

Geschäftszahl (GZ):

W155 2120762-1/478E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. KRASA als Vorsitzende und die Richterinnen Mag. DAVID und MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI als Beisitzerinnen über die Beschwerden von

- Austrian Power Grid AG und Salzburg Netz GmbH, vertreten durch Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH (BF 1)
- Andreas Dengg (BF 3)
- Johann, Gertraud und Johann jun. Keil (BF 3a)
- Alexander Eckschlager (BF 4)
- Gerhard Ellmauthaler (BF 5)
- Berlitta und DI Johann Gratz (BF 8)
- Johann Hagenauer (BF 9)
- Helmut und Brigitte Haslinger (BF 10)
- Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH, vertreten durch RA Dr. Klaus Plätzer (BF 11)
- Maria Lehenauer (BF 13)
- Beatrice Lehenauer (BF 14)
- Matthias Lehenauer sen. (BF 16)
- Matthias Lehenauer jun. (BF 17)
- Andrea Mayrhofer (BF 18)
- Bernhard Mayrhofer (BF 19)
- Doris Mayrhofer (BF 20)
- Margarete Mayrhofer (BF 21)
- Peter Mayrhofer (BF 22)

- Georg Mösl, vertreten durch RA Mag. Martin Königstorfer LLB oec, Horvatits Braun (BF 23)
- Andreas Neureiter (BF 24)
- Elisabeth Ramsauer (BF 26)
- Mathilde und Gotthard Salchegger (BF 27)
- Eva Scheicher (BF 28)
- Josef Scheicher (BF 29)
- Silvia Selnig (BF 30)
- Thomas Selnig (BF 31)
- Horst Stocker (BF 32)
- Notburga und Rudolf Voithofer (BF 35)
- Alois Weiss (BF 36)
- Rupert Weiss (BF 37)
- Franz Wintersteller (BF 38)
- Katrin Ziller, Michael Ziller, Elisabeth Ziller, Ernestine Ziller, Isidor Ziller jun. und Isidor Ziller (BF 39 - BF 41),
- 1. Josef und Marianne Gruber,
2. Georg Weiß,
3. Josef Wallinger,
4. Johann und Anna Maria Wimmer,
5. Blasius Rehrl,
6. Josef Wimmer,
7. Friedrich Ploschnik,
8. Josef und Angela Schörghofer,
9. Simon Neureiter,
10. Margarete und Josef Wintersteller,
11. Marianne und Anton Steiner (BF 42a),
12. Agrargemeinschaft Kellau-Voregg-Moosegg und
13. Mag. Ruth Sunkler, alle vertreten durch RA Dr. Gerhard Lebitsch (BF 42)
- Georg und Johanna Aspacher, vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 43)
- Peter und Maria Anna Dax, vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 44)
- Rudolf und Monika Dietmann, vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 45)
- Johann und Maria Schlager-Haslauer, vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 46)

- Franz und Erika Garstenauer (BF 47)
- Ing. Karl Stadler (BF 48)
- Wassergenossenschaft Stadler (BF 49)
- Landesumweltanwalt Salzburg (BF 50)
- Stadtgemeinde Bischofshofen (BF 51)
- Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße, vertreten durch RA Dr. Johannes Hebenstreit (BF 52)
- Stadtgemeinde Seekirchen, vertreten durch RA Mag. Josef Herr (BF 53)
- Marktgemeinde Taxenbach (BF 54)
- 1. Marktgemeinde Wagrain,
2. Gemeinde Flachau und
3. Stadtgemeinde St. Johann in Pongau (BF 55)
- Marktgemeinde Werfen (BF 56)
- Bürgerinitiative Bruck an der Glocknerstraße, vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH (BF 57)
- 1. Stefanie Kurz und
2. Bürgerinitiative Golling-Paß Lueg (BF 58)
- 1. Gemeinde Koppl,
2. Gemeinde Eugendorf,
3. Bürgerinitiative Nockstein-Koppl und
4. Bürgerinitiative Hochkreuz-Eugendorf, alle vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 59)
- Bürgerinitiative Krispl-Gaißau (BF 60)
- 1. Bürgerinitiative Kuchl für Erdleitung und gegen 380 kV Freileitung,
2. Stefan Weiß,
3. Werner Hanke und
4. Georg Wieser, alle vertreten durch Schöppl & Waha Rechtsanwälte (BF 61)
- 1. Bürgerinitiative Köck-Adnet (BF 62a),
2. Bürgerinitiative Obergäu-Scheffau (BF 62b),
3. Bürgerinitiative Seebacher-Adnet (BF 62c),
4. Bürgerinitiative Fagerer-Adnet (BF 62d),
5. Bürgerinitiative Bischofshofen (BF 62e),
6. Bürgerinitiative Eschenau-Taxenbach (BF 62f),
7. Bürgerinitiative Ziller-Adnet (BF 62g),
8. Bürgerinitiative Bad-Vigaun (BF 62h),

9. Bürgerinitiative Sommerauer Adnet,
 10. Bürgerinitiative Scheffau-Voregg,
 11. Bürgerinitiative 380/220 kV St. Johann,
 12. Gemeinde Scheffau am Tennengebirge,
 13. Gemeinde Adnet (BF 62i),
 14. Reinhard Fagerer (BF 62j),
 15. Christine Maultasch (BF 62k),
 16. Rupert, Astrid, Rupert sen., Maria Fagerer (BF 62l),
 17. Johann Egger (BF 62m),
 18. Reinhard Mayrhofer,
 19. Elmar Niederkofler (BF 62n, BF 67),
 20. DI Dr. Kriechhammer,
 21. Helmut Pircher,
 22. Johannes Pisetta (BF 62o),
 23. Hans Brandauer (BF 62p),
 24. Rudolf Voithofer,
 25. Christian Müller,
 26. Matthias Höllweger,
 27. Gertraud Maria Höllbacher,
 28. Rupert Schröcker (BF 62q),
 29. Johanna Schröcker (BF 62q) und
 30. Bürgerinitiative gegen 380-kV Kuchl, alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH (BF 62)
- Naturschutzbund Salzburg (BF 63)
 - Wassergenossenschaft Weberwald (BF 68)
 - Maria Ellmayer (BF 71)

gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.12.2015, Zl. 20701-1/43.270/3152-2015, mit dem der Austrian Power Grid AG und der Salzburg Netz GmbH, beide vertreten durch Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „380 kV-Salzburgleitung“ im Bundesland Salzburg nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)**I. Auf Grund der Beschwerden wird der angefochtene Bescheid in seinem Spruchteil VI „Nebenbestimmungen“****1. wie folgt abgeändert:****3 FB Elektrotechnik**

„20. Im Umspannwerk Pongau sind nach Inbetriebnahme an allen Stellen, wo hohe magnetische Flussdichten erwartet werden können, diese zu messen und auf die maximale betriebsmäßige Auslastung der Umspannwerke hochzurechnen. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Werte für beruflich exponierte Personen nach VEMF 2016 sind entsprechende Maßnahmen (Abschränkungen, Kennzeichnungen etc. gemäß VEMF 2016) zu treffen. Während durchgeführter Arbeiten kann eine Auslastung unterhalb der Nennlasten herangezogen werden.“

„32. Immissionen aus den gegenständlichen Anlagen in öffentlich zugängliche Bereiche auf dem Areal des UW Pongau sind auf die Referenzwerte der OVE Richtlinie R 23—1 "Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz, Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung" zu beschränken.“

„34. Die auf den Nennbetriebszustand hochgerechneten Messwerte der magnetischen Flussdichte im Umspannwerk Pongau sind der Behörde mitzuteilen. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Werte für beruflich exponierte Personen gemäß VEMF 2016 und von 100 μ Ts für Träger von Herzschrittmachern oder Cardiovertern sind die getroffenen Maßnahmen ebenfalls mitzuteilen.“

6 FB Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik

„71. Unmittelbar vor Baubeginn ist für alle 9 Quellen eine Ersatzwasserversorgung bereit zu halten. Diese ist im Einvernehmen mit dem Quellbesitzer zu bestimmen und kann entweder über einen provisorischen Anschluss an eine andere Wasserversorgung oder ein Befüllen des entsprechenden Behälters mittels Tankfahrzeug erfolgen. Die Bauarbeiten an Masten im Nahbereich der Quellen sind von der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu überwachen, welche auch die Wasserkontrolle, Probennahme sowie die allfällige Ersatzwasserversorgung zu kontrollieren hat.“

Die Tabelle in Nebenbestimmung 73 wird wie folgt ergänzt:

„ [...]

Quelle	Gemeinde	Standort
Brunnen Köstinger PZ 5424019	Werfen	Mast Nr. 170
Quellen ÖBF, PZ 1402610	Werfen	Mast Nr. 194
Nutzwasserquelle Wintersteller GN773/1	Kuchl	Mast Nr. 1135
Quellen Mitterlechner, A. Steiner, PZ 5212005	Scheffau	Mast Nr. 2147
Quelle Putz Wallmann/Holztrattner PZ 1200566	Adnet-Krispl	Mast Nr. 1098
Waschlquelle Brunnauer PZ 5209008 und PZ 5209007	Puch	Mast Nr. 79
Quellen Schröcker* PZ 5212006	Golling	Mast Nr. 151
Quelle Lienbacher PZ 5207047	Kellerau	Mast Nr. WA 143
Quelle Huber Bacher Risch	Koppl	
Quelle Ellmauthaler PZ 1601485 und „Trinkwasserquelle“ Ellmauthaler nahe Mast 387	Adnet	Mast Nr. P5 - P6
Quelle Walkner PZ 120852	Scheffau	Mast Nr. 142
Quelle Eder Nr. 04_Q_008b	Taxenbach	Mast Nr. 344
Quelle Schernthanner PZ 1603189	Taxenbach	Mast Nr. 1359
WG Taxberg PZ 1602234	Taxenbach	Mast Nr. WA 338
Thannbergquellen PZ 1601520	Taxenbach	Mast Nr. WA 338
Quelle Trauner PZ 1602055	Taxenbach	Mast Nr. WAC 338
Quelle Brandauer Nr.: 08_Q_014 und Quelle Klausner/Brandauer Nr.: 08_Q_016	St. Johann	Mast Nr. 07 / GM121
Quelle WV Bacher-Kühberger	Koppl	

) * Die Beweissicherung ist vorzunehmen, sobald eine ordnungsgemäße Fassung der Quelle durch den Eigentümer hergestellt wurde.“

7 FB Gewässerschutz

„121. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides sind sämtliche Informationen (Lageplan, Stammdaten, Untersuchungsumfang und -zeitplan) über beweiszusichernde Quellen und Brunnen von der geologischen Bauaufsicht in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zusammenzufassen und der Behörde vorzulegen.“

„126. Die Beweissicherungen an den Quellen und Brunnen sind durch die geologische Bauaufsicht, die über hydrochemische Kenntnisse verfügt, gemäß den Bescheidauflagen durchzuführen, zu bewerten und in den Berichten zu dokumentieren. Die Zwischenberichte sollten sich an den Bauabschnitten orientieren.“

„128. Die Aspekte des Gewässerschutzes sind im Zuge der Herstellung der Baustelleneinrichtungen sowie der Baumaßnahmen (Baustraßen, Baulager, Materialeilbahnen, Fundierungen, Quelfassungen etc.) von der geologischen Bauaufsicht zu begleiten. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist entsprechend zu informieren.“

9 FBe Klima/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung und Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen, Klimaschutz

„181. Bei den 7 Baulagern sind sämtliche Flächen zu befestigen. Ein Schmutzaustrag auf das öffentliche Straßennetz ist durch regelmäßiges Kehren der befestigten Baulagerflächen sowie der Ausfahrtsbereiche zu minimieren.“

10 FB Naturschutz, Fauna und Flora, Biotope, Ökosysteme, Landschaft

„196. Sämtliche forstliche Arbeiten im Zusammenhang mit der elektrischen Leitungsanlage im Trassenstreifen sowie im Bereich der Zufahrten bzw. Materialeilbahnen (Fällungen, Bestandspflege, Durchforstungen etc. mit Ausnahme von Aufforstungen und dafür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten) haben während der Bauzeit, der Demontage der bestehenden Leitung sowie der Bestandsdauer der 380 kV-Leitung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der kritischen Zeit für Fledermäuse stattzufinden, d.h. außerhalb des Kernzeitraumes 01. April bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Abgesehen von Gefahr in Verzug können in Ausnahmefällen Einzelbäume mit Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht bzw. nach Baufertigstellung mit Zustimmung der Behörde innerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden. Im Zeitraum 01.01. bis 31.03. sowie 01.07. bis 15.08. entscheidet die ökologische Bauaufsicht bzw. Behörde über eine allfällige Baubeschränkung.“

„197. In sensiblen Bereichen (z. B. bei Vorkommen von Felsen- oder Wiesenbrütern) können während der Vogelbrut- und Jungenaufzuchtzeit von der ökologischen Bauaufsicht Bauzeiteinschränkungen außerhalb des in Nebenbestimmung Nr. 196 festgelegten Bauverbotszeitraums ausgesprochen werden. In den nachfolgend aufgelisteten fünf sensiblen Felsbrüterbereichen sind folgende Bauzeiteinschränkung zwischen 01.01. und 30.06. eines jeden Kalenderjahres einzuhalten, da diese Bereiche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit brütende Felsenbrüter (Wanderfalke und/oder Uhu) beherbergen:

- Im Bereich Nockstein zwischen Mast Nr. 38 und 1043

- Im Bereich Mühlstein/Egelseer Moor zwischen Mast Nr. 70 und 75
- Im Bereich Strubklamm zwischen Mast Nr. 136 und 137
- Im Bereich Hinterkellau zwischen Mast Nr. 143 und 144
- Im Bereich Falkenbachwand zwischen Mast Nr. 408 und 409.“

„234. In folgenden Bereichen der 380 kV-Trasse sind aufgrund eines in der Nähe zur Leitungstrasse vorhandenen Wanderfalkenhorstes zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos die Markierungen am Erdseil maximal im Abstand von 20 m bis 25 m, jedenfalls aber im technisch geringstmöglichen Abstand anzubringen:

Teilraum 3: nach der Querung der B 159 Wolfgangsee Straße (südlich) zwischen den Masten 37/38 bis zum Mast mit der Nr. 46 (Länge von ca. 1400 m); Teilraum 4: zwischen den Masten Nr. 71 und 75; Teilraum 6: zwischen den Masten Nr. 143 und 144; Teilraum 14: zwischen den Masten Nr. 386 und 389.“

„236. Vorzugsweise in der Wand in der Hinterkellau oder an einer potentiell für den Wanderfalken geeigneten Felswand entlang des innerhalb der nördlichen Kalkalpen gelegenen Salzachtales werden mindestens ein Jahr vor Beginn des Seilzuges zwei bestehende Felsnischen derart erweitert, damit diese dem Wanderfalken als Brutnische zusätzlich zur Verfügung stehen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Anlage der Nischen erfolgt in einem senkrechten Teil der Wand und in einem Bereich, in dem bereits eine kleine Nische vorhanden ist;
- die Nischen sind so anzulegen, dass sie einen Schutz vor Witterungseinflüssen wie Schnee und Dauerregen bieten;
- sie müssen groß genug sein, damit die Jungvögel Platz für das Schwingentraining haben.

Für diese Maßnahme ist im Vorfeld ein Detailkonzept auszuarbeiten und mit der Behörde abzustimmen. Zur Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahme sind diese Nischen bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung jährlich im Frühjahr auf die Anwesenheit von Wanderfalken zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der Behörde jährlich schriftlich zu übermitteln.“

„238. Die ökologische Bauaufsicht muss nachweislich Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Bereichen Hochlagenbegrünung, Erdbau, Amphibienschutz, Ornithologie, Pflanzenbergung und Teichbau besitzen. Diese Fachkenntnisse/Erfahrungen sind auf Verlangen der Behörde durch Referenzprojekte nachzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht muss eine einschlägige (universitäre) Ausbildung und ausreichende Gebietskenntnisse aufweisen.“

„268. In sämtliche Kleingewässer (bei Kleingewässerkomplexen nur in den größten Teich) sind innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn geeignete Sumpfb- bzw. Röhrichtpflanzen im Sinne einer Initialpflanzung einzubringen. Hierzu sind Pflanzenballen aus geeigneten Spenderflächen auszuwählen und an je einer Stelle fachgerecht in die Uferzone des Gewässers einzubringen. Die Spenderfläche ist mit der Behörde abzustimmen.“

11 FB Forstwesen/Wald

„273. Aus Forstschutzgründen ist bei den Rodungsarbeiten und Fällungsarbeiten anfallendes innerhalb der Vegetationszeit geschlägertes Nadelholz ab einem Zopfdurchmesser von 5 cm innerhalb zwei Wochen aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln.“

„287. Bezüglich der Rekultivierungen (Aufforstungen, Wiederaufforstungen) ist der Behörde bis zur Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000) jährlich ein Bericht inklusive einer Fotodokumentation bis spätestens 31.12. vorzulegen, in dem die durchgeführten Maßnahmen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen einschließlich eventueller Abweichungen nachvollziehbar darzustellen sind.“

12. FB Wildökologie/Veterinärmedizin

308. entfällt.

15 FB Verkehrslärm

„351. In der Bauphase dürfen Transportfahrten mit Lkw im hochrangigen öffentlichen Straßennetz (Landesstraßen B + L) nur an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6 bis 19 Uhr und an Samstagen von 6 bis 12 Uhr durchgeführt werden.“

16 FB Bodenschutz, Landwirtschaft

„363. Für die Zwischenlagerung (Bodendepots) von Bodenaushubmaterial legt die bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, der Lagerungsdauer und dem erwartbaren Risiko von Bodenvermischung fest, wo eine Vliesunterlage notwendig ist.“

„383. Die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes idgF im Zusammenhang mit der Verwertung von Bodenaushubmaterial sind einzuhalten.“

393. entfällt samt Überschrift.

17 FB Umweltmedizin

394. entfällt.

2. wie folgt ergänzt:**10 FB Naturschutz, Fauna und Flora, Biotope, Ökosysteme, Landschaft**

„425. (neu) Ausweisung und Erhalt von mindestens vier zusätzlichen Altholzzellen in der Größenordnung von insgesamt mindestens 16 ha im Tennengau im Nahbereich der Leitung. Die einzelnen Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen und haben sich zwischen 200 und maximal 1000 Meter von der Leitungstrasse entfernt zu befinden. Diese Flächen werden für die Dauer des Bestandes der Leitung außer Nutzung genommen. Anfallendes stehendes oder liegendes Totholz wird, sofern forstwirtschaftlich unbedenklich, in der Fläche belassen. Für diese Maßnahme ist im Vorfeld ein Detailkonzept auszuarbeiten und mit der Behörde abzustimmen.“

II. Im Übrigen werden sämtliche Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang**1. Verfahren Salzburger Landesregierung als UVP - Behörde (in der Folge: belangte Behörde)**

Mit Schreiben vom 28.09.2012 beantragten die Austrian Power Grid AG als Erstprojektwerberin bei der Salzburger Landesregierung die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer 380 kV-Starkstromfreileitung (in der Folge: „380 kV-Salzburgleitung“) zwischen dem Netzknoten St. Peter am Hart (Oberösterreich) und dem Netzknoten Tauern (Salzburg) und die Salzburg Netz GmbH als Zweitprojektwerberin die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sämtlicher im Rahmen dieses Vorhabens vorgesehenen Anlagen auf der Spannungsebene 110 kV jeweils auf den projektgegenständlichen Grundstücken gem. § 17 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit. a, Spalte 2 Z 46 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl Nr. 697/1993 idGF (in der Folge: UVP-G 2000).

Am 21.12.2012 und 31.01.2013 wurden von den Projektwerberinnen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen Antragsänderungen eingebracht. Die erste Änderung betraf geänderte Mastbilder bei 5 Masten und eine geänderte Trassenführung in der Gemeinde Werfen, die zweite Änderung einen Nutzwasserbrunnen im künftigen Umspannwerk Pongau.

Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens und einer mündlichen Verhandlung erteilte die Salzburger Landesregierung der Austrian Power Grid AG und Salzburg Netz GmbH (in der Folge: PW bzw. BF 1) für das Gesamtvorhaben „Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Starkstromfreileitung“ vom Netzknoten St. Peter am Hart (Oberösterreich) bis zum Umspannwerk Kaprun in der Gemeinde Kaprun (Salzburg), soweit sich das Vorhaben auf das Bundesland Salzburg erstreckt, und für den Vorhabenteil 110 kV die Genehmigung gem. § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 UVP-G 2000, § 17 Abs. 3 iVm § 24 f Abs. 1 UVP-G 2000 in Mitwirkung materieller Genehmigungsbestimmungen nach dem Starkstromwegegesetz 1968 (StWG) in Verbindung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG), dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (SLEG), dem Forstgesetz 1975 (ForstG), dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (SNSchG) und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schutzgebietsbescheides des Landeshauptmannes von Salzburg vom 05.09.1955, ZI 1705/4-I-1955, zuletzt geändert durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg. vom 04.01.2012, ZI 30403-205/168/42- 2012, und der Schongebietsverordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 31.08.1975, LGBl Nr. 81/1975, für die Mühlsteinquellen, Oswaldquellen und Windhagquellen, sowie der Schongebietsverordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 18.07.2006, LGBl Nr. 71/2006, für das Wasserschongebiet Taugl, unter Vorschreibung näher bestimmter Auflagen (Nebenbestimmungen).

2. Beschwerden

2.1. Allgemeines

Gegen den Bescheid der belangten Behörde wurden ungefähr 100 Beschwerdeschriftsätze von den im Spruch genannten Einzelpersonen, Standortgemeinden, Bürgerinitiativen einer anerkannten Umweltorganisation und dem Umweltanwalt erhoben. Einzelne Beschwerdeführer brachten mehrere Beschwerden und Ergänzungen ein, die zusammengefasst wurden. Einige Beschwerdeführer erhoben sowohl persönlich als auch durch Rechtsvertreter Beschwerde, auch diese Beschwerden wurden zusammengefasst, daher ergaben sich 69 zu behandelnde Beschwerden. Einige Beschwerden wurden im eignen

Namen und/oder im Namen anderer erhoben. Viele Beschwerden gleichen einander inhaltlich („Musterbeschwerden“). Im Laufe des Verfahrens wurden zahlreiche ergänzende Vorbringen erstattet.

Die Beschwerden von Waltraud Brunauer (BF 2), Beatrix Foidl MSc (BF 6), Katrin und Georg Gimpl (BF 7), Maria Kühleitner (BF 12), Johann Lehenauer (BF 15), Marianne Perker (BF 25), Elisabeth Struber (BF 33), Josef Struber (BF 34), Österreichische UmweltSchutzHilfe ÖUSH, vertreten durch Elmar Niederkofler (BF 64), Tourismusverband Adnet, vertreten durch Obmann Johann Wallinger (BF 65), Interessensgemeinschaft Erdkabel IG-E, vertreten durch Theodor Seebacher (BF 66), Anrainer Blühnbachstraße, vertreten durch Johann Egger (BF 69/2), wurden mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts (in der Folge: BVwG) vom 24.05.2017, OZ 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, und vom 14.06.2017, OZ 217, 218, 219, 220, als unzulässig zurückgewiesen.

Übersicht aller Beschwerdeführer

Nr	Beschwerdeführer	Vertretung
1	Austria Power Grid AG Salzburg Netz GmbH und Projektwerber	Onz Onz Krämmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH
2	Waltraud Brunauer	ZURÜCKWEISUNG
3 3a	Andreas Dengg Johann, Gertraud, Johann jun. Keil	
4	Alexander Eckschlager	
5	Gerhard Ellmauthaler	Markus Ellmauthaler
6	Beatrix Foidl MSc	ZURÜCKWEISUNG
7	Katrin u. Georg Gimpl	ZURÜCKWEISUNG
8	Berlitta u. DI Johann Gratz	
9	Johann Hagenauer	
10	Helmut u. Brigitte Haslinger Ferienhof Oberreit, Haslinger KG	
11	KAINZ Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH	RA Dr. Klaus Plätzer
12	Maria Kühleitner	ZURÜCKWEISUNG
13	Maria Lehenauer	
14	Beatrice Lehenauer	
15	Johann Lehenauer	ZURÜCKWEISUNG
16	Matthias Lehenauer sen.	
17	Matthias Lehenauer jun.	
18	Andrea Mayrhofer	
19	Bernhard Mayrhofer	

20	Doris Mayrhofer	
21	Margarete Mayrhofer	
22	Peter Mayrhofer	
23	Georg Mösl	RA Mag. Martin Königstorfer LLB oec, Horvatits Braun
24	Andreas Neureiter	
25	Marianne Perker	ZURÜCKWEISUNG
26 62h	1. Elisabeth Ramsauer 2. BI Bad-Vigaun (E. Ramsauer)	List Rechtsanwalts GmbH (Nr. 8)
27	Mathilde u. Gotthard Salchegger	
28	Eva Scheicher	
29	Josef Scheicher	
30	Silvia Selnig	
31	Thomas Selnig	
32	Horst Stocker	
33	Elisabeth Struber	ZURÜCKWEISUNG
34	Josef Struber	ZURÜCKWEISUNG
35	Notburga Voithofer	
36	Alois Weiss	
37	Rupert Weiss	
38	Franz Wintersteller	
39	Katrin u. (Elisabeth) Ziller	
40	Michael, Elisabeth, Isidor jun. Ziller	
41 62g	1. Isidor Ziller 2. BI Ziller/Adnet (Isidor Ziller) 3. alle Sonstigen (Bevollm Isidor Ziller) 4. Matthias Höllweger	List Rechtsanwalts GmbH (Nr. 7) Vollmacht für K, E, M, I Ziller List Rechtsanwalts GmbH (Nr. 26)
42	1. Josef u. Marianne Gruber	RA Dr. Gerhard Lebitsch
	2. Georg Weiß	
	3. Josef Wallinger	
	4. Johann u. Anna Maria Wimmer	
	5. Blasius Rehrl	
	6. Josef Wimmer	
	7. Friedrich Ploschnik	
	8. Josef u. Angela Schörghofer	
	9. Simon Neureiter	
	10. Margarete u. Josef Wintersteller	
42a	11. Marianne u. Anton Steiner	
	12. Agrargemeensch. Kellau-Voregg- Moosegg	Obmann Josef Gumpold
	13. Mag. Ruth Sunkler	

43	Georg u. Johanna Aspacher	Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH
44	Peter u. Maria Anna Dax	Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH
45	Rudolf u. Monika Dietmann	Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH
46	Johann u. Maria Schlager-Haslauer	Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH
47	Franz u. Erika Garstenauer	Ing. Karl Stadler
48	Ing. Karl Stadler	
49	Wassergen. Stadler/Reiterquelle	Edmund Stoss
50	Landesumweltanwaltschaft Salzburg	Umweltanwalt Dr. Wolfgang Wiener
51	Stadtgemeinde Bischofshofen	Bgm. Hansjörg Obinger
52	Gemeinde Bruck a d Glocknerstraße	RA Dr. Johannes Hebenstreit
53	Stadtgemeinde Seekirchen	RA Mag. Josef Herr
54	Marktgemeinde Taxenbach	Bgm Franz Wenger
55	Marktgemeinde Wagrain	Bgm Eugen Grader
	Gemeinde Flachau	Bgm Thomas Oberreiter
	Stadtgemeinde St. Johann i Pongau	Bgm Günther Mitterer
56	Marktgemeinde Werfen	Bgm Hannes Weitgasser
57	BI Bruck a d Glocknerstraße (M. Ellmauthaler)	List Rechtsanwalts GmbH
58	1. Stefanie Kurz 2. BI Golling - Paß Lueg	Stefanie Kurz
59 59a	1. Gemeinde Koppl 2. Gemeinde Eugendorf 3. BI Nockstein-Koppl (Mag. Bachler) 4. BI Hochkreuz-Eugendorf	Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH
60	BI Krispl-Gaißau	Gertraud Maria Höllbacher
61	1. BI Kuchl (Stefan Weiß) 2. Stefan Weiß 3. Werner Hanke 4. Georg Wieser	Schöppl & Waha Rechtsanwälte
62/62a 62b 62c 62d 62e 62f 62g 62h	1. BI Köck-Adnet (Franz Köck) 2. BI Obergäu-Scheffau (Anton Steiner) 3. BI Seebacher-Adnet (Th. Seebacher) 4. BI Fagerer-Adnet (Reinhard Fagerer) 5. BI Bischofshofen (DI Josef Gsenger) 6. BI EschenauTaxenbach (Ellmauthaler) 7. BI Ziller/Adnet (Isidor Ziller) 8. BI Bad-Vigaun (Elisabeth Ramsauer) 9. BI Sommerauer Adnet (Sommerauer) 10. BI Scheffau-Voregg (J. Pisetta) 11. BI 380/220 kV St. Johann (A. Dengg) 12. Gemeinde Scheffau Tennengebirge	List Rechtsanwalts GmbH (IG-Erdkabel)

62i	13. Gemeinde Adnet	
62j	14. Reinhard Fagerer	
62k	15. Christine Maultasch	
62l	16. Rupert, Astrid, Rupert sen., Maria Fagerer	
62m	17.= 27. Johann Egger	
	18. Reinhard Mayrhofer	
62n	19. Elmar Niederkofler	
	20. DI Dr. Kriechhammer	
	21. Helmut Pircher	
62o	22. Johann Pisetta	
62p	23. Hans Brandauer	
	24. Rudolf Voithofer	
	25. Christian Müller	
	26. Matthias Höllweger	
	28. Gertraud Maria Höllbacher	
62q	29. Rupert Schröcker	
62q	30. Johanna Schröcker	
62r	31. BI Kuchl (Franz Wintersteller)	
63	Naturschutzbund	Dr. Winfrid Herbst
64	Österreichische UmweltSchutzHilfe ÖUSH	Elmar Niederkofler ZURÜCKWEISUNG
65	Tourismusverband Adnet	Obmann Johann Wallinger ZURÜCKWEISUNG
66	Interessensgemeinschaft Erdkabel IG-E	Theodor Ernst Seebacher ZURÜCKWEISUNG
67	1. Elmar Niederkofler als Bevollmächtigter (Einzelpersonen u BI) 2. ÖUSH	List Rechtsanwalts GmbH (Nr. 19) Siehe BF 64
68	Wassergenossenschaft Weberwald	Anton Steiner
69	1. Johann Egger 2. Anrainer Blühnbachstraße	List Rechtsanwalts GmbH BF (Nr. 17) ZURÜCKWEISUNG
70 = 62e	BI Bischofshofen (Sprecher DI Gsenger)	DI Dr. Kriechhammer (keine Vollmacht) List Rechtsanwalts GmbH (Nr. 5)
71	Maria Ellmayer	

Bemerkung: BF mit einer lit-Angabe (zB 62 a) bedeutet, dass dieser BF zusätzlich Beschwerdeschriftsätze eingebracht hat.

2.2. Fachbereiche (in der Folge: FB)

Aufgrund der eingebrachten Beschwerdeschriftsätze aller im Spruch genannten Personen, Gemeinden, Bürgerinitiativen, der anerkannten Umweltorganisation und des Umweltschlichters gegen den Bescheid der belangten Behörden wurde vom BVWG im Zuge der Aufforderung zur Erstattung von Fachgutachten ein Beweisfragenkatalog - gegliedert nach Themenbereichen – erstellt, der alle in den Beschwerdeschriftsätzen aufgeführten Einwendungen umfassend abdeckt. Nachstehend werden die Beweisthemen an die gerichtlich beigezogenen Sachverständigen (in der Folge: SV), welche die Einwendungen und Ausführungen (bezogen auf den jeweiligen Fachbereich) aller Beschwerden gegen den angefochtenen Bescheid widerspiegeln, mit Verweis auf den jeweiligen Beschwerdeführer aufgezählt.

Fachbereich Bodenschutz, Landwirtschaft

- Befürchtung von Bewirtschaftungsschwernissen durch Einschränkungen bei der Aufbringung von Gülle im Leitungsnahbereich auf Grund gesundheitlicher Gefährdung (BF 20).
- Befürchtung von Auswirkungen auf die Imkerei Mayrhofer (BF 18).
- Befürchtung einer Beeinflussung der Honigbiene durch die elektromagnetischen Felder der 380 kV-Leitung (BF 48).
- Kritik an den Auflagen für ein lokales Monitoring: Beweissicherung Imkereibetrieb Mayerhofer (BF 1).
- Einwendungen gegen bestimmte Auflagenvorschläge: Auflagen 363, 383, 385, 393, 390, 393 a und c (BF 1).
- Kritik, dass eine Beweissicherung nur auf dem Betrieb Mayrhofer vorgesehen ist, aber nicht für andere Betriebe zB Ziller (BF 41).

Fachbereich Elektrotechnik

Themenbereich Elektromagnetische Felder (in der Folge: EMF)

In den Beschwerden wurden zum Thema EMF vielfach wortidentische oder sinngleiche Argumente vorgebracht. Entsprechende Ausführungen wurden seitens folgender Beschwerdeführer vorgebracht:

gleichlautend BF 3, BF 14, BF 16, BF 17, BF 24, BF 26, BF 28, BF 29, BF 30, BF 31, BF 36, BF 62, BF 69; BF 3: gleichlautend BF 27, BF 32, BF 37, BF 58, BF 60, BF 67, BF 18, BF 42, BF 47 (Beilage zu Magnetfeldern nach Grafiken BAFU), BF 48 (Beilage B „Zusammenfassende Isolinienberechnung der CFW EMV-Consulting“), BF 51: gleichlautend BF 56, BF 57; Beilage A zu BF 62 (Zusammenfassende Isolinienberechnung der CFW EMV-Consulting); BF 62p

- Vorwurf, dass unterschiedliche Betriebsmöglichkeiten (allen voran gegenläufige Lastflüsse bzw. einsystemiger Betrieb mit thermischem Grenzstrom) nicht betrachtet worden wären. Bei gegenläufigem Lastfluss wären in einem Abstand von 70 m bis zu 5 μT möglich. Bei einsystemigem Betrieb mit thermischem Grenzstrom wären in einem Abstand von 70 m vorhabensbedingt 2 μT zu erwarten.
- Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Mastarten sei nicht erfolgt.
- Die Einhaltung des Grenzwertes von 1 μT beim nächstgelegenen Wohnhaus sei nicht gewährleistet. Es hätten Auflagen bzw. Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung des 1 μT bei den betroffenen Wohngebieten erfolgen müssen.
- Die Berechnungen der CFW EMV-Consulting würden durchwegs höhere Werte für die elektromagnetischen Felder ergeben.
- Der empfohlene Abstand für Bienenstöcke von 50 m zur Trassenachse würde die unterschiedlichen Betriebsmöglichkeiten iS des FB Elektrotechnik nicht berücksichtigen.
- Für die Beurteilung wäre jene Betriebssituation zugrunde zu legen, die die höchsten Immissionen erwarten ließe mit Verweis auf VwGH 14.09.2005, 2004/04/0165) – d.h. technisch mögliche Höchstlast. Dies sei nicht erfolgt.
- Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Übertragungsleistung (Verweis auf Messungen der Anrainer der 380 kV-Steiermarkleitung, die höhere μT -Werte ergaben, als im Verfahren behauptet).
- Bei einsystemigem Betrieb des der Wohneinheit zugewandten Systems entspricht der Abstand zwischen Leitungssystem und Wohneinheit ca. 62 m. Die Abstandsvorgabe des StWG sowie LEG werde nicht eingehalten. Dies sei auch vom Sachverständigen für Elektrotechnik bestätigt worden (Gutachterliche Stellungnahme vom 20.07.2015, S. 3-4). Feldwerte bis ca. 5 μT seien möglich. Eventuelle Windkräfte finden bei der Berechnung der Felder keine Berücksichtigung (Situation Wohnhaus BF 47).

- Bei gegenläufiger, nicht optimierter Leitungsbelastung mit thermisch max. Strom bzw. einsystemiger Belastung würden sich Feldwerte $> 1 \mu\text{T}$ ergeben (Situation Wohnhaus BF 48).
- Es sei nicht auf die „Anerkannten Regeln der Technik“ (Erdverkabelung) eingegangen worden, eine veraltete Technik komme daher zum Einsatz.
- Neben dem elektromagnetischen Einfluss der Leitung sei auch die Ionisierung der Luft im Nahbereich der Leitung gesundheitsgefährdend (betrifft FB Humanmedizin und Luftschadstoffe/Klima).
- Die Verlustleistung der Kupferleitung-Erdverlegung im Vergleich zu einer Alu-Freileitung sei um bis zur Hälfte geringer, dem Erdkabel wäre der Vorzug zu geben.
- Die Angabe, der Schweizer Anlagegrenzwert werde eingehalten, sei im UVP Bescheid widerlegt worden. Nach Angaben der PW könne eine kurzzeitige Überschreitung im Störfall nicht ausgeschlossen werden.
- Der UVE-Zusammenfassung sei eine maximale Belastung von ca. $1,43 \mu\text{T}$ im Abstand von 72 m zu entnehmen.
- In Deutschland sei gemäß EnLAG bei Unterschreitung von gewissen Abständen (400/200m) auf Verlangen der Behörde ein Erdkabel zu errichten.
- Zum Gutachten von Prof. Leitgeb: Die angegebenen Messnormen seien nicht für Messungen an einer 50 Hz Starkstromfreileitung vorgesehen und daher für eine Bewertung der Gefahr durch Felder entlang der Leitung nicht geeignet (Anmerkung: hier wurde das Messgutachten von Dr. Leitgeb zum ersten Abschnitt der Salzburgleitung von St. Peter nach Salzburg zitiert und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens).
- $1 \mu\text{T}$ sei gemäß Schweizer NISV ein Anlagengrenzwert und kein Vorsorgewert.
- Vorwurf, dass bei der Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen eine Kumulation mit bereits vorhandener elektromagnetischer Belastung sowie den örtlichen Verhältnissen nicht berücksichtigt worden sei (BF47).
- Bei den Ist-Zustandsmessungen an der bestehenden 220 kV-Leitung wurde weder die zuständige Norm noch der aus der Norm resultierende Messfehler angegeben.

Messergebnisse und dazu angeführte Hochrechnungen ohne Angabe des Messfehlers stellen eine Unkorrektheit im Bereich der Elektrotechnik dar.

- Bei einer Erdverlegung könne eine eklatante Verringerung der elektromagnetischen Feldstärke bzw. Induktion festgestellt werden.
- Die Feststellung des SV für Elektrotechnik, es komme durch den Abbau der bestehenden 220 kV und 110 kV-Freileitungen zu einer wesentlichen Reduktion der Exposition durch Magnetfelder von Wohnobjekten, sei nicht nachvollziehbar. Der SV habe nicht berücksichtigt, dass die geplante 380 kV-Leitung wesentlich stärker als die abzubauenen Leitungen sei und solle außerdem in äußerst geringen Abständen (in einem Einzelfall bereits 62 m neben wohnenden Menschen, in größerem Umfang bereits 100 m neben wohnenden Menschen) errichtet werden, sodass von keiner Reduktion der Exposition ausgegangen werden könne.

Themenbereich n-1 Sicherheit

In den Beschwerden wurden zum Thema n-1 Sicherheit vielfach wortidende oder sinngleiche Argumente vorgebracht. Entsprechende Ausführungen wurden seitens folgender Beschwerdeführer vorgebracht:

BF 3, BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 58, BF 60, BF 67 (gleichlautend wie BF 3), BF 51, BF 56, BF 57, BF 62, BF 69

- Es bestehe auch ohne 380 kV-Salzburgleitung eine ausreichende Stromversorgung. Mastenbrüche in der Vergangenheit (2013 Hagengebirge durch Lawinen, 2015 Mittersill durch Murenabgänge, Eisregen in Kärnten etc.) hätten die Versorgungssicherheit trotz mehrmonatiger Instandsetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt.
- Das Gutachten des Sachverständigen FB Elektrotechnik bestätige, dass bei Abbau der bestehenden 220 kV-Freileitung die n-1 Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben sei. Bei einem Mastumbruch würden beide Leitungssysteme – weil auf einem Mast montiert – ausfallen. Um die vorgeschriebene n-1 Versorgungssicherheit weiterhin gewährleisten zu können, müsse die bestehende 220 kV-Freileitung bestehen bleiben.
- Der Abbau der bestehenden 220 kV-Freileitung werde nicht erfolgen, weil im Bescheid eine zugesicherte Frist für den Abbau fehle.

- Eine gemeinsame Führung von zwei 380 kV Systemen und einem 110 kV System auf einem Mast sei aus technischer Sicht unverantwortlich. Eine Doppelführung von zwei unterschiedlichen Spannungssystemen sei in Österreich noch nie errichtet worden und sei für die Versorgungssicherheit äußerst riskant.
- Bei Entfernung der 220 kV und 110 kV-Freileitung sei die gesetzlich erforderliche Versorgungssicherheit nach den n-1 Bestimmungen nicht möglich.
- Wie bei Ausfall eines Mastes der neuen 380 kV-Leitung vorgegangen werde, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, sei ungeklärt.
- In Mittersill sei trotz rechtskräftigem Bescheid zum Abbau der 220 kV-Freileitung kein Abbau der Leitung erfolgt.
- Bescheidaufgaben würden von der PW negiert (zB würden Flugwarnkugeln nicht bescheidkonform montiert werden).
- Es sei kein Katastrophenplan von den Antragstellern vorgelegt worden.
- Vorwurf, dass es durch elektromagnetische Impulse zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit komme (BF 5, Beilage 4).

Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft

Themenbereich Erdkabel als Stand der Technik

Von einer Vielzahl von Beschwerdeführern wurde vorgebracht, dass die Kabeltechnik für den gegenständlichen Anwendungsbereich und Einsatzzweck dem Stand der Technik und somit der besten verfügbaren Technik entspreche, und als Alternative bei der 380 kV-Salzburgleitung als Vollverkabelung oder als Teilverkabelung zum Einsatz kommen müsse. Entsprechende Ausführungen wurden seitens folgender Beschwerdeführer vorgebracht:

BF 3, BF 5, BF 9, BF 22, B F27, BF 32, BF 37, BF 58, BF 60, BF 67, BF 5, ./Beilage 4, ./Beilage 5: S. 3, ./Beilage 6, ./Beilage 7, ./Beilage 8, ./Beilage 9, BF 3, BF 42, BF 42a, BF 43, BF 44, BF 45, BF 46, BF 47 (Beilagen zur Hochspannungsleitung 380 kV Amsteg-Mettlen, Riniken, Präsentationsfolien Erdverlegung, „Teilverkabelung im voralpinen und alpinen Raum“, BF 48, S. 9, Beilage S, Beilage S, BF 53, BF 54, BF 59, Privatgutachten Gockenbach (./Beilage 8 der BF 59), weitere Beilagen zu Erdkabel S. 292 (./Beilage 9-12), BF 50, BF 56, BF 57, BF 62, BF 69

- Die Kabeltechnik entspreche den „Anerkannten Regeln der Technik“ und sei daher als Stand der Technik anzusehen.
- Es sei nicht berücksichtigt worden, dass eine Starkstromverkabelung wesentliche Vorteile habe (geringere Verluste, geringere Trassenbreite, kürzere Trasse, usw.).
- In Deutschland könne in einzelnen Bundesländern die Erdverkabelung vorgeschrieben werden.
- Erdverkabelungen seien in Ballungszentren längst selbstverständlich.
- Mehrfacher Verweis auf das Schweizer Urteil zu Riniken (Reservekabel, Bodentemperatur, Kosten, Verluste).
- Die KEMA Studie habe schon 2008 gezeigt, dass die Verkabelung Stand der Technik sei.
- Die Normen zur Kabeltechnik belegen, dass diese den Regeln der Technik entspreche, diese Normen erfordern eine Neubewertung des Standes der Technik.
- Es sei nicht definiert, wie lange die Erprobungszeit sein müsse, um als Stand der Technik zu gelten.
- Die Alternativenprüfung sei nicht vollständig, da keine eingehende Prüfung der Möglichkeit einer Teilverkabelung erfolgt sei.
- Die immer mehr und intensiver auftretenden Wetterkapriolen seien bei der Beurteilung der Freileitung nicht berücksichtigt worden.
- In Deutschland gäbe es HGÜ-Kabelprojekte.
- Die Beurteilung im Fachgutachten Energiewirtschaft sei nicht schlüssig.
- Es sei nicht begründet worden, warum die Kabeltechnik noch nicht dem Stand der Technik entspreche.
- Das Fehlen vergleichbarer Anlagen bedeute nicht, dass eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik entspreche.
- Warum die bereits umgesetzten Projekte in Deutschland nicht dem Stand der Technik entsprechen, sei nicht nachvollziehbar.

- Es bestehe kein Bedarf an der Durchführung des Vorhabens und damit auch kein öffentliches Interesse an seiner Verwirklichung.

Weitere Themen zur Kabeltechnik behandeln rechtliche oder naturschutzfachliche Themen und waren nicht vom SV für den Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft zu beantworten:

- Eine Teilverkabelung im Salzbachtal hätte ins Projekt aufgenommen werden müssen.
- Das Erkenntnis des BVwG vom 26.08.2014, W104 2000178-1, zum Stand der Technik einer Erdverkabelung sei unberücksichtigt worden.
- Die Verkabelung stelle jedenfalls eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung dar.
- Die Immissionsbelastung für zu schützende Güter sei möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden seien, die das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden. Vielfältige Auswirkungen der Freileitung können durch Kabel reduziert werden.
- § 54a SLEG, in dem die Verkabelung für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen nachweislich zu prüfen ist, hätte angewendet werden müssen.
- Es würden „Propagandadarstellungen der Netzbetreiber“ vorliegen.
- Die schwerwiegende Veränderung der Landschaft könne durch eine Verkabelung verhindert werden.
- Die Freileitung entspreche mit den verbundenen Eingriffen in Gesundheit, Natur und Umwelt nicht der besten Technik der Energieübertragung.

Themenbereich Versorgungssicherheit

Zum Thema Versorgungssicherheit, die auch ohne das geplante Vorhaben gewährleistet sei und kein öffentliches Interesse vorliege, wurden entsprechende Ausführungen seitens folgender Beschwerdeführer vorgebracht:

BF 3, sowie gleichlautende Beschwerden BF 5, BF 9, BF 2, BF 27, BF 32, BF 37, BF 58, BF 60, BF 62a, BF 62c, BF 62d, BF 62g, BF 62h, BF 62j, BF 62k, BF 62l, BF 62n, BF 62o, Beilage, S. 71, BF 62p, BF 62r, BF 48

- Vorwurf, das Projekt liege nicht im öffentlichen Interesse.
- Die beantragte Freileitung diene nicht der Versorgungssicherheit im Land Salzburg und Österreich, sondern der Gewinnmaximierung auf Kosten von Natur, Grundeigentümern sowie der Gesundheit der Menschen.
- Die Leitung diene lediglich der nicht erforderlichen Vervielfachungskapazität. Die Leitung diene als Stromautobahn zum Transport des Überstromes aus Deutschen Atom-, Wind- und Solarkraftwerken teils zum Speicherkraftwerk in Kaprun und teils zur Weiterleitung nach Italien.
- Vorwurf, die derzeitigen 110 kV und 220 kV-Freileitungen seien nur zu 20 - 40% ausgelastet, das Vorhaben sei daher nicht erforderlich.
- Bei Errichtung und Betrieb der 380 kV-Salzburgleitung und dem Abbau der bestehenden 220 kV-Freileitung sei die n-1 Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben, bei einem Mastenbruch fielen zwangsläufig beide Systeme aus.

Fachbereich Forstwesen/Wald

- Infragestellung der Berechnung der Rodungen und Fällungen im Gemeindegebiet Taxenbach-Eschenau, zwischen den Masten 320 bis 328 (BF 61).
- Kritik an der Plausibilität des in den Einreichunterlagen angegebenen Flächenausmaßes für dauernd und befristet zu rodende Flächen; Frage nach dem Flächenanteil der durch Rodungen und unbefristete Fällungen dauerhaft beanspruchten Waldflächen und nach entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzleistungen im Verhältnis dazu (BF 39, 40, 41, 61).
- Kritik an der Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf Schutzwaldflächen sowie am ausreichenden Schutz zur Erhaltung/Verbesserung von deren Schutzfunktion (BF 41, 62).
- Frage nach vorhabensbedingten Bewirtschaftungsschwernissen für bestimmte Waldstücke unterhalb der Leitungstrasse: Unbringbarkeit auf der GP 810 KG Georgenberg und GP 292/46 KG Georgenberg (BF 42).
- Befürchtung einer Gefährdung weitgehend unberührt gebliebener Waldbestände in ihrem Bestand (BF 42).

- Befürchtung der Windwurfgefahr durch entstehende Schneisen (BF 42).
- Befürchtung von Käferbefall und Forstschädlingen (BF 42).
- Behauptung, dass ein falscher Sachverhalt als Grundlage in Bezug auf GP 292/16 KG Georgenberg verwendet worden sei (BF 42).
- Forderung nach Streichung der Nebenbestimmung 287 (BF 1).

Fachbereich Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik

- Kritik an mangelnden geologischen Untersuchungen der Maststandorte 321 bis 328 (Eschenau) hinsichtlich Gründung und an mangelnder Baugrunderkundung für Mast 1089 (Adnet, Spumbachgraben). Kritik an mangelnder Auseinandersetzung mit der Erdbebengefahr bezüglich der Masten 99 und 103 auf einer angeblichen Abbruchkante mit Rutschgefahr, Behauptung „biologische Beschleunigungen“ für den Tennengau. Kritik, dass für die Masten 99, 103 und 1098 zwar Naturgefahren (Muren, Steinschlag, Felssturz und Lawinen) betrachtet worden seien, aber die Sicherheit der Masten durch rasch ablaufende Rutschungen nicht. Forderung nach einer Neubearbeitung des Fachbereiches Geologie und Vorlage der Stellungnahmen von Dr. Spaun als Beweis (BF 62, BF 57, BF 41), siehe auch FB Wildbach- und Lawinenschutz.
- Befürchtung einer Gefährdung durch Absturz des Steinschlagschutzes bei Mast 2147, betroffen seien die Lammertal Bundesstraße, die Siedlung Hausenbichl, die Wohnhäuser Steiner-Mitterlechner (BF 68, BF 48).
- Bemängelung der fehlenden Bewertung der entsprechenden horizontalen und vertikalen Beschleunigungen auf die fertigen Mastobjekte bei der Prüfung der Auswirkungen von Erdbeben auf die Stabilität der Masten unter Vorlage der Stellungnahme von Dr. Spaun (BF 62).
- Vorwurf, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) eine Auseinandersetzung mit Erosionsgefahren in Folge von Rodungen sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase fehle (BF 3, BF 5, BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 38, BF 57, BF 58, BF 59, BF 60, BF 62, BF 67), siehe auch FB Wildbach- und Lawinenschutz.
- Mehrere Beschwerdeführer befürchten eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ihrer Trinkwasserquellen bzw. bestimmter Quellschutzgebieten (z.B. Verunreinigung durch Herstellung der Zufahrtswege, Mastfundierung, Korrosionsabtrag von

Aluminium, austretendes Fett der Leiterseile) und der ordnungsgemäßen Wasserversorgung. Die Änderungen/Anpassungen der Auflagen bezüglich der Quellen bzw. Beweissicherung sei erforderlich.

- Befürchtung der Beeinträchtigung der Moderegg- und Brandquellen sowie Forderung nach einem Überprüfungsbefund betreffend die Burg Hohenwerfen, Frage nach ausreichenden Vorkehrungen für eine Ersatztrinkwasserversorgung im Versagensfall der Quellen (BF 56).
- Vorwurf, dass bei einem Betretungsverbot keine ausreichende geologische Erkundung von Grundstücken bezüglich Mastgründungen (Probebohrung) möglich sei und daher die Auswirkungen nicht ausreichend abgeschätzt werden können (BF 41).
- Forderung nach Revision der Auflage C3/nunmehr Auflage 71 (BF 1).

Fachbereich Gewässerschutz

- Mehrere Beschwerdeführer befürchten eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ihrer Trinkwasserquellen bzw. bestimmter Quellschutzgebieten (z.B. Verunreinigung durch Herstellung Zufahrtswege, Mastfundierung, Korrosionsabtrag von Aluminium, austretendes Fett der Leiterseile) und der ordnungsgemäßen Wasserversorgung. Die Änderungen/Anpassungen der Auflagen bezüglich der Quellen bzw. Beweissicherung werde gefordert, v.a. die Nebenbestimmung 73.
- Befürchtung der Beeinträchtigung der Moderegg- und Brandquellen sowie Forderung nach einem Überprüfungsbefund betreffend die Burg Hohenwerfen, Frage nach ausreichenden Vorkehrungen für eine Ersatztrinkwasserversorgung im Versagensfall der Quellen (BF 56).
- Forderung nach der Adaptierung der Nebenbestimmung 71 (vormals im UVGA C3) hinsichtlich der Vorhaltung der Ersatzwasserversorgung sowie der Nebenbestimmung 73 (vormals im UVGA C5 und C6) hinsichtlich der Aufnahme der Formulierungen zur Zustimmung der Eigentümer als Voraussetzung für die Beweissicherung in die Formulierung (BF 1).

Fachbereich Humanmedizin

Von einer Vielzahl von Beschwerdeführern wurden Beschwerden hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch eine vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar ausgehende Einwirkung

vorgebracht. Entsprechende Ausführungen wurden seitens folgender Beschwerdeführer vorgebracht:

BF 3, BF 4: ./Beilage 2 (Dr. Frentzel-Beyme); BF 5: ./Beilage 3 (BioInitiative Report 2012); gleichlautend wie BF 3: BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 58, BF 60, BF 62a, 62c, 62d, 62g, 62h, 62j, 62k, 62l, 62n, 62o, 62p, 62r, BF 67; gleichlautend wie, BF 13, BF 14, BF 16, BF 17, BF 24, BF 26, BF 8, BF 20, BF 23, BF 27, BF 35, BF 38, BF 39, BF 41, BF 42, BF 42a, BF 3, BF 44, BF 45, BF 46, BF 47 (Beilage „Niederfrequente Magnetfelder und Krebs“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Schweizerische Eidgenossenschaft, Beilage „Gesundheit, neue Informationen aus der BAFU-Schriftenreihe 34/09“); BF 51 gleichlautend mit BF 56; BF 54, BF 48 ./Beilage I, J ./Beilage N, ./Beilage S; BF 57, BF 61, BF 62, BF 62f, BF 62q, BF 63, BF 68, BF 69, BF 67: ./Beilage 5 (Internationaler Appell, Wissenschaftler rufen zum Schutz vor nicht-ionisierenden elektromagnetischen Feldern auf).

Nachdem diese Beschwerden entweder wortident sind oder das gleiche Thema in ähnlichen Worten ansprechen, wurden die humanmedizinischen Fragestellungen nachfolgend in die Themenkomplexe EMF, Lärm, Luft und fachbereichsübergreifende Themen aufgeteilt.

Themenbereich EMF

- Univ. Prof. Michael Kundi habe im BioInitiative Report 2012 in Bezug auf Kinderleukämie mitgeteilt, dass die Einstufung (der IARC) nicht mehr dem Stand des Wissens entspreche und die Einstufung von EMF auf „definitives Humankarzinogen“ zu ändern wäre.
- Die Hochspannungsfreileitungen können auch Lungen- und Hirntumore, Fehlgeburten, Brustkrebs und Alzheimer verursachen.
- Die Studie „Childhood leukemia an magnetic fields, a case-control study of childhood leukemia and residential power-frequency magnetic fields in Japan“ sei im Verfahren nicht entsprechend gewürdigt worden.
- Die Reflex-Studie und im Besonderen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rüdiger von der Universitätsklinik Wien seien im Verfahren nicht entsprechend gewürdigt worden.
- Auf die Gesamtbelastung durch elektrische und magnetische Felder in den Wohnhäusern sei nicht eingegangen worden und zu allfälligen Kombinationswirkungen von elektromagnetischen Feldern des Hochfrequenzbereichs mit den 50 Hz-Feldern sei nichts Näheres ausgeführt worden.

- Im bisherigen Verfahren sei die „Problematik der Interferenz mit Hörgeräten“ nicht erwähnt bzw. bearbeitet worden. Unter und neben einer 380 kV-Starkstromleitung würden Hörgeräte für Gehörgeschädigte nicht mehr problemlos funktionieren. Die Firmen Oticon, Hansaton und Neuroth hätten keine Geräte im Programm, die den Einfluss einer 380 kV-Leitung ausgleichen können. Auf die Bedienungsanleitung für Hörgerät Oticon Agil werde verwiesen.

Themenbereich Lärm

- Frage nach der ausreichenden Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszustände und der Bestandslärmsituation (BF 38).
- Frage nach ausreichender Berücksichtigung vorhabensbedingter Korona-Geräusche gemäß Stand der Technik (BF 42).

Themenbereich Luft

- Befürchtung einer Verbindung von Korona-Ionen mit verschmutzten Partikel und einer erhöhten Krebsgefährdung (Leukämie) der Anrainer (durch Einatmung).
- Vorwurf, dass im Bereich der Marktgemeinde Werfen und der Tauernautobahn durch das Vorhaben Feinstaub in höheren Mengen auftreten und in seiner Wirkung verstärkt werde.

Fachbereichsübergreifende Themen

- Die land- und forstwirtschaftliche Arbeit unter der Freileitung könne durch die aufgeladenen Staubpartikel zu einer Krebserkrankung führen und sei eine belastigende Einwirkung durch die magnetischen Felder der Leiterseile möglich.
- Die Auswirkung der 380 kV-Starkstromfreileitung könne Menschen mit einem geschwächten Immunsystem (zB nach einer Chemotherapie), Asthmatiker und Atemwegspatienten stärker treffen als Gesunde.
- Das seit Jahren verbotene Pflanzenschutzmittel DDT befinde sich gemäß Einstufung der IARC auf Stufe 2B wie niederfrequente magnetische Felder; dies zeige die Gefährlichkeit der elektromagnetischen Felder.
- Die psychologische Komponente sei in diesem Verfahren unberücksichtigt geblieben. Menschen, die die bisher weitgehend intakte Landschaft nutzen, werden zukünftig

durch das erdrückende, furchteinflößende Erscheinungsbild (der Hochspannungsfreileitung) abgeschreckt werden.

Fachbereich Lärm (Betriebs-Baustellenlärm)

- Frage nach der ausreichenden Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszustände und der Bestandslärmsituation (BF 38).
- Frage nach ausreichender Berücksichtigung vorhabensbedingter Corona-Geräusche gemäß Stand der Technik (BF 42).

Fachbereich Luftreinhaltung

Die nachstehenden Beschwerdethemen wurden im Beschwerdeverfahren gutachterlich nicht wiederholt abgefragt bzw. behandelt. Die Beantwortung erfolgte bereits ausführlich im Behördenverfahren.

- Vorwurf, dass in der Marktgemeinde Werfen die aktuelle Vorbelastung durch Luftschadstoffe (vor allem durch die Tauernautobahn, die Bahnstrecke sowie die Schottergruben) bei der Beurteilung nicht berücksichtigt worden sei (BF 4).
- Vorwurf, dass sich die belangte Behörde nicht mit der Henshaw-Hypothese (Studie der Bristol-Universität) auseinandergesetzt habe (Thema: erhöhte Krebsgefährdung durch Koronaentladungen) (BF 4, BF 20, BF 56, BF 62).
- Vorwurf, dass bezüglich Feinstaub und Wechselwirkung mit Luftschadstoffen die konkrete regionale Ausnahmesituation im Gebiet der Marktgemeinde Werfen bisher gutachterlich nicht beurteilt und im Verfahren nicht gewürdigt worden sei (BF 56, BF 51).
- Forderung nach Beweissicherungsmaßnahmen in der Gemeinde Bruck (BF 8).
- Vorwurf, dass die Problematik der Wechselwirkung der Hochspannungsleitungen mit Luftschadstoffen nicht berücksichtigt worden sei (BF 62).
- Kritik, dass es im Tennengauer Salzachtal bereits ohne Realisierung des Projektes zu Überschreitungen der Grenzwerte für Feinstaub komme und dass dies im Ermittlungsverfahren von der UVP-Behörde nicht berücksichtigt worden sei (BF 61).

Im Ergänzungsgutachten FB Luftreinhalteverfahren wurden im Beschwerdeverfahren folgende Beschwerdethemen behandelt:

- Forderung nach Streichung der Nebenbestimmung 181 betreffend Reifenwaschanlagen (BF 1).
- Forderung nach zusätzlichen Auflagen betreffend permanenter Befeuchtung der Blühbachstraße, Bodenproben zur Kontrolle der Schadstoffbelastung des Gemüses, Aufstellung einer Luftmessstation (BF 69).
- Befürchtung gesundheitlicher Schäden durch Freisetzung und/oder Ionisierung von Feinstaubpartikeln durch das elektromagnetische Feld und Frage nach Relevanz der Erhöhung der Werte betreffend Überschreitungstage, Tagesmittelwerte und Jahresmittelwerte (BF 42, BF 48).
- Befürchtung, dass eine Umwandlung des Taugl-Waldes (Ersatzleistung) in Laubwald die vorherrschende Feinstaubsituation weiter verschlechtern werde (BF 61).
- Kritik, dass die zu erwartende Zusatzbelastung (vor allem durch Feinstaub) im Bereich der L 271 und der Pichldorfstraße (Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße) falsch ermittelt und beurteilt worden sei (BF 61).
- Kritik, dass die zu erwartende Zusatzbelastung (vor allem durch Feinstaub) im Bereich der Blühbachstraße (Marktgemeinde Werfen) zu hoch sei und die Bewohner des Blühbachtals bereits jetzt überdurchschnittlich belastet seien (BF 69).

Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/Landschaft

Teilbereich: Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme (exkl. Ornithologie und Fledermäuse) = Terrestrische Ökologie

- Die Nebenbestimmung 205 sei fachlich nicht zielführend und überschießend (BF 1).
- Im Trassenbereich des Grundstückes seien „seltene, naturschutzrechtlich geschützte und gekennzeichnete Baumarten wie Eibe und Kirsche“ vorhanden (BF 42).
- Im Bereich geschützter Lebensräume nach § 24 SNSchG bestünden weitaus mehr ausgleichende Eingriffe durch das Vorhaben, die über „nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen“ hinausgehen (BF 50).

- Eine Verpflanzung von Magerrasen auch unter optimalsten Bedingungen sei als sehr problematisch zu beurteilen und würden dadurch mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt resultieren (BF 50).
- Im Bereich von Schutzgebieten bestünden im Hinblick auf die in den Schutzgebietsverordnungen genannten Schutzgüter und Schutzzwecke weitaus mehr ausgleichende Auswirkungen durch das Vorhaben (BF 50).
- Es komme bei Arten der Herpetofauna bei einer „Umsiedlung“ zur Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung (BF 50).
- Das Nockstein-Gaisbergareal sei ein potenzielles FFH-Gebiet, dessen Aufnahme in die nationale Liste zwingend geboten sei (BF 59).
- Hinsichtlich des Vorkommens von Nördlichem und Alpen-Kamm-Molch und Gelbbauchunke im Bereich des Nocksteins sei der Verbotstatbestand der Tötung nach FFH-Richtlinie und nach dem Salzburger Naturschutzgesetz durch den Bau und Betrieb der 380 kV-Salzburgleitung erfüllt (BF 59).
- Die gutachterliche Aussage, dass „bei der Herpetofauna im Nockstein-Gaisbergareal aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten sei“, sei unrichtig (BF 59).
- Bei einer „fachlich und rechtlich richtigen Beurteilung“ sei der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung u.a. auch bei der Herpetofauna im Nockstein-Gaisbergareal erfüllt (BF 59).
- Durch die Nebenbestimmung 198 (Anmerkung: vermutlich war NB 215 gemeint) im Bereich der Masten 38 und 39 werde das Risiko einer Beeinträchtigung von Populationen und ggf. die Tötung von Individuen international geschützter Arten billigend in Kauf genommen (BF 50, BF 59).

Teilbereich Ornithologie und Fledermäuse

- Forderung der Anpassung der Formulierungen in der Nebenbestimmung 196 betreffend Abstimmung der Bauzeitbeschränkungen mit dem SV für Wildökologie sowie des Ausmaßes des Wirkungsbereiches der Auflage (BF 1).

- Hinweis auf einen gesichteten Brutplatz eines Schwarzstorchs im Gemeindegebiet von Adnet, welcher nicht berücksichtigt worden sei (BF 41).
- Befürchtung einer „enormen“ Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (BF 42).
- Die Überspannung des Wanderfalkenhorstes in der Hinterkellau führe zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (BF 50).
- Kritik, dass es keine zeitliche Beschränkung von Hubschrauberflügen innerhalb von Europaschutzgebieten, insb. im ESG Zeller See, gebe (BF 50).
- Behauptung, die Salzburger Kalkvoralpen-Osterhorngruppe stelle ein faktisches Vogelschutzgebiet dar, das Vorhaben sei daher in diesem Gebiet nicht genehmigungsfähig (BF 50, BF 59).
- Kritik, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Artniveau für Vögel mit Ausnahme weniger Arten (Auerhuhn, Wanderfalke) nicht durchgeführt worden sei (BF 50).
- Kritik, dass keine durchgehende Kartierung entlang der Leitungstrasse durchgeführt worden sei (BF 50).
- Kritik, dass die Methode der RVS „Vogelschutz an Verkehrswegen“ als Methode für die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht geeignet sei (BF 50, BF 63).
- Kritik, dass keine ausreichende, flächendeckende Erfassung der Fledermäuse erfolgt sei (BF 50).
- Behauptung, dass der Verbotstatbestand der Tötung betreffend Wanderfalke und Uhu nicht richtig eingeschätzt worden sei. Bezüglich Tötungsrisiko (Auerhuhn und Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu im Nahbereich der Fortpflanzungsstätten) müssten vorhabens- und artspezifische Risiken berücksichtigt werden. Eine gesamthafte Risikobewertung sei nicht erfolgt. Auch zufällige Tötungen könnten über der Erheblichkeitsschwelle liegen (BF 50, BF 62).
- Kritik an den Vogelschutzmarkierungen zur Verringerung des Kollisionsrisikos. Vorhabensbedingt komme es in Bau- und Betriebsphase zu einem über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden erhöhten Tötungsrisiko insbesondere durch Kollision mit Anlagenteilen. Im Spezifischen wurden folgende Punkte angesprochen:
 - eine Längenbilanz Neubau-Demontage sei unzulässig;

- die Untersuchung von Pollheimer (2014) könne für den Neubau nicht herangezogen werden, da andere Vogelarten in anderen Lebensräumen betroffen seien;
 - der Vogelzug verlaufe mehrmalig quer zur Leitung und hier bestünde erhöhtes Kollisionsrisiko;
 - die Vogelschutzmarkierung mindere das Kollisionsrisiko nicht bei schlechter Sicht, Flucht, Kämpfen, Jagd, Nacht;
 - Kollisionsrisiko für Fledermäuse.
- Kritik, dass die Einrechnung von Uhu-Brutpaaren aus benachbarten Bundesländern überzogen sei (BF 50).
 - Der Verbotstatbestand der Tötung sei hinsichtlich Uhu gegeben, da ein Brutplatz 600 m von der Leitung entfernt liege. Da Vogelschutzmarkierungen in der Dämmerung und Nacht nicht wirksam seien, bestehe ein hohes Kollisionsrisiko (BF 50).
 - Kritik, dass die Abstandsempfehlungen der Windenergie in Hinblick auf den Untersuchungsumfang sowie auf die Entfernung von der Leitung zum Horst nicht berücksichtigt worden seien (BF 50).
 - BF 50 erhob umfassende Kritik an den Ausführungen des Sachverständigen FB Naturschutz zu alpinen Wanderfalken mit folgenden Punkten:
 - Wanderfalken seien nicht wie behauptet "poor flyer";
 - eine Reduktion des Kollisionsrisikos um bis zu 85% sei falsch;
 - Gebiete im Nahbereich der Brutfelsen seien keine urbanen bzw. suburbanen Kulturlandschaften;
 - die Einbeziehung von Bayern in die lokale Population sei unzulässig;
 - die Aussage, ein Wanderfalken habe am Erdseil oder an einem Mast Rast gemacht, sei für eine Risikobewertung nicht geeignet;
 - durch die Demontage werde die Beeinträchtigung durch die geplante Leitung nicht aufgewogen, da die Leitungsdemontage in größerer Entfernung stattfinde;
 - "Für andere Felswände ist ein ausreichend großer Leitungsabstand gegeben" sei eine falsche Beurteilung von Horstabständen;
 - die Brutwand in der Hinterkellau sei kein Wechselhorst;
 - es gebe in Salzburg ausschließlich Bruten in natürlichen Felswänden und keine Gebäude- oder sonstige Bruten in künstlichen Nisthilfen;
 - nicht zulässige Abgrenzung der Population;

- Anführen von undifferenziert hohen Prozentwerten für die Wirksamkeit von Markierungen, wissenschaftliche Erhebungen zur Wirkung der Seildurchmesser seien nicht berücksichtigt.
- Der Schwarzstorch sei Schutzgut im SPA Osterhorngruppe und weise ein hohes Kollisionsrisiko auf, auf diese Art sei nicht näher eingegangen worden (BF 50).
- Aufgrund der unzureichenden Erfassung der Fledermäuse sei eine Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht möglich (BF 50).
- Die Prüfung des Verbotstatbestands der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei nicht Art für Art erfolgt, nicht einmal für wertgebende, seltene oder Rote Listen-Arten. Die Behauptung, die Entfernung von Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen (z.B. Fällungen) während der ungenutzten Zeit erfülle nicht den Verbotstatbestand, sei falsch (BF 50, BF 62).
- Der Verbotstatbestand der Störung sei erfüllt (bei allen Brutpaaren des Wanderfalke komme es zu einer Entwertung der Fortpflanzungsstätte, der Wanderfalke sei Zielart des SPA Osterhorngruppe, Fledermäuse, durch Hubschrauberflüge für Vögel allgemein) (BF 50, BF 62).
- Kritik bezüglich widersprüchlicher Angaben zur Bauzeitbeschränkung in den Nebenbestimmungen (BF 50).
- Frage nach der Art der Montage der Vogelschutzmarkierungen (BF 50).
- Kritik am Inhalt der Formulierung der Nebenbestimmung 196, die Einschränkung forstlicher Arbeiten auf wenige Monate außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie kritischen Zeit der Fledermäuse sei nicht wirksam (BF 59). Nebenbestimmung 196 sei auf die Bauphase und Demontage zu erweitern und eine generelle Bauzeiteinschränkung festzulegen (BF 50).
- Kritik an der Formulierung der Nebenbestimmung 198 bezüglich Wirksamkeit der Leitungsmarkierungen (BF 59).
- Kritik an der Maßnahmenwirksamkeit bspw. der Wirksamkeit von Altholzzellen (BF 59).
- Kritik an den Ausführungen der Nebenbestimmung 234 und Forderung einer Markierung der Leitung im Abstand von 10 m, bspw. im Nahbereich der Wanderfalkenhorste (BF 59).

- Kritik an den Ausführungen der Nebenbestimmung 236 in Hinblick auf die Besiedelung von künstlich angelegten Brutnischen für Wanderfalken (BF 59).
- Beilage 15 zur Beschwerde der BF 59 mit folgenden Behauptungen:
 - Kartierungsumfang und Qualitätsanforderungen von naturwissenschaftlichen Kartierungen: die Beurteilungs- bzw. Bearbeitungstiefe müsse der jeweiligen Problemtiefe angepasst werden
 - Unzulässige Berücksichtigung des Rückbaus
 - Qualifikation der ökologischen Bauaufsicht, Nebenbestimmung 238: es müssen auch ornithologische Kenntnisse aufgewiesen werden
 - Mangelnde Darstellung projektrelevanter Daten
 - Mangelnde fachliche Kompetenz des Sachverständigen FB Ornithologie.
- Beilagen 14, 37 und 38 zur Beschwerde der BF 59:
 - Beilage 14: Fachliche Erwidern und Äußerungen zu den amtlichen Stellungnahmen von: REVITAL vom 10.09.2015 betreffend Faktisches Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe-Salzbürger Kalkvoralpen“ und potentielles FFH-Gebiet Nockstein Gaisbergareal (A. Landmann, Jänner 2016).
 - Beilage 37: Faktisches Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe-Salzbürger Kalkvoralpen“. Ergänzende naturkundliche Begründungen und Bewertungen mit Bezug auf die Primärstudie Landmann 2015c (A. Landmann, Juni 2016).
 - Beilage 38: Die Osterhorngruppe – Wertvoller Lebensraum für anspruchsvolle Waldvogelarten (J. Pöhacker & M. Weber) sowie ergänzender Kommentar von A. Landmann.

BF 59 bringen erneut kritische Repliken zu den fachlichen Äußerungen der Sachverständigen im Behördenverfahren zum Thema Faktisches Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe-Salzbürger Kalkvoralpen“ und potentielles FFH-Gebiet Nockstein-Gaisbergareal vor. Die Beilagen beziehen sich im Wesentlichen auf die Primärstudie Landmann 2015c und bringen neue Untersuchungsergebnisse vor.

- Bemängelung der durchgeführten Kartierungen und der Vollständigkeit der UVE-Unterlagen bezüglich der Tiergruppen Eulen, Zugvögel und Fledermäuse (BF 50, BF 59).
- Bemängelung der Aktualität der Daten in den UVE-Unterlagen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt (BF 59).

- Kritik an der Anrechnung der Leitungsrückbauten und der CEF-Maßnahmen sowie am Ausmaß des Ersatzleistungsbedarfs (BF 1, BF 59).
- Das Nockstein-Areal sei ein faktisches Vogelschutzgebiet und eine Freileitung nicht zulässig (BF 59, BF 63).
- Bemängelung, dass die Situation der Wanderfalkenpopulation in Salzburg nicht richtig eingeschätzt worden sei, diese sei vielmehr gefährdet und der Wanderfalkenbrutplatz am Nockstein ein überdurchschnittlich bedeutender Brutplatz (BF 59).
- Vorwurf, es würde die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösungen geben (BF 51, BF 54, BF 56, BF 62, BF 63).

Teilbereich Landschaft

- Keine Ersatzpflicht aufgrund projektbedingter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen (BF 1):
- Kritik an der Rechtsauffassung der belangten Behörde im bekämpften Bescheid
 - Kritik an der Differenzierung des Grundwertes beim Grundwert des Wirkungsfaktors Landschaft (BF 1).
- Die verbal argumentative Beschreibung des Ersatzleistungsbedarfs sei unvollständig (BF 1).
- Vorwurf, dass die Leitungsdemontagen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien (BF 1).
- Die Vorschreibung der Ersatzleistung „Auenwerkstatt“ sei unzulässig (BF 1).
- Vorlage einer alternativen Ersatzleistungsberechnung anhand einer neuen Methode (BF 1).
- Kritik an Art und Ort der Ersatzleistungen/Ausgleichsflächen (BF 3, BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 59, BF 62).
- Befürchtung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes bei den „eigenen“ Grundstücken (BF 11).
- Hinterfragen der Eignung der Ersatzleistungen für Lebensräume oder Lebensgemeinschaften (BF 39, BF 40, BF 41).

- Befürchtung der Störung des Landschaftsbildes und der Bergbauernlandschaft im Bereich „Wiestalstausee-Wimberg-Krisplwinkl-Spumberg-Waidach-Vigaun“ (BF 41, BF 58).
- Befürchtung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der „eigenen“ Liegenschaften, gelegen in den Landschaftsschutzgebieten „Wiestal-Stausee“ und „Rabenstein Kellau“ sowie GLT „Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm“ (BF 42).
- Befürchtung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Allgemeinen (BF 42, BF 48).
- Der Sachverständige für den Teilbereich Landschaft habe das kritisierte Bewertungssystem (nach Loos) verwendet, „ohne jemals inhaltlich auf die Einwendungen zur Methodik explizit eingegangen zu sein“, u.a.:
 - Die Landschafts(bild)bewertung (Ist-Zustand und Ermittlung der sog. „Eingriffsintensität“) entspreche nicht den Vorgaben des SNSchG und der auf dieser Basis ergangenen Judikatur;
 - diverse relevante Eingriffe (Sicherungsmaßnahmen, Steinsätze etc.) seien nicht berücksichtigt worden, v.a. Anbringung von Vogelschlagsmarkierungen;
 - Kritik an der Bewertung des Erholungswertes der Landschaft (BF 50, BF 59).
- Der angenommene Wert von 0,3 für eine überspannte Fläche sei unklar und die im Verfahren ermittelten Punktwerte seien weder schlüssig, noch nachvollziehbar oder überprüfbar (BF 50).
- Kritik an der Eignung und Bewertung der Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf folgende Punkte:
 - Auenwerkstatt und Wegesystem
 - Waldumwandlung Taugl-Au und Tauglboden
 - Anrechnung von CEF-Maßnahmen und Altholzinseln (BF 50).
- Kritik an der Beurteilung von Schutzgebieten bezüglich Beeinträchtigung des LSG Wiestal-Stausee und der Auswirkungen auf das LSG Tennengebirge (BF 50).
- Kritik, dass die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft aufgrund der kritisierten Methodik allgemein zu falschen, viel zu niedrigen Ergebnissen gelangt sei (BF 50).

- Befürchtung von vorhabensbedingt bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert der Natur und auf bestehende Angebote in der Stadtgemeinde Bischofshofen, im Landschaftsgebiet „Gainfeldtal“ und im nationalen Geopark „Erz der Alpen“ (BF 51, BF 62).
- Befürchtung der Beeinträchtigung des UNESCO-Geoparks „Erz der Alpen“ (BF 51).
- Kritik an der Unklarheit der Nebenbestimmung 185 hinsichtlich Zeithorizont der Erfüllung des Rückbaus (BF 52).
- Kritik, dass die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen zum allergrößten Teil in keinem räumlichen Naheverhältnis zum Eingriffsort in der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße stünden (BF 52).
- Befürchtung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswerts der Natur im Gemeindegebiet von Taxenbach durch die geplante 380 kV-Starkstromleitung und Behauptung, dass das Projekt den im „Strategieplan Tourismus Salzburg“ formulierten Zielen widerspreche (BF 54).
- Forderung der Marktgemeinde Wagrain, der Gemeinde Flachau und der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau, dass die bestehende 110 kV-Leitung der Salzburg Netz GmbH auf dem Gestänge der geplanten 220 kV-Leitung mitgeführt werde (BF 55).
- Behauptung der Marktgemeinde Werfen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswerts der Natur durch die geplante Leitung als dominierendes großtechnisches Bauwerk, das die Prägung der Landschaft wesentlich verändere, komme (BF 56).
- Befürchtung überdurchschnittlicher Auswirkungen durch Seilreflexionen im Gemeindegebiet von Werfen (BF 56, BF 69).
- Kritik an der Gegenrechnung des Rückbaus der bestehenden 220 kV-Leitung im Hagengebirge, die zu falschen Beurteilungen geführt habe (BF 56).
- Frage, ob die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung im Widerspruch zum Regionalen Entwicklungskonzept Pongau stehen (BF 56, BF 62, BF 69).

- Kritik und Ablehnung des Tourismusgutachten der ÖIR GmbH, welches zum nicht nachvollziehbaren Schluss komme, dass für die touristische Positionierung von Werfen merklich vorteilhafte Auswirkungen erwartet werden (BF 56).
- Kritik an der Situierung der Ausgleichsflächen, bspw. könne die spezielle Vielfalt an Lebewesen im Nocksteingebiet nicht mit jener im Augebiet als Ersatzfläche verglichen werden (BF 58).
- Zweifel an der Konformität des Vorhabens mit den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention (BF 59).
- Kritik an der Nicht-Berücksichtigung eines faktisch geschützten Landschaftsteils (GLT) in Koppl (Nockstein-Höhenrücken), (BF 59).
- Behauptung, dass die Bewilligung nach § 25 Abs. 3 SNSchG zu versagen sei, da das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtige, bspw. in den Gemeindegebieten Koppl und Eugendorf (BF 59) oder im Blühnbachtal (BF 59, BF 62, BF 69).
- Die Sachverständigen hätten sich mit den vorgelegten Privatgutachten Brandenburg Mai 2014, März 2015 und Oktober 2015 „nicht vollständig und/oder nicht fachlich fundiert auseinandergesetzt“ (BF 59, BF 64.)
- Die Ausgleichsfähigkeit der durch das Vorhaben verursachten „massivsten Beeinträchtigung“ u.a. in das Schutzgut Landschaft in den betroffenen Teilräumen der Gemeinden Koppl und Eugendorf sei nicht gegeben, das Vorhaben sei daher nicht genehmigungsfähig (BF 59).
- Kritik an den vorgeschriebenen Ersatzleistungen nach § 3a SNSchG mit folgenden Unterpunkten:
 - die Behauptung des SV, die Eingriffs-Ausgleichsberechnung nach Loos (2006) sei für die gegenständliche Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs weitgehend anwendbar und wären keine Adaptierungen bzw. Veränderungen dafür notwendig, sei unrichtig;
 - die Wertpunkte des Ersatzleistungsbedarfs müssten höher ausfallen;
 - falsche Beurteilung der Eingriffsminderung, die Demontage der 220 kV-Leitung in der Nah- und Mittelwirkzone könne keineswegs immer als eingriffsmindernd berücksichtigt werden;

- Kritik an der Anrechnung der CEF-Maßnahmenpunkte iZm dem Ersatzleistungsbedarf;
 - Kritik an den vorgeschriebenen Ersatzleistungsprojekten;
 - Kritik an der Berücksichtigung des Erholungswertens in der Wertpunktberechnung nach Loos (2006) - die Auenwerkstatt sei nicht landschaftlich wirksam und entfalte keine erholungsfunktionelle positive Wirkung;
 - Kritik, dass der SV nicht die notwendigen Ergänzungen bei den vorgeschlagenen Ersatzleistungsmaßnahmen durchgeführt habe (BF 59).
- Kritik an den Maßnahmen und Ersatzleistungen zum Ausgleich der Auswirkungen auf die landschaftliche Wertigkeit des Nocksteins (BF 59).
 - Die Ausgleichsmaßnahmen "Waldumwandlung Taugl-Au" und "Naturwaldreservat Tauglboden" seien ungeeignet und könne das öffentliche Interesses gegenüber dem Naturschutz nicht überwiegen (BF 61).
 - Befürchtung der Störung des Landschaftsbildes und der Bergbauernlandschaft sowie der Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Tennengebirge (BF 62).
 - Kritik, dass eine Bewertung der Landschaft für die Landschaftsräume „Südliche Tennengauer Weiterung“ und „Seewald-Weitenauer Bergland“ sowie für die Landschaftskammer „Kellau-Hochreith“ fehle bzw. dass die Landschaftskammern falsch zugeordnet worden seien (BF 62).
 - Kritik am derzeitigen Verlauf der Trasse im Bereich Eschenauer Kogel und Forderung der Verlegung der Trasse nördlich des Eschenauer Kogels (BF 62).
 - Befürchtung von vorhabensbedingten Auswirkungen auf die historische Großglockner Hochalpenstraße und den Nationalpark Hohe Tauern sowie Frage nach deren Beurteilung (BF 5).
 - Befürchtung einer gänzlichen Vernichtung von gemäß § 24 SNSchG geschützten Landschaftsteilen insbesondere in den Gemeinden Koppl und Eugendorf (BF 59, BF 50).
 - Zweifel an der Vollständigkeit der UVE und ihrer Eignung zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt iSd UVP-G (BF 59, BF 42).
 - Zweifel, ob die verwendete Beurteilungsmethodik insbesondere für die Ermittlung von Eingriffsintensität, Sensibilität und Erheblichkeit aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und nachvollziehbar sei (BF 50, BF 56).

- Frage, inwiefern die Kriterien „Schönheit“ und „Eigenart“ der Landschaft in der Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt worden seien (BF 59).
- Frage nach der Berücksichtigung projektbedingter Leitungsrückbauten und Befürchtung einer unzulässigen doppelten Anrechnung des Leitungsrückbaues (BF 59, BF 1, BF 56, BF 62, BF 69).
- Frage, ob die Auswirkungen des Vorhabens im Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Koppl und den Vorrangzonen für Erholung und für Ökologie stehen (BF 59).
- Frage, ob es im Teilraum 3 zu bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommen werde (BF 59).
- Frage, ob es im Bereich der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommen werde (BF 57).
- Frage, ob es im Bereich Paß-Lueg zu einer vorhabensbedingten Zerstörung des Landschaftsbildes kommen werde (BF 58).
- Frage, warum es durch die im Projekt vorgesehenen und die im Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen zu einer Verringerung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von „bedeutend nachteilig“ auf „merklich nachteilig“ kommen könne (BF 59).
- Frage nach der Eignung und ausreichendem Ausmaß der vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können; sowie Frage, ob es durch die Ersatzleistungen zu einem Ausgleich der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigung komme (BF 3, BF 50, BF 52, BF 59, BF 61, BF 62, BF 63).
- Zweifel an der ausreichenden Berücksichtigung der Auswirkungen von Vogelschlagsmarkierungen und Warnkugeln (BF 57, BF 59).

Fachbereich Verkehr

- Widerspruch betreffend Fahrhäufigkeiten im Bereich des Ferienhofes Oberreit (BF 10).

- Zweifel, dass die Errichtung einer Materialseilbahn über die Pichldorfstraße möglich sei (BF 52).
- Kritik, dass die Berechnungen der Immissionsbelastungen durch den Verkehr in der Bauphase im Bereich der Pichldorfstraße nicht ausreichend seien und dass auf die markanten Engstellen im Bereich der Pichldorfstraße nicht angemessen eingegangen worden sei (BF 52).
- Vorwurf, dass das Wegekonzept der PW im Bereich der Blühnbachstraße mangelhaft sei und es bessere alternative Lösungen für ein Wegekonzept gäbe (BF 69).
- Für die eingereichten Zufahrten würden die privatrechtliche Vereinbarungen fehlen (BF 69).

Fachbereich Verkehrslärm

- Frage, ob Auswirkungen durch den Bauverkehr aus fachlicher Sicht richtig und dem Stand der Technik entsprechend ermittelt worden seien; Frage, welche Auswirkungen im Bereich der Gemeinde von Bruck über die L 271 und in weiterer Folge über die Pichldorfstraße zu erwarten seien (BF 52).
- Frage, ob Auswirkungen vorhabensbedingter Lärmimmissionen in der Bauphase auf den Ferienhof Oberreit eintreten (BF 10).
- Frage, ob es zu Auswirkungen auf die Lärmsituation durch den Bauverkehr im Blühnbachtal komme (BF 69).
- Befürchtung maßgeblicher Veränderung der Immissionsbelastung durch die Umwandlung in Laubwald im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme Taugl-Au (BF 61).
- Forderung nach Änderung/Anpassung der Nebenbestimmungen 351 bis 354 (BF 1, BF 69).

Fachbereich Wildbach- und Lawinenschutz

- Kritik an der Einschätzung des SV, dass die geplanten Nutzungsänderungen (Rodungen) im Bereich der Spannfelder 133 - 1135 vernachlässigbare Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss hätten (BF 38).

- Befürchtung der Gefährdung der Liegenschaft durch Hochwasser mit Bezug auf eine angebliche Aussage des SV, wonach die Hochwassersituation bei Schlagregen derzeit schon angespannt sei (BF 38).
- Bemängelung einer fehlerhaften Beurteilung der Geschiebesperren am Spumbach und Befürchtung vorhabensbedingter Gefährdungen im Spumbachgraben (BF 57, BF 62).
- Kritik an mangelnden geologischen Untersuchungen und Befürchtung der nicht gegebenen Standortsicherheit der Masten 1089, 99 und 103 im Bereich des Spumbaches sowie der Masten 321 bis 328 am Südabhang des Eschenauer Kogels unter Bezugnahme auf das Privatgutachten von Dr. Spaun vom 22.01.2016 (BF 41, BF 57, BF 62).
- Im UVGA fehle eine Auseinandersetzung mit Erosionsgefahren (BF 3, BF 5, BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 38, BF 57, BF 58, BF 59, BF 60, BF 62, BF 62a, BF 62c, BF 62d, der Beschwerdeführer 62g, BF 62h, BF 62j, BF 62k, BF 62l, BF 62n, BF 62o, BF 62p, BF 67).
- Bemängelung der fehlenden Berücksichtigung von Rodungs- und Fällungsflächen im Hinblick auf Wasserrückhaltevermögen, Hangrutschungen oder Schneegleiten (BF 62).
- Kritik, dass die Nebenbestimmung 161 betreffend die Fundierung der Grobsteinschichtung für die Sicherung der Fläche zur Lagerung sensibler Stoffe überschießend wäre (BF 1).
- Zweifel an den Ausführungen des SV hinsichtlich der Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss im Bereich der Spannfelder 133-- 1135 (BF 38, dazu auch BF 1, Beilage 9).
- Gefährdung der Liegenschaft durch Hochwasser, Zweifel an den gutachterlichen Aussagen (BF 38).
- Die Anzahl an Geschiebesperren am Spumbachgraben sei falsch beurteilt worden (BF 57, BF 62).
- Die Standsicherheit der Mastfundamente, insbesondere jene der Maststandorte 99, 101, 103, 321 bis 328 und 1089 sei nicht gewährleistet (BF 62 mit Vorlage Privatgutachten Dr. Spaun, BF 57, BF 41).

- Im Rahmen der Vorhabensbeurteilung sei eine ausreichende Berücksichtigung von Erosionsgefahren sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase nicht erfolgt (BF 3, gleichlautend BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 58, BF 60, BF 62a, 62c, 62d, 62g, 62h, 62j, 62k, 62l, 62n, 62o, 62p, BF 67 sowie BF 5, BF 38, BF 57, BF 59, BF 62).
- Die Rodungsflächen im Projekt seien falsch angegeben und damit etwaige Naturkatastrophen, wie Wasserrückhaltevermögen, Hangrutschungen, Schneegleiten nicht berücksichtigt worden (BF 62d).
- Forderung, in der Nebenbestimmung 161 die Verlegetiefe der Grobsteinschichtung von 2,0 m auf 1,0 m zu reduzieren (BF 1).

Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin

Teilbereich Veterinärmedizin

- Befürchtung einer Beeinflussung der Bienen durch EMF im Nahbereich der Leitung im Normalbetrieb sowie im Falle eines Störfalls (BF 18).
- Vorwurf der fehlenden Begründung für Differenzierung bezüglich der Leitungsabstände zwischen Auerwild und Bienen (BF 18).
- Behauptung einer höheren Sensibilität der Königin auf EMF und Befürchtung von Veränderungen der DNA der Königinneier durch EMF (BF 18).
- Befürchtung der Betroffenheit von Drohnensammelplätzen durch die Leitung (BF 18).
- Information, dass Ablegerstand für Jungvölker sich direkt unter der geplanten Freileitungstrasse befinde und daher von Auswirkungen betroffen sei (BF 18).
- Auswirkungen des elektrischen Feldes, aber nicht des elektromagnetischen Feldes seien behandelt worden (BF 18).
- Die Leitung stelle ein Hindernis für Drohnen und Königinnen dar (ein wissenschaftlicher Beweis, dass Drohnen und Königinnen die Stromleitung ungehindert oder uneingeschränkt queren bzw. passieren können, fehle) (BF 18).
- Es gebe keine genauen Angaben über den Ort und die Größe der Rodungsfläche. Befürchtung einer Beeinträchtigung von Lebensräumen bestimmter, für die Honigtracht wesentlicher Ameisen (BF 18).

- Befürchtung möglicher Nachteile für den Zucht- und Vermehrungsbetrieb, wenn Drohnensammelplätze zerstört werden und die Drohnen und Königinnen weite Strecken (5-7 km) zu anderen Sammelplätzen zurücklegen müssen (BF 18).
- Information, dass der Trachtradius 3 km betrage und die Leitung daher ein Flughindernis für Bienen darstelle (BF 18, BF 48).
- Hochspannungsfreileitungen stellen eine Gefahr für Bienen dar, insbesondere eine negative Wirkung auf die Orientierung (BF 48).
- Befürchtung einer Beeinflussung der Honigbiene durch EMF – vor allem auf ältere Bienenlarven. Beschneidung und Reduktion der Kreisfläche durch die Freileitung (BF 48).
- Kritik am Monitoring-Projekt Steiermarkleitung Fruchtansatzuntersuchung („Kürbis-Apfel-Studie“) und deren Beurteilungen des Bienenverhaltens. Das Flug- und Rückfindeverhalten der Bienen werde sehr wohl durch die Leitung gestört (BF 18, BF 48).
- Befürchtung, dass elektrische und magnetische Felder einen negativen Einfluss auf Nutztiere haben, inkl. Beeinträchtigungen des Weideviehs (Fruchtbarkeit, Missbildungen, starke Unruhe) und eines Pferdezuchtbetriebes (BF 27, BF 42).
- Befürchtung einer Strahlungsbelastung der Hühner (BF 23).
- Kritik an der Nebenbestimmung zur Beweissicherung Nr. 393 und Forderung nach Streichung dieser (BF 1).

Teilbereich Wildökologie

- Kritik an der Pillerwaldstudie und ihrer Aussagekraft sowie Vorwurf, dass sich Sachverständige und Behörde nicht mit dem Privatgutachten von Dr. Landmann (2014b) auseinandergesetzt hätten (BF 59).
- Kritik, dass eine gesamthafte Risikobewertung hinsichtlich Erfüllung Verbotstatbestand der Tötung für die Arten Auer- und Birkhuhn, Wanderfalke und Uhu im Nahbereich der Fortpflanzungsstätten nicht erfolgt sei (BF 50).
- Der Verbotstatbestand der Tötung werde beim Auerhuhn auch bei einer Markierung der Erdseile erfüllt (BF 50).

- Kritik, bezogen auf das Auerhuhn, dass die Nebenbestimmungen 307 und 309 hinsichtlich der Bauzeitbeschränkung nicht der Nebenbestimmung 196 entsprechen. Nebenbestimmung 196 bewirke erhebliche Störungen für geschützte Vogelarten während der Brutzeit, der Verbotstatbestand der Störung sei erfüllt (BF 50).
- Die durch EMF ausgehenden Gefahren für Wildtiere seien nicht berücksichtigt worden (BF 48, Beilage F).
- Frage nach möglichen vorhabensbedingten Wildschäden, unter anderem durch neue bevorzugte Wildlebensräume und Äsungsflächen, und zu einer Schlechterstellung gewisser Jagden (BF 41).
- Erkundigung, ob die Ersatzmaßnahmen „Waldumwandlung Taugl Au“ und das „Naturwaldreservat Tauglboden“ aus fachlicher Sicht im Einklang mit den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes und den anderen anzuwendenden Schutzvorgaben stehen (BF 41).
- Infragestellung des ausreichenden Ausmaßes und der Eignung/Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (BF 50, BF 9).
- Befürchtung der Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung beim Auerwild am Nockstein (BF 59).

Fachbereich Jagd

- Behauptung, dass sich für die Jägerschaft Nachteile durch das Vorhaben ergeben: SV Jagd empfiehlt in der Verhandlung die Verlegung von Fütterungen, Hochständen und Bodensitzen aus dem Trassenbereich - auf dieses Thema sei im Bescheid nicht eingegangen worden (BF 41).
- Kritik an der Einschränkung der Jagd im Naturwaldreservat Tauglboden und nicht nachvollziehbaren Maßnahmen (BF 61).

2.3. Rechtliche Belange speziell

- Unzuständigkeit der belangten Behörde.
- Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).
- Kritik an der Nichtanwendung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes (SLEG).

- Mangelhaftes Behördenverfahren.
- Forderung nach alternativen Trassenvarianten und Alternativen (zB. Erdkabel).
- Mangelndes öffentliches Interesse an der Durchführung des beantragten Vorhabens.
- Befangenheit der vom BVwG bestellten Sachverständigen.
- Mangelhaftes Beschwerdeverfahren.

3. Beschwerdeverfahren

3.1. Verfahrensverlauf vor der mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 08.02.2016 legte die belangte Behörde den Verfahrensakt samt Beschwerden und Beilagen sowie eine zusammenfassende Darstellung des Genehmigungsverfahrens dem BVwG vor.

Beschwerden, die von einzelnen Personen mehrfach vorgelegt wurden, oder Beschwerden, die von Einzelpersonen bzw. Bürgerinitiativen und zusätzlich von deren Rechtsvertretern erhoben wurden, wurden vom BVwG zusammengefasst.

Mit Schreiben vom 29.04.2016, W155 2120762/OZ 10, erfolgte eine Beschwerdemitteilung durch das BVwG (in der Folge wird nur mehr die Ordnungszahl = OZ des Gerichtsaktes W155 2120762 angeführt).

Mit Beschluss vom 29.04.2016, OZ 11, wurde Dipl. Ing. Wolfgang STUNDNER zum UVP - Koordinator bestellt und die Projektwerber darüber informiert (OZ 12).

Mit Schreiben vom 29.04.2016, OZ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, wurden Mängelbehebungsaufträge an die Beschwerdeführer (in der Folge BF) BF 41, BF 42a, BF 67, BF 5, BF 69, BF 6 und BF 3a, zur Klärung der Vertretungsverhältnisse und subjektiven Beeinträchtigungen erteilt. Bis auf BF 3a sind alle diesem Auftrag nachgekommen (OZ 26=29, 28, 35, 36, 37, 38, 39=47, 45).

Mit Schreiben vom 17.05.2016, OZ 48, übermittelten die PW/BF1 eine Stellungnahme, in der sie auf die einzelnen Beschwerdeführer und Beschwerdeinhalte in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eingehen und diese in einer Fundstellendatenbank zusammenfassen. Außerdem wurden Gutachten zu verschiedenen Fachbereichen zu den Themen EMF, Naturgefahren, Bienen, Hochwassergefährdung, Eurocable, Erdkabel, Naturschutz (Beil. 4-10) vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.05.2016, OZ 50, nahmen die BF 59 zum Landschaftsraum Nockstein, zum potentiellen FFH-Gebiet Nockstein-Gaisbergareal, zum Tourismusgutachten DDR. Schmidjell unter Vorlage von Beilagen (27 bis 29) Stellung.

Mit Schreiben vom 31.05.2016, 01.06.2016, 13.06.2016 (OZ 52, 53, 54, 55, 56, 58, 58, 60, 61, 62 und 63) wurden Mängelbehebungsaufträge an die BF 6, 7, 9, 12, 15, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 43 erteilt zur Klärung der subjektiven Betroffenheit bzw. Parteistellung. Diesen Aufträgen sind alle nachgekommen (OZ 64, 65, 67, 68, 69, 70=76, 71=77) bis auf BF 6, 7, 12, 15, 25.

Mit Email vom 27.06.2016 legte Dr. Walter Hannes Medinger, IIREC Krems, als von der Stadtgemeinde Seekirchen (BF 53) beauftragter Gutachter eine Entgegnung zu den vom Verein ÖUSH (BF 64) und Verein IG-E (BF 66) veröffentlichten kritischen Berichten zu seinem Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 29.07.2016, OZ 88, beantragte die BF 66 (nur mehr *als Bevollmächtigter der BI Fagerer/Adnet*) die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen massiver Störung des Landschaftsbildes, wegen Fehlens eines Maßnahmeplans und Nichtanerkennung des vom Behördengutachters Dr. Neuberger erstellten Gutachtens.

Mit Email vom 17.08.2016, OZ 89, übermittelte der BF 63 eine Stellungnahme zum „Fall Schmidjell“. Diesem Email war ein Schreiben von Dr. König zum Thema Einflussnahme auf Gutachter beigelegt.

Mit Email, OZ 90, und Schreiben, OZ 91, vom 17.08.2016 legten die BF 42a eine Beschwerde datiert mit 15.08.2017 gegen den vorliegenden Bescheid der belangten Behörde vor.

Mit Schreiben vom 27.08.2016, OZ 95, brachten BF 62g, BF 41, BF 39 eine Beschwerdeergänzung zum Landschaftsbild, zum Schwarzstorch, zur Trink- und Nutzwasserquelle im Bereich Adnet, zur Gesundheitsgefährdung und zu einer erteilten Anzeige an die Korruptionsstaatsanwaltschaft ein.

Mit Email vom 06.09.2016, OZ 96, ergänzte BF 63 seine Beschwerde zum Thema sensible Landschaft, Naturjuwel Nockstein und Ersatzmaßnahmen.

Mit Schreiben vom 19.09.2016, OZ 98, ergänzte BF 62q seine Beschwerde zu den Themen Störung des Landschaftsbildes (Paß Lueg), Trink- und Nutzwasserquelle Zimmerau und Anzeige an die Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Mit Schriftsatz vom 22.09.2016, OZ 99, gaben die BF 59 eine Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Tourismusgutachten DDr. Schmidjell, dem behördlichen Sachverständigengutachten Quack/Aigner vom 29.05.2015 und dem Privatgutachten ÖIR vom Mai 2015 unter Vorlage des Gutachtens von DDr. Schmidjell vom 03.012.2014 und weiterer Beilagen (30 - 34) ab.

Mit Schreiben vom 27.09.2016, OZ 102, ergänzten die BF 58 ihre Beschwerde zu den Themen Störung des Landschaftsbildes (Wiestalstausee-Wimberg-Krisplwinkel-Spumberg-Waidach-Vigaun-Golling Pass Lueg), Schwarzstorch, Trink- und Nutzwasserquelle im Bereich Adnet, Gesundheitsgefährdung im Bereich der Leitung, Berücksichtigung des Tourismusgutachtens Schmidjell und Anzeige der Gemeinde Adnet an die Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Am 29.09. und 30.09.2016 fand ein Lokalaugenschein des Trassenverlaufs der geplanten 380 kV-Salzburgleitung unter Teilnahme der vorsitzenden RichterIn und des UVP-Koordinators sowie seinem Mitarbeiter statt (OZ 109).

Mit Schreiben vom 30.09.2017, OZ 105 und 107, erfolgten gleichlautende Eingaben der BF 66 und BF 64, ebenso mit Schreiben vom 18.10.2016, OZ 110.

Mit Schreiben vom 18.10.2016, OZ 110, sowie 30.09.2017, OZ 107, übermittelte BF 66 eine Stellungnahme mit Ausführungen zum Privatgutachten Prof. Dipl. Ing. Dr. Brandenburg vom Mai 2016, zum Tourismusgutachten „Schmidjell“ und zur Brakelmann Studie September 2012 mit 3 Beilagen.

Mit Schriftsatz vom 08.11.2016, OZ 111, wiesen die PW/BF 1 auf die Dringlichkeit der 380 kV-Salzburgleitung hin und nahmen zum Themenkomplex Erdkabel, Tourismusgutachten Schmidjell Stellung (3 Beilagen).

Mit Email bzw. Schreiben vom 29.11.2016, OZ 114, 116, ergänzte BF 42a die Beschwerde um folgende Punkte: massive Störung des Landschaftsbildes, Nichtanerkennung des medizinischen Gutachtens Dr. Neuberger, fehlender Maßnahmenplan, Abstände zu Wohnobjekten, Erdverlegung.

Mit Schreiben vom 12.12.2016, OZ 118, ergänzte BF 66 abermals die Beschwerde zum Thema Netzübertragungssicherheit (n-1) und dem Abbau der 220 kV-Leitung, der bezweifelt wird.

Mit Schriftsatz vom 22.12.2016, OZ 120, führte BF 59 abermals zum Thema SUP aus unter Bezugnahme auf die jüngsten Entscheidungen des EuGH und regte an, ein Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH zu stellen (2 Beilagen).

Mit Email vom 02.12.2016, stellte das BVwG eine Befangenheitsanfrage an die nichtamtlichen Sachverständigen der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, die mit Email vom 12.12.2016 beantwortet wurde (OZ 121).

Mit Schreiben vom 08.01.2017, OZ 122, ersuchte BF 41 nach Einstellung des Strafverfahrens gegen den Behördensachverständigen Prof. Dr. Neuberger durch die Staatsanwaltschaft Salzburg um Weiterverfolgung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe durch das BVwG, mit Schreiben vom 15.01.2017, OZ 125, ergänzte er sein Begehren, indem er auf die Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft verwies.

Mit Emails des BVwG vom 11.01.2017, 12.01.2017, 16.01.2017, 08.02.2017, 09.02.2017, 15.02.2017, 16.02.2017, 20.02.2017, 22.02.2016, 24.02.2017, 03.03.2017, 10.03.2017, OZ 131, 134, 135,136, 146, 148, 150, 152, 158, 159, 163 erfolgten Anfragen und Erklärungen zur Befangenheit der Sachverständigen Dipl. Ing. Kaltenleitner, Dipl. Ing. Juritsch, Dr. Jungwirth, Dr. Foelsche-Trummer, Dipl. Ing. Skolaut, Dipl.Ing. Schilcher, Prof. Dr. Handschin, Dipl. Ing. Mösl, Dipl. Ing. Kainz, Dr. Trattler-Schüller, Dr. Pacher-Theinburg sowie Dipl. Ing. Studner.

Mit Beschlüssen des BVwG vom 19.01.2017, OZ 127, 128, 129, 130, vom 13.02.2017, OZ 137, 138, 139 und vom 01.03. 2017, OZ 147, 149, 151, 153, 154, 156, wurden.

Dipl. Ing. Gernot KALTENLEITNER zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Forstwesen/Wald“,

Dr. Michael JUNGWIRTH zum Sachverständigen für den Fachbereich „Umweltmedizin“,

REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH zum Sachverständigen für die Bereiche „Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft“,

Dr. Rainer BRAUNSTINGL zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik“,

Dipl. Ing. Georg JURITSCH zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Bodenschutz/Landwirtschaft“,

Dr. Eva FOELSCH-TRUMMER zur Amtssachverständigen für den Fachbereich „Luftreinhaltung/Klima“,

Dipl. Ing. Christoph SKOLAUT zum Sachverständigen für den Fachbereich „Wildbach/Lawinenschutz“,

Dipl. Ing. Wolfgang SCHILCHER zum Amtssachverständiger für den Fachbereich „Lärm (Betriebs-, Baustellenlärm)“,

Prof. Dr. Edmund HANDSCHIN zum Sachverständigen für den Bereich „Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft“,

Dipl. Ing. Peter MÖSL zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Elektrotechnik“,

Dipl. Ing. Christian KAINZ zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Verkehr“,

Dr. Anton PACHER-THEINBURG zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Wildökologie/Veterinärmedizin“, bzw. Mag. Matthias GATTERMAYR zum Sachverständigen für Wildökologie,

Mag. Wolfgang TRATTLER-SCHÜLLER zum Amtssachverständigen für den Fachbereich „Lärm (Verkehr)“ und

Dipl. Ing. Wolfgang STUNDNER zum Sachverständigen für den Bereich „Gewässerschutz“ bestellt und zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 an den Präsidenten des BVwG, OZ 132, wies die Energie Control Austria auf die Bedeutung des gegenständlichen Verfahrens für die Versorgungssicherheit Österreichs hin.

Mit Schriftsatz vom 31.01.2017, OZ 133, nahmen die PW/BF 1 zur Novelle des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (in der Folge: SNSchG), zur Verschiebung des Ringschlusses in Kärnten, zur Zerstörung des einmaligen Charakters der Landschaft, zum potentiellen FFH-Gebiet Nockstein-Gaisberg Stellung (2 Beilagen).

Mit Schriftsatz vom 16.02.2017, OZ 142, gaben die BF 59 zu den Themen faktisches Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe (Studie Landmann), zum Sachverständigenbeweis (insbesondere zur Befangenheit vom Mag. Gattermayr, Prof. Handschin und dem Gebot der Waffengleichheit etc.), Befolgung von Weisungen eines unzuständigen Organs, zur Interessensabwägung nach § 3a SNSchG eine Stellungnahme ab (Beilage 37 - 45).

Mit Schriftsatz vom 02.03.2017, OZ 157, erfolgte seitens der PW/BF 1 eine Stellungnahme zum Ersatzleistungsbedarf Landschaft nach § 3a Abs. 4 SNSchG samt Gutachten (1 Beilage).

Mit Schreiben des BVwG vom 03.03.2017, OZ 160, wurden die PW/BF 1 von der Bestellung der Sachverständigen informiert.

Mit Schreiben vom 06.03.2017 übermittelte das BVwG Unterlagen (Beschwerden und Beschwerden-Ergänzungen samt Beilagen, UVE, UVGA, UVGAerg etc.) an die bestellten Sachverständigen (OZ 161, 162) zur Gutachtenserstattung, zudem wurde ein Beweisfragenkatalog des BVwG ausgearbeitet und in weiterer Folge übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.04.2017, OZ 169, übermittelte REVITAL eine Schätzung der für die Sachverständigentätigkeit anfallenden Kosten im Sinne eines Kostenvorschusses.

Mit Schreiben vom 16.03.2017, OZ 166, vom 17.03.2017, OZ 176, vom 11.04.2017, OZ 170, erteilte das BVwG Mängelbehebungsaufträge an BF 62/14 (Reinhard Fagerer), BF 62/20 (DI Kriechhammer) bzw. BF 62 und BF 70. Mit Schriftsatz vom 21.04.2017, OZ 172, nahmen die BF 62 zum Mängelbehebungsauftrag Stellung.

Mit Email vom 13.04.2017, OZ 171, übermittelte LAbg. Roland Meisl Unterlagen über die Akteneinsicht zur Abberufung des Sachverständigen Schmidjell und legte dar, dass die belangte Behörde dem BVwG einen unvollständigen Akt vorgelegt hätte, die belangte Behörde nahm dazu am 24.04.2017 Stellung (OZ 174).

Mit Schriftsatz vom 21.04.2017, OZ 173, stellten die PW/BF 1 Anregungen zur geplanten mündlichen Verhandlung an.

Mit Schreiben vom 08.05.2017, OZ 176, erfolgte die Ausschreibung der Beschwerdeverhandlung durch das BVwG für den Zeitraum 17.07. bis 27.07.2017.

Mit Schreiben vom 08.05.2017, OZ 177, 178, 179, 180, 181, und vom 12.05.2017, OZ 184, erteilte das BVwG Verbesserungsaufträge zur Parteistellung an BF 5, BF 19, BF 64, BF 65, BF 66, BF 2.

Diesem Auftrag kamen BF 5 (OZ 186, 187), BF 19 (OZ 189, 207), BF 66 (OZ 203), BF 64 (OZ 204) nach.

Mit Email vom 11.05.2017, OZ 182, teilte BF 63 mit, dass nunmehr Dr. Winfried Herbst Vorsitzender des Vereins ist und legte einen Vereinsregisterauszug vor.

Mit Email vom 20.04.2017, OZ 185, ersuchten die Rechtsvertreter der BF 59 bei der Anberaumung der mündlichen Verhandlung um Berücksichtigung der Betriebsferien der Kanzlei.

Mit Schreiben vom 03.05.2017, OZ 208, legte BF 60 ein Druckwerk „Die Macht der Mächtigen“ - eine persönliche Dokumentation über die Planung des gegenständlichen Leitungsvorhabens vor.

Am 08.05.2016, OZ 249, fand eine vom UVP - Koordinator organisierte Sachverständigen-Besprechung in Salzburg statt.

Mit Schreiben vom 16.05.2017, OZ 190, übermittelten die Gemeinde Koppl und die Marktgemeinde Eugendorf eine Zusammenstellung der Pressemitteilungen bestehend aus zwei A4 Ordnern über den Ablauf des behördlichen UVP-Verfahrens, die mit Schreiben des BVwG vom 19.05.2017, OZ 191, mangels Eigenschaft als Beweismittel retourniert wurden.

Mit Beschlüssen vom 24.05.2017, OZ 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, wurden die Beschwerden der BF 6, 34, 33, 25, 15, 12, 7, 69-2, sowie mit Beschlüssen vom 14.06.2017 die Beschwerden der BF 64, OZ 217, der BF 2, OZ 218, des BF 65, OZ 220, der BF 66, OZ 219, (ausgenommen der Beschwerde der BF 66 als Bevollmächtigte der BI Fagerer-Adnet) mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 14.05.2017, OZ 210=211=213, übermittelte BF 5 Beweismittel (Verweise auf „links“ im Internet), Einsprüche und Anträge für die mündliche Beschwerdeverhandlung.

Mit Email vom 09.06.2017, OZ 215=222, verwies die BF 57 auf einen Link zu einer (Amateur)-Videoaufnahme über das Brucker Gemeindegebiet mit Einblick in das Fuschertal und der Großglocknerstraße.

Mit Email vom 19.06.2017, OZ 223, 224, beantragte die BF 62/1 (BI Köck-Adnet) die Anhörung von Dr. Oberfeld zum Fachgebiet Umweltmedizin bei der mündlichen Verhandlung und legte ein Schreiben des Büros des Landesamtsdirektors zum Thema „EUROPAEM EMF Leitlinie 2016“ vor.

Mit Schriftsatz vom 19.06.2017, OZ 226, führten die BF 59 in einer Stellungnahme zum Parteiengehör, abermals zum Sachverständigenbeweis und der Bestellung der Sachverständigen REVITAL, Prof. Handschin und deren Befangenheit und zur Unbefangenheit des Sachverständigen Schmidjell aus (Beilagen 46, 47).

Mit Email vom 19.06.2017, OZ 225, legte der Sachverständige für den Fachbereich Forstwesen/Wald das Ergänzungsgutachten vor.

Mit Email vom 19.06.2017, OZ 249, übermittelte der UVP - Koordinator sämtliche gesammelten Fachgutachten (OZ 249).

Mit Schreiben vom 21.06.2017, OZ 227, verständigte das BVwG die Parteien vom Ergebnis der Beweisaufnahme durch Übermittlung der eingeholten Sachverständigengutachten und räumte eine Frist zur Stellungnahme bis 12.07.2017 ein.

Mit Schreiben vom 14.06.2017, OZ 228, replizierte die belangte Behörde zum Druckwerk „Die Macht der Mächtigen“.

Mit Email vom 27.06.2017, OZ 229, wurde das BVwG von der BF 57 ersucht, den „link“ im Internet zur Videoaufnahme über das Fuschertal herunterzuladen.

Mit Schriftsatz vom 26.07.2017, OZ 230, bemängelten die BF 59 die Nichtgewährung einer ausreichenden Frist, um ein Gegengutachten auszuarbeiten, und kündigte die Stellungnahmen ihrer Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung an.

Im Schriftsatz vom 29.06.2017, OZ 231, führten die BF 59 aus, dass die belangte Behörde zur Erlassung des angefochtenen Bescheides unzuständig gewesen sei mit Bezugnahme auf das Erkenntnis des VwGH vom 29.03.2017, Ro 2015/05/0022, und dass der Antrag der PW auf Grund gesetzwidriger und unionswidriger Aufspaltung des Gesamtvorhabens „380 kV-Salzburgleitung in den Vorhabensteil Oberösterreich und den Vorhabensteil Salzburg zurückzuweisen gewesen sei.

BF 50 übermittelte ein Telefax vom 29.06.2017, OZ 232, und vom 03.07.2017, OZ 234=238, mit Ausführungen zur Angemessenheit der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, zur Unzuständigkeit der belangten Behörde und unzulässiger Aufspaltung des vorliegenden einheitlichen Gesamtvorhabens.

Mit Schriftsatz vom 03.07.2017, OZ 235, informierten die BF 59 das BVwG darüber, dass sie gemeinsam mit der Umweltanwaltschaft Salzburg und dem Naturschutzbund Salzburg eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen des Verstoßes der Republik Österreich (Bundesland Salzburg) gegen die VS-RL und FFH-RL, konkret betreffend das Faktische Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe-Salzbürger Kalkvoralpen und das potentielle FFH-Gebiet Nockstein-Gaisberg, sowie eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen des Verstoßes der Republik Österreich gegen die SUP-Richtlinie eingebracht haben (Beilagen 49 - 53).

Mit Schreiben vom 28.06.2017, OZ 236, ergänzte BF 32 seine Beschwerde, indem er 18 Anträge stellte (Kopie von BF 67).

Mit Schriftsatz vom 07.07.2017, OZ 239, teilte die BF 53 mit, sich eine inhaltliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung vorzubehalten.

Mit Schriftsatz vom 10.07.2017, OZ 241, äußerte sich BF 23 im Wesentlichen dahingehend, dass er im Bereich der Leitungsführung einen Hühnerstall zu errichten plane und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes volkswirtschaftliche Folgen nach sich ziehe (Antrag).

Mit Schreiben vom 28.06.2017, OZ 242, ergänzte BF 67 seine Beschwerde, indem er 18 Anträge und auf nachfolgenden 53 Seiten weitere Anträge ohne Nummerierung stellte. Er legte 25 Beilagen im Wesentlichen zum Thema Erdkabel vor.

Mit Email vom 10.07.2017, OZ 243, übermittelten BF 5 und BF 57 einen Vorschlag einer Stellungnahme von DDr. Schmidjell zum Gutachten REVITAL.

Am 08.07.2017, OZ 245, legte BF 41 eine Beschwerdeergänzung zu den Themen Leitungsrechte, Alpenkonvention und anderer multilateraler Umweltabkommen sowie zu den Fachgutachten Umweltmedizin und Geologie vor.

Mit Email vom 11.07.2017 nahm BF 38, OZ 246-248, zu den Gutachten Humanmedizin, Wildbach- und Lawinenschutz sowie Lärm Stellung.

Mit Schreiben vom 10.07.2017, OZ 251, nahm die belangte Behörde Stellung zur örtlichen Zuständigkeit, zum Vorwurf der Erlassung des Bescheides durch ein unzuständiges Organ, zur Anwendung des StWG auf die Änderung der bestehenden 220 kV-Leitung „UW Tauern-UW Weißenbach“, zur Nichtdurchführung einer SUP und zu den Fachgutachten Forstwesen/Wald, Naturschutz und Lärm (Betriebs-Baustellenlärm).

Mit Schriftsätzen vom 11.07.2017, OZ 252, 253, erfolgten Ausführungen der PW/BF 1 zu den Fachgutachten Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik, Gewässerschutz, Naturschutz (1 Beilage) sowie zur Zuständigkeit der belangten Behörde unter Beilage eines Rechtsgutachtens von Univ. Prof. Walter Berka.

Mit Schreiben vom 28.06.2017, OZ 255, ergänzte die BF 62c ihre Beschwerde mit 18 Anträgen.

Mit Telefax bzw Schreiben vom 11.07.2017, OZ 254, 256, 257, 259, übermittelte der BF 63 eine Stellungnahme zu den Fachbereichen Naturschutz und Humanmedizin und Ausführungen zur Interessensabwägung und Alternativenprüfung (7 Beilagen).

Am 10.07.2017, OZ 258, übermittelte BF 69 einen Kurzfilm zur Information und Beurteilung der Landschaftsästhetik.

Mit Schreiben vom 08. und 09.07.2017, OZ 260, nahmen BF 19, 20, 21, 22, zu den Fachgutachten Luftreinhaltung, Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik, Humanmedizin, Bodenschutz/Landwirtschaft Stellung.

Mit Schreiben vom 10.07.2017, OZ 261, äußerten sich die BF 18, 62/18 (R. Mayrhofer) zum Fachgutachten Wildökologie/Veterinärmedizin (Beilage) und Bodenschutz/Landwirtschaft.

Mit Schreiben vom 08.07.2017, OZ 264, nahm BF 47 zu verschiedenen Beschwerdethemen (Gesundheit, Landschaftsbild, Wertminderung der Liegenschaften, öffentliches Interesse, Stand der Technik, Wildökologie-Bienen u.a.) allgemein Stellung (Beilage).

Mit Schriftsatz vom 12.07.2017, OZ 265, wurden von den BF 59 abermals die SV Prof Dr. Handschin und Mag. Gattermayr wegen mangelnder Fachkunde und/oder mangelnder Unbefangenheit abgelehnt (1 Beilage).

Mit Schreiben vom 11.07.2017, OZ 266, führte BF 54 zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus, dass eine neuerliche Trassenfindung auf Basis der anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hätte (Beilage).

Am 13.07.2017, OZ 267=273, nahm BF 50 im Wesentlichen zu den Fachgutachten „Naturschutz“ und „Wildökologie“ ausführlich Stellung.

Mit Schriftsatz vom 14.07.2017, OZ 270/271, legten die BF 59 ein Rechtsgutachten von Prof. Nicolas Raschauer zur örtlichen Unzuständigkeit der belangten Behörde vor (Beilage).

Das BVwG übermittelte die zum Ergebnis der Beweisaufnahme eingelangten Stellungnahmen mit fachlichem Bezug im kurzen Weg an die entsprechenden Sachverständigen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Berücksichtigung in der mündlichen Verhandlung.

3.2. Mündliche Verhandlung

Das BVwG führte vom 17.07. bis 20.07.2017 sowie vom 24.07. bis 27.07.2017 über sämtliche anhängigen Beschwerden der im Spruch genannten Personen, Gemeinden, Bürgerinitiativen, anerkannten Umweltorganisation und Umweltschutz eine mündliche Verhandlung durch. Es wurde die Sach- und Rechtslage über die Beschwerden betreffend das Vorhaben erörtert und legten die vom Gericht bestellten Sachverständigen ihre Gutachten dar. Zudem wurden die von den BF vorgelegten Gutachten erörtert. Allen Verfahrensparteien wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt (Verhandlungsschrift OZ 272, in der Folge VH-Schrift).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung legten die BF Schriftsätze, Stellungnahmen und dgl. (zB. Fotomontagen, Fotos) vor, die als OZ 274=275, OZ 276 – 281 bzw. als Beilagen zur Verhandlungsschrift genommen wurden und wegen des Umfangs hier nicht aufgelistet werden (59 Beilagen zu OZ 282). Sämtliche Fachbeiträge der Parteien wurden umgehend im kurzen Weg nach Entgegennahme an die entsprechenden Sachverständigen zur Durchsicht und Vorbereitung der Verhandlung verteilt.

Am Ende der mündlichen Verhandlung am 27.07.2017 wurde vom erkennenden Senat das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt (VH-Schrift OZ 272).

Mit Schreiben vom 31.07.2017, OZ 283, übermittelte das BVwG die Verhandlungsschrift an die Parteien.

3.3. Innerhalb der vierwöchigen Frist bis zum Wirksamwerden des Schlusses des Ermittlungsverfahrens wurden vorgelegt:

- BF 62/6 (BI Eschenau-Taxenbach), Eingabe zum Trassenverlauf im Bereich des Eschenauer Kogels, OZ 286;
- Ingo Rennert, Emailverkehr Rennert-Wiesenbauer und Fuchs vom 12.08. und 14.08.2017, Cc BVwG (OZ 287, 288) über Kabelsysteme (Erdkabel);
- BF 62, Schriftsatz vom 16.08.2017, OZ 289, wiederholt zur Befangenheit der SV für den Fachbereich Naturschutz und Humanmedizin, Vorlage von Stellungnahmen „renommierter“ Universitätsprofessoren (7 Beilagen);
- Ingo Rennert, Email vom 17.08.2017, OZ 290, über ein französisches Gerichtsurteil aus 2008, mit dem ein Stromversorger zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil Kühe und Schweine unter einer Hochspannungsleitung gestorben sind;
- BF 50, abschließende Stellungnahme vom 22.08.2017, OZ 291, zum Thema Naturschutz und Landschaft und Unzuständigkeit der belangten Behörde;
- BF 59, Schriftsatz vom 23.08.2017, OZ 292, mit einer Stellungnahme zu den Themen: Nichtvorliegen der Entscheidungsreife, Nichtvorhalten der in der mündlichen Verhandlung abgegeben Gutachten und dgl. sowie zur örtlichen Unzuständigkeit der belangten Behörde, zum Verbot der Aufsplittung, der integrativen Gesamtbeurteilung, SUP-Richtlinie, zum Fachbereich Naturschutz, Wildökologie, Energiewirtschaft, zur „Lex APG“ und Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens, Fortsetzung der mündlichen Verhandlung sowie die Ablehnung der SV Naturschutz und SV Energiewirtschaft (13 Beilagen);

- BF 61, Schriftsatz vom 23.08.2017, OZ 293, mit wiederholtem Vorbringen, dass die geplante 380 kV-Freileitung nicht gebraucht werde, Erdkabelvorhaben in Deutschland staatlich angeordnet würden, Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich wären u.a. Verweis auf das Gutachten Dr. Haslinger AEE Salzburg (div. Beilagen).
- BF 62/1 (BI Köck-Adnet), Email vom 27.07.2017, OZ 294=313, mit Verweis auf die Berechnungen der CFW EMF-Consulting AG und die gutachterliche Stellungnahme zu den Messungen bzgl. 380 kV-Salzburgleitung von der IBU - Dr. Ing. Virnich vom 25.01.2016 als Beweismittel;
- BF 70=BF 62/5 Schreiben vom 29.05.2016, eingelangt am 28.08.2017, OZ 295, und Vorlage eines Buches zum Thema Elektromog als Hilfestellung zur Beweiswürdigung;
- BF 61/1 (BI Köck-Adnet), Email vom 28.08.2017, OZ 296, mit Verweis auf Stellungnahme von BF 67;
- BF 61/1 (BI Köck-Adnet), Schreiben vom 23.08.2017, OZ 297, der „Leitfaden ÄrztInnen für eine gesunde Umwelt“ sei als Beweismittel zu würdigen;
- BF 5/BF 52, Email vom 28.08.2017, OZ 299, Stellungnahme zur Gefahr des Leitungsverlaufes und Verweis auf Stellungnahme von BF 67 (2 Beilagen);
- BF 66 (keine Parteistellung), Schriftsatz vom 28.08.2017, OZ 300, Bekanntgabe über eine an die Staatsanwaltschaft Krems übermittelte Sachverhaltsdarstellung zum Verdacht des Amtsmissbrauches gemäß § 302 StGB und der Fälschung von Beweismittel gemäß § 293 StGB durch den SV Humanmedizin;
- BF 41, Schreiben vom 26.08.2017, OZ 301, zum Fachbereich Geologie und über das Vorhandensein von Schwarzstörchen;
- BF 18, Schreiben vom 21.08.2017, OZ 302, wiederholte Stellungnahme zum Thema Bienen und Privatgutachten der PW/BF 1;
- PW/BF 1, Schriftsatz vom 29.08.2017, OZ 303, Stellungnahme zum Verhandlungsergebnis (4 Beilagen);
- BF 61/31 (BI Kuchl), Schreiben vom 29.08.2017, OZ 304, Stellungnahme zum Thema Befangenheit der belangten Behörde sowie Verweis auf die Stellungnahme der BFV 62 zum SV Humanmedizin;
- BF 18, Stellungnahme vom 27.08.2017, OZ 305, zu den Fachgutachten Wildökologie/Veterinär und GA Dr. Friesl-Hanl zum Thema Bienen;
- DDr. Schmidjell, Mitteilung über ein Email an BF 5, OZ 306;
- BF 48, Stellungnahme vom 29.08.2017, OZ 307, zum Fachbereich Elektrotechnik;
- BF 69, Stellungnahme vom 28.08.2017, OZ 308, zum Thema Erdkabel;
- BF 47, Stellungnahme vom 29.08.2017, OZ 309, zum Fachbereich Elektrotechnik;

- BF 62/8 (BI Bad-Vigaun), Stellungnahme vom 28.08.2017, OZ 310, gleichlautend wie BF 67;
- BF 67, Stellungnahme vom 23.08.2017, OZ 311, zum Thema Erdkabel;
- BF 67, Stellungnahme vom 29.08.2017, OZ 312, mit Verweis auf einen ORF-Beitrag zum Thema Krebserkrankungen durch Stromleitungen (Antrag, 2 Beilagen);
- BF 67, Stellungnahme vom 23.08.2017, OZ 314, Ausführungen zum Stand der Technik, zur automatischen Wiedereinschaltung, zur Fehlerortung, Reparaturdauer, Versorgungssicherheit, Muffenzahl, 380 kV-Kabelsysteme, Elektrosmog und Allgemeines;
- BF 67, Stellungnahme vom 23.08.2017, OZ 315, mit Beilagen 1,2;
- BF 67, Stellungnahme vom 23.08.2017, OZ 316, Vorbringen der Themen unberücksichtigte Anträge, unbeantwortete sowie unzulänglich beantwortete Fragen und Anträge im Verhandlungszeitraum, Stellungnahme von RA Dr. List, VH-Prozedere allgemein, Frage der Unparteilichkeit sowie weitere nachträgliche Anträge und Anfragen, mit der Forderung, dass alle nichtbehandelten Anträge in einer Nachverhandlung berücksichtigt werden müssen, ein äußerst umfassender Fragenkatalog wurde formuliert.

3.4. Nach Wirksamkeit des Schlusses des Ermittlungsverfahrens bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung wurden weitere Schriftsätze, Stellungnahmen, gutachterliche Ausführungen und Mitteilungen vorgelegt:

- Ingo Rennert: OZ 336, 343, 346, 348, 457, 382, 391, 392, 457, 466;
- BF 59: OZ 339, 351, 358, 365, 371, 379, 385, 401, 408, 410, 420, 422, 424, 439, 444, 452, 460;
- BF 62a/ 1 (BI Köck-Adnet: OZ 362, 381, 385, 390, 397, 406, 407, 451, 461, 462, 463, 464, 464, 467, 469, 470; 471, 472,474;
- BF 50: 421, 445;
- BF 62: 370, 442, 446;
- BF 67: 361, 363, 423, 433;
- Belangte Behörde: OZ 375, 386 und
- PW/BF 1: OZ 345, 364, 383, 393, 432.

Im Wesentlichen handelt es sich um wiederholtes Vorbringen wie zB zum Thema Erdkabel, Ablehnung von Sachverständigen, potentiell FFH – Gebiet Nockstein, faktisches Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe, Europeam EMF Leitlinie, Trassenaufhieb/Rodung,

Hangrutschungen u.a. sowie Verweise auf die aktuelle Judikatur des EuGH und die UVP-G Novelle 2018.

3.5. Zusammenfassung

Sämtliche für das vorliegende Verfahren notwendige und relevante Schriftstücke wurden protokolliert und mit einer Ordnungszahl versehen und liegen im Akt auf, sie bilden die Grundlage der gegenständlichen Entscheidung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten, aus den im Beschwerdeverfahren eingeholten bzw. eingebrachten Stellungnahmen und Gutachten sowie aus dem Beschwerdeverfahren selbst, insbesondere der mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Die Feststellungen und die Beweiswürdigung werden auf Grund des umfangreichen Beschwerdevorbringens zur besseren Übersicht in einem Punkt zusammengefasst, aber getrennt ausgeführt.

1.1. Beschwerdelegitimation

Dem vorliegenden Verfahren liegen Beschwerden von Parteien zugrunde, denen im Verfahren unterschiedliche Rechte zukommen.

Die Beschwerdeführer BF 3, BF 3a, BF 4, BF 5, BF 8, BF 9, BF 10, BF 11, BF 13, BF 14, BF 16, BF 17, BF 18, BF 19, BF 20, BF 21, BF 22, BF 23, BF 24, BF 26, BF 27, BF 28, BF 29, BF 30, BF 31, BF 32, BF 35, BF 36, BF 37, BF 38, BF 39, BF 40, BF 41, BF 42, BF 43, BF 44, BF 45, BF 46, BF 47, BF 48, BF 49, BF 57/1, BF 61/2, BF 61/3, BF 61/4, BF 62j, BF 62k, BF 62l, BF 62m, BF 62/18, BF 62n, BF 62/20, BF 62/21, BF 62o, BF 62p, BF 62/24, BF 62/25, BF 62/26, BF 62/28, BF 62q, BF 67, BF 68, BF 69 sind Nachbarn gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.

Beschwerdeführer BF 50 ist Landesumweltanwalt im Sinne § 19 Abs. 3 UVP-G 2000.

Die Beschwerdeführer BF 51, BF 52, BF 53, BF 54, BF 55, BF 56, BF 59/1, BF 59/2, BF 62i sind Gemeinden im Sinne § 19 Abs. 5 UVP-G 2000.

Die Beschwerdeführer BF 57, BF 57/2, BF 59/3, BF 59/4, BF 60, BF 61/1, BF 62a, BF 62b, BF 62c, BF 62d, BF 62e, BF 62f, BF 62g, BF 62h, BF 62/9, BF 62/10, BF 62/11, BF 62r sind als Bürgerinitiativen gem. § 19 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 zu werten.

Der Beschwerdeführer BF 63 ist eine anerkannte Umweltorganisation im Sinne § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000.

1.2. Vorhaben

Die Erstprojektwerberin plant den Lückenschluss des österreichischen zweisystemigen 380 kV-Freileitungsringes zwischen dem Netzknoten (NK) St. Peter am Hart im Bundesland Oberösterreich und dem Netzknoten Tauern im Bundesland Salzburg sowie den Aus- bzw. Neubau von Umspannwerken bzw. Netzknoten (NK St. Peter, UW Wagenham, UW Salzburg, UW Pongau, NK Tauern) und die Zweitprojektwerberin die abschnittsweise Mitführung von 110 kV-Leitungen. Das Vorhaben umfasst zudem die Neuerrichtung der 220 kV-Leitung vom UW Pongau bis zum Einbindepunkt in der Gemeinde Wagrain (Mayrdörfel). Nach Inbetriebnahme der 380 kV-Salzburgleitung erfolgen umfangreiche Demontagen von 220 kV und 110 kV-Leitungen.

Zusammengefasst besteht das Vorhaben 380 kV-Salzburgleitung im Bundesland Salzburg im Wesentlichen aus folgenden Vorhabensteilen:

- Neuerrichtung und Betrieb einer 380 kV-Verbindung UW Salzburg-UW Kaprun (rd 113 km),
- Neuerrichtung und Betrieb einer 220 kV-Verbindung UW Pongau-Wagrain/Mayrdörfel (rd 14 km),
- abschnittsweise Mitführung von 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung (rd 38 km),
- Umlegung und Anbindungen der berührten 110 kV/220 kV und 380 kV-Leitungen,
- Neuerrichtung und Betrieb der Umspannwerke Wagenham und Pongau,
- Änderungen im Umspannwerk Salzburg sowie im Netzknoten Tauern,
- Verkabelungen von zweisystemigen 110 kV-Leitungen und
- Demontage bestehender 220 kV- und 110 kV-Leitungen (rd 193 km).

Die Leitungstrasse des Leitungsneubauabschnittes der 380 kV-Salzburgleitung führt vom UW Salzburg zum UW Pongau (Gemeindegebiet von St. Johann im Pongau), wo ein 380 kV-System in das dort neu zu errichtende 380/220/110 kV-Umspannwerk Pongau eingebunden wird. Das UW Pongau schafft eine neue 380/110 kV-Abstützung für die Salzburg Netz GmbH im Pongau und ermöglicht durch die projektgemäßen Demontagen eine wesentliche Entlastung des Salzachtals. Vom UW Pongau wird eine 220 kV-Leitungsverbindung zum Einbindepunkt in der

Gemeinde Wagrain (Mayrdörfel) errichtet. Dort wird diese Leitung an die 220 kV-Bestandsleitung Richtung UW Weißenbach angebunden. Vom UW Pongau führt die Leitungstrasse des Leitungsneubauabschnittes der 380-kV-Salzburgleitung (380 kV-Ebene) zum UW Kaprun und in weiterer Folge über die bestehende 380 kV-Leitung zum Netzknoten Tauern. Die Trassenlänge des 380 kV-Leitungsneubaus zwischen dem UW Salzburg und dem UW Kaprun beträgt ca. 113 km. Koordinierungen mit bestehenden Leitungen ermöglichen 110 kV-Leitungsmittführungen über insgesamt rund 38 km. Die Trasse für die 220 kV-Leitungsverbindung UW Pongau – Gemeinde Wagrain (Mayrdörfel) hat eine Länge von ca. 14 km. Dieser Korridor wird zur Gänze in Salzburg geführt. Zusätzlich werden 110 kV-Systeme teilweise kleinräumig verkabelt und Anbindungen an bestehende Umspannwerke umgebaut bzw. adaptiert. Die Leitungsdemontagen sind ebenfalls wesentliche Projektbestandteile.

Die Errichtung einer Erdkabelleitung oder eine Teilkabelverlegung war niemals Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens und ist auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Die Vorhabensteile der 380 kV-Salzburgleitung sowie der Trassenverlauf ergeben sich aus dem Einreichoperat, insbesondere aus dem Technischen Bericht und der Umweltverträglichkeitserklärung (in der Folge: UVE).

1.3. Allgemeines

1.3.1. Zuständigkeit zur Durchführung des UVP – Genehmigungsverfahrens

Einige BF, vor allem BF 59 bringen wiederholt vor, dass die belangte Behörde zur Durchführung des UVP-Genehmigungsverfahrens unzuständig gewesen sei.

Der angefochtene Bescheid weist im Kopf u.a. die Schriftzüge „*Land Salzburg Wasser Energierecht*“ sowie „*Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 Wasser*“ auf. Aus dem Spruch des Bescheides ergibt sich als genehmigende Behörde die „*Salzburger Landesregierung*“. Schließlich wurde der Bescheid gefertigt mit „*Für die Salzburger Landesregierung: Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA*“. Für eine Genehmigung durch die Salzburger Landesregierung als Kollegialorgan mittels Beschlusses derselben finden sich keine Hinweise. Dies ergibt sich aus dem Bescheid sowie dem Verwaltungsakt.

Die Erstprojektwerberin und die Zweitprojektwerberin haben bei der Oberösterreichischen Landesregierung (Oö LReg) und bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb einer Starkstromfreileitung (380 kV-Salzburgleitung) gestellt. Mit rechtskräftigem Bescheid der Oö

LReg vom 15.12.2014, AUWR-2012-98649/135-St/Ki, wurde die Genehmigung für den im Bundesland Oberösterreich liegenden Teil des Vorhabens erteilt.

Die „Salzburgleitung“ ist Teil des gesamtösterreichischen 380 kV Höchstspannungsnetzes und erstreckt sich über die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg, wobei die Leitung aus mehreren Komponenten bzw. Vorhabensteilen besteht:

Die Neuerrichtung einer 380 kV-Leitungsverbindung vom UW Salzburg zum UW Kaprun, einschließlich der 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Pongau zum Einbindepunkt in der Gemeinde Wagrain, stellt für sich genommen ein UVP-pflichtiges (Neubau-)Vorhaben dar. Die Leitungsverbindung vom Netzknoten (NK) St. Peter/Oö zum UW Salzburg war bereits Gegenstand eines zeitlich vorgelagerten UVP-Genehmigungsverfahrens „*Salzburg 1*“ (Bescheide der belangten Behörde vom 27.03.2007, Zl. 5/06-39.726/362-2007, und der Oö LReg vom 26.03.2007, Zl. UR-2006-74/228-St/Ws, beide idF des Bescheides des Umweltsenats vom 04.04.2008, Zl. US 8A/2007/11-94, *OÖ-Sbg 380kV-Leitung*). Dieser Teil der Leitung ist errichtet und in Betrieb. Die PW haben dieses Teilstück in den gegenständlichen Genehmigungsantrag insoweit miteinbezogen, als in dessen Verlauf neben Änderungen im NK St. Peter/Oö das neue UW in Wagenham/Oö zur Errichtung kommen soll, in welches eines der beiden Leitungssysteme eingebunden werden soll.

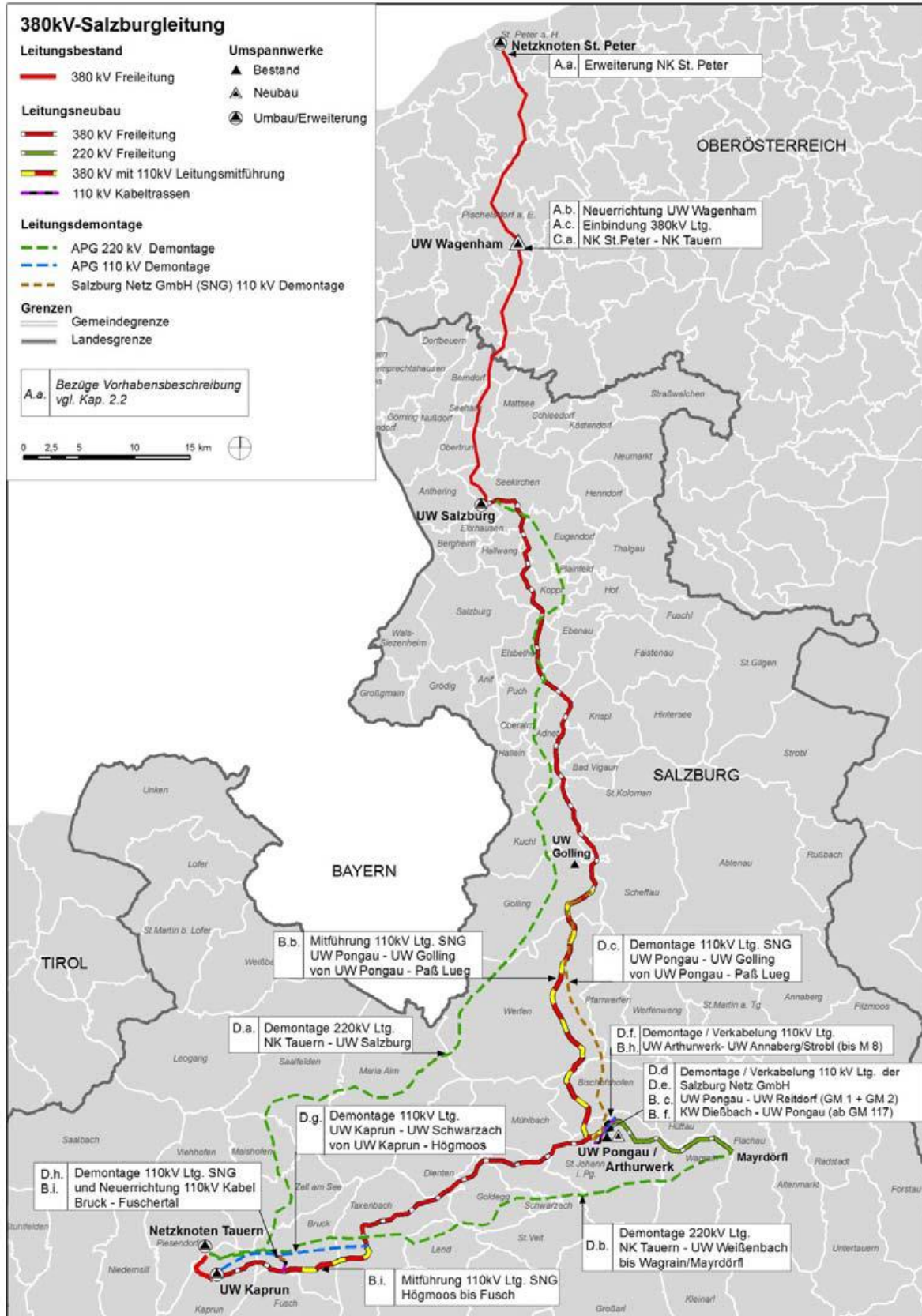
Die 380 kV-Salzburgleitung umfasst weiters Änderungen im NK St. Peter/Oö, die Errichtung des UW Wagenham/Oö und die Ausschleifung eines Systems aus dem UW Salzburg, somit zwei bauliche Änderungen und mit der durchgängigen Führung eines Systems von Wagenham/Oö bis zum UW Kaprun eine betriebliche Änderung, die auf den oben zitierten rechtskräftigen Bescheiden aufsetzen. Diese Änderungen werden gleichzeitig mit dem UVP-pflichtigen Neubau realisiert, stehen miteinander im sachlichen wie räumlichen Zusammenhang und ist eine dieser Änderungen bundesländergrenzüberschreitend.

Es liegt somit ein UVP-pflichtiges Gesamtvorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vor. Dies blieb im Verfahren auch unbestritten. Das gegenständliche Leitungsvorhaben ist damit als eine Bundesländergrenzen überschreitende Starkstromleitung zu qualifizieren. Dies bestätigt auch die Entscheidung des VfGH vom 02.07.2011, V167/10, im Zusammenhang mit der starkstromwegerechtlichen Bewilligung von Vorarbeiten, wo dieser u.a. von der Einheitlichkeit des Gesamtprojekts vom NK St. Peter/Oö bis zum NK Tauern (nahe UW Kaprun) ausgeht.

Die verschiedenen Vorhabens- und Anlagenteile sind wie folgt teilbar (vgl. dazu das Schreiben der PW vom 11.07.2017 im Beschwerdeverfahren, OZ 253):

- Die Änderungen in St. Peter/Oö beziehen sich auf diesen Netzknoten (vgl. Bescheid der Oö LReg vom 15.12.2014, AUWR-2012-98649/135-St/Ki, S. 2).
- Die Neuerrichtung und Einbindung des UW Wagenham/Oö (vgl. Bescheid der Oö LReg vom 15.12.2014, AUWR-2012-98649/135-St/Ki, S. 2).
- Die Ausschleifung eines Systems aus dem UW Salzburg und der Leitungsneubau in Salzburg, welcher auch die Neuerrichtung eines UW Pongau umfasst (Teil des gegenständlichen Bescheides).
- Die durchgängige Führung eines Systems vom UW Wagenham bis zum UW Kaprun stellt eine grenzüberschreitende Betriebsänderung dar; bezogen auf die Errichtung dieses Systems – wie der gesamten Leitungsverbindung zwischen dem NK St. Peter/Oö und dem UW Salzburg – kommen die bereits erwähnten Bescheide „Salzburg 1“ zum Tragen. Die bloße Betriebsänderung wirft, bezogen auf die Überschreitung von Bundesländergrenzen, somit keine Schwierigkeiten auf.

Die „Teilbarkeit“ des Gesamtvorhabens 380 kV-Salzburgleitung in die Zuständigkeitsbereiche der beiden Landesregierungen von OÖ und Salzburg ist daher problemlos möglich. Es liegt ein Konglomerat mehrerer Vorhabensteile in baulicher Hinsicht vor, die regional eindeutig zugeordnet werden können (vgl. die folgende grafische Darstellung aus der UVE – Zusammenfassung, S. 17):



1.3.2. Zur Prüfung der Trassenführung bzw. Trassen-/Standortvarianten und Alternativlösung

a) Prüfung von Trassen- und Standortvarianten

Einige BF (42, 43=44=45=46, 54, 59, 62f, 62m, 63) bringen im Wesentlichen vor, dass der Fachbeitrag Trassenalternativen in der Umweltverträglichkeitserklärung (in der Folge: UVE) nicht in der gesetzlichen Tiefe erstellt worden sei, das Gebot zur Bündelung der Leitungstrasse mit bestehenden Infrastrukturen gemäß Energieprotokoll (Zusatzprotokoll zur Alpenkonvention) nicht eingehalten worden sei, die gewählte Trasse im Gegensatz zur bestehenden 220 kV-Trasse neue Betroffenheiten schaffe und im Bereich des Eschenauer Kogels eine Verlegung nach Norden geringere optische Belastungen ergebe. Nach der „Immissionsschutzrichtlinie Raumordnung“ wäre im Jahr 2012 die Errichtung einer 380 kV-Leitung mit einer Abstandsregelung von 22 m zur Trassenmitte möglich gewesen, seit der Änderung im Jahr 2014 gelte ein Abstand von 70 m. Die BF vermeinen eine Rechtswidrigkeit des Bescheides darin aufzuzeigen, dass bei der Beurteilung des Vorhabens eine Abstandsregelung von 200/400 m zu Wohnbebauungen angewendet worden seien.

Dem eingereichten Projekt ist eine umfangreiche Trassen- und Variantenuntersuchung vorausgegangen, unterstützt durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe, deren Haupt-Prämisse „Mensch vor Natur“ lautete. Demnach sollte die Trassenführung zwar möglichst im siedlungsfreien bzw. dünn besiedelten Raum vorgenommen werden, aber auch sonstige Belange (Naturschutz, Landschaftsbild, u.a.) bestmöglich berücksichtigen. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wurde die Einhaltung der Mindestabstände nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz angestrebt. Die Gesundheitskriterien wurden durch Einhaltung des humanhygienisch definierten Mindestabstandes von 70 Metern bzw. 1 µT (ein Mikrottesla) berücksichtigt. Die von den Experten empfohlene Trassenführung wurde von den PW entsprechend berücksichtigt und weitgehend übernommen (vgl. „Zusammenfassung zum UVP-Genehmigungsbescheid“ durch die belangte Behörde, OZ 1). Drei unterschiedliche (alternative) Trassenräume – West, Mitte, Ost – standen zur Auswahl. Trassenraum „Mitte“, der 4 kleinräumige Varianten vorsieht, wurde als jener mit dem geringsten Konfliktpotential und dem kleinsten Planungshemmnis gewählt (vgl. UVE S 30f). Ausschlaggebend waren naturschutzfachliche Argumente (Landschaftsraum, Ausweichen von besonderen Schutzgebieten, Erholungswert, Terrestrik ua), Boden und landwirtschaftliche Überlegungen (nur ein geringer Anteil führt über landwirtschaftlich genutzte Flächen), Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung (möglichst siedlungsfrei bzw. dünn besiedelt), aber auch energiewirtschaftliche und betriebstechnische Überlegungen (die eingereichte Trasse sichert

die Einhaltung des weltweit strengsten Werts für vorsorgliche Immissionsbegrenzung (1 µT entspricht einem 70 Meter Abstand zur Leitung). Diese Aspekte haben schließlich zur Einreichung des vorliegenden Projektes geführt und wurde die Begründung in der UVE dargelegt.

Diese Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus der UVE und dem Verfahrensakt. Weitere Ausführungen zur gewählten und eingereichten Trassenführung erfolgen im rechtlichen Teil.

b) Prüfung der Trassenführung als räumliche Alternativlösung gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG

Es gibt keine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Trassenführung als im Projekt vorgesehen.

Im Zuge des Behördenverfahrens wurde das beantragte Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes, vor allem der Landschaft negativ beurteilt. Daher war im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Salzburger Naturschutzgesetz (in der Folge: SNSchG) zu prüfen, ob es zur eingereichten, optimierten Trasse mit kleinräumigen Varianten eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung in räumlicher Hinsicht gibt. Dazu ist festzuhalten, dass diesbezüglich die erforderliche Alternativenprüfung bereits hinreichend in der UVE erfolgt ist (vgl. UVE-Fachbeitrag Trassenalternativen, naturschutzfachliche Argumente).

Die belangte Behörde stützte sich auf das einschlägige naturschutzfachliche Umweltverträglichkeitsgutachten (in der Folge: UVGA, S 861f), und kam zu der Schlussfolgerung, dass es unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kriterien bei der Trassenfindung bezüglich Landschaft, Terrestrik und Ornithologie inkl. Fledermäuse keine zur eingereichten Trasse die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung im Sinne des SNSchG gibt (vgl. Kapitel 2.9.4.3, S 260 ff im angefochtenen Bescheid), auch wenn dies von den BF wiederholend negiert wird. Bereits in der Planungsphase erfolgte, wie die belangte Behörde weiters festhielt, *„die weitgehende Vermeidung der Trassenführung durch hochrangige Schutzgebiete und durch geschützte Lebensräume sowie durch wertvolle ökologische Flächen. Durch die geplanten Demontagen können sogar zielkonforme Verbesserungen in Bezug auf das Energie-, das Naturschutz- sowie das Tourismusprotokoll erwirkt werden. Der Forderung des Energieprotokolls nach Nutzung bestehender Leitungsläufe konnte aufgrund der gewählten multifaktoriellen Planungsvorgaben, in die auch andere – zumindest gleichwerte Schutzgüter – bei der Trassenplanung eingeflossen sind, nicht durchgängig entsprochen werden. Die z.T. bestehende disperse Siedlungsstruktur erschwert diese Bemühungen zusätzlich. Verstanden als Gebot zur Prüfung von Trassenvarianten mit*

einer spezifischen Ziel-Mittelrelation (Optimierungsgebot und vorrangige Nutzung bestehender Leitungsverläufe) ist hingegen festzustellen, dass diesem bei der Trassenplanung weitgehend entsprochen wurde.“

Die Ausführungen der belangten Behörde erweisen sich als umfassend, schlüssig und begründet.

Auch im Beschwerdeverfahren wurden die Trassenalternativen mit kleinräumigeren Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht im Ergänzungsgutachten vom 19.06.2017 (in der Folge: GA-BVwG), Fachbereich Landschaft (Beweisfrage 1.42) geprüft. Die Prüfung basierte auf dem vorliegenden UVE-Bericht „Trassenalternativen“ inklusive zugehörigem Kartenmaterial, auf entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Fachbereichen sowie anhand folgender Kriterien:

- Möglichst keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten,
- Möglichst keine Beeinträchtigung von Vorkommen geschützter, hochgradig gefährdeter oder seltener Lebensraumtypen sowie geschützter, hochgradig gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,
- Möglichst kurze Leitungslänge zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt,
- Möglichst landschaftsangepasste Trassenführung (Verlauf in sichtverschatteten Bereichen, Anpassung an Gelände, Vermeidung von Horizontbildungen, Trassenbündelung mit bestehenden Vorbelastungen).

Das Ergebnis dieser Prüfung zeigte, dass es keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung gibt.

Dazu wird vom Sachverständigen, FB Landschaft im GA-BVwG wiederholend bzw. bestätigend ausgeführt:

„Inbesondere aus Sicht der Ornithologie sowie aus Sicht der terrestrischen Biologie können die eingereichten Trassen als „naturschutzfachlich optimiert“ charakterisiert werden. Diese Optimierung wurde in Zusammenarbeit mit den UVE-Fachbeitragsrstellern bereits in der Planungsphase vorgenommen, wobei Optimierungsschritte bis hin zu den räumlich kleinsten Einheiten wie den konkreten Maststandorten oder den Mastaufschlüssen vorgenommen wurden. Selbst wenn im Teilbereich Landschaft mitunter hohe bis sehr hohe Resterheblichkeiten im Trassenverlauf bestehen und aus ornithologischer Sicht kurze Trassenabschnitte nicht unkritisch sind, so können die eingereichten Trassen aus gesamt-naturschutzfachlicher Sicht als die „bestmöglichen“ Trassenalternativen angesehen werden, so dass zu den projektierten Maßnahmen keine geeignete, die Naturschutzinteressen

weniger beeinträchtigende Alternativlösung gemäß § 3a SNSchG besteht. (Siehe auch UVG, S. 861f)“.

Auch diese schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen überzeugen den erkennenden Senat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Teilbereich Landschaft verwiesen.

c) Prüfung der Trassenführung als technische Alternativlösung im Sinne gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG

380 kV-Erdkabelverlegung als technische Variante

In der UVE (05 Technische Alternative) wird die Variante der 380 kV-Leitung in Form einer Verkabelung ausführlich erläutert und zusammenfassend festgehalten (S 72f):

„Im Rahmen der Darstellung der technischen Alternative „Erdkabel“ wurden mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter durch die UVE-Fachbereichsersteller untersucht. Zusätzlich zum Kostenaspekt, bei dem die Freileitungsausführung der Kabelvariante überlegen ist, zeigt sich, dass die Bauphase einer Erdkabelverlegung aus Sicht aller Fachbereiche auf Grund der längeren Bauzeit und der deutlich mehr bewegten Massen mit wesentlich höheren Auswirkungen verbunden ist, als jene der Freileitung. In der Betriebsphase ist das Kabel mit erheblicheren Auswirkungen aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie, Boden und Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Teilaspekt Siedlungsraum gegenüber der Freileitung verbunden. Positiver zu bewerten als die Freileitung ist die Kabelvariante in der Betriebsphase für die Fachbereiche Elektromagnetische Felder, Schall, Landschafts- und Ortsbild. Aus Sicht der anderen Fachbereiche sind beide Varianten in der Betriebsphase mit vergleichbaren Auswirkungen verbunden. Für das eingereichte Projekt einer 380-kV-Leitung, die Bestandteil der einzigen Ringleitung Österreichs ist, ergibt sich nach wie vor die Freileitungsvariante als beste Ausführung.“

Die im Behördenverfahren beigezogenen Sachverständigen FB Elektrotechnik und FB Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft kamen im UVGA bezüglich der technischen Alternativen einer Teil- bzw. Vollverkabelung zum Ergebnis, dass eine solche beim gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen nicht dem Stand der Technik entspricht. Diese Auffassung wird auch im GA-BVwG vertreten (zu den Details siehe FB Elektrotechnik und FB Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft).

Von den Sachverständigen FB Naturschutz wurde im Behördenverfahren der Einsatz eines „Erdkabels im Hinblick auf eine weniger beeinträchtigende Alternativlösung nach Abklärung mit der Behörde nicht geprüft, da das Erdkabel nach dem energietechnischen Gutachten nicht

als „Stand der Technik“ beurteilt worden ist. Gleichzeitig führten die Sachverständigen aus, dass durch ein Erdkabel zB die Beeinträchtigung der terrestrischen Fauna höher wäre und eine mögliche Zerschneidung von hochwertigen Standorten wie etwa Moore, gegeben sein könnte.

Auch der humanmedizinische Sachverständige bemerkte im Behördenverfahren, dass ein Erdkabel zwar einen schmäleren Schutzstreifen (45 m) zur Einhaltung des EMF-Wertes von 1 μT benötige, jedoch die dabei erforderliche Kühlenergie sowie der Material- und Energiebedarf bei Errichtung und Reparatur der Leitung negativ zu bewerten sei, ebenso wies er auf arbeitsmedizinische Probleme bei der Wartung hin.

Die belangte Behörde gelangte in Würdigung der plausiblen und widerspruchsfreien Aussagen der Fachgutachter zum Schluss, dass eine Teil-/Vollverkabelung nicht dem Stand der Technik entspricht und eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Alternative keine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung darstellt und daher als Alternativenprüfung ausscheidet.

Diese Ansicht überzeugt auch den erkennenden Senat.

Andere technische Varianten

Auch unter Berücksichtigung der anderen in der UVE dargestellten und seitens der Behördengutachter und Gutachter des Beschwerdeverfahrens überprüften Alternativen (Nullvariante, Hochtemperaturseile, Temperaturüberwachung der Leiterseile, Gasisolierte Leitungen, Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), Supraleiter, dezentrale Erzeugung aus erneuerbaren Energien) sind diese allesamt nicht geeignet, die beantragte 380 kV-Salzburgleitung adäquat zu ersetzen. Nach den gutachterlichen Ausführungen gibt es keine brauchbare technische Alternative, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht (siehe Details zu den FB Elektrotechnik und FB Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft).

Diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen wird gefolgt.

1.3.3. Zum öffentlichen Interesse an der Durchführung des beantragten Vorhabens

a) Zum öffentlichen Interesse allgemein

An der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Hochspannungsfreileitung besteht ein unmittelbares besonderes wichtiges öffentliches Interesse und zwar sowohl im Hinblick auf das konkrete Projekt als auch im Hinblick auf das Gesamtvorhaben „Komplettierung des

österreichischen 380 kV-Rings“ zur Schaffung einer durchgehenden und leistungsstarken Hochspannungs-Leitungsstruktur.

Diese Feststellung, welche die belangte Behörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat und die vom erkennenden Senat mitgetragen wird, ergibt sich aus der UVE, dem UVGA und dessen Ergänzungen (in der Folge: UVGAerg) sowie den im Behördenverfahren eingeholten Stellungnahmen und Gutachten. Im angefochtenen Bescheid befasste sich die belangte Behörde insbesondere ab S 238ff ausführlichst mit dem öffentlichen Interesse. Gutachterliche Aussagen zum öffentlichen Interesse an dem Leitungsvorhaben finden sich insbesondere in den Fachgutachten Elektrotechnik, Energiewirtschaft/Energiesysteme/Energietechnik sowie Klima, Meteorologie und Luftschadstoffausbreitung, sowie in einer Studie des Umweltbundesamtes. Auch die mitwirkende Starkstromwegebehörde (BMWFJ) erstattete zum öffentlichen Interesse an dem Vorhaben ein entsprechendes Vorbringen. Zusammenfassend ist hiezu Folgendes anzuführen:

- Die Salzburgleitung schließt eine wesentliche Lücke im österreichischen 380 kV-Hochspannungsring und gewährleistet eine zukünftig sichere, leistungsfähige und effiziente Stromversorgung (SV Elektrotechnik).
- Das Vorhaben dient der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich, der Sicherstellung des erforderlichen Netzbetriebssicherheitsstandards im 380 kV-Ring der APG, der Sicherung des Industriestandortes Österreichs, der Sicherung einer kostengünstigen, effizienten und umweltgerechten Stromversorgung für alle Kunden, dem Ausbau und der wirtschaftlichen Nutzung der erneuerbaren Energien und der Realisierung des europäischen Strombinnenmarktes (SV Energiewirtschaft).
- Das Vorhaben führt zu einer permanenten Reduktion des klimarelevanten Spurengases CO₂. Dies liegt an der Energieeffizienz und an den Auswirkungen der Anlage auf den Einsatz erneuerbarer Energie, weshalb von vorteilhaften Auswirkungen auf die (globale) Klimarelevanz auszugehen ist (SV Klimaschutz).
- Die Realisierung des 380 kV-Rings leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit für ganz Österreich, sondern ist auch eine unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energieträger und von Pumpspeicherkraftwerken, ebenso wie für die Erreichung der österreichischen und europäischen Klimaschutzziele und für die Vollendung des europäischen Strombinnenmarktes (Starkstromwegebehörde).
- Die Studie des Umweltbundesamtes von Dr. Schneider (UBA-Studie) prüfte wissenschaftlich das öffentliche Interesse aus Sicht des Landes Salzburg an der Notwendigkeit der 380 kV-Leitung im Auftrag des Landes. Daraus ergibt sich

zweifelsfrei die große Bedeutung eines ausreichend dimensionierten und stabilen Übertragungsnetzes für die verstärkte Einbindung volatiler erneuerbarer Energieträger wie Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. Das verfolgte Gesamtziel der Schließung des 380 kV-Rings in Form einer durchgehenden, leistungsstarken und redundanten Struktur gewährleistet sowohl eine gute nationale Anbindung der Erzeuger, Verbraucher und Speicher als auch einen internationalen Energieaustausch über die Kuppelleitungen.

Nach einer vertieften Auseinandersetzung mit den dargelegten Grundlagen und auch unter Berücksichtigung der im Behördenverfahren vorgebrachten Einwendungen (zB Studie „Analyse des öffentlichen Interesses der 380-kV-Salzburgleitung“ der AEE von Dr. Haslinger) kam die belangte Behörde zum Schluss, dass an der Verwirklichung des Vorhabens nicht nur zweifelsfrei ein öffentliches Interesse besteht, sondern von einem „unmittelbaren besonders wichtigen öffentlichen Interesse“ iS des § 3a Abs. 2 SNSchG auszugehen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf diese plausiblen und widerspruchsfreien Ausführungen der Gutachter sowie der belangten Behörde verwiesen (vgl. Zusammenfassung im Bescheid S 255f).

Den Feststellungen der belangten Behörde schließt sich der erkennende Senat vollumfänglich an. Zusammenfassend entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik und ist das Vorhaben geeignet, seinen Zweck, nämlich die Sicherstellung der Übertragungskapazität, zu erfüllen. Es besteht ein besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.

Die Beschwerden, die sich gegen das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses richten, sind allesamt nicht geeignet, diese Feststellungen in Frage zu stellen.

b) Zu den einzelnen Beschwerdepunkten

- BF 51, BF 56, BF 57 ua monieren, die Kapazität der bestehenden 220 kV-Leitung könne maximal verdoppelt und jene der 380 kV-Leitung etwa versiebenfacht werden. Eine derart unnütze Leistungserhöhung habe mit Versorgungssicherheit nichts mehr zu tun. Eine bloße Ertragsverbesserung, wie gegenständlich vorliege, bedeute nicht zwangsläufig, dass damit dem öffentlichen Interesse gedient wäre. BF 59 ua meinen, die Versorgungssicherheit spiele keine Rolle, da diese nicht gefährdet sei.

Dazu ist auf die Feststellungen/Beweiswürdigung zum Fachbereich Energiewirtschaft zu verweisen, wo die Notwendigkeit des Vorhabens dargelegt wurde: Die von den PW angestellten Szenarienrechnungen erweisen sich als nachvollziehbar und ist die

Verwirklichung des Vorhabens nicht nur für die Bereitstellung einer ausreichenden Transportkapazität notwendig, sondern werden die bestehenden Anlagen insbesondere im Hinblick auf den fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energieträger in absehbarer Zeit an ihre Grenzen stoßen. Sowohl im internationalen als auch im nationalen Kontext stellt die Errichtung dieses Teils des 380 kV-Rings Österreich eine Erforderlichkeit aus energiewirtschaftlicher Sicht dar.

Aus den Darlegungen in den Fachbereichen Energiewirtschaft und Elektrotechnik sowie den anderen oben genannten Grundlagen, die bereits von der belangten Behörde erhoben wurden, ergibt sich zweifelsfrei, dass das Vorhaben sehr wohl der Versorgungssicherheit dient, sich die Leistungserhöhung nicht als „unnützlich“ erweist und auch keine bloße „Ertragsverbesserung“ vorliegt, wie die BF meinen. Auch das Argument, die Versorgungssicherheit sei derzeit gar nicht gefährdet, überzeugt nicht, da die BF dabei völlig die Prognosen und Zukunftsbetrachtungen außer Acht lassen, wonach die bestehenden Anlagen in absehbarer Zeit die zu erwartenden Nord-Süd-Leistungsflüsse in keinem Fall sicher transportieren können. Der Bau neuer Pumpspeicherkraftwerke sowie der Ausbau der Windenergie in Österreich stellen darüber hinaus neue Anforderungen an das Transportnetz (vgl die Ausführungen zu den Fachbereichen Elektrotechnik und Energiewirtschaft). Die BF 59 bezeichnen die Beweisergebnisse dazu als nicht relevant, haben jedoch selbst keine fachlichen Ausführungen getätigt, wie die Versorgungssicherheit sonst und besser gewährleistet werden kann.

- Die BF 59 ua verneinen das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses am Vorhaben. Die PW hätten dieses beim konkreten Vorhaben nicht nachgewiesen. Das Vorhaben diene auch nicht unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen.

Mit dieser Argumentation vermögen die BF 59 nicht zu überzeugen. Wie bereits oben zusammenfassend ausgeführt, in den einzelnen Fachbereichen näher dargelegt und bereits durch die belangte Behörde umfassend festgestellt, dient das Vorhaben besonders wichtigen öffentlichen Interessen. Die besondere Wichtigkeit schließt die Behörde aus den verschiedenen Darlegungen der Notwendigkeit des Vorhabens durch die Gutachter und sonstigen Grundlagen, wonach ein „erhebliches öffentliches Interesse“ am Vorhaben attestiert wird, dieses „dringend erforderlich“ ist, um den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb des österreichischen Transportnetzes sicherzustellen, es aus energietechnischer und -wirtschaftlicher Sicht für die österreichische Energieversorgung „von größter Bedeutung“ ist und die Transportkapazität unter Berücksichtigung zukünftiger Belastungsszenarien „dringend gebraucht“ wird. Damit weist das öffentliche Interesse an der Errichtung der

gegenständlichen Leitungsanlage einen „hohen Stellenwert“ auf und erweist sich zweifelsfrei als besonders wichtig.

Auch die Tatsache, dass dieses Vorhaben geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen und dazu wesentlich beitragen wird, die bereits dargelegten öffentlichen Interessen zu bedienen, wie sich in den Fachbereichen Elektrotechnik, Energiewirtschaft und dem zugrundeliegenden Projekt zeigt, belegen nach Ansicht des erkennenden Senates, dass es geeignet ist, unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen zu dienen.

- Manche BF bringen vor, die Leitung diene als Stromautobahn zum Transport des Überstromes aus deutschen Atom-, Wind- und Solarkraftwerken teils zum Speicherkraftwerk in Kaprun und teils zur Weiterleitung nach Italien.

Die BF liegen richtig, wenn sie behaupten, das gegenständliche Vorhaben diene auch dem internationalen Stromhandel. In welchem Ausmaß dies der Fall sein wird, ist nicht ohne weiteres darstellbar, da die regionale, nationale und europäische Bedeutung der Salzburg-Leitung zeitgleich und ineinandergreifend erfüllt wird (vgl. VH-Schrift S 53-54; Fachbereich Energiewirtschaft).

Wie sich aus den Feststellungen/Beweiswürdigung zum Fachbereich Energiewirtschaft ergibt, sind die mit dem Vorhaben ermöglichten Transportkapazitäten dringend notwendig, um die zu erwartenden Nord-Süd-Leistungsflüsse bewältigen zu können. Die Berücksichtigung dieses Vorhabens in den europäischen Netzentwicklungsplänen und insbesondere die Aufnahme dieses Infrastrukturvorhabens in die unionsweite Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI-Liste „*projects of common interest*“) zeigt, dass auch ein öffentliches Interesse aus europäischer Sicht vorliegt (vgl. Bescheid S 243ff; Fachbereich Energiewirtschaft).

Der Umstand, dass das Vorhaben auch dem internationalen Stromhandel dient, vermag nicht dazu führen, dass ein Vorhaben nicht mehr als im öffentlichen Interesse liegend beurteilt werden kann (vgl. die rechtlichen Ausführungen dazu).

Gewichtige Argumente oder nachvollziehbare Begründungen dafür, dass ein besonders wichtiges öffentliches Interesse am Vorhaben nicht vorliegt, bringen die BF nicht vor. Sie stellen allgemeine floskelhafte Behauptungen auf ohne plausibel darzulegen, warum ihr Standpunkt objektiv richtig ist.

- Zum Gutachten Haslinger (BF 58 ua)

Die BF 58 ua behaupten mit Verweis auf das Gutachten Haslinger, das Vorhaben stehe nicht im öffentlichen Interesse. Zusammenfassend wird dort attestiert, dass sich weder die technische noch die wirtschaftliche Notwendigkeit für die gegenständliche Freileitung darstellen lasse. Verstehe man das öffentliche Interesse als Präzisierung des Begriffs „*nachhaltige Entwicklung*“, müsste gleichermaßen die Integration von ökologischen, sozialgesellschaftlichen und ökonomischen Zielen gewährleistet sein. Aus der sozialgesellschaftlichen Perspektive sei feststellbar, dass die geplante 380 kV-Leitung als Freileitungsprojekt gesellschaftlich nicht umfassend akzeptiert werde. Aus ökologischer Sicht stelle ein Erdkabel-System, das auch mehr gesellschaftliche Akzeptanz finde, eine nachhaltigere Variante dar, da das Landschaftsbild nicht umfassend beeinträchtigt werde. In wirtschaftlicher Hinsicht hätte festgestellt werden können, dass die Mehrkosten für die Stromverbraucher für ein Erdkabel-System nur marginal und damit wirtschaftlich seien. Zudem sei die temporäre Reduzierung der Einspeiseleistung von Ökostromanlagen zur Gewährleistung der Netzstabilität meist wirtschaftlicher. Da die geplante 380 kV-Leitung nicht einer nachhaltigen Entwicklung entspreche, könne sie nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Die belangte Behörde setzte sich mit diesem Gutachten, welches bereits im Behördenverfahren von einigen BF vorgelegt wurde, eingehend auseinander (vgl. Bescheid S 258ff). Sie gelangte nach einer Darlegung der gutachterlichen Ausführungen des SV Energiewirtschaft und einer Studie des Umweltbundesamtes von Dr. Schneider (im Folgenden „*UBA-Gutachten*“) zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten gegeben ist. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen. Die BF bringen dazu keine neuen Argumente vor, sondern wiederholen ihr Vorbringen aus dem Behördenverfahren. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und jener im Bescheid ist weder ersichtlich, dass sich die Behörde nicht mit diesem Vorbringen befasst hat, noch, dass die Feststellungen und die Beweiswürdigung der belangten Behörde unschlüssig, fehlerhaft oder nicht nachvollziehbar wären. Dieses bloß wiederholende Vorbringen der BF ist nicht geeignet, Unstimmigkeiten in der Beweisführung der belangten Behörde zu Tage zu bringen.

1.3.4. Zur Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde der Sachverständigen

Bei den vom BVwG bestellten und beigezogenen Sachverständigen liegt weder ein Befangenheitsgrund noch eine mangelnde Fachkunde vor.

a) Zur Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde der Sachverständigen im Behördenverfahren

BF 59, 63, ua. behaupten, dass einige Sachverständige (Mag. Gattermayr, Dr. Neuberger, Dr. Handschin, Dipl. Ing. Mösl), die belangte Behörde und die Verfahrensleiterin befangen gewesen seien, weshalb der Bescheid unter Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wegen Mitwirkungen von befangenen Sachverständigen bzw. Behörde leide.

Dem Einwand hinsichtlich der Befangenheit der behördlich beigezogenen Sachverständigen, der UVP-Behörde und deren Organwalter ist entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausführlich, detailliert und in nachvollziehbarer Weise die Auswahl - vor allem der nichtamtlichen - Fachgutachter darlegte und die Zweifel an deren Fachkunde und/oder Unbefangenheit ausräumte (siehe Bescheid S 501-538). Auf die diesbezüglichen Ausführungen und Argumente im angefochtenen Bescheid, die vom erkennenden Senat als plausibel erachtet werden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Abgesehen davon, dass keine Befangenheit gegeben ist, ergibt sich aus den Beschwerden keine Relevanz der behaupteten Befangenheitsgründe für das Ergebnis im angefochtenen Bescheid.

b) Zur Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde der Sachverständigen im Beschwerdeverfahren

Einige BF erblicken auch im Verfahren vor dem BVwG einen Verfahrensmangel darin, dass die Sachverständige REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH bzw. insbesondere deren Mitarbeiter Mag. Gattermayr (SV Ornithologie), sowie Prof. Dr. Handschin (SV Energiewirtschaft), Dr. Jungwirth (SV Humanmedizin) und Dr. Pacher-Theinburg (SV Wildökologie) befangen seien, weil sie zum Teil bereits im behördlichen Verfahren bestellt und/oder auf Grund mangelnder Fachkenntnisse und mangelnder Objektivität als befangen abgelehnt worden seien.

Dazu wird ausgeführt, dass das BVwG umfassend die Unbefangenheit der SV vor deren Bestellung prüfte, indem sämtliche Fachgutachter zum möglichen Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, deren Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, befragt wurden. Sämtliche Fachgutachter verneinten ausdrücklich durch schriftliche Erklärung eine Beteiligung an der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit durch sie selbst oder einen ihrer Angehörigen, eine allenfalls vormalige Bestellung als Bevollmächtigter in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit oder das Vorhandensein sonstiger Gründe, die geeignet sein könnten, die volle Unbefangenheit im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit in Zweifel zu ziehen. Ferner wurde

ausdrücklich das Bestehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu den PW, ein aktueller oder vormals bestehender Bezug eines Teils des Einkommens durch den SV selbst oder dessen Arbeitgeber, eine aktuelle oder frühere Tätigkeit für die PW im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens oder ein Besitz von Grundstücken im Bereich der geplanten Trasse durch diese selbst oder einen ihrer Angehörigen verneint.

Zudem wurden die SV vor der mündlichen Beschwerdeverhandlung im Sinne des § 5 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) in Anwesenheit von Zeugen beeidigt. Für allfällige falsche Gutachtensaussagen haften sie nach dem Strafgesetzbuch. Daraus schließt das erkennende Gericht auf eine besondere Richtigkeitsgewähr der Sachverständigentätigkeiten in jeder Hinsicht (sachlich und persönlich).

Zu den im Beschwerdeverfahren herangezogenen Fachgutachter und der jeweils gesonderten beschlussmäßigen Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen wird auf den Punkt „Verfahrensgang“ verwiesen. Die Auswahl erfolgte im Wesentlichen aus dem Blickwinkel der fachlichen Erfahrungen der SV in (UVP-) Behörden- und Beschwerdeverfahren, auf Grund der Tatsache, dass das Beschwerdevorbringen das behördliche Vorbringen wiederholt und aus verfahrensökonomischen Gründen. Sämtliche SV wurden mit der Erstattung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme in den genannten Teilbereichen beauftragt - im Rahmen eines vom Gericht ausgearbeiteten und vom UVP-Koordinator koordinierten und in einer einheitlichen Formatvorlage zusammengestellten Beweisfragenkatalogs (einheitliche Beurteilungsstruktur).

c) Zu den einzelnen Sachverständigen und Vorwürfen der mangelnden Unbefangenheit und/oder mangelnden Fachkenntnisse

Zur behaupteten Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde des SV für den Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik und Energiewirtschaft (SV Energiewirtschaft)

Die BF bringen mehrfach vor, der SV sei nicht bereit, seine vorgefasste Meinung zu ändern und sich mit dem Gutachten „Gockenbach“ auseinanderzusetzen, das zu einem diametral entgegengesetzten Ergebnis komme. Das GA-BVwG beschränke sich auf Wiederholungen seiner Standpunkte, eine detaillierte Beantwortung der Beweisfragen (z.B. zur Versorgungssicherheit und Gewinnmaximierung der 380 kV-Leitung) sei nicht erfolgt. Zudem liege das Fehlen einer fachlichen Eignung zur Beurteilung des vorliegend projektierten Vorhabens vor, da auf die jüngeren Fortschritte in der Kabeltechnologie weder fachlich fundiert noch wissenschaftlich belegt eingegangen worden sei. Dies habe sich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt, indem der SV Energiewirtschaft bewusst oder

unbewusst eindeutige und klare Fragen objektiv unrichtig beantwortet habe oder diesen ausgewichen sei. Die Ausführungen zur Kabeltechnologie von Prof. Schuppe habe der SV mit dem unseriösen Argument abtun wollen, Kabelunternehmen würden Kabel verkaufen wollen. Dem SV fehle es - auch auf Grund der Emeritierung - an dem notwendigen Fachwissen, um die hier in Rede stehenden Fachfragen beurteilen zu können. Aus diesem Umstand vermeinen die BF den Anschein einer Befangenheit ableiten zu können, da im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob eine Teilverkabelung dem Stand der Technik entspreche, offenbar eine Hemmung der unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive vorgelegen habe bzw. nicht ausgeschlossen werden könne. Auf Grund der Fortschritte und Entwicklungen in der Kabeltechnologie hätte ein Experte für Kabeltechnologie einbezogen werden müssen, sodass das Unterbleiben eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründe.

Wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den widerstreitenden gutachterlichen Stellungnahmen zum Fachbereich Energiesysteme/Energietechnik/ Energiewirtschaft aufgezeigt wurde von Seiten des SV Energiewirtschaft umfassend begründet, warum einer Freileitungsvariante - wie beantragt - im Vergleich zur Verkabelungsvariante der Vorzug zu geben ist und das zu beurteilende Projekt dem Stand der Technik entspricht. In den Kapiteln „Feststellungen und Beweiswürdigung“ zum FB Energiesysteme/Energietechnik/ Energiewirtschaft und „Zusammenfassende Beweiswürdigung“ wird dargelegt, aus welchem Grund der gutachterlichen Bewertung zu folgen ist. Zur Voreingenommenheit des SV Energiewirtschaft, er habe von vornherein die Umsetzung des gesamten Vorhabens als Freileitungstrasse anstatt als Teilverkabelung favorisiert, ohne seine Meinung auf Grund der entgegenstehenden Beweisergebnisse zu ändern, wird entgegnet, dass sich die gutachterliche Bewertung auf das beantragte Vorhaben zu beziehen hat und die Beweisfragen darauf gerichtet waren. Dass der SV das erforderliche Fachwissen aufweist, um das beantragte Vorhaben beurteilen zu können, hat die belangte Behörde schon im Behördenverfahren dargelegt (vgl. Bescheid S 538). Dass er über aktuelles Wissen verfügt, ist dem GA-BVwG zu entnehmen, die Behauptung der BF 59 stimmen nicht und stehen den Ausführungen im GA-BVwG und in der mündlichen Verhandlung ebenfalls „diametral“ entgegen. Das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Projekten wurde von den BF nie akzeptiert (vgl. Diskussion zum 380 kV-Erdkabel in der Stadt Wien und der Unterscheidung zwischen Verteiler- und Übertragungsnetzen, VH-Schrift S 43 und 44ff). Der Behauptung, die mangelnde faktische Begleitung von Kabelprojekten in den letzten 10 Jahren stelle ein Unwissenheit des SV dar, kann das Gericht nicht folgen. Für die Gutachtenstätigkeit reicht zweifelsfrei die fachliche Befassung und Auseinandersetzung mit aktuellen Kabelprojekten bzw. im Rahmen der gestellten Beweisfragen aus. Zweifel an der Fachkunde

des bestellten SV Energiewirtschaft haben sich auch im Rahmen der Beweiswürdigung nicht ergeben.

Zur behaupteten Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde des SV Ornithologie

Auch hinsichtlich der Befangenheit des SV Ornithologie wird wiederholend vorgebracht, dass auch er nicht bereit sei, seine vorgefasste Meinung zu ändern; dies trotz klarer und eindeutig gegenteiliger Ergebnisse aus den vorgelegten Privatgutachten. Der SV habe sich nicht mit den in der Beschwerde aufgezeigten Argumenten, untermauert durch die fachgutachterlichen Äußerungen „Landmann“, vollständig auseinandergesetzt, weil ihm offensichtlich die erforderliche Fachkunde fehle. Wissenschaftliche Arbeiten des SV seien praktisch nicht vorhanden, es bleibe völlig im Dunkeln, wo und auf welche Art sich der SV sein besonderes fachliches Wissen angeeignet habe.

Wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den widerstreitenden gutachterlichen Stellungnahmen zum Fachbereich Ornithologie und Fledermäuse aufgezeigt wurde von Seiten des SV umfassend bereits im UVGA, im UVGAerg, in den entsprechenden „Fachlichen Auseinandersetzungen mit den Stellungnahmen“, im GA-BVwG und schließlich in der mündlichen Beschwerdeverhandlung zu den wiederholt aufgeworfenen Themen Stellung bezogen. Die Behandlung der Thematik ist vollständig, umfassend und im höchsten Maße erschöpfend dargelegt. Zu Unrecht wird dem SV vorgeworfen, er hätte sich nicht mit den fachgutachterlichen Äußerungen „Landmann“ auseinandergesetzt. Zudem hat der erkennende Senat umfassend begründet, aus welchem Grund der gutachterlichen Bewertung des SV zu folgen ist. Auch im Hinblick auf die angeblich fehlende Auseinandersetzung mit den fachgutachterlichen Äußerungen „Landmann“ –, wird unter den Punkten „Feststellungen und Beweiswürdigung“ zum Teilbereich Ornithologie und „Zusammenfassende Beweiswürdigung“ ausgeführt. Im Rahmen der Beweiswürdigung hat sich kein wie immer gearteter Zweifel an der Fachkunde des SV und kein Verdacht eines nicht objektiven Vorgehens des SV ergeben. Anhaltspunkte für das Erstellen eines Gefälligkeitsgutachtens – wie insinuiert – haben sich keine ergeben. Das Vorbringen der BF war nicht ausreichend und überzeugend, um begründete Zweifel an der Fachkunde des SV und/oder Unbefangenheit zu erwecken.

Der Vorwurf der BF 59, der SV Ornithologie übe seine Tätigkeit nicht unvoreingenommen aus, weil er keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines fVSG Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen gesehen habe, daher eine grob falsche Beurteilung durch ihn vorliege und seine Glaubwürdigkeit „erschüttert“ sei, weil BirdLife dieses Gebiet als neues IBA Gebiet ausgewiesen hätte, hat sich als nicht richtig herausgestellt. Auch der Vorhalt, der SV Ornithologie

habe sich nicht oder nicht hinreichend mit einer Masterarbeit aus 2009 (OZ 292, BF 59) auseinandergesetzt, kann nicht seine Befangenheit oder mangelnde Fachkunde belegen. Abgesehen davon, dass diese Arbeit kein auf gleicher fachlicher Ebene erstelltes Gutachten darstellt, hat sich der SV Ornithologie auch damit befasst.

Zum wiederholten Hervorheben des Ausbildungsgrades der Privatgutachter wird ausgeführt, wie auch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung, dass für die fachliche Eignung nicht nur die Anzahl der Publikationen und wissenschaftlichen Expertisen oder der Grad der Ausbildung ausschlaggebend, sondern die einschlägige Berufserfahrung, vor allem im Zusammenhang mit UVP-Verfahren.

Zur behaupteten Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde der für REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH tätigen Mitarbeiter Mag. Dr. Oliver Stöhr (SV Terrestrische Ökologie) und Dipl. Ing. Lukas Umgeher (SV Landschaft) im Zusammenhang mit Referenzprojekten

Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung stellen die BF 59, BF 62, BF 63, BF 50, BF 52, BF 53 u.a. einen Antrag auf Ablehnung der Sachverständigen von REVITAL. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Sachverständigen schon im Behörden- und nunmehr auch im Beschwerdeverfahren bestellt worden seien, die PW im Mai 2016 einen Bericht „Forschung und Innovation von 2013 bis 2015“ veröffentlicht habe, in dem abgeschlossenen Forschungsprojekte der PW angeführt seien. Eines dieser Forschungsprojekte trage die Bezeichnung „Wall-ie“ mit der Zielsetzung ein innovatives Verfahren zur Landschaftsbildbewertung bei einem Umweltprüfverfahren zu entwickeln. Zwischen 2012 und 2014, somit während des Behördenverfahrens, sei REVITAL Projektpartner gewesen und somit in einem Vertrags- und Forschungsverhältnis mit einer der beiden PW gestanden. Der Gegenstand des Forschungsprojektes sei mit der Sache des Verfahrens ident, weshalb massive Zweifel an der gänzlichen Unbefangenheit von REVITAL bestünden. Weiters wurde vorgebracht, dass gerade im verfahrenswesentlichen Bereich des Naturschutzes ein Sachverständiger tätig sein müsse, der über jeden noch so geringen Befangenheitszweifel erhaben sein müsse. Aus der Homepage von REVITAL würden sich Angaben zum Verbund-Projekt Windpark Pretul ergeben. Beim Projekt Alpine Mapping habe REVITAL mit anderen Repräsentanten der Energiewirtschaft, insbesondere Verbund, TIWAG und Bayerische Stromwerke zusammengearbeitet, woraus sich offenbar eine Befangenheit ergebe. BF 63 bringt ergänzend im Wesentlichen vor, dass REVITAL die Ersatzmaßnahmen der „Weitwörtherau“ und der „Auenwerkstatt“ ihres Erachtens zu positiv beurteilen würde. Da REVITAL als Auftragnehmer des Landes genau an dieser Stelle tätig sei, könne das

Unternehmen die Fragen der Ersatzleistungen, zumindest in jenen Gebieten, in denen REVITAL davon profitiere, nicht korrekt und unbefangen beantworten. Auch BF 50 erwähnte REVITAL und deren Homepage, die weitere Projekte ausweise, die direkt mit dem gegenständlichen Projekt als Ersatzmaßnahmen angeführt würden, beispielsweise den Variantenvergleich an der Unteren Salzach bzw. den Managementplan für das Natura 2000-Gebiet Untere Salzach.

- Zum Forschungsprojekt Wall-ie.

Im Projekt Wall-ie - Workflow for Assessment of Landscape and Landforms - Infrastructure Effects kooperieren drei Umweltplanungsbüros mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (REVITAL, freiland Umweltconsulting ZT GmbH und eb&p Umweltbüro GmbH) und ein Unternehmen im Bereich Satellitenbildklassifikation (eoVision) mit der FH Kärnten (Studiengang Geoinformation und Umwelttechnologien), um ein innovatives quantitatives Verfahren zur Landschaftsbildbewertung bei Umweltprüfverfahren (Wasserkraftwerke, Straßenprojekte, Windkraftanlagen etc.) zu entwickeln und in Case-Studies zu testen. Ziel des Projektes ist es, die Landschaftsbildbewertung objektiv zu gestalten und damit Entscheidungen im Rahmen von UVP-Verfahren transparent und nachvollziehbar zu machen (siehe <http://www.REVITAL-ib.at/de/11-projekte/95-studie-bewertung-landschaftsbild-wall-ie>, <http://www.fh-kaernten.at/unser-studienangebot/engineering-it/ueberblick/engineering-it/bachelor/geoinformation-und-umwelttechnologien/f-e/forschung/projekte/details/wall-ie-workflow-for-assessment-of-landscape-and-landforms-infrastructure-effects/>).

Die Projektlaufzeit umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Auftraggeber war die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH. Der Leistungsumfang von REVITAL umfasste die Hauptverantwortung bei der Erstellung eines Workflows für ein Spatial Decision Support System SDSS und einer Guideline für Visualisierungen, die Mitarbeit an Arbeitskonzept und Kriterienkatalog, konzeptionellem Modell zur Landschaftsbildbewertung und Organisation der User-Foren sowie die Begleitung der Empirischen Studie zur Wahrnehmung, dem SDSS zur Landschaftsbildbewertung und des Projektmanagements (vgl. Homepage).

Der SV Terrestrische Ökologie bestätigte in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass das Forschungsprojekt Wall-ie im Auftrag der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ausgearbeitet wurde (vgl. VH-Schrift S 120). In diesem Zusammenhang ist auch seine weitere Aussage zu verstehen, dass es mit der betroffenen PW keinen Kontakt gab. Das Fehlen einer „gänzlichen Glaubwürdigkeit“ allein auf Grund dieser Aussage ist für den SV keinesfalls ableitbar. Entgegen aller Formulierungen in den Beschwerdevorbringen ergibt sich für das Gericht klar und eindeutig, dass nur die genannten Umweltplanungsbüros - nämlich REVITAL,

freiland Umweltconsulting ZT GmbH und eb&p Umweltbüro GmbH - mit der Forschungsarbeit beauftragt waren und nicht die PW. Daraus ergibt sich auch denklogisch, dass es keine Projektpartnerschaft zwischen der betroffenen PW und REVITAL gibt und auch gar nicht geben kann, eine solche liegt entgegen der Behauptung der BF 59 nicht vor. Wenn nun die BF 59 auf den Bericht „Forschung und Innovation 2013-2015“ und eine vermeintliche Projektpartnerschaft der PW verweisen (vgl. Bericht APG: <https://www.apg.at/-/media/D01BE8D269344708A75BEC69AF38204F.pdf>), ist zu bemerken, dass in diesem Bericht, wie schon der Name sagt, über verschiedene Forschungsprojekte, unter anderem über Wall-ie sowie dessen Zielsetzungen, Förderer und Projektpartner berichtet wird. Mit keinem Wort wird eine Projektpartnerschaft der PW mit Wall-ie erwähnt. Das Anführen eines über das Projekt informierten Ansprechpartners der PW kann aber niemals eine Partnerschaft belegen und einen Befangenheitsgrund für REVITAL auslösen. Aus dem Umstand der Teilnahme des SV Landschaft an einem Expertentreffen zur Wall-ie-Studie („1. Userforum“ vom 12.12.2012), bei dem nicht nur zwei Vertreter der APG (nicht aus dem 380 kV Projektteam), sondern Vertreter verschiedener Organisationseinheiten anwesend waren, kann kein Anschein einer Befangenheit abgeleitet werden. Das Zusammentreffen von Fachkundigen, Behördenvertretern, Projektwerbenden und Projektgegnern beschränkt sich in der Regel auf fachliche Diskussionen und stellt kein Indiz für eine wie immer geartete mögliche Beeinflussung - z.B. für das hier vorliegende Verfahren – dar. Die Teilnahme verschiedener Interessengruppen an einer Veranstaltung mit oder ohne persönlichen Kontakt indiziert keinen Anschein einer Befangenheit. Wenn die BF 59 das gänzliche Fehlen der Glaubwürdigkeit der PW - in Person des Projektleiters - behaupten, weil diese in der Beschwerdeverhandlung jeglichen Kontakt mit REVITAL im Zusammenhang mit dem Projekt Wall-ie verneinte, so lässt dies keinen Schluss auf eine allfällige objektive Befangenheit von REVITAL zu. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Projektleiter der PW für das gegenständliche Vorhaben weder Ansprechpartner iZm der Wall-ie-Studie noch Teilnehmer des 1. Userforums war. Einen Zusammenhang der Wall-ie Studie mit dem vorliegenden 380 kV-Salzburgleitung-Vorhaben besteht nicht. Zum Zeitpunkt der UVE war noch kein Ergebnis der Wall-ie Studie in Sicht. Die ersten Ergebnisse liegen zu Case-Studies „Stubach“, „Velden-Rosegg“ und „Grazer-Feld“ vor.

Für das erkennende Gericht besteht kein Zweifel an einer mangelnden Unbefangenheit der SV Naturschutz im Hinblick auf die Wall-ie-Studie vor.

- Zum Windpark Pretul.

Die BF werfen REVITAL im Zusammenhang mit dem Projekt Windpark Pretul eine Geschäftsbeziehung mit der Verbund AG, die eine 100 %ige Eigentümerin der APG ist, und somit einen weiteren Befangenheitsgrund vor.

Aus der Homepage der REVITAL geht hervor, dass im Auftrag der Regionalentwicklung - DI Tischler ZT GmbH die Bearbeitung des UVE-Fachbeitrages Tiere für den Windpark Pretul und Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen der geplanten Erweiterung des Windparks Pretul durch REVITAL vorgesehen war. Auftraggeber und Geschäftspartner ist demnach die Regionalentwicklung - DI Tischler ZT GmbH ist und nicht die Verbund AG. An dieser Stelle wird grundsätzlich festgehalten, dass gerade in UVP-Verfahren immer wieder nichtamtliche Sachverständige einerseits für UVP-Behörden und/oder das BVwG, andererseits auch für Projektwerber oder Projektgegner tätig werden. Im hier vorliegenden Beschwerdeverfahren wird das Projekt von den PW und nicht von der Verbund AG betrieben. Wie die belangte Behörde im Behördenverfahren (vgl. Bescheid S 503) und die PW in der mündlichen Beschwerdeverhandlung (vgl. VH-Schrift S 122) ausführen, ist die APG von der Verbund AG organisatorisch und finanziell unabhängig. Zudem stehen die im gegenständlichen Verfahren beigezogenen SV der REVITAL in keinerlei Verbindung mit dem angeführten Windparkvorhaben. Inwiefern Zweifel an einer Unbefangenheit bestehen, wird auch nicht substantiiert aufgezeigt.

Die PW bringen zum Windpark-Projekt in der Beschwerdeverhandlung vor, dass die mitbeteiligte PW vom Verbund unabhängig sei. Durch die Notwendigkeit des Unbundlings verbleibe dem Eigentümer der mitbeteiligten Partei Austrian Power Grid nur noch das nudum ius. Die mitbeteiligte Partei sei in keiner Weise personell mit der Konzernmutter verflochten, dürfe keinerlei Dienstleistungen der Muttergesellschaft zukaufen und unterliege einer strengen unternehmensinternen Compliance-Überwachung. Die Aufsicht über die Einhaltung des Unbundlings obliege der E-Control (VH-Schrift S 122). Auch diese Rechtssituation spricht gegen die Befangenheitsvorwürfe der BF.

Zur Alpine Airborne Hydro Mapping.

Das Forschungsprojekt Alpine Airborne Hydromapping (AAHM) hatte bis 2016 zum Ziel, mit Hilfe einer fortschrittlichen, flugzeuggebundenen Lasertechnologie die Unterwassergestalt von alpinen Flüssen in einer bisher unerreichten Präzision zu erkunden. AAHM wird von der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) gefördert. Als wissenschaftliche Partner fungierten der Arbeitsbereich für Vermessung und GEOinformation der Universität

Innsbruck und die Forschungsgruppe Photogrammetrie der Technischen Universität Wien. Richtig ist, dass u.a. auch die REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH beteiligt war und von Seiten der Energieversorgerunternehmen die E.O.N. Kraftwerke GmbH, die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG, die Verbund Hydro Power AG, die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft und die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH an dem Projekt teilnahmen.

In der Beschwerdeverhandlung wird nicht weiter dargetan, inwiefern für die SV eine Befangenheit besteht, insbesondere ist kein Konnex zwischen den SV der REVITAL und den PW erkennbar, der Grundlage einer Befangenheit sein könnte. Auch sonst ist völlig unverständlich, warum die Teilnahme von REVITAL an einem Forschungsprojekt, dessen Inhalt einen ganz anderen Themenbereich als jenen einer Starkstromleitungsleitung betrifft, zu einer Befangenheit der hier im Beschwerdeverfahren tätigen SV führen sollte. Zudem haben die BF nicht die Relevanz der behaupteten Befangenheit für das Verfahrensergebnis aufgezeigt.

- Zur Tauerngasleitung Salzburg.

Wie schon im Behördenverfahren bringen einige BF nun auch im Beschwerdeverfahren vor, dass im UVP-Verfahren über die Tauerngasleitung REVITAL u.a. die UVE im Auftrag der Tauerngasleitung GmbH koordiniert habe. Das Projekt Tauerngasleitung Salzburg sei von der Tauerngasleitung GmbH beantragt worden. Hauptgesellschafter der Tauerngasleitung GmbH sei zu 17,93 % die Salzburg AG, die wiederum 100 %ige Muttergesellschaft der Salzburg Netz GmbH sei. Die Salzburg Netz GmbH ist u.a. Zweitprojektwerberin des gegenständlichen Verfahrens. Damit sei eine weitere Verflechtung von REVITAL mit der Salzburger Energiewirtschaft und der Konsenswerberin Salzburg Netz GmbH aufgezeigt.

Die Leistung von REVITAL umfasste beim Projekt Tauerngasleitung Salzburg die UVE-Koordination im UVP-Vorverfahren (2007-2012) und im UVP-Genehmigungsverfahren (2012-2014.)

Die belangte Behörde hat zu diesem Vorwurf im angefochtenen Bescheid ausführlich und detailliert dargelegt, warum sich aus dieser Konstellation keine Befangenheit ergibt:

„.... Die REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH hat die für die 380-kV-Leitung als auch die für die TGL tätigen Sachverständigen unter Hinweis auf getrennte Teams für die jeweiligen Verfahren (380-kV-Salzburgleitung und Tauerngasleitung) bekannt gegeben. Für das Vorhaben 380-kV-Salzburgleitung arbeiten Dipl.-Ing. Klaus Michor, Dr. Oliver Stöhr, Mag. Matthias Gattermayr und Dipl.-Ing. Lukas Umgeher, für das Vorhaben Tauerngasleitung arbeitete Dipl.-Ing. (FH) Alexandra Rieder und Andreas Nemmert. Eine allfällig eine

Befangenheit indizierende Doppelfunktion eines Sachverständigen; d.h. eine Beschäftigung sowohl für die TGL GmbH als auch für die 380-kV-Leitung, ist bzw. war aufgrund der Trennung der Teams bei der REVITAL ZT GmbH nicht gegeben. Zum anderen war die REVITAL ZT GmbH im TGL-Verfahren nicht als Fachgutachter i.e.S., sondern als Subunternehmer für die federführend dafür zuständigen freiland als SV-Koordinator tätig. Die REVITAL fungiert im Rahmen des Verfahrens Tauerngasleitung „nur“ als Subunternehmer der freiland für die SV-Koordination, sie war demnach im TGL-Verfahren kein Fachbeitragersteller. Dass die Funktion eines bestehenden SV-Koordinators auf Einschreiterseite (TGL) zu einer einschreiterfreundlichen Darstellung im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. bei der Erstellung des UVGA im Verfahren 380-kVSalzburgleitung führen würde, ist im Übrigen – angesichts des Zusammenwirkens von mehr als 20 Fachgutachtern bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. des UVGA – nicht plausibel. Der vom Landesumweltanwalt relevierte Interessenskonflikt bzw. die Gefahr einer projektfreundlichen Beurteilung wird daher nicht gesehen und hat sich im Laufe des Verfahrens auch nicht ergeben. Darüber hinaus kann der eine Befangenheit indizierende Vorwurf der Gemeinden Koppl und Eugendorf und der do. Bürgerinitiativen betreffend der jeweils mitantragstellenden Salzburg AG dahingehend entkräftet werden, dass im Verfahren 380-kV-Leitung die Salzburg Netz GmbH und nicht die Salzburg AG als Mitantragstellerin fungiert und erstere von letzterer schon aufgrund der Bestimmungen des ELWOG unabhängig zu sein hat („unbundling“); Im Sinne des § 42 Abs 3 Z 3 ELWOG 2010 hat der Verteilernetzbetreiber Salzburg Netz GmbH über alle erforderlichen personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen selbst zu verfügen, um seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse unabhängig vom vertikal integrierten Energieunternehmen Salzburg AG wahrnehmen zu können. Die diesbezüglichen Bestrebungen und organisatorischen Umstrukturierungen wurden auch seitens der E-Control anerkannt. Im Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Tauerngasleitung ist (war) hingegen die Salzburg AG zu 17 % am Konsortium TGL GmbH beteiligt. Es ist also nicht zutreffend, dass in beiden Verfahren die Salzburg AG als Mitantragstellerin fungiert.“

Diese Ansicht wird seitens des erkennenden Senates geteilt, es fehlt an einem konkreten Befangenheitsgrund.

- Zum Managementplan Natura 2000 - Gebiet Salzachauen.

Der Vorwurf der BF 59 ua. lautet, dass REVITAL iZm der „Weitwörther Au, Zone B“ und der „Auenwerkstatt“ sowohl im Auftragsverhältnis zur Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 Naturschutz, als auch im Auftragsverhältnis zur Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 Wasser, als UVP-Behörde gestanden sei. Die BF gehen davon aus, dass durch die Zweigleisigkeit die Objektivität einer fachlichen Beurteilung nicht gewahrt wäre und daher

einen weiteren Befangenheitsgrund bildet. Außerdem stellen sie ein eigenes (z.B. auch politisches) Interesse der belangten Behörde an der Umsetzung bestimmter Maßnahmen allenfalls in Form der Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen im UVP-Bescheid in den Raum.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung erklärte der SV Terrestrische Ökologie (vgl. VH-Schrift S 122), dass die Bearbeitung des Natura 2000 Life-Projektes Salzachauen europaweit nach dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben wurde und REVITAL den Zuschlag erhalten hat. Was die Beurteilung der von der belangten Behörde ausgewählten Ersatzleistung „Weitwörther Au, Zone B“ betrifft, wurden diese wie alle anderen von der belangten Behörde eingebrachten Ersatzleistungsvorschläge von den SV nach der „Methode Loos“ geprüft. Daraus ergibt sich deren objektive Beurteilung. Auf den Punkt „Feststellung und Beweiswürdigung“ zu den Ersatzleistungen wird verwiesen. Die belangte Behörde bestätigte diese Ausführungen in der Beschwerdeverhandlung, außerdem führte sie dazu im angefochtenen Bescheid ausführlich und nachvollziehbar an mehreren Stellen aus. Der erkennende Senat kann keinen Interessenskonflikt erkennen, zumal unterschiedliche Anforderungen und Aufgabestellungen, was den Managementplan für ein Natura 2000 Gebiet einerseits und die Ersatzleistungsbeurteilung andererseits betrifft, vorliegen. Ein allfälliges Eigeninteresse der belangten Behörde stellt keinen Befangenheitsgrund der SV REVITAL dar.

- Zum Vorverfahren.

Wie schon im Behördenverfahren wird von den BF 59 abermals kritisiert, dass REVITAL bereits im Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 beteiligt gewesen sei, indem der Untersuchungsumfang, die Untersuchungstiefe, der Untersuchungsrahmen und die Methodik – ohne Einbeziehung der BF – zwischen den PW, der mitwirkenden Naturschutzbehörde, der UVP-Behörde und REVITAL festgelegt worden seien. Daraus erkläre sich, weshalb REVITAL ihre vorgefasste Meinung nicht ändere. Es sei nach der Lebenserfahrung gänzlich ausgeschlossen, dass REVITAL von jenen Festlegungen, die sie gegenüber der UVP-Behörde und gegenüber den PW bereits im Vorverfahren und dann im UVP-Verfahren getätigt haben, im Gerichtsverfahren abweichen; was sich zwischenzeitlich auch bestätigt habe.

Der alleinige Hinweis auf die „Lebenserfahrung“ stellt keine ausreichende Begründung dar, die Unbefangenheit der SV in Zweifel zu ziehen. Was die fachlichen Aussagen der SV betrifft, stand es den BF offen – allenfalls unter Vorlage von eigenen Gutachten – gewichtige Argumente, die die Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens von REVITAL in Zweifel ziehen, vorzubringen.

Die internen Vorgänge und Auswahlkriterien der belangten Behörde zur Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen ist hier nicht zu hinterfragen und haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Bedenken der BF ergeben. Dass REVITAL schon im Vorfeld am

Entscheidungsprozess mitgewirkt hat, ist – schon zuletzt aus verfahrensökonomischen Gründen – zulässig und zudem in UVP-Verfahren üblich, um Optimierungen vor allem in Großverfahren im Vorfeld zu erreichen. Der Vorwurf der beharrlichen Verfolgung einer vorgefassten Meinung ist unzutreffend.

Zusammenfassend gelangt das erkennende Gericht zur Ansicht, dass keine Befangenheit gegeben ist, und die Relevanz der behaupteten Befangenheit für die Entscheidung nicht aufgezeigt wurde.

Zur behaupteten Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde des SV Humanmedizin

Die Befangenheitsvorwürfe gegenüber dem SV Humanmedizin (Dr. Jungwirth) beziehen sich im Wesentlichen auf seine fachkundlichen Ausführungen zu den Auswirkungen des Starkstromleitungsvorhabens auf die Gesundheit. Der SV gehe von diversen Prämissen aus, die eindeutig dem Stand der medizinischen Wissenschaften widersprechen würden.

Wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den widerstreitenden gutachterlichen Stellungnahmen zum Fachbereich Humanmedizin aufgezeigt, wird von Seiten des SV im Rahmen des Beweisfragenkataloges zu den Beschwerdevorbringen in Bezug auf das bisherige Verfahrensergebnis und schließlich in der mündlichen Beschwerdeverhandlung zu den wiederholt aufgeworfenen Themen Stellung bezogen und umfassend begründet, warum in Abstimmung mit anderen relevanten Fachbereichen keine Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Punkt Feststellungen/Beweiswürdigung zum Fachbereich Humanmedizin wird verwiesen. Im Wesentlichen wird seitens der BF die Fachkompetenz bemängelt, die auch zu einer Strafanzeige gegen den SV führte. Eine Strafanzeige stellt grundsätzlich keinen Grund dar, an der fachlichen Befähigung des SV zu zweifeln, noch, eine Befangenheit daraus abzuleiten. Das Strafverfahren ist in der Zwischenzeit eingestellt. Die BF 62 gründet ihren Befangenheitsvorwurf in Wahrheit auf das Vorliegen einer ihr nicht genehmen anderen fachlichen Meinung.

Zur behaupteten mangelnden Fachkunde des SV Wildökologie

Zum Einwand, dem SV Wildökologie mangle es an Fachkunde, ist festzuhalten: Das Gesamtgutachten des SV Wildökologie (vgl. UVGA S 938ff; UVGAerg E 198ff sowie GA-BVwG Wildökologie) erweist sich nach Auffassung des erkennenden Senats in seiner Gliederung entsprechend aufgebaut und in seinem Inhalt – insbesondere in Zusammenschau mit den fachlichen Stellungnahmen zu den im behördlichen Verfahren erhobenen Einwendungen und

den Aussagen in der Beschwerdeverhandlung – als vollständig, schlüssig und plausibel. Eine mangelnde Fachkunde konnte nicht erkannt werden.

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung ließen im Allgemeinen die vom BVwG bestellten Sachverständigen deren Expertise in besonderem Umfang erkennen, wenn sie sämtliche Fragen aus der Sicht des erkennenden Senats überzeugend sowie nachvollziehbar beantworteten. Sie setzten sich mit den Themenbereichen, die durch die Ausführungen des Privatgutachters aufgeworfen wurden, sachlich kompetent auseinander und traten in einen fachlichen Dialog mit dem Privatgutachter ein. Wie insbesondere in der ergänzenden Befragung des SV Ornithologie in der Beschwerdeverhandlung verdeutlicht, wurden die Auswirkungen des Vorhabens einer interdisziplinären Bewertung unterzogen und sämtliche relevanten Faktoren fachübergreifend beurteilt, so dass eine unzweifelhaft vollständige Objektivierung erreicht werden konnte (vgl. VH-Schrift S 24ff, S 123ff, S 204ff).

Zur behaupteten mangelnden Fachkunde des SV Elektrotechnik wird auf die Ausführungen im FB Elektrotechnik verwiesen.

d) Zusammenfassung

Das BVwG hat zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten bzw. ergänzende gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig befähigten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den spezifischen Sachmaterien besitzen. Sie wurden beschlussmäßig bestellt, beeidet und dem gegenständlichen UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen. Das erkennende Gericht ist von der Unbefangenheit der bestellten SV überzeugt und hat sich schließlich dazu auch einen umfangreichen persönlichen Eindruck während der mündlichen Verhandlung verschafft, wie oben ausgeführt.

1.3.5. Verfahrensmängel im Beschwerdeverfahren

Zum Vorbringen, der Verfahrensakt des BVwG sei unvollständig

Der Vorwurf der BF 59 vom 23.10.2017 (OZ 339) und vom 16.11.2017 (OZ 351), der ihm zur Akteneinsicht regelmäßig vorgelegte Papierakt des BVwG sei unvollständig, ist unzutreffend. Der Verfahrensakt beinhaltet sämtliche relevanten Informationen, auf die sich die gegenständliche Entscheidung stützt und die für die effiziente Rechtsverfolgung durch die BF notwendig sind bzw. waren; auch wird der Verfahrensgang im Akt dokumentiert.

Das Recht auf Akteneinsicht (in den jeweiligen gesamten Papierakt mit Ausnahme der von der Akteneinsicht ausgenommenen Aktenteile) wurde wahrgenommen: Am 19.05.2016 (OZ 49) in die OZ 1, 11 und 48; am 22.08.2016 (OZ 92) in die OZ 72, 73 und 89; am 07.10.2016 (OZ 106) in die OZ 96; am 02.12.2016 (OZ 117) in die OZ 107, 109, 110, 111 und 116; am 17.03.2017 (OZ 165) in die OZ 121, 127, 129, 130 bis 139, OZ 146 – 160, OZ 163; am 18.05.2017 (OZ 188) in die OZ 166 bis 187; am 12.06.2017 (OZ 221) in die OZ 184 bis 213; am 06.10.2017 (OZ 329) in die OZ 321 bis 323; am 13.11.2017 (OZ 347) in die OZ 249 – 274; 319 – 325, 335 bis 346; am 23.11.2017 (OZ 354) in die OZ 348 u. 349; am 08.02.2018 (OZ 380) in die OZ 362, 364, 370, 375; am 19.03.2018 (OZ 395) in die OZ 381, 383, 384, 386, 388, 393, 250, am 20.04.2018 (OZ 404) in die OZ 395 u. 396, am 12.06.2018 (418) in die OZ 409, am 20.07.2018 (OZ 431) in die OZ 421, am 20.08.2018 (OZ 438) in die OZ 423, 429, 432 u. 433, am 28.09.2018 (OZ 450) und am 03.12.2018 (OZ 455). Alle angegebenen Ordnungszahlen wurden während der Akteneinsichten mit Hilfe der Fachapplikation eVA+ auf mitgebrachte USB-Sticks geladen; die Aktenteile der am 23.04.2018 (OZ 404) erfolgten Akteneinsicht (OZ 395 und 396) wurden dem Rechtvertreter in Kopie übergeben.

Der Papierakt des BVwG ist der Verfahrensakt. Die Fachapplikation eVA+ (Elektronische Verfahrensadministration & Aktendokumentations- und Archivierungstool) hingegen stellt eine Dokumentenablage als Hilfsmittel und keinen „elektronischen Akt“ dar. Das eVA+ beinhaltet im Regelfall alle Dokumente, die auch im Verfahrensakt enthalten sind, – mit Ausnahme der Unterschriften etwa auf Entscheidungen und sonstigen Verfahrensordnungen. Umgekehrt finden sich im eVA+, was den gegenständlichen Fall betrifft, keine Dokumente, die nicht auch im Verfahrensakt aufliegen.

Richtig ist, dass diverse E-Mails zwischen dem Gericht und den SV bzw. dem SV-Koordinator oder etwa die Terminabstimmung für einen Verhandlungstermin nicht im Verfahrensakt enthalten sind. Richtig ist auch, dass die OZ 249 am 11.07.2017 erstellt wurde und an diesem Tag ein E-Mail vom März 2017 betreffend den Fragenkatalog und andere E-Mails aus Juni 2017 betreffend die Übermittlung von Gutachten der SV an das Gericht in dieser OZ „gesammelt“ wurden. Ein Aktenvermerk vom 08.09.2017 der vorsitzenden Richterin betreffend ihre Besprechung mit den SV und dem SV-Koordinator in Salzburg am 08.05.2017 wurde erst am 09.09.2017 in die OZ 249 eingefügt.

Festgestellt wird dazu schließlich, dass sämtliche nicht im Verfahrensakt enthaltenen E-Mails udgl., die einen Verfahrensbezug aufweisen, rein organisatorischer Natur sind oder Entwürfe zu Dokumenten darstellen (z.B. Entwürfe zum Fragenkatalog, Telefonate oder E-Mails betreffend Findung eines Verhandlungstermins etc.), und allesamt keine inhaltliche Relevanz

für das Verfahren aufweisen. Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung ausschließlich auf Dokumente und sonstige Beweise, die im Verfahrensakt enthalten sind.

Die Feststellungen darüber, wann Akteneinsicht genommen wurde, ergeben sich aus dem Verfahrensakt des BVwG. Der Papierakt stellt den Verfahrensakt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem BVwG dar. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass es keine rechtlichen Grundlagen oder interne Regelungen darüber gibt, dass ein elektronischer Akt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG eingesetzt wird.

Zum Vorbringen betreffend die Unvollständigkeit des Verfahrensaktes des BVwG wurden folgende Argumente ins Treffen geführt:

- Der Auftrag des Gerichts an den SV Naturschutz zur Berechnung des Geldersatzes sei unmittelbar vor der Verhandlung ergangen und nicht Teil des Fragenkatalogs gewesen: Der BF liegt hier richtig. Die Formulierung der vorsitzenden Richterin in der VH-Schrift beschreibt lediglich, dass der SV vor der Verhandlung mündlich darauf hingewiesen wurde, dass eine Frage in diese Richtung in der Verhandlung gestellt werden wird (vgl. VH-Schrift S. 176-177; diese nicht unübliche Vorgehensweise dient dazu, dem SV in einer Verhandlungspause oder vor einer Verhandlung die Zeit zu geben, sich fachlich auf eine Antwort vorzubereiten, damit die Verhandlung selber nicht unnötig in die Länge gezogen wird). Die Frage selber wurde im Rahmen der Verhandlung gestellt (wie andere Fragen der BF oder des Gerichts) und vom SV auch beantwortet. Dass ein derartiger mündlicher Hinweis („Auftrag“) an den SV erfolgte, ergibt sich aus der VH-Schrift und wurde somit Teil des Verfahrensaktes.
- Es sei zwar in den jeweiligen Bestellungsbeschlüssen der SV darauf hingewiesen worden, dass die Fragen separat übermittelt werden würden, es würden sich im Verfahrensakt aber weder die Übermittlung der Fragenkataloge an die SV finden noch die Übermittlung der Gutachten an das Gericht: Dieser Vorhalt ist zum Teil richtig. Die Sachverständigen wurden im Zeitraum Jänner 2017 bestellt (vgl. zB OZ 128). Zuvor wurde bereits der SV-Koordinator bestellt. Dieser hatte im Wesentlichen die Aufgabe als Verbindungsglied zwischen den übrigen SV und dem Gericht zu fungieren. Etwa Anfang März 2017 übermittelte der SV-Koordinator den vom Gericht erstellten Fragenkatalog an die übrigen SV. Richtig ist, dass das E-Mail, mit dem die Übermittlung erfolgte, erst am 11.07.2017 in den Verfahrensakt eingefügt wurde (vgl. OZ 249). In der genannten OZ findet sich aber auch die Übermittlung der Gutachten des SV-Koordinators an das Gericht (erfolgte tatsächlich im Juni 2017, vgl. OZ 249). Mit

Schreiben des BVwG vom 21.06.2017 wurden sämtlichen BF die Gutachten, in denen auch sämtliche an die SV gerichtete Fragen beinhaltet sind, auf DVD gebrannt übermittelt – ab diesem Zeitpunkt (etwa 1 Monat vor der mündlichen Verhandlung!) standen dem BF diese Informationen uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. OZ 227).

- Es wurde moniert, dass keine Korrespondenz zwischen dem Gericht, den SV und dem SV-Koordinator im Akt auffindbar ist (außer den Unbefangenheitserklärungen der SV an das Gericht). Es würden Aktenvermerke von Besprechungen, Fragenkataloge usw. fehlen. Dem ist entgegen zu halten, dass sich der Fragenkatalog und eine Kommunikation zwischen SV-Koordinator und den SV in der im vorherigen Pkt. genannten OZ 249 (vom 11.07.2017) finden. Im Übrigen wurde bereits auf die Rolle des SV-Koordinators hingewiesen. Er koordiniert und bündelt die Kommunikation zwischen dem Gericht und den SV, so dass das Gericht letztlich die relevanten Informationen (nämlich das Gutachten und einen Verhandlungstermin) gesammelt vom Koordinator erhält. Diese Vorgehensweise ist nicht nur im behördlichen Verfahren bewährt, sondern hat sich auch für umfangreiche Beschwerdeverfahren als sinnvoll erwiesen. Richtig ist, dass sich keine Aktenvermerke über Besprechungen der SV untereinander im Akt finden, derartige Besprechungen erlangen aber auch keine Relevanz für die BF (und das Gericht), da sich das Gericht in seiner Entscheidung nicht darauf stützt und letztlich das Gutachten und die Angaben der SV in der Verhandlung die entscheidungsrelevanten Beweise darstellen.
- Die BF monierten, sie würden aus den E-Mails in der OZ 249 schließen, dass unterschiedliche Versionen von Gutachten der SV vorliegen müssen, da zum Teil „Endversionen“ übermittelt worden seien. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine „Endversion“ nicht sofort entsteht, sondern aus (meistens mehreren) Entwürfen. Wesentlich dabei ist, dass den BF im Zuge des Parteiengehörs die finalen Fassungen, ergo „Endversionen“ der Gutachten übermittelt wurden (vgl. OZ 227), die auch der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt wurden.

Zusammengefasst sind die Anschuldigungen unrichtig, wonach der Verfahrensakt des BVwG unvollständig sei. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde zwar ein Aktenvermerk der vorsitzenden Richterin erst Monate später in den Verfahrensakt gezogen – eine rechtliche Relevanz weist dieser Aktenvermerk aber nicht auf (was im Übrigen auch nicht behauptet wurde) und stützt sich das Gericht auch in seiner Entscheidung nicht darauf.

1.4. Zu den Fachbereichen und Auswirkungen des Vorhabens

1.4.1. Nebenbestimmungen, Allgemeines

- a) Zu den abzuändernden Nebenbestimmungen wird auf die nachfolgenden Fachbereiche verwiesen.
- b) Zu den Nebenbestimmungen, in denen Maßnahmen vorgeschrieben werden, die ohne Zustimmung eines Dritten nicht durchführbar sind (zB NB 69, 70, 71, 73, 319, 390, 393 a, c), wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.
- c) Nebenbestimmungen, in denen nicht verbindliche technische Normen genannt werden gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG geltenden Fassung.
- d) Nebenbestimmungen, in denen Fristen vorgesehen sind: Das Gericht sieht keine Notwendigkeit, dem Vorschlag einer Harmonisierung der unterschiedlichen Fristenausgestaltung, wie BF 1 ausführt, nachzukommen, zumal die Fristfestlegungen ausreichend bestimmt erfolgten.

1.4.2. Fachbereich Bodenschutz, Landwirtschaft

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Boden und die Landwirtschaft allgemein.

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden/Landwirtschaft zu erwarten.

Im UVGA führte der Amtssachverständige für Bodenschutz und Landwirtschaft Dipl.-Ing. Georg Juritsch (im Folgenden SV Bodenschutz/Landwirtschaft) aus, dass der dauerhafte Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen in der UVE mit 6769 m² für Mast-Neubauten und 8520 m² für das Umspannwerk St. Johann, in Summe 15289 m², angegeben werde. Im Gegenzug würden durch den Leitungsrückbau 16299 m² landwirtschaftliche Nutzfläche von einer Beanspruchung befreit. Das Vorhaben weise eine ausgeglichene bzw. geringfügig positive Flächenbilanz im Hinblick auf den dauerhaften Flächenverbrauch aus. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, könnten nach Beendigung der Bauarbeiten und der vorgesehenen Rekultivierung wieder einer ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt werden – langfristige Schäden seien hier kaum zu erwarten. Alle vorgesehenen Baumaßnahmen würden von einer bodenkundlichen Baubegleitung mitgeplant, dokumentiert, überwacht und nachfolgend überprüft. Schadstoffeinträge seien nur im Störfall zu erwarten, wobei hierfür entsprechende

Maßnahmen vorgesehen seien. Durch den Bodenaustausch im Bereich der Mastrückbaustandorte komme es zu einer deutlichen Verbesserung der Belastungssituation dieser Böden. Zusammenfassend kam der SV Bodenschutz/Landwirtschaft zum Ergebnis, dass bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten sei.

Im seinem Ergänzungsgutachten im Beschwerdeverfahren vom 24.05.2017 (in der Folge: GA-BVwG) gibt der SV an, dass sich an seiner fachlichen Einschätzung durch die Beschwerden nichts Grundsätzliches ändert. Diese Ausführungen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Fachbereiches Bodenschutz, Landwirtschaft behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

- Zu Bewirtschaftungserschwernissen durch Einschränkung bei der Aufbringung von Gülle im Leitungsbereich auf Grund gesundheitlicher Gefährdung.

Die BF 20, 62e und andere bringen vor, dass die Bewirtschaftung und Düngung der Flächen mit einer gesundheitlichen Gefährdung verbunden sei, die eine Bewirtschaftung des Hofes unzumutbar bzw. unmöglich machen würden.

Diese Thematik wurde bereits im Behördenverfahren umfassend behandelt (UVGA Anlage 3 auf den Seiten 3-361, 3-362, 3-369, 3-389 und 3-401 sowie im UVGAerg Anlage E-3 auf den Seiten E3-378, E3-390, E3-398, E3-400 und E3-401). Die Beschwerden weisen keine neuen Inhalte auf. Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft gibt dazu im GA-BVwG an, dass Hochspannungsfreileitungstrassen zu einem wesentlichen Teil über land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke führen. Mit Ausnahme der baulichen Eingriffe (z.B. Freileitungsmasten) entstehen dadurch keine wesentlichen Bewirtschaftungseinschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung oder werden diese im Zuge des Abschlusses einer Dienstbarkeitsvereinbarung finanziell abgegolten. Er führt weiters aus, dass für die Beregnung oder die Begüllung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich unter Spannung stehender Freileitungen besondere Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Gefährdungen bestehen. Hinweise zur sachgerechten „Beregnung und Begüllung im Bereich elektrischer Anlagen“ liefert ein gleichlautendes Merkblatt, herausgegeben von Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH. Darin werden Abstandswerte angegeben. Diese Sorgfaltspflichten führen insbesondere in Hanglagen zu Bewirtschaftungserschwernissen oder Mehraufwendungen bei der Düngung. Die

Mehraufwendungen sind vom Bewirtschafter im Zuge der Dienstbarkeitsvereinbarung beim Leitungsbetreiber geltend zu machen.

Diese Ausführungen erweisen sich als nachvollziehbar und sind die Einwendungen nicht geeignet, eine Beeinträchtigung von Schutzgütern darzutun, die im Rahmen der Umweltverträglichkeit relevant sind (siehe rechtliche Würdigung). Bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten (wie Abstandhaltung bei Düngung zu den Leitungen) ist keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen gegeben und ergeben sich keine Substanzwertvernichtung, sondern lediglich Bewirtschaftungerschwernisse.

- Zur Beeinträchtigung von Imkereibetrieben.

BF 48 bringt allgemein vor, es könne zu möglichen Beeinträchtigungen von Imkereibetrieben im Bereich der geplanten Leitungstrasse durch elektromagnetische Felder kommen. BF 18 befürchtet dadurch Beeinträchtigungen seines Imkereibetriebs.

Im GA-BVwG vom 16.06.2017 des ASV für Wildökologie und Veterinärmedizin Dr. Anton Pacher-Theinburg (im Folgenden SV Wildökologie/Veterinärmedizin) wird zu diesem Thema festgehalten, dass von keiner Gefährdung der Bienen auszugehen ist, „*wenn ein 50-metriger Sicherheitsabstand (zur Leitungssachse) eingehalten wird*“ ($<0,3$ kV/m; $<2,5$ μ T). Es sind zumindest die Bereiche der höchsten Feldstärken unter der Leitung bei der Aufstellung von Stöcken oder Errichtung eines Bienenhauses zu meiden, um negative Auswirkungen wie geringerer Honigertrag, Fehlorientierung und schlechtere Überwinterung zu umgehen (siehe Ausführungen FB Wildökologie/Veterinärmedizin).

Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft führt im GA-BVwG aus, dass sich der Betriebsstandort des BF 18 (Wohngebäude und Imkereibetrieb) rund 300 m nordöstlich der geplanten Leitungssachse und somit deutlich außerhalb des 50-metrigen Bereiches befindet. Ein Außenstand mit aktuell 6 Bienenvölkern (auf Fremdgrund) liegt unterhalb der geplanten Leitung, weitere Außenstände im Nahbereich der Leitung. Die wirtschaftlichen Nachteile aus einer Verlegung der Außenstände aus dem Bereiche von 50 m beidseits der Leitungstrasse sind im Zuge der Dienstbarkeitsvereinbarung beim Leitungsbetreiber geltend zu machen. Eine darüber hinausgehende, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens beeinflussende Auswirkung, ist für den Imkereibetrieb des BF 18 nicht zu erwarten.

Ausgehend vom Gutachten des SV Wildökologie/Veterinärmedizin führt der SV Bodenschutz/Landwirtschaft zur Einwendung des BF 48 aus, dass eine Beeinflussung der

Honigbiene durch den Betrieb des Vorhabens außerhalb eines Bereiches von 50 m beidseits der Leitungstrasse ausgeschlossen werden kann.

Die befürchteten Beeinträchtigungen der Honigbiene durch das Vorhaben können somit nachvollziehbar ausgeschlossen werden, sofern der erwähnte Sicherheitsabstand eingehalten wird. Es ist zumutbar, die Bienenstöcke, die derzeit innerhalb des Sicherheitsabstandes situiert sind, zu verlegen und ergeben sich daraus lediglich Bewirtschaftungserschwernisse.

- Zur Befürchtung eines Schadstoffeintrags (Verzinkung, Aluminium) in den Boden durch die Leitungsanlage (zB. Korrosion der Masten) (BF 5, 48, 62, 61, 48).

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden die möglichen Auswirkungen auf den Boden durch Korrosion der Masten diskutiert. Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft führte dazu aus, dass durch die Errichtung der neuen Masten mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu rechnen ist. Zur Verzinkung der Masten versicherte der SV, dass die vorgesehene Duplex-Beschichtung eine Bodenbeeinträchtigung im Normalbetrieb ausschließt. Sollten kleinflächige Erosionen (Korrosionsabrieb) im Störfall auftreten, ist mit keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen. Im Allgemeinen stellte der SV zusammenfassend fest, dass gegenüber früheren Beschichtungen die modernen Beschichtungen weitestgehend schadstofffrei sind und zu keinen nachhaltigen Bodenbeeinträchtigungen führen.

Der Fachgutachter der BF em. Univ.Prof Dr. Georg Spaun (in der Folge Spaun) erklärte, dass es zu einer Freisetzung von metallischem Aluminium aus den Leiterseilen durch chemische Prozesse komme, was zum Aluminium-Eintrag in den Boden führt. Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft entgegnete schlüssig und nachvollziehbar, dass Aluminium ein Massenelement des Bodens ist und ein Eintrag von Aluminium aus den Leiterseilen, sofern ein solcher stattfindet, zu keiner Beeinträchtigung der Bodengesundheit und des Bodens führt und eine Veränderung auch chemisch nicht nachweisbar wäre. Die PW versicherten, dass das sich an den Leiterseilen bildende Aluminiumoxid an den Leiterseilen bleibt und nur mechanisch entfernt werden kann, es bleibt somit auf den Leiterseilen haften und wird nicht in den Boden eingebracht.

Zum Vorwurf der BF, der SV Bodenschutz/Landwirtschaft kenne den Aufbau der Masten gar nicht, versicherte dieser, dass ihm der Aufbau der Masten bei der Erstellung des Gutachtens auf Grund des Einreichoperates bekannt war.

- Zur Befürchtung eines Schadstoffeintrags in den Boden durch die Befettung der Leiterseile (BF 66).

Zum wiederholten Mal wurde auch in der mündlichen Verhandlung die Besorgnis über einen Austritt von Leitungsfetten geäußert. Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft wies erneut nachvollziehbar und schlüssig darauf hin, dass aus den Leitungen keine Öle austreten, sodass mit keinen Bodenbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Die PW bemerkten ergänzend, dass die bei der Herstellung von Leiterseilen verwendeten Fette einen so hohen Lösungspunkt haben, bei dem sie sich erst verflüssigen und diese Temperatur deutlich über der maximalen Betriebstemperatur der Leitung liegt.

- Zur Befürchtung einer Temperaturerhöhung im Boden durch die Leitung (BF 62).

Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft schließt einen Erwärmungseffekt durch die Freileitung auf den Boden aus.

- Zum Einwand eines Fütterungsverbot auf den Flächen rund um die Masten wegen Schadstoffeintrag in der Vergangenheit (BF 62).

Der BF führte in der Beschwerdeverhandlung aus, dass auf den Flächen rund um die Masten auf Grund des Schadstoffeintrags im Boden keine Fütterungen stattfinden dürfen. Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft entgegnete, dass ihm solche Aussagen nicht bekannt sind. Beim gegenständlichen Vorhaben wird beim Rückbau ein Bodenaustausch erfolgen.

Insgesamt kann den schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen gefolgt werden und sind die Beschwerdevorbringen nicht geeignet diese zu widerlegen.

c) Zu den Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 393: Die PW legten im Beschwerdeverfahren mit Schreiben vom 17.05.2016 eine gutachterliche Stellungnahme zum Thema Bienen (von Dr. Friesl-Hanl, Dr. Gerhard Soja, AIT) vor (OZ 48; vgl. auch Beschwerde der PW vom 26.01.2016, S. 24 ff). Die Nebenbestimmungen 393 a-c für ein lokales Monitoring (Imkereibetrieb BF 18) würden als nicht sinnvoll erachtet, fachlich könnten nicht die erhofften Ergebnisse abgeleitet werden. Erhöhte Arbeits- und Produktionskosten seien vernachlässigbar und es bestehe ein Problem der zeitlichen Abstände der vorgeschlagenen Untersuchungen.

Um negativen Auswirkungen auf einen Imkereibetrieb mit Sicherheit ausschließen zu können, wurde eine Beweissicherung im Gefährdungsbereich der 50 m zur Leitungssachse vom ASV vorgeschlagen und von der Behörde vorgeschrieben (Nr. 393). Der SV

Wildökologie/Veterinärmedizin sowie der SV Bodenschutz/Landwirtschaft geben in ihren GA-BVwG übereinstimmend an, dass diese Nebenbestimmung aus fachlicher Sicht nicht mehr zwingend erforderlich bzw. nicht mehr vertretbar ist, da eine Beeinträchtigung der Honigbiene bei Einhaltung des erwähnten Sicherheitsabstandes von 50 m ausgeschlossen werden kann. Der Betriebsstandort (Wohngebäude und Imkereibetrieb) befindet sich rund 300 m von der Leitungssachse entfernt. Ein Außenstand mit aktuell 6 Bienenvölkern liegt unmittelbar unterhalb der Leitung, weitere Außenstände im Nahbereich der Leitung.

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar, weshalb die Auflage entfallen kann. Die Verlegung der Bienenstöcke ist zumutbar, es entstehen daraus lediglich wirtschaftliche Nachteile. Eine Vernichtung des Substanzwertes kann daraus nicht abgeleitet werden (zu den weiteren fachlichen Argumenten, die für den Entfall der Nebenbestimmung 393 sprechen, vgl. Ausführungen zum Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin).

Daher ist die eingewendete Beweissicherung für andere Betriebe (zB. Betrieb des BF 41) aus Sicht des SV Bodenschutz/Landwirtschaft, wie im GA-BVwG festgehalten, aufgrund der veterinärmedizinischen Beurteilung fachlich nicht gerechtfertigt.

Nebenbestimmung 363 lautet: *„Die Zwischenlagerung (Bodendepots) der Böden hat auf einer Vliesunterlage zu erfolgen. Ausnahmen sind von der bodenkundlichen Baubegleitung festzulegen.“*

Die PW bringen in ihrer Beschwerde vor, dass der Materialaufwand für Vlies (Kunststoffbahnen) auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden solle. Zudem solle bei der Lagerung von Oberboden auf Oberboden von einer Vlieszwischenlage abgesehen werden können.

Aus Sicht des SV Bodenschutz/Landwirtschaft ist der Einwand berechtigt und kann die Nebenbestimmung wie folgt formuliert werden: *„Für die Zwischenlagerung (Bodendepots) von Bodenaushubmaterial legt die bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, der Lagerungsdauer und dem erwartbaren Risiko von Bodenvermischung fest, wo eine Vliesunterlage notwendig ist.“*

Dazu wurden im Beschwerdeverfahren keine Einwendungen mehr vorgebracht.

Nebenbestimmung 383 lautet: *„Die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 im Zusammenhang mit der Verwertung von Bodenaushubmaterial sind einzuhalten.“*

Die PW bringen vor, die Nebenbestimmung sei vom ASV Abfallwirtschaft vorzuschreiben und könne überdies entfallen, weil die Einhaltung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (im Folgenden BAWP) ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sei.

Der SV Bodenschutz/Landwirtschaft bringt im GA-BVwG schlüssig vor, dass die gemäß BAWP anzuwendenden Richtlinien land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in weiten Bereichen der Beurteilung durch einen SV Bodenschutz/Landwirtschaft unterliegen. Im BAWP sind die fachlichen Anforderungen für die Verwertung von Bodenaushubmaterial geregelt. Neben den Qualitätsanforderungen an das zu verwertende Material sind auch die Anforderungen an die Herstellung einer Rekultivierungsschicht beschrieben. Diese Ausführungen sind schlüssig und bringen die PW nicht vor, warum die Einhaltung des BAWP nicht dem Stand der Technik entsprechen soll.

Schlüssig ist auch der Vorschlag des SV Bodenschutz/Landwirtschaft, dass in der Nebenbestimmung 383 eine Bezugnahme auf den aktuellen BAWP enthalten sein soll. Die neue Formulierung hat daher zu lauten: *„Die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes idgF im Zusammenhang mit der Verwertung von Bodenaushubmaterial sind einzuhalten.“*

Nebenbestimmung 385 lautet: *„Gesetzeskonforme Entsorgung des Aushubmaterials nahe der Mastfüße (1 m Umkreis – mind. 30cm bzw. 1 m Tiefe bei Abschremmung der Fundamente) der Demontagemasten.“*

Die PW halten die Nebenbestimmung für überschießend, da im Erdreich um die Mastfüße von 30 cm bis 1,0 m Tiefe aus ihrer Sicht von keiner Kontamination auszugehen sei. Zudem falle das nicht in den Fachbereich des ASV Bodenschutz/Landwirtschaft.

Nach den schlüssigen Angaben des SV Bodenschutz/Landwirtschaft ist im Zuge des Mastrückbaues aufgrund der zu erwartenden und bei den stichprobenartigen Untersuchungen nachgewiesenen Schwermetalleinträgen aus dem Korrosionsschutz der Stahlgittermasten im Bereich der Mastfundamente und der Mastaufstandsflächen mit schädlichen Bodenveränderungen zu rechnen. Die Belastung mit Schwermetallen erreicht im Umfeld der Masten auch Tiefen von > 30 cm (vgl. UVE – Fachbereich Boden und Landwirtschaft Seite 70 ff). Unabhängig von abfallrechtlichen Auflagen und gesetzlichen Vorgaben ist aus bodenschutzfachlicher Sicht beim Rückbau jedenfalls ein entsprechender Bodenaustausch durchzuführen und eine gesetzeskonforme Entsorgung des Bodenmaterials sicherzustellen. Die Einwendungen der PW sind somit nicht geeignet, die fachliche Notwendigkeit der Nebenbestimmung 385 in Zweifel zu ziehen.

1.4.3. Fachbereich Elektrotechnik

a) Allgemein

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des projektierten Vorhabens ergeben sich keine bzw. vorteilhafte Auswirkungen (vgl. Bescheid S. 85-86). Die Feststellungen der belangten Behörde, wonach bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens sowohl die Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen sowie auch der ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen sichergestellt sind (vgl. Bescheid S. 104) und die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, werden durch die Beschwerden nicht erschüttert.

In der UVE (vgl. insbesondere UVE, Fachbeitrag Elektromagnetische Felder und Vorhabensbeschreibung sowie Energiewirtschaft) wurden die geplanten Anlagenteile der 380 kV-Leitung und der 220 kV-Leitung im Detail beschrieben und im UVGA von ASV Dipl.-Ing. Peter Mösl (in der Folge: SV Elektrotechnik) für den Fachbereich Elektrotechnik gutachterlich beurteilt (vgl. UVGA S 271ff). Dieser hat die geplanten Anlagen in elektrotechnischer Hinsicht, gegliedert in die Teilbereiche Vorhabensbeschreibung, Systemführung, Trassenverlauf, technische Daten, Umspannwerke und Sicherheitstechnik, begutachtet und auf ihre Umweltverträglichkeit und die Gefahr von Beeinträchtigungen für die Umwelt geprüft. Zusammenfassend bestanden aus Sicht des Gutachters gegen die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für die gegenständlichen elektrischen Anlagen aus elektrotechnischer Sicht im Hinblick auf die Bestimmungen des UVP-Gesetzes und des Starkstromwegegesetzes bei Einhaltung verbindlicher Vorschriften und Normen sowie vorgeschlagener Auflagen und Bedingungen keine Bedenken.

Im Beschwerdeverfahren wurde der SV Elektrotechnik erneut als Gutachter beigezogen, wo er die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen in seinem Gutachten vom 19.06.2017 (in der Folge GA-BVwG) vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei bearbeitet. Er merkt an, dass die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen zu keiner Änderung bzw. Ergänzung des behördlichen Gutachtens führen. Es werden keine neuen bzw. beurteilungsrelevanten Sachverhalte/Befunddaten im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens sein Fachgebiet betreffend vorgebracht.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Fachbereiches Elektrotechnik behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

Zum Stand der Technik (Freileitung > Erdkabel)

- Zum Einwand, dass ein 380 kV-Erdkabel Stand der Technik sei.

Ein wesentlicher Beschwerdepunkt in vielen der Beschwerden ist die Behauptung, das 380 kV-Erdkabel sei Stand der Technik (vgl. die detaillierte Behandlung dieser Einwendung unter dem Fachbereich Energiewirtschaft).

Der SV Elektrotechnik führt dazu im GA-BVwG auf S 10f aus, dass das in Österreich gewählte Konzept eines Höchstspannungsübertragungsnetzes in Form eines Ringes im Vergleich zu einem Maschennetz kosten- und raumsparend ist. Jedoch muss jedes Segment im 380 kV-Ring eine höchstmögliche Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und kurze Wiederherstellungszeit nach einem Schadensereignis aufweisen. Aus betrieblichen Gründen kann die beantragte 380 kV-Verbindung der Netzknoten (NK) St. Peter und Tauern daher nur als Freileitung realisiert werden, denn nur diese Technik entspricht aus betrieblicher Sicht dem heutigen Stand der Technik für den vorgesehenen Verwendungszweck. Besonders vorteilhaft ist die Tatsache, dass durch den Neubau der 380 kV-Leitung umfangreiche Demontagen bestehender 220 kV und 110 kV-Freileitungen ermöglicht werden. Der Energieverbrauch ist in Österreich von 13,3 TWh im Jahre 1960 auf 60,5 TWh im Jahre 2012 gestiegen (Fachgutachten Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft 2013).

Weiters wird immer wieder eingewendet, dass die Salzburgleitung als Erdkabel eingereicht wesentlich schneller, ja fast problemlos bewilligt werden könnte. Dieser Ansicht stehen nach den Angaben des SV Elektrotechnik Erfahrungen aus Deutschland (EnLAG-Höchstspannungskabelstrecken) und anderen Ländern entgegen, welche wesentlich längere Verfahrensdauern in Anspruch nahmen als Freileitungen. Dies erklärt sich auch leicht durch die wesentlich größeren Nutzungseinschränkungen im Bereich der gesamten Kabeltrasse und vermehrt erforderlichen Zufahrtsmöglichkeiten zur Kabeltrasse und insbesondere zu Muffenplätzen, da das Anbringen oder die Reparatur von Muffenverbindungen Reinstraumbedingungen mit entsprechender Ausrüstung erfordert.

Der SV Elektrotechnik repliziert auf das Vorbringen von BF, es würden immer wieder Nutzungseinschränkungen unter dem Freileitungszug eingewendet, welche in ihrem Ausmaß so wesentlich wären, dass diese inakzeptabel seien. Unter Freileitungsspannfeldern bestehen grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen (auch Wald ist möglich), außer wenn aus anderen als technischen Gründen die Leitung einen geringen Bodenabstand aufweisen soll. Mindestens sind jedoch Nutzungen zB Äcker, Wiesen oder Bäume mit niedriger Höhe möglich. Auf 380 kV-Kabeltrassen ist jede Nutzung von tieferwurzelnden Pflanzen wie Bäumen nicht möglich. Diese Kabeltrasse wäre im Fall der Salzburgleitung 23 m, die Bau-trasse ca. 40 m breit. Dies sind die Daten einer Leitung mit vergleichbarer Übertragungsleistung (Beispiel eines

EnLAG-Pilotprojektes bei Raesfeld) wie die Salzburgleitung. Einwendungen, die Kabeltrasse könne schmaler sein, betreffen Leitungen mit geringerer Übertragungskapazität.

Es wird auf dem Gebiet des Vergleiches von Umweltverträglichkeiten von Höchstspannungs-Erdkabelverbindungen noch geforscht. Eine Beurteilung wird durch entsprechende Fachgutachter zu erfolgen haben. Typprüfverfahren für Komponenten von 380 kV-Kabelanlagen befinden sich immer noch teilweise in Ausarbeitung. Die bei Störfällen von Freileitungsanlagen angewendete AWE (automatische Wiedereinschaltung), welche die meisten Störungen in wenigen Sekunden beseitigt, kann bei Teilverkabelungen nur mit zusätzlichem Aufwand eines Schutz- und Erkennungssystems angewandt werden. Dieses Erkennungssystem deckt jedoch Störfälle in Freileitungsbereichen nahe der Übergangsstationen, welche in diesem Fall in eigenen Gebäuden mit der zugehörigen technischen Infrastruktur untergebracht werden müssen, nur unzureichend ab. Insgesamt ergibt sich daraus eine wesentlich geringere Verfügbarkeit.

Hinsichtlich von Verlusten einer Freileitung im Vergleich zu einer Erdkabelleitung verweist der SV Elektrotechnik auf das GA-BVwG Energiewirtschaft und das diesbezügliche UVGA. Er ergänzt, dass die Einwendung, Erdkabel hätten nur um bis zur Hälfte geringere Verluste, nicht zutreffend ist, da das jeweils gesamte Übertragungssystem mit allen zugehörigen Komponenten verglichen werden muss. Je nach Betriebszustand variieren die Verluste in bestimmten Ausmaßen, insgesamt sind jedoch keine wesentlichen Abweichungen der Übertragungsverluste zwischen Freileitungen und Erdkabel gegeben.

Die Freileitungstechnik ist keineswegs veraltet, wird immer noch weiterentwickelt und es handelt sich um eine aktuelle und bewährte Technik. Höchstspannungserdkabel sind in vermaschten Übertragungsnetzen immer noch nur als Pilotprojekte geplant und erst teilweise ausgeführt (siehe zB Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG in Deutschland oder das Gerichtsurteil Verkabelung Riniken/Schweiz). Ein Pilotprojekt ist grundsätzlich nicht Stand der Technik. Im österreichischen Ringnetz müssen demgegenüber weiter erhöhte Anforderungen an Betriebssicherheit und Verfügbarkeit, das heißt vor allem eine kurze Wiederherstellungszeit, gestellt werden. Daher sind Verkabelungen oder Teilverkabelungen für die 380 kV-Salzburgleitung nicht Stand der Technik und in diesem Anwendungsfall ungeeignet.

In der Beschwerdeverhandlung zeigte BF 62 (durch Rennert Infranetz AG, in der Folge: Rennert) eine Präsentation um zu beweisen, dass ein 380 kV-Erdkabel bereits Stand der Technik sei (vgl. VH-Schrift S 39-40). Der SV Elektrotechnik erklärte dazu zusammengefasst, dass eine solche Verkabelung im österreichischen Ringnetz, welches nur aus einer Freileitung

besteht, eine Teilverkabelung darstellt, welche er - wie schon mehrmals dargelegt - als ungünstig bezeichnet.

- Zur Frage auf Grund welcher wissenschaftlichen Grundlagen und Daten der SV Elektrotechnik im Ergänzungsgutachten vom 19.01.2015 zum Schluss komme, dass in absehbarer Zeit (mehr als 10 Jahre) die Technik für Erdkabelsysteme im Höchstspannungsübertragungsnetz nicht möglich sei (BF 59).

Die BF 59 verweisen in der Beschwerdeverhandlung auf das Gutachten des SV Elektrotechnik und der Aussage, dass auf absehbare Zeit (mehr als 10 Jahre) die Technik für Erdkabelsysteme im Höchstspannungsübertragungsnetz nicht möglich sein werde und fragen nach der wissenschaftlichen Grundlage. Der SV Elektrotechnik führte dazu aus: „... *Die Erfahrung mit Erdkabelsystemen auf niedrigerer Spannungsebene, die anfangs, d.h. Anfang/Mitte der 90er Jahre, auch wesentliche betriebliche Probleme schufen. Dies war zunächst die 30kV-Ebene. Im Laufe der Jahrzehnte wurden durch Technologiefortschritt, vor allem der Kabeltechnologie, diese Probleme so gut beherrschbar, dass heute in diesem Bereich der Einsatz der Kabeltechnologie sicherer ist als die Freileitung. Je höher die Betriebsspannung ist, desto kritischer treten betriebliche Aspekte zutage. Diese betreffen vor allem die Qualität, als auch die Probleme von Schwingungen durch Schaltheandlungen, welche gerade in Übertragungsnetzen, die vergleichsweise höchsten Anforderungen stellen. Auch ist das Beispiel der 5,5 km langen 380kV-Kabelverbindung einer der vielen Einspeisungen nach Wien dafür ein Beispiel, dass aus betrieblichen Gründen dort auch nachträglich für dieses kurze Stück eine Kompensation eingebaut werden musste. Auch hat es im Netz der Salzburg Netz AG einen durch Leitungserdschlüsse hervorgerufenen größeren Ausfall gegeben, welcher auch auf Resonanzschwingungen in Zusammenhang mit 110kV-Kabelstücken sich aufgeschaukelt hat. Trotzdem sind diese Probleme grundsätzlich auf der 110kV-Ebene noch gut zu beherrschen. Deshalb werden auch in 380kV-Übertragungsnetzen Pilotprojekte gestartet, um hier die Probleme zu analysieren und künftig so beseitigen zu können, dass auch diese Technologie entsprechend sicher in Übertragungsnetzen angewendet werden kann.*“

Den nachvollziehbaren Ausführungen des SV Elektrotechnik, dass eine 380 kV-Erdkabelvariante im österreichischen Ringnetz nicht, aber die gegenständlich projektierte Leitung als Freileitung dem Stand der Technik entspricht, wird gefolgt. Sämtliches anderslautendes Vorbringen überzeugt nicht, vor allem, weil es über weite Strecken keine schlüssigen Begründungen, sondern bloße unbelegte Behauptungen enthält. Auf Aussagen, wie bspw. beim Ansuchen für den Bau der Freileitung würde nicht auf die „Anerkannten

Regeln der Technik“ eingegangen und komme eine uralte Technik zum Einsatz, ist mangels Substantiiertheit nicht einzugehen.

Im Übrigen wird dazu auf die weitreichenden Ausführungen zum Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik und Energiewirtschaft verwiesen.

- Zum Einwand, die Verlustleistung der Kupferleitung-Erdverlegung im Vergleich zu einer Alu-Freileitung sei um bis zur Hälfte geringer, daher wäre dem Erdkabel der Vorzug zu geben.

Der SV Elektrotechnik widerlegt auch schlüssig, dass die Verlustleistung der Kupferleitung-Erdverlegung im Vergleich zu einer Alu-Freileitung um bis zur Hälfte geringer sei. Die Verluste variieren zwar in unterschiedlichem Ausmaß, wesentliche Abweichungen der Übertragungsverluste zwischen Freileitungen und Erdkabel bestehen aber nicht.

- Zur fachlichen Qualifikation des SV Elektrotechnik im Zusammenhang mit Kabelprojekten in den letzten 10 Jahre (BF 59).

In der Beschwerdeverhandlung stellten die BF 59 die fachliche Qualifikation des SV Elektrotechnik in Frage, indem sie hinterfragten, welche Erfahrungen dieser in den letzten 10 Jahren konkret mit Erdkabelprojekten gesammelt habe. Der SV Elektrotechnik erklärte, dass er als ASV keine Kabelprojekte zu rechnen, wohl aber zu bewilligen und zu überprüfen hat, ob sie entsprechend den Normen und Vorschriften ausgeführt werden. Darunter befindet sich eine zweifache 110 kV-Kabelverbindung vom UW Mitte zu UW Hagenau und zahllose 30 kV-Kabelprojekte. Das Wissen über Kabelprojekte, wie über Freileitungen hat er sich neben der Berufserfahrung durch den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen angeeignet. Für den erkennenden Senat ergeben sich keine Zweifel an der fachlichen Kompetenz des SV Elektrotechnik. Die ausführlichen Erläuterungen in seinen Gutachten bestätigen, dass er in diesem Bereich, also auch betreffend die Neuerungen auf dem Gebiet der 380 kV-Erdkabel, umfassende Kenntnisse aufweist. Nicht zuletzt ist auf die obigen Entgegnungen des SV zu den Beschwerdevorbringen zu verweisen, die das Gericht auch inhaltlich überzeugen.

Zur Versorgungssicherheit n-1

- Zur Versorgungssicherheit durch das Vorhaben.

BF 58 ua bringen vor, die Notwendigkeit der Gewährleistung einer Versorgungssicherheit n-1 bestehe nicht. Mastbrüche der Vergangenheit hätten gezeigt, dass die Versorgungssicherheit trotz mehrmonatiger Instandsetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt gewesen wäre. BF 59 führen dazu ergänzend aus, dass die Versorgungssicherheit in den Bundesländern

Oberösterreich und Salzburg nach allen Studien nicht gefährdet sei. Es gebe keine Ermittlungsergebnisse, die dazu korrespondierend vorlägen. BF 58 ua verneinen auch, die Versorgungssicherheit wäre durch das Vorhaben nicht mehr gegeben, wie der SV Elektrotechnik bestätige. Bei einem Mastbruch würden nämlich beide Systeme ausfallen, da beide an einem Mast laufen.

Der SV Elektrotechnik führt zur Übertragungssicherheit allgemein aus, dass die 220 kV-Freileitung NK Tauern - UW Salzburg derzeit Teil des Ring-Übertragungsnetzes ist und durch die 380 kV-Salzburgleitung ersetzt wird. Daher werden die 220 kV-Freileitungen NK Tauern - UW Salzburg zwischen dem Bereich Elixhausen (Mast 23) und dem Bereich NK Tauern in Kaprun und NK Tauern - UW Weißenbach vom NK Tauern nach Wagrain/Mayrdörfel (Mast 165) und weitere nicht mehr benötigte 110 kV-Freileitungen abgebaut.

Zur (n-1)-Sicherheit im Konkreten gibt der SV Elektrotechnik an, dass diese für das 380 kV-Übertragungsnetz durch die 220 kV-Leitungen wegen ihrer viel zu geringen Übertragungskapazität (ca. 15 % der Leistung der 380 kV-Salzburg Leitung) nicht gewährleistet werden kann. Die 220 kV-Leitungen wurden lange vor Etablierung der ENTSO-E errichtet und weisen Trassierungen und Maststandorte (zB Hagengebirge) auf, welche aus Ausfallsicherheitsgründen heute nicht mehr gewählt werden. Ergänzend hält der SV fest, dass die (n-1)-Sicherheit im ENTSO-E Operational Handbook (siehe Abschnitt 7) definiert ist als Sicherheit bei Ausfall von Komponenten, welche in der Liste der zu berücksichtigenden Ausfälle angeführt sind. Ein Freileitungsmast ist gemäß ENTSO-E keine solche Komponente einer zu berücksichtigenden Eventualität, da ein Mastbruch die Verfügbarkeit im Vergleich zur Häufigkeit bzw. der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und der Wiederherstellungszeit nur in ausreichend geringem Maß verringert. Neu trassierte Leitungen werden so geführt und die Maststandorte so gewählt und allenfalls gesichert, dass ein Mastumbruch entweder kaum vorkommt oder in kürzester Zeit die Leitung wiederhergestellt werden kann. Dies wurde auch mit dem Gutachter für Geologie, Hydrogeologie, Geotechnik besprochen und akkordiert.

Der von den BF angeführte Störfall eines Mastbruches ist in den Auswirkungen gleichbedeutend mit einem entsprechenden Schadenereignis an einer Erdkabelanlage. Der erste Unterschied jedoch liegt in der langen Ausfallzeit der 380 kV-Kabelanlage, während eine Freileitung rasch mit einem Notgestänge wieder funktionsfähig gemacht werden kann. Im Gegensatz zu einem Notgestänge für Freileitungen sind "Reparaturkabel" auf der 380 kV-Ebene technisch nicht machbar. Das (n-1)-Kriterium wird daher durch das gegenständliche Projekt erfüllt. Der zweite Unterschied besteht darin, dass für die gleiche Übertragungskapazität der 2-systemigen Freileitung die Erdkabelanlage 4-systemig ausgeführt werden muss. Seit über 50 Jahren gab es im 380 kV-Netz der APG nur 7

Mastumbrüche (Verweis auf UVGA Fachbereich Elektrotechnik). Die Mitführung von 110 kV-Systemen auf den Masten der 380 kV-Leitung ist eine standardmäßige oft angewandte Technik und steht nicht im Widerspruch zu den Regularien der ENTSO-E.

- Zum Einwand, dass bei Mastbrüchen von einer Reparaturzeit von mehreren Wochen und Monaten auszugehen ist, und möglichen Problemen der (n-1) Sicherheit von Freileitungen wegen Wetterproblemen, Muren oder terroristischen Anschlägen.

In der Beschwerdeverhandlung behaupteten BF 62 (durch Rennert vgl. VH-Schrift S 38), dass ein Mastbruch von mehreren Masten eine Reparaturzeit mehrere Wochen und Monaten dauere.

Der SV Elektrotechnik führte dazu aus: „... Wenn ich heute einen Mastumbruch zu reparieren habe, kann man dies bei einer neuen Trassierung, wie sie geplant ist, binnen einer Woche wieder instand setzen. Wenn ich einen Kabelschaden durch eine Mure habe, sind auch beide Systeme weg. Da braucht man Monate für die Reparatur. Bei einem Maschennetz kann ich das machen. Sie können nicht ein Maschennetz herbeireden mit Leitungen, die nur 15 % der nötigen Übertragungskapazität haben, es ist ein völlig anderes Netz. Zur Reparatur eines Kabels, auch wenn es in einem Rohr eingezogen ist, brauchen sie speziell geschulte Fachkräfte, die weltweit wenig verfügbar sind. Sie müssen unter Reinstraumbedingungen wie in einem OP arbeiten, weil jeder kleinste Einschluss den nächsten Fehler produziert. Die fünf Tage Reparaturzeit, die im GA Rennert angeführt werden, sind reine Arbeitszeit im besten Fall und keinesfalls die Reparaturzeit für einen nicht vorhergesehenen Fehlerfall.“

Der SV Elektrotechnik führt weiter aus (vgl. GA-BVwG Elektrotechnik S 20f): „Dass Leitungsausfälle im Übertragungsnetz in der Vergangenheit ohne große Auswirkungen auf die Stromversorgung – nicht jedoch auf die Versorgungssicherheit – waren, ist (abgesehen von der jeweiligen Netzauslastung) nur einem umfangreichen Störfallmanagement zu 380-kV-Salzburgleitung, Starkstromfreileitung Elektrotechnik von St. Peter am Hart (OÖ) bis zum Netzknoten Tauern (Sbg) verdanken, das mit steigenden Netz-Auslastungen und dem weiteren Ausbau von Ökoenergie in nächster Zukunft nicht mehr möglich sein wird. Schon im UVGA-Elektrotechnik aus 2013 wurde angeführt, dass das Engpassmanagement bereits durch aufwändige Maßnahmen wie eigene Phasenschieber-Transformatoren im 220-kV-Netz ergänzt werden musste. (...)

Die im Projekt zum Abbau bestimmte 220 kV-Leitung zwischen NK Tauern – UW Salzburg ist nicht erforderlich zur Erfüllung des (n-1)-Kriteriums der projektierten 380-kV-Freileitung. Die 220-kV-Leitungen haben wegen ihrer geringen Übertragungskapazität (ca. 15 % der Leistung der 380-kV-Salzburgleitung) nur untergeordnete Relevanz bezüglich der (n-1)-Sicherheit im

380-kV-Übertragungsnetz. Eine Aussage, dass bei Abbau der bestehenden 220-kV-Freileitung die (n-1)-Sicherheit nicht mehr gegeben sei, wurde weder im UVGA Elektrotechnik noch bei der mündlichen Verhandlung getroffen. Die (n-1)-Sicherheit ist im ENTSO-E Operational Handbook definiert als Sicherheit bei Ausfall einer Komponente. Ein Freileitungsmast ist gemäß ENTSO-E keine solche Komponente (siehe Abschnitt 4.1).

Eine gemeinsame Führung von 380-kV- und 110-kV-Leitungssystemen ist technischer Standard und existiert auch in Österreich mehrfach (siehe Abschnitt 4.1). Bei Ausfall eines Mastes kann in kürzester Zeit (wenige Tage) die Leitung durch Aufstellen eines Notgestänges wieder funktionsfähig gemacht werden. Bei Erdkabeln ist dies auf der 380-kV-Ebene nicht möglich (siehe Abschnitt 4.1). (...)

Es kommt auf Grund des (n-1)-Sicherheitserfordernisses bezüglich der vorhabensbedingten Leitungsdemontagen und der Mitführung von Leitungen zu keinen Widersprüchen mit dem beantragten Vorhaben.“

BF 67 sieht die n-1-Sicherheit beim Erdkabel im Fall von Wetterproblemen und Terroranschlägen sowie Muren zu 100 % gegeben im Vergleich zur Freileitung. Dazu erklärte der SV Elektrotechnik nachvollziehbar, dass die n-1-Sicherheit bei einer Erdkabelverbindung viel weniger gewährleistet ist als bei einer Freileitung, weil eine viel zu lange Ausfallzeit bei einer Reparatur zu erwarten ist. Freileitungen sind schneller und mit einfacheren Mitteln wiederherzustellen als Erdkabel. Bei einem Erdbeben sind auch beide Kabel weg. Ziel eines Terroranschlags können auch die oberirdischen Einrichtungen eines Kabels sein. Nuklearsprengkörper, kriegerische Auseinandersetzungen oder Terrorismus können nicht Gegenstand von im Rahmen der UVP zu behandelnden Störfällen sein und würden alle elektrischen Systeme und mehr betreffen.

Wenn der BF in der Beschwerdeverhandlung immer wieder auf die Dauer einer Reparatur im Fall eines Mastbruchs hinweist, stehen dem die glaubwürdigen Angaben des SV Elektrotechnik entgegen, wonach es sich um eine tragbare kurze Reparaturdauer handelt und eine solche bei einem Erdkabel ebenso auftritt und dort je nach Schadensfall wesentlich länger ist.

- Zur Reparaturdauer für beschädigte Masten im Blühnbachtal und in Mittersill.

BF 38 wies in der Beschwerdeverhandlung auf die lange Reparaturdauer der beschädigten Masten in Mittersill und im Blühnbachtal hin. Die PW erläuterte, dass in Mittersill innerhalb von 3 Tagen ein Notgestänge errichtet wurde. Im Blühnbachtal hat es bei über 5m Schnee und wegen Lawinengefahr über 3 Wochen gedauert, weil das Gebiet nicht betreten werden konnte. Deswegen wird jetzt eine Leitung auf einer sicheren Trasse gebaut. Der SV Elektrotechnik bestätigte dies und meinte, im Blühnbachtal wird so eine Leitungsführung nicht

mehr gewählt. Im Übrigen repariert man Leitungen, soweit dies notwendig ist. Zur damaligen Zeit hatte man die Möglichkeit auf Grund der damals herrschenden Betriebszustände zu Redispatch-Maßnahmen (vgl. VH-Schrift S 51).

- Zur Frage nach einem Blackout, wenn die 380 kV-Salzburgleitung und die mitgeführte 110 kV-Leitung, z.B. durch einen Terroranschlag gemeinsam ausfallen würde.

In der Beschwerdeverhandlung äußerte BF 5 die Befürchtung eines Blackouts, wenn die 380 kV-Salzburgleitung und die mitgeführte 110 kV-Leitung zB durch einen Terroranschlag ausfielen. Die PW erläuterte, dass der Ausfall einer 110 kV-Leitung als Versorgungsleitung wie ein heutiger Ausfall der Leitungen zu betrachten ist, dh durch entsprechende Maßnahmen im Netz abzudecken ist. Wesentlich für die Versorgungssicherheit des Bundeslandes Salzburg und damit gegen die Gefahr eines Blackouts ist der Stützpunkt im Pongau, der neu errichtet wird. Durch diesen neuen Stützpunkt verfügt man erstmals für beide Teilnetze in Salzburg über jeweils zwei Verknüpfungspunkte und damit Abstützung hin zum Übertragungsnetz der APG. Diese Übergabepunkte sind durch die Ringstruktur zweiseitig angebunden, sodass bei Ausfall einer Leitung die Versorgung von der zweiten Seite aufrecht bleibt und damit jedes unserer beiden Teilnetze weiterhin zumindest über einen Stützpunkt und damit über eine Abstützung aus dem Übertragungsnetz verfügt und es damit durch den angesprochenen Leitungsausfall zu keinem Blackout in Salzburg kommt. Der SV Elektrotechnik ergänzt, dass aus einem Ausfall des Ringübertragungsnetzes an einem einzelnen Punkt noch kein Blackout für das Bundesland Salzburg resultiert, da ein Ring, wie der Name sagt, eine Versorgung von beiden Seiten her ermöglicht.

- Zum Einwand, dass es bei geringer Auslastung der 380 kV-Leitung zu einer Eisbildung an den Leiterseilen kommen könnte.

In der Beschwerdeverhandlung äußerte BF 62 zudem die Befürchtung der Gefahr einer Eisbildung an den Leiterseilen. Der SV Elektrotechnik erläuterte, durch den Strom, der über das Leiterseil fließt, dieses erwärmt und dadurch eine Eisbildung verhindert wird. Auf den Mastbauwerken kann es Eis geben wie auf jedem anderen Bauwerk. Eine Beeinträchtigung durch die Gefahr von Eisbildung wird von BF 62 damit nicht überzeugend dargetan.

Zusammenfassend belegen die gutachterlichen Ausführungen nach Ansicht des erkennenden Senates in nachvollziehbarer Weise, dass die Versorgungssicherheit durch das Vorhaben nicht gefährdet wird, sondern die duale Leitungsführung (380 kV und 110 kV) dem technischen Standard entspricht. Im Fall eines Mastbruches kann innerhalb weniger Tage die Funktionsfähigkeit der Leitung wiederhergestellt werden. Im Übrigen ist zu diesem Vorbringen

der BF auf die Feststellungen /Beweiswürdigung zum Fachbereich Energiewirtschaft zu verweisen.

Die Notwendigkeit des Vorhabens für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit steht ebenso außer Frage (vgl. dazu die Ausführungen im Fachbereich Energiewirtschaft). Ein BF vermeinte dazu in der Beschwerdeverhandlung, es sei nicht sinnvoll, eine gut gewartete Leitung durch eine aufwendig herzustellende neue Leitung zu ersetzen. Dazu erklärte der SV Elektrotechnik, ob die 220 kV-Leitung gewartet ist oder nicht, ist irrelevant. Sie ist jetzt schon am Ende ihrer Leistungsfähigkeit. Um diese zu sichern gibt es Phasenschiebertrafos, die die Aufteilung der Energie mit großem Aufwand steuern müssen. Auch damit gelingt es den BF nicht, die Notwendigkeit des Vorhabens in Zweifel zu ziehen.

Ein friktionsfreier Ablauf im Fall von Mastbrüchen in der Vergangenheit wird mit steigenden Netz-Auslastungen und dem weiteren Ausbau von Ökoenergie in nächster Zukunft nicht mehr möglich sein. Ein Beleg für das Vorliegen einer immerwährenden Versorgungssicherheit durch die vorhandenen Leitungen ergibt sich durch das diesbezügliche Vorbringen der BF nicht, das sich im Übrigen - insbesondere im Vergleich zu den auf einem fachlich hohen Niveau getätigten Aussagen des SV Elektrotechnik - als unsubstantiiert darstellt.

Zum Themenkreis der elektromagnetischen Felder (EMF)

Zu dieser Thematik gibt der SV Elektrotechnik im GA-BVwG auf S 12f im Allgemeinen an, dass sich durch die ÖVE Richtlinie R 23–1 und die Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) im Vergleich zur inzwischen zurückgezogenen ÖVE/ÖNORM E 8850 hinsichtlich der elektrischen Felder keine Veränderungen und hinsichtlich der magnetischen Felder eine Verdoppelung der zulässigen Werte ergeben, sowohl für die Allgemeinbevölkerung als auch für die berufliche Exposition. Somit ergibt sich durch die aktuellen Referenz- und Auslösewerte eine wesentliche Erhöhung der Vorsorge zum Schutz der Allgemeinbevölkerung und der Arbeitnehmer im gegenständlichen 50 Hz-Bereich.

Die BF 3, 4, 6, 12-18, 24-27, 28-34, 36, 37, 42, 47, 48, 51, 56-58, 60, 62, 67, 69 bringen zu diesem Themenkreis vielfach wortidentische oder sinngleiche Argumente vor:

- Die BF behaupten, die Einhaltung des Grenzwertes von 1 μT beim nächstgelegenen Wohnhaus sei nicht gewährleistet. Auflagen bzw. Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der 1 μT bei den betroffenen Wohngebieten hätten erfolgen müssen. BF 47 bringt etwa vor, dass bei einsystemigem Betrieb des der Wohneinheit zugewandten Systems der Abstand zwischen Leitungssystem und Wohneinheit ca. 62 m betrage. Die

Abstandsvorgabe des StWG 1968 sowie LEG 2009 werde nicht eingehalten. Dies werde vom SV Elektrotechnik bestätigt. Feldwerte bis ca. 5 μT seien bei gegenläufigem Lastfluss in einem Abstand von 70 m möglich. Eventuelle Windkräfte fänden bei der Berechnung der Felder keine Berücksichtigung (Situation Wohnhaus BF 47, wobei BF 48 ähnliches vorbringt). So bringt auch BF 42 vor, dass ihr Wohnbereich nur 70,65 m von der Trassenmitte entfernt sei und der Wert von 1 μT nicht eingehalten werden könne.

Der SV Elektrotechnik führt dazu im GA-BVwG S 17f aus, dass die Zusammenfassung der UVE keine näheren Daten über die den Berechnungen von Magnetfeldern zugrundeliegenden Parameter enthält. Die Gutachten von Prof. Leitgeb und der TU-Wien enthalten jedoch die genauen Grundlagen und sind daher für die Beurteilung der Immissionen maßgebend. Daraus geht eindeutig die Einhaltung einer maximalen Magnetfeldimmission durch alle Leitungsanlagen des gegenständlichen Projekts an Wohnobjekten von 1 μT hervor (SV verweist auf Abschnitt 4.3, ebenso zur Berücksichtigung unterschiedlicher Masttypen, NISV, Abstandsvorgaben, Auslenkungen durch Wind und Feldberechnungen anderer Herkunft).

Diverse Einwendungen betreffend Abstandsreduzierungen und Abstandsunterschreitungen bezüglich der berechneten Magnetfelder aufgrund von Leiterseilen, welche näher zu Objekten liegen als die Leitungsachse (Trassenmitte) hält der SV Elektrotechnik für verfehlt, da die Feldberechnungen auf die Trassenmitte bezogen sind und bereits die realen Positionen der Leiterseile über die Mastbilder, welche für alle zur Verwendung kommenden Masttypen vorgenommen wurden, berücksichtigen.

Zu Einwendungen, die Abstandsvorgaben des StWG wären nicht eingehalten, stellt der SV Elektrotechnik fest, dass in diesem keine besonderen Abstandsvorgaben vorkommen. Die elektrotechnischen Sicherheitsabstände nach ÖVE/ÖNORM EN 50341 sind jedenfalls einzuhalten. Mit der Projektierung auf eine maximale magnetische Flussdichte von 1 μT an Wohnobjekten sind vorsorglich ausreichende Schutzabstände - konkret auch für Nahbereichswohnobjekte - gegeben, welche nicht mehr zusätzlich sonstigen Vorgaben entsprechen müssen. Auch ist im UVGA im Fachbereich Elektrotechnik keine Abstandsvorgabe von 70 m (220 kV-Leitung) oder 100 m (380 kV-Leitung) enthalten. Es wurde offensichtlich die UVP-Bescheidaufgabe Nr. 35 fehlgedeutet, welche an in diesen Bereichen befindlichen Wohnobjekten und Betriebsgebäuden nach Inbetriebnahme eine messtechnische Nachkontrolle mit Hochrechnung der Messwerte der Magnetfelder für den maximal zulässigen Betriebsstrom fordert.

Das Wohnobjekt der BF 47 befindet sich seitlich des Rohrmastes L11390, an welchem die Leiterseile fix - also ohne Auslenkmöglichkeit - befestigt sind. Der Abstand von 70,74 m bezüglich der Magnetfeldberechnung wird daher exakt eingehalten.

Feldberechnungen nach BAFU, wie BF 47 dies vorschlägt, sind nicht verwertbar, da keine mit dem gegenständlichen Projekt vergleichbaren Angaben zu Mastformen, Abmessungen, Leistungsflüssen und Strömen angegeben sind.

Sämtliche Einwendungen, die darauf abzielen, dass die Einhaltung des Grenzwertes von $1 \mu\text{T}$ beim nächstgelegenen Wohnhaus nicht gewährleistet sei, gehen daher ins Leere. Die BF haben auch nicht schlüssig begründet, warum eine Einhaltung des Grenzwertes unmöglich wäre. Den fachlich plausiblen Angaben der PW in der UVE (Gutachten Leitgeb) und des SV Elektrotechnik wird eine höhere Glaubwürdigkeit beigemessen als den unsubstantiierten Ausführungen der BF. Die Einhaltung einer maximalen magnetischen Flussdichte von $1 \mu\text{T}$ an Wohnobjekten kann somit mit Sicherheit angenommen werden. Die Richtigkeit der Angaben in der UVE ergibt sich im Übrigen auch aus der von der TU Wien durchgeführten Überprüfung („Bestätigung der elektrischen und magnetischen Feldverläufe der 380 kV-Salzburgleitung“ vom 21.09.2012).

Beispielsweise sind für BF 47 $0,98 \mu\text{T}$ an Magnetfeldeinträgen bei betriebstechnischem Dauerstrom [BD] und thermischem Grenzstrom [Bth] prognostiziert. Bei BF 42 ergaben die Prognoseberechnungen einen Wert von $0,26 \mu\text{T}$ (vgl. UVGA S 990).

In der oben genannten Bestätigung der TU Wien, so etwa BF 42a, sei der Bezug zur 380 kV-Leitung dürftig und abschwächend dargestellt. Dem entgegnet der SV Elektrotechnik, dass die Bestätigung der Korrektheit der Berechnungen des UVE-Gutachtens Elektromagnetische Felder durch die TU-Wien zusammen mit dem Gutachten von Leitgeb eine ausführliche und umfassende Darstellung der elektrischen und magnetischen Feldverläufe, Immissionen unter Berücksichtigung der bestehenden Einträge darstellt (wie oben näher ausgeführt). Dem SV Elektrotechnik ist hier zu folgen. Die BF vermeinen in der genannten Bestätigung der TU Wien sei das Vorhaben auf etlichen Seiten nicht berücksichtigt. Dem ist entgegen zu halten, dass vom Vorhaben (Abbau und Errichtung) auch 110 kV-Leitungen und 220 kV-Leitungen betroffen sind und eine Darstellung dieser ebenso relevant erscheint. Aus dem Bericht der TU ergibt sich, dass diese die von den PW berechneten und im Fachbericht EMF dargestellten Feldverläufe sowie die Nahbereichsliste überprüft hat. Im Ergebnis können die Berechnungen der PW nachvollzogen und bestätigt werden. Das Vorbringen der BF ist fachlich unbegründet.

- Zum Vorwurf von BF, dass die Messungen und Feldwertberechnungen nicht lege artis durchgeführt worden seien und etwa die ÖVE/ÖNORM EN 50413 im Gutachten von Leitgeb nicht angeführt sowie eine Unsicherheit von 42,5 % nicht berücksichtigt worden sei:

Dazu hält der SV Elektrotechnik fest, dass in der UVE auch Messungen des Ist-Zustands von Feldimmissionen durchgeführt wurden. Für die Messungen wurde das Messgerät EFA 300 der

Firma NARDA mit der dreikomponentigen isotropen Magnetfeld-Mess-Sonde mit einer Messfläche von 100 cm² verwendet, wobei das Messgerät in das vollständige Qualitätsmanagementsystem der Europaprüfstelle für Medizinprodukte PMG (Notified Body Nummer 0636) gemäß EN ISO/IEC 17025 (2006) und den darin geforderten Geräteüberwachungs- und Kalibrierprozessen einbezogen ist. Sowohl für Messungen des Magnetfeldes als auch des elektrischen Feldes ist der Gerätedokumentation eine Unsicherheit von $\pm 4 \%$ zu entnehmen, was angesichts der Ausschöpfung der Referenzwerte (elektrisches und magnetisches Feld) von weniger als 2 % (nach neuen Referenzwerten weniger als 1 %) eine mehr als ausreichende Sicherheit aufweist.

Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50413 ist eine Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz). Im Gutachten werden jedoch Immissionen an Gebäuden und im Freien gemessen. Ebenso ist die Angabe einer Unsicherheitsbewertung für EMF-Messungen aus dem informativen Anhang C der ÖVE/ÖNORM EN 50413 von 42,5 % eines Systems mit Antenne und Spektrumanalysator falsch, da es sich hier um ein Beispiel eines Mess-Systems mit unbekanntem Komponenten handelt, deren Unsicherheiten deshalb mit theoretischen Maximalwerten belegt sind. Die weiteren angeführten Normen, ÖVE/ÖNORM EN 50492 und ÖVE/ÖNORM EN 50366, sind nicht zutreffend.

Aus diesem Vorbringen der BF lässt sich nicht ableiten, dass das Gutachten Leitgeb in der UVE fachliche Ungereimtheiten oder Fehler enthält. Vielmehr scheinen die BF fachliche Argumente unrichtig zu verwenden und beweisen damit, dass sie dem Gutachten der UVE nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten können.

Auch der Einwand von BF, bei den Messungen an der bestehenden 220 kV-Leitung sei weder die zuständige Norm noch der aus der Norm resultierende Messfehler angegeben worden, erweist sich als nicht korrekt. Die Feld-Messungen sind nach den nachvollziehbaren Ausführungen des SV Elektrotechnik korrekt, die Einwendungen, die Messnorm und die Messfehler wären nicht berücksichtigt, sind falsch.

Wenn manche BF die Richtigkeit der Angaben zur Übertragungsleistung anzweifeln und auf Messungen von Anrainern der 380 kV-Steiermarkleitung verweisen, ist ein solcher Verweis mangels Substantiiertheit nicht zielführend. Laut Angaben der BF (zB BF 42) sei es dort kurz nach Inbetriebnahme der Leitung zu Spitzenbelastungen von ca. 1,11 μT gekommen, was deutlich über den Angaben der UVE zur Dauerbelastung liege. Die BF legen aber weder Messberichte oder dergleichen vor noch erklären sie, wer dabei welche Messgeräte verwendet hat.

Nicht zielführend ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf, etwa von BF 42a, Einreichpläne würden eventuell nicht den tatsächlichen neuesten Plänen entsprechen. Der SV Elektrotechnik bestätigt, dass es keine Verringerung von Abständen zu Wohn- oder Betriebsobjekten gibt und die Projektpläne keine anderen Abstände ausweisen. Gegenüber der Einreichung gibt es daher keine Verschiebungen der Trasse. Diese Angaben des SV Elektrotechnik erscheinen dem Gericht plausibler als die unbelegten Behauptungen der BF, es haben sich im Beschwerdeverfahren auch keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben.

- Manche BF bringen pauschal vor, dass es durch das gegenständliche Projekt nicht zu Entlastungen der Wohnbevölkerung durch Magnetfeldeinträge komme. BF 57 und 62 monieren konkret die Feststellung des SV Elektrotechnik, dass es durch den Abbau der bestehenden 220 kV- und 110 kV-Freileitungen zu einer wesentlichen Reduktion der Exposition durch Magnetfelder von Wohnobjekten kommt, als nicht nachvollziehbar. Der SV habe nicht berücksichtigt, dass die geplante 380 kV-Leitung wesentlich stärker als die abzubauenen Leitungen sei und dazu noch in äußerst geringen Abständen (in einem Einzelfall bereits 62 m neben wohnenden Menschen, in größerem Umfang bereits 100 m neben wohnenden Menschen) errichtet werden soll, sodass von keiner Reduktion der Exposition ausgegangen werden könne.

Dies hält der SV Elektrotechnik für verfehlt. Wie dem UVE-Gutachten von Leitgeb zu entnehmen ist, werden 166 Wohnobjekte entlang der zum Abbau bestimmten 220 kV- und 110 kV-Leitungen, bei denen die Einträge zwischen 1 μ T und 5,7 μ T betragen, vollkommen entlastet. Die gegenständlichen neuen 380 kV- und 220 kV-Leitungen sind hingegen so trassiert, dass bei allen 8 Wohnobjekten der Wert der Magnetfeldeinträge von maximal 1 μ T eingehalten wird. Allein schon aus dem Verhältnis von 166 zu 8 Wohnobjekten bei zudem wesentlich geringeren Werten müsste die Entlastung offensichtlich zu erkennen sein.

Für den erkennenden Senat ist damit erwiesen, dass es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Entlastung von Wohnobjekten kommt, was nicht weiter verwundert, da es ein von den PW erklärtes Ziel bei der Projektierung der Leitung war, diese möglichst entfernt von Wohnbereichen zu planen. Abstandsangaben sind im Übrigen – auch das wurde bereits dargelegt – von der Trassenmitte aus anzuführen und zu beurteilen.

Wie bereits festgehalten erweist sich die Aussage, dass durch den Abbau der bestehenden 220 kV- und 110 kV-Freileitungen zu einer wesentlichen Reduktion der Exposition durch Magnetfelder von Wohnobjekten kommt, als richtig und nachvollziehbar.

- Nach den Angaben mancher BF (zB BF 42a) würden CFW-EMV-Consulting Berechnungen der elektromagnetischen Felder durchwegs höhere Werte ergeben. Auch sei eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Mastarten und unterschiedlicher Betriebsmöglichkeiten (allen voran gegenläufige Lastflüsse bzw. einsystemiger Betrieb mit thermischem Grenzstrom) nicht erfolgt. Bei gegenläufigem Lastfluss seien in einem Abstand von 70 m bis zu 5 μT möglich. Bei einsystemigem Betrieb mit thermischem Grenzstrom seien in einem Abstand von 70 m 2 μT zu erwarten:

Der SV Elektrotechnik führt dazu nachvollziehbar aus, dass die Isolinienberechnungen der CFW-EMV-Consulting AG nicht anwendbar sind, da sie auf in diesem Projekt realistisch nicht möglichen Betriebszuständen (gegenläufiger Betrieb der beiden Leitungssysteme mit I_D oder I_{th}) basieren. Die für die gegenständliche Freileitung maßgebenden Betriebs- und Störfallzustände (maximal betriebstechnisch zulässiger Dauerstrom I_D von 0,6 I_{th} und maximal zulässigem thermischem Grenzstrom I_{th}) wurden in der UVE von Leitgeb für alle projektierten Freileitungs- und Kabelstrecken inklusive Mitführungen anderer Systeme mit allen verwendeten Masttypen berücksichtigt. Hinsichtlich der Einhaltung des Zielwertes von 1 μT des ggstl. Projektes liegt in Abschnitt 9 dieses Gutachtens eine explizite Bestätigung vor. Die Berechnungen von Leitgeb wurden von der TU-Wien im Gutachten vom 21.09.2012 bestätigt. Es wurden daher alle relevanten Betriebs- und Störfälle für alle das Projekt beinhaltende Leitungstypen bei den Feldberechnungen berücksichtigt, dies gilt auch für alle verwendeten Mastformen. Das gegenständliche Projekt und auch der UVP-Genehmigungsbescheid sieht die Einhaltung einer magnetischen Flussdichte von maximal 1 μT an Wohnobjekten vor. Ausdrücklich nicht vorgesehen ist die Einhaltung von ausländischen Vorschriften, wie zB die schweizerische NISV. Selbst ein längerer Betrieb eines Systems mit thermischem Grenzstrom muss wegen der Belastungen der Komponenten der Umspannwerke und der Leitung vermieden werden und ist daher auch eine Überschreitung darüber hinaus nicht möglich. Die unterschiedlichen Betriebsmöglichkeiten und zur Anwendung kommenden Masttypen sowie die Auswirkung auf vorhabensbedingt auftretende elektrische und magnetische Felder wurde bereits ausreichend im Verfahren berücksichtigt.

Die Behauptung von BF, die Berechnungen der elektromagnetischen Felder der CFW-EMV-Consulting AG würden durchwegs höhere Werte ergeben, wird durch diese überzeugenden Ausführungen des SV Elektrotechnik entkräftet. Die Berechnungen sind deswegen nicht anwendbar, weil sie auf realistisch nicht möglichen Betriebszuständen basieren. Damit wird aber schlüssig dargetan, dass ein Heranziehen dieser Berechnungen fachlich unzulässig ist. Aus den plausiblen Ausführungen des SV Elektrotechnik lässt sich auch ableiten, dass die

Feldberechnungen alle relevanten Betriebsmöglichkeiten und Masttypen berücksichtigt haben.

Die Ermittlung des Sicherheitsabstands für Bienenstöcke von 50 m berücksichtigt somit entgegen der Behauptung des BF 18 ebenso alle relevanten Betriebsarten. Aus welchem Grund bei einem einsystemigem Betrieb mit thermischem Grenzstrom in einem Abstand von 70 m $2 \mu\text{T}$ zu erwarten seien, wird von den BF auch nicht näher dargetan, womit das Vorbringen zu unkonkret bleibt, Unschlüssigkeiten der UVE oder der Gutachten des SV Elektrotechnik aufzuzeigen.

- Manche der Einwendungen zielen darauf ab, dass Störfälle nicht berücksichtigt worden seien und es dadurch zu Grenzwertüberschreitungen kommen könne. Auch kommt der Vorwurf, dass die Angabe im UVGA, dass der Schweizer Anlagegrenzwert eingehalten werde, durch die Angaben im UVGA S 991 widerlegt würde, wonach nach Angaben der PW eine kurzzeitige Überschreitung im Störfall nicht ausgeschlossen werden könne:

In Abschnitt 4.5 des UVE-Gutachtens von Leitgeb werden Störfälle (Blitze, Schaltvorgänge, Phasenausfall) nach den nachprüfbareren Angaben des SV Elektrotechnik betrachtet, wobei es zu kurzzeitigen Felderhöhungen kommen kann. Diese liegen jedoch im Mikro- bis Millisekundenbereich, da zB bei Phasenausfall Schutzeinrichtungen sofort abschalten. Diese Ereignisse haben keine Relevanz bei Grenzwertbetrachtungen.

Für längerdauernde Störfälle, wie die Übernahme der Übertragungsleistung bei Ausfall eines Systems durch das andere, ergeben sich für die Belastung mit dem thermischen Grenzstrom keine Überschreitungen des $1 \mu\text{T}$ -Wertes an Wohnobjekten.

Störfälle wurden somit in ausreichendem Maß berücksichtigt und wird dargelegt, dass es zu kurzen, aber für eine Grenzwertbetrachtung nicht relevanten Felderhöhungen kommen kann. Auch der Vorwurf, dass die Angabe im UVGA, dass der Schweizer Anlagegrenzwert eingehalten werde, durch die Angaben im UVGA S 991 widerlegt würde, wonach nach Angaben der PW eine kurzzeitige Überschreitung im Störfall nicht ausgeschlossen werden könne, ist damit nicht zielführend.

- BF 47 ua monieren, dass die Kumulation bereits vorhandener elektromagnetischer Belastungen nicht berücksichtigt werde. Auch würden vagabundierende magnetische Feldströme nicht berücksichtigt (Verweis auf Hydraulikwerkstätte mit großzügiger Lagerhaltung von ferromagnetischem Material):

Der SV Elektrotechnik verweist dazu auf die bereits oben ausgeführte, im Gutachten Leitgeb vorgenommene Ist-Zustandsermittlung für elektrische und magnetische Felder. Messungen

der Magnetfeldeinträge wurden an Nahbereichswohnobjekten (± 100 m zur Trassenmitte der geplanten 380 kV-Leitung), soweit der Zutritt gewährt wurde, vorgenommen.

Die Messungen wurden sowohl für 50 Hz-Einträge als auch für 16 2/3 Hz (110 kV-Bahnstrom) unter Berücksichtigung spektraler Feldanteile im Bereich 5 Hz bis 2 kHz getätigt. Somit wurden die vorhandenen Einträge berücksichtigt, welche sich durchwegs unter 3 % des zulässigen Referenzwertes des Magnetfeldes für die Allgemeinbevölkerung befinden. Nach den derzeit maßgebenden Richtlinien sind diese Referenzwerte zu verdoppeln, also werden sie nur mehr zu max. 1,5 % ausgeschöpft.

Eine Magnetfeldmessung umfasst auch die zum Messzeitpunkt vorhandenen vagabundierenden Ströme und Lagerungen ferromagnetischer Materialien. Eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch einen Gewerbebetrieb ist jedoch Angelegenheit einer gewerberechtlichen Bewilligung und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bei der Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen wurden eine Kumulation mit bereits vorhandenen elektrischen und magnetischen Immissionen sowie die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Es ist somit nicht ersichtlich, dass eine Kumulation bereits vorhandener elektrischer und magnetischer Immissionen nicht berücksichtigt worden wäre. Auch die vagabundierenden magnetischen Feldströme sind nach den plausiblen Angaben des SV Elektrotechnik bei den Messungen ohnehin enthalten. Den BF gelingt hier keine überzeugende Argumentation.

Zu den Einwendungen betreffend Sonnenstürme und elektromagnetische Impulse

BF 5 verweist auf eine EMP-Broschüre von Köck/Gruber „*Warum Freileitungen die Versorgungssicherheit gefährden*“. Er vermeint, Freileitungen seien zwar billig, jedoch anfällig für elektromagnetische Pulse (EMPs), Naturkatastrophen und terroristische Akte. Statt die erzeugte Energie voll zu nutzen, würden Freileitungen die Atmosphäre zusätzlich aufheizen. Die Gefahr von EMPs werde in Zukunft ansteigen und könne in Häufigkeit und Auswirkung zumindest mit Hundertjährigen Hochwasserereignissen verglichen werden. Freileitungen könne man nicht gegen EMPs abschirmen, Erdkabel jedoch schon. Freileitungen könnten nicht auf Supraleitung umgerüstet werden, die Trasse für Erdkabel jedoch schon. Die APG verschweige die Gefahren, die von EMPs für die überregionale Stromversorgung ausgehen würden.

Der SV Elektrotechnik führt dazu aus, dass Störungen des Netzbetriebs durch Potentialanhebungen, verursacht durch Sonneneruptionen, Erdkabelsysteme wie auch Freileitungssysteme betreffen. Diese Potentialanhebungen sind nicht abschirmbar, da sie

extrem niederfrequent sind. Sie wirken sich auf Erdkabelsysteme stärker aus als auf Freileitungen, da Erdkabel einen größeren Querschnitt aufweisen und somit größere Ströme fließen als bei Freileitungen. Sonneneruptionen sind in der Branche bekannte Phänomene, die in Mitteleuropa zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen in der Stromversorgung führen, weshalb sie auch nicht als störfallrelevant zu betrachten sind. Probleme durch vermehrte Sonnenaktivitäten sind in Netzen Kanadas aufgetreten. In solchen Fällen sind jedoch Umspannwerke und weniger die Leitungen betroffen. Eine angesprochene Verschiebung des Erdmagnetpols hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Übertragungsnetz in Österreich. Ein Polsprung ist realistischweise nicht absehbar, würde ebenfalls alle Systeme betreffen und hätte in anderen Lebensbereichen durch kosmische Strahlung wesentlich ernstere Konsequenzen.

Nuklearsprengkörper, kriegerische Auseinandersetzungen oder Terrorismus können nicht Gegenstand von im Rahmen der UVP zu behandelnden Störfällen sein und würden alle Systeme betreffen. Selbst in solchen Fällen sind Freileitungen schneller und mit einfacheren Mitteln wiederherzustellen als Erdkabel.

Hinsichtlich Verluste einer Freileitung im Vergleich zu einer Erdkabelleitung und zum Einsatz von Supraleitenden Kabeln wird auf dieses Ergänzungsgutachten und auf das UVGA Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft verwiesen.

EMPs durch Nuklearsprengkörper sind nicht Gegenstand eines UVP-Verfahrens, Potentialanhebungen durch Sonneneruptionen sind auch bei Erdkabelsystemen nicht abschirmbar.

Mit diesen Ausführungen gelingt es dem SV Elektrotechnik überzeugend darzulegen, dass das Vorbringen aus der EMP-Broschüre von Köck/Gruber „*Warum Freileitungen die Versorgungssicherheit gefährden*“ fachlich unplausibel ist. Die „Gefahr“ von elektromagnetischen Impulsen, die dort beschrieben wird, besteht aus Sicht des SV nicht in einem solchen Ausmaß, dass eine vorhabensbedingte zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten wäre.

Zum Vorbringen nach der Beschwerdeverhandlung

- Die BF 62 stellen den Antrag, dass die Berechnungen der CFW EMF-Consulting AG sowie die Stellungnahme zu den Messungen bzgl. der 380 kV-Salzburgleitung von der IBU-Dr. Ing. Virnich vom 25.01.2016 als Beweismittel gewürdigt werden (OZ 294): Wie oben dargelegt, wurden die Berechnungen der CFW EMF-Consulting AG behandelt und beweisgewürdigt, womit dem Ansinnen entsprochen wird (vgl. auch GA-BVWG Elektrotechnik S 12).

- BF 62 legt das Buch „Ich stehe unter Strom“ als Ergänzung zum bereits Diskutierten vor. Es bleibt unklar, zu welchem Beweis dieses Buch vorgelegt wird, da wissenschaftlich untermauerte fachliche Ausführungen darin nicht enthalten sind.
- BF 47 führt gestützt auf ein Gutachten von DI Pevetz aus, dass im Störfall die magnetische Flussdichte von 1 μT bei seinem Wohnobjekt überschritten werde: Diese fachliche Stellungnahme bezieht sich auf das Gutachten Leitgeb zur UVE und fasst als Ergebnis zusammen, dass bei maximaler Dauerbelastung im Wohnobjekten der Anlagenzielwert von 1 μT eingehalten wird. Allerdings werde am Ende des Gutachtens nicht mehr auf die zuvor dargestellten Belastungen im Stör- und Ausnahmefall eingegangen. Dazu ist auszuführen, dass die Belastungen sowohl in der UVE und im UVGA wie auch im GA-BVwG ausreichend berücksichtigt und schließlich vom SV Humanmedizin bewertet wurden. Bereits im Gutachten Leitgeb der UVE wird auf S 35ff auf die Störfallproblematik eingegangen. Da die vorgelegte Stellungnahme lediglich auf die UVE verweist und diese zusammenfasst ist nicht ersichtlich, welche neuen Tatsachen damit vorgebracht werden.

Zu den geänderten Nebenbestimmungen

Der SV Elektrotechnik legt dar, dass sich aufgrund der Beschwerden keine Änderungen oder Anpassungen der Auflagen ergeben haben.

In wenigen Auflagen (Auflagen 20, 32 und 34) ergeben sich allerdings geringfügige Änderungen durch die Zitierung aktueller Vorschriften und Technischer Regeln. Diese Auflagen sind dementsprechend anzupassen. Eine Beeinträchtigung von Parteien erfolgt dadurch nicht und wurden dagegen auch keine Einwendungen erhoben.

1.4.4. Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft

a) Allgemeines

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des projektierten Vorhabens ergeben sich für den Fachbereich Energiewirtschaft vorteilhafte Auswirkungen (vgl. Bescheid S. 85). Die Feststellung der belangten Behörde, wonach das gegenständliche Vorhaben zur Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich zur Sicherstellung des erforderlichen Netzbetriebssicherheitsstandards im 380-kV-Ring der APG, zur Sicherung des Industriestandortes Österreichs, zur Sicherung einer kostengünstigen, effizienten und umweltgerechten Stromversorgung für alle Kunden, zum Ausbau und wirtschaftlichen Nutzung der erneuerbaren Energien und zur Realisierung des europäischen Strombinnenmarktes dringend erforderlich ist, wird durch die Beschwerden nicht erschüttert.

Bereits im Behördenverfahren setzte sich der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik und Energiewirtschaft, Prof. Dr. Edmund Handschin, (im Folgenden SV Energiewirtschaft) umfassend mit den fachbereichsbezogenen Auswirkungen des Vorhabens auseinander (vgl. UVGA S 222ff). Im Beschwerdeverfahren bearbeitet der SV Energiewirtschaft die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen in seinem Gutachten vom 15.05.2017 (in der Folge GA-BVwG) vollständig und widerspruchsfrei. Seine Prüfung ergibt, dass die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen zu keiner Änderung bzw Ergänzung des behördlichen Gutachtens führen und zu keiner Änderung der fachlichen Beurteilung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens.

Zusammenfassend hält der SV Energiewirtschaft seine Conclusio aufrecht, dass das Vorhaben der 380 kV-Salzburgleitung unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dient. Es gewährleistet die Versorgungssicherheit im Übertragungsnetz und in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg. Es sichert die Energiewende in Österreich mit optimaler Nutzung erneuerbarer Energien und liefert damit einen bedeutsamen Beitrag zur Umsetzung der österreichischen Energie- und Klimaziele. Es sorgt für die Reduktion der Transportverluste im Übertragungsnetz. Das Vorhaben führt weiters zur Vermeidung von teuren und ineffizienten Netzengpassmanagementmaßnahmen, die zu einem Anstieg der CO₂-Emissionen führen. Insgesamt wird der Industriestandort Österreich gesichert, ein Beitrag zur Realisierung des europäischen Strombinnenmarktes geleistet und der gesetzliche Auftrag zur Sicherung einer kostengünstigen, effizienten und umweltgerechten Stromversorgung erfüllt.

Diese Ausführungen erweisen sich als insgesamt schlüssig und nachvollziehbar und sind die Beschwerden nicht geeignet, die wesentlichen Aussagen der fachlichen Darlegungen des SV Energiewirtschaft in Frage zu stellen.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Fachbereichs Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

Zum Thema 380 kV-Erdkabel als Stand der Technik

Einer der zentralen Beschwerdepunkte, der von fast allen BF aufgeworfen wird, ist die Forderung nach einem Erdkabel statt der mit dem Vorhaben projektierten Freileitung. Die BF bringen zusammengefasst vor:

- Die Kabeltechnik entspreche den „Anerkannten Regeln der Technik“ (Verweis auf Normen) und sei jedenfalls Stand der Technik.

- Es werden wesentliche Vorteile einer Starkstromverkabelung aufgelistet (geringere Verluste, geringere Trassenbreite, kürzere Trasse, usw.).
- In Deutschland gäbe es in einzelnen Bundesländern die Vorschreibung von Kabeln.
- Kabel seien in Ballungszentren längst selbstverständlich.
- Verweis auf das Schweizer Urteil zu Riniken (Reservekabel, Bodentemperatur, Kosten, Verluste).
- Die KEMA Studie hätte schon 2008 gezeigt, dass Kabeln Stand der Technik seien.
- Die Normen zur Kabeltechnik würden belegen, dass diese den Regeln der Technik entsprechen würden. Diese Normen würden eine Neubewertung des Standes der Technik erfordern.
- Wie lange die Erprobungszeit sein müsse, um Stand der Technik zu werden, sei nicht definiert.
- Die Alternativenprüfung sei nicht vollständig. Es sei keine eingehende Prüfung einer Teilverkabelung erfolgt.
- Die immer mehr und intensiver auftretenden Wetterkapriolen würden nicht berücksichtigt.
- In Deutschland gäbe es HGÜ-Kabelprojekte.
- Die Beurteilung im Fachgutachten sei nicht schlüssig.
- Es sei keine Begründung erfolgt, warum die Kabeltechnik noch nicht Stand der Technik sei.
- Das Fehlen vergleichbarer Anlagen könne nicht gleichgesetzt werden mit nicht dem Stand der Technik entsprechend; ansonsten gäbe es keinen Fortschritt.
- Warum die umgesetzten Projekte in Deutschland nicht dem Stand der Technik entsprechen sollen, sei nicht erläutert worden.
- Es bestehe kein Bedarf an dem Vorhaben, so dass auch kein öffentliches Interesse an seiner Verwirklichung bestehe.

Vorweg erklärt der SV Energiewirtschaft im GA-BVwG die Begrifflichkeit des Standes der Technik und der besten verfügbaren Techniken aus fachlicher Sicht. Er verweist dabei auf die in der Gewerbeordnung 1994 verankerte Definition (in § 71a), die seither unverändert in Verwendung steht. Demnach ist Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Dabei zeigt sich, dass der österreichische Gesetzgeber den aus der Richtlinie über Industrieemissionen stammenden Begriff der „besten verfügbaren Techniken - BVT“ mit dem

Begriff „Stand der Technik“ gleichsetzt. In diesem Zusammenhang ist auch das Energieprotokoll zur Alpenkonvention zu beachten, welches auf die besten verfügbaren Techniken Bezug nimmt, also keine Neuerungen mit sich bringt.

Er führt weiters aus (S 7): *„Im Mittelpunkt steht der Begriff der Funktionstüchtigkeit, der dabei nicht auf einzelne Komponenten des Übertragungssystems reduziert werden darf. Vielmehr muss sie im gegenständlichen Fall aus systemtechnischer Sicht beurteilt werden. Dies bedeutet für die vollständige Beurteilung des Standes der Technik, dass auf das betriebliche Verhalten des Übertragungssystems unter Berücksichtigung aller möglichen Betriebszustände (Normalbetrieb, gefährdeter Betrieb, gestörter Betrieb, Netzwiederaufbau) abzustellen ist (siehe Bild 1). Nur so kann für den Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft abschließend beurteilt werden, ob eine bestimmte Übertragungstechnologie dem Stand der Technik entspricht. Auf dieser Grundlage zeigt sich, dass nur die Realisierung der 380 kV-Salzburgleitung als Freileitung dem Stand der Technik entspricht.“*

Im Folgenden stellt der SV Energiewirtschaft Spezifika des Ringnetzes samt den spezifischen betrieblichen Bedingungen dar, was für die Beurteilung der gegenständlichen Frage von wesentlicher Bedeutung ist. Ein Ringnetz hat im Gegensatz zum vermaschten Netz einen sehr raumsparenden Platzbedarf. Um die zu übernehmenden Transportaufgaben in einem Ringnetz in jedem Betriebszustand ohne Einschränkungen gewährleisten zu können, müssen spezifische betriebliche Bedingungen beachtet werden. Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung erörtert der SV Energiewirtschaft, dass beim Ringnetz von jedem Knoten zwei Leitungen abgehen. Beim Maschennetz sind es mehrere Leitungen pro Knoten. Diese Eigenschaft hat erhebliche Auswirkungen auf die Netzbetriebsführung, da die Schaltmöglichkeiten beim Ringnetz wesentlich kleiner sind als beim vermaschten Netz. Deswegen spielen die betrieblichen Aspekte bei der Beurteilung des gegenständlichen Projekts eine zentrale Rolle. Das benachbarte Netz übernimmt beim Maschennetz die Übertragungskapazität der ausgefallenen Leitungen. Beim Ringnetz muss die ausgefallene Leitung durch die Redispatch-Aufgaben gelöst werden (vgl. VH-Schrift S 35).

Bei der Beurteilung einer Verkabelungs- oder Teilverkabelungsvariante für die 380 kV-Salzburgleitung sind netzbetriebliche Aspekte für vorbeugende und korrigierende Maßnahmen sowie den Netzwiederaufbau von entscheidender Bedeutung. Verkabelungs- oder Teilverkabelungsvarianten würden den Netzbetrieb außerordentlich komplex und damit störanfälliger machen.

Für das Verhalten von Kabelstrecken in bestehenden 380 kV-Ringnetzen, die nur aus Freileitungen aufgebaut sind, gibt es bisher keine betrieblichen Erfahrungen. Beim Zuschalten

von Kabeln (zB im Rahmen des Netzwiederaufbaus) tritt im Vergleich zur Freileitung ein hoher Stromstoß auf. Während diese Einschaltstromunterschiede u_U für die Schutzeinrichtungen kein erhebliches Problem darstellen, kann es dadurch zu größeren Belastungen der Betriebsmittel (Schalter, Wandler usw.) kommen, wobei insbesondere die kapazitiven Ströme zu berücksichtigen sind. Auch die Reihenfolge der Schalthandlungen mit und ohne Kompensationsspulen ist zu berücksichtigen bzw. in Abhängigkeit des aktuellen Systemzustandes vorzugeben. Im Störfall ist bei einer Teilverkabelung eine automatische Wiedereinschaltung (AWE) nur dann möglich, wenn ein aufwändiges Schutz- und Erkennungssystem installiert ist, das zuverlässig und genau erkennt, ob der Fehler im Freileitungs- oder Kabelabschnitt aufgetreten ist. Anderenfalls würde ein Fehler bzw. eine Störung in der Kabelstrecke zu einer weiteren Schadensausbreitung auf die betroffenen Kabelmuffen oder die Isolation führen. Dieses Schutzsystem benötigt eine Fremdenergieversorgung, die in der Kabelübergangsstation eingebaut sein muss. Kompensationsmaßnahmen können zur Spannungskompensation erforderlich werden. Das kann in Ringnetzen auch schon bei relativ kurzen Teilverkabelungsstrecken mit einigen Kilometern Länge notwendig werden. Mit einer Teilverkabelung der 380 kV-Salzburgleitung würde der Netzwiederaufbau wegen der unsicheren Energieversorgung der Schutzeinrichtungen im Störfall und auch wegen der geänderten elektrischen Eigenschaften an den Kabelübergangsstationen erschwert und damit eine zusätzliche, erhebliche Risikokomponente in diesen kritischen Prozess eingefügt. Die Zugänglichkeit zu den Kabeln und insbesondere zu den Muffenplätzen, deren technische Ausführung der Entscheidung des Netzbetreibers obliegt, muss im Störfall und bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Demgegenüber sind Freileitungen deutlich besser zugänglich.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Verkabelung oder Teilverkabelung der 380 kV-Salzburgleitung aufgrund der dargestellten Komplexität und erhöhten betrieblichen Störanfälligkeit nicht dem Stand der Technik entspricht und damit ausscheidet.

Die Realisierung der 380 kV-Salzburgleitung als Freileitung, so der SV Energiewirtschaft nachvollziehbar, entspricht also unter Berücksichtigung der an dieses Projekt gestellten netzbetrieblichen Anforderungen (380 kV-Ringschluss, Gewährleistung der lokalen Versorgungssicherheit, Erfordernisse des überregionalen innerösterreichischen sowie europäischen Stromtransports) dem Stand der Technik und somit auch der besten verfügbaren Technik.

Die im UVE Fachgutachten Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft erfolgte Prüfung von anderen technischen Lösungsvarianten (zB (Teil-)Verkabelung, Hochtemperatur-Seile, gasisolierte Leitungen, Hochspannungsgleichstromübertragung,

Hochtemperatursupraleiter) ist nach wie vor aktuell. Alle geprüften technischen Alternativen sind nicht geeignet, die beantragte 380 kV-Salzburgleitung adäquat zu ersetzen, weshalb aus energietechnischer und -wirtschaftlicher Sicht nach wie vor keine gleichwertige technische Alternative zur Freileitung besteht. Aus betrieblicher Sicht entsprechen sämtliche Alternativen nicht dem Stand der Technik.

Im genannten UVE Fachgutachten wird auch dargelegt, dass es keine 380 kV-Kabelstrecken in einem vergleichbaren topographischen Rahmen und unter vergleichbaren netzbetrieblichen Anforderungen gibt, nämlich in einem 380 kV-Ringnetz mit Leitungen im voralpinen und alpinen Raum. Daher liegen keine vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen vor. Für die Beurteilung des Standes der Technik ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine bestimmte Technologie in Bezug auf eine bestimmte Zielsetzung bereits erprobt und erwiesen ist und Betriebserfahrungswerte vorliegen. Eine 380 kV-Kabelauführung auf der Höchstspannungsebene im österreichischen 380 kV-Ring ist daher aus betrieblicher Sicht nicht Stand der Technik. Die Beantwortung der Frage, nach Ablauf welcher Zeitspanne eine Verkabelung unter diesen Randbedingungen dem Stand der Technik entsprechen würde, ist für die Beurteilung des gegenständlichen Projektes irrelevant, da die fachliche Beurteilung aktuell zu erfolgen hat.

Eine 380 kV-Freileitung entspricht unbestritten weltweit dem Stand der Technik. Wenige Ausnahmen bei 380 kV-Leitungen bilden Kabelleitungen auf kurzen Strecken. Diese Kabelleitungen werden dort realisiert, wo eine Freileitung aus technischer Sicht nicht möglich ist (zB in städtischen Ballungsgebieten oder in der Nähe von Flughäfen) oder wenn bei ausreichendem Vermaschungsgrad die dadurch bewirkte Komplexität des Netzbetriebes hingenommen werden kann. Für den künftigen Netzausbau in Europa sind beinahe ausschließlich Freileitungen vorgesehen.

Höchstspannungsübertragungsleitungen werden weltweit als Freileitungen errichtet. Für Freileitungen liegen Betriebserfahrungen von rund 100 Jahren vor. Sie sind gekennzeichnet durch eine hohe Verfügbarkeit und eine Lebensdauer von mindestens 80 Jahren - bei entsprechender Bauweise und Wartung auch darüber. Im Gegensatz dazu werden Verkabelungen auf der 380 kV-Ebene im Drehstromnetz nur vereinzelt eingesetzt, weshalb nur wenige Erkenntnisse zum Verhalten der Einzelkomponenten von 380 kV-Kabelsystemen im Übertragungsnetz existieren. Die daraus resultierenden Zuverlässigkeitsgrößen sind aufgrund der geringen Datenmengen mit großen Unsicherheiten behaftet.

Aufgrund des von der PW langfristig verfolgten Ringkonzepts bestehen im Vergleich zu anderen 380 kV-Leitungsverbindungen in dichter vermaschten Netzbereichen oder in Randlagen des europäischen Transportnetzes - in denen zum Teil in kurzen Abschnitten Verkabelungen realisiert wurden - besonders hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und

Verfügbarkeit der geplanten 380 kV-Salzburgleitung, um die zu übernehmenden Transportaufgaben in jedem Betriebszustand ohne Einschränkungen gewährleisten zu können. Die Integration von Kabeln in ein Freileitungsnetz erhöht unweigerlich die Komplexität des Netzbetriebs, aufgrund der unterschiedlichen elektrischen Eigenschaften von Kabeln und Freileitungen. Dies spielt insbesondere bei Ein-/Ausschaltvorgängen, Netzwiederaufbau, Schutzkonzepten sowie Kompensationsmaßnahmen zur Blindleistungsreduktion und/oder Spannungshaltung eine entscheidende Rolle. Auch ist die Zugänglichkeit der Anlagen im Falle eines Störfalls zur raschen Behebung bei Freileitung deutlich besser.

Viele 380 kV-Kabelanwendungen werden von wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen begleitet mit dem Ziel, das betriebliche Verhalten der Kabel im Netz zu studieren. Keine der 380 kV-Kabelanwendungen betrifft ein Ringnetz, so wie es von der PW betrieben wird. In einem derartigen Netz ist die zuverlässige Betriebsführung in jedem Ringsegment von größter Bedeutung, da der Ausfall eines Segmentes zu einer gravierenden und nachhaltigen Störung des Netzbetriebs führen kann. Diese zuverlässige Betriebsführung kann mit einem Kabel aufgrund fehlender Erfahrung nicht gesichert werden.

An dieser Stelle geht der SV Energiewirtschaft auf das mit der Beschwerde 59 als Beilage 8 vorgelegte Gutachten „*Teilverkabelung in sensiblen Gebieten 380 kV-Salzburgleitung*“ von Prof. Dr. Ing. Gockenbach (im Folgenden Gockenbach) näher ein.

- Zum Gutachten Gockenbach „*Teilverkabelung in sensiblen Gebieten 380 kV-Salzburgleitung*“

In diesem Gutachten wird ausgeführt, dass eine Teilverkabelung der 380 kV-Salzburgleitung in den Gemeindegebieten von Koppl und Eugendorf möglich sei.

Fachlich nicht haltbar ist folgende Aussage: „Wenn beide Technologien dieselbe Nichtverfügbarkeit aufweisen, gibt es keinen Unterschied zwischen Freileitung und Kabel bezüglich Störung des Netzbetriebs.“ (Gutachten S 33).

Die in dieser Aussage unterstellte Gleichwertigkeit von Freileitungen und Kabel kann schon alleine aufgrund der unterschiedlichen elektrischen Leitungsparameter nicht aufrechterhalten werden. Aus netzbetrieblicher Sicht haben diese Unterschiede wesentliche Auswirkungen. Zur Fehlerrate von Kabeln finden sich in diesem Gutachten zwei unterschiedliche Werte: während auf Seite 32 behauptet wird, dass alle 18 Jahre mit einem Störfall zu rechnen sei, wird diese Frist auf Seite 19 auf 33 Jahre erhöht. Es bleibt daher unklar, welche Frist dem Gutachten tatsächlich zugrunde liegt.

Mit der Formulierung „*Aufwändigere Reparaturen sind nur dann zu betrachten, wenn ein einfacher Fehler der Freileitung mit einem komplizierten Fehler im Kabel verglichen wird*“ (S 21), versucht Gockenbach die Reparaturdauer von Kabelschäden zu ignorieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich, dass im Regelfall ein Schaden an einer Freileitung innerhalb von Stunden oder längstens wenigen Tagen behoben werden kann. Atmosphärische Einwirkungen auf Freileitungen (zB Blitzschlag) können in der Regel durch eine Kurzunterbrechung sofort abgeschaltet werden, so dass keine Versorgungsunterbrechung auftritt. Diese Möglichkeiten bestehen bei einem Fehler im Kabel (zB in Folge eines Muffenschadens) nicht, sodass jeder Fehler im Kabel zu einer deutlich längeren Reparaturdauer und damit Ausfallszeit führt. Die durchschnittliche Reparaturdauer von Kabelschäden liegt laut Cigré5 Technical Brochure 3796 bei 25 Tagen. Demgegenüber beträgt die durchschnittliche Reparaturdauer von Freileitungsschäden wenige Stunden.

Eine weitere gravierende Fehleinschätzung von Gockenbach findet man in der Aussage, dass durch die Verwendung von Doppelkabeln eine Redundanz im System gegeben sei, so dass der Ausfall eines Kabelsystems durch das zweite Kabelsystem kompensiert werden könne, ohne dass es zu einer Einschränkung im Netzbetrieb komme. Diese Aussage trifft der Gutachter mehrfach (S 8, S 41, S 42, S 44). Sie ist gemeinsam mit der fehlerhaft optimistischen Annahme der Ausfallsrate der Kabelanlage das Schlüsselargument für die gutachterliche Aussage, wonach das Kabel für den vorgesehenen Einsatzzweck dem Stand der Technik entspreche. Hier zeigt sich die Vernachlässigung grundsätzlicher Prinzipien des Netzbetriebs. Die Notwendigkeit für Doppelkabel als Ersatz eines Freileitungssystems des gegenständlichen Projektes ergibt sich aufgrund der Übertragungskapazität der Freileitungssysteme, die gleichwertig nur mit Doppelkabel übertragen werden kann, nicht hingegen aus Redundanzgründen. Das heißt, ein Ausfall eines Kabelsystems bedeutet unvermeidlich eine Einschränkung im Netzbetrieb. Für die Dauer des Ausfalls ist das Netz in diesem Bereich geschwächt. Die fälschlich angenommene Redundanz besteht nicht. Ob das intakte Kabelsystem für die Dauer der Reparatur abgeschaltet werden muss, hängt ganz wesentlich von der gewählten Trassenbreite und Verlegeart ab. Je breiter die Trasse ausgelegt wird, umso eher kann das intakte Kabelsystem weiterhin unter Spannung bleiben.

Gockenbach lässt die wesentlichen Zusammenhänge aus netzbetrieblicher Sicht außer Acht. Die zentrale Fragestellung ist, ob eine Teilverkabelung in einem Ringnetz aus netzbetrieblicher Sicht dem Stand der Technik entspricht. Der Gutachter bearbeitet die Fragestellung nur aus dem Blickwinkel der Hochspannungstechnik, für die gutachterliche Bearbeitung der vorliegenden Themen sind jedoch vorrangig die Bereiche Netzsystemtechnik und Netzbetrieb in den Blick zu nehmen.

Das Privatgutachten Gockenbach bringt somit keine neuen Argumente und Fakten, die eine Modifikation des Fachgutachtens Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft erforderlich machen.

In der Beschwerdeverhandlung hinterfragte Gockenbach die kompliziertere Betriebsführung bei einer Teilverkabelung: Der SV Energiewirtschaft führte aus, dass die Komplexität durch Ringflüsse im Netz steigt. Kabel verstärken die Tendenz zu Ringflüssen ganz erheblich. Die Netzsicherheitsberechnung für volatile Betriebszustände wird schwierig. Auf Grund der Netzsicherheitsberechnung müssen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden, möglicherweise auch bei kurzen Verkabelungen, zB 10 km. Diese Frage, ob oder nicht Kompensation, lässt sich erst im ganz konkreten Fall entscheiden. Das Schutzkonzept im Netz mit Teilverkabelung muss neu aufgesetzt werden. Die automatische Wiedereinschaltung AWE kann nur im Freileitungsnetz benutzt werden, sodass atmosphärische Störungen auf Freileitungen kein großes Gewicht haben. Der Netzwiederaufbau nach einer Störung wird durch den Betrieb einer teilverkabelten Strecke wesentlich erschwert, sodass die Anschlusspflicht der Einspeisungen zum Teil nicht erfüllt werden kann (VH-Schrift S 42).

- Zur Studie Hoffmann/Noack 2005 und KEMA Studie 2008

In den Beschwerden wurde wiederholt auf die Studie Hoffmann/Noack 2005 und auf die KEMA Studie 2008 Bezug genommen. Die Ausführungen in Hoffmann/Noack 2005 stehen nach den Angaben des SV Energiewirtschaft in deutlichem Widerspruch zu dem gemeinsamen Bericht ENTSO-E und Europacable (Verweis auf das UVGA), der auf aktuellen Erfahrungen von Kabelbetreibern und Kabelherstellern beruht. Dies gilt insbesondere für die Darstellungen zu Reparaturzeiten, Verlusten, Kostenfaktoren sowie die Vergleiche von Kabelleitungen unterschiedlicher Ausführung und Kapazität.

In der KEMA Studie zur möglichen Verkabelung der Salzburgleitung sind wesentliche Gesichtspunkte zur sicheren und zuverlässigen Betriebsführung des 380 kV-Rings der APG nicht berücksichtigt worden. Alleine die Annahme, dass für die Teilverkabelung der zweisystemigen Freileitung zwei Einfachkabel ausreichen sollten, zeugt von einer unzureichenden Auseinandersetzung mit den Anforderungen an einen sicheren und zuverlässigen Betrieb. Ohne Zweifel wären für die geforderte Übertragungsleistung der 380 kV-Salzburgleitung zwei Doppelkabel erforderlich. Aus der Studie lassen sich daher keine plausiblen und schlüssigen Ergebnisse, insbesondere nicht zum Stand der Technik ableiten.

- Zum Thema Leitungsverlusten von Freileitungen und Erdkabel

Im Hinblick auf Einwände bezüglich Leitungsverlusten von Freileitungen und Erdkabel merkt der SV Energiewirtschaft an, dass Übertragungsverluste von der Auslastung der betrachteten Leitung und des gesamten Netzes abhängig sind. Deshalb kann von einem Projekt nicht ungeprüft auf ein anderes geschlossen werden. Für einen objektiven Vergleich von Verlusten müssen bei jedem Projekt im Einzelnen die lokalen Gegebenheiten im Netz berücksichtigt werden. Zum Beispiel werden bei einzelnen Projekten zum Ausgleich der geringeren Impedanz von Kabeln Längsdrosseln eingesetzt. Diese Drosseln verursachen Verluste. Abhängig von der Leitungslänge und des Netzumfelds sind zusätzlich Spulen zur Blindleistungs- und/oder Spannungskompensation erforderlich, die ebenfalls Verluste verursachen. Die Gesamtverluste einer Kabelanlage können durch solche Komponenten größer als jene einer Freileitung sein. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind daher Verluste solcher Anlagenkomponenten zu berücksichtigen. Für die Festlegung der Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen muss jedes Vorhaben für sich und aus dem Blickwinkel des jeweils betroffenen Netzbereichs evaluiert werden.

Die Wirkverluste des gegenständlichen Projektes 380 kV-Salzburgleitung liegen bei typischen Leitungsauslastungen im Bereich von einigen wenigen Prozentpunkten. Bereits durch den Ersatz der bestehenden 220 kV-Leitung durch die 380 kV-Salzburgleitung ergibt sich eine beträchtliche Verlusteinsparung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die neue 380 kV-Salzburgleitung mit Dreierbündel geplant ist, während die 220 kV-Bestandsleitung nur mit Einfachseilen ausgeführt ist. Bei der Verlustbetrachtung einer Kabelanlage werden die Gesamtverluste auch durch die Verluste der Blindleistungskompensation bestimmt und können sogar größer als die der Freileitung sein.

- Zur Beeinträchtigung von Freileitungen durch Witterungseinflüsse

In einzelnen Beschwerden wurde auf Beeinträchtigungen von Freileitungen durch Witterungseinflüsse hingewiesen. Dazu führt der SV Energiewirtschaft aus, dass diese Behauptung durch die von der Energie-Control Austria veröffentlichten Statistik betreffend die ungeplante Nichtverfügbarkeit widerlegt wird (Verweis auf UVGAerg, Anlage E3).

- Zum Vorwurf, der SV Energiewirtschaft hätte die Entwicklung von Kabelprojekten in anderen Ländern Europas nicht beachtet.

Zum Vorwurf, der SV Energiewirtschaft hätte die Entwicklung von Kabelprojekten in anderen Ländern Europas nicht beachtet und sei ein verbreiteter Einsatz von 380 kV-Kabeln zu verzeichnen, führt dieser aus: „Der Anteil von 380 kV-Kabeln im europäischen 380 kV-Netz

liegt bei etwa 1 %, wobei ein maßgeblicher Anteil auf Seekabel entfällt. Die 380 kV-Landkabel weisen jeweils nur kurze Längen, vorwiegend in Stadtgebieten, auf. Einige Projekte sind als Pilotanlagen eingestuft und werden von wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen begleitet, um Betriebserfahrung mit 380 kV-Kabeln zu sammeln und das dynamische Verhalten der Kabel im Netz zu studieren (zB Resonanzverhalten, Ein-/Ausschaltvorgänge, Blindleistungsmanagement usw.).“

Eine Verpflichtung zur (Teil-)Verkabelung der 380 kV-Salzburgleitung wird aus fachlicher Sicht abgelehnt, denn der Netzbetreiber wäre dann gezwungen, eine aus netzbetrieblicher Sicht nicht dem Stand der Technik entsprechende Ausführungsalternative umzusetzen.

Sogar BF 62 (durch Rennert) gestand in der Beschwerdeverhandlung ein, dass eine Teilverkabelung auf kurzen Strecken, wie zB Raesfeld mit ca. 3,4 km, des Blitzschutzes wegen eine ungünstige Lösung sei. Er plädierte daher für eine Vollverkabelung (VH-Schrift S 42).

Zur Frage eines BF in der Beschwerdeverhandlung, warum in Wien eine 380 kV-Leitung betrieben werden könne und in Salzburg nicht, gaben der SV Energiewirtschaft und die PW nachvollziehbar an, dass es sich in Wien um eine Stadteinspeisung (mit vermaschtem Netz) und beim gegenständlichen Vorhaben um ein Übertragungsnetz handelt. Am Übertragungsnetz der Erstprojektwerberin hängen die regionalen Verteilernetzbetreiber. Die Versorgung dieser Verteilernetze und die Rückspeisung aus diesen Verteilernetzen ist zu 100 % vom Übertragungsnetz der PW abhängig. Kabellösungen in den Verteilernetzen sind daher in keiner Weise mit Kabellösungen in Übertragungsnetzen zu vergleichen (VH-Schrift S 43-44).

- Zur aktuellen Situation im Hinblick auf Kabelprojekte in ausgewählten Ländern

Zur aktuellen Situation im Hinblick auf Kabelprojekte in ausgewählten Ländern Europas führt der SV Energiewirtschaft aus (GA-BVwG, S 18f), dass etwa in Deutschland 2015 durch eine Gesetzesänderung die Anzahl der möglichen Teilverkabelungs-Pilotprojekte in der 380 kV-Wechselspannungsebene von vier auf elf erhöht wurde. Bei diesen elf Projekten besteht die Möglichkeit, Verkabelungen „auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten“ auszuführen, „um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen“. Der Pilotcharakter dieser Projekte wurde ausdrücklich beibehalten. Eines dieser Pilotprojekte wurde mittlerweile als durchgängige Freileitung errichtet. In einer Stellungnahme eines Hauptträgers der Kabel-Pilotvorhaben Tennet D zum damaligen Gesetzesentwurf wurde festgehalten, dass die Erweiterung der Teilerdverkabelung auf 380 kV-Ebene weiterhin nicht dem Stand der Technik entspricht und durch Pilotvorhaben an diesen herangeführt werden müsse. Die Einfügung eines Erdkabels in das Freileitungsnetz könne zu Spannungsüberhöhungen mit Störungen im Gesamtnetz führen. Das Risiko solcher Überspannungen nehme zu, je mehr Erdkabel im Netz verlegt seien. Im

Rahmen der geplanten Pilotprojekte müssten daher die Integration dieser Technologie in das vermaschte Netz und das Zusammenspiel der Betriebsmittel beobachtet sowie Konzepte zur Optimierung von Reparaturzeiten erarbeitet werden.

Zum Einwand, in Deutschland gäbe es HGÜ-Kabelprojekte, erklärt der SV Energiewirtschaft im GA-BVwG, dass im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung in Deutschland darauf hingewiesen wird, dass neben der Ausweitung der Kabel-Pilotvorhaben im Wechselstrombereich gesetzlich ein Kabelvorrang für Gleichstrom-Leitungsbauvorhaben (auch HGÜ genannt) festgelegt wurde. Diese HGÜ-Vorhaben (z.B. Südlink) betreffen die langen Nord-Süd-Leitungen, die den im Norden erzeugten Windstrom in den Süden transportieren sollen, um den dortigen Energiebedarf abzudecken. Die Projekte befinden sich derzeit im Trassenfindungs- bzw. Planungsprozess. Aus den im UVGA vom 16.12.2013, Fachgutachten Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft, genannten Gründen ist eine HGÜ-Alternative zur geplanten 380 kV-Salzburgleitung technisch nicht sinnvoll:

- Hohe Kosten und geringere Belastbarkeit der Umrichterstationen im Vergleich zu den Kosten der Umspannanlage bei Wechselstrom.
- Nur Punkt-zu-Punkt Verbindungen möglich, es gibt bis jetzt keine Erfahrungen mit vermaschten HGÜ Netzen.

Aus den genannten Gründen ist die Realisierung der neuen Leitung mit der HGÜ-Technik wirtschaftlich nicht sinnvoll und technisch nicht möglich, da diese aus betrieblichen Gründen für das gegenständliche Projekt nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

In den Niederlanden wurde das Freileitungs-Kabel-Projekt „Randstad Nord“ von Tennet NL als Übertragungsnetzbetreiber errichtet. Es ist das Folgeprojekt zum 2013 fertiggestellten Projekt Randstad Süd mit einer durchgängigen Teilverkabelungslänge von 10 km. Sowohl Randstad Nord als auch Randstad Süd schließt an einen seit vielen Jahren bestehenden 380 kV-Freileitungsring an. Von den 65 km Leitungslänge des Projektes Randstad Nord werden 10 km in 4 Abschnitten (3 km, 3,5 km, 2 km, 1 km) mit Doppelkabel (12 Kabel-Phasen) teilverkabelt. Anfang 2015 veröffentlichte Tennet NL ein Positionspapier zu Verkabelung. Die Kernaussagen dieses Dokuments sind etwa, dass die Verkabelung von 380 kV-Leitungen eine sehr komplexe Angelegenheit ist, von Vorhaben zu Vorhaben eine spezifische Untersuchung erforderlich ist, Verbindungen mit entscheidender Bedeutung für die nationale oder europäische Versorgungssicherheit nicht für den Einsatz von Erdkabel geeignet sind und der wechselnde Einsatz von Erdkabel und Freileitung auf kurzen Strecken innerhalb einer einzigen Verbindung verhindert werden muss. Zusätzlich legt Tennet NL in diesem Papier klar fest, dass im bestehenden niederländischen 380 kV-Freileitungsring aus betrieblichen Gründen keine Kabel

verlegt werden. Der 380 kV-Hauptring wird seit vielen Jahren als durchgehender Freileitungsring betrieben.

In den Beschwerden wird wiederholt auf das „*Teilverkabelungsprojekt Riniken*“ (Schweiz) verwiesen. Begleitend dazu wurden der Gerichtsbeschluss zur Untersuchung der Teilverkabelung, sowie Studien von Prof. Brakelmann, die Grundlage für den Gerichtsbeschluss waren, angeführt.

Dazu gibt der SV Energiewirtschaft an, dass das Schweizer Bundesgericht im April 2011 die Untersuchung eines ca. 1 km langen Trassenabschnitts eines Freileitungsprojekts der Swissgrid als Kabelleitung vorgeschrieben hat (Riniken/Gäbühel). Das Schweizer Bundesgericht betont in seinem Urteil, dass die Überlegungen zum Projekt Riniken nicht ohne weiteres auf andere Projekte übertragen werden können. Es ist immer eine Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich. Rückschlüsse auf ein anderes Projekt und somit auch auf die 380 kV-Salzburgleitung lassen sich nicht direkt ziehen. Die Teilverkabelung bei Riniken soll dazu dienen, Erfahrungen mit der neuen Kabeltechnik zu sammeln.

Die vom Bundesgericht angenommene Verkabelungslänge ist mit ca. 1 km sehr kurz. Es werden deshalb keine Muffen benötigt und somit fallen diese als Ursache für Störungen aus, was sich tendenziell positiv auf die Verfügbarkeitsabschätzung auswirkt. Für einen objektiven Vergleich von Verlusten müssen bei jedem Projekt im Einzelnen die lokalen Gegebenheiten im Netz berücksichtigt werden. Die Übertragungskapazität der geplanten Schweizer Leitung beträgt ca. die Hälfte der Kapazität der 380 kV-Salzburgleitung. Eine Schweizer Verkabelungsvariante ist daher mit dem gegenständlichen Projekt nicht vergleichbar. Die geplante Leitung erhöht die Vermaschung des Schweizer Transportnetzes. Dabei ist festzuhalten, dass das bestehende Netz in der Schweiz ein vermaschtes Netz ist.

Verschiedene Grundlagen der Studien (Verweis auf Beilagen 9, 10, 11 der BF 59), welche als Basis für den Gerichtsentscheid dienten, wurden in der Zwischenzeit aufgrund neuer Erkenntnisse revidiert bzw. ergänzt, weshalb sie nicht mehr die aktuelle Sachlage widerspiegeln. In der Veröffentlichung von Swissgrid wird vermerkt, dass alleine auf Papier erbrachte Nachweise zur Machbarkeit einer komplexen Technologie erst in der Praxis belegt werden müssten.

Auch die Idee, ein Reservekabel zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Kabelanlage mitzuverlegen (wie ebenfalls in Beschwerdevorbringen vorgeschlagen wurde), wird von Swissgrid nicht mehr weiterverfolgt, da dies technisch zu aufwändig und komplex ist. Auch dieses Thema zeigt, dass viele Ideen und Optimierungsansätze in Diskussion sind, die zwar auf Papier „gut aussehen“, deren Umsetzungsmöglichkeit und Sinnhaftigkeit jedoch erst geprüft werden müssen.

Die Machbarkeitsstudie „Zwischenverkabelung der 380/132/65-kV-Leitungsverbindung Mörel – Ulrichen“ bestätigt die Darstellungen der UVE-Unterlagen der 380 kV-Salzburgleitung. Im Besonderen betrifft dies die Schwierigkeiten einer Verkabelung im alpinen Gelände sowie die Annahmen der Kostenschätzung. Abschließend ist festzustellen, dass das Schweizer Bundesamt für Energie mit Entscheid aus 2016 die Freileitungsvariante des Projektes genehmigt und sämtliche Einsprachen abgewiesen hat.

Die dänische Regierung hat 2009 ein Netzausbauprogramm beschlossen, das umfangreiche Verkabelungen auf den Spannungsebenen bis 380 kV vorsah. Der Neubau von 380 kV-Freileitungen wurde nur auf bestehenden Trassen gestattet. Bereits damals wurde festgehalten, dass das Programm nur dann umgesetzt wird, wenn die finanziellen Verhältnisse des Staates dies erlauben. Ende 2016 wurden die umfangreich vorgesehenen Verkabelungen aufgrund hoher Investitionskosten und deren Auswirkung auf die Netztarife gestoppt. Nur einzelne Projekte werden weiterverfolgt (ua drei 380 kV-Teilverkabelungen). Neue 380 kV-Leitungen werden als Freileitungen errichtet.

Zusammenfassend führt der SV Energiewirtschaft zur Behauptung, eine Erdkabelvariante sei bereits Stand der Technik, aus, dass das gegenständliche Projekt in der Realisierung als durchgehende Freileitung für den gegenständlichen Anwendungsbereich und Einsatzzweck dem Stand der Technik und somit der besten verfügbaren Technik entspricht.

Diese Ausführungen überzeugen den erkennenden Senat und bestätigen insbesondere auch die fachlichen Ausführungen des SV Elektrotechnik. Darüber hinaus ergibt sich aus diesem Ermittlungsverfahren ebenso schlüssig, dass die Verkabelung oder Teilverkabelung der 380 kV-Salzburgleitung aufgrund der Komplexität und erhöhten betrieblichen Störanfälligkeit nicht dem Stand der Technik entspricht.

Sämtliches Vorbringen dahingehend, dass die Erdkabelvariante bereits in anderen Ländern auch bei 380 kV-Leitungen verwendet wird und daher Stand der Technik ist, werden durch die glaubwürdigen Angaben des SV Energiewirtschaft entkräftet. Zwar gibt es in mehreren Ländern Pilotprojekte zur Verlegung solcher Leitungen. Die Pilotprojekte befinden sich naturgemäß in einem Versuchsstadium, weshalb hier dem SV Energiewirtschaft gefolgt wird, wenn er meint, solche Vorhaben können noch nicht dem Stand der Technik entsprechen. Zudem lassen die an die gegenständliche Leitung gestellten betrieblichen Anforderungen, allen voraus der Ringbetrieb sowie netzbetriebliche Aspekte für vorbeugende und korrigierende Maßnahmen sowie der Netzwiederaufbau eine Verkabelung oder Teilverkabelung nicht zu.

Im Gegensatz dazu bringen sämtliche Argumente der BF und deren SV zu Tage, dass eine 380 kV-Freileitung sehr wohl dem Stand der Technik entspricht.

Ergänzend ist auf die Ausführungen des SV Energiewirtschaft zum Kostenpunkt hinzuweisen. Danach sind die Investitionskosten für die Verkabelung bis zum Zehnfachen höher als für Freileitungen. Unter Berücksichtigung aller Umstände zeigt sich, dass die Kabelvariante nicht jene Vorteile haben kann, die die erhöhten Investitionskosten ausgleichen würden.

In der Beschwerdeverhandlung stellten die BF 59 die fachliche Qualifikation des SV Energiewirtschaft in Frage, indem sie hinterfragten, welche Erfahrungen dieser in den letzten 10 Jahren konkret mit Erdkabelprojekten gesammelt hat. Der SV erklärte, dass er die Integration erneuerbarer Energiequellen, also Integrationsvorhaben, begleitet, berechnet und auch vor Gericht vertreten hat. Die Integration benutzt bis 110 kV fast ausschließlich Kabelverbindungen. Über die 11 Pilotprojekte, die in seinem GA erwähnt sind, ist er informiert, da am Institut in Dortmund für die Netzplanung ausführliche Berechnungen durchgeführt wurden.

Für den erkennenden Senat ergeben sich keine Zweifel an der fachlichen Kompetenz des SV Energiewirtschaft. Die ausführlichen Erläuterungen in seinen Gutachten, insbesondere über die 380 kV-Pilotprojekte in Europa, bestätigen, dass er in diesem Bereich, also auch betreffend die Neuerungen auf dem Gebiet der 380 kV-Erdkabel umfassende Kenntnisse aufweist. Nicht zuletzt ist auf die obigen Entgegnungen des SV zu den Beschwerdevorbringen zu verweisen, die das Gericht auch inhaltlich überzeugen.

Zum Thema Versorgungssicherheit durch das Vorhaben und dessen Notwendigkeit

Ein weiterer wesentlicher Punkt in vielen der Beschwerden (BF 3, 5, 9, 22, 27, 32, 37, 58, 60, 62a, 62c, 62d, 62g, 62h, 62j, 62k, 62l, 62n, 62o, 62o Beilage, S 71, 62p, 62r und 48) ist das Hinterfragen der Notwendigkeit des Vorhabens für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. In der UVE wurde bemerkt, dass nur die Salzburgleitung jene energiewirtschaftlichen Vorteile für Salzburg, Oberösterreich und Österreich schafft, welche die Versorgungssicherheit langfristig garantieren (UVE Zusammenfassung S 58ff). Viele BF sehen beim vorliegenden Vorhaben die Gewinnmaximierung im Vordergrund, behaupten, dass die bestehenden Leitungen (110 kV, 220 kV) nicht ausgelastet wären und die Versorgungssicherheit auch ohne 380 kV-Salzburgleitung gewährleistet wäre.

Die BF meinen damit, das Projekt stehe nicht im öffentlichen Interesse, da die Versorgungssicherheit bereits jetzt gegeben wäre. Mastbrüche in der Vergangenheit hätten die Versorgungssicherheit trotz mehrmonatiger Instandsetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt.

Im Gegensatz dazu wäre die n-1-Versorgungssicherheit durch das Vorhaben nicht mehr gegeben, da bei einem Mastbruch zwangsläufig beide Systeme ausfallen würden.

Es gehe den PW nur um eine Gewinnmaximierung. In Wahrheit diene die Leitung als Stromautobahn zum Transport des Überstromes aus Deutschen Atom-, Wind- und Solarkraftwerken teils zum Speicherkraftwerk in Kaprun und teils zur Weiterleitung nach Italien.

Zum Vorbringen, es fehle der Bedarf am Vorhaben (fehlende Auslastung der bestehenden 110 und 220 kV-Leitungen; Vorwurf, das Vorhaben würde auch dem Transport von Atomstrom dienen; nicht erforderliche Vervielfachungskapazität) führt der SV Energiewirtschaft nachvollziehbar aus, dass alle APG-Netzausbauvorhaben von der Energie-Control Austria ausführlich geprüft und genehmigt werden müssen. In keiner dieser Prüfungen ist auf eine fehlende Auslastung hingewiesen worden.

In der Beschwerdeverhandlung wurde erneut hinterfragt, ob eine Leitung in diesem Ausmaß notwendig ist, wenn immer von 20 – 40 % Auslastung gesprochen wird. Die Erstprojektwerberin wies dazu auf den Spitzenwert hin. Es gibt 20 - 40 % Durchschnittswert über das gesamte Jahr. Aber natürlich müssen zu jeder Zeit die Versorgungssicherheit gewährleistet und damit auch Belastungsspitzen am Netz abgedeckt werden. Das gilt auch für die Projektierung von Projekten, um für die Zukunft vorzusorgen (VH-Schrift S 49).

Hinsichtlich der Notwendigkeit der 380 kV-Salzburgleitung wird vom SV festgestellt, dass die Belastungsszenarien in der UVE des Fachbereichs „Energiewirtschaft“ weiterhin Gültigkeit haben. Die verwendeten Methoden für die Szenarienrechnungen sind nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Für die Netzberechnungen verwendet die Erstprojektwerberin das international bekannte und anerkannte Programmsystem Integral. Die Szenarien sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft berechnet und vom Gutachter auf ihre Plausibilität hin überprüft worden. Für die drei untersuchten Belastungs-Situationen Peak 2035, Off-Peak 2035 und Nationale Windeinspeisung 2035 wird deutlich, dass die Transportkapazität der neuen 380 kV-Leitung dringend gebraucht wird, damit die APG den gesetzlichen Anforderungen nach Bereitstellung ausreichender Transportkapazität uneingeschränkt entsprechen kann. In absehbarer Zeit können die zu erwartenden Nord-Süd-Leistungsflüsse von der heute bestehenden 220 kV-Leitung in Salzburg in keinem Fall sicher transportiert werden. Der Bau neuer Pumpspeicherkraftwerke sowie der Ausbau der Windenergie in Österreich stellen darüber hinaus neue Anforderungen an das Transportnetz. Um diese stetig zunehmende Leistung bedarfsgerecht über das 380 kV-Netz nutzen zu können, ist die Verstärkung des Transportnetzes, zu der besonders der Bau der neuen 380 kV-Salzburgleitung zählt, unbedingt erforderlich.

Auch aktuelle Daten bestätigen die in der UVE dargelegte Notwendigkeit der 380 kV-Salzburgleitung. Wie rasant vor allem der Ausbau der Windenergie vor sich geht, zeigen die Zahlen der installierten Windenergieanlagen. In den Jahren 2012 bis 2016 kam es nahezu zu einer Verdoppelung der Erzeugungskapazität der Windenergieanlagen in Österreich.

Weiterführende Untersuchungen zur energie- und volkswirtschaftlichen Bedeutung der neuen 380 kV-Freileitung kommen ebenfalls zum Schluss, dass die 380 kV-Salzburgleitung dringend gebraucht wird. Das Projekt 380 kV-Salzburgleitung wird sowohl in den jährlich erstellten nationalen Netzentwicklungsplänen sowie in den zweijährig erstellten europäischen Netzentwicklungsplänen (TYNDP) laufend bestätigt. Bei der Erstellung dieser Pläne werden die aktuellen Entwicklungen auf dem Energiesektor berücksichtigt. Insbesondere im TYNDP kommt dem Projekt 380-kV-Salzburgleitung seit der erstmaligen Erstellung 2012 sowie in allen betrachteten Szenarien ein hoher energie- und volkswirtschaftlicher Nutzen zu.

Die dringende Notwendigkeit kann ebenfalls an den hohen Aufwendungen für Engpassmanagement (EPM) abgelesen werden. Dies ist auch aus ökologischer Sicht bedeutsam, da diese EPM-Maßnahmen nahezu ausschließlich bei thermischen Kraftwerken abgerufen werden und zusätzliche CO₂-Emission verursachen.

Neben der dringend notwendigen Verstärkung der europäischen Nord-Süd-Verbindungsleitungen beruht die Bedeutung der 380 kV-Salzburgleitung auch auf dem nationalen und regionalen Interesse, den Anschluss existierender Pumpspeicherkraftwerke zu verbessern, sowie den sicheren Anschluss geplanter Kraftwerksprojekte in den Alpen zu gewährleisten. Diese Kraftwerke spielen eine äußerst wichtige Rolle, um den volatilen Erzeugungsmix der Zukunft angemessen regeln zu können.

Die 380 kV-Salzburgleitung ist zusätzlich eine wichtige Voraussetzung, um eine sichere und wirtschaftliche Versorgung der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg und eine flexible Betriebsführung der regionalen Verteilernetze auch in Zukunft sicherzustellen. Gerade der zunehmende Einsatz dezentraler Energieerzeugungsanlagen wird einen sehr großen Einfluss auf den Betrieb der Verteilernetze haben. Die zu verzeichnenden und sich zukünftig verstärkenden Kapazitätsprobleme in den Verteilernetzen der Salzburg Netz GmbH können durch die neue 380 kV-Salzburgleitung, insbesondere durch die zukünftig neue Netzabstützung im UW Pongau, gelöst werden.

Auch die aktuell geführte Diskussion um die gemeinsame Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland (Einführung eines Netzengpasses (NEP) zwischen Österreich und Deutschland) ändert nichts an der Notwendigkeit der 380 kV-Salzburgleitung, sondern bestätigt vielmehr deren Notwendigkeit auf europäischer Ebene. Das Kapazitätsmanagement ist eine Maßnahme zur Beherrschung von NEP und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die die Netzkosten erhöhen. Die insgesamt günstigste und ökonomisch sinnvollste Lösung zur

Behebung eines NEP ist der Netzausbau. Mit der Realisierung der 380 kV-Salzburgleitung wird ein Schritt in diese Richtung getan. Die grenzüberschreitende Deutschlandleitung ist in Österreich bereits genehmigt. Der deutsche Gesetzgeber bemüht sich seit Jahren um eine Beschleunigung des Netzausbaus. Mittelfristig werden auch die im Moment fehlenden Leitungskapazitäten in Deutschland realisiert werden. Die deutsche Bundesnetzagentur und der österreichische Regulator E-Control haben sich darauf verständigt, ab Oktober 2018 den Stromhandel zwischen beiden Ländern auf die tatsächliche Kapazität der grenzüberschreitenden Leitungen zu begrenzen. Durch diese Engpassmanagementmaßnahme wird eine spürbare Entlastung beim Redispatch erzielt. Im Jahresdurchschnitt rechnet man damit, dass der Stromexport nach Österreich um etwa 10 % gekappt wird. Damit bleibt der Stromhandel zwischen Deutschland und Österreich weitgehend in dem vom Markt benötigten Ausmaß offen. Die mögliche Handelskapazität von 4900 MW entspricht der Hälfte des österreichischen Verbrauchs zu Spitzenzeiten.

In der Beschwerdeverhandlung monierten die BF 59, der SV habe nie erklärt, in welchem Ausmaß die gegenständliche 380 kV-Leitung dem internationalen Stromhandel diene. Der SV Energiewirtschaft verwies hierzu auf seine Erläuterungen im GA und die PW erklärte, man könne eine solche Zuteilung nicht machen, da die regionale, nationale und europäische Bedeutung der Salzburg-Leitung zeitgleich und ineinandergreifend erfüllt werden (vgl. VH-Schrift S 53-54).

Mit diesen Ausführungen gelingt es dem SV Energiewirtschaft deutlich zu machen, in welchem großem öffentlichen Interesse das gegenständliche Vorhaben liegt. Die Notwendigkeit des Leitungsausbaus ergibt sich insbesondere durch die zu erwartenden Aufgaben, die durch den Ausbau der Windkraft und sonstigen erneuerbarer Energiequellen zu bewältigen sein werden. Wenn die BF immer wieder erklären, dass die Netze derzeit nicht ausgelastet wären und auch derzeit funktionieren, übersehen sie, auf die jetzt schon vorhersehbaren Entwicklungen Rücksicht zu nehmen und diese in eine Beurteilung mit einfließen zu lassen.

Zur Versorgungssicherheit im Störfall gibt der SV Energiewirtschaft an, dass durch Einhaltung des (n-1)-Kriteriums, welches freilich bedeutet, dass die Leitungsauslastung auf 60 % begrenzt sein muss, sowie vorbeugende und korrektive betriebliche Maßnahmen in der Regel auch außergewöhnliche Störungen beherrscht werden können. Generell zeigt die geringe Anzahl an Mastumbrüchen und größeren Schäden an Leitungen der PW, dass Maste so dimensioniert sind, dass sie witterungstechnischen Anforderungen gewachsen sind. Die Folgen der witterungsbedingten Mastumbrüche 2013 und 2016, welche einen über das (n-1)-Kriterium hinausgehenden Störfall darstellten, konnten nur aufgrund umfangreicher EPM abgefangen werden. In beiden Fällen wurde ein Leitungsprovisorium errichtet, um zumindest einen

Teilbetrieb der beschädigten Leitung sicherzustellen. In der Beschwerdeverhandlung gibt der SV zudem an, dass bei Betrachtung der Ausfalldauer in Österreich eine Unterbrechungsdauer des Kunden von knapp über 30 Minuten im Mittel erreicht wird (vgl. VH-Schrift S 37).

In der Beschwerdeverhandlung argumentierte BF 62 (durch Rennert), dass die n-1-Sicherheit beim Erdkabel höher sei, weil das zweite Kabel dort die Sicherheit aufrechterhalten könne. Der SV Energiewirtschaft verwies auf das europäische Verbundnetz, welches aus rund 150 km Freileitung besteht. Alle europäischen Netzbetreiber sind in der Lage, diese Netze mit dem Kriterium n-1-Sicherheit zu betreiben und insofern ist das bestehende Netz die beste Referenz für die sichere und wirtschaftliche Betriebsführung von Freileitungsnetzen.

In einigen Beschwerden wurde ein Wegfall der n-1-Sicherheit nach erfolgtem Rückbau der bestehenden 220 kV-Leitung behauptet. Der Rückbau, der einen verpflichtenden Vorhabensbestandteil darstellt, führt nach den Angaben des SV Energiewirtschaft nicht zum Wegfall der n-1-Sicherheit im Übertragungsnetz, da dieses Kriterium beim Betrieb der neuen 380 kV-Freileitung ebenfalls gewährleistet ist.

Die Betriebsführer des 380 kV-Übertragungsnetzes und der des 110 kV-Verteilernetzes haben jeweils für sich die Einhaltung des n-1-Kriteriums sicherzustellen. Diese beiden Aufgaben werden also von zwei unterschiedlichen Netzbetreibern sichergestellt. Das heißt, dass bei dem hier betrachteten Fall eines Mastumbruchs auf der Mitführungsstrecke nicht - wie behauptet - Folgeausfälle im Netz (dh die Nichteinhaltung des n-1-Kriteriums) zu erwarten sind.

Somit ist festzuhalten, dass eine Mitführung stets einen betrieblichen Kompromiss darstellt, wobei die Vorteile überwiegen (zB geringerer Raumbedarf). Darüber hinaus erhält das Verteilernetz in Salzburg mit der neuen 380 kV-Salzburgleitung eine neue Abstützung im UW Pongau (vgl. auch VH-Schrift S 46, wo die PW klarstellt, dass sie erst durch den Stützpunkt Pongau für beide Teilnetze eine heute übliche 2. Abstützung zur Erfüllung der Versorgungspflicht erhalten). Das schafft neue Redundanzen und weitere leistungsfähige Möglichkeiten zur Einhaltung des n-1-Kriteriums, selbst in extremen betrieblichen Ausnahmesituationen. Aus Sicht des Fachbereichs Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft ist dieser Kompromiss für das gegenständliche Vorhaben vertretbar, da dadurch insgesamt eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssicherheit insbesondere im Verteilernetz erzielt wird.

In nachvollziehbarer Weise legt der SV Energiewirtschaft dar, dass die Versorgungssicherheit durch die redundante Leitungsführung (220 kV und 380 kV an einem Mast) nicht leiden werden. Es handelt sich zwar dabei aus seiner fachlichen Sicht um einen Kompromiss, der aber durch die nachhaltige Verbesserung der Versorgungssicherheit insbesondere im Verteilernetz vertretbar ist. Der Wegfall der Versorgungssicherheit durch das Vorhaben durch Mastbrüche

erweist sich für den erkennenden Senat nicht als belegt. Im Gegenteil ist nach den schlüssigen Ausführungen des SV Energiewirtschaft die Einhaltung des n-1-Kriteriums selbst in extremen betrieblichen Ausnahmesituationen zu erwarten. Im Übrigen ist dazu auf die Behandlung dieser Einwendungen im Fachbereich Elektrotechnik zu verweisen.

Die Behauptung einiger BF, Mastbrüche der Vergangenheit hätten gezeigt, dass die Versorgungssicherheit derzeit schon gegeben sei, erweist sich schließlich als wenig plausibel. Wie sich aus den Angaben des SV Energiewirtschaft ergibt, war eine Aufrechterhaltung oder rasche Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in diesen Fällen nur durch ein umfangreiches Engpassmanagement der AGP möglich.

Vorbringen nach der mündlichen Beschwerdeverhandlung

- Seitens des BF 61 und BF 67 wurde der Antrag gestellt, die KEMA-Studie in die Beurteilung mit aufzunehmen:

Der SV Energiewirtschaft legt – wie bereits oben ausgeführt – plausibel dar, dass die Studie fachlich nicht geeignet ist, den Stand der Technik für ein 380 kV-Erdkabel mit den gegenständlichen Anforderungen überzeugend darzulegen.

- BF 67 gibt an, dass die Frage betreffend die Differenzen in den Übertragungsverlusten Freileitung vs Erdkabel in der Verhandlung aus seiner Sicht unzureichend beantwortet wurde.

Dazu siehe Ausführungen oben. Auch im GA-BVwG Energiewirtschaft S 17 und UVGA S 253, wird diese Frage behandelt. Danach sind Übertragungsverluste von der Auslastung der betrachteten Leitung und des gesamten Netzes abhängig, weshalb von einem Projekt nicht ungeprüft auf ein anderes geschlossen werden kann. Grundsätzlich beurteilte der SV bereits im UVGA die Übertragungsverluste beim Erdkabel als geringer im Vergleich zur Freileitung. An seiner fachlichen Einschätzung, dass ein 380 kV-Erdkabel im Übertragungsnetz nicht dem Stand der Technik entspricht, ändert diese Angabe allerdings nichts.

- Die BF 59 bringen als Ergänzung eine neue Stellungnahme von europacable vom 21.08.2017 (Beilage 74), eine bereits bekannte Stellungnahme von europacable (Beilage 75) sowie eine neue Präsentation von europacable (Beilage 76) vor. Darin wird seitens europacable der Stand der Technik des Einsatzes von Erdkabeln in Teilverkabelungsprojekten bei Hochspannungsprojekten sowie deren Versorgungssicherheit bestätigt und mit Beispielprojekten untermauert. Zusätzlich verweisen die BF auf die in Deutschland erfolgten Novellen des EnLAG und des BBPIG

hinsichtlich des Standes der Technik und der Verlegung von Erdkabeln in Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen. Außerdem wäre der Nachteil von Freileitungen gegenüber Erdkabeln hinsichtlich Witterungsverhältnissen von den SV nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Wie bereits oben, S 117ff ausgeführt, legt der SV Energiewirtschaft fachlich überzeugend dar, dass die Verkabelung oder Teilverkabelung der 380 kV-Salzburgleitung aufgrund der dargestellten Komplexität und erhöhten betrieblichen Störanfälligkeit nicht dem Stand der Technik entspricht und damit ausscheidet. Die Aussagen von europacable sind wiederholend und weisen im Vergleich zu den bisherigen Aussagen keine neuen Argumente auf. Das Vorbringen liest sich wie eine Werbung für den Verkauf von Erdkabeln und erwähnt doch nur die auch von den SV Energiewirtschaft und Elektrotechnik dargestellten Pilotprojekte, mit denen der Einsatz von 380 kV-Erdkabel erforscht wird. Was den Begriff „Stand der Technik“ betrifft, wird auf die rechtlichen Ausführungen, was die witterungstechnischen Anforderungen betrifft, S 117 ff oben verwiesen (vgl. auch GA-BVwG Elektrotechnik S 8).

- BF 61 bringt mit Hinweis auf die Studie „Strom - Zukunft Österreich 2030“ vor, dass das PSKW Limberg 3 für den Bau der 380 kV-Salzburgleitung nicht relevant sei. Weiters wird unter Hinweis auf die Homepage des Verbundes angeführt, dass das PSKW Limberg 2 keinen Strom erzeugen würde. Der BF legt weiters mehrere Auszüge zu EnLAG-Projekten in Deutschland vor.

Es bleibt unklar, wo die Relevanz für dieses Vorhaben liegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des SV Energiewirtschaft zur Notwendigkeit des Vorhabens verwiesen.

- BF 61 vermeint, gemäß der Studie der AAE (diese wurde von BF bereits im behördlichen Verfahren vorgelegt) gehe es beim gegenständlichen Vorhaben nicht um die Versorgungssicherheit Salzburgs oder Österreichs, sondern um eine reine Gewinnmaximierung zugunsten der Antragstellerinnen. Daher stehe das Projekt nicht im öffentlichen Interesse.

Zum Vorbringen der Gewinnmaximierung wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen. Zum Vorbringen betreffend das öffentliche Interesse wird auf die diesbezüglichen Punkte unter Feststellungen/Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung verwiesen.

- BF 67 zeigt sich mit der Antwort zu seiner Frage betreffend die n-1-Sicherheit von Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen nicht zufrieden. Er wünscht sich neben der

Beantwortung durch den SV Elektrotechnik auch eine Beantwortung durch den SV Energiewirtschaft sowie Rennert.

Betreffend die Sichtweise von Rennert ist auf die VH-Schrift S 37 zu verweisen, wo ausführlich über die n-1-Sicherheit vom Erdkabel gesprochen wurde; sie wurde auch in der Präsentation von Rennert (Beilage 8 zur VH-Schrift) behandelt. Der SV Elektrotechnik hat sich in der Beschwerdeverhandlung ebenso mit der n-1-Sicherheit von Erdkabeln befasst (vgl. VH-Schrift S 39-40). Im Übrigen wäre die Beschwerdeverhandlung der geeignete Zeitpunkt für diese Frage gewesen und wird damit kein neues Vorbringen erstattet.

- BF 67 wünscht sich auch die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Nutzungsaufteilung der 380 kV-Salzburgleitung (international vs national) durch den SV Energiewirtschaft.

Es handelt sich auch hier um kein neues Tatsachenvorbringen. Im Übrigen wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im nationalen und internationalen Kontext bereits im Behördenverfahren und auch im Beschwerdeverfahren ausreichend vom SV Energiewirtschaft dargelegt (vgl. UVGA S 234ff; GA-BVwG S 25ff); zum Beweis wofür eine genaue Nutzungsaufteilung verlangt wird, die sich, wie sich in der Beschwerdeverhandlung aus Sicht der PW zeigte, noch dazu nicht klar ausweisen lässt, dienen soll, bleibt unklar.

- BF 61 fordert eine detaillierte Prüfung der Alternative „Erdkabel“ unter Verweis auf 6 Kabelprojekte in Deutschland.

Zur Frage der Alternativenprüfung ist vorweg auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen. Aus den Gutachten der SV Elektrotechnik und Energiewirtschaft ergibt sich klar, dass eine Erdkabelvariante für das gegenständliche Vorhaben nicht dem Stand der Technik entspricht. Schließlich ist das eingereichte Vorhaben zu beurteilen und dieses umfasst die Errichtung einer Freileitung.

- BF 62 und BF 67 legen durch Rennert ein Konzept für die Vollverkabelung der 380 kV-Salzburgleitung entlang einer bestehenden Gasleitung vor und behaupten, dass diese Verkabelung dem Stand der Technik entspreche und negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden könnten.

Hier gilt das zum vorherigen Punkt Gesagte.

- BF 62 legt eine Zusammenfassung einer Studie von Brakelmann und Jensen aus dem Jahr 2008 über bipolare Drehstrom-Übertragungssysteme vor (vgl. OZ 315).

Es handelt sich um kein neues Tatsachenvorbringen und bleibt unklar, zum Beweis wofür BF 62 diese Zusammenfassung vorlegt. Es wird damit keinesfalls auf fachlich gleicher Ebene mit dem SV Energiewirtschaft dargelegt, dass eine Erdkabelvariante des gegenständlichen Vorhabens, die im Übrigen nicht Gegenstand der Genehmigung ist, dem Stand der Technik entspricht.

- Die BF 62 beziehen sich auf den Bescheid des Umweltsenats vom 08.03.2007 zur 380 kV-Steiermarkleitung. Sie führen aus, dass heute der Stand der Technik für die Erdkabeltechnologie gegeben sei. In der Entscheidung des Umweltsenats hätte dieser angebliche Nachteile angeführt, um damit die Entscheidung für die Freileitung auch rechtlich zu begründen.

Dabei handelt es sich um kein neues Tatsachenvorbringen und erweist sich das Vorbringen als unsubstantiiert. Im Übrigen wird auf die rechtliche Begründung zur Alternativenprüfung verwiesen.

1.4.5. Fachbereich Forstwesen/Wald

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Wald iS des ForstG allgemein.

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des vorliegenden Freileitungsvorhabens (Neubau und Abbau) verbleiben für den Fachbereich Forstwesen/Wald gemäß den Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen in der Bauphase mittlere, jedenfalls vertretbare und in der Betriebsphase geringfügige Resterheblichkeiten. Eine nachhaltige Schädigung von Waldboden und Bewuchs sowie bleibende Schäden an Waldpflanzen und deren Lebensräumen sind auszuschließen.

Die belangte Behörde setzte sich mit dem Fachbereich Forstwesen/Wald im angefochtenen Bescheid auf S 105 bis 114 und 565 bis 573 detailliert, vollständig und abschließend auseinander, gestützt auf das forsttechnische Gutachten. Der bereits im behördlichen Verfahren beigezogene amtliche Sachverständige Dipl. Ing. Gernot Kaltenleitner (in der Folge SV Forstwesen/Wald) bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen und als erörterungsbedürftig angesehenen Fragen zu den Beschwerdevorbringen in seinem ergänzenden Fachgutachten vom 19.06.2017 (in der Folge GA-BVwG) unter Berücksichtigung aller Kritikpunkte an den bisherigen Gutachten (UVGA S 885ff, UVGAerg E 195ff) und Stellungnahmen schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen zu keiner Änderung bzw. Ergänzung

des behördlichen Gutachtens führen und keine Änderung der fachlichen Beurteilung der Projektauswirkungen ergeben.

Die im Wesentlichen in bloßen Wiederholungen erschöpfenden Beschwerdevorbringen waren somit nicht geeignet, das Gutachten des SV Forstwesen/Wald und die sich darauf gründende folgerichtige Bewertung der belangten Behörde zu entkräften. Der SV Forstwesen/Wald geht im Rahmen des GA-BVwG auf sämtliche Beschwerdevorbringen und relevanten Teilaspekte fundiert ein und behandelt noch offenen Beweisfragen, sodass der gutachterlichen Schlussfolgerung im Hinblick auf die Auswirkungen des projektierten Vorhabens insgesamt gefolgt werden kann.

b) Im Folgenden werden jene Themen des FB Forstwesen/Wald behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

Zur Unbestimmtheit der Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 273 lautet:

„273. Aus Forstschutzgründen ist bei den Rodungsarbeiten anfallendes, innerhalb der Vegetationszeit geschlägertes Nadelholz ab einem Zopfdurchmesser von 5 cm innerhalb zwei Wochen aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln.“

Durch diese Vorschreibung wird nach gutachterlicher Aussage die Vermehrung von Forstschädlingen wirkungsvoll verhindert. Eine Vermehrung von Forstschädlingen kann jedoch nicht nur im Zuge von Fällungen, die durch Rodungen bedingt sind, entstehen, sondern auch im Zuge von Fällungen im Sinne von forstlichen Nutzungen während des Baues und während der Betriebsphase vorkommen. Daher ist eine Ausweitung auch auf reine Fällungsarbeiten, die im Zuge forstlicher Nutzungen durchgeführt werden, erforderlich.

Nebenbestimmung 287 lautet:

„287. Der Behörde ist bis zur Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000) jährlich ein Bericht inklusive einer Fotodokumentation bis spätestens 31.12. vorzulegen, in dem die durchgeführten Maßnahmen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen einschließlich eventueller Abweichungen nachvollziehbar darzustellen sind.“

Der SV Forstwesen/Wald begründet die Änderung im GA-BVwG wie folgt: *„In der Stellungnahme wird auf aus Sicht der PW/BF1 unpräzise bzw. fachlich ungerechtfertigt formulierte Auflagenvorschreibungen eingegangen und eine teilweise Abänderung der Auflagenvorschläge gefordert. Dazu wird folgendes festgestellt: Diesbezüglich wird der Antragstellerin Recht gegeben, die Nebenbestimmung 287 ist unpräzise formuliert, sie hat sich*

auf die Rekultivierung (Aufforstungen, Wiederaufforstungen) zu beziehen, was nicht klar zum Ausdruck kommt. Der Argumentation der Antragstellerin wird gefolgt und die Nebenbestimmung daher wie oben angeführt geändert.“

Nebenbestimmung 298 lautet:

„298. Die Fundamente der Masten der zu demontierenden 110-kV- und 220-kV-Leitungen sind im Zuge des Abbaus bis auf eine Tiefe von 1,0 m unter das Niveau der Geländeoberkante abzutragen, schadlos abzutransportieren und mit Humusmaterial wieder aufzufüllen. Das Befüllen im Bereich der alten Fundamente hat entsprechend den Festlegungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erfolgen. Beträgt die Bodenmächtigkeit im Bereich der abzutragenden Masten weniger als 1,0 m unter Niveau der Geländeoberkante, sind die Fundamente bis zur tatsächlichen Bodenmächtigkeit abzutragen und wieder mit Humusmaterial aufzufüllen. Liegt die Bodenmächtigkeit unter 30 cm, sind mindestens 30 cm abzutragen und mit Humusmaterial wieder aufzufüllen.“

Die BF 1 erachten eine Mindestbodenüberdeckung von 30 cm für Waldstandorte im Projektgebiet aus fachlicher Sicht für das Aufkommen von Wald als ausreichend, eine Bodenüberdeckung deutlich größer als 20 cm sei nicht als seichtgründiger Boden mit schwerwiegender Wiederbewaldung iSd Waldentwicklungsplan (WEP) Richtlinie 2012 einzustufen.

Der SV Forstwesen/Wald führt im GA-BVwG überzeugend aus, dass der Abtrag der Fundamente so zu erfolgen hat, dass nach Möglichkeit der vor der Errichtung der Fundamente vorherrschende Bodenzustand – dieser beinhaltet u.a. auch die Bodenmächtigkeit – wiederherzustellen ist, um eine dauerhafte Wiederbewaldung nicht nur von Pionierbaumarten, sondern auch von Schlusswaldbaumarten zu ermöglichen. Dazu ist jedoch eine gewisse durchwurzelbare Bodenmächtigkeit erforderlich, die über den vorgeschlagenen 30 cm liegt. Die Nebenbestimmung (Auflage) 298 bleibt daher aus forstfachlicher Sicht im vollen Wortlaut aufrecht.

Die übrigen Nebenbestimmungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Zu den Rodungen (befristet, unbefristet) und Trassenaufhieben

Das Flächenausmaß der vorgesehenen unbefristeten Rodungsflächen umfasst ca. 10,4 ha, der befristeten Rodungsflächen ca. 188,9 ha (für Neuerrichtung/Bau ca. 110,6 ha, für die Demontage ca. 10,9 ha, für die Nutzung von Forststraßen/Bau ca. 67,4 ha). Das

Gesamtausmaß an Rodungsflächen (befristete und unbefristete Rodungen) ergibt daher ca. 199,3 ha.

Das Gesamtausmaß der Flächen, auf denen ein Trassenaufhieb stattfinden soll (Flächen unterhalb von Leitungen, auf denen es zu Fällungen kommen kann, damit der Mindestabstand zu den Leitungsseilen gewahrt wird), umfasst eine Fläche von rund 184,8 ha in der Bauphase. Während der Betriebsphase sind auf Dauer der Nutzung Fällungen hiebsunreifer Bestände auf einer Fläche im Ausmaß von 397,1 ha vorgesehen.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Forstlichen Einreichplanung 4/9 (Tabelle 3-1) und dem Fachbeitrag Forstwirtschaft der UVE-F-1.

Einige Beschwerdeführer halten dem entgegen, dass die Fläche der Rodungen größer sei, da die Flächen des Trassenaufhiebes als Rodungen den Rodungsflächen hinzuzufügen seien.

Ob durch die geplanten Maßnahmen Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur verwendet wird, stellt eine Rechtsfrage dar. Auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung wird verwiesen.

Zu einzelnen Beschwerden

- Zur Richtigkeit der Berechnung des Rodungs- und Fällungsausmaßes im Gemeindegebiet Taxenbach – Eschenau, insbesondere zwischen den Masten Nr. 320 bis 328 (BF 61).

Alle erforderlichen Rodungs- und Fällungsflächen sind in den Einreichunterlagen (Forstrechtliche Einreichung, Beilagen B2 und B3) genau aufgelistet. Eine Zusammenstellung nach Katastralgemeinden ist in der Beilage B1 angeführt. Eine planliche Darstellung, auf der die einzelnen, auf den jeweiligen Grundparzellen erforderlichen Rodungs- und Fällungsflächen dargestellt sind, sind dem Rodungsoperat zu entnehmen. Der SV Forstwesen/Wald hat bereits im behördlichen Verfahren die einzelnen Flächen nach Lage und Verwendung sowie größenmäßig überprüft und festgestellt, dass die Flächen aus fachlicher Sicht richtig, nachvollziehbar und plausibel sind.

Der BF hinterfragt im Speziellen das Ausmaß der Rodungen und Fällungen zwischen den Masten Nr. 320 bis 328. Nach eigenen Berechnungen und den Berechnungen des Privatgutachters em. Univ. Prof Dr. Georg Spaun (in der Folge: Spaun) beliefen sich diese auf mindestens 21 ha, was eine große Abweichung zum Einreichprojekt darstelle, welches somit

grob mangelhaft wäre. Hinsichtlich welcher Angaben eine Abweichung besteht, wird nicht angeführt.

Im GA-BVwG überprüft der SV Forstwesen/Wald nochmals rechnerisch die zwischen den Masten 320 bis 328 liegenden Rodungs- und Fällungsflächen aufgrund der eingereichten Unterlagen. Er stellt folgende Flächeninanspruchnahme fest:

Für den Bau sind insgesamt 9,3413 ha (0,2025 ha unbefristete Rodung, 2,7591 ha befristete Rodung, 6,3797 ha Fällung Bauphase) zu schlägern, während der Betriebsphase handelt es sich um 13,0521 ha (Fällung Endaufwuchs, dh jener Bäume, die in den Gefährdungsbereich der Leitung einwachsen).

Der SV Forstwesen/Wald kommt daher zum Schluss, dass die vom BF angeführten 21 ha offensichtlich aus forstlicher Unkenntnis zwischen Bau- und Betriebsphase entstanden sind, wobei Rodungen und Fällungen, ohne Rücksicht auf den forstrechtlichen Tatbestand und die Umsetzungsphase, addiert wurden. Die im bekämpften Bescheid dargestellten Rodungs- und Fällungsflächen sind daher richtig.

- Zur Frage, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen im Bereich der Masten 133, 1134 und 1135 um befristete oder dauerhafte Rodungen handelt, und zur Frage nach der forstlichen Nutzung in diesem Bereich (BF 38).

Alle erforderlichen Rodungs- und Fällungsflächen sind in den Einreichunterlagen (Rodungsoperat) aufgelistet. Der SV Forstwesen/Wald führt im GA-BVwG schlüssig und nachvollziehbar aus, dass im Bereich der Masten 133, 1134 und 1135 für den Bau Fällungen im Ausmaß von 0,3802 ha (0,0225 ha unbefristete Rodung, 0,1562 ha befristete Rodung, 0,2015 ha Fällung Bauphase) erforderlich sind. Die befristeten Rodungsflächen werden ebenso wie die im Zuge der Bauphase erforderlichen Fällungsflächen wieder aufgeforstet und in weiterer Folge wieder forstlich bewirtschaftet. Für die Kompensation unbefristeter Rodungen sind vorhabensbedingt waldverbessernde Maßnahmen vorgesehen (siehe dazu NB 301). Während der Betriebsphase sind auf Bestandsdauer Fällungen (Nutzungen) hiebsunreifer Bestände auf einer Fläche von insgesamt 0,8429 ha vorgesehen. Doch auch diese Fläche wird weiterhin forstlich bewirtschaftet.

- Zur Kritik an der Plausibilität des in den Einreichunterlagen angegebenen Flächenausmaßes für dauernd und befristet zu rodende Flächen sowie zur Frage nach dem Flächenanteil der durch Rodungen und unbefristete Fällungen dauerhaft

beanspruchten Waldflächen und nach entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzleistungen im Verhältnis dazu (BF 39, 40, 41, 61).

Der SV Forstwesen/Wald erklärt im GA-BVwG, dass das in den Einreichunterlagen angegebene Flächenausmaß der vorgesehenen unbefristeten Rodungen 10,4076 ha und das Ausmaß der befristeten Rodungen für die Neuerrichtung/Bau 110,6256 ha, für die Demontage 10,9024 ha und für die Nutzung von Forststraßen während des Baus 67,4573 ha beträgt. In Summe ergibt das Ausmaß der befristeten Rodungen somit 188,9853 ha. Zudem sind für den Bau Fällungen im Ausmaß von 184,8321 ha erforderlich. Sowohl die befristeten Rodungsflächen als auch die Fällungsflächen für den Bau werden wieder standortsgemäß aufgeforstet. Nach der Demontage bestehender Freileitungen und des Abtrages von 146 Masten wird eine Fläche von 3,2850 ha (bis jetzt Nichtwaldfläche) wieder aufgeforstet.

Der SV Forstwesen/Wald hat die Leitungstrasse anhand der Rodungspläne überprüft und befunden, dass die angegebenen und planlich dargestellten Nutzungen plausibel sind und mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Während der Betriebsphase sind auf Dauer Nutzungen auf einer Fläche von 397,1937 ha vorgesehen (Fällung hiebsunreifer Bestände), dabei handelt es sich um forstliche Nutzungen und nicht um Rodungen. Die unbefristeten Rodungsflächen (Nichtwald), diese beschränken sich lediglich auf Maststandorte, Steinschlagschutznetze etc., bleiben auf Dauer unbestockt. Um den Verlust der Wirkungen des Waldes durch die unbefristete Rodungsfläche auf Dauer ausgleichen zu können, sind vier Ausgleichsprojekte als Ersatzleistung im Ausmaß von 23 ha geplant. Das ist, wie der SV Forstwesen/Wald im GA-BVwG hervorhebt, eine Fläche, die mehr als das doppelte der vorgesehenen unbefristeten Rodungsfläche beträgt.

Der BF 39 gibt eine Rodungsfläche von 800 ha an, welche laut SV Forstwesen/Wald nicht nachvollziehbar ist. Er vermutet, dass dabei die verschiedenen forstlichen Eingriffe miteinander vermengt und unter dem Begriff „Rodung“ subsumiert wurden, wobei außer Acht gelassen wurde, dass die befristeten Rodungsflächen wieder aufgeforstet werden und es sich bei den Fällungen um dauerhafte forstliche Nutzungen (Bewirtschaftung) auf Waldflächen handelt. Außerdem weist der SV Forstwesen/Wald darauf hin, dass eine überschlagsmäßige Berechnung der benötigten Rodungsfläche, wie sie vom BF angestellt wurde, im konkreten Fall nicht durchführbar ist, da die Kulturgattung Wald im Trassenbereich nicht flächendeckend vorhanden ist und die einzelnen Rodungsflächen nicht zusammenhängend und größtenteils nur punktuell (Maststandorte) vorhanden sind.

Die in den Einreichunterlagen sowie im bekämpften Bescheid dargestellten Rodungs- und Fällungsflächen sind daher richtig.

- Zur Kritik an der Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf Schutzwaldflächen und zum Hinterfragen des ausreichenden Schutzes der Schutzwälder (BF 41, 62).

Die geäußerte Kritik der BF weist der SV Forstwesen/Wald im GA-BVwG zurück und erklärt, dass die unbefristeten Rodungen großteils für die Maststandorte vorgesehen sind. Diese sind außerdem punktuell und nicht unmittelbar zusammenhängend angeordnet, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzwaldfunktion der Schutzwälder zu erwarten sind. Die vorgesehenen befristeten Rodungen werden unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes wieder aufgeforstet. Die für den Bau- und die Betriebsphase vorgesehenen Fällungen entsprechen normalen forstlichen Nutzungen. Negative Auswirkungen auf Schutzwaldflächen und die Schutzfunktion können sich dabei durch größere zusammenhängende Flächen ergeben, jedoch sind diese Auswirkungen temporär und werden durch geeignete Maßnahmen wie Hochabstockung ab 60 % Hangneigung, Belassen des Nebenbestandes, möglichst rasche Wiederaufforstung mit standortsgemäßen Baumarten und rasche Wiederherstellung eines Bestandestraufs durch Pflanzung von Pionierbaumarten wesentlich verkürzt. Der SV Forstwesen/Wald bekräftigt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Schutzwaldflächen im UVGA ausreichend beurteilt sind und ein ausreichender Schutz zur Erhaltung deren Schutzfunktion erfolgt. Außerdem erfolgte eine ausreichende Überprüfung der relevanten Bestimmungen des Bergwald- und des Bodenschutzprotokolls. Somit ist aus Sicht des SV Forstwesen/Wald weder eine Änderung des Gutachtens noch Änderungen/Anpassungen der Auflagen in dieser Hinsicht notwendig, wie vom BF hinterfragt.

Der BF bemängelt darüber hinaus, dass nicht sämtliche rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der betroffenen Schutzwälder angewendet wurden. Dem setzt der SV Forstwesen/Wald entgegen, dass das in § 6 des Bergwaldprotokolls angeführte Schutzwaldgebot kein absolutes Rodungsverbot darstellt, sondern eine Wiederholung des in § 17 ForstG verankerten Rodungsverbots ist, welches unter bestimmten Voraussetzungen (überwiegendes öffentliches Interesse am Rodungszweck) erteilt werden kann. Sowohl der angeführte Waldentwicklungsplan als auch eine lokale Einstufung der betroffenen Waldbestände nach den Waldfunktionen wurden bei der Einstufung der betroffenen Waldbereiche als Schutzwald herangezogen. Weiters stellt der SV Forstwesen/Wald richtig, dass der in der Beschwerde angeführte Rechnungshofbericht zwar eine aktuelle Einstufung der Schutzwaldflächen nach dem aktuellen Zustand darstellt, jedoch keine Planungsgrundlage bildet.

Während der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde vom BF 62 nochmals vorgebracht, dass das Thema Schutz- und Bannwald ungenügend behandelt worden sei. Da das Thema im bisherigen Verfahren ausführlich behandelt wurde, wurde darauf in der mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter und wiederholend eingegangen.

Außerdem wurde in der mündlichen Beschwerdeverhandlung darüber diskutiert, wann der Wald seine Schutzwirkung durch die Nachbesetzung mit Bäumen wiedererlangt. Dazu erklärte der SV Forstwesen/Wald fundiert und plausibel, dass im Randbereich der Trasse raschwüchsige Baumarten eingebracht werden, sodass in relativ kurzer Zeit ein Trauf gebildet wird, der ausreichenden Windschutz bietet. Er legte zur Dauer der Wiedererlangung der Schutzwirkung plausibel und nachvollziehbar dar, dass dies vom jeweiligen Schutzzweck abhängt, zB Steinschlagschutz, Standortschutz oder anderer Objektschutz. So sind bei Steinschlagschutz jüngere Bestände der ersten oder zweiten Altersklasse von Vorteil. Der Wasserrückhalt ist sofort gegeben. Wichtig ist die dauerhafte Bewirtschaftung des Schutzwaldes. Diese soll laut SV Forstwesen/Wald in den Schutzwaldbereichen möglichst mosaikartig und kleinflächig erfolgen, sodass sich ältere Bestandteile und jüngere Bestandteile abwechseln. Um in steileren Bereichen eine Schutzwirkung möglichst bald zu erreichen, ist in den Bescheidauflagen die Hochabstockung ab 60 % Hangneigung vorgesehen.

Zu der damit im Zusammenhang stehenden und in der mündlichen Verhandlung wieder geäußerten und befürchteten Windwurfgefährdung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

- Zur angeführten Unbringbarkeit auf der Grundparzelle (GP) 810 KG Georgenberg (BF 42).

Auf der GP 810, KG Georgenberg, ist ua die Errichtung von drei Masten (130 bis 132) geplant. Diese sind auf einer Geländestufe mit einer Hangneigung unter 30 Grad auf einem nach Südwesten abfallenden Hang situiert, die geplante Leitungstrasse zerschneidet die gegenständliche GP in Nord-Süd Richtung. Nach den vorhandenen Unterlagen weist die Überspannung eine Höhe von mindestens 22,0 m auf. Westlich der geplanten Leitung fällt der Hang mit 30 bis über 40 Grad nach SW ab. Derzeit ist die gegenständliche Waldfläche mit einem Traktorweg, der nicht befestigt ist, erschlossen. Die forstliche Bewirtschaftung des unterhalb der geplanten Leitung liegenden Waldbereiches der gegenständlichen GP konnte bis jetzt mittels Seilkran oder Bodenzug bergauf durchgeführt werden. Durch den Bau der Leitung ist der Einsatz von Seilkränen für den unterhalb der Trasse liegenden Bereich nicht mehr möglich, die Bringung kann jedoch durch Bodenzug bergauf durchgeführt werden. Der

SV Forstwesen/Wald führt im GA-BVwG aus, dass sich dadurch Bewirtschaftungerschwernisse ergeben, welche bei Projektumsetzung im Zuge der Grundeinlöse zu entschädigen sind. Diesbezüglich wird auf die Rahmenvereinbarung zur Berechnung der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke verwiesen, welche zwischen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg und den PW abgeschlossen wurde. Individuelle Erschwernisse werden in diesem Rahmen in einem extra zu erstellenden Gutachten bewertet.

Hinsichtlich des Vorbringens der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung seltener Baumarten wie Eibe und Kirsche auf die Dauer von 20 Jahren wird auf den betreffenden Fachbereich (Naturschutz) verwiesen.

- Zur angeführten Unbringbarkeit auf der GP 292/46 KG Georgenberg (BF 42).

Die GP 292/46, KG Georgenberg, auf der der Mast Nr. 129 situiert ist, wird in Nord-Süd Richtung durch die geplante Leitungstrasse zerschnitten. Die vorgesehene Überspannungshöhe beträgt nach den eingereichten Unterlagen mindestens 18,0 m. Die Leitungsführung erfolgt mehr oder weniger entlang der Geländekante. Westlich der geplanten Leitung fällt das Gelände mit 30 bis 40 Grad ab. Im oberen Bereich der GP 292/46 besteht eine Erschließung mittels Forststraße. Diese wurde am Ende durch einen Ast nach unten, bis zum ungefähren Standort des vorgesehenen Mastes 129 verlängert. Die forstliche Bewirtschaftung des unterhalb der geplanten Leitung liegenden Waldbereiches der gegenständliche GP konnte bisher mittels Seilkran oder Bodenzug bergauf durchgeführt werden. Durch den Bau der Leitung ist der Einsatz von Seilkränen für den unterhalb der Trasse liegenden Bereich nicht mehr möglich, die Bringung kann jedoch durch Bodenzug bergauf durchgeführt werden. Der SV Forstwesen/Wald führt im GA-BVwG aus, dass sich Bewirtschaftungerschwernisse, welche bei Projektumsetzung im Zuge der Grundeinlöse zu entschädigen sind, ergeben. Diesbezüglich wird auf die Rahmenvereinbarung zur Berechnung der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke verwiesen, welche zwischen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg und den PW/BF 1 abgeschlossen wurde. Individuelle Erschwernisse werden in diesem Rahmen in einem extra zu erstellenden Gutachten bewertet.

- Zur Befürchtung der Gefährdung weitgehend unberührt gebliebener Waldbestände (BF 42).

Zur Besorgnis des BF stellt der SV Forstwesen/Wald richtig, dass durch die Trassenführung bzw. durch Waldüberspannungen die Eingriffe in waldökologisch wertvolle Bestände,

insbesondere in naturschutzrechtlich geschützte Wälder, weitgehend vermieden werden. Die Auswirkungen auf den Wald sind unter Berücksichtigung der gesamten Eingriffsfläche sowie der vorgesehenen forstlichen Maßnahmen (Wiederbewaldung der Trassenaufhiebe mit standortgerechten Gehölzen gemäß der forstlichen Wuchsgebiete, Anlage eines Traufs entlang der neuen Bestandesränder durch raschwüchsige, standortgerechte Pionierbaumarten) als „mittel“ zu bewerten. Auf Dauer unbestockt bleiben lediglich die Flächen, auf denen unbefristete Rodungen (Maststandorte, Steinschlagschutznetze etc.) durchgeführt werden. Alle anderen forstlichen Eingriffsflächen werden wieder aufgeforstet und auf Dauer forstlich bewirtschaftet. Eine nachhaltige Gefährdung ist daher nicht gegeben.

- Zur befürchteten Windwurfgefahr durch eine entstehende Schneise (BF 42).

Die Trassenführung wird weitgehend parallel zu den Lokalwindsystemen im Salzachtal entweder im Talbereich oder an den Berghängen unterhalb von Kuppen und Bergrücken geführt; darüber hinaus wird die Leitungsanlage zu einem großen Teil waldüberspannend ausgeführt. Der SV Forstwesen/Wald betont im GA-BVwG schlüssig und nachvollziehbar, dass aufgrund der weitgehend natürlichen Baumartenzusammensetzung mit einem hohen Anteil an stabilen Mischbaumarten und der überwiegend mittel- bis tiefgründigen Standorte die Windwurfgefährdung als gering eingeschätzt werden kann. Durch geeignete Maßnahmen, wie die Ausbildung von Traufen und die Bepflanzung mit raschwüchsigen Pionierbaumarten wird die Windwurfgefährdung bei den an die Rodungs- bzw. Schlagflächen angrenzenden Beständen zusätzlich vermindert.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde kritisiert, dass der Windwurf im Bereich Bischofshofen im Jahr 2016 nicht gutachterlich behandelt worden sei. Die Einforstungsrechte im Gemeindegebiet von Bischofshofen könnten aufgrund dieses Windwurfes nicht mehr bedeckt werden. Der SV Forstwesen/Wald erklärte plausibel, dass der Windwurf nicht eingearbeitet wurde, dies allerdings nichts an den erforderlichen forstlichen Nutzungen bzw. Rodungen ändere, da auch eine vorübergehend unbestockte Waldfläche Wald im Sinne des Forstgesetzes ist und in weiterer Folge wieder bestockt sein wird. Zu dieser Thematik beziehen die PW nach der mündlichen Verhandlung Stellung. Darin vermerkt ist u.a., dass das Sturmereignis vom 12.07.2016 in einzelnen Betriebsklassen (= Einforstungsgruppen) der Österreichischen Bundesforste zu flächigen Windwürfen geführt hat. Die projektierte Trasse der 380 kV-Salzburgleitung führt auch durch die von diesem Sturmereignis am stärksten betroffenen Betriebsklassen „Gainfeld“ und „Scherrwald“. Für das Vorhaben ist infolge der Sturmschäden in der Betriebsklasse „Gainfeld“ größtenteils kein eigener Trassenaufrieb mehr erforderlich. In der Betriebsklasse „Scherrwald“ sind für das Leitungsprojekt noch

Trassenaufhiebe erforderlich, die ohne Windwurf aufgrund ihrer relativ geringen Größe die Bedeckungssituation nicht beeinträchtigt hätten. Die Einforstungsrechte werden somit durch die Errichtung und den Betrieb der 380 kV-Salzburgleitung - wenn überhaupt - nur punktuell beeinträchtigt.

- Zum befürchteten Käferbefall und zu Forstschädlingen (BF 42).

Zum befürchteten Käferbefall führt der SV Forstwesen/Wald im GA-BVwG an, dass aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum, der weitgehend guten Wasserversorgung in den Hangbereichen und der großteils über weite Strecken gegebenen Beschattung aufgrund der Exposition der Wälder mit keinen erheblichen Randschäden (Trockenstress, Sonnenbrand) und in weiterer Folge auch nicht mit Käferbefall zu rechnen ist.

Ob der drohende Käferbefall im gegenständlichen Vorhaben ausreichend berücksichtigt worden sei, wurde auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung thematisiert sowie nach der Verhandlung vom BF 57 mittels Stellungnahme hinterfragt. Befürchtet wird, dass der bestehen bleibende Wald labiler und für den Befall durch Käfer anfälliger sei. Dazu erklärte der SV Forstwesen/Wald, dass einerseits in den Auflagen vorgesehen ist, das Nadelholz zu entfernen, um Käferbefall hintanzuhalten, und andererseits im Zuge der Trassenschlägerungen die Anlage eines Traufs forciert wird. Der SV Forstwesen/Wald bekräftigte, dass auf Grund der großteils mittelgründigen Standorte mit ausreichender Wasserversorgung und wegen der Exposition der Schlagränder nicht mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Durch die projektimmanenten und vorgeschriebenen Maßnahmen wird ein Käferbefall somit hintangehalten.

- Zum behaupteten falschen Sachverhalt als Grundlage für die Einschätzung der Auswirkungen auf der GP 292/16 KG Georgenberg (BF 42).

Zu dieser Frage stellt der SV Forstwesen/Wald klar, dass es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt, da sich die gegenständliche GP 292/16, KG Georgenberg, auf der der zitierte Mast Nr. 124 situiert ist, im Eigentum von Josef Wallinger und nicht von Josef und Marianne Gruber befindet. Die in der UVGAerg zur laufenden Nummer 9000, Beilage 151, angeführte Stellungnahme bezieht sich daher ausschließlich auf die im Eigentum von Josef Wallinger befindliche GP 292/16, KG Georgenberg. Bezüglich der von Josef und Marianne Gruber eingebrachten Beschwerde siehe Ausführungen zum Beschwerdepunkt „Zur angeführten Unbringbarkeit auf der GP 810 KG Georgenberg (BF 42)“.

Zu den Themen in der Beschwerdeverhandlung

- Zum Hinweis, dass der Wald mit „Tiefwurzlern“ bestockt werden solle und zum Zweifel an der Schutzfunktion (Steinschlag, Lawinen) eines „Jungwaldes“ unter der Leitung (BF 5).

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung äußerte der BF Bedenken, dass nicht nur „Flachwurzler“ und Monokulturen nötig seien, sondern auch „Tiefwurzler“. Durch die dauerhafte Freihaltung unter der Leitung könne nur Jungwald und kein „richtiger, alter Wald“ gedeihen. Dazu führte der SV Forstwesen/Wald aus, dass die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes im Bereich der angesprochenen Fuschertalüberquerung unbestritten hoch ist, jedoch in diesem Bereich lediglich unbefristete Rodungen für die Maststandorte benötigt werden. Die Bewirtschaftung der Trasse, soweit Wiederaufforstungen davon betroffen sind, erfolgt nicht nur durch Flachwurzler, wie zB. Fichten, sondern auch durch stabilisierende Mischbaumarten. Hierzu ist vor Rodungsbeginn von den PW ein Wiederaufforstungsplan vorzulegen. Wichtig für die Erfüllung der Schutzfunktion ist das Aufeinanderfolgen von altersmäßig ungleichmäßigen Waldteilen, da die Schutzfunktion auf Dauer erfüllt werden soll.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass im Bereich der Fuschertalüberquerung - im Bereich von Mast Nr. 389 bis Mast Nr. 384 - der Großteil des Waldes überspannt wird und es nur zu kleinflächigen Trassenaufhieben kommt. Es ist unrichtig, dass die Trasse dauerhaft freigehalten werden muss, in einem Großteil des Trassenbereichs können die Bäume ihre Endaufwuchshöhe auch unter den Leiterseilen erreichen. Zu jenen Bereichen, wo Trassenaufhiebe erforderlich sind, ist festzuhalten, dass die Schutzwirkung des Waldes auf Fällungsflächen nicht zur Gänze verloren geht. Der Grund dafür ist, dass die Wurzelstöcke im Boden verbleiben und somit auch nach der Fällung eine Erosionsschutzwirkung aufweisen. Dort wo Steinschlaggefahr besteht, werden Steinschlagschutznetze errichtet. In Steillagen werden Hochabstockungen vorgenommen, wodurch Schneegleiten verhindert wird.

- Zur Kritik an der Beurteilung der Wohlfahrtswirkung des Waldes durch den SV Forstwesen/Wald (Landmann für BF 59).

In der Beschwerdeverhandlung kritisierte Landmann die Analyse der Wohlfahrtswirkung des Waldes durch die befristeten Rodungen im Ausmaß von 188,9 ha. Der SV Forstwesen/Wald beurteilte diese Rodungen als unerheblich, weil sie vorübergehend sind und die Wohlfahrtswirkung auf Basis der Gesamtwaldfläche abgeschätzt werden muss, was laut Landmann unrichtig sei. Dazu erläuterte der SV Forstwesen/Wald schlüssig und nachvollziehbar, dass die Wohlfahrtswirkung des Waldes aus forstfachlicher Sicht durch den

Wasser- und Lufthaushalt beeinflusst ist und dies nicht vom Alter des forstlichen Bewuchses abhängt. Im gegenständlichen Fall werden als Bezugseinheit die Gemeinden herangezogen.

- Zur Kritik an der Beurteilung, ob Wald mit Schutzfunktion vorliegt oder nicht (BF 41).

In der Beschwerdeverhandlung bemängelte der BF, dass nicht genügend Parameter bei der Beurteilung, ob Wald mit Schutzfunktion vorliege oder nicht, berücksichtigt worden seien, und verweist auf den BMLFUW-Endbericht für die großflächige Abschätzung der Schutzwirksamkeit von Wäldern mit Objektschutzwirkung. Insbesondere nimmt er dabei Bezug auf den Bereich des Maststandortes 1098, wo seiner Meinung nach ein Objektschutzwald vorliege, da unterhalb eine Straße verlaufe. Objektschutzwälder seien anders zu behandeln. Der SV Forstwesen/Wald bemerkte dazu plausibel und nachvollziehbar, dass das Thema bereits behandelt wurde und die Überprüfung, ob Wald mit Schutzfunktion vorliegt oder nicht, nach der Einstufung im Waldentwicklungsplan (WEP) erfolgt. Im Weiteren wurden die einzelnen Flächen überprüft, ob eine Rutschgefährdung vorliegt bzw. wie steil die Hangneigung ist. Flächen mit über 60 % Hangneigung sind als Schutzwald ausgewiesen. Auch Objektschutzwälder sind im Waldentwicklungsplan ausgewiesen. Grundsätzlich sind aber Standortschutzwälder nach dem Bergschutzprotokoll maßgebend. Bezugnehmend auf den spezifischen Maststandort 1098 erläuterte der SV Forstwesen/Wald, dass gemäß den Bestandesblätter des WEP sowohl für Bestand 16/9 als auch für Bestand 16/10 als Schutzwaldeigenschaft der Standortschutz festgestellt wurde. Die Schutzwaldeigenschaft wurde aufgrund rutschungsgefährdeter Bereiche im östlichen Teil des Bestandes ausgewiesen. Der SV Forstwesen/Wald kam schlussendlich zum Ergebnis, dass es im gegenständlichen Projektbereich keine ausgewiesenen Objektschutzwälder gibt und - sofern eine eventuelle Objektschutzwirkung in diesem Bereich gegeben ist - diese auch flächenmäßig innerhalb des ausgewiesenen Standortschutzwaldes liegt. Eine Straße unterhalb des Bereiches ist eindeutig kein Grund für das Vorliegen eines Objektschutzwaldes. Zudem ist festzuhalten, dass Objektschutzwirkungen in der UVE berücksichtigt wurden und sich im gegenständlichen Bereich keine bescheidmäßig festgestellten Objektschutzwälder befinden.

- Zur Kritik an der geplanten Entfernung des Schutzwaldes in Adnet mit der Einstufung 311 (BF 61).

In der mündlichen Verhandlung behauptete der BF, dass die Einstufung 311 für den Schutzwald in Adnet gegeben sei, dieser die höchste Schutzfunktion habe, jedoch zum Teil vorhabensbedingt entfernt werde. Der SV Forstwesen/Wald entgegnete, dass die Erhaltung des Schutzwaldes in diesem Bereich von sehr hohem öffentlichen Interesse ist, dies aber nicht

automatisch heißt, dass in diesem Bereich keine unbefristeten oder befristeten Rodungen oder auch forstlichen Nutzungen durchgeführt werden dürfen. Nutzungen in Schutzwäldern sind unbedingt erforderlich, um eine dauernde Schutzwirkung zu ermöglichen. Die geplanten Rodungen/Fällungen in diesem Bereich sind daher möglich.

- Zur Kritik an der mosaikartigen Bewirtschaftung im Trassenbereich (BF 42).

Vom BF wurde darauf hingewiesen, dass die vom SV Forstwesen/Wald erwähnte mosaikartiger Bewirtschaftung im Trassenbereich auf Grund der Dauer dieser Maßnahme nicht möglich sei, eine Bauzeit von 10 – 15 Jahren müsse veranschlagt werden. Dazu erklärt der SV Forstwesen/Wald schon im GA-BVwG: *„Großteils werden weite Trassenbereiche überspannt, sodass auf Dauer eine ordnungsgemäße forstliche Waldbewirtschaftung möglich ist. In Schutzwaldbereichen, die nicht zur Gänze überspannt werden, gilt genauso wie in anderen Schutzwaldbereichen die Regelung, dass erforderliche Schläge ein maximales Ausmaß von 0,2 ha aufweisen dürfen. Somit ist sichergestellt, dass keine größeren Kahlfächen im Schutzwald entstehen. Sofern möglich soll in diesen Bereichen eine Einzelbaumbewirtschaftung erfolgen, d. h. dass lediglich Baumindividuen entnommen werden, die in den kritischen Leitungsbereich einwachsen.“*

Darüber hinaus wurde vom BF 62/26 auch das Ausmaß der in Anspruch genommenen Waldflächen hinterfragt (1,5 ha Wald seien betroffen). Der SV Forstwesen/Wald stellte in diesem Zusammenhang richtig, dass für den Betrieb der Leitung die zusammenhängende Schlagfläche inkl. ungesicherter Kulturen bzw. angrenzender Blößen, nicht mehr als 0,2 ha im Schutzwald bzw. 0,5 ha im Wirtschaftswald betragen wird.

- Zur Berücksichtigung des Deckungsschutzes bei Eigentumswäldern bei der Berechnung der Schlägerungen und Fällungen (BF 62).

In der Beschwerdeverhandlung hinterfragten die BF, ob der Deckungsschutz bei Eigentumswäldern bei der Berechnung der Schlägerungen und Fällungen berücksichtigt worden sei. Dazu versicherte der SV Forstwesen/Wald, dass jene im Abstand von 40 m an die Rodungsflächen angrenzenden Waldeigentümer im Rodungsoperat in den Einreichunterlagen erfasst wurden. Die Windwurfgefährdung beim gegenständlichen Projekt wird vom SV Forstwesen/Wald als gering eingestuft, daher wird dies auch keinen Einfluss auf den Deckungsschutz haben.

- Zur fachlichen Stellungnahme von Dipl. Ing. Dr. Tomiczek vom 24.07.2017 (BF 62; Beilage 46 zur VH-Schrift).

In der Beschwerdeverhandlung legten die BF 62 eine fachliche Stellungnahme von Dipl. Ing. Dr. Tomiczek (im Folgenden Tomiczek) vor, in der das GA-BVwG des SV Forstwesen/Wald sowie seine gutachterlichen Ausführungen im Behördenverfahren in Zweifel gezogen werden. Bei den betroffenen Waldflächen handle es sich vorwiegend um Standortschutzwälder, die eine „besondere Behandlung“ nach dem ForstG bedürften. Der SV habe die Auswirkungen unterschätzt und wären bereits in der Bauphase Borkenkäferschäden, Windwurfereignisse und Hangrutschungen zu erwarten; auch führte Tomiczek die aus seiner Sicht langen Wiederbewaldungszeiten ins Treffen.

Die PW (durch Dr. Kühnert) gaben dazu in der Beschwerdeverhandlung schlüssig an, dass bereits in der UVE eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen sind, die Schutzfunktionen auch im Zeitraum nach den Fällungen in der Bauphase sicherstellen. Zum Aspekt der behaupteten Borkenkäferkalamität verwies Kühnert darauf, dass es - was die Mengen betrifft - durch die Schlägerungen zu keiner relevanten Zunahme von Restholz kommen wird. Zum Aspekt Windwurfgefahr verwies Kühnert auf den SV Forstwesen/Wald, wonach durch die weitgehend talparallele Lage der Trasse keine längeren Schlagfronten quer zu den Hauptwindrichtungen entstehen. Die Aussage von Tomiczek, dass es bei den standörtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum keine raschwüchsigen Baumarten gedeihen könnten, ist entgegen zu halten, dass diese Pionierbaumarten im Untersuchungsraum an nahezu allen Standorten gut gedeihen, wie die Erhebungen vor Ort ergeben haben, so Kühnert nachvollziehbar.

Der SV Forstwesen/Wald brachte dazu schlüssig vor, dass in der UVE Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung enthalten sind. Im Bescheid sind zusätzlich Auflagen vorgeschrieben, um die gesetzlich erforderliche Behandlung von Schutzwäldern sicher zu stellen (Verweis auf die Auflagen 288, 299, 289 bis 293, 296 und 277). Durch diese Maßnahmen ist eine forstgesetzlich konforme Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes sichergestellt. In den ersten zehn Jahren sind die Wurzelkörper der gefälltten Bäume noch so weit intakt, dass zusammen mit der Schlagvegetation die walddtypische Infiltration des Bodens sichergestellt ist und Bodenerosionen wirksam verhindert werden. Nach diesen zehn Jahren kann man davon ausgehen, dass die aufgeforsteten Pflanzen ausreichend Wurzelmasse und Nadel- bzw. Blattmasse aufgebaut haben, um die Schutzfunktion des geschlägerten Waldes zu übernehmen. Zur Windwurfgefahr führte der SV an, dass die tal- bzw. hangparallele Führung der Leitungstrasse in der Hauptwindrichtung im Gegensatz zu Tomiczek positiv gesehen wird. Eine Düsenwirkung bildet sich in den

Gebirgslagen vor allem durch die Topografie und nicht durch Waldschneisen. Außerdem wird der Leitungsbereich nicht großflächig durchgehend kahlgelegt. Zu der angeführten Borkenkäferkalamität legte der SV Forstwesen/Wald in der mündlichen Beschwerdeverhandlung (vgl. VH-Schrift, S 185) nachvollziehbar dar, dass tatsächlich nicht nur der Buchdrucker, sondern auch der Kupferstecher als Schadfaktor in Frage kommen kann. In den letzten Jahren war die Borkenkäfersituation im Land Salzburg relativ ruhig und überschaubar, hat sich jedoch in diesem Jahr verschärft, sodass für das Land Salzburg vom zuständigen Forstdirektor ein Schreiben an die Bezirkshauptleute erging, mit dem dringenden Appell der Borkenkäferbekämpfung entsprechende Priorität einzuräumen. Der Forstschutz ist im ForstG und in einer entsprechenden Forstschutzverordnung geregelt. Darin ist festgehalten, dass den einzelnen Waldbesitzern, wenn eine entsprechende Kalamität vorhersehbar ist, forstschutztechnische Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen forstgesetzlichen Bestimmungen aufzutragen sind. Durch diese Möglichkeit ist daher für dieses Projekt auch ein eventueller Befall durch den Kupferstecher forstschutztechnisch abgedeckt. Die kleinflächigen Rodungen werden zu keinen relevanten zusätzlichen Rutschungen führen (Verweis auf die Fachbereiche Geologie und Wildbach- und Lawinenverbauung).

Die Einwendungen der BF 62 überzeugen nicht, da Tomiczek zum einen ausgeführt hat, keine Befundung vor Ort vorgenommen zu haben, was seine fachlichen Ausführungen sehr abstrakt erscheinen lassen, und sich zum anderen die fachlichen Ausführungen der PW durch Kühnert und des SV Forstwesen/Wald als weitaus nachvollziehbarer und fundierter erweisen. Die Einwendungen sind somit nicht geeignet, die schlüssigen Angaben des SV Forstwesen/Wald samt seinen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen.

Zu den Themen nach der Beschwerdeverhandlung

Nach der mündlichen Verhandlung werden insgesamt nur Themen vorgebracht, die bereits im Behörden- oder Beschwerdeverfahren behandelt worden sind. So äußerten etwa die BF 62 Kritik, dass das Gefährdungspotenzial in Bezug auf Schutz- und Bannwald seitens des SV Forstwesen/Wald vernachlässigt worden sei. Die BF 1 legen eine Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste vor, wo Ausführungen zu den Windwurfereignissen im Gainfeld und im Scherrwald enthalten sind; auch dies stellt kein neues Vorbringen dar und wurde bereits behandelt.

Zu den Stellungnahmen und Rechtsgutachten im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 07.08.2018 (Rechtssache C-329/17) wird auf die rechtliche Begründung verwiesen.

1.4.6. Fachbereiche Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik, Gewässerschutz und Wildbach- und Lawinenschutz

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Wasser aus Sicht der FBe Gewässerschutz, Wasserbautechnik, Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik sowie Wildbach- und Lawinenschutz allgemein

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

In der UVE wurde für die Auswirkungen in der Bauphase erörtert, dass temporäre Baustraßen, Materialeilbahnen, Baulager sowie Arbeitsflächen jeweils nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut, die Bereiche tiefengelockert und rekultiviert werden. Sind Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig, werden die Baugruben umpundet und die abgepumpten Wässer im Bereich der Trasse versickert, sodass es zu keiner großflächigen Grundwasserabsenkung kommt. Die Fundierungsarbeiten werden nach den Ergebnissen der geologisch-geotechnischen Vorerkundung durchgeführt, somit ist eine an die jeweiligen Untergrundgegebenheiten angepasste Fundierungs- und Sicherungsmaßnahme möglich, mittels welcher mögliche Auswirkungen minimiert werden können.

Durch die Errichtung der Umspannwerke werden keine negativen Auswirkungen erwartet, da die Eingriffe in den Untergrund nur punktuell erfolgen. Auch eine großflächige Versiegelung der Oberfläche wird nicht hergestellt, die Anlagenfahrbahnen werden als ungebundene, mechanisch stabilisierte Schotterwege ausgeführt, die verbleibenden Restflächen werden als Magerrasenflächen ausgeführt. Anfallende Oberflächen- und Dachwässer werden über geeignete Versickerungen in den Untergrund zurückgespeist. Während der Bauphase werden potenziell gefährdete Trinkwassernutzungen mittels eines umfangreichen Beweissicherungsprogrammes beobachtet, für besonders gefährdete Quelfassungen werden Ersatzwasserversorgungen vorgesehen. An Störfällen kommen während der Bauphase z.B. Mineralölleckagen oder sonstige Verunreinigungen in Betracht, wofür aber Vorsorge getroffen wurde. Zum Schutz des Grundwassers werden bei der Errichtung von Baustraßen und Mastfundamenten insbesondere im Einzugsgebiet von Trinkwasserspendern besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Quellen ergriffen.

Die Eingriffsintensität in der Bauphase und bei Störfall kann zusammenfassend als gering eingestuft werden. In Verbindung mit der festgestellten geringen bis mittleren Sensibilität des

Ist-Zustandes kann die Projektrelevanz in der Bauphase als vernachlässigbar bis gering eingestuft werden. Während der Bauphase wird die Umsetzung des Projektes zudem von einer zu bestellenden hydrogeologischen und wasserrechtlichen Bauaufsicht sowie bodenkundlichen Bauaufsicht begleitet und überwacht.

Die Auswirkungen in der Betriebsphase sind als unerheblich einzustufen. Für den Betrieb der Freileitungen sind aus geologisch-hydrogeologischer Sicht keine Maßnahmen notwendig. An einzelnen Maststandorten notwendige Drainagierungen und Hangsicherungsmaßnahmen werden in der Betriebsphase regelmäßig jährlich überprüft. Auswirkungen durch Anlagenteile auf die für diesen Fachbereich relevanten Themen Geologie, Wasser und Hydrogeologie werden nicht erwartet. Im Hinblick auf Störfälle während der Betriebsphase kommen Mastumbrüche in Frage. Durch die Situierung der Maststandorte sowie die dementsprechende Auslegung der Masten und die Planung notwendiger Schutzbauten bzw. die Ausbildung der Mastfundamente ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines derartigen Störfalles als sehr gering einzustufen.

Aufgrund der teilweise siedlungsfernen und exponierten Lage des geplanten Bauwerkes und der ausgeprägten Morphologie sowie dessen langstreckigem Verlauf in Hanglagen ergab sich die Notwendigkeit für einen Fachbeitrag „Naturgefahren“ (DI Gerhard Volk, GeoExpert Research and Planning GmbH), der die relevanten Trassenabschnitte hinsichtlich Naturgefahren (Muren, Steinschlag, Felssturz, Lawinen) betrachtet. Die Conclusio des Berichts ist, dass bereits in der Phase der Trassenentwicklung auf mögliche, nicht beherrschbare Gefährdungen Rücksicht genommen wurde. Dementsprechend zeigen sich auf der nunmehr vorliegenden Trasse nur mehr durch diverse technische und bauliche Maßnahmen gut beherrschbare Gefahrenpotentiale. Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Errichtung der geplanten Maßnahmen und entsprechendem Vorgehen während der Bauphase aus Sicht des Fachbereiches Naturgefahren keine negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase entstehen werden.

Im UVGA wurde seitens des Amtssachverständigen für Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik Dr. Rainer Braunstingl (im Folgenden: SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik) ausgeführt, dass aus fachlicher Sicht insbesondere die Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die geotechnische Situation einzelner Maststandorte ausschlaggebend sind. Hierfür sind im Projekt zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die sowohl eine standsichere Errichtung der Anlagenteile als auch eine sichere Bauführung im Gefährdungsbereich von Steinschlägen oder Lawinen erlauben.

Im UVGA wurde seitens des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik DI Stefan Köck (im Folgenden: ASV Wasserbautechnik) zusammenfassend ausgeführt, dass aus

wasserbautechnischer Sicht – bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie der Auflagenvorschläge – kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung besteht. Insgesamt kann das Vorhaben aus wasserbautechnischer Sicht als umweltverträglich bewertet werden.

Im UVGA wurde seitens der Amtssachverständigen für Gewässerschutz Dr. Margot Geiger (im Folgenden: ASV Gewässerschutz) zusammenfassend ausgeführt, dass unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen für Bau- und Betriebsphase des Projektes die Eingriffsintensität für das Vorhaben als gering zu bewerten ist. Bei den Eingriffen in Oberflächengewässer und Grundwasser handelt es sich überwiegend um temporäre Maßnahmen. Insgesamt kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich bewertet werden.

Im UVGA wurde seitens des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenschutz Dipl. Ing. Christoph Skolaut (im Folgenden: ASV Wildbach- und Lawinenschutz) zusammenfassend ausgeführt, dass die Trasse der 380 kV-Leitung punktuell durch Wildbäche, Lawinen und Schneegleiten gefährdet wird. In den Einreichunterlagen wird diesen Naturgefahren nach dem Stand der Technik Rechnung getragen. In Abstimmung mit dem ASV wurden seitens der PW den jeweiligen Gefährdungen entsprechend individuell angepasste Objektschutzmaßnahmen erarbeitet. Die verbleibenden Auswirkungen des eingereichten Projektes können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vorschriften für die Bauphase als geringfügig negativ und für die Betriebsphase als nicht relevant bewertet werden.

Diese Gutachten erweisen sich insgesamt als schlüssig und nachvollziehbar.

b) Zu den Beschwerdethemen

Zur Beweissicherung

Die Nebenbestimmung 73 ist aus fachlicher Sicht um einige Quellen (vgl. Änderung der Nebenbestimmung 73) zu erweitern. Die Beweissicherung ist ansonsten ausreichend, um den Schutz der Quellen zu gewährleisten bzw. im Beeinträchtigungsfall eine Ersatzwasserversorgung zu gewährleisten.

Zur Beweissicherung von Quellen wurde seitens der PW in der UVE zum Fachbereich „Geologie, Hydrogeologie und Wasser“ angeführt, dass die aufgenommenen Quellen im möglichen Einflussbereich der Trasse in drei Gefährdungskategorien eingeteilt wurden: 1 bedeutet dabei, eine Beeinträchtigung der Quelle wird nicht erwartet, 2, dass eine Beeinträchtigung der Quelle möglich ist, und 3, dass eine Beeinträchtigung wahrscheinlich ist.

Dementsprechend wurden in Tabelle 6-2 (vgl. S. 153 UVE, Fachbereich „Geologie, Hydrogeologie und Wasser“) die Quellen aufgelistet, die bereits projektgemäß zur Beweissicherung vorgesehen sind.

Für jene Quellen, bei denen eine Beeinträchtigung für wahrscheinlich gehalten wird (Gefährdungskategorie 3), ist eine Beweissicherung durchzuführen und eine zwingende Ersatzwasserversorgung vorzusehen. Diese 7 von den PW genannten Quellen wurden vom SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik im Behördenverfahren um 2 Quellen erweitert und finden sich in den Nebenbestimmung 69 bis 71.

Für jene Quellen, bei denen eine Beeinträchtigung für möglich gehalten wird (Gefährdungskategorie 2), ist eine Beweissicherung durchzuführen und im Beeinträchtigungsfall sind Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik schlug im Behördenverfahren die im Bescheid enthaltene Nebenbestimmung 73 vor, worin jene Quellen enthalten sind, die aus hydrogeologischer Sicht jedenfalls einer Beweissicherung bedürfen. Die ASV Gewässerschutz schloss sich in ihrem ergänzenden Gutachten im Behördenverfahren diesem Auflagenvorschlag an. Die Nebenbestimmung 73 im angefochtenen Bescheid enthält weniger beweiszusichernde Quellen als die PW in ihrem Projekt vorsieht.

Der im Beschwerdeverfahren bestellte SV für das Fachgebiet Gewässerschutz Dr. Wolfgang Stundner (im Folgenden: SV Gewässerschutz) beurteilt die im Projekt und den Nebenbestimmungen vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen betreffend die potentiell gefährdeten Quellen als fachlich plausibel und ausreichend. Einzig die Nebenbestimmung 73 ist aus fachlichen Sicht zu ergänzen, da in der Bescheidbegründung zusätzlich Quellen genannt sind, die zur Beweissicherung vorgesehen wurden.

Die PW entgegnet in ihrem Schriftsatz im Beschwerdeverfahren vom 11.07.2017, (OZ 252), dass bei vielen der so genannten Quellen aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung auszuschließen sei. Bei zwei Quellen (Quellen „Eder 04_Q_008b“ und „Klausner/Brandauer 08_Q_016“) sei es fachlich begründet, eine Beweissicherung vorzusehen. Bei weiteren Quellen werde eine Beeinträchtigung als gering oder unwahrscheinlich eingestuft, weshalb von den PW keine Beweissicherung für nötig erachtet wird.

Diese Ausführungen der PW überzeugen im Ergebnis nicht. Da auch in der UVE von den PW selbst eine Beweissicherung für diese Quellen vorgesehen ist, kann eine Beeinträchtigung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Auch wenn eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, dient eine Beweissicherung gerade dazu, diesen unwahrscheinlichen Fall einer

Beeinträchtigung zu erkennen, um in der Folge adäquat reagieren zu können. Die Nebenbestimmung 73 war somit, wie der SV Gewässerschutz in seinem Gutachten schlüssig darlegt, zu ergänzen – mit Ausnahme der Quelle „Agrargemeinschaft Thannberg (04_Q_001b)“, die bereits als Quelle „Jagdhütte“ enthalten ist.

Zur Gewässerverschmutzung durch Korrosion/Aluminium

Eine Beeinträchtigung durch Verschmutzung von Gewässern durch Korrosionsabrieb oder Fetten von Leiterseilen in der Betriebsphase ist auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des SV Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren auszuschließen.

Die Erdseile und Leiterseile sind mehrdrähtig verseilt. Sie bestehen aus einem Stahlkern mit darüber liegenden Aluminiumdrähten. Der Stahlkern übernimmt vor allem die mechanischen Kräfte, die Aluminiumlagen übertragen vor allem den elektrischen Strom. Zum Schutz gegen Korrosion werden die Stahldrähte vor der Verseilung verzinkt und gefettet oder mit einer Aluminiumschicht ummantelt. Leiterseile in Aluminium/Stahl-Aufbau enthalten somit im inneren Seilfett und können auch nicht nachgefettet werden. Eine „Wiederaufbringung“ von Fett ist daher auch nicht möglich. Dieses Fett hat einen Tropfpunkt, der deutlich über der betrieblich höchsten Seiltemperatur sowie über jener, die durch Sonneneinstrahlung erreicht werden kann, liegt. Dies gilt auch für hohe Leitungsauslastungen und gleichzeitig hohe Sonneneinstrahlung. Ein Austritt dieses Fettes und eine dadurch bedingte Kontamination von Gewässern sind demgemäß auszuschließen. Die Mastbauteile erhalten bereits bei der Produktion im Werk eine Feuerverzinkung und eine Beschichtung (werksmäßige DUPLEX-Beschichtung). Die Beschichtung erhöht den Korrosionsschutz, die wasserverdünnbare Farbe ist auf Acrylatbasis aufgebaut. Diese gewählte Beschichtung gewährleistet einen langfristigen Korrosionsschutz, welcher erst nach ca. 40 Jahren nachgebessert werden muss, sodass nachhaltige Belastungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers ausgeschlossen werden können. Ebenso kann dadurch eine kurzfristige sowie nachhaltige, relevante Belastung der Böden um die Maststandorte durch Blei oder Cadmium ausgeschlossen werden. Zusammenfassend sind sowohl in der Bau- wie auch Betriebsphase keine maßgeblichen qualitativen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Baumaßnahmen dazu auf die den Baubereichen naheliegenden Quellen zu erwarten. Mit der Verpflichtung der PW, im Fall einer vorhabensbedingten Schüttungsminderung von Quellen deren Nutzer mit hygienisch einwandfreiem Ersatzwasser zu versorgen, solange die Beeinträchtigung besteht, ist eine Schadloshaltung von betroffenen Anrainern gewährleistet.

Zusammenfassend erweisen sich die Ausführungen der Amtssachverständigen bzw. der Sachverständigen im Beschwerdeverfahren zu den Fachbereichen Gewässerschutz, Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik sowie Wildbach- und Lawinenschutz insgesamt als schlüssig und nachvollziehbar und sind die Einwendungen der Beschwerdeführer nicht geeignet, diese in Frage zu stellen. Die Trinkwasserversorgung sämtlicher Beschwerdeführer ist je nach Sachlage nicht gefährdet oder ist dafür eine Beweissicherung vorgesehen. Entweder ist eine Ersatzwasserversorgung von vornherein bereit zu halten oder wird im Fall einer festgestellten Beeinträchtigung gewährleistet. Eine Gefährdung der Standsicherheit von Masten durch Naturgefahren und sonstige Gefahrenpotentiale ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen auszuschließen.

Zu den Beschwerden im Einzelnen

- Zum Einwand von BF 3 und 3a, dass eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der „Gollnquelle“ zu erwarten sei.

Eine Beeinträchtigung der Quelle der BF 3a („Gollnquelle“) kann nicht ausgeschlossen werden, für diese Quelle ist eine Beweissicherung als auch eine zwingende Ersatzwasserversorgung in den Nebenbestimmungen 69 bis 72 vorgesehen.

BF 3 und 3a bringen vor, dass die Trasse durch ein Quellschutzgebiet führe und für ihre Quellen eine Beweissicherung erforderliche sei. Bei negative Auswirkungen solle eine völlige Wiederherstellung durch die PW erfolgen.

Im Behördenverfahren führte die SV Gewässerschutz aus: *„Die Quellgruppe Keil, Urreiting 1 (WPZ 5418058) wurde am 25.06.2013 im Wasserbuch ersichtlich gemacht und wurde bereits seitens des Einschreiters in den Beweissicherungsvorschlag aufgenommen. Die Quellgruppe liegt im Nahbereich einer Rodungsfläche und des Maststandorts T1526.“*

Der ASV für Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik führte im Behördenverfahren aus, dass ein negativer Einfluss von Baumaßnahmen auf die „Gollnquelle“ nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Für diese Quelle müsse schon während der Bauphase sicherheitshalber eine Ersatzwasserversorgung bereitgehalten werden. Nach Baufertigstellung ist kein Einfluss mehr zu erwarten. Die Qualitätssicherung der Quellen ist durch eine Kontrolle der geologischen Bauaufsicht wahrzunehmen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in den Nebenbestimmungen 69 bis 72 umgesetzt, wo eine Beweissicherung und eine Ersatzwasserversorgung für die „Gollnquelle“ vorgeschrieben ist. Der SV Gewässerschutz gibt im Beschwerdeverfahren schlüssig an, dass ein negativer Einfluss durch Baumaßnahmen auf die Quellfassung im abstromigen Nahbereich

des Maststandortes 1526 nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Baufertigstellung ist keine relevante vorhabensbedingte Auswirkung auf die Quelle zu erwarten.

- Zum Einwand von BF 4, dass seine Quelle durch das Vorhaben gefährdet sein könne und eine Kontamination des Grundwassers durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium zu befürchten sei.

Eine Beeinträchtigung der Quelle ist möglich, sie wird der Gefährdungsklasse 2 zugeordnet und ist die Quelle bereits in Nebenbestimmungen 73 enthalten, weshalb eine Beweissicherung vorgesehen ist. Zur Befürchtung einer Kontamination von Gewässern durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen, wonach eine solche auszuschließen ist.

BF 4 ist Besitzer einer Wasserversorgungsanlage im Einzugsgebiet unterhalb der geplanten Freileitung, aus der Trinkwasser bezogen wird. Seinem Vorbringen zufolge könne die Versorgung für ihn und die Berechtigten mit ausreichend gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser nicht gewährleistet werden. Im Punkt 73 des Spruches sei nur eine Beweissicherung im Monatsabstand angeordnet. Eine Verunreinigung könne nicht ausgeschlossen werden und der Bescheid spreche nicht über die Konsequenzen einer möglichen Verunreinigung ab.

In der UVE zum Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasser wurde auf S 153 die vom BF 4 genannte Quelle mit der Nr. 11_Q_004b als möglicherweise gefährdet angeführt und eine Beweissicherung vorgesehen.

Im Behördenverfahren führte der ASV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik aus, dass es sich bei jener Quelle u.a. um eine solche handelt, die hydrogeologisch möglicherweise beeinflusst werden wird. In der Nebenbestimmung 73 sowie dem Projekt selbst ist eine Beweissicherung der Quelle vorgesehen. Im Bescheid ist folgende Nebenbestimmung vorgeschrieben: „123. Bei besonderen Vorkommnissen oder auffälligen Ergebnissen sind die Wasserberechtigten bzw. die Behörde umgehend zu informieren und sind Maßnahmen zur Sanierung einzuleiten.“ Der SV Gewässerschutz gibt im Beschwerdeverfahren schlüssig an, dass die Quelle mit dem Quellbeweissicherungsprogramm während der Bauarbeiten laufend beobachtet wird. Sie ist der Gefährdungsklasse 2 zugeordnet, wonach ein negativer Einfluss durch Baumaßnahmen auf die Quelfassung möglich ist. Demgemäß erfolgt in der Bauphase eine Beweissicherung der Quelle, zudem gewährleistet die regelmäßige Überwachung der Baumaßnahmen durch die hydrogeologische und wasserrechtliche Bauaufsicht einen ausreichenden Schutz der Quelle. Im Beeinträchtigungsfall müssen die PW gemäß Nebenbestimmung 123 Maßnahmen zur Sanierung vorsehen. Nach Baufertigstellung ist keine relevante vorhabensbedingte Auswirkung auf die Quelle zu erwarten.

- Zum Einwand von BF 5, wonach die Quellen „Ellmauthaler“ in die Beweissicherung aufzunehmen seien.

BF 5 forderte in der Beschwerdeverhandlung eine Beweissicherung seiner Quellen (nahe der Maste Nr. 385 und 387). Eine Aufnahme der Quellen konnte seitens der PW im Zuge der Projekterstellung nicht erfolgen, weshalb diese nach der Beschwerdeverhandlung nachgeholt wurde. In einer fachlichen Stellungnahme vom 10.08.2017 wurde seitens der PW dargelegt, dass auf Basis der vorliegenden Daten für die nicht im Wasserbuch eingetragene Trinkwasserquelle auf Grund der Distanz zum nächsten Maststandort eine Gefährdung ausgeschlossen werden könne. Für die Nutzwasserquelle (PZ 1601485) würde auf Grund der Nutzungsart, der Distanz sowie der geringen Aushubtiefe der oberhalb geplanten 110 kV-Erdverkabelung eine Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen.

Nach den schlüssigen Angaben des SV Gewässerschutz im GA-BVwG sind diese Quellen in die Beweissicherung aufzunehmen (es war nur die Nutzwasserquelle genannt, die Trinkwasserquelle kam in der Folge nach Besichtigung durch die PW dazu). Auch wenn eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, dient die Beweissicherung gerade dazu, eine Beeinträchtigung zu erkennen, falls sie wider Erwarten auftreten sollte. Die Quellen sind daher in die Beweissicherung aufzunehmen.

- Zum Einwand des BF 36, wonach mehrere seiner Quellen, insbesondere die Trinkwasserversorgung, vorhabensbedingt gefährdet sein könnten.

Im Bereich des BF befinden sich mehrere Quellen: die gefasste Quelle „Holzer, Scharten; 3 Quellen (11_Q_004a)“, die Quelle „Eckschlager“ (vgl. oben) sowie eine ungefasste Quelle unterhalb von Mast Nr. 208 (11_Q_005). Für die ersten beiden ist in der Nebenbestimmung 73 eine Beweissicherung vorgesehen. Eine Beweissicherung für die ungefasste Quelle ist nicht durchzuführen.

BF 36 befürchtet die Beeinträchtigung seiner privaten Wasserversorgungsanlage. Er führt – auch im Beschwerdeverfahren – nicht aus, um welche Quelle es konkret geht. Der SV Gewässerschutz führt im GA-BVwG (S. 32) schlüssig und nachvollziehbar aus, dass sich in diesem Bereich die gefasste Quelle „Holzer, Scharten; 3 Quellen (11_Q_004a)“, die Quelle „Eckschlager“ (vgl. oben) sowie eine ungefasste Quelle unterhalb von Mast Nr. 208 (11_Q_005) befinden. Für die ersten beiden wird auch in der Nebenbestimmung 73 eine Beweissicherung vorgesehen. Nach den nachvollziehbaren Angaben des SV Gewässerschutz ist eine Beweissicherung für eine ungefasste Quelle nicht durchzuführen.

- Zu den Einwendungen von BF 42/1, wonach die Quelle „Gruber“ durch das Vorhaben gefährdet sein könnte.

Eine Gefährdung der Quelle „Gruber“ ist möglich. Eine Beweissicherung ist bereits in Nebenbestimmung 73 vorgesehen.

Die BF befürchten die Gefährdung ihrer Trinkwasserversorgung (Quelle „Gruber“), die 70 m neben der geplanten Trasse und des Eckmastens entspringe. Auf Grund der enormen Spannweite der Leitung von 500 m in diesem Bereich müsse ein massives Fundament errichtet werden, das zu einer Gefährdung der Quelle führen könne.

Nach der UVE wurde für die Quelle „Gruber“ die Gefährdungskategorie 2 angegeben, wonach deren Gefährdung als möglich erachtet wird und eine Beweissicherung vorzusehen ist, da die Quelle in größerer Entfernung eines Maststandortes (Nr. 132) bzw. einer Baustraße im Abstrom situiert ist. Im Fall einer Beeinträchtigung wurde eine Ersatzwasserversorgung vorgesehen. In Nebenbestimmung 73 ist ebenfalls eine Beweissicherung der Quelle vorgesehen. Der SV Gewässerschutz erklärt die vorgesehene Beweissicherung für fachlich ausreichend und ist dem zu folgen.

- Zum Einwand von BF 42/3, wonach die Quelle „Wallinger“ durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung erfahren könnte sowie ein Fischteich gefährdet sein könnte.

Eine Gefährdung der Quelle „Wallinger“ ist möglich. Eine Beweissicherung ist bereits in Nebenbestimmung 73 vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Fischteiches wird nicht erwartet.

Der BF befürchtet die Gefährdung seiner Trinkwasserversorgung (Quelle „Wallinger“). Er gibt an, dass das Wohnhaus ca. 100 bis 110 m von der Trassenmitte entfernt sei und dass sich unmittelbar neben dem Wohnhaus ein Fischteich befinde. Das Wasser für den Fischteich werde aus einem Bach entnommen. Die Quelle dieses Baches befinde sich im Trassenkorridor. Eine weitere Quelle werde zur Trinkwasserversorgung genutzt. Diese Quelle befinde sich nahe dem geplanten Maststandort Nr. 124.

Nach der UVE wurde für die Quelle „Wallinger“ die Gefährdungskategorie 2 angegeben, wonach deren Gefährdung als möglich erachtet wird und eine Beweissicherung vorzusehen ist. Im Behördenverfahren gab die ASV Gewässerschutz zu einer Stellungnahme des BF an, dass bei einer Entfernung von nur etwa 100 m zu einer geplanten Baustraße eine temporäre Beeinträchtigung der Quelle nicht gänzlich ausgeschlossen werde. Die Quelle wurde bereits im Projekt als beweiszusichernd angegeben und haben auch die SV des Behördenverfahrens eine solche vorgeschlagen. Im Ergebnis wird eine Beweissicherung in Nebenbestimmung 73 vorgesehen.

Zum Fischteich gab der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik im Behördenverfahren schlüssig an, dass dieser 1969 seitens der BH Hallein überprüft wurde und einen Gesamtkonsens von 5 l/s Entnahme aus dem Mannsbach besitzt. Da eine Änderung des Oberflächenwasserabflusses durch das Vorhaben nicht verursacht wird, ist eine Beweissicherung für den Fischteich nicht erforderlich. Diese Angaben werden vom SV Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren als plausibel erachtet.

- Zu den Einwendungen von BF 42/4, wonach eine vorhabensbedingte Gefährdung der Wasserversorgung der Quelle „Hanke, Unterberger“ nicht auszuschließen sei.

Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Quelle „Hanke, Unterberger“ ist auszuschließen. Die BF brachten vor, Eigentümer eines Wohnhauses im Vorhabensgebiet zu sein. Sie hätten noch ein zweites Haus auf einem nahegelegenen Grundstück, das vermietet sei und sich dort eine eigene Trinkwasserversorgungsquelle befinde.

Der SV Gewässerschutz führt im Beschwerdeverfahren aus, dass es sich bei der Quelle entgegen den bisherigen Annahmen um die Quelle „Hanke, Unterberger“ handelt. Hier ist auch „Wimmer“ als einer der Berechtigten verzeichnet, wobei es sich laut Wasserbuch um eine Nutzwasserquelle und nicht um eine Trinkwasserquelle handelt. Diese Quelle wurde im Behördenverfahren angesichts ihrer Entfernung zum nächstgelegenen Maststandort als nicht gefährdet eingestuft und ist keine Beweissicherung vorgesehen. Im Beschwerdeverfahren erstatten die BF dazu kein Vorbringen mehr, weshalb den schlüssigen Ausführungen des SV Gewässerschutz zu folgen ist.

- Zur Einwendung von BF 42/6, wonach mehrere Quellen vorhabensbedingt gefährdet sein könnten.

Eine Beeinträchtigung der Hausquelle zur Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.

Der BF gab an, dass durch das Vorhaben zwei seiner Liegenschaften betroffen seien. Einerseits sei dies das landwirtschaftliche Gut Kolofen und andererseits die Hofstelle (Wohnhaus), die von der Leitung ca. 160 m entfernt sei. Dort gebe es eine Hausquelle zur Trinkwasserversorgung. Diese Quelle sei seinen Angaben zufolge ca. 130 bis 150 m von der Leitung entfernt.

Nachdem die Quelle im Behördenverfahren nicht lokalisiert werden konnte, erklären die PW im Beschwerdeverfahren, die Aufnahme der Quelle sei am 09.10.2013 erfolgt und liege deutlich außerhalb des Korridors in einer Entfernung von ca. 170 m. Eine Beweissicherung wird von den PW nicht als erforderlich erachtet, was vom SV Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren bestätigt wird. Weitere Einwendungen wurden vom BF im

Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht, weshalb den schlüssigen Ausführungen des SV Gewässerschutz zu folgen ist.

- Zur Einwendung von BF 42/10, wonach eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ihrer Quelle nicht auszuschließen sei.

Eine Beeinträchtigung der Quelle kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, weshalb eine Beweissicherung durch die Aufnahme in die Nebenbestimmung 73 erforderlich ist.

Die BF befürchten eine Beeinträchtigung ihrer Quelle. Das Anwesen der Familie werde aus einer Quelle im Nahebereich der Leitung im südlichen Teil ihres Grundstückes mit Wasser versorgt. Die Quelle wurde im Behördenverfahren aufgrund der Einwendung von der SV Gewässerschutz für das Beweissicherungsprogramm vorgeschlagen. Im Ergänzungsgutachten der SV Gewässerschutz im Behördenverfahren wurde diese Quelle zwar wieder aus dem Beweissicherungsprogramm vorschlag herausgenommen, eine fachliche Begründung dafür findet sich allerdings nicht. Der SV Gewässerschutz legt im Beschwerdeverfahren dar, dass diese Quelle in das Beweissicherungsprogramm aufzunehmen ist und die Nebenbestimmung 73 entsprechend zu ergänzen ist. Die PW bringen zwar im Beschwerdeverfahren vor, dass die Quelle 138 m vom nächsten Maststandort entfernt sei und ein Gefährdungspotential daher nicht vorliege. Es gelingt ihr damit aber nicht, eine – im Behördenverfahren offensichtlich angenommene – mögliche Beeinträchtigung zur Gänze auszuschließen. Die Beweissicherung dient gerade dazu, den unwahrscheinlichen Fall einer Beeinträchtigung zu erkennen, um adäquat reagieren zu können. Da eine Beeinträchtigung der Quelle auf Grund ihrer Nähe zum Vorhaben somit nicht zur Gänze auszuschließen ist, ist zumindest eine Beweissicherung vorzusehen.

- Zur Einwendung von BF 42/7, dass eine vorhabensbedingte Gefährdung seiner Trinkwasserversorgungsquelle zu erwarten sei.

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgungsquelle des BF ist wahrscheinlich. Die Quelle ist daher in den Nebenbestimmungen 69 bis 71 enthalten und ist zwingend eine Ersatzwasserversorgung durch die PW vorzusehen. Eine Kontamination von Gewässern durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium ist auszuschließen.

Der BF brachte vor, seine Liegenschaft befinde sich ca. 110 m von der Leitung entfernt; direkt unter der gegenständlichen Freileitung befinde sich die bestehende Trinkwasserversorgungsquelle. Die Quelle könne durch austretendes Öl und Fette aus den Seilen gefährdet werden.

Die Quelle wird mit Gefährdungskategorie 3 bewertet und ist eine Beweissicherung und Ersatzwasserversorgung vorgesehen (vgl. Nebenbestimmungen 69 bis 71).

Zur Befürchtung einer Kontamination von Gewässern durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen, wonach eine solche auszuschließen ist.

- Zur Einwendung von BF 42/9, wonach seine Trinkwasserversorgung vorhabensbedingt beeinträchtigt werden würde.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist auszuschließen. Der BF brachte vor, seine Trinkwasserversorgung werde durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Die PW bringen im Beschwerdeverfahren vor, die Quelle zeige einen Abstand von mehr als 300 m zum nächstgelegenen geplanten Maststandort. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse könne eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Der SV Gewässerschutz bestätigt diese Angaben im Beschwerdeverfahren und hält eine Beweissicherung nicht für erforderlich. Weitere Einwendungen wurden im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht, weshalb den schlüssigen Ausführungen des SV Gewässerschutz zu folgen ist.

- Zu den Einwendungen von BF 42/11, wonach ihre Trinkwasserquelle „Steiner/Mitterlechner“ vorhabensbedingt beeinträchtigt werden könnte.

Eine Gefährdung der Trinkwasserquelle „Steiner/Mitterlechner“ kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, die Quelle ist bereits in Nebenbestimmung 73 enthalten, womit eine Beweissicherung vorgesehen ist.

Die BF gaben an, dass sie ca. 80 m von der geplanten Freileitung entfernt wohnen. Durch das Vorhaben sei die Trinkwasserquelle Steiner/Mitterlechner gefährdet. Im Behördenverfahren gab die SV Gewässerschutz an, dass die Trinkwassernutzung in den Beweissicherungsvorschlag aufgenommen wurde. Der nächstgelegene Maststandort liegt ca. 250 m (Luftlinie) und ca. 150 Höhenmeter entfernt. Eine unmittelbare Gefährdung wird nicht angenommen.

Die Quelle liegt nach den schlüssigen Angaben des SV Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren nahe Mast 2147 und wird von den PW mit Gefährdungskategorie 2 bewertet, womit sie in deren Beweissicherungsprogramm enthalten ist. Eine Gefährdung wird von den PW somit als möglich erachtet. Im Beschwerdeverfahren geben die PW an, eine Gefährdung sei aus fachlicher Sicht wenig wahrscheinlich. Da eine Gefährdung der Quelle selbst nach den Angaben der PW nicht ausgeschlossen werden kann, erweist sich die Ergänzung der Nebenbestimmung 73 um diese Quelle als notwendig.

- Zur Einwendung der BF 49, wonach 4 Quellen der Wassergenossenschaft Reiter und Stadler vorhabensbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Eine Beeinträchtigung der 4 Quellen der Wassergenossenschaft Reiter und Stadler ist auszuschließen.

Die BF 49 monierten, ihre Einwendungen seien nicht zufriedenstellend und ausreichend dokumentiert worden. Tatsächlich wurde die Quelle „WG Reiter und Stadler“ in der UVE im Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasser aufgenommen (S. 126) und festgehalten, dass aufgrund der Distanz von ca. 250 m zu den jeweiligen Winkelmasten mit keiner Beeinflussung gerechnet wird (S. 69). Der ASV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik legte im Behördenverfahren (vgl. UVGAerg, E3-140) schlüssig dar, dass aufgrund des fehlenden Zusammenhanges mit dem Maststandort 2147 und den dort vorhandenen Rodungen ein geologischer Zusammenhang mit der Quelle auszuschließen ist. Alle 4 Quellen sind im Projekt enthalten, werden aber aufgrund der Lage keine Beeinträchtigung erleiden. Betreffend die Beweissicherung wurde im Bescheid auf S. 575 ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der genannten Quelle auf Grund der Lage nicht wahrscheinlich ist. Die BF erhob dazu keine weiteren Einwendungen im Beschwerdeverfahren, weshalb den schlüssigen Ausführungen der ASV zu folgen ist.

- Zu den Einwendungen der BF 56, wonach eine vorhabensbedingte Gefährdung der Trinkwasserquellen „Brandquelle“ und „Modereggquelle“ nicht ausgeschlossen werden könne und die Wasserversorgung der Marktgemeinde Werfen daher gefährdet sei.

Eine Gefährdung der Trinkwasserquellen „Brandquelle“ und „Modereggquelle“ ist nicht zur Gänze auszuschließen, weshalb sie in Nebenbestimmung 73 enthalten sind und somit eine Beweissicherung vorgesehen ist.

Die BF 56 befürchtet, dass sie die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser nicht mehr gewährleisten kann, da die im Nahbereich der Freileitung gelegenen Quellen „Brandquelle“ und „Modereggquelle“ durch das Projekt gefährdet werden könnten.

Nach der UVE wurde für die Quellen die Gefährdungskategorie 2 angegeben, wonach deren Gefährdung auch von den PW als möglich erachtet wurde und eine Beweissicherung vorzusehen ist, da die Quellen in größerer Entfernung eines Maststandortes bzw. einer Baustraße im Abstrom (Mast Nr. 206 und 1207 sowie Zufahrten) situiert sind. Die Quellen sind in der Nebenbestimmung 73 enthalten und ist demgemäß eine Beweissicherung vorgeschrieben.

Zu den Stellungnahmen (Nr. 0606 und 0973) der BF 56 im Behördenverfahren wurde von den SV auf die vorgesehene Beweissicherung verwiesen. In einer ergänzenden Stellungnahme monierte die BF 56 die nicht ausreichende Behandlung der Ersatzwasserversorgung. Dazu verwies der ASV Wasserbautechnik im Behördenverfahren auf einen Überprüfungsbericht nach § 134 WRG, wonach die beiden Quellen auch der Versorgung der Burg Hohenwerfen (0,975 l/s), des Brandgutes (0,15 l/s) und des Modereggergutes (0,1 l/s) dienen. Der BF 56 dienen die Quellen hauptsächlich als Not- und Zusatzversorgung (0,975 l/s). Im Überprüfungsbericht für die Wasserversorgungsanlage Burg Hohenwerfen wird der Rückgang beider Quellen auf insgesamt ca. 0,46 l/s angeführt. Auf die BF 56 entfallen demnach nur ca. 0,105 l/s. Im angesprochenen Bericht ist außerdem angemerkt, dass die BF 56 den Bezug der Quellen benötigt, wenn deren Hauptquelle (Reichhofquelle 10 l/s) durch Starkregenereignisse manchmal getrübt ist und eine Notversorgung über den Hochbehälter Imlau nicht ausreichend ist, da ein erheblicher Teil der Bevölkerung im Markt Werfen (Hochzone) hier nicht versorgt werden könne. Aus dem Hochbehälter Imlau kann nur die Tiefzone Werfen versorgt werden. Dass beide Quellen gleichzeitig ausfallen würden, wurde seitens der SV als sehr unwahrscheinlich angesehen. Höhergelegene Kleinabnehmer (wie Brandgut) können kurzfristig über Tankfahrzeuge versorgt werden.

In der Beschwerde wertete die BF 56 den genannten Überprüfungsbericht als unrichtig. Am Tag der Untersuchung sei eine Schüttung von 2,55 l/s gemessen worden, was einem Versorgungsstand von rund 1.100 EW entspreche. Der Konsens der BF 56 betrage 0,975 l/s, wobei das von der Burg nicht verwendete Überwasser der Gemeinde zugeschlagen werde. Die tatsächliche Einspeisemenge sei daher weitaus höher. Eine Notversorgung über Imlau sei nicht möglich, da ein erheblicher Teil der Bevölkerung im Markt Werfen (Hochzone) nicht versorgt werden könne. Es müsse dauerhaft eine qualitativ und quantitativ gleichwertige Trinkwasserversorgung garantiert werden.

Der SV Gewässerschutz gibt im Beschwerdeverfahren schlüssig an, dass die Quellen entsprechend dem Quellbeweissicherungsprogramm während der Bauarbeiten laufend beobachtet werden und die regelmäßige Überwachung der Baumaßnahmen durch die hydrogeologische und wasserrechtliche Bauaufsicht einen ausreichenden Schutz der Quellen gewährleistet. Im Beeinträchtigungsfall müssen die PW gemäß Nebenbestimmung 123 Sanierungsmaßnahmen für die unmittelbar aus diesen Quellen versorgten Nutzer vorsehen. Hinsichtlich der Quellen als Teil der Wasserversorgung der Marktgemeinde Werfen gibt der SV unter Berücksichtigung der von der BF 56 erwähnten Überprüfungsberichte im GA BVWG schlüssig an:

„Unter Berücksichtigung der Aussagen in den zitierten Überprüfungsberichten kann den Aussagen der Behörde im Genehmigungsbescheid wie auch jenen des ASV Wasserbautechnik

zugestimmt werden. Sollte entgegen den Erwartungen eine vorhabensbedingte Schüttungsminderung der „Brandgut- und/oder Modereggquellen“ festgestellt werden, so ist eine kurzfristige Versorgung der davon betroffenen Nutzer mit ausreichend Ersatzwasser notwendig. Die seitens der PW vorgesehene temporäre Versorgung mittels geeignetem Tankwagen ist möglich und zumutbar. Dies betrifft auch eine allfällig notwendige Versorgung der Burg Hohenwerfen. Auch hier wäre eine temporäre Versorgung mittels geeignetem Tankwagen angesichts eines Wasserbedarfs von 13 m³/Tag (max. 23 m³/Tag) möglich. Sollte diese Schüttungsminderung dauerhaft eintreten, so haben die PW die betroffenen Nutzer schadlos zu halten und eine nachhaltige Wasserversorgung im Ausmaß der bestehenden Konsense sicherzustellen.

Hinsichtlich der Notversorgung des Versorgungsgebietes Werfen, welches ausschließlich aus dem Hochbehälter Hochzone versorgt wird, ist festzustellen, dass bei Ausfall der Zuleitung aus der Reichhofquelle, wie in der Beschwerde angeführt, eine Notversorgung aus der Wasserversorgung Imlau angesichts der bestehenden Höhenlage der Hochbehälter nicht möglich ist. So liegt der Hochbehälter Imlau tiefer als der Hochbehälter Hochzone in Werfen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass neben der Reichhofquelle auch die Zuleitung aus den „Brandgut- und/oder Modereggquellen“ ausfallen, so besteht keine Wasserversorgung der Hochzone Werfen (laut Überprüfungsbericht: mittl. Bed. 1,5 l/s, bzw. max. 2,1 l/s, entspr. 132 m³/Tag bzw. 184 m³/Tag). In diesem Fall hätten die PW neben der Versorgung der Burg Hohenwerfen, Brandgut und Moderegggut auch der Gemeinde Werfen Trinkwasser im Ausmaß von 84,24 m³/Tag zur Verfügung zu stellen, wobei sich diese Menge aus den bestehenden Konsensen zu den „Brandgut- und Modereggquellen“ ergeben (gemäß dem erwähnten Überprüfungsbericht beträgt die Schüttung der „Brandgut- und Modereggquellen“ zusammen laut den Messungen 2009 bis 2015 im Minimum 0,58 l/s, im Maximum 1,77 l/s).

Eine temporäre Wasserversorgung der aus den „Brandgut- und Modereggquellen“ derzeit versorgten Verbraucher ist im Zuge der von den PW projektgemäß vorgesehenen Ersatzwasserversorgung kurzfristig möglich. Sollte, entgegen den Beurteilungsergebnissen aus dem Fachgebiet Hydrogeologie, eine dauerhafte Schüttungsminderung beider bzw. einer der gegenständlichen Quellen eintreten, so haben die PW für eine dauerhafte Wasserversorgung, den bestehenden Konsensen entsprechend, zu sorgen. Dies kann durch Fassung und Zuleitung einer weiteren Quelle wie auch durch Installation einer Pumpstation mit Pumpleitung aus dem Hochbehälter der Tiefzone Werfen zu den entsprechenden höher gelegenen Behältern erfolgen. Damit kann die Schadloshaltung der Gemeinde Werfen durch die PW gewährleistet werden.

- Zur Einwendung der BF 62f, wonach ein geologisches Gefährdungspotential im südseitigen Bereich des Eschenauer Kogels vorhanden sei und eine Beeinträchtigung von Quellen zu erwarten sei.

Eine Gefährdung der unterhalb der Masten Nr. 324-327 gelegenen Quellen kann ausgeschlossen werden.

Die BF 62f wendete das geologische Gefährdungspotential im südseitigen Bereich des Eschenauer Kogels ein (Privatgutachter Spaun). Unterhalb der Masten Nr. 324-327 befänden sich einige gefasste bzw. genutzte Quellen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Mastfundierung bzw. den Korrosionsschutz zu Beeinträchtigungen des Trinkwassers komme.

Die PW geben dazu im Beschwerdeverfahren an, dass die erwähnten Quellen allesamt außerhalb des untersuchten Korridors lägen und anlässlich einer Begehung am 28.08.2014 gemeinsam mit den Eigentümern aufgesucht und erstaufgenommen worden seien. Es lasse sich für diese Quellen keine Gefährdung durch den Mastbau ableiten. Der SV Gewässerschutz gibt im Beschwerdeverfahren nachvollziehbar an, dass diese Angaben schlüssig sind und eine Beweissicherung nicht für erforderlich erachtet wird.

Zur Befürchtung einer Kontamination des Trinkwassers durch Korrosionsschutz wird auf die obigen allgemeinen Ausführungen verwiesen, wonach eine solche auszuschließen ist.

- Zur Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen der BF 62g und 41.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen ist auszuschließen.

Die BF 62g und 41 behaupteten, mehrere aktive und genützte Trinkwasserquellen seien im Verfahren ungenügend und laienhaft bewertet worden. Gemäß den nachvollziehbaren Angaben des SV für Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren liegen die genannten Quellen weitab der Einflussphäre des Vorhabens, weshalb eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

- Zu den Einwendungen von BF 62m, wonach eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der „Kohlgrubquellen“ und eine Kontamination von Gewässern durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium nicht auszuschließen seien.

Eine Beeinträchtigung der „Kohlgrubquellen“ ist auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Kontamination von Gewässern durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium ist ebenso auszuschließen.

BF 62m führte in der Beschwerde seine Versorgung durch die Wasserversorgungsanlage der OBF-AG („Kohlgrubquellen der OBF-AG“) an und befürchtete, dass durch das Vorhaben die

Wasserversorgung einerseits bei der Herstellung div. Zufahrtswege, weiters bei der Fundierung der jeweiligen Masten sowie durch den Korrosionsabtrag von Aluminium oder dem Fett der Leiterseile und auch durch die periodisch, ca. alle 40 Jahre wiederkehrende Erneuerung des Korrosionsschutzes der Masten gefährdet werde. In Nebenbestimmung 73 sei lediglich angeordnet, dass die Quellen ein Jahr vor Baubeginn hinsichtlich ihrer Schüttungen mindestens im Monatsabstand zu erfassen seien, eine Gefährdung könne jedoch nicht ausgeschlossen werden und der gegenständliche Bescheid spreche nicht über die Konsequenzen einer möglichen Verunreinigung ab.

Im Nahebereich des BF 62m liegen gemäß der Darstellung in der UVE (vgl. Gutachten SV Gewässerschutz im Beschwerdeverfahren, S. 37) mehrere Quellen der Österreichischen Bundesforste. Eine Beeinträchtigung der Quellen mit der Alternativbezeichnung „Kohlgrubquellen“ ist angesichts der bestehenden Entfernung zu den Maststandorten 195-197 und der Beurteilung aus dem Fachgebiet Hydrogeologie auszuschließen. Sie sind demgemäß nicht im Beweissicherungsprogramm enthalten.

Der SV Gewässerschutz gibt im Beschwerdeverfahren nachvollziehbar an, dass diese Angaben in der UVE schlüssig sind und eine Beweissicherung nicht für erforderlich erachtet wird. Dazu wurden keine weiteren Einwendungen erhoben, weshalb den schlüssigen Ausführungen des SV Gewässerschutz zu folgen ist.

Zur Befürchtung einer Kontamination von Gewässern durch Fette von Leiterseilen und Korrosionsabrieb von Aluminium wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen, wonach eine solche auszuschließen ist.

- Zur Einwendung von BF 62q, wonach mehrere Quellen vorhabensbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Eine Beeinträchtigung der „Zimmerauquelle“ ist nicht auszuschließen, weshalb sie in Auflage 73 enthalten ist. Eine Beeinträchtigung der ungefassten Quelle „Schröcker“ ist zwar nicht zur Gänze auszuschließen, allerdings ist eine Beweissicherung nur möglich, wenn die Quelle gefasst ist. Die Quelle „Schröcker“ ist daher unter der Bedingung der Fassung in die Beweissicherungs-Nebenbestimmung 73 aufzunehmen.

BF 62q befürchten, dass ihre Hofquellen „Zimmerau“ und Quelle „Schröcker“ (Maststandort Nr. 152) durch den Leitungsbau zerstört werden.

Im Behördenverfahren führte die SV Gewässerschutz aus, dass die im Wasserbuch ersichtlich gemachte Quelle „Schröcker, TWA Obergäu 19“ in den Projektunterlagen dokumentiert ist. Es handelt sich um 2 Quellfassungen, welche laut Beurteilung des Projektanten „nicht trinkwassertauglich“ ausgeführt sind. Die Quelle liegt ca. 200 m unterhalb des Maststandorts T151 und ca. 150 m unterhalb einer Rodungsfläche. Aus fachlicher Sicht ist die

Beweissicherung der Quelle in die Vorschriften aufgenommen worden. Die Quelle ist nicht von Baumaßnahmen für Masten gefährdet, sondern liegt unterhalb einer bestehenden Forststraße, die als Zufahrtstraße für einen Maststandort dienen soll. Sinnvoll ist die Beweissicherung erst nach ordnungsgemäßer Fassung der Quelle.

Gemäß den schlüssigen Angaben des SV Gewässerschutz und der PW im Beschwerdeverfahren ist die (gefasste) Hofquelle „Zimmerau“ der Gefährdungskategorie 2 zugeordnet und ist – auch gemäß Nebenbestimmung 73 – eine zur Beweissicherung vorgesehene Wassernutzung. Die Quelle „Schröcker“ wird nach den plausiblen Angaben der BF auch genutzt, obwohl sie nicht gefasst ist, da mit der ersten Quelle nicht das Auslangen gefunden werden kann. Diese ist ebenfalls in die Nebenbestimmung 73 aufzunehmen, eine Beweissicherung ist aus fachlicher Sicht aber nur unter der Bedingung der Fassung der Quelle durch den BF möglich. Dies haben auch die PW im Beschwerdeverfahren dargelegt.

- Zu den Einwendungen von BF 41, BF 57 sowie BF 62 zur fehlenden Standsicherheit von einzelnen Masten sowie zur behaupteten Erosionsgefahr.

Die Standsicherheit der Masten ist durch die vorgesehene Errichtungsweise gewährleistet und eine vorhabensbedingte Erosionsgefahr ist auszuschließen.

Die BF üben Kritik an mangelnden geologischen Untersuchungen der Maststandorte 321 bis 328 (Eschenau) hinsichtlich der Gründung und an mangelnder Baugrunderkundung für Mast 1089 (Adnet, Spumbachgraben). Sie monieren darüber hinaus eine mangelnde Auseinandersetzung mit der Erdbebengefahr bezüglich der Masten 99 und 103 auf einer angeblichen Abbruchkante mit Rutschgefahr, Behauptung „biologische Beschleunigungen“ für den Tennengau. Die Masten 99, 103 und 1098 seien zwar im Hinblick auf Naturgefahren (Muren, Steinschlag, Felssturz und Lawinen), nicht aber im Hinblick auf die Sicherheit der Masten durch rasch ablaufende Rutschungen betrachtet worden. Zum Beweis für dieses Vorbringen wurde ein Gutachten von Spaun vom 22.01.2016 vorgelegt.

Dieses Thema wurde bereits im behördlichen Verfahren von denselben Beschwerdeführern vorgebracht und dort umfassend behandelt. Zu den Masten 321 bis 328 in Eschenau hält der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik im GA-BVwG vom 26.05.2017 nachvollziehbar fest, dass durch die bereits mit der UVE vorgelegten Kartierungen der Forststraßen im Zusammenhang mit den Bohrungen für die Mastfundamente eine ausreichende Kenntnis des Felsuntergrundes bzw. dessen Lockermaterialüberdeckung bekannt ist. Die fehlende Standsicherheit der Masten Nr. 316, 321 bis 329 am Südabhang des Eschenauer Kogels wird in der Beschwerdeverhandlung nochmals vorgebracht. Ergänzend führt der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik dort aus, dass alle Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die über Setzungen, Rutschungen, Kriechhänge, Steinschläge und Felssturz zur Beeinträchtigung

von Rechten Dritter führen können, für die Errichtung, den Betrieb und geologisch denkbare Störfälle untersucht wurden und bereits im bekämpften Bescheid entsprechende Auflagen, Bedingungen und Bauaufsichten vorgeschrieben wurden. Er erklärt nachvollziehbar, dass es auch für bewegte Hänge bautechnisch sinnvolle Maßnahmen gibt, die eine Standfestigkeit der Masten gewährleisten. Die Gründung sieht ein Stahlbeton-Blockfundament zwischen 3 und 4 m Tiefe vor, bei weniger tragfähigen Böden wird ein Pfahlfundamenttyp eingesetzt. Spaun führt selber aus, dass in den Typenplänen der Mastfundamente eine bodenmechanische Kategorie für die Abnahme der Fundamentsohle durch einen Geotechniker und Festlegung der Bodenkennwerte sowie der tatsächlich auszuführenden Gründung ausdrücklich vorgesehen ist. Die von den PW und den SV bestätigte ausreichende Standsicherheit der Masten ist somit schlüssig und nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang stellten die BF 62 in der Beschwerdeverhandlung den Antrag, dass alle Mastenfundamentierungen in den problematischen Gebieten, Rutschungen, Muren, Verschiebungen etc. genau zu beschreiben und entsprechende Sondierungen hierfür durchzuführen sind. Dazu führen die PW nachvollziehbar aus, dass für jeden Mast in den Einreichunterlagen ein Stammdatenblatt enthalten ist, in dem auch etwaige festgestellte Bewegungen festgehalten sind. Der Antrag wird von keinem SV aus fachlicher Sicht befürwortet.

Überdies übten die BF 62 in der Beschwerdeverhandlung Kritik bezüglich der Differenzangaben bei der Tiefenbohrung in den Einreichunterlagen: Bei einer der Tiefenbohrungen wurde u.a. eine unterirdische Verschiebung von 28 mm festgestellt. Laut den Einreichunterlagen seien aber nur 20 mm unterirdische Verschiebung angegeben bzw. zugegeben worden. In den Einreichunterlagen ist nach den glaubhaften Angaben eines Projektanten der PW (GWU Geologie-Wasser-Umwelt, Dr. Paul Herbst) in der Beschwerdeverhandlung für jede Bohrung (Inklinometer) das gesamte Diagramm und jede Einzelmessung dargestellt. Aus dem Messverlauf können sowohl 20 mm wie auch 28 mm herausgelesen werden. Es wurden mehrere Messintervalle dargestellt, die unterschiedliche Werte in unterschiedlichen Tiefen darstellen. Eine Diskrepanz in den Einreichunterlagen besteht demnach nicht. Diese Messungen wurden von den SV bei der Gutachtenserstellung berücksichtigt.

Zur Sorge hinsichtlich einer Erosionsgefahr im Bereich Eschenau ist auf das Gutachten der UVE „Naturgefahren“ (DI Gerhard Volk, GeoExpert Research and Planning GmbH) zu verweisen, das von den ASV als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt wird, sowie auf die Gutachten des SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik und des SV Wildbach- und Lawinenschutz im Beschwerdeverfahren. Da im Bereich des Eschenauerkogels hydraulisch ausgelöste

Rutschungen (sog. Hangexplosionen) mehrfach dokumentiert sind, wurde das Problem der Entwaldung durch das Vorhaben bezüglich des Oberflächenabflusses und der Erosionsgefahr in dieser extra beauftragten Studie für insgesamt 73 Wildbacheinzugsgebiete betrachtet. Daraus ergibt sich, dass die vorhabensbedingte tatsächlich hydrologisch wirksame Änderung der Flächennutzungen eine so geringe Flächengröße einnimmt, dass eine relevante abflusssteigernde Wirkung auf das Oberflächenwassergeschehen ausgeschlossen werden kann. Die Schutzfunktion des Waldes mit Überschildung, Bodenvernagelung durch Wurzeln und Evapotranspiration hat tatsächlich geringste Änderungen im Oberflächenwasserabflussverhalten ergeben. Dieser Oberflächenwasserabfluss ist auch tatsächlich bedeutsam für die Bildung von seichten Plaiken, Erdrutschen und Muren. Die Änderung der Abflussfracht beträgt aber, wie die Berechnungen in der Studie ergaben, weniger als 1 %, weshalb sich aus geologischer Sicht durch diese Nutzungsänderungen auch keine zusätzliche Erosionsgefahr ergibt. Auch laut Angabe des SV Wildbach- und Lawinenschutz beträgt der überwiegende Teil der Änderungen der Abflussfrachten deutlich unter 1 %, wodurch sich keine signifikanten Abflussänderungen durch das Vorhaben ergeben. Nach seinen Angaben lässt sich daraus ableiten, dass weder lokal noch einzugsgebietsbezogen abflusssteigernde Wirkungen durch die geringen betroffenen Flächengrößen auftreten werden, weshalb nicht automatisch auf eine größere Erosionstätigkeit in den Einzugsgebieten geschlossen werden kann, die nachteilige Auswirkungen für Unterlieger zur Folge hat.

- Im Zuge des Beschwerdeverfahrens werden immer wieder Befürchtungen zu mangelnden Bauerkundungen betreffend diverse Maststandorte vorgebracht (BF 62 ua).

Zur Kritik an der behaupteten mangelnden Baugrunderkundung für Mast 1098 (Adnet, Spumbachgraben) wird ausgeführt: Wie Spaun selber darlegt, ist in den Typenplänen der Mastfundamente eine bodenmechanische Kategorie für die Abnahme der Fundamentsohle durch einen Geotechniker und Festlegung der Bodenkennwerte sowie der tatsächlich auszuführenden Gründung (Blockfundamente abgetrept bzw. Pfahlgründungen) ausdrücklich vorgesehen. Eine Gefährdung der Standsicherheit von Masten kann somit ausgeschlossen werden. Der ASV Wildbach- und Lawinenschutz führte dazu bereits in der Anlage E3 zur Ergänzung des UVGA vom 19.01.2015 (zB. auf S 196) aus, dass der Spumbach zwischen den Masten 1098 bis 105 tief eingeschnitten verläuft. Die beidufrig steilen, teilweise senkrechten Böschungen werden weitgehend von den anstehenden Grundgesteinen aufgebaut. Entlang den beidufrig markant ausgebildeten Erosionskanten treten immer wieder kleinere Rutschungen der gering mächtigen Oberflächenschwarte auf. Sämtliche Masten in diesem Bereich wurden außerhalb aktiver Rutschungen situiert bzw. auf Fels gegründet.

Aufgrund der großflächig anstehenden Felsaufschlüsse und der damit verbundenen guten Kenntnisse über den Untergrundaufbau wurde eine weiterführende vorausseilende Untersuchung der Untergrundverhältnisse für nicht erforderlich erachtet. Die behaupteten Gefährdungen des Abrutschens von Masten (Befestigungen) in den Spumbach und der daraus resultierenden Murengefahr sind nach den schlüssigen Angaben des SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik und des SV Wildbach- und Lawinenschutz nicht realistisch und werden von diesen SV als nicht kritisch beurteilt. Diese fachlichen Ausführungen überzeugen und erweisen sich als übereinstimmend wie schlüssig.

Der SV Wildbach- und Lawinenschutz führte bereits in der mündlichen Verhandlung im Behördenverfahren aus, dass der Flächenanteil der dauernden und befristeten Rodungen im Einzugsbereich des Spumbaches nur 0,5 % der Waldfläche (Gesamtwaldfläche 6,6 km²) beträgt. Einen größeren Anteil nehmen Fällungen für den Bau und Betrieb in Anspruch, wo nur eine temporäre „Entnahme“ von Bäumen stattfindet, also eine Wiederaufforstungspflicht (natürlich oder künstlich) besteht. Speziell im Einzugsgebiet des Spumbaches, so der SV weiter, wird es unerlässlich sein, die Fällungen nur auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren, die vorhandene Mittel- und Unterschicht der Bestände zu erhalten, um die Gefahr von Oberflächenerosionen wirksam zu verhindern, und allfällige Erschwernisse bei der Leitungserrichtung in Kauf zu nehmen, um nicht negative Auswirkungen für den Hochwasserschutz im Bereich Waidach auszulösen. Daher wurde für den Bereich des Spumbaches eine forstfachliche Bauaufsicht vorgeschlagen (und im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben), die die sorgfältige Einzelstammnutzung im Zuge der Fällungen, sowie die Schonung der vorhandenen Mittel- und Unterschicht der Bestände und die Vermeidung von Bodenverwundungen überwacht und sicherstellt (Nebenbestimmung Nr. 139). Mit diesen Maßnahmen kann wirksam vermieden werden, dass die bestehenden, geschiebebewirtschaftenden und hochwasserdosierenden Wildbachschutzbauwerke in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

In der Beschwerdeverhandlung wurde weiters moniert, dass es keinen Katastrophenplan für die Gebiete Spumbachgraben und Eschenauerkogel gebe und eine Befürchtung von Auswirkungen bei Starkregen im Spumbachgraben bestehe. Der SV Wildbach- und Lawinenschutz führte zur konkreten Situation am Spumbach in Adnet in der Beschwerdeverhandlung (vgl. VH-Schrift S 101) aus, dass in den Jahren 2013/14 durch die WLV, Gebietsbauleitung Pongau, Flach- und Tennengau der Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Adnet im Bereich des Spumbaches überarbeitet wurde. Diese Bearbeitung sah neben der Überprüfung der hydrologischen Bemessungswerte auch die Überprüfung des Gefährdungspotentiales hinsichtlich der beim Bemessungsereignis mobilisierbaren

Geschiebefracht vor. Ein auf Basis dieser Überarbeitungen erstelltes Ergänzungsprojekt für den Spumbach sieht überwiegend Maßnahmen zum Ausbau des Unterlaufgerinnes vor, um das Bemessungshochwasser schadlos abzuführen. Eine Errichtung von zusätzlichen geschiebebewirtschaftenden Maßnahmen oder hochwasserdosierenden Maßnahmen, die auf eine Erhöhung des Gefährdungspotentials hindeuten, sind nicht Gegenstand dieses Projektes.

Zur Kritik, dass für die Masten 99, 103 und 1098 im Bereich von Adnet zwar Naturgefahren (Muren, Steinschlag, Felssturz und Lawinen) betrachtet worden seien, aber die Sicherheit der Masten durch rasch ablaufende Rutschungen nicht gegeben sei, führt der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik im GA-BVwG aus, dass die Tatsache, dass das Vorhaben im oberen Bereich einen großen Rutschhang quert, bereits zum Zeitpunkt der Planung bekannt war, weswegen in diesem Bereich durch die PW eine detailliertere Geländekartierung unternommen wurde. An einigen Maststandorten wurden tatsächlich keine Probebohrungen durchgeführt. Dies ist nach Aussage des SV auch nicht erforderlich, da in Zusammenschau mit umliegenden Bohrungen und vor allem der durchgeführten Geländekartierung ausreichende Daten für die Beurteilung gewonnen werden konnten. Bereits in der Kartierung wurde darauf geachtet, Maststandorte nicht in aktiven Kriechgebieten, sondern seitlich außerhalb dieser Bereiche zu planen. Die Standsicherheit der Maste ist durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet. Da diese Masten im unmittelbaren Nahbereich des Spumbaches liegen, wurde vom ASV Wildbach- und Lawinenschutz im behördlichen Verfahren eine forstfachliche Bauaufsicht für diesen Bereich gefordert (vgl. Nebenbestimmungen 139 und 140 des Bescheides). Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen können vorhabensbedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Die behauptete fehlende Standsicherheit der Masten 1098, 99 und 103 sowie eine generelle Angst vor Hangrutschungen, die das Leben und die Gesundheit von Menschen bzw. das Eigentum von Menschen und auch die Fauna und Flora beeinträchtigen könnten, wurden auch in der Beschwerdeverhandlung thematisiert. Ergänzend führt der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik aus, dass alle Beeinträchtigungsmöglichkeiten die über Setzungen, Rutschungen, Kriechhänge, Steinschläge und Felssturz zur Beeinträchtigung von Rechten Dritter führen können, für die Errichtung, den Betrieb und geologisch denkbare Störfälle untersucht und im bekämpften Bescheid entsprechende Auflagen, Bedingungen und Bauaufsichten vorgeschrieben sind.

- Zur Einwendung von BF 68 und BF 48, wonach eine Gefährdung durch Absturz des Steinschlagschutzes bei Mast 2147 befürchtet wird.

Dazu ist festzustellen, dass eine solche Gefährdung als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Die BF befürchten eine Gefährdung durch Absturz des Steinschlagschutzes bei Mast 2147. Dazu legten der ASV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik und der SV Raumplanung bereits im Behördenverfahren (vgl. E3-7 bis 8 und E3-151 UVGAerg) schlüssig dar, dass gemäß Projekt der Steinschlagschutz durch das Aufstellen von Netzen grundsätzlich verbessert wird und eine Gefährdung für den Steinschlagschutzzaun Weberwald aufgrund des Abstandes (geschätzt 200 m) und der Lage im Wald nicht gegeben ist. Eine Gefährdung der darunterliegenden Wohnbebauung wird als unwahrscheinlich eingestuft.

- Zur Bemängelung einer fehlenden Bewertung der entsprechenden horizontalen und vertikalen Beschleunigungen auf die fertigen Mastobjekte bei der Prüfung der Auswirkungen von Erdbeben auf die Stabilität der Masten (BF 62).

Dazu ist festzustellen, dass eine Belastung der Masten durch Erdbeben als untergeordnet einzustufen ist und die Bewertung dem Stand der Technik entsprechend vorgenommen wurde.

Die BF verweisen auf eine Gefährdung von Masten durch Erdbeben unter Vorlage eines Gutachtens von Spaun. Dazu ist auf das schlüssige Gutachten des SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik im Beschwerdeverfahren zu verweisen. Dieser hält fest, dass die Erdbebengefährdung von den PW untersucht wurde und in die statische Planung der Typfundamente eingegangen ist. Dabei wurden auch die zu erwartenden Erdbebenkräfte berücksichtigt und die einschlägigen Unterlagen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausgewertet. Die Bebenbeschleunigungen sind in den technischen Unterlagen hinreichend berücksichtigt worden. Dies entspricht dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen. Im Ergebnis wird die Belastung der Masten durch Erdbeben im Projektgebiet im Vergleich zu sonstigen Belastungen (Wind, Eislast, und dgl.) als deutlich untergeordnet eingestuft. Die lapidare Behauptung von Spaun, die Auswirkungen von Erdbeben auf die Masten seien gar nicht behandelt worden, ist somit unzutreffend.

- Zum Einwand von BF 3, BF 5, BF 6, BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 38, BF 57, BF 58, BF 59, BF 60, BF 62 und BF 67, wonach eine Auseinandersetzung mit Erosionsgefahren in Folge von Rodungen auch im Hinblick auf Wasserrückhaltevermögen, Hangrutschungen, Schneegleiten und Verschärfung der Abflusssituation sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase im UVGA fehle.

Diese Einwendung ist unzutreffend. Der SV Forstwesen/Wald, der SV Wildbach- und Lawinenschutz und der SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik haben den möglichen Einfluss der Entwaldung im Hinblick auf den Oberflächenabfluss und die Erosionsgefahr beurteilt. Die vorgelegte Studie „Naturgefahren“ der UVE (DI Gerhard Volk, GeoExpert Research and Planning GmbH), die von den SV überprüft wurde, ergibt, dass die vorhabensbedingte tatsächlich hydrologisch wirksame Änderung der Flächennutzungen eine so geringe Flächengröße einnimmt, dass von diesen eine relevante abflussteigernde Wirkung auf das Oberflächenwassergeschehen ausgeschlossen werden kann. Die Änderung der Abflussfracht beträgt insgesamt weniger als 1 %, weshalb sich aus Sicht der SV durch diese Nutzungsänderungen auch keine zusätzliche Erosionsgefahr ergibt. Die Erosionsgefahren wurden somit beurteilt. Ein substantielles Vorbringen, welches die Beurteilung der UVE bzw. der SV in Frage stellt, wird von den BF nicht vorgebracht.

- Zum Einwand von BF 41, wonach aufgrund eines Betretungsverbot es keine ausreichende geologische Erkundung von Grundstücken bezüglich Mastgründungen möglich gewesen sei und daher die Auswirkungen nicht ausreichend abgeschätzt werden könnten.

Dazu ist festzustellen, dass die Untersuchungen ausreichend waren, um die möglichen Gefährdungen durch das Vorhaben abschätzen zu können.

Der BF führte ins Treffen, dass durch Betretungsverbote seitens der Eigentümer keine ausreichende geologische Erkundung von Grundstücken bezüglich Mastgründungen möglich gewesen sei. Dazu ist festzuhalten, dass die PW über eine gültige Vorarbeitenbewilligung nach dem StWG 1968 verfügten (Bescheid des BMFW vom 26.11.2010, GZ BMWFJ-556.050/0179-IV/5a/2010) und daher grundsätzlich berechtigt waren, die Grundstücke zu geologischen Baugrunderkundungen zu betreten. Wie vom SV Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik bestätigt wird, wurden sämtliche erforderlichen Untersuchungen durchgeführt. Diesbezüglich wird im GA-BVwG festgehalten, dass für die Beurteilung des Vorhabens in der UVE nicht nur die eigenen geologischen Kartierungen (Büro GWU, Dr. Paul Herbst) dargelegt wurden, sondern Daten aus verfügbaren geologischen Übersichts- und Detailkarten, alten Kartierungen sowie der geologischen Landesaufnahme von Österreich (Geologische Bundesanstalt Wien) verwendet wurden. Ferner wurde auf einschlägige Bohrarchive zurückgegriffen, die in Gesamtschau eine realistische Einschätzung der Untergrundverhältnisse samt Abschätzung der hydrogeologischen und geotechnischen Kenndaten erlauben. Diese Zusammenführung aller erhältlichen geologischen Daten war ausreichend, alle Maststandorte geologisch und geotechnisch so einzuschätzen, dass eine mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte, des Grundwassers oder Auswirkungen auf Dritte

mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden können. Die projektspezifischen Bohrungen und Untergrunderkundungen konnten an jenen Standorten mit komplizierter oder von außen nicht einschätzbarer Geologie ausreichend durchgeführt werden. Die durchgeführten Erkundungen waren daher für eine Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausreichend.

- BF 38 befürchtet eine Gefährdung seiner Liegenschaft durch Hochwasser.

Eine Gefährdung seiner Liegenschaft durch Hochwasser wegen der Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss im Bereich der Spannfelder 133-1135, wie BF 38 befürchtet, ist unter Vorschreibung der Nebenbestimmungen Nr. 164 bis Nr. 170 auszuschließen.

Der BF bezweifelt, dass die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss infolge der vorhabensbedingten Rodungen vernachlässigbar sind, und eine Gefährdung seiner Liegenschaft durch Hochwasser gegeben sei. Dazu wurde bereits im Behördenverfahren die Studie „Naturgefahren“ (DI Gerhard Volk, GeoExpert Research and Planning GmbH) vorgelegt. Im GA-BVwG Forstwesen/Wald wird angegeben, auf welchen Flächen in diesem Bereich Rodungen bzw. Fällungen geplant sind und welche land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. In der Folge befindet der SV Wildbach- und Lawinenschutz im GA-BVwG, dass die Nutzungsänderung im Ausmaß von nur 1,5 % der für das Objekt des BF relevanten Einzugsgebietsfläche von rund 0,1 km² in geringem, aber rechnerisch mit den derzeit vorhandenen Modellen nicht nachweisbarem Ausmaß zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkungen infolge der vorhabensbedingten Rodungen im Bereich der Spannfelder 133-1134 und 1134-1135 sind flächenmäßig gering, die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss daher vernachlässigbar. Um allfällige Erhöhungen der Oberflächenabflüsse, insbesondere auch während des Bauzeitraumes zu kompensieren, wurden vom SV Forstwesen/Wald bereits im Behördenverfahren Maßnahmen in diesem Bereich vorgeschlagen (Nebenbestimmungen Nr. 164 bis Nr. 170 im angefochtenen Bescheid). Darüberhinausgehende Maßnahmen sind aus seiner fachlichen Sicht nicht erforderlich. Diese Ausführungen erweisen sich als schlüssig.

- Die BF 57 und BF 62 meinen, es sei die Anzahl an Geschiebesperren am Spumbachgraben falsch beurteilt worden.

Eine vorhabensbedingte Gefährdung im Spumbachgraben kann bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 139 und 140 ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird vom SV Wildbach- und Lawinenschutz im GA-BVwG zurückgewiesen. Er erläutert auch, dass er sich in seiner Beantwortung der Frage im Zuge der mündlichen

Verhandlung im Behördenverfahren am 03.06.2014 auf die bestehende Hochwasserdosiersperre bezogen hat. Die Aussage der BF, wonach „...*tatsächlich drei beantragt sind*“, ist unrichtig. Die genannten Sperren, wovon zwei geschiebebewirtschaftende Bauwerke sind, waren zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 03.06.2014 seit mehreren Jahren bestehend. Zusätzliche Sperrenbauwerke sind laut WLV Sektion Salzburg nicht vorgesehen, jedoch werden Räumzufahrten zu den bestehenden Sperren adaptiert. Die Sperrenbauwerke sind nicht Teil des gegenständlichen Vorhabens. Vorhabensbedingte Gefährdungen können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 139 und 140 des angefochtenen Bescheides ausgeschlossen werden.

- Zur Forderung der BF 1, in der Nebenbestimmung 161 die Verlegetiefe der Grobsteinschichtung von 2,0 m auf 1,0 m zu reduzieren.

Die Änderung dieser Nebenbestimmung werde gefordert, weil die Fundierung der Grobsteinschichtung für die Sicherung der Fläche zur Lagerung sensibler Stoffe überschießend wäre. Dazu ist auszuführen: Der SV Wildbach- und Lawinenschutz bringt dazu im GA-BVwG – wie schon im UVGA - schlüssig vor, dass, die Wildbachgefahrenzonen Summenlinien möglicher Ereignisse darstellen. Dies bedeutet nicht, dass bei einem Bemessungsereignis sämtliche Flächen beaufschlagt werden. Viel mehr zeigen Ereignisdokumentationen, dass es zu Abflusskonzentrationen mit lokalen Eintiefungen und der Ausbildung von Erosionsrinnen kommen kann. Diesbezüglich sind gerade für die Fläche zur Lagerung von sensiblen Stoffen hohe Anforderungen anzusetzen. Diesen wird aus fachlicher Sicht mit der Nebenbestimmung 161 entsprochen und einer Änderung des Wortlautes wird fachlich nicht befürwortet.

Zu den Themen nach der Beschwerdeverhandlung

Nach der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden aus den hier behandelten Fachbereichen zusammengefasst folgende Einwendungen nachgereicht, mit welchen die BF keinen neuen Sachverhalt darlegen. Sämtliche Punkte wurden im Behörden- und/oder Beschwerdeverfahren behandelt:

- Kritik an der mangelnden Berücksichtigung des Risikopotenzials durch Naturereignisse (BF 57).
- Hinterfragen, wie eine Korrektur des Maststandortes ab einer Neigung um 0,06 % in einem kritischen Rutschgebiet erfolgen soll (BF 67, BF 62).

Dazu wurde bereits in der UVE angegeben, dass es für die Maste geologisch-geotechnische Untersuchungen gibt. Auf Basis der daraus ableitbaren Bodenkennwerten ermittelt der Statiker die Fundamentdimensionen, mit welchen die Standsicherheit der Masten grundsätzlich gegeben ist. Geologische und bodenkundliche Randbedingungen wie Rutschhänge und dergleichen werden dabei berücksichtigt. In der Betriebsphase finden durch die PW periodische Inspektionen der Maste statt, sodass mit geeigneten bautechnischen Maßnahmen reagiert werden könnte. In der Beschwerdeverhandlung führen die PW nachvollziehbar aus, dass in den Einreichunterlagen für jeden Mast ein Stammdatenblatt enthalten ist, in dem auch etwaig festgestellte Bewegungen festgehalten sind. Es gibt eine Vielzahl von Masten in derart rutschgefährdeten Bereichen, die mittels Stabilisierungsmaßnahmen für Fundamente dieser Art (z.B. Pfahlgründungen, Polsterfundamente, Rückverankerungen etc.) errichtet werden können. Die jeweilige konkrete Maßnahme wird im Rahmen der Bauausführung unter Zugrundelegung der aktuellsten Daten festgelegt. Die von den BF erwähnten Risse in Hängen deuten auf Hangbewegungen hin und sind bekannt.

- Kritik an der geologischen Kartierung und Einschätzung der Situation bei den Maststandorten 386, 1387, 388 und 389 unter Vorlage einer baugeologischen Stellungnahme von Spaun (BF 62).

Hier wird erstmals zu erwähnten Masten eine schlechte Datenlage bzw. mangelnde Untersuchungen angeführt. Es werden zwar Befürchtungen geäußert, dass von Masten ein Gefährdungspotential ausgehen könnte, da sie in unsicheren Gebieten errichtet würden, ein substantiiertes Vorbringen fehlt aber.

Wie sich bereits im Behördenverfahren und auch im Beschwerdeverfahren nachvollziehbar ergibt, wurden die Maststandorte ordnungsgemäß erfasst und rutschgefährdete Bereiche identifiziert. Da Stabilisierungsmaßnahmen auch in solchen Bereichen eine ausreichende Standsicherheit von Masten garantieren, erweist sich dieses Vorbringen als nicht zielführend. Die Maststandorte 1387 und 388 etwa wurden durch Bohrungen erkundet (KB 108, 109), an Mast 388 wurde auch ein Inklinometer eingebaut. Dies ergibt sich aus der UVE. Für Mast 386 sowie den nachfolgenden Mast 1387 moniert Spaun eine Gefährdung durch den Walcher Bach. Genau dieses Gefährdungspotential wurde im Fachbereich Naturgefahren durch den Fachbericht „NAG-WB-04“ abgearbeitet. Dabei wurde neben einer entsprechenden Modellierung auch sowohl für Mast 386 wie auch 1387 ein Maßnahmenvorschlag formuliert, welcher als solcher in der Bauphase umgesetzt werden soll (Ablenkdammbau bzw. Anhebung des Fundamentes).

Die von Spaun aufgezeigten Sachverhalte sind in den Projektunterlagen nachvollziehbar dargestellt, im Kapitel „Naturgefahren“ die Murensituation und in den forsttechnischen Unterlagen die Einflüsse der Entwaldung beschrieben. Im Fuschertal wurden die Maststandorte interdisziplinär und vor allem aus geologischen Gründen besonders sorgfältig geprüft.

Es werden durch die Stellungnahme von Spaun somit keine neuen Sachverhalte aufgezeigt, die im Verfahren nicht schon, zum Teil ausführlich, behandelt worden wären.

- Zum Vorwurf, dass für verschiedene Maststandorte die gleichen Bohrerergebnisse herangezogen werden (BF 61, BF 67, BF 62). Hinterfragen der Lageangabe der Maststandorte, da im Bereich des Spumbachgrabens ein Maststandort auf der Straße liege (BF 67, BF 62).

Dazu wurde bereits in der Beschwerdeverhandlung klargestellt, dass diese Straße im aktuellen Kataster der Gemeinde Adnet nicht lagerichtig erfasst ist, dh. in diesem Bereich weicht der Kataster von der Natur ab. Laut Grundbuch liegt der Maststandort auf der Parzelle 1123/1 (Straßenanlage). Der Mast 1098 liegt allerdings in der Natur rund 20 m oberhalb der alten Krisplerstraße und nicht auf dieser. Eine Berichtigung des Katasters an die Natur wurde von der Gemeinde bis dato nicht durchgeführt. Dieser Vorwurf, dass der Maststandort auf der Straße liegt, wurde auch während der mündlichen Behördenverhandlung vorgebracht und bereits dort entkräftet.

- Kritik bezüglich Differenzangaben bei der Tiefenbohrung in den APG-Einreichunterlagen: Bei einer der Tiefenbohrung wurde .u.a. eine unterirdische Verschiebung von 28 mm festgestellt. Laut APG-Einreichunterlagen wurden nur 20 mm unterirdischer Verschiebung angegeben bzw. zugegeben (BF 67, BF 62).
- Vorlage einer geologisch-geotechnischen Stellungnahme hinsichtlich der Standsicherheit der Masten durch die PW (BF 1).

Die PW stellen im Schriftsatz vom 29.08.2017 fest, dass die Standsicherheit sämtlicher Maststandorte für das Vorhaben 380 kV-Salzburgleitung gewährleistet ist, wobei bei einzelnen Maststandorten projektgemäß geeignete Maßnahmen gesetzt werden und/oder ein erhöhter Wartungsaufwand besteht.

1.4.7. Fachbereich Humanmedizin

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit Belastungen für die Gesundheit und/oder das Wohlbefinden im Allgemeinen.

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des vorliegenden Freileitungsvorhabens (Neubau und Abbau) ist für den Fachbereich Humanmedizin weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten und sind erhebliche Belästigungen auszuschließen.

Im Nahbereich ± 100 m von der 380 kV-Salzburgleitung entfernt befinden sich 5 Wohnobjekte mit Wohnnutzung. Im Nahbereich ± 100 m von der geplanten 220 kV-Freileitung befinden sich 2 Wohnobjekte. Die magnetische Flussdichte bleibt beim maximalen Dauerstrom (und thermischem Grenzstrom) für alle Nahbereichs-Wohnobjekte unter $1 \mu\text{T}$.

Der nachfolgenden Tabelle sind genauere Werte zu entnehmen (Magnetfeldeinträge in Wohnobjekte [Adressen der Eigentümer] im Nahbereich der 380 kV-Salzburgleitung bzw. der 220 kV-Leitung bei maximalem Dauerstrom B_D und thermischem Grenzstrom B_{th} , bezogen auf die nächstgelegene Gebäudekante in 1 m Bodenentfernung)

Wohnobjekt	Mast	d_{horiz} m	h_{seil} m	B_D μT	B_{th} μT
Moser Johann (GIS ID: 9820) 5161 Elixhausen, Grundnerstr. 2	Tonne L11384	85,46	13	0,51	0,85
Garstenauer Franz (GIS ID: 9115), 5301 Eugendorf, Peberingstr. 25 (Gebäudeteil mit Wohnnutzung)	Rohr L11390	70,74 ⁵	30	0,59	0,98
Mitterlechner Erwin (GIS ID: 5959) 5440 Scheffau 140	Tonne L11385	92,56	120	0,14	0,23
Steiner Anton (GIS ID: 5960) 5440 Scheffau 139	Tonne L11385	70,65	123	0,15	0,26
Brandauer Johann (GIS ID: 4694) 5600 St. Johann i.P., Einöden 42	Tonne L11391	89,32	90	0,41	0,68
Weiss Matthias (GIS ID: 10840) 5600 St. Johann i.P., Urreiting 21	Tonne 220 kV L11511 <i>Bahn</i>	91,85	26	0,18	0,30
Weiss Rupert (GIS ID 11044) 5600 St. Johann i.P., Urreiting 22	Tonne 220 kV L11511	94,05	20	0,17	0,28

Der Anlagen-Zielwert von $1 \mu\text{T}$ für Wohnobjekte wird unterschritten.

Im Fachbeitrag Humanmedizin wurde in der UVE geprüft, ob die künftigen Immissionen der Neubauleitung (elektromagnetische Felder, Luftschadstoffe, Schall, baubedingte Erschütterungen) zu Belastungen führen, welche die Gesundheit und/oder das Wohlbefinden der Menschen sowie die vorhandene Nutzung der Umgebung beeinträchtigen.

Im UVGA und UVGAerg beurteilte der Sachverständige für Humanmedizin Prof. Dr. Neuberger das vorliegende 380 kV-Freileitungsvorhaben: *„nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller humanmedizinisch relevanten Auswirkungen und projektsgemäß vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und Gegenüberstellung mit Hygiene-Grenzwerten und Schutzziele nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft, [...] unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der im Projekt bereits vorgesehenen und im Gutachten geforderten zwingenden Maßnahmen [...] als umweltverträglich.“* Dabei ging er von den für die Praxis festgelegten Referenzwerten (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 und EU und WHO, nunmehr VEMF) für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte aus. Zum Schutz der Allgemeinbevölkerung wurde der empfohlene Referenzwert von 100 μT herangezogen (Anm.: der Referenzwert für die magnetische Flussdichte für 50-Hz-Felder erhöht sich durch die neue VEMF auf 200 μT , siehe oben FB Elektrotechnik). Zusätzlich fand der Schweizer Vorsorgegrenzwert (NISV) von 1 μT zur Beurteilung der Auswirkungen der 380 kV-Leitung bei allen Orten mit sensibler Nutzung (Wohnbereiche) und auch empfindliche Bevölkerungsgruppen (Kinder, Kranke, alte Menschen) bei der Begutachtung Eingang. Er kam zum Ergebnis, dass im Bereich der gesamten Trasse der Vorsorgewert 1 μT beim maximalen Dauerstrom bei keinem Wohnanrainer der neuen Leitung erreicht und nicht einmal beim thermischen Grenzstrom überschritten wird, mit dem nur kurzzeitig im Störfall zu rechnen wäre. Somit ist das Vorsorgeprinzip für alle Wohnanrainer einschließlich der Risikogruppen erfüllt. Aus seiner humanmedizinischen Sicht ist der Abstand des Schweizer Vorsorgewertes von 1 μT zum international anerkannten Referenzwert von 100 μT jedenfalls ausreichend, um alle Gesundheitsschäden bei Wohnanrainern der geplanten Salzburgleitung mit großer Sicherheit auszuschließen, es wird also auch bei den nächsten Wohnanrainern der 380 kV-Leitung der „weltweit strengste Vorsorgewert“ nicht überschritten. Der Referenzwert von 100 μT zum Schutz der Allgemeinbevölkerung (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 und EU und WHO, nunmehr VEMF) wird auch in Betriebsstätten beim thermischen Grenzstrom deutlich unterschritten (vgl. UVGA S 998f).

Die belangte Behörde setzte sich mit diesem Fachbereich im angefochtenen Bescheid auf S 416-449 detailliert, vollständig und abschließend auseinander, gestützt auf die fachlichen Ausführungen des humanmedizinischen Sachverständigen und kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass die durch das Vorhaben resultierenden Immissionen weder das Leben oder die

Gesundheit von Menschen gefährden, noch zu einer unzumutbaren Belästigung von Nachbar führen und somit die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit a und c UVP-G 2000 erfüllt sind, soweit die jeweiligen Vorschriften und Auflagen erfüllt werden.

Der im Beschwerdeverfahren beigezogene humanmedizinische Sachverständige Dr. Michael Jungwirth (in der Folge SV Humanmedizin) bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen und als erörterungsbedürftig angesehenen Fragen zu den Beschwerdevorbringen und Stellungnahmen in seinem ergänzenden Fachgutachten vom 15.06.2017 (in der Folge: GA-BVwG) schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Er behandelt die Themenbereiche elektrische und magnetische Felder, Lärm (Verkehrslärm, Baulärm, Betriebslärm) und Luftschadstoffe neu, da es zu diesen Themenbereichen einerseits Einwendungen gibt, die aufgrund zwischenzeitlich bekannt gewordener neuer Erkenntnisse ergänzend zu beantworten waren (zB. gilt seit 2016 die Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) und wurden neue Studien zu magnetischen Feldern und Leukämie bei Kindern publiziert). Andererseits waren aufgrund mancher Einwendungen spezielle Aspekte des Verfahrens einer zusätzlichen Betrachtung zu unterziehen. Die Themenbereiche Eingriffe in Natur und Landschaft, Flüssige Emissionen, Sonstige Ursachen und Berücksichtigung öffentlicher Pläne und Konzepte wurden nach Ansicht des SV Humanmedizin im Behördenverfahren durch den behördlichen Sachverständigen ausführlich beurteilt, sodass er dessen Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht folgte. Er kommt in abschließender Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen zu keiner Änderung bzw. Ergänzung des behördlichen Gutachtens führen und keine anderslautende fachliche Beurteilung der Projektauswirkungen ergeben.

Die Beschwerdevorbringen sind somit nicht geeignet, das Behördengutachten und die sich darauf gründende folgerichtige Bewertung der belangten Behörde zu entkräften. Der SV Humanmedizin geht im Rahmen des GA-BVwG auf sämtliche Beschwerdevorbringen und relevanten Teilaspekte fundiert ein und behandelt offene Beweisfragen, sodass der gutachterlichen Schlussfolgerung im Hinblick auf die Auswirkungen des projektierten Vorhabens insgesamt gefolgt werden kann.

Insgesamt befinden sich 7 Wohnobjekte im Beurteilungstreifen ± 100 m von den Hochspannungsleitungen und zwar 5 Wohnobjekte bei der 380 kV-Salzburgleitung und 2 Wohnobjekte bei der 220 kV-Neubauleitung, wobei die Mindestentfernung zur Trassenmitte 70,7 m (GIS ID 5960, horizontal) beträgt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld des geplanten Vorhabens eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten

Anrainer zu befürchten ist, auch erhebliche Belästigungen sind auszuschließen. Unter Berücksichtigung des maximalen Dauerstroms wird der Anlagen-Zielwert von 1 µT für Wohnobjekte nicht überschritten.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Fachbereiches Humanmedizin behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

Zu den Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung (NB) 394 hat zu entfallen.

NB 394 lautet:

„394. Im UW Pongau sind EMF-Gefahrenbereiche, das sind Bereiche, in denen die Referenzwerte überschritten werden, zu ermitteln, zu kennzeichnen und abzusperren. Die MitarbeiterInnen sind entsprechend zu unterweisen bzw. zu schulen.“

Der SV Humanmedizin begründet im GA-BVwG (S 58) schlüssig und nachvollziehbar den Entfall dieser Nebenbestimmung wie folgt:

„Der Inhalt dieses Auflagenpunkt gilt aus fachlicher Sicht zwar weiterhin, kann aber aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen „Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF“ entfallen, da diese Verordnung die in der Auflage geforderten Messungen und Unterweisungen beinhaltet und der Arbeitgeber jedenfalls verpflichtet ist diese Verordnung umzusetzen.

Eine eigene Auflage hierzu ist daher nicht mehr erforderlich, es sein denn, dass die Kontrolle der Einhaltung der in dieser Auflage geforderten Maßnahmen durch die Verwaltungsbehörde erfolgen soll, wobei in diesem Zusammenhang auch auf die adaptierten Auflagen Nummer 20 und 34 im Ergänzungsgutachten Fachgebiet Elektrotechnik des Herrn Dipl.-Ing. Mösl hingewiesen wird.“

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder (in der Folge: EMF)

Auf Grund der fachgutachterlichen Aussagen ist weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld der geplanten 380 kV-Leitung eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten. Auch erhebliche Belästigungen können ausgeschlossen werden. Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Der SV Humanmedizin erläutert im GA-BVwG zunächst ganz allgemein das elektrische Feld, die elektrischen Wechselfelder und die magnetischen Wechselfelder und deren Auswirkungen

auf die Gesundheit der Menschen und hält fest, dass starke elektrische und magnetische Wechselfelder in der Lage sind, die Gesundheit zu gefährden und eine Begrenzung der Felder im Aufenthaltsbereich der Menschen erforderlich ist. Er führt aus: *„Zeitlich veränderliche elektrische Felder (elektrische Wechselfelder) können zu Strömen innerhalb des menschlichen Körpers führen. Überschreiten die elektrischen Stromdichten die Erregungsschwellen, können Nervenzellen zur Aussendung von Nervenimpulsen und Muskelzellen zur Kontraktion angeregt werden. Zeitlich veränderliche Magnetfelder (magnetische Wechselfelder) induzieren in Personen elektrische Felder und Kreisströme. Deren Stromdichte wächst mit der Frequenz und der magnetischen Flussdichte, aber auch mit der Leitfähigkeit des Gewebes und dem Radius der Induktionsschleife. Zu einer Beeinflussung von Nerven- und Muskelzellen kommt es, wenn Erregungsschwellen überschritten werden. Als erstes macht sich diese Wirkung an den Sehzellen der Netzhaut bemerkbar und führt dort ab ca. 5 mT = 5000 µT (bei 20 Hz) zu Erregungen, die als Augenflimmern (magnetische Phosphene) wahrnehmbar sind (bei niedrigeren oder höheren Frequenzen ist ein stärkeres magnetisches Feld zur Auslösung dieser Sinneswahrnehmung erforderlich).“*

Er nimmt Bezug auf die Grenzwertempfehlung der Richtlinie zum Schutz des Menschen vor elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich 1 Hz bis 100 kHz, die in Österreich seit 2016 geltende Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, die die Einwirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen regelt, die IARC (International Agency for Research on Cancer), ein der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angeschlossenes Fachgremium, das Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks der Europäischen Kommission (SCENIHR) und überprüft deren Einhaltung durch das vorliegende Vorhaben.

Die detaillierten, schlüssigen, nachvollziehbaren und fundierten Ausführungen sind im GA-BVwG auf S 16 bis 31 zu finden, außerdem wird auf die nachstehende fachliche Konkretisierung im Rahmen der Behandlung der Beschwerden verwiesen.

Zum Thema EFM wurden Beschwerden seitens folgender BF vorgebracht:

BF 2, BF 3, BF 4 Beilage 2 (Dr. Frentzel-Beyme); BF 5: ./Beilage 3 (BioInitiative Report 2012); gleichlautend wie BF 3: BF 6, BF 7, BF 9, BF 22, BF 27, BF 32, BF 37, BF 58, BF 60, BF 62a, 62c, 62d, 62g, 62h, 62j, 62k, 62l, 62n, 62o, 62p, 62r, BF 67; gleichlautend wie BF 2: BF 12, BF 13, BF 14, BF 15, BF 16, BF 17, BF 24, BF 25, BF 26, BF 28, BF 20, BF 23, BF 27, BF 35, BF 38, BF 39, BF 41, BF 42, BF 42a, BF 43, BF 44, BF 45, BF 46, BF 47 (Beilage „Niederfrequente Magnetfelder und Krebs“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Schweizerische Eidgenossenschaft, Beilage

„Gesundheit, neue Informationen aus der BAFU-Schriftenreihe 34/09“); BF 51 gleichlautend mit BF 56; BF 54, BF 48 ./Beilage IJ, ./Beilage N, ./Beilage S; BF 57, BF 61, BF 62, BF 62f, BF 62q, BF 63, BF 68, BF 69, BF 64+67, ./Beilage 5 (Internationaler Appell, Wissenschaftler rufen zum Schutz vor nicht-ionisierenden elektromagnetischen Feldern auf).

- Zur Einstufung niederfrequenter magnetischer Felder als möglicherweise kanzerogen und zum BioInitiative Report 2012 (Univ. Prof. Michael Kundi – in der Folge Kundi).

Laut IARC sind niederfrequente magnetische Felder als möglicherweise kanzerogen und nicht als definitiv kanzerogen, wie im BioInitiative Report 2012 behauptet, eingestuft. Die Evidenz für gesundheitliche Beeinträchtigungen ist derzeit aufgrund der Wissenslage zu schwach. Von den BF wird eingewendet, dass Kundi im BioInitiative Report 2012 in Bezug auf Kinderleukämie mitteile, dass die Einstufung (der IARC) nicht mehr dem Stand des Wissens entspreche und die Einstufung von EMF auf „definitives Humankarzinogen“ zu ändern wäre. Dazu erklärt der SV für Humanmedizin im GA-BVwG, dass aktuell laut IARC (Stand 19.05.2017) „Magnetic fields, extremely low-frequency“ in der Gruppe 2B - „möglicherweise kanzerogen“ eingestuft sind. Da ein Sachverständiger seinem Gutachten lediglich solche Methoden und Lehrmeinungen zugrunde legen darf, die in maßgeblichen Fachkreisen als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind, werden nach Aussage des SV Humanmedizin die Feststellungen von Kundi im BioInitiative Report 2012 als dessen persönliche Meinung angesehen. Die Evidenz für gesundheitliche Beeinträchtigungen - abseits der bekannten - ist aufgrund der momentanen Wissenslage zu schwach, als dass derartige Überlegungen in die weitere Begutachtung einfließen können. Im vorliegenden Fall hält der SV Humanmedizin fest, dass der Planungsgrundsatz der PW im Bereich der Wohnnutzungen bei maximalem Dauerstrom eine magnetische Flussdichte von 1 μT nicht zu überschreiten, ausreicht, um die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten.

Der Einwand der BF ist angesichts der insgesamt plausiblen und nachvollziehbaren Äußerung des SV nicht geeignet, die Richtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen, sodass sich das BVwG seinen Ausführungen anschließt.

- Zur Befürchtung von vorhabensbedingten Auswirkungen durch EMF auf die Gesundheit von Menschen.

Die BF befürchten einen Zusammenhang zwischen EMF und Kinderleukämie. Obendrein befürchten sie, dass Hochspannungsfreileitungen Lungen- und Hirntumore, Fehlgeburten, Brustkrebs und Alzheimer verursachen könnten. Dieser Themenkomplex wurde bereits sachverständigenseitig umfassend im Behördenverfahren behandelt. Im GA-BVwG hält der SV

Humanmedizin dazu fest, dass die Evidenz oder der Beleg bzw. Beweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen, abseits der bekannten, aufgrund des momentanen Wissens zu schwach ist, als dass diese in die weitere Begutachtung einfließen können. In diesem Zusammenhang verweist der SV Humanmedizin auf die vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen der deutschen Strahlenschutzkommission vom April 2011, die zum Schluss kommt, dass sich für niederfrequente magnetische Felder aus den epidemiologischen Studien eine unvollständige Evidenz für den Zusammenhang der Exposition und der Entstehung von Leukämie im Kindesalter ergibt. Insgesamt besteht daher für niederfrequente magnetische Felder in Übereinstimmung mit der IARC-Klassifizierung nur eine schwache Evidenz für den Zusammenhang mit Leukämie im Kindesalter. Für einen Zusammenhang mit anderen Krebserkrankungen von Jugendlichen und Krebserkrankungen einschließlich Leukämie bei Erwachsenen gibt es keine bzw. unzureichende Evidenzen. Der SV Humanmedizin erwähnt auch die Aussagen der WHO und des SCENIHR, die allesamt zum Schluss gelangen, dass der Beweis eines Zusammenhangs zwischen niederfrequenten Feldern und kindlicher Leukämie nicht stark genug ist, um als kausal angesehen zu werden. Der SV verweist auch auf die vom Public health institute Vorarlberg 2011 in Österreich durchgeführte Untersuchung zur Krebsinzidenz, welche zeigt, dass es ua. weder zu einer auffällig erhöhten standardisierten Krebsinzidenzrate entlang der Hochspannungsbänder noch zu auffällig erhöhten standardisierten Sterblichkeitsraten nach Krebsdiagnosen kommt. In Bezug auf das Nervensystem liefern epidemiologische Studien keinen überzeugenden Beweis für ein erhöhtes Risiko für neurodegenerative Erkrankungen, einschließlich Demenz, im Zusammenhang mit niederfrequenten magnetischen Feldern (ELF MF). Darüber hinaus zeigen sie keine Hinweise auf nachteilige Schwangerschaftsergebnisse in Bezug auf ELF MF. In Bezug auf Elektrosensibilität liefern bestehende Studien keine überzeugenden Hinweise auf eine kausale Beziehung zwischen der ELF-MF-Exposition und den selbst gemeldeten Symptomen. Auch zeigen aktuelle Ergebnisse keine Wirkung der ELF-Felder auf die Fortpflanzungsfunktion beim Menschen. Somit hält der SV Humanmedizin zusammenfassend nochmals eindeutig fest, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld der geplanten 380 kV-Leitung eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten ist und auch erhebliche Belästigungen auszuschließen sind. Die in bloßen Wiederholungen erschöpfenden Argumente der BF waren nicht in der Lage der fachlichen Argumentation des SV fundiert entgegenzutreten.

- Zum Vorwurf, dass die Studie „*Childhood leukemia and magnetic fields in Japan*“ im Verfahren nicht gewürdigt worden wäre.

Die von den BF vorgebrachte Studie liefert keinen ausreichenden Beleg für einen Zusammenhang zwischen niederfrequenter Magnetfelder und Kinderleukämie und ändert daher nichts an der zusammenfassenden Beurteilung, dass weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld der geplanten 380 kV-Leitung eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten ist und auch erhebliche Belästigungen auszuschließen sind.

Die BF kritisieren in ihren Beschwerden, dass die von ihnen in das Verfahren eingebrachte Studie „*Childhood leukemia and magnetic fields, a case-control study of childhood leukemia and residential power-frequency magnetic fields in Japan*“ im Verfahren nicht entsprechend gewürdigt worden wäre. Im GA-BVwG erläutert der SV Humanmedizin, dass es sich bei der besagten Studie um eine Fall-Kontroll-Studie handelt, die untersucht hat, ob ein Zusammenhang zwischen Kinder-Leukämie und Magnetfeldern in der Wohnumgebung in Großstadtgebieten besteht. Es handelt sich dabei um 312 Fälle und 603 Kontrollen. Dabei wurde ein erhöhtes Risiko für akute lymphoblastische Leukämie (ALL) und akute myeloische Leukämie für Kinder gefunden, deren Schlafzimmer ein Magnetfeld von 0,4 μT und mehr aufwies. Die Autoren sind der Ansicht, dass die Ergebnisse nicht alleine auf Bias zurückzuführen sind, sie könnten jedoch auf Zufall beruhen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des GA-BVwG gab es speziell zu Leukämie im Kindesalter 89 epidemiologische Studien. Der SV Humanmedizin zitiert die aktuellste davon, eine bevölkerungsbasierte Fall-Kontroll-Studie zu Kinderleukämie und Abstand zu Hochspannungsfreileitungen in Kalifornien, wobei 9096 Fälle und 9096 Kontrollen untersucht wurden. Die Autoren schlussfolgern, dass ihre Studie das in anderen Studien beobachtete erhöhte Leukämie-Risiko für Kinder mit einer Wohnnähe von weniger als 50 m zu einer Hochspannungsfreileitung mit über 200 kV höchstens schwach unterstützt. Frühere Ergebnisse mit einem erhöhten Risiko bei einem Abstand größer als 50 m wurden nicht bestätigt. Außerdem geht der SV Humanmedizin auf die groß angelegte Nachfolgestudie der bekannten Draper Studie „*Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: child-hood cancer risk in Britain 1962–2008*“ (2014) ein, wonach frühere Daten, zB. von 1962 bis 1969 und 1970 bis 1979, zwar einen eindeutigen Risikoanstieg für kindliche Leukämie im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen ergeben haben, sich nunmehr aber kein derartiger Risikoanstieg mehr in den neueren Daten zeigt (von 1990 bis 1999 oder von 2000 bis 2008). Fasst man alle Daten zusammen (1962 – 2008), so ist ebenfalls kein Risikoanstieg mehr ersichtlich. Die Autoren führen aus, dass magnetische Felder nun nicht mehr als alleinige oder maßgebliche Erklärung für die erhöhte Anzahl an Fälle an kindlicher Leukämie dienen können. Da sich die biophysikalischen Effekte während der Jahrzehnte nicht geändert haben, mutmaßen die Autoren, dass die Risikoabnahme auf eine Änderung in der Bevölkerungsstruktur, die im Nahbereich der Höchstspannungsleitungen

lebt, zurückzuführen ist. Basierend auf den aktuellen Studienergebnissen sowie den Aussagen der WHO, der deutschen Strahlenschutzkommission und der SCENIHR - die den Stand des medizinischen Wissens wiedergeben - bleibt daher für den SV Humanmedizin die Schlussfolgerung aufrecht, dass die Evidenz bzw. der Beleg oder Beweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen, abseits der bekannten, aufgrund der momentanen Wissenslage zu schwach ist, als dass anderweitige Überlegungen in die Begutachtung einfließen können. Der Vorhalt ist somit insgesamt unbegründet.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde in der von den BF vorgelegten Beilage 24 zur Verhandlungsschrift (Stellungnahme von Dr. Frentzel-Beyme) darauf hingewiesen, dass epidemiologische Studien eine Risikoerhöhung bei Kindern zwischen dem Einwirken magnetischer Felder und dem Auftreten von Leukämiefällen gefunden hätten. Dazu erklärte der SV Humanmedizin in seiner während der mündlichen Verhandlung verfassten Stellungnahme (Beilage 57 zur VH-Schrift), dass er derartiges auch nicht bestreitet. Aufgrund epidemiologischer Studien wurden niederfrequente magnetische Wechselfelder 2002 von der IARC auch als „möglicherweise kanzerogen“ eingestuft. Neuere Studien zeigen jedoch keine derartige Assoziation mehr oder eine Abnahme des Risikos im Vergleich zu früheren Ergebnissen.

Auch dieses Thema war bereits Gegenstand des behördlichen Verfahrens. Der wiederholt vorgebrachte Vorwurf konnte der fachlich fundierten Argumentation des SV nicht entgegentreten.

- Zum Vorwurf, dass die Reflex-Studie, im Besonderen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rüdiger von der Universitätsklinik Wien, im Verfahren nicht entsprechend gewürdigt worden wären.

Die sogenannte Reflex-Studie liefert keinen ausreichenden Beleg für einen Zusammenhang zwischen EMF und Gesundheitsgefährdung und ändert daher nichts an der zusammenfassenden Beurteilung, dass weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld der geplanten 380 kV-Leitung eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten ist und auch erhebliche Belästigungen auszuschließen sind.

Die BF kritisieren in ihren Beschwerden spezifisch, dass die Reflex-Studie und hier im Besonderen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rüdiger von der Universitätsklinik Wien im Verfahren nicht entsprechend gewürdigt worden seien. Auch dieser Themenbereich wurde bereits sachverständigenseitig im behördlichen Verfahren bearbeitet. Der SV Humanmedizin erläutert dazu im GA-BVwG, dass der Forschungsverbund REFLEX innerhalb des 5. EU-

Rahmenprogramms die biologischen Wirkungen nieder- und hochfrequenter Felder in zahlreichen in vitro Studien, dh. an verschiedenen Zellkulturen, untersucht hat. Eine der insgesamt 11 Arbeitsgruppen (AG Rüdiger von der Universitätsklinik Wien) untersuchte mögliche genotoxische Effekte unterhalb der Grenzwerte (100 μ T). Dabei wurden bei einer dauerhaften Befeldung in menschlichen Fibroblasten keine Erbgut-schädigenden (genotoxischen) Effekte festgestellt. Wurden jedoch Expositionsszenarien gewählt, bei denen das Feld in unterschiedlichen Abständen bzw. mit unterschiedlicher Dauer an oder ausgeschaltet wurde, konnte die Arbeitsgruppe um Rüdiger in mehreren dieser Szenarien Schädigungen des Erbguts in Form von DNA-Strangbrüchen mit Hilfe des alkalischen und neutralen COMET-Assays beobachten. Der COMET-Assay ist eine etablierte, empfindliche Methode zum Nachweis von DNA-Schäden. Abgesehen davon, dass die Belastbarkeit der Daten nicht gänzlich gegeben ist, da die Verlässlichkeit der gewählten Schadensabschätzung per Auge und die Verlässlichkeit des selbst definierten Tailfaktors zu hinterfragen sind, können die Ergebnisse durch ähnliche Studien nicht bzw. nicht zweifelsfrei bestätigt werden. Somit hält der SV Humanmedizin fest, dass auch unter Berücksichtigung der Reflex-Studie der Arbeitsgruppe Rüdiger und anderer ähnlicher Studien seine Schlussfolgerung aufrecht bleibt, dass die Evidenz bzw. der Beleg oder Beweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen, abseits der bekannten, aufgrund der momentanen Wissenslage zu schwach ist, als dass anderweitige Überlegungen in die Begutachtung einfließen können.

Dass die Reflex-Studie, wie von den BF vorgeworfen nicht entsprechend gewürdigt worden sei, ergibt sich vor dem Hintergrund der mehrfachen fachbereichsbezogenen Prüfung nicht.

- Zur Befürchtung einer Gesamtbelastung durch EMF und einer Kombinationswirkung von EMF des Hochfrequenzbereichs mit den 50 Hz-Feldern.

Einer Kombinationswirkung von EMF des Hochfrequenzbereichs mit den 50 Hz-Feldern ist nicht gegeben, da die jeweiligen Felder einen unterschiedlichen Wirkmechanismus aufweisen. Die Höhe der in den Wohnhäusern einwirkenden EMF hängt vom Wohnumfeld und vom eigenen Verhalten der Bewohner ab und liegen daher nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber.

Die BF bemängeln, dass auf die Gesamtbelastung durch elektrische und magnetische Felder in den Wohnhäusern nicht eingegangen worden wäre. Ferner wenden sie ein, dass zu allfälligen Kombinationswirkungen von elektromagnetischen Feldern des Hochfrequenzbereichs mit den 50 Hz-Feldern nichts Näheres ausgeführt worden wäre. Im GA-BVwG behandelt der SV Humanmedizin diese Themenkomplexe im Detail. Zur

Gesamtbelastung lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Höhe der in den Wohnhäusern einwirkenden elektrischen und magnetischen Felder einerseits vom Wohnumfeld und andererseits vom Verhalten der Bewohner bestimmt wird. Die Expositionen gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern im Wohnraum nehmen mit der Wohnungsdichte zu, dh sie sind in Mehrfamilienhäusern höher als in Einfamilienhäusern. Darüber hinaus können die Expositionen in der Nähe häuslicher Stromversorgungsanlagen oder von in Betrieb befindlichen Elektrogeräten deutlich über dem allgemeinen Haushintergrund liegen und auch deutlich höher sein, als die Beiträge von Hochspannungsfreileitungen. So nennt der SV Humanmedizin beispielsweise elektrische Fußbodenheizungen mit einadrigen Heizkabeln, mobile elektrische Radiatoren, Wasserbetten und Magnetfeldmatten als Quellen relativ starker Magnetfelder. Betreffend allfälliger Kombinationswirkungen hochfrequenter und niederfrequenter Felder weist der SV Humanmedizin auf den unterschiedlichen Wirkmechanismus der jeweiligen Felder hin und erläutert im Detail die Wirkung der vier Bereiche, in welche elektromagnetische Felder eingeteilt werden können: statische Felder (Frequenzen von 0 Hz bis 1 Hz), niederfrequente Felder (1 Hz bis 100 kHz), Felder im Zwischenfrequenzbereich (100 kHz bis 10 MHz) und hochfrequente Felder (Frequenzen über 10 MHz). Eine vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen hat die deutsche Strahlenschutzkommission 2011 angestellt. Was die Einteilung des Frequenzbereichs elektromagnetischer Felder betrifft, so produzieren Hochspannungsleitungen niederfrequente magnetische Felder (NF-MF) und niederfrequente elektrische Felder (NF-EF) (>0 Hz – 30 kHz). Auch Elektrogeräte produzieren niederfrequente magnetische Felder. Was die Evidenz für den Endpunkt Krebserkrankung für verschiedene Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder für typische Expositionen der Allgemeinbevölkerung und beruflich exponierter Personen betrifft, so kommt die Strahlenschutzkommission zum Ergebnis, dass es für NF-MF bezogen auf Leukämie im Kindesalter eine schwache Evidenz für einen Zusammenhang gibt, während es für NF-EF bezogen auf sonstige Krebserkrankungen von Kindern und Erwachsenen eine unzureichende Evidenz für einen Zusammenhang gibt. Zum Vergleich gibt es überzeugende Evidenz für Zusammenhänge mit Krebserkrankungen für ionisierende Strahlung (<100 nm) in der Röntgendiagnostik sowie UV-Strahlung (380 nm – 100 nm) in Solarien. Eine schwache Evidenz gibt es zusätzlich für sichtbares Licht (780 nm – 380 nm), das beispielsweise von Leuchtreklamen und Leuchtstoffröhren emittiert wird.

Auch in der Beschwerdeverhandlung wurde das Thema möglicher vorhandener Belastungen im Bereich der Trasse seitens BF 5 (Vorbelastungen im eigenen Wohnraum) und BF 63 (Vorbelastung in Form des Gaisbergsenders in der Gemeinde Koppl bzw. vorhandener

Leitungen im Bereich Urreiting) thematisiert. Dazu erklärte der SV Humanmedizin, dass das vorliegende Projekt beurteilungsrelevant ist. Allfällige Belastungen der Wohnanrainer sind einerseits vom Wohnumfeld und andererseits vom Verhalten dieser bestimmt. Eine humanmedizinische Beurteilung ist diesbezüglich nicht möglich, da derartige Belastungen wechseln können. Der SV für Elektrotechnik fügte hinzu, dass auch im Bereich der Umspannwerke die vorhabensbedingte magnetische Feldbelastung im Bereich der nächsten Wohnanrainer max. 1 μT betragen wird. Zur Messung des Ist-Zustands erklärte er, dass im Rahmen der Gutachtenserstellung für die Projekteinreichung Prof. Leitgeb auch Messungen des Ist-Zustandes durchgeführt hat; dadurch wurde die Vorbelastung an der Außenseite des Wohnobjekts berücksichtigt. Einträge innerhalb der Wohneinheiten liegen allerdings nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber und können von den Bewohnern individuell gestaltet werden. Was wiederum die Kombinationswirkung hochfrequenter (Gaisberg-Sender) und niederfrequenter Felder (380 kV-Leitung) betrifft, so weist der SV Humanmedizin auf den unterschiedlichen Wirkmechanismus der jeweiligen Felder hin.

Der zweifelsfrei folgerichtigen und schlüssigen Bewertung kann vor dem Hintergrund, dass sich das Vorbringen der BF auch hier letztlich in bloßen Befürchtungen ohne tatsächliche Anhaltspunkte erschöpft, insgesamt gefolgt werden.

- Zur befürchteten Interferenz mit Hörgeräten.

Bei Unterschreitung der für aktive Körperhilfsmittel (darunter Hörgeräte) definierten Schwellenwerte der externen elektrischen Feldstärke und der externen magnetischen Feldstärke, wie es bei der geplanten 380 kV-Leitung der Fall sein wird, ist sichergestellt, dass es zu keiner Gefährdung der Betroffenen kommen wird.

BF 21 wendet ein, dass im bisherigen Verfahren die *„Problematik der Interferenz mit Hörgeräten“* nicht erwähnt bzw. bearbeitet worden wäre. Unter und neben einer 380 kV-Starkstromleitung würden Hörgeräte für Gehörgeschädigte nicht mehr problemlos funktionieren, die Firmen Oticon, Hansaton und Neuroth hätten keine Geräte im Programm, die den Einfluss einer 380 kV-Leitung ausgleichen könnten. Dabei verweist die BF auf die Bedienungsanleitung des Hörgerätes Oticon Agil und die darin enthaltenen Warnhinweisen. Dieses Thema wurde im Behördenverfahren bereits behandelt. Im GA-BVwG setzt sich der SV erneut im Detail schlüssig und nachvollziehbar mit der Thematik auseinander und weist insbesondere auf den Forschungsbericht 451 *„Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz, Sicherheit von Beschäftigten mit aktiven und passiven Körperhilfsmitteln bei Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern“* der EMF-Arbeitsgruppe des deutschen

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Jänner 2015 hin. Aktive Körperhilfsmittel verfügen über eine Energiequelle und überwachen, unterstützen und/oder ersetzen Körperfunktionen. Im Zuge von Untersuchungen wurden Schwellenwerte für Menschen mit aktiven Körperhilfsmitteln ermittelt: Der maximal zulässige Spitzenwert der externen elektrischen Feldstärke beträgt bei 50 Hz: 9 kV/m. Der maximal zulässige Spitzenwert der magnetischen Flussdichte beträgt bei 50 Hz: 111 μ T. Diese Schwellenwerte werden bei der gegenständlichen geplanten 380 kV-Leitung direkt unter der Leitung zwischen zwei Masten in Spannungsfeldmitte, also an der Stelle des tiefsten Seildurchhanges weit unterschritten. Bei Unterschreitung dieser Schwellenwerte der externen elektrischen Feldstärke und der externen magnetischen Feldstärke ist sichergestellt, dass es zu keiner Gefährdung der Betroffenen kommen wird. Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern für alle Menschen, die auf das Funktionieren aktiver und passiver Körperhilfsmitteln angewiesen sind. In der vorgelegten Bedienungsanleitung der BF findet sich der Hinweis *„Ihr Hörsystem ist nach den strengen internationalen Richtlinien für elektromagnetische Verträglichkeit entwickelt worden. ...“* Es ist daher aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass das gegenständliche Hörgerät auch bei den im konkreten Fall einwirkenden elektrischen und magnetischen Feldern direkt unter der Hochspannungsleitungstrasse eine normale Funktionsfähigkeit aufweisen wird.

In der Beschwerdeverhandlung wurde in der vorgelegten Beilage 24 zur Verhandlungsschrift (Stellungnahme von Dr. Frenzel-Beyme) diesbezüglich kritisiert, dass chronische Langzeitwirkungen nicht angesprochen würden. Dazu antwortete der SV Humanmedizin in der während der mündlichen Verhandlung verfassten Stellungnahme (Beilage 57 zur VH-Schrift), dass Langzeitwirkungen bei aktiven und passiven Körperhilfsmitteln nicht von Belang sind.

Die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des SV konnten den erkennenden Senat überzeugen.

Weitere Themen in der Beschwerdeverhandlung

- Zur Frage, auf welche Quellen sich der SV Humanmedizin stützen würde (Köck für BF 62).

Auf die Frage der BF 62, auf welche Quellen sich der Sachverständige hinsichtlich der Unbedenklichkeit von elektromagnetischen Feldern beziehen würde, erklärte der SV Humanmedizin, dass er sich auf den momentanen Wissensstand und die Einschätzung relevanter Institutionen bezieht, gestützt auf die fachgutachterlichen Ausführungen des SV Elektrotechnik, die fachliche Expertise der deutschen Strahlenschutzkommission vom April

2011, auf die Ausführungen der WHO sowie auf das Fachgremium der Europäischen Kommission (SCENIHR). Diesbezüglich werfen die BF dem SV vor, dass SCENIHR eine Initiative sei, die „reines Lobbying“ darstelle.

Mit der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Beilage 27 versuchten die BF Beweise für die Einseitigkeit und Industriefreundlichkeit der SCENIHR vorzulegen, welche von der Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e.V. vom 18.08.2014 erhoben wurden. Dem entgegnete der SV Humanmedizin schlüssig und nachvollziehbar in der während der mündlichen Verhandlung verfassten Stellungnahme (Beilage 57), dass aus dem vorgelegten Schreiben nicht ersichtlich ist, dass der Verdacht der Kompetenzinitiative zutrifft. Die SCENIHR bearbeitet viele Themenfelder - nicht nur EMF - und ermöglicht Experten, sich zu diversen Themenbereichen zu melden. Der SV Humanmedizin beurteilte die Erarbeitung von *Opinions* durch die SCENIHR (bspw. zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch EMF) als durchaus transparent und nachvollziehbar.

- Zur Leitlinie der EUROPAEM als Stand der medizinischen Wissenschaft (BF 62).

Die BF 62 legten in der mündlichen Verhandlung eine Leitlinie der Europäische Akademie für Umweltmedizin e.V. (EUROPAEM) aus dem Jahr 2016 vor und bezeichneten diese als Stand des medizinischen Wissens. Dazu erläuterte der SV Humanmedizin, dass die EUROPAEM ein privater deutscher Verein ist, der seine Hauptaufgabe in der Etablierung einer klinischen Umweltmedizin sieht. Die 2016 veröffentlichte EMF-Leitlinie dient der Prävention, Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten. Der Verein ist nicht Teil der AWMF online/das Portal der wissenschaftlichen Medizin (Arge der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften e.V.) und kann daher seiner Ansicht nach nicht als die medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft für diesen Bereich angesehen werden. Auf Grund einiger wissenschaftlich nicht fundierter sowie ethisch fragwürdiger Aussagen aus der EMF-Leitlinie steht der SV Humanmedizin diesem Verein mit Skepsis gegenüber. Daher fand die Leitlinie keine Berücksichtigung bei seiner Beurteilung und zeigte keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren. Diese Aussagen sind für das erkennende Gericht plausibel und nachvollziehbar. In der vorgelegten Beilage 26 zitierten die BF die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung - vom 19.05.2017, 20001-GES/3354/87-2017, worin die EUROPAEM EMF Leitlinie 2016 - entgegen der Aussage des SV - als dem Stand der Wissenschaft entsprechend bezeichnet wird. In der Stellungnahme (Beilage 57 zur Verhandlungsschrift) erklärte der SV Humanmedizin zusätzlich zu den bereits in der Verhandlung getätigten Aussagen Folgendes: *„Zur Anwendung von Leitlinien und Richtlinien im Allgemeinen ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat, dass*

Richtlinien (wie z.B. ÖNORMEN, aber auch die ÖAL Richtlinien zur Beurteilung von Lärm) nur jene Bedeutung haben, die ihnen durch Gesetz (oder Verordnung) beigemessen werden.“ Zur behaupteten Vergleichbarkeit der EUROPAEM-Leitlinie mit dem österreichischen Lebensmittelbuch erwiderte der SV Humanmedizin, dass das österreichische Lebensmittelbuch seine gesetzliche Verankerung im § 76 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) findet und eine lange Tradition als „objektiviertes Sachverständigengutachten“ hat. Es stellt den Stand des hygienischen und technischen Wissens dar. Derartiges trifft auf die Leitlinie EMF der EUROPAEM nicht zu. Kein Gesetz und keine Verordnung verweisen auf die Leitlinie EMF der EUROPAEM. Daher müsse ein Sachverständiger die Anwendung dieser Richtlinie begründen. Dass die EMF Leitlinie im gegenständlichen Verfahren anzuwenden wäre, weil Dr. Oberfeld, Mitarbeiter der Landesamtsdirektion Salzburg, in einem Schreiben an die BF 62 auf diese Leitlinie verweist, ist für den SV Humanmedizin nicht ersichtlich. Er hielt zudem fest, dass es sich bei der EUROPAEM Leitlinie um keine Studie, sondern um eine Handlungsanleitung handelt, welche ua auf Grundlage des BioInitiative Reports verfasst wurde und aus fachlicher Sicht keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren hat. Er wies darauf hin, dass Dr. Oberfeld selbst Mitautor der EUROPAEM-EMF Leitlinie ist und als Mitautor selbstverständlich bestätigt, dass diese den Stand der Wissenschaften darstellen würde.

- Zur Frage an den SV Humanmedizin, ob ihm die Studien von Wertheim und Leeper bekannt seien (Ziller für BF 62).

Der SV Humanmedizin beantwortete diese Frage wie folgt: *„Ich kenne diese Studien nicht im Original, aber es sind Grundlagenstudien die eine Assoziation zwischen EMF und erhöhter Kinderleukämierate ergeben haben. [...] Zu den Studien verweise ich auf S. 64-65 meines GA. Diese sind sehr alt. Die neuersten Studien zeigen diese Assoziation zwischen EMF und erhöhter Kinderleukämierate nicht oder nur eingeschränkt.“*

Die BF legten überdies nicht konkret dar, inwieweit diese Studien für ihren subjektiven Gesundheitsschutz von Relevanz sind.

- Zur Frage, ob Elektrosmog, Stress, Lärm, Amalgamfüllungen die Auswirkungen von EMF verstärken können (Ziller für BF 62).

Dazu antwortete der SV Humanmedizin: *„Dazu ist mir keine Studie bekannt.“*

- Zur Frage, ob gesundheitliche Risiken für Kinder und Erwachsene bei dauerndem Aufenthalt unter einer 380 kV-Leitung ausgeschlossen werden können (BF 5).

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens siehe oben. Der BF legen in keiner Weise dar, inwieweit Kinder und Erwachsene einen dauernden Aufenthalt unter der geplanten Leitung vorsehen. Es sind weder Baulandwidmungen unterhalb der Leitung noch sonstige Einrichtungen von Dauer vorhanden noch vorgesehen. Im Übrigen legt der BF mit dieser Frage nicht dar, inwieweit sein subjektives Recht auf Gesundheitsschutz betroffen wäre.

- Zur Frage, von wem die neuesten Studien, die der SV Humanmedizin verwendet habe, stammen und von wem diese falsifiziert worden seien (Köck für BF 62).

Der SV Humanmedizin antwortete wie folgt: *„Diese Studien wurden in renommierten Fachjournalen publiziert. Es ist Usus, dass diese vor Veröffentlichung durch Gutachter der Fachjournale geprüft werden und daher gehe ich davon aus, dass das dort Publierte auch in meine Beurteilung einfließen kann.“*

- Zur Frage, ob dem SV Humanmedizin das Gutachten von Dr. Oberfeld bekannt sei und der dort genannte „Vorsorgewert“ von 0,1 μT (BF 8).

Der SV Humanmedizin antwortete wie folgt: *„Das GA kenne ich nicht im Detail. Der im GA enthaltenen Grenzwert ist mir aber bekannt. Im gegenständlichen Verfahren habe ich zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Gefahr für den nächstgelegenen Anwohner besteht. Das ist zu verneinen.“* Das Thema des geforderten Wertes von 0,1 μT wurde bereits im Behördenverfahren-siehe oben-behandelt ebenso wie die Aussagen von Dr. Oberfeld. Dazu hält der SV Humanmedizin noch fest: *„Im konkreten Fall hat die PW die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten. Aus meiner Sicht trifft das zu.“*

- Zum Vorwurf, die Vorbelastungen (im Bereich der Gemeinde Koppl der Gaisberg-Sender, in der Gemeinde St. Johann vorhandene Leitungen) seien nicht berücksichtigt worden (BF 63).

Siehe Behandlung des Themas *„Befürchtung einer Gesamtbelastung durch EMF und einer Kombinationswirkung von EMF des Hochfrequenzbereichs mit den 50 Hz-Feldern“* oben.

Zum Themenbereich gesundheitliche Auswirkungen durch Lärm

Weder durch den Baulärm noch durch den Betriebslärm des geplanten Vorhabens ist eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten, auch erhebliche Belästigungen sind auszuschließen.

Der Baulärm, der bei Durchführung des gegenständlichen Vorhabens zu erwarten ist, wird nach fachgutachterlichen Ausführungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnanrainer zu hören sein und kann als störend wahrgenommen und als belästigend empfunden werden. Aufgrund der absoluten Höhe der einwirkenden Baulärmpegel und aufgrund der beschränkten Dauer der Einwirkung (betrifft im Besonderen die Mastbaustellen sowie die Demontage) sind keine erheblich belästigenden Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die sporadisch auftretenden Sonderbauarbeiten im Abendzeitraum. Eine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer besteht nicht.

Die Beurteilung des Baulärms im GA-BVwG erfolgt auf Grund der schalltechnisch festgestellten Beurteilungspegel sowie der Maximalpegel. Dabei wurden die in einem Abstand von 70 m zu erwartenden Schallimmissionen unter Einbeziehung eines Anpassungswerts von + 5 dB im Sinne eines Lästigkeitszuschlages berücksichtigt. Aus der fachgutachterlich validierten Höhe der Maximaleinwirkung folgt laut SV Humanmedizin, dass bei keinem der nächsten Anrainer zu den Mastbaustellen der Spitzenpegel von 85 dB überschritten wird (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 40).

Zum Themenbereich der Lärmbelästigung infolge der geplanten Spundung erläutert der SV Humanmedizin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass die projizierten Spundungen zu den Bautätigkeiten zu zählen sind, die im Bereich einiger Anrainer Pegelwerte erreichen, die als merklich nachteilig zu beurteilen sind. Als Spitzenpegel ist hierbei von etwa 85 dB auszugehen. Dabei handelt es sich aber um relativ kurzfristige Maßnahmen, die ungeachtet dessen, dass sie als störend empfunden werden und damit als merklich nachteilige Auswirkungen zu beurteilen sind, zu keiner Gesundheitsgefährdung führen. Auch die in Oberösterreich geltende gesetzliche Regelung für Baulärm sieht einen Spitzenpegel von maximal 85 dB vor, der im konkreten Fall eingehalten wird (vgl. ON 272 S 75f).

Der SV Humanmedizin erläutert in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass die Beurteilungsmethodik auch zu dem hier in Rede stehenden Themenkomplex auf Grundlage der ÖAL Richtlinie, Blatt 1, die in Kapitel 8 Schallimmissionen von Baubetrieb (Baulärm) erfolgte. Hierbei wird geprüft, ob der sogenannte planungstechnische Grundsatz eingehalten wurde. Dabei wird ein Beurteilungspegel ermittelt in dem der Spitzenpegel insofern integriert wird, als dieser den Beurteilungspegel um 25 dB überschreitet. Wird der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, sieht die Richtlinie vor, dass eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung zu erfolgen hat. Unabhängig von dieser Vorgabe erfolgte im konkreten Fall eine individuelle schalltechnische sowie eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung (vgl. ON 272 S 77f). In vollständig schlüssiger und übereinstimmend mit der

Bewertung des SV Umweltmedizin im behördlichen Verfahren hält der SV Humanmedizin fest, dass der Baulärm nur tagsüber einwirkt, so dass selbst bei Beurteilung der merklich nachteiligen Auswirkungen der zu erwartenden Spitzenpegel für die nächsten Wohnanrainer auf Grund des nur kurzen Zeitrahmens weder erheblich belästigende Auswirkungen noch eine Gesundheitsgefährdung vorliegt (vgl. OZ 272 S 78).

Wie sich aus den Ausführungen des SV Humanmedizin ergibt, basiert dessen Beurteilung auf den vom SV Betriebs- und Baustellenlärm technisch folgerichtigen Werten gemäß den in den Einreichunterlagen angeführten Messergebnissen, die auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke unter Einbeziehung durchgeführter wissenschaftlicher Untersuchungen errechnet wurden, sodass dem SV Humanmedizin sämtliche erforderlichen Angaben für eine differenzierte Beurteilung zur Verfügung standen. Sowohl der Anpassungswert von 5 dB als auch der kennzeichnende Spitzenpegel wurden dabei berücksichtigt. Auf Grund der zeitlichen Begrenztheit der Schallimmission vom Baubetrieb erfolgte eine Korrektur des Beurteilungspegels, da bei kürzerer Andauer höhere Pegel zulässig sind. Dass die (kurzfristige) Lärmbelastung als emotional negativ und sohin belästigend empfunden wird – wie von den BF immer wieder angesprochen und vom SV Humanmedizin auch nicht in Abrede gestellt – vermag nichts an der nachvollziehbaren Bewertung zu ändern, dass angesichts der nur kurzen Dauer und der ausreichenden Erholungsphasen eine Gesundheitsgefährdung im Sinne der Erwartbarkeit eines gesundheitlichen Schadens ausgeschlossen werden kann.

Beim Betriebslärm können nach fachgutachterlicher Aussage Koronageräusche wahrnehmbar sein und sind Belästigungen nicht auszuschließen. Da das Koronageräusch aber nur bei bestimmten Witterungsbedingungen auftritt, von der absoluten Höhe des Geräusches her betrachtet als nicht sehr laut zu beurteilen ist und bei Regen vom Geräusch der auftreffenden Regentropfen überdeckt wird, sind diese Einwirkungen aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht gegeben.

Die detaillierten, schlüssigen und nachvollziehbaren sowie fundierten Ausführungen sind im GA-BVwG S 32 bis 47 zu finden, außerdem wird auf die nachstehende fachliche Konkretisierung im Rahmen der Behandlung der Beschwerden sowie auf die Ausführungen zum FB Betriebs- und Baustellenlärm verwiesen.

Aufgrund der absoluten Höhe der einwirkenden Baulärmpegel und der beschränkten Dauer der Einwirkung (betrifft im Besonderen die Mastbaustellen sowie die Demontage) sind - wie fachgutachterlich bewertet - keine erheblich belästigenden Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Die gutachterliche Bewertung zum Fachbereich Verkehrslärm stellt die Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen im humanmedizinischen Fachgutachten dar. Mögliche (gesundheitliche) Folgen wurden im GA-BVwG geprüft. Ausgehend von den vom SV Verkehrslärm ermittelten Werten kommt der SV Humanmedizin zu dem Schluss, dass sich aus den Schallpegelwerten keine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer im vom projektierten Vorhaben betroffenen Gebiet ergibt.

Die detaillierten, schlüssigen und nachvollziehbaren sowie fundierten Ausführungen sind im GA-BVwG S 41 zu finden, außerdem wird auf die nachstehende fachliche Konkretisierung im Rahmen der Behandlung der Beschwerden sowie auf die Ausführungen zum FB Verkehrslärm verwiesen.

Zu den Beschwerden im Einzelnen

- Zur ausreichenden Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszustände und der Bestandslärmsituation (BF 38).

Der Gesamtgeräuschpegel kann als nicht gesundheitsgefährdend angesehen werden. Die Belästigungswirkung durch das Hochspannungsgeräusch ist auch unter Berücksichtigung der Umgebungsgeräusche als gering anzusehen, da nur mit einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit zu rechnen ist.

Der BF 38 kritisiert, dass für das Objekt des BF die Grundbelastung durch die Firma Moldan nicht berücksichtigt worden sei.

Bei der Firma Moldan handelt es sich um die Moldan Baustoffe GmbH & CoKG (ehem. MAXIT Baustoffe GmbH & CoKG). Wie der SV für Betriebs- und Baulärm im GA-BVwG erläutert, befindet sich diese in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 200 m zum BF. Diese Betriebsanlage darf auch während der Nachtstunden betrieben werden. Im Zuge eines schalltechnischen Sanierungsprojektes für die Fa. Moldan im Jahre 2008 wurden beim BF Lärmessungen durchgeführt. Für den Nachtbetrieb wurde hier ein energieäquivalenter Dauerschallpegel LAeq von 40 dB ermittelt. Die Liegenschaft des BF befindet sich westlich der Leitung in einer Entfernung von ca. 300 m zur Leitungsachse. Aufgrund des großen Abstandes zur Leitungsachse wurde der gegenständliche Immissionspunkt vom ASV im Rahmen des behördlichen Verfahrens nicht detaillierter betrachtet. Zudem erläutert der SV für Betriebs- und Baulärm, dass die Ermittlung der Gesamtimmisionen im Rahmen des GA-BVwG für ein Regenereignis von 3 mm/h erfolgte. Für ein Regenereignis von 3 mm/h ist ein Immissionspegel von 36,3 dB für das Koronageräusch anzunehmen, bei einem Regengeräusch von 43 dB am

Immissionspunkt. Kommt zum Regengeräuschpegel von 43 dB noch das Betriebsgeräusch von 40 dB durch die Firma Moldan hinzu, so resultiert ein Summenumgebungsgeräuschpegel von 44,8 dB, welcher als gering zu qualifizieren ist, da die Wahrnehmbarkeit nur als solche zu bewerten ist (vgl. OZ 272 S 87; GA-BVwG Humanmedizin S 68). Der zusätzliche Immissionspegel durch die Hochspannungsleitung führt dann zu einem Gesamtimmisionspegel von 45,3 dB. Soweit der SV Humanmedizin in diesem Zusammenhang im GA-BVwG von einem Umgebungsgeräusch von 45,3 dB spricht, handelt es sich dabei lediglich um eine Verwechslung der Begrifflichkeiten, zumal hier, wie sich aus dem Kontext der Ausführungen in Zusammenschau mit der Erläuterung in der mündlichen Beschwerdeverhandlung ergibt, zweifelsohne der Gesamtimmisionspegel gemeint ist (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 68). Selbst wenn das Koronageräusch das Hintergrundgeräusch deutlich übersteigt und daher gehört und als belästigend empfunden werden kann, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten, da das Geräusch nur unter bestimmten Bedingungen auftritt (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 86).

Der SV für Humanmedizin führt schlüssig und nachvollziehbar aus, dass dieser Gesamtgeräuschpegel nicht gesundheitsgefährdend ist und auch die Belästigungswirkung durch das Hochspannungsgeräusch (36,3 dB) bei einem Umgebungsgeräusch von 44,8 dB als gering anzusehen ist, da nur mit einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit zu rechnen ist.

- Zur Befürchtung unzumutbarer (psychischer) Beeinträchtigungen durch Koronaschall und veränderte örtliche Verhältnisse sowie zur Frage nach ausreichender Berücksichtigung vorhabensbedingter Korona-Geräusche gemäß Stand der Technik (BF 42).

Nach fachgutachterlicher Aussage des SV Humanmedizin ist der Gesamtgeräuschpegel nicht gesundheitsgefährdend, die Belästigungswirkung durch die vorhabensbedingten Schallimmissionen gering bis sehr gering.

BF 42/1 befürchten im Wohnbereich eine gesundheitsgefährdende unzumutbare Belastung durch Koronaschall und veränderte örtlichen Verhältnisse, BF 23 sieht sich allgemein durch die Errichtung, den Betrieb aber auch durch den Bestand des bekämpften Vorhabens belästigt.

Der SV für Betriebs- und Baustellenlärm hält im GA-BVwG fest, dass die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen sowie die schalltechnische Gesamtsituation für die BF 42 im behördlichen Verfahren bereits detailliert betrachtet wurden. Die Immissionen durch den Betrieb der Leitung und die dadurch verursachten maximalen Änderungen in diesen Bereichen bzw. an diesen Immissionspunkten wurden für alle Regenergebnisse ermittelt und in Tabellenform in

den Einreichunterlagen (UVE-Fachbereich Schall) dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Leitungsimmissionen aufgrund der Pegelabnahme durch Abstandvergrößerung bei weiter entfernten Nachbarn geringer sind als bei den näher liegenden Nachbarn. Die dadurch verursachten Änderungen der örtlichen Verhältnisse werden dadurch ebenfalls geringer ausfallen. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den Beschwerden wurden seitens des SV für Betriebs- und Baustellenlärm die durch den Betrieb der Leitung verursachten Immissionen für das 3 mm/h Regenereignis als das relevante Beurteilungsereignis aus vergleichbaren Immissionspunkten ermittelt und die Gesamtimmissionen und die dadurch verursachten Änderungen für jeden einzelnen BF dargestellt.

Der SV Humanmedizin erläutert im GA-BVwG – korrespondierend zur fachgutachterlichen Bewertung des SV Betriebs- und Baustellenlärm - zur Thematik „Koronaschall“, dass es im Betrieb einer Starkstromfreileitung witterungsbedingt zu Geräuschemissionen kommt, die als „Koronaschall“ bezeichnet werden. Dies geschieht nicht bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen, sondern nur bei Vorhandensein von Schmutzpartikel, Wasser, Schnee oder Eis, wenn das elektrische Feld Werte erreichen kann, die eine lokale Stoßionisation der Luft (Korona-Entladung) zur Folge haben. Die Summe dieser Pulse führt zu einem relativ breitbandigen knisternden oder prasselnden Geräusch. Der Umgebungsgeräuschpegel variiert witterungsbedingt. In der Umgebung von belaubter Vegetation, befestigten Bodenoberflächen oder Gebäudedächern verursachen Regenfälle Geräusche, deren Pegel mit der Intensität des Niederschlags steigen. Bei trockenem Wetter ist in einer Entfernung von 70 m kein nennenswerter Eintrag eines Korona-Geräusches zu erwarten. Wenn nasse Leiterseile auf trockenes Wetter treffen, kann dies zu teilweise deutlichen Überschreitungen der Umgebungsgeräuschsituation führen. Dies betrifft hauptsächlich Gegenden, in denen niedrige Umgebungsgeräuschpegel in den Nachtstunden vorherrschen. Diese tatsächliche Veränderung der Umgebung relativiert sich insofern, als sie zur Tagzeit weniger deutlich ausfällt als in den Nachtstunden, da untermittags höhere Umgebungsgeräusche einwirken und sie jedenfalls auf die Zeit beschränkt bleibt, in der nasse Leiterseile auf trockene Wetterbedingungen treffen. Bei Regen ändert sich die Umgebungsgeräuschsituation deutlich und das Koronageräusch tritt in den Hintergrund. In den Nachtstunden ist auf die absolute Höhe der Immission Bezug zu nehmen, die in den Einreichunterlagen mit 37,7 dB am exponiertesten Immissionspunkt angegeben wird. Ein Pegel in dieser Höhe ist laut SV Humanmedizin nicht als besonders laut und damit auch nicht als besonders belästigend zu beurteilen. Eine allfällige Störung während des Schlafes ist ausgeschlossen, da der Schall beim Durchtritt von außen nach innen (bei offenem oder gekipptem Fenster) zumindest eine Reduktion von 7 dB erfährt, was dazu führt, dass am Ohr

des Schläfers nicht mehr als rund 30 – 31 dB ankommen werden. Ein Wert in dieser Größenordnung entspricht den Vorgaben der WHO für Schlafräume in der Nacht. Übersteigt das Koronageräusch das Hintergrundgeräusch deutlich, ist davon auszugehen, dass es gehört und als belästigend empfunden werden kann. Da dieses Geräusch aber nur unter bestimmten Bedingungen in dieser Größenordnung auftritt, ist nicht von einer erheblichen Belästigung auszugehen.

Aufbauend auf die schalltechnische Beurteilung stellt der SV Humanmedizin im GA-BVwG für alle BF zusammenfassend eindeutig und nachvollziehbar fest, dass der Gesamtgeräuschpegel als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen ist und die Belästigungswirkung durch die vorhabensbedingten Schallimmissionen als gering bis sehr gering zu beurteilen ist.

- Zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Lärm in Folge Bauverkehr im Blühnbachtal (BF 69).

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der Höhe der absoluten Pegelwerte ist das mögliche Belästigungspotential nach fachgutachterliche Aussage des SV Humanmedizin zulässig und liegt im Blühnbachtal keine Gesundheitsgefährdung vor.

Zu diesem von den BF 69 wiederholt vorgebrachten Kritikpunkt setzt sich der SV für Verkehrslärm im GA-BVwG auseinander und weist nochmals darauf hin, dass der Zufahrtsweg in das Blühnbachtal im gesamten Untersuchungsbereich der geplanten 380 kV-Salzburgleitung in Bezug auf die Anzahl von Fahrten den „worst case“ darstellt. Für einen durchschnittlichen Werktag sind 12 – 14 PKW- und Kleinbusfahrten sowie 8 – 10 LKW-Fahrten anzunehmen, im Maximalfall wird der tägliche Baustellenverkehr bis zu 20 PKW- und Kleinbusfahrten und 20 – 30 LKW-Fahrten betragen (in Summe rund 50 zusätzliche KFZ-Fahrten entlang der Blühnbachstraße an Spitzentagen). Für den durchschnittlichen Werktag sind zwischen 45 dB (in 20 m Entfernung) und 53 dB (in 3 m Entfernung) zu erwarten. Für den maximalen Verkehr sind zwischen 50 dB (in 20 m Entfernung) und 58 dB (in 3 m Entfernung) zu erwarten.

Auf Basis des GA-BVwG Verkehrslärm und des behördlichen Fachgutachtens Verkehrslärm führt der SV Humanmedizin im GA-BVwG aus, dass eine Gefahr für die Gesundheit aus den obenstehende Schallpegelwerten nicht abzuleiten ist. Aufgrund der Einschränkung, dass LKW in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr die Baustraßen nicht benützen dürfen (Nebenbestimmung 352), ist zu erwarten, dass es zu keinen projektbedingten Aufwachreaktionen durch LKW-Pegelspitzen kommen wird. Eine Gesundheitsgefährdung liegt demnach nicht vor. Belästigungen durch den Bauverkehr sind anzunehmen, aufgrund der zeitlichen Beschränkung

der Bautätigkeit und der Höhe der absoluten Pegelwerte ist das mögliche Belästigungspotential aber als zulässig zu beurteilen. Die Schlussforderungen der gutachterlichen Bewertung im Behördenverfahren zu den Teilbereichen Betriebs- und Baulärm/Erschütterungen, wonach die Auswirkungen als „merklich nachteilig“ zu bewerten sind, konnten vom SV Humanmedizin bestätigt werden, was jedoch nichts daran ändert, dass keine erheblich belästigenden Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für die sporadisch auftretenden Sonderbauarbeiten im Abendzeitraum (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 35ff, 40; vgl. dazu auch UVGAerg S 70).

- Zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Bauverkehrs über die Pichldorfstraße (BF 52).

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der absoluten Höhe der Schallpegelwerte wird das gegenständliche Vorhaben auch im Bereich der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße vom SV Humanmedizin als nicht erheblich belästigend und daher als umweltverträglich beurteilt.

Die BF 52 hinterfragt in ihrer Beschwerde, ob die Auswirkungen durch den Bauverkehr aus fachlicher Sicht richtig und dem Stand der Technik entsprechend ermittelt wurden und welche Auswirkungen im Bereich der Gemeinde von Bruck über die L 271 und in weiterer Folge über die Pichldorfstraße zu erwarten sind. Der SV für Verkehrslärm erläutert im GA-BVwG, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße die Mastbaustellen östlich des Fuschertales von Osten durch eine Materialseilbahn und von Westen durch eine Zufahrtsstraße aufgeschlossen werden. Diese Zufahrtsstraße führt durch den Ortsteil Pichldorf. Im direkten Vergleich mit der Blühnbachstraße als Errichtungs-„worst-case“ ergibt sich, dass die Pichldorfstraße nur halb so stark frequentiert werden wird. Daher sind um rund 3 dB niedrigere Immissionen zu erwarten. Der SV Humanmedizin stellt im GA-BVwG zusammenfassend fest, dass aus den Schallpegelwerten eine Gefahr für die Gesundheit nicht ableitbar ist. Aufgrund der Einschränkung der LKW-Fahrten durch Nichtbenützung der gegenständlichen Straße in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr sind projektbedingte Belästigungen in dieser Zeit auf ein Minimum reduziert. In der übrigen Zeit sind Belästigungen durch den Bauverkehr anzunehmen, aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der absoluten Höhe der Schallpegelwerte ist das gegenständliche Vorhaben aber als nicht erheblich belästigend und daher als umweltverträglich zu beurteilen.

Zu den Themen in der Beschwerdeverhandlung

- Zum Einwand bezüglich einer individuellen schalltechnischen Beurteilung inkl. Hörprobe (BF 62, BF 59).

BF 62 und BF 59 stellten während der mündlichen Verhandlung in den Raum, dass keine individuelle schalltechnische und lärmtechnische Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie inkl. der zwingenden Hörprobe durchgeführt worden sei. Wenn die Bautätigkeit über einen längeren Zeitraum erfolge, müsse es zu unzumutbaren Belästigungen bei den nächsten Anrainern kommen. Diesbezüglich bestätigte der SV Humanmedizin, dass sehr wohl eine individuelle schalltechnische sowie eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung im Falle von Überschreitungen des planungstechnischen Grundsatzes im Sinne der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 durchgeführt wurden und im humanmedizinischen Gutachten Eingang fanden. Die ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1 regelt im Kapitel 8 Schallimmissionen von Baubetrieb (Baulärm). Zusätzlich erläuterte er, dass der Anpassungswert von +5dB beim Baulärm laut ÖAL-Richtlinie berücksichtigt wurde und damit in die Beurteilung einging. Er verwies nochmals darauf, dass der Baulärm nur tagsüber einwirkt, weswegen allfällige Vergleiche, mit sehr niedrigen Umgebungspegeln in der Nacht, nicht zielführend sind. Auf Grund der bei den nächsten Wohnanrainern zu erwartenden Spitzenpegeln beurteilte der SV für Humanmedizin die Auswirkungen in der Bauphase für einzelne Anrainer als merklich nachteilig. Diese sind aber nur kurzfristig und daher kam er bei der Gesamtbeurteilung zur Schlussfolgerung, dass keine erheblich belästigenden Auswirkungen und keine Gesundheitsgefährdung durch Baulärm vorliegen.

Zur Forderung der BF 62 nach einer gemäß ÖAL-RL 3 zwingend vorgesehenen lärmmedizinischen Beurteilung aufbauend auf Hörproben sowie Messungen, Berechnungen und Analysen des Schalltechnikers sowie Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung, der Schlafforschung, der Sozialmedizin und der sozioökonomischen Wissenschaften verfasste der SV Humanmedizin während der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme (siehe Beilage 57 zur Verhandlungsschrift). Darin erläuterte er im Detail die Nicht-Anwendung der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 für die Beurteilung der Betriebsphase und die Vorgehensweise hinsichtlich Lokalausweis mit Hörprobe.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1, keine eigenständige Bedeutung in einem Verfahren hat, da in keinem Gesetz und keiner Verordnung ihre Anwendung gefordert wird, somit ist ihre Anwendung grundsätzlich nicht zwingend vorgesehen. Gemäß der ÖAL-RL ist das zu erwartende Anlagengeräusch entsprechend der in

Österreich geltenden Vorgaben zu ermitteln und mit dem Umgebungsgeräusch zu vergleichen. Die Darstellung der ortsüblichen Schallimmission hat dabei einer Durchschnittsbetrachtung zu entsprechen. Im Gegensatz zu anderen Betriebsanlagen-Verfahren gibt es im gegenständlichen Verfahren jedoch Besonderheiten, so zB., dass für die Beurteilung des Betriebsgeräusches bei der Umgebungsgeräuschsituation auch Regenereignisse berücksichtigt werden. Ginge man im gegenständlichen Verfahren gemäß der allgemein gültigen Praxis vor, dann müsste die 380 kV-Leitung ohne Regen bei trockenem Umgebungsgeräusch beurteilt werden. Da bei derartigen Bedingungen die 380 kV-Leitung keine bis sehr geringe Korona-Geräusch verursacht, steht einer Bewilligung der Leitung in jeder beliebigen Distanz zum nächsten Wohngebäude nichts im Wege. Eine solche Beurteilung ist daher aus Sicht des SV Humanmedizin sinnvoll und es ist klar, dass im konkreten Verfahren die ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, zur Prüfung des Betriebslärms bzw. der Korona-Geräusche nicht zur Anwendung kommt.

Der SV Humanmedizin hält ferner fest, dass jedes UVP-Verfahren einer individuellen schalltechnischen und individuellen lärmmedizinischen Beurteilung unterzogen wird und jede individuelle lärmmedizinische Beurteilung hat Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung, der Schlafforschung, der Sozialmedizin und sozioökonomischer Wissenschaften zu berücksichtigen. Ob und wie ein Lokalaugenschein vorzunehmen ist, obliegt dem begutachtenden medizinischen Sachverständigen. Der SV Humanmedizin hat Hörproben bspw. im Zuge der Arbeiten zur 380 kV-Weinviertelleitung durchgeführt und viele Erkenntnisse daraus gezogen. Zusammenfassend kam er zum Ergebnis, dass in 50 m bis 70 m Entfernung zu den Leiterseilen diese immer als subjektiv leise und ohne besondere Auffälligkeiten zu beschreiben sind. Obwohl der SV tonhaltigen Geräusche nur gelegentlich bis sehr selten wahrnehmen konnte, werden sie im gegenständlichen Verfahren immer berücksichtigt, so ist das Anlagengeräusch mit einem Anpassungswert von + 5 dB versehen und wird demnach künstlich lauter gemacht. Diese Schlussfolgerungen und Erkenntnisse berücksichtigt der SV Humanmedizin bei der Erstellung seines GA-BVwG. Lokalaugenscheine mit direkter Bezugnahme auf das gegenständliche Projekt führte der SV Humanmedizin am 02. und 03.07.2017 zur Orientierung und zum Kennenlernen neuralgischer Punkte, darunter Blühnbachstraße in Tenneck, Eugendorf, Adnet, Lammertal, geplantes UW Pongau, Bruck an der Glocknerstraße durch. Hörproben bei allen Objekten im Nahbereich der geplanten Trasse, und zwar bei allen unterschiedlichen Witterungsbedingungen und in der Nachtzeit, sind bei einer Gesamttrassenlänge von 113 km weder möglich, noch aus fachlicher Sicht als erforderlich anzusehen.

- Zum Einwand der Lärmentwicklung bezüglich Spitzenpegel iZm den Hubschrauberflügen und bei der Spundung (BF 67 als Bevollmächtigter u.a.).

BF 67 und BF 59 fragten in der mündlichen Verhandlung, ob der Spitzenpegel der Hubschrauberflüge und sonstiger Maschinen sowie der Spundung berücksichtigt worden sei und welche Auswirkungen diese auf den Menschen hätten. Der SV Humanmedizin bestätigte, dass Spitzenpegel in der Begutachtung berücksichtigt wurden. Gemäß den Einreichunterlagen (UVE) ist vorgesehen, dass Spitzenpegel auf max. 85 dB beim nächstgelegenen Objekt mit Wohnnutzung zu beschränken sind. Die Flugroute der Hubschrauber wurde so gewählt, dass dies einzuhalten ist. Es gibt dennoch Bautätigkeiten, die im Bereich einiger Anrainer Pegelwerte erreichen, die als merklich nachteilig zu beurteilen sind. So kann es im Bereich der Errichtung von Masten zu Spitzenpegeln bei der Spundung von ca. 83 dB beim nächstgelegenen Wohnobjekt kommen. Der Einsatz von Hubschraubern bei der Masterrichtung kann bis zu 84 dB beim nächsten Wohnanrainer bewirken. Diese Tätigkeiten werden auf jeden Fall als störend empfunden, es handelt sich dabei aber um relativ kurzfristige Einwirkungen. Eine unzumutbare Belästigung und eine Gesundheitsgefährdung liegen daher nicht vor. Dies begründete der SV Humanmedizin auch mit der in Oberösterreich geltenden gesetzlichen Regelung für Baulärm, welche einen Spitzenpegel von maximal 85 dB vorsieht. Dies wird im konkreten Fall eingehalten. In Salzburg gibt es keine gesetzliche Regelung dazu, es kann der oberösterreichische Grenzwert verwendet werden.

- Zur Befürchtung einer Beeinträchtigung durch Baulärm sowie durch Corona-Geräusche bei BF 42/10.

Die BF 42 äußerten in der mündlichen Verhandlung Befürchtungen, dass sie erheblichen Beeinträchtigungen durch Baulärm ausgesetzt seien, da sich 5 Maststandorte im Sichtfeld ihres Hauses befänden. Außerdem hinterfragten sie die bei ihrem Wohnobjekt auftretenden Schallpegel während des Betriebes in der Nacht. Der SV für Betriebs- und Baustellenlärm stellte fest, dass das Grundstück des BF etwa 300 m von der Leitungsachse entfernt ist. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurde in diesem Bereich der Immissionspunkt 10362 betrachtet, dieser befindet sich in einer Entfernung von ca. 180 m zur Leitungsachse. Das bedeutet, dass bei diesem Nachbar auf Grund des Abstandes und der höheren Lage seines Grundstückes mit einer höheren Belastung bei der Errichtung der Masten gegenüber dem Grundstück des BF zu rechnen ist. Aus diesem Grund war es nicht erforderlich, das Haus des BF näher zu betrachten, da im Vergleich jedenfalls weit geringere Immissionen auftreten werden. Zum Thema Beeinträchtigung durch Corona-Geräusche erklärte der SV Humanmedizin, dass im konkreten Fall das Corona-Geräusch der geplanten Leitung bei einem

Regenereignis von 3 mm/h betrachtet wurde. Dabei weist das Korona-Geräusch einen Immissionspegel von rund 36 dB am Immissionspunkt (Objekt mit Wohnnutzung) auf. Das Regengeräusch hat einen Pegel von rund 43 dB. Zuzüglich zum Betriebsgeräusch der Firma Moldan ergibt sich ein Gesamtimmisionspegel von 45,3 dB. Dieses Gesamtgeräusch, das maßgeblich von einem natürlichen Geräusch, dem Regengeräusch, bestimmt wird, ist aus Sicht des humanmedizinischen Sachverständigen als nicht gesundheitsgefährdend angesehen. Die Belästigungswirkung durch das Hochspannungsgeräusch hat 36,3 dB und ist bei einem Umgebungsgeräusch von 44,8 dB als gering anzusehen und es ist von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit auszugehen.

Zum Themenbereich gesundheitliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Salzburgleitung ist keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten, auch erhebliche Belästigungen sind auszuschließen.

Die detaillierten, schlüssigen, nachvollziehbaren und fundierten Ausführungen sind im GA-BVwG auf S 48 bis 58 zu finden, außerdem wird auf die nachstehende fachliche Konkretisierung im Rahmen der Behandlung der Beschwerden verwiesen.

Zu den Beschwerden im Einzelnen

- Zur Befürchtung einer höheren Krebsgefährdung durch aufgeladene Korona-Ionen.

Nach fachgutachterlicher Ausführung kommt es durch die Koronaentladung zu keiner Erhöhung der Feinstaubkonzentration. Eine mögliche Partikelionisation ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als nicht gefährlich für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer zu beurteilen. Erhebliche Belästigungen sind auszuschließen.

Von einigen BF wurde die Befürchtung geäußert, dass sich die Korona-Ionen mit verschmutzten Partikel verbinden würden (Aufladung der Staubpartikel durch die Leitung), was zu einer erhöhten Krebsgefährdung (Leukämie) der Anrainer führen würde. Im GA-BVwG hält die SV für Luftreinhalte eindeutig fest, dass es durch das Vorhaben zu keiner zusätzlichen Freisetzung von Feinstaubpartikeln kommt. Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass sich durch die Freileitung der Ladungszustand vorhandener Feinstaubpartikel ändert, es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass der Ladungszustand des Feinstaubs im Einflussbereich der Freileitung außerhalb des üblichen Schwankungsbereichs liegen wird. Auch der SV Humanmedizin bestätigt zusammenfassend im GA-BVwG schlüssig und nachvollziehbar zum Thema Partikelionisation, dass es durch die Koronaentladung zu keiner Erhöhung der

Feinstaubkonzentration bzw. der Partikelmasse kommt, weil kein zusätzlicher Feinstaub erzeugt wird. Er erläutert zusätzlich, dass Hochspannungsleitungen bei Trockenwetter keinen nachweisbaren Einfluss auf den Ladungszustand des Aerosols haben. Somit ist auszuschließen, dass es einen permanenten Effekt geben kann. Bei Regen ist eine stärkere Koronaentladung zu erwarten, was auch zu einer stärkeren Ionisation der Luft führen könnte, wobei aufgrund des Regens die – möglicherweise – gebildeten Ionen wieder schnell ausgewaschen werden würden. Weiters ist bei Regen die Feinstaubkonzentration niedriger als bei trockenem Wetter. Aus medizinischer Sicht ist zum momentanen Wissenstand eine mögliche Partikelionisation jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als nicht gefährlich für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer zu beurteilen. Somit sind auch erhebliche Belästigungen auszuschließen.

- Zum Vorwurf, die Vorbelastungssituation in Bezug auf Luftschadstoffe sei in Tenneck (Gemeinde Werfen) nicht korrekt berücksichtigt worden (BF 4).

In Tenneck ist keine ungewöhnlich hohe Belastung durch vorhandene Emittenten gegeben. Die Ist-Situation stellt sich wie folgt dar: die NO₂-Konzentration ist niedrig und die PM10-Konzentration liegt unter dem Grenzwert für den Jahresmittelwert. Somit sind erhebliche Belästigungen auszuschließen.

BF 4 wendet ein, dass im Bereich der Marktgemeinde Werfen die geplante Leitung neben der Tauernautobahn errichtet wird und daher der Feinstaub in höheren Mengen auftreten und durch die Aufladung (Ionisation) in seiner Wirkung verstärkt werden würde. Die Vorbelastungssituation sei nicht korrekt berücksichtigt worden. Die SV für Luftreinhaltung kommt im GA-BVwG zum Schluss, dass in Tenneck durch keine der betrachteten Emissionsquellen (A10, B159, Eisenwerk etc.) eine ungewöhnlich hohe Belastung zu erkennen ist. So zeigt der Passivsammler eine für diese Umgebung zu erwartende niedrige Konzentration an NO₂ von rund 20 µg/m³. Auch ist davon auszugehen, dass die PM10-Konzentration in Tenneck unter dem Grenzwert für den Jahresmittelwert zu liegen kommt. Somit sind erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Einwirkungen durch die geplante 380 kV-Leitung auszuschließen.

Zum Vorbringen in der Beschwerdeverhandlung

- Zur Behauptung, dass neuere Studien (Bezug auf Studie zu Henshaw und Allan Preece) beweisen würden, dass Bäume für die Feinstaubsituation von Relevanz seien (Vorlage der Stellungnahme betreffend die Feinstaubrelevanz tausender flussbegleitender

Bäume in Graz (Hoffmann/Madl als Beilage 23)). Diese Tatsache sei vom SV nicht berücksichtigt worden (BF 62).

Das Thema wurde im Fachgebiet Luftschadstoffe behandelt, aus medizinischer Sicht ergeben sich daraus keine beurteilungsrelevanten Aspekte.

- Zur Befürchtung, dass eine Umwandlung des Taugl-Waldes (Ersatzleistung) in Laubwald die vorherrschende Feinstaubsituation weiter verschlechtern würde (BF 61).

Das Thema wurde im Fachgebiet Luftschadstoffe behandelt, aus medizinischer Sicht ergeben sich daraus keine beurteilungsrelevanten Aspekte.

Zu fachbereichsübergreifenden Themen

- Zur Befürchtung gesundheitlicher Auswirkungen bei Aufenthalt und Arbeiten unter der Freileitung.

Nach fachgutachterlicher Ausführung kommt es bei Tätigkeiten direkt unter bzw. unmittelbar neben der Hochspannungsleitung zu keinen Belästigungen und keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Von einigen BF wurde hinsichtlich der Arbeit unter der Freileitung eingewendet, dass Land- und Forstwirte gezwungen seien, auch direkt unter der Leitung zu arbeiten und die aufgeladenen Staubpartikel zu einer Krebserkrankung führen könnten. Auch seien belästigende Einwirkungen durch die magnetischen Felder der Leiterseile möglich. Die SV Luftreinhaltung weist im GA-BVwG darauf hin, dass ein direkter, ursächlicher Einfluss der Leitung auf den Ladungszustand der Partikel in der Atemluft von Anrainern oder Personen, die sich kurzfristig in Leitungsnähe aufhalten, auszuschließen ist. Der SV Humanmedizin hält im GA-BVwG plausibel und nachvollziehbar fest, dass es bei Tätigkeiten direkt unter bzw. unmittelbar neben der Hochspannungsleitung zu keinen Belästigungen und keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (durch Partikelionisation, durch elektrische Felder, durch magnetische Felder, ...) kommen wird, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Er verweist auf die österreichische Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (VEMF, 2016), wo unter § 5 ausgeführt wird, dass für besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer/innen die Auslösewerte (Referenzwerte) und Expositionsgrenzwerte (Basisgrenzwerte) für den Schutz der allgemeinen Bevölkerung vor Exposition durch elektromagnetische Felder gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber

elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz), Abl. Nr. L 199/59 vom 30 Juli 1999, gelten. Die Ratsempfehlung sieht für ein 50 Hz Wechselfeld folgende Referenzwerte vor:

- 5 kV/m für die Stärke des elektrischen Feldes
- 100 μ T für das magnetische Feld.

Des Weiteren steht zum Thema des Aufenthaltes im Freien im angefochtenen Bescheid, dass dort, wo maximale Immissionen durch elektrische und magnetische Felder einwirken, nämlich direkt unter der Leitung, in den Einreichunterlagen zum gegenständlichen Vorhaben (UVE) die in der ÖVE/ÖNORM E 8850 empfohlenen Summe der elektrischen und magnetischen Felder in Bezug auf die Referenzwerte für die maximalen Betriebsspannungen und die thermischen Grenzströme eingehalten sind. Aus humanmedizinischer Sicht sind alle Sicherheitsabstände groß genug und selbst der Aufenthalt im Freien direkt unter der Leitung ist auf unbegrenzte Zeit gesundheitlich unbedenklich. (siehe dazu auch die Ausführungen zum untenstehenden Beweisthema.

Das Thema eines möglichen dauernden Aufenthaltes von Erwachsenen oder Kindern bzw. Arbeitern direkt unter der Leitung wurde auch in der mündlichen Verhandlung von BF 5 und BF 67 vorgebracht, ohne konkret auszuführen, inwieweit sie von einem dauernden Aufenthalt unter der Leitung betroffen wären bzw. durch Arbeiten unter der Leitung, sodass von keiner subjektiven Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes auszugehen ist. Der SV Humanmedizin führte aber aus, dass die anlagenbezogenen Grenzwerte eingehalten werden. Er bestätigte, dass auch im Bereich unter der geplanten Freileitung mit keiner Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist. Einen dauerhaften Aufenthalt im Sinne eines Wohnanrainers gibt es direkt unter der geplanten Leitung allerdings ohnehin nicht. Hinsichtlich Arbeiten an/unter der Freileitung erklärte der SV Humanmedizin, dass das Arbeitnehmerschutzgesetz im Detail den Schutz der Beschäftigten regelt. Im konkreten Fall ist die Verordnung für elektromagnetische Felder anzuwenden, die eine Evaluierung der Arbeitsbedingungen zwingend vorsieht und die auch regelt, dass Arbeitnehmer über potentielle Gefahren informiert werden müssen und zwar regelmäßig und nachweislich.

- Zur Besorgnis von Auswirkungen der 380 kV-Freileitung auf Menschen mit reduziertem Immunsystem.

Nach fachgutachterlicher Ausführung werden laut aktuellem Wissensstand Menschen mit Vorerkrankungen bzw. reduziertem Immunstatus durch das gegenständliche Projekt nicht in ihrem gesundheitlichen Zustand negativ beeinträchtigt.

Einige BF äußerten in ihren Beschwerden Sorgen darüber, dass im Nahbereich der 380 kV-Starkstromfreileitung auch Menschen leben würden, die bereits Chemotherapien hinter sich hätten bzw. deren Immunsystem auf einen Niedrigstand heruntergefahren sei, sowie Asthmatiker und sonstig „vorgeschädigte Atemwegspatienten“. Die Auswirkungen der Freileitung würden diese Personen noch stärker treffen. Dazu hält der SV Humanmedizin für Humanmedizin im GA-BVwG zusammenfassend fest, dass die vorliegenden Unterlagen und der derzeitige Wissenstand nicht erkennen lassen, dass Menschen mit Vorerkrankungen und reduziertem Immunstatus durch Immissionen, die vom gegenständlichen Projekt ausgehen, in ihrem gesundheitlichen Zustand negativ beeinträchtigt werden können.

- Zum Vorwurf, dass DDT und EMF dieselbe Einstufung (2B) laut IARC hätten.

Nach fachgutachterlicher Ausführung wird DDT seitens IARC als wahrscheinlich kanzerogen (2A), und niederfrequente magnetische Felder als möglicherweise kanzerogen (2B) eingestuft.

Von einigen BF wird eingewendet, dass sich das seit Jahren verbotene Pflanzenschutzmittel DDT gemäß Einstufung der IARC auch auf Stufe 2B befinden würde, genauso wie niederfrequente magnetische Felder. Dies zeige die Gefährlichkeit elektromagnetischer Felder. Im GA-BVwG stellt der SV Humanmedizin diese Angaben der BF richtig: Gemäß der aktuellen Einstufung (19.05.2017) findet sich DDT (4,4'-Dichlorodiphenyltrichloroethane), CAS No. 50-29-3 in der Gruppe 2A – wahrscheinlich kanzerogen (probably carcinogenic to humans). Mit 2A sind u.a. auch der Verzehr von rotem Fleisch, Nachtdienste und Emissionen von Feuerstellen in Innenräumen eingestuft. Niederfrequente magnetische Felder sind in der Gruppe 2B als möglicherweise kanzerogen (possibly carcinogenic to humans) eingestuft. Somit ist von keiner Vergleichbarkeit zwischen DDT und EMF zu sprechen.

- Zur Befürchtung psychologischer Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein der 380 kV-Freileitung in der Landschaft ist festzustellen.

Das Empfinden einer Belästigung ist immer subjektiv. Im gegenständlichen Fall ist von einer erheblich belästigenden Wirkung auf Erwachsene und Kinder jedenfalls nicht auszugehen.

Von einigen BF wird eingewendet, dass die psychologische Komponente in diesem Verfahren unberücksichtigt geblieben wäre. Menschen, die jetzt die weitgehend intakte Landschaft nutzen, würden zukünftig durch das erdrückende, furchteinflößende Erscheinungsbild (der Hochspannungsfreileitung) abgeschreckt werden. Diese Thematik wurde bereits im Behördenverfahren behandelt. Im GA-BVwG erklärt der SV Humanmedizin, dass „Belästigung“ primär ein subjektiver Begriff ist, denn jeder wahrgenommene Reiz (auch ein optischer) kann

als belästigend empfunden werden. Beim Verfassen eines Gutachtens im Rahmen des UVP-Verfahrens besteht jedoch ein hoher Anspruch an Objektivität (laut UVP-Gesetz und Gewerbeordnung, auf welche sich das UVP-G diesbezüglich stützt). Aus gutachterlicher Sicht wird daher vom SV Humanmedizin zusammenfassend festgehalten, dass die Errichtung von Hochspannungsmasten und Hochspannungsleitungen in einem Gebiet, in dem es derzeit keine derartigen Bauwerke gibt, zweifelsohne zu einer deutlichen Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse führt. Menschen, die einer derartigen Anlage neutral gegenüberstehen, werden diese deutliche Änderung der örtlichen Verhältnisse bemerken und sie als mehr oder weniger störend wahrnehmen. Die Befürchtung, dass diese Menschen die Anlagen aber als so furchterregend und erdrückend empfinden werden, dass sie deren Anblick jedenfalls vermeiden wollen, ist aber aus Sicht des SV Humanmedizin nicht nachzuvollziehen. Von einer erheblich belästigenden Wirkung auf Erwachsene und Kinder ist nicht auszugehen.

Zur Auseinandersetzung mit den in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vorgelegten Stellungnahmen

Der SV Humanmedizin hat in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme zu den von den BF vorgelegten Beilagen/Dokumenten verfasst.

Zur Beilage ./24 – Prof. Dr. med. Frentzel-Beyme (in der Folge: Frentzel-Beyme):

Frentzel-Beyme hat eine Stellungnahme mit Kommentaren zum GA-BVwG des SV Humanmedizin verfasst. Die darin enthaltenen Punkte wurden im Wesentlichen im Behörden- bzw. Beschwerdeverfahren behandelt oder sind für das gegenständliche Verfahren irrelevant, dazu gehören:

- Vorwurf fehlender Erwähnung international publizierter Kinderleukämiestudien
- Kritik an der Bezugnahme des SV auf den Arbeitnehmerschutz
- Kritik, dass chronische Langzeitwirkungen nicht angesprochen wurden (siehe oben)
- Keine Auseinandersetzung mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Verweis auf Draper-Studie und an der Forderung beweisbarer Kausalität seitens des SV (siehe oben)
- Keine Berücksichtigung anderer Noxen wie Pestizide, Lösungsmittel (irrelevant)
- Verweis auf epidemiologische Studien zu Leukämie-Risikoerhöhung bei Kindern (siehe oben).

Zu den neu vorgebrachten Punkten:

- Zur Unmöglichkeit der Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte vor Errichtung.

Frentzel-Beyme wirft ein, dass vor Errichtung der geplanten Anlagen die Einhaltung der Grenzwerte nicht messbar und nachprüfbar sei. Die bauliche Version würde nicht den Erwartungen entsprechen. Diesbezüglich verweist der SV Humanmedizin auf Nebenbestimmung Nr. 35, welche vorschreibt, dass die Einhaltung des bescheidgemäß festgesetzten Grenzwertes für das magnetische Feld der gegenständlichen Hochspannungsfreileitung überwacht und kontrolliert wird.

- Zur ICNIRP.

Die ICNIRP sei kein der WHO angeschlossenes Fachgremium, wie fälschlich vom SV Humanmedizin im Gutachten geschrieben. Laut SV Humanmedizin hat dieser Einwand keinen Einfluss, die in den neuesten ICNIRP Richtlinien enthaltenen Richtwerte für magnetische Felder haben für das konkrete Projekt 380 kV-Salzburgleitung keine Bedeutung.

- Zur Beilage 26 (BF 62).

Zur Kritik, dass der SV Humanmedizin die EUROPAEM EMF Richtlinie 2016 als nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechend beurteilt hat, siehe oben.

- Zur Beilage 27 – Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e.V. vom 18.08.2014.

Zur Kritik an der SCENIHR als einseitig bzw. industriefreundlich – siehe oben.

- Zur Beilage 48, BF 62 vom 25.07.2017.

Der von den BF 62 vorgelegte Schriftsatz enthält eine weitere Stellungnahme. Die meisten darin enthaltenen Punkte wurden jedoch bereits ausreichend im bisherigen Verfahren behandelt und werden hier Wiederholungen vermieden. Zusätzliche Ausführungen seitens des SV Humanmedizin wurden oben zu den entsprechenden Themen festgehalten.

- Zum Thema Elektrosensitivität.

Dazu hält der SV Humanmedizin in seiner Stellungnahme während der mündlichen Verhandlung (Beilage 57) fest, dass Elektrosensitivität mit dem gegenständlichen Projekt nichts zu tun hat. Elektrosensitivität ist wissenschaftlich nicht anerkannt, da sie sich in

Doppelblindversuchen nicht bestätigen lässt. Die SCENIHR führt dazu aus, dass bestehende Studien keine überzeugenden Hinweise auf eine kausale Beziehung zwischen niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern und selbst gemeldeten Symptomen liefern.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die Vorbringen der BF, die wiederholt die Grenzen sachlicher Auseinandersetzung grob überschreiten und sich in bloßen Vorwürfen erschöpfen, ohne jede nähere Begründung, nicht geeignet sind, die fachgutachterlichen Ausführungen des SV Humanmedizin, die sämtlichen an Befund und Gutachten zu stellenden methodischen und inhaltlichen Anforderungen vollständig und in einem besonderen Grad an Detailliertheit erfüllen, fundiert entgegenzutreten. Der erkennende Senat übersieht auch hier nicht die besondere Emotionsbehaftung des hier in Rede stehenden Fachbereichs. Dies vermag jedoch die BF nicht davon zu entbinden, die Unschlüssigkeit der gutachterlichen Bewertung fundiert zu begründen und dieser mit zumindest auf fachlicher Ebene angesiedelten Argumenten entgegenzutreten. Auf einsichtige Argumentation ist der SV Humanmedizin über ergänzendes Befragen in der mündlichen Verhandlung, ungeachtet der wiederholten Untergriffigkeiten, vollständig eingegangen (vgl. etwa ON 272 S 77f).

Die nachvollziehbaren Schlussforderungen des SV Humanmedizin, die einen besonderen Grad an Genauigkeit und Schlüssigkeit erreichen, konnten daher den Feststellungen entsprechend zu Grunde gelegt werden. Anhaltspunkte, wonach sich diese als verfehlt darstellten und einer Bewertung des gegenständlichen Vorhabens als umweltverträglich damit entgegenständen ergaben sich im abgeführten Beweisverfahren nicht. Dem bloßen Vorwurf mangelnder fachlicher Eignung ohne jede Substantiierung war nicht weiter zu folgen, weitere Ausführungen zum Thema Befangenheit/mangelnde Fachkunde, Punkt I. 2.3., II 1.3.4.

Zum Vorbringen nach der mündlichen Beschwerdeverhandlung

- Zur Vorlage zusätzlicher Beweismittel zur Definition und Begriffsbestimmung zur "Gesundheitsgefährdung" aus medizinischer Sicht nach Haider et al (BF 62).

Der SV Humanmedizin hält in der Stellungnahme (Beilage 57) fest, dass ihm die Definitionen bekannt sind. Gesundheitsgefährdung definiert Haider als die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Laut SV Humanmedizin ist eine Gefährdung durch magnetische Wechselfelder in einer Größenordnung, wie sie der gegenständliche Bescheid im Bereich der

nächsten Wohnanrainer möglich macht, weder belegt, noch liegt eine hohe Wahrscheinlichkeit vor, dass hierdurch eine Beeinträchtigung möglich ist.

- Zur mangelnden fachlichen Eignung des SV Humanmedizin unter Bezugnahme auf humanmedizinische Privatgutachten von Dr. Adlkofer (in der Folge: Adlkofler), Dr. Frentzel-Beyme und Dr. Hecht (in der Folge: Hecht (BF 62)).

Die Stellungnahmen der Privatgutachter Adlkofer, Frentzel-Beyme und Hecht enthalten allgemeine Ausführungen und Wiederholungen zu Fragestellungen die im behördlichen Verfahren bereits umfassend gewürdigt worden sind. Allen drei Stellungnahmen fehlt über weite Abschnitte der konkrete Projektbezug zur 380 kV-Salzburgleitung. Der Stellungnahme Adlkofer kann keine gutachterliche Beweiskraft zukommen. Es fehlt schon ein Befund und damit jede Zuordnungs- und Kontrollmöglichkeit zwischen fachlichen Aussagen und dem konkreten Projekt. Die Autoren führen sehr ausführlich ihre Ablehnung von internationalen Gremien aus und widmen sich ihrer wertenden Kritik am SV Humanmedizin (zB. Adlkofer: „warum dieser unbedarfte Laie mit dem Gutachten beauftragt wurde“, die Vorgangsweise des SV sei ein „Skandal“, die Beurteilung sei aus bürokratischer Sicht zustande gekommen), gehen aber nicht ausreichend auf das Projekt selbst ein. Aufgrund des großen Abstandes zu Wohnanrainern wird der Planungsgrundsatz, der eine Einhaltung eines Anlagengrenzwertes von 1 μT bei allen Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung vorsieht (dies sind va. Wohnobjekte, Kindergärten, Krankenhäuser) und damit gleichzeitig bedeutet, dass das Magnetfeld bei durchschnittlicher Auslastung der 380 kV-Salzburgleitung im Jahreschnitt 0,2 bis 0,4 μT beträgt, mit deutlichem Abstand eingehalten wird. Bei maximalen Dauerstrom tritt beim nächstgelegenen Wohnobjekt ein Magnetfeld von 0,59 μT auf. Somit ergeben sich für dieses Wohnobjekt im Jahresdurchschnitt Magnetfeldern von 0,12 bis 0,24 μT (vgl. die Ausführungen im angefochtenen Bescheid auf S 424). Das vorliegende Freileitungsvorhaben erfüllt somit sogar die von den o.g. Personenkreis geforderten Werte, was von diesen bei Beschäftigung mit dem konkreten Projekt leicht zu erkennen gewesen wäre.

Auch die WHO sagt, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen EMF und kindlicher Leukämie gibt. Die WHO als mit globalster Kompetenz versehene Einrichtung wird von den Beschwerdeführern nicht kritisiert, was auf die Unbegründetheit aller deren Kritikpunkte an allen anderen Einrichtungen schließen lässt, die dieselbe Fachmeinung wie die WHO vertreten (Schreiben Dr. Moshhammer, Beilage R zur Verhandlungsschrift).

Der SV Humanmedizin entgegnet der Stellungnahme von Frentzel-Beyme bereits in der mündlichen Beschwerdeverhandlung mit Argumenten in seiner Stellungnahme und der dort zitierten Literatur. Diese Argumente gelten auch für die ergänzende Stellungnahme von Frentzel-Beyme, wobei nach Aussage des SV Humanmedizin – den Bradford-Hill-Kriterien

folgend – für einen kausalen Ursachenzusammenhang von EMF und Krebserkrankungen jedenfalls mehr gesicherte Erkenntnisse – die nicht vorliegen - als nur epidemiologische Daten erforderlich sind. Epidemiologischen Daten zeigen für einen derartigen kausalen Zusammenhang keine denkbare konsistente und eindeutige Entwicklung.

Bezüglich der Ausführungen von Hecht ist auszuführen, dass diese weder begründet darlegen noch eine Beweisführung beinhalten, dass Elektrohypersensibilität durch real gegebene Feldexpositionen verursacht wird und nicht lediglich auf subjektive Bedingungen im Erleben der sich als elektrohypersensibel bezeichnenden Personen zurückzuführen ist. Dementsprechend ist auch das von Hecht genannte Projekt „Nemesis“ nicht beurteilungsrelevant. In diesem Projekt geht es um Menschen, die sich selber als „elektrosensibel“ bezeichnen, also behaupten, durch elektromagnetische Felder belastet und in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt zu sein. Einen Beweis, dass derartige Befindlichkeitsstörungen tatsächlich auf die Einwirkung von elektrischen und magnetischen Feldern zurückzuführen sind, wurde nicht vorgelegt. Daher ist unter Berücksichtigung des in der Gewerbeordnung normierten Beurteilungsmaßstabs eines gesunden, normal empfindenden Kindes und eines gesunden, normal empfindenden Erwachsenen der Einwand nicht weiter zu verfolgen (im Übrigen siehe Ausführungen oben S 198 bzw. VH-Schrift, Beilage 57).

Bezüglich der Behauptung von Hecht, dass derjenige, der die athermische/biologische Wirkung leugnet, nicht auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis sei, ist der Verweis des SV Humanmedizin auf die Schlussfolgerung der WHO, wonach eine athermische/biologische Wirkung bis jetzt unbekannt ist (GA-BVwG S 29), zu entgegnen. Zum Vergleich der elektrischen und magnetischen 50 Hz-Felder mit ionisierender Strahlung, wie ihn Hecht vornimmt, gibt es keinen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit eines solchen Vergleiches und wird von Hecht auch nicht begründet. Aus dem GA-BVwG geht hervor, dass der SV Humanmedizin beim gegenständlichen 50 Hz Feld die elektrischen und magnetischen Felder getrennt behandelt. Es gibt keinen Anhaltspunkt und auch keinen Beweis, wonach bei 50 Hz Wechselfeldern thermische Effekte zu berücksichtigen wären. Hiezu fehlt es insbesondere auch an einer Begründung in den Ausführungen von Hecht. Der SV für Humanmedizin legt dar, dass hohe elektrische und magnetische Felder in der Lage sind auf den menschlichen Körper einzuwirken, wobei es sich hierbei jedenfalls um keine thermischen Effekte handelt (GA-BVwG S 22, S 75). Aufgrund der gewählten Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Boden und zwischen den Leiterseilen und den nächsten Anrainern kann es zu keinen relevanten Einwirkungen durch elektrische und magnetische Felder kommen. Da im Bereich der 50 Hz Starkstromleitung keine thermischen Effekte möglich sind, sind auch athermische Effekte nicht beurteilungsrelevant. Darüber hinaus fällt auf, dass Hecht in seiner Stellungnahme

Werte und Auswirkungen von Mobilfunkmasten heranzieht (hochfrequente Felder über 100 kHz), und diese nicht auf das vorliegende Projekt übertragbar sind.

- Zum Widerspruch zwischen den Aussagen des SV Humanmedizin und der Aussage der PW, dass die Leitung "völlig unproblematisch" sei, indem sie Wohnsiedlungen im Zick-Zack umfährt (BF 61, BF 67).

Dass das Durchschneiden von Wohnsiedlungen (FB Raumordnung – Siedlungsraum) vermieden wird, ist evident. Die Vorgaben des UVP-Gesetzes sind jedenfalls zu berücksichtigen und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten. Daher ist auch der definierte Abstand von 70 m zu Wohnobjekten eingehalten.

- BF 67 legt zwei ORF Berichte vor: (1) Untersuchung zu Krebsfällen durch Stromleitung? (2006) und (2) Untersuchung: Krebsfälle durch Stromleitung? (2006); Er vermutet, dass Unterlagen, die die Möglichkeit von Krebsfällen bestätigen würden, unter Verschluss gehalten würden. Die Herausgabe der Unterlagen durch das BVwG wird gefordert.

Das Thema EMF und Krebsrisiko wurde umfassend im Behörden- als auch im Beschwerdeverfahren behandelt. Der Verweis auf eine ORF-Dokumentation vermag ein Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene nicht zu ersetzen.

In Salzburg gibt es seit 2014 eine Immissionsrichtlinie (siehe Beilage), die einen legalen dauerhaften Aufenthalt (Wohnen) direkt unter einer neu errichteten Leitung unmöglich macht. Diese ist unter folgender Adresse zu finden: <https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/raumplanung/oertliche-raumplanung>.

Der vorübergehende Aufenthalt unter der geplanten 380 kV-Freileitung, zu welchem Zwecke auch immer (zB. Arbeit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, spazieren, wandern, spielen, schlafen und Campieren direkt unter der Leitung), ist für Erwachsene und Kinder gleichermaßen unbedenklich. Ein dauerhafter Aufenthalt im Sinne einer Wohnnutzung unter der geplanten 380 kV-Leitung ist aufgrund der rechtlichen und der im angefochtenen Bescheid festgelegten Vorgaben nicht möglich. Alle Aussagen des SV Humanmedizin setzen voraus, dass die Immissionsrichtlinie (Salzburg) bekannt ist, nach der ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Bereich von 70 m beiderseits einer Hochspannungsfreileitung rechtlich unzulässig ist. Die Immissionsrichtlinie liegt dem vorliegenden Verfahren zugrunde.

- Zur EUROPAEM EMF Richtlinie 2016.

Dieses Thema wurde mehrmals behandelt und immer wieder – anders aufbereitet – vorgebracht. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Vorgehens ist für den erkennenden Senat nicht

nachvollziehbar. Jene Literatur, die der SV Humanmedizin anführt, um zu zeigen, dass er EUROPAEM nicht als die medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft auf dem Gebiet eines Zusammenhanges zwischen elektromagnetischen Feldern und kindlicher Leukämie ansieht, und um zu zeigen, dass diesbezüglich kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen ist, sondern lediglich ein assoziativer Zusammenhang besteht, findet sich schon im GA-BVwG zitiert.

Der Umstand, dass die EUROPAEM EMF Leitlinie 2016 einen allgemeinen Fachbeitrag als Empfehlung an Ärzte darstellt, eine Beurteilung eines konkreten Starkstromleitungsprojektes jedoch nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen ist, war auch schon im Verfahren bekannt (Leitlinie selbst und Schreiben Dr. Moshhammer als Vereinsmitglied von EUROPAEM EMF - vorgelegt in der Beschwerdeverhandlung).

Insgesamt vermögen die Vorhalte der BF der vollständigen und schlüssigen gutachterlichen Bewertung des SV Humanmedizin unter Berücksichtigung der international und national anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen und einschlägigen Regelwerke nicht substantiiert oder auf gleicher fachlicher Ebene überzeugender entgegenzutreten. Der SV Humanmedizin hat sämtliche beeinträchtigende und belästigende Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Gesundheit geprüft und bewertet. Das Fachgutachten zum FB Humanmedizin beruht somit auf einer entsprechend objektivierten Grundlage und sind die Beschwerdevorbringen nicht geeignet, das humanmedizinische Gutachten in Zweifel zu ziehen.

1.4.8. Fachbereich Verkehr

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit allgemein.

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des vorliegenden Freileitungsvorhabens (Neubau und Abbau) sind für den Teilbereich Verkehr die nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit während der Bau- und Demontagephase als gering einzustufen. In der Betriebsphase sind gemäß den Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der bereits im behördlichen Verfahren beigezogene amtliche Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr, Dipl. Ing. (FH) Christian Kainz (in der Folge: SV Verkehr) beantwortet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen und als erörterungsbedürftig angesehenen Fragen zu den Beschwerdevorbringen in seinem Ergänzungsgutachten vom 06.06.2017 (GA-BVwG) vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Unter Bezugnahme auf

die von den PW eingereichte UVE zu dem hier in Rede stehenden Fachbereich, das UVGA zum Fachbereich Verkehr sowie die in Auseinandersetzung mit den Einwendungen im behördlichen Verfahren erstattete UVGAerg samt dazugehörigen Anlagen und die einschlägigen verkehrstechnischen Regelwerke für Straßenbau und Verkehrswesen (RVS 04.01.11 Straße-Schiene-Verkehr, BMVIT 2008) kommt der SV Verkehr zu dem Ergebnis, dass auch die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen zu keiner Änderung bzw. Ergänzung des behördlichen Gutachtens führen. Es wurden keine neuen bzw. beurteilungsrelevanten Sachverhalte/Befunddaten im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Fachbereich Verkehr vorgebracht (GA-BVwG S. 4).

Die im Wesentlichen in bloßen Wiederholungen erschöpfenden Beschwerdevorbringen waren somit nicht geeignet, das sachverständige Gutachten des SV Verkehr und die sich darauf gründende folgerichtige Bewertung der belangten Behörde zu entkräften. Der erkennende Senat beurteilt das GA-BVwG als vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Der SV Verkehr ist im Rahmen des GA-BVwG auf sämtliche Beschwerdevorbringen und relevanten Teilaspekte fundiert eingegangen und hat die noch offenen Beweisfragen unter gesamtheitlicher Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten behandelt, sodass der gutachterlichen Schlussfolgerung im Hinblick auf die Auswirkungen des projektierten Vorhabens insgesamt gefolgt werden konnte.

Der durch die Realisierung des Projektes induzierte Verkehr - wie auch von der belangten Behörde festgehalten - verteilt sich demnach räumlich und zeitlich so auf das Straßennetz, dass dies bei der Betrachtung eines durchschnittlichen Tages auf die Verkehrsqualität im öffentlichen Straßennetz keinen negativen Einfluss hat (UVGA S 213). Trotz möglicher Qualitätsminderung an einzelnen Tagen in den Spitzenstunden, etwa bei Bautätigkeit, ist die Eingriffsintensität in Bezug auf die Verkehrsqualität insgesamt als gering zu beurteilen. Bei Einhaltung von Regelwerken wie den RVS-Richtlinien, geht laut gutachterlicher Bewertung vom gegenständlichen Projekt keine relevante Gefährdung der Verkehrssicherheit aus (vgl. UVGA S 213). In den Beschwerden sowie in der mündlichen Verhandlung als auch in der Nachfrist werden keine Sachverhalte vorgetragen, die eine andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Teilbereich Verkehr erforderlich machen. Die Vorbringen erschöpfen sich letztlich überwiegend in bloßen Befürchtungen bzw. Annahmen und treten der sachverständigen Bewertung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Fachbereichs Verkehr behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

- Zum behaupteten Widerspruch betreffend die angenommenen Fahrhäufigkeiten des Baustellenverkehrs im Bereich des Ferienhofes Oberreit (BF 10).

Der SV Verkehr stellt dazu im GA-BVwG klar, dass es im Bereich des Ferienhofes Oberreit in der Bauphase zu keinen vorhabensbedingten Fahrten kommt, sodass während des Baus auch keine Beeinflussung des öffentlichen Verkehrsnetzes erfolgt (vgl. GA-BVwG S 8). Laut den Einreichunterlagen der PW führt keine der ausgewiesenen Zufahrtsrouten zu den Maststandorten über die Gemeindestraße Staudacherstraße, den Güterweg Kesselries und damit den Bereich des Ferienhofs Oberreit. Die südlich des Ferienhofes verlaufenden Maste werden über die Materialeilbahn errichtet (vgl. GA-BVwG S 5). Dies wurde von den PW in der mündlichen Beschwerdeverhandlung auch ausdrücklich betätigt (vgl. ON 272 S 76). Der Ferienhof Oberreit ist vom Projekt daher auf Grund dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen gar nicht betroffen, sodass auch keine Belastung der genannten Straßen durch den Baustellenverkehr auftreten kann (vgl. UVGAerg Anlage E 3 S 192f; GA-BVwG Verkehr S 8).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das von den BF angesprochene Fahrtaufkommen durch den Baustellenverkehr von täglich 50 Fahrten von den PW als Maximalaufkommen abgeschätzt wurde. Dieses „Worst Case Szenario“ - so der SV Verkehr bereits im behördlichen Verfahren - wird jedoch, wenn überhaupt, nur selten erreicht. Vor diesem Hintergrund konnte fachgutachterlich schlüssig davon ausgegangen werden, dass die durch den Baustellenverkehr benützte Gemeindestraße auch diese zusätzlich 50 Fahrten je Tag aufnehmen kann und es nur temporär zu Einschränkungen im Verkehrsablauf kommen kann, die Verkehrsflussqualität jedoch nicht wesentlich beeinflusst wird (vgl. Anlage E 3 zur UVGAerg S 27; Bescheid S 684). Der Vorhalt ist somit insgesamt unbegründet.

- Zu den Bedenken betreffend die Möglichkeit der Erschließung einer Materialeilbahn und der gebietsbezogenen Bauabwicklung der projektierten Maste über die Pichldorfstraße sowie Annahme der Inanspruchnahme weiterer Wege durch den Baustellenverkehr (BF 52).

Die BF bezweifeln, dass im Gemeindegebiet von Bruck an der Großglocknerstraße - wie projektiert - 15 Maststandorte mittels Materialeilbahn errichtet werden können, da zur Beschickung nur eine Zufahrt, nämlich die Pichldorfstraße, zur Verfügung stehe. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten liege es nach Ansicht der BF „geradezu auf der Hand“, dass die PW auch über die Staudacherstraße und damit weitere Privat- bzw. Genossenschaftswege

benützen würden, um das Vorhaben realisieren zu können (zur Notwendigkeit der behauptungsgemäß fehlenden Zustimmungserklärungen, siehe unten S 505).

Dieser Themenbereich wurde sachverständigenseitig ebenfalls bereits im behördlichen Verfahren umfassend behandelt und das von den PW in der fachbereichsbezogenen UVE vorgelegte Wegekonzept (TE-A 07, Erschließungskonzept, das in der UVE Technischer Bericht Erschließungskonzept Maststandorte enthalten ist, welches die Planung sämtlicher Zufahrten für die Neuerrichtung der Salzburgleitung einschließlich der notwendigen Winden- und Trommelplätze für den Seilzug, sonstige Lagerplätze sowie die Demontage bestehender Freileitungen berücksichtigt) gutachterlich geprüft. In der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße werden 26 WA-Maste und 17 T-Maste errichtet (GA-BVwG Verkehr S 7; Anlage E 3 zur UVGAerg S 24ff). Die zusammenhängende Materialeilbahn zur Erschließung der Maste 353 bis 385 wird ausgehend von der L271 Großglockner Landesstraße über die Gemeindestraße „Pichldorfstraße“ (rund 1 km), den Güterweg Pichldorfstraße II (rund 110m) und dann über den Feldweg „Almweg Pichldorf 1“ (rund 1,1 km) erschlossen (vgl. Anlage E 3 zur UVGAerg S 24ff; OZ 272, PS 66f).

Zur Bauabwicklung über die Pichldorfstraße (Maste 353 bis 358) hält der SV Verkehr unter näherer Darstellung des konkret vorgesehenen Ablaufs sowie Bewertung des projektbezogen verursachten Mehraufkommens durch Baustellenverkehr schlüssig und nachvollziehbar fest, dass durch den zusätzlichen Baustellenverkehr – überlagert mit der geringen Grundverkehrsstärke – jeweils nur temporär Einschränkungen im Verkehrsablauf zu erwarten sind, die Verkehrsflussqualität entlang der Pichldorfstraße dadurch aber nicht wesentlich beeinflusst wird. Die bestehenden Fahrbahnbreiten sind in Begegnungsfällen ausgehend von einer Geschwindigkeit von 30 bis 50 km/h als ausreichend anzusehen (vgl. Anlage E 3 zur UVGAerg S 25).

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung bestätigte der SV Verkehr über Nachfrage der BF, dass es gemäß dem von den PW vorgelegten Erschließungskonzept möglich ist, den Verkehr über die Pichldorfstraße abzuwickeln (vgl. OZ 272 S 67). Zur eingehenden Prüfung der Masterrichtung über Materialeilbahnen wurde im behördlichen Verfahren zusätzlich der seilbahntechnische ASV Ing. Norbert Wenger beigezogen. Dieser konnte in seiner Stellungnahme vom 29.01.2013 zu den technischen Erfordernissen der geplanten temporären Materialeilbahn bestätigen, dass die Errichtung des Vorhabens entsprechend dem eingereichten Erschließungskonzept durchführbar ist und die alleinige Zufahrtsmöglichkeit (Pichldorfstraße) als Zufahrt zu den Materialeilbahnen ausreicht (vgl. Verhandlungsschrift der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde S 12, 13).

Angesichts der korrespondierenden und plausiblen sachverständigen Bewertung sowohl in verkehrs- als auch (bestätigend dazu) in seilbahntechnischer Hinsicht war daher dem unsubstantiierten Vorbringen der BF nicht weiter zu folgen.

Zum Einwand der notwendigen Inanspruchnahmen weiterer, in der sachverständigen Bewertung unberücksichtigt gelassener Wege des Gemeindegebiets von Bruck an der Glocknerstraße wird zudem ergänzend auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.

- Zur Kritik der unzureichenden Berechnungen der Immissionsbelastungen durch den Verkehr in der Bauphase im Bereich der Pichldorfstraße sowie der bloß geschätzten Kraftfahrzeugfahrten sowie der ungenügenden Berücksichtigung der markanten Engstellen in diesem Bereich (BF 52).

Im GA-BVwG weist der SV Verkehr darauf hin, dass dieses Vorbringen schon im Behördenverfahren abgehandelt worden ist und keine neuen Argumente hervorbracht werden. Die im erstinstanzlichen Verfahren notwendige Neuberechnung der zunächst mit ca. 7000 geschätzten Kfz-Fahrten im Gemeindegebiet von Bruck an der Glocknerstraße hat eine Summe von maximal 5.800 Kfz-Fahrten (davon 3.400 Fahrten mit dem Pkw oder Kleintransportern und 2.400 Fahrten mit Schwerfahrzeugen) über die L271 und die Pichldorfstraße und maximal 2.200 Kfz-Fahrten (davon 1.300 Fahrten mit PKW oder Kleintransportern und 900 Fahrten mit Schwerfahrzeugen) über die L271 und die Mastzufahrt zu Mast 386 ergeben. Somit ist von einer Summe von maximal 8.000 Kfz-Fahrten über das Gemeindegebiet von Bruck auszugehen, dies wurde vom SV Verkehr in der Folge klar ausgeführt (vgl. GA-BVwG S 7).

Soweit die BF eine unzureichende Prüfung der Immissionsbelastung ins Treffen führt, die ihrer Ansicht nach auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in dem angesprochenen Gemeindegebiet zusätzlich konzentriert sei, übersieht sie, dass gemäß den gutachterlichen Ausführungen (vgl. dazu auch S 683 des angefochtenen Bescheids) lediglich während der 3-jährigen Bauphase mit einem zuständigen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Der Hauptverkehr in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße wird dabei von der B311 aufgenommen, welche als überregionaler Verkehrsträger sowohl der Aufschließung für die Baustellenbereiche in der Gemeinde Bruck dient, als auch den Durchgangsverkehr durch die Gemeinde Bruck zu den Baustellenbereichen in anderen Gemeinden aufnimmt. Bereits im behördlichen Verfahren wurde in Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen sachverständigenseitig auf die verkehrsmindernden Faktoren, wie ua etwa die aus ökologischen Gründen vorgesehenen Bauzeiteinschränkungen oder die Bauabwicklung mit

Hilfe der Materialseilbahn sowie den Umstand, dass in der Realität nicht an allen Masten gleichzeitig gebaut wird, da über die Materialseilbahn nur 3 bis maximal 4 Maststandorte zeitgleich versorgt werden können, hingewiesen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlich fahrtenintensiven Arbeitsschritten und der bloß temporären Mehrbelastung durch das Verkehrsaufkommen, primär während der Fundierung und Montage der Maste, sowie der Aufnahmewirkung der B311, dies insbesondere für den Durchgangsverkehr konnte der SV Verkehr die gutachterliche Gesamtbewertung, wonach die Verkehrsflussqualität im Gemeindegebiet von Bruck nicht wesentlich beeinflusst werden, vollständig und schlüssig darlegen (vgl. Anlage E zur UVGAerg S 24ff).

Die von den BF behaupteten Straßenverkehrsimmissionen, welchen die Anrainer im genannten Gemeindegebiet auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in erhöhtem Ausmaß ausgesetzt würden, werden fallgegenständlich in der Auseinandersetzung mit dem Fachbereich Verkehrslärm behandelt, so dass auf die dortigen Ausführungen zu verweisen ist (vgl. Anlage E 3 zur UVGAerg S 27).

Zur wiederholten Nachfrage der BF betreffend die vorhabensbedingten Auswirkungen im Bereich der Gemeinde von Bruck an der Glocknerstraße in der Bauphase .a.im Hinblick auf die Beeinflussung des öffentlichen Verkehrsnetzes, Verkehrssteigerungen und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im bestehenden Verkehrswegenetz sowie der angezweifelte ausreichenden Verkehrssicherheit hält der SV Verkehr in Entsprechung seiner bisherigen Bewertung auch im GA-BVwG nochmals fest, dass es während der Bauphase in dem angesprochenen Gemeindegebiet zu vorhabensbedingten Fahrten über die L271 und in weiterer Folge über die Pichldorfstraße im Ausmaß von maximal 5.800 Kfz-Fahrten kommt. Innerhalb des besiedelten und unbeschränkt zugänglichen Bereiches ist vermehrt mit Begegnungsfällen zu rechnen, wofür die bestehenden Fahrbahnbreiten bei Geschwindigkeiten von 30 bis 50 km/h (je nach Sichtverhältnissen) jedoch ausreichend sind. Vor dem Hintergrund der nur geringen Grundverkehrsstärke und der projektbedingt bloß temporären Mehrbelastung in der Bauphase wird jedoch weder die Verkehrsflussqualität noch die Verkehrssicherheit entlang der Pichldorfstraße wesentlich beeinflusst (GA-BVwG Verkehr S 9; Anlage E 3 zur UVGAerg S 25).

Substantiierte Argumente, die der sachverständigen Bewertung auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten, wurden von Seiten der BF nicht vorgebracht, sodass der erkennende Senat auch in diesem Punkt das verkehrstechnische Sachverständigengutachten als vollständig schlüssig, plausibel und nachvollziehbar erachtet.

- Zum Vorwurf des mangelhaften von den PW vorgelegten Wegekonzepts im Bereich der Blühnbachstraße und dem Vorhandensein besserer Alternativlösungen (BF 69).

Der SV Verkehr hält dazu zunächst fest, dass das von den PW geplante Vorhaben Inhalt der gutachterlichen Prüfung war und nicht mögliche Alternativvorschläge der BF. Varianten waren somit nicht zu beurteilen (vgl. GA-BVwG Verkehr S 7). Zu den vorhabensbedingten Auswirkungen im Bereich der Blühnbachstraße verweist der SV Verkehr darauf, dass der tägliche Baustellenverkehr für den Maximalfall mit bis zu 20 Pkw-/Kleinbusfahrten und 20 bis 30 Lkw-Fahrten abgeschätzt wurde. Dies sind rund 50 zusätzliche Kfz-Fahrten entlang der Blühnbachstraße an Spitzentagen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es entlang der Blühnbachstraße durch den zusätzlichen Baustellenverkehr nur temporär zu Einschränkungen im Verkehrsablauf kommt, die Verkehrsflussqualität und Verkehrssicherheit jedoch insgesamt nicht wesentlich beeinflusst wird (vgl. GA-BVwG Verkehr S 9; Anlage 3 zum UVGA S 38).

- Zum Vorbringen, dass für die laut den Einreichunterlagen projektierten Bauzufahrten und Masterschließungen die notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Berechtigten fehlten (BF 62, 69).

Zu diesem Einwand ist grundsätzlich auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen. Zugleich wird an dieser Stelle festgehalten, dass gemäß den Einreichunterlagen - wie auch vom SV Verkehr schlüssig dargelegt - über die Gemeindestraße Staudacherstraße und den Güterweg Kesslries keine Zufahrtsroute führt und diese projektbedingt überhaupt nicht in Anspruch genommen werden (vgl. GA-BVwG S 5). Die Beschwerdevorbringen gehen schon deshalb ins Leere, als für sämtliche Zufahrtsstraßen entweder eine Zustimmungserklärung vorliegt oder es sich um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, für die eine gesonderte Zustimmung nicht erforderlich ist (vgl. dazu unten S 502f). Die Obere Blühnbachstraße ist als öffentliche Interessentenstraße nach dem Salzburger Landesstraßengesetz gewidmet. Es ist daher nicht erforderlich für die Benützung dieser Straße eine Zustimmungserklärung der Interessenten einzuholen (vgl. § 26ff SbgLStG).

1.4.9. Fachbereich Verkehrslärm

Vor allem in der Bau- und Demontagephase (in sehr geringem Umfang auch in der Betriebsphase) wird durch die Realisierung des Vorhabens sowohl Pkw- als auch Lkw-Verkehr im öffentlichen Straßennetz induziert und dadurch Verkehrslärm verursacht. In der Betriebsphase kommt es zu keinen negativen Auswirkungen, weil die 380 kV-Leitung kaum Verkehr bewirkt. Die negativen Auswirkungen während der Bauphase sind von begrenzter

Dauer und können bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des vorliegenden Freileitungsvorhabens auf ein erträgliches Ausmaß beschränkt werden.

Durch die Zeitbegrenzung des Bauverkehrs auf öffentlichen Straßen im hochrangigen Straßennetz auf den Tageszeitbereich von 6 Uhr bis 19 Uhr können die Belastungen für die Straßenanrainer auf ein erträgliches Maß minimiert werden.

Auf Gemeindestraßen oder Güterwegen im niederrangigen Straßennetz tritt in den Morgenstunden kaum Lkw-Verkehr auf, weil auf diesen Straßen kein überregionaler Verkehr stattfindet. Auf Grund vermehrt näher am Straßenrand stehender Häuser ist es aus verkehrslärmtechnischer Sicht erforderlich, im niederrangigen Straßennetz die Morgenstunde von 6 Uhr bis 7 Uhr vom Baustellenverkehr freizuhalten.

Hubschrauberflüge sind im gebirgigen, unzugänglichen Gelände zur Errichtung von Masten, Materialeilbahnen sowie zum Abbau von Masten vorgesehen. Die Flugrouten sind mit Ausnahmen von Talquerungen grundsätzlich so festgelegt, dass sie möglichst nicht über den Dauersiedlungsraum führen. Durch die Hubschrauberflüge treten entlang der Flugrouten niedrigere Schallpegel auf als in der Nähe von Lagerplätzen oder Baustellen. Umstände, die aus verkehrslärmtechnischer Sicht Ursachen für eine unzumutbare Belästigung sein könnten, werden nicht bewirkt.

Aus verkehrslärmtechnischer Sicht sind an Straßen im niederrangigen Netz weder höhere Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen noch mobile Lärmschutzwände aufzustellen. Aufgrund der absoluten Höhe der einwirkenden Baulärmpegel und aufgrund der beschränkten Dauer der Einwirkung sind keine erheblich belästigenden Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die sporadisch auftretenden Sonderbauarbeiten im Abendzeitraum. Eine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer besteht nicht.

Der bereits im behördlichen Verfahren beigezogene amtliche Sachverständige für das Fachgebiet Verkehrslärm, Mag. Wolfgang Trattler-Schüller (im Folgenden SV Verkehrslärm) unterzieht in seinem Ergänzungsgutachten vom 19.06.2017 (GA-BVwG) die vom BVwG beauftragten Beweisthemen und gemäß den Beschwerdevorbringen zu erörternden Fragen einer vollständigen, plausiblen, schlüssigen und widerspruchsfreien Bewertung. Gemäß der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme ergibt die Prüfung jener Beschwerden, die im Hinblick auf den Teilbereich Verkehrslärm relevant sind, keine Änderungen gegenüber dem verkehrslärmtechnischen Gutachten im erstinstanzlichen Verfahren. Der SV Verkehrslärm weist jedoch nochmals darauf hin, dass die auflagenkonforme Umsetzung erforderlich ist, um

die Auswirkungen der geplanten 380 kV-Leitung auf ein verträgliches Maß zu senken (vgl. GABVwG S 4; zur adaptierten Auflagen Nr. 351 siehe untenstehend).

Die fachgutachterliche Bewertung erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke gemäß dem Stand der Technik unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie RVS 04.02.11. Die Bewertung der Schallimmissionen erfolgte auf Basis der ÖAL-Richtlinie Nr. 3/1 unter Zugrundelegung der in der UVE zum Fachbereich Schall ermittelten Messwerte und Berechnungsmodi. Die durchgeführten Berechnungen wurden vom SV Verkehrslärm stichprobenartig geprüft und konnten als insgesamt plausibel bewertet werden (vgl. UVGA S 471).

Der SV Verkehrslärm hielt dazu in der mündlichen Beschwerdeverhandlung nochmals erläuternd fest, dass es Stand der Technik ist, Straßenverkehrslärmimmissionen u.a. aus Verkehrsstärke, Verkehrszusammensetzung, Geschwindigkeiten, Fahrbelag sowie den Ausbreitungsverhältnissen zu berechnen. Die Grundlage dazu ist in Österreich die RVS 04.02.11. Diese liefert aussagekräftige energieäquivalente Dauerschallpegel, die bei Messungen nachvollzogen werden können. In der UVE wurden an ausgewählten Messpunkten Messungen durchgeführt, die die durchgeführten Berechnungen bestätigten (OZ 272, S 69).

Gemäß der schlüssigen Bewertung des SV Verkehrslärm kommt es in der Betriebsphase zu keinen wesentlichen Auswirkungen des projektierten Vorhabens, da lediglich im Rahmen der notwendigen Wartung mit einigen Zu- und Abfahrten zu den Masten oder Kabeltrassen zu rechnen ist. Diese werden in der Regel mit einem Pkw oder Kleinbus durchgeführt und sind im Vergleich zum allgemeinen täglichen Verkehrsaufkommen nicht von Bedeutung (vgl. UVGA S 468). Hinsichtlich der verkehrslärmtechnisch relevanten Auswirkungen in der Bauphase, dies insbesondere auf Grund der notwendigen Materialtransporte zu den Baulagern, hält der SV Verkehrslärm fest, dass die vorgesehenen Auflagen sowie die ergänzend aus gutachterlicher Sicht als erforderlich erachteten Verminderungsmaßnahmen, angesichts der nur begrenzten Dauer ausreichend sind, um die lärmbezogenen Auswirkungen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Hierbei werden vom SV Verkehrslärm insbesondere die vorgesehene Bauzeiteinschränkung sowie die laufende Kontrolle durch ein weisungsbefugtes Aufsichtsorgan hervorgehoben (vgl. UVGA S 472).

Im UVGAerg hielt der SV Verkehrslärm unter Berücksichtigung der im behördlichen Verfahren erhobenen Einwendungen klarstellend fest, dass auf Grund der nur kurzen Dauer der Lärmbelastung durch Hubschrauberflüge über Siedlungsräumen sowie der festgelegten Flugrouten, die diesen mit Ausnahme von Talquerungen weitgehend ausweichen, keine

Umstände für eine unzumutbare Belästigung festgestellt werden konnten. Um die Flugrouten treten auf Grund der kürzeren Verweildauer von Hubschrauber-Vorbeiflügen im Gegensatz zu jenen Plätzen, wo Be- und Entladetätigkeiten stattfinden, niedrigere Dauerschallpegel auf (vgl. UVGAerg S 69; OZ 272 S 72).

Gemäß dem Tagesgang der Verkehrsstärke und der dadurch bedingten Schallemission wurden vom SV Verkehrslärm zeitliche Beschränkungen für Transportfahrten, die sich in den Zeiten vor 6 Uhr und nach 19 Uhr akustisch stärker von dem in diesem Zeitraum niedrigeren allgemeinen Verkehrslärm auf Grund geringeren Aufkommens abheben, als erforderlich angesehen, um im hochrangigen Straßennetz öffentlicher Straßen die Belastung für die Straßenanrainer auf das geringst mögliche Maß zu minimieren. Im niederrangigen Straßennetz kommt hinzu, dass Wohnhäuser oft näher an der Straße als im hochrangigen Straßennetz stehen. Die Bewohner solch nahestehender Häuser sind daher bei jeder Vorbeifahrt eines Kraftfahrzeuges wesentlich höheren Spitzenpegeln ausgesetzt als jene weiter entfernten Wohnhäuser. Ungeachtet des auf niederrangigen Straßen nicht stattfindenden überregionalen Verkehrs erachtete der SV Verkehrslärm daher eine Beschränkung des Bauverkehrs im festgestellten Zeitraum als erforderlich. Im Weiteren begründete der SV Verkehrslärm nachvollziehbar und schlüssig, dass weder mobile Lärmschutzwände noch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einer relevanten Senkung der Lärmemissionen führen, sodass in Entsprechung der vollständig plausibilisierten sachverständigen Bewertung auch hier entsprechende Feststellungen zu treffen waren (vgl. UVGAerg S 70f).

Unter Berücksichtigung der im Gesamten widerspruchsfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Beurteilung des SV Verkehrslärm im UVGA (vgl. S 471ff), der UVGAerg (vgl. S 69ff) einschließlich der Stellungnahme zu den im behördlichen Verfahren erhobenen Einwendungen (vgl. E 3 S 191ff) sowie im GA-BVwG Verkehrslärm (vgl. S 4ff), dies in Zusammenschau mit den Beweisergebnissen der mündlichen Beschwerdeverhandlung (vgl. OZ 272 S 83ff), sind die Beschwerdevorbringen daher nicht geeignet, das Sachverständigengutachten in Zweifel zu ziehen, zumal sie diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

1.4.10. Fachbereich Betriebs- und Baustellenlärm

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf Grund von Betriebs- und Baustellenlärm allgemein.

Der Amtssachverständige für den Fachbereich Bau- und Betriebslärm/Erschütterungen stellt in seiner gutachterlichen Beurteilung der von den PW vorgelegten UVE zum Fachbeitrag Schall für den Zeitraum der Bau- und Betriebsphase fest, dass die verwendeten Regelwerke, Normen, Software und sonstigen Grundlagen die Regeln der Technik darstellen und den Stand der Technik auf diesem Gebiet repräsentieren. Die den Ausbreitungsberechnungen zugrundeliegenden Annahmen für die einzelnen Betriebszustände sind nachvollziehbar, plausibel und schlüssig und berücksichtigen im Wesentlichen die für die Nachbarschaft ungünstigsten Betriebssituationen.

Fachgutachterlich erfolgte die Aufbereitung der Immissionen für die Bauphase nach den Kriterien der ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 (2008). Zur Ermittlung wurde immer von einem Vollbetrieb der einzelnen Einrichtungen ausgegangen und stellen die erhaltenen Werte daher einen „worst-case“ Zustand dar. Die durch den Schallbetrieb verursachten Schallimmissionen (mit Ausnahmen der Spitzenpegel) wurden mit einem generellen Anpassungswert von 5 dB versehen. Bei den Berechnungen wurde von einer freien Schallausbreitung ausgegangen und somit keine Abschirmwirkung des Geländes oder von Gebäuden etc. berücksichtigt. Dieser Ansatz gewährleistet aus fachgutachterlicher Sicht einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen im Bereich der betrachteten Immissionspunkte. Als Abstand zur Ermittlung der Immissionen bei den betrachteten Immissionspunkten wurde der geringste Abstand zwischen der Trassenachse der Leitungen und den Immissionspunkten herangezogen. In den meisten Fällen ist jedoch der Abstand zwischen den Mastbaustellen und den Immissionspunkten größer und stellen sich unter Berücksichtigung dieses Abstandes geringere Immissionspegel ein.

Die Berechnungen der einzelnen Bauphasen ergaben, dass die Bauphase der Fundierung (Betoneinbringung) die emissionsstärkste Bauphase darstellt. Bei etwa 3 % der Abspannmaste und Tragmaste ist in der Bauphase eine Spundung erforderlich. In diesen Fällen ist gegenüber der Bauphase der Fundierung (Betoneinbringung) mit höheren Immissionswerten zu rechnen. Die Immissionswerte, die beim Einsatz von Hubschraubern zu erwarten sind, liegen unter jenen der Spundung und erfolgen grundsätzlich nur in unbesiedeltem Gebiet. Eine Ausnahme davon besteht lediglich im Bereich Werfen Nord, wo die der Maststandorte 168 und 169 errichtet werden, sowie um die Maststandorte Mast 156, Mast 161 und Mast 162

(unbesiedelter Bereich) südwestlich vom Paß Lueg bis westlich der A10 Tauernautobahn, wo die Immissionswerte über jenen der Bauphase der Fundierung (Betoneinbringung) liegen. Durch die im UVGAerg notwendige Korrektur der Schallimmissionen auf Grund der höheren Anzahl der Hubschrauberrotationen für die Transport-, Bau- und Montagetätigkeiten zur Errichtung eines Winkelspannmastes mit Sonderfundamenten ergeben sich immissionsseitig keine relevanten Auswirkungen, da sich der nächstgelegene Nachbar in einer Entfernung von mindestens 700 m zum nächstgelegenen Mast befindet (Mast 156) und hier der Immissionspegel auch bei einem ständigen Einsatz des Hubschraubers (Einsatzzeit 100%) bei < 67 dB liegt (bei freier Schallausbreitung) und somit die durch die Errichtung der Masten 168 und 169 verursachten Immissionen nicht erreicht werden.

Für die Betriebsphase wurde durch den nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Umweltmedizin (im Folgenden naSV Umweltmedizin) der Vorsorgewert der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 45 dB mit einer Toleranz von 0,4 dB (45,4 dB) als Grenzwert definiert. Das Erfordernis von Schallreduktionsmaßnahmen wurde hierbei auf das 3 mm/h Regenereignis abgestellt. Für diese Niederschlagsrate ergibt sich unter Berücksichtigung der lagebezogenen Umgebungslärsituation (Ortsrand, Aussiedlerhof, landwirtschaftliche Fläche) bei einem Regenereignis von 3 mm/h am Ortsrand ein Schall-Istmaß von 43 dB. Im Lagebereich Aussiedlerhof sind 46 dB in Anrechnung zu bringen. Die schalltechnischen Emissionen der 380 kV-Leitungen und der 220 kV-Leitungen sind stark von den Witterungsbedingungen abhängig und nehmen bei feuchten Witterungsbedingungen zu (Koronageräusche).

Aus der Sicht des amtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Betriebs- und Baustellenlärm/Erschütterungen werden in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Schallreduktionsmaßnahmen an allen betrachteten Immissionspunkten unter Bezugnahme auf ein 3 mm/h Regenereignis keine Überschreitungen des Grenzwertes von 45,4 dB (einschließlich Toleranz von 0,4 dB) bzw. Anhebungen des bestehenden Schall-Istmaßes um 0,4 dB (wenn Schall-Istmaß bereits im Bestand über 45 dB liegt) durch den Betrieb der Leitungen und der Umspannwerke erreicht.

Zu den Auswirkungen des Betriebes der Salzburgleitung wird aus schalltechnischer Sicht festgestellt, dass für die vom naSV Umweltmedizin vorgegebenen Betriebszustände (3 mm/h Niederschlagsmenge) die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. In Bezug auf andere Betriebszustände, zB im Vergleich einer nassen Leitung mit einer trockenen Umgebungssituation, kommt es teilweise zu erheblichen Anhebungen der örtlichen Verhältnisse.

Aus der Sicht des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen SV Humanmedizin wird der Baulärm, der im Rahmen des gegenständlichen Projekts zu erwarten ist, im Bereich der nächstgelegenen Wohnanrainer zu hören sein und kann daher auch als störend wahrgenommen und als belästigend empfunden werden. Aufgrund der absoluten Höhe der einwirkenden Baulärmpegel und aufgrund der beschränkten Dauer der Einwirkung (betrifft im Besonderen die Mastbaustellen sowie die Demontage) sind aber keine erheblich belästigenden Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die sporadisch auftretenden Sonderbauarbeiten im Abendzeitraum. Eine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer besteht nicht.

In der Betriebsphase kommt es witterungsbedingt zu Geräuschemissionen durch Koronaschall. Übersteigt das Koronageräusch das Hintergrundgeräusch deutlich, ist davon auszugehen, dass dieses wahrgenommen werden kann und auch als belästigend empfunden werden kann. Die absolute Höhe der Immission von 37,7 dB am exponiertesten Immissionspunkt (bei einem dort vorherrschenden Umgebungsgeräusch von 25,7 dB) ist aber als nicht besonders laut und somit auch als nicht besonders belästigend zu beurteilen. Eine allfällige Störung des Schlafes ist ausgeschlossen, da der Schall beim Durchtritt von außen nach innen (bei offenem oder gekipptem Fenster) eine Reduktion von 7 dB erfährt (ÖAL Richtlinie 3 Blatt 1), was dazu führt, dass am Ohr des Schläfers nicht mehr als rund 30 - 31 dB ankommen werden. Aus humanmedizinischer Sicht ergibt sich, dass das Koronageräusch wahrnehmbar sein kann und daher Belästigungen nicht auszuschließen sind. Da das Koronageräusch aber nur bei bestimmten Witterungsbedingungen auftritt, von der absoluten Höhe des Geräusches her betrachtet als nicht sehr laut zu beurteilen ist und bei Regen vom Geräusch der auftreffenden Regentropfen überdeckt wird, sind diese Einwirkungen aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht gegeben.

Die vorliegenden Feststellungen zur Bau- und Betriebsphase ergeben sich aus der fachgutachterlichen Bewertung des amtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Betriebs- und Baulärm/Erschütterungen im Behördenverfahren (UVGA, S 460ff, UVGAerg), worin u.a. die schalltechnischen Auswirkungen der projektierten Hubschrauberflüge für die relevanten Bauphasen ausgehend von der ergänzenden gutachterlichen Bewertung des luftfahrttechnischen Sachverständigen angepasst wurden. Der bereits im behördlichen Verfahren tätige Sachverständige Dipl. Ing. Wolfgang Schilcher (im Folgenden: SV Betriebs- und Baustellenlärm) wurde auch dem Beschwerdeverfahren beigezogen. In Auseinandersetzung mit den erhobenen Beschwerden und Beweisthemen hält er im Ergänzungsgutachten vom 12.06.2017 (GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm) zusammenfassend fest, dass keine inhaltlichen Neuerungen vorgebracht wurden. Die

betrachteten Immissionspunkte wurden auf Grund der Beschwerden nur erweitert bzw. ergänzt. An der Beurteilung der aus technischer Sicht merklich nachteiligen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase ändert sich jedoch nichts (vgl. GA-BVwG S 19f). Eine anderslautende Beurteilung des Vorhabens sowie der maßnahmensseitig vorgeschriebenen Auflagen ist daher nicht vorzunehmen (vgl. GA-BVwG S 17f). Hinsichtlich der Kriterien für die Beurteilung der Auswirkung weist der SV Betriebs- und Baustellenlärm darauf hin, dass als Vorgabe für das zu betrachtende Schallereignis in der Betriebsphase ein Regenereignis von 3 mm/h zu Grunde gelegt wurde. Die Bewertung der ermittelten Auswirkungen obliegt dem umweltmedizinischen Sachverständigen.

Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgebrachten Einwendungen beziehen sich nicht auf die Bauphase, sodass auf die dahingehenden Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zu verweisen ist. Diese hat ihrer Bewertung die Ausführungen im schalltechnischen Gutachten samt Ergänzung zu Grunde gelegt und unter Berücksichtigung der schalltechnisch relevanten Szenarien sowie der darauf gründenden gutachterlichen Stellungnahme des naSV Umweltmedizin die Auswirkungen abschließend geprüft (vgl. S 433ff Bescheid; UVGA S 466f; UVGAerg S 63f, GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 11).

Die Nachvollziehbarkeit der von den PW zum Fachbereich Schall vorgelegten UVE erfolgte, so der ASV Bau- und Betriebslärm/Erschütterungen im UVGA ausführlich erläuternd, in Absprache mit dem naSV Umweltmedizin unter Berücksichtigung der Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 (Ausgabe März 2008, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich). Betrachtet wurden dabei die durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Anlage und die Demontage bestehender Leitungsanlagen verursachten Emissionen bzw. Immissionen im Bereich der davon am stärksten betroffenen Anrainer. Die von den PW ermittelten Immissionspegel bei den einzelnen Immissionspunkten in den jeweiligen Untersuchungsbereichen wurden dabei auf Basis der Wohnnutzung bzw. im Umfeld von Netzknoten und Umspannwerken festgelegt und durchgeführten Messungen tabellarisch in den fachbereichsbezogenen Einreichunterlagen im Fachbeitrag Schall dargestellt (vgl. UVGA S 439, 460f). Auch im Rahmen des GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm bestätigt der SV Betriebs- und Baustellenlärm nochmals, dass für den Zeitraum Betriebs- und Bauphase aus lärmtechnischer Sicht festgestellt werden kann, dass die verwendeten Regelwerke, Normen, Software und sonstigen Grundlagen die Regeln der Technik darstellen und den Stand der Technik auf diesem Gebiet repräsentieren. Die den Ausbreitungsberechnungen zugrundeliegenden Annahmen für die einzelnen Betriebszustände seien nachvollziehbar, plausibel und schlüssig und berücksichtigen im Wesentlichen die für die Nachbarschaft ungünstigsten Betriebssituationen (GA-BVwG S 19).

Die Vorhalte der BF vermögen der vollständig schlüssigen und widerspruchsfreien gutachterlichen Bewertung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke die von den PW an den Immissionspunkten ermittelten Messwerte unter Berücksichtigung der gebietsbezogenen Spezifika einer detaillierten Prüfung unterzogen, nicht substantiiert entgegen zu treten. Im gerichtlichen Verfahren wurden zudem ergänzend die Auswirkungen, die sich jeweils für die BF ergeben, einzelfallbezogen bewertet und die lagebedingte Schallimmission konkret dargestellt. Vor dem Hintergrund der erprobten verifizierten Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung, der nicht auf gleichem fachlichen Niveau entgegengetreten wird, sind die Beschwerdevorbringen nicht geeignet, das schalltechnische Gutachten in Zweifel zu ziehen.

Der schalltechnischen Bewertung im Hinblick auf Erschütterungen, die bei der Errichtung von Masten beim Rahmen von Spundwänden und bei Aushubarbeiten in Böden auftreten (vgl. UVGA S 467), traten die BF nicht entgegen. Entsprechendes gilt für die ergänzende Betrachtung von Lichtimmissionen, der Auswirkungen von Infraschall sowie der von Umspannwerken ausgehenden Schallpegel, so dass auf die der gutachterlichen Bewertung basierenden Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid zu verweisen ist (vgl. S 435ff Bescheid; Anlage E 3 zur UVGAerg S 68f; UVGAerg S 63).

Vom SV Betriebs- und Baustellenlärm wurden sämtliche relevanten Faktoren vollständig und schlüssig erhoben und ausgehend von den Erhebungen der PW gemäß den vorgelegten Einreichunterlagen gesamtheitlich bewertet. Dabei wurde von einem „worst case“ ausgegangen, zumal sämtliche schalltechnisch relevanten Szenarien bei Vollbetrieb und unter Außerachtlassung der abschirmenden Wirkung des Geländes oder von Gebäuden zu Grunde gelegt wurden. Zudem wurde jeweils der geringste Abstand zwischen der Trassenachse der Leitungen und den Immissionspunkten und damit der die ungünstigste Situation gewählt (vgl. S 437 Bescheid). Weder in den Beschwerden noch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde ein Vorbringen dahingehend erstattet, das geeignet wäre, eine anderslautende Bewertung im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Fachbereich zu bewirken.

Die Feststellungen zum humanmedizinischen Fachbereich folgen dem GA-BVwG Humanmedizin vom 15.06.2017. Dieser hat sich mit den Beweisthemenfragen im gerichtlichen Verfahren auseinandergesetzt und u.a. den im behördlichen Verfahren vom naSV Umweltmedizin, bearbeiteten Teilbereich Lärm neu bewertet. Diesem Themenbereich widmen im abgeführten Verfahren zwei getrennte Teilgutachten. Zum einen jenes zum Fachbereich Verkehrslärm, das die Auswirkungen des projektierten Vorhabens in verkehrstechnischer Hinsicht bewertet, und zum anderen jenes zum Fachbereich Betriebs-

und Baustellenlärm, das sich mit den Lärmimmissionen aus den Lärmquellen bei der Errichtung der Masten, der Umspannwerke sowie der Baulager auseinandersetzt (vgl. dazu S 433f Bescheid). Die Bewertung des SV Humanmedizin basiert, wie auch er in seinen Ausführungen zum erhobenen Befund festhält, auf der gutachterlichen Schlussfolgerung des SV Betriebs- und Baustellenlärm, der die durch Lärmemission verursachten Auswirkungen des Vorhabens als „merklich nachteilig“ bewertet, sowie jener des SV Verkehrslärm, der ebenfalls zu dieser Einstufung für die Bauphase (in der Betriebsphase sind keine Auswirkungen zu erwarten) gelangt (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 8). Das damit vollständig schlüssige Fachgutachten zum FB Humanmedizin beruht somit auf einer entsprechend objektivierten Grundlage, deren Datenbasis und methodische Richtigkeit gemäß den einschlägigen Regelwerken von den jeweiligen Fachgutachtern in kritischer Auseinandersetzung überprüft und als technisch nachvollziehbar und plausibel bewertet wurde. Die Ausführungen des SV Humanmedizin begründen unter detaillierter Darstellung der angewandten Bewertungsmethodik in Entsprechung der einschlägigen Leitlinien und Regelwerke die als insgesamt vollständig widerspruchsfrei, folgerichtig und nachvollziehbar zu bewertenden Schlussfolgerungen des Fachgutachtens, das sich mit sämtlichen in den Beschwerden ins Treffen geführten Themenbereichen und erörterungsbedürftigen Fragen abschließend auseinandersetzt. Die gutachterliche Bewertung korrespondiert letztlich mit jener des im behördlichen Verfahren zu dem hier in Reden stehenden Fachbereich herangezogenen Fachgutachter, wonach vorübergehende schallimmissionsbedingte Belästigungen zwar möglich seien, aber keine Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Störungen verursachen würden (vgl. insbesondere Bescheid S 435 bzw. 437f).

Wie der SV Humanmedizin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung korrespondierend mit seiner gutachterlichen Bewertung im Hinblick auf die Bauphase schlüssig erläuterte, erfolgt diese in Entsprechung der Vorgaben der ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1, welche in Kapitel 8 Schallimmissionen von Baulärm (Baubetrieb) regelt. Hierbei wird geprüft, ob der sogenannte planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Dabei wird ein Beurteilungspegel ermittelt, in dem der Spitzenpegel insofern integriert wird, als dieser den Beurteilungspegel um 25 dB überschreitet. Der Beurteilungspegel ist daher der ermittelte Spitzenpegel abzüglich 25 dB. Bei Einhaltung dieses planungstechnischen Grundsatzes sieht die genannte Richtlinie vor, dass keine weiteren Ermittlungen durchzuführen sind und der Baulärm weder als erheblich belästigend noch gesundheitsgefährdend anzusehen ist. Ist dies nicht der Fall, so hat eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung zu erfolgen. Unabhängig von dieser Vorgabe wurde im vorliegenden Fall eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung durchgeführt. Der Anpassungswert von +5 dB beim Baulärm

wurde berücksichtigt und geht in die gutachterliche Bewertung ein (vgl. OZ 272 S 78; GA-BVwG Humanmedizin S 41ff).

Wie der SV Humanmedizin im Weiteren plausibel, lebensnah und schlüssig ausführt, wirkt der Baulärm nur tagsüber. Auf Grund der bei den nächsten Wohnanrainern zu erwartenden Spitzenpegel ist die Beurteilung „merklich nachteiliger Auswirkungen“ erfolgt. Da diese aber nur kurzfristig sind, liegt weder eine erhebliche Belästigung noch eine Gesundheitsgefährdung vor (vgl. OZ 272 S 78, 80).

Auch für die Betriebsphase erläutert der SV Humanmedizin nachvollziehbar, dass bei trockenem Wetter und trockenen Leiterseilen davon auszugehen ist, dass Schallemissionen und damit einhergehend Schallimmissionen des Koronaschalls im Bereich der nächsten Wohnanrainer vernachlässigbar gering sind. Bei trockenem Wetter ist in einer Entfernung von 70 Meter daher kein nennenswerter Eintrag eines Koronageräusches zu erwarten. Koronaschall in einer absoluten Höhe von 37,7 dB, die am exponiertesten Immissionspunkt (bei einem dort vorherrschenden Umgebungsgeräusch von 25,7 dB) ermittelt wurden, tritt nur auf, wenn die Leiterseile nass sind und ansonsten keine nennenswerten Umgebungsgeräusche (Regen) an einem Immissionspunkt einwirken (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 41ff).

Die Vorbringen der BF, die wiederholt die Grenzen sachlicher Auseinandersetzung grob überschreiten und sich in bloßen Vorwürfen erschöpfen, ohne jede nähere Begründung, sind nicht geeignet, die sachverständigen Ausführungen des SV Humanmedizin, die sämtlichen an Befund und Gutachten zu stellenden methodischen und inhaltlichen Anforderungen vollständig und in einem besonderen Grad an Detailliertheit erfüllen, fundiert entgegenzutreten. Der erkennende Senat übersieht auch hier nicht die besondere Emotionsbehaftung des hier in Rede stehenden Fachbereichs. Dies vermag jedoch die BF nicht davon zu entbinden, die Unschlüssigkeit der gutachterlichen Bewertung fundiert zu begründen und dieser mit zumindest auf fachlicher Ebene angesiedelten Argumenten entgegenzutreten. Auf einsichtige Argumentation ist der SV Humanmedizin über ergänzendes Befragen in der mündlichen Verhandlung, ungeachtet der wiederholten Untergriffigkeiten, vollständig eingegangen (vgl. etwa ON 272 S 77f).

Die nachvollziehbaren Schlussforderungen des SV Humanmedizin, konnten daher den Feststellungen entsprechend zu Grunde gelegt werden. Anhaltspunkte, wonach sich diese als verfehlt darstellten und einer Bewertung des gegenständlichen Vorhabens als umweltverträglich damit entgegenständen ergaben sich im abgeführten Beweisverfahren

nicht. Dem bloßen Vorwurf mangelnder fachlicher Eignung ohne jede Substantiierung war nicht weiter zu folgen.

b) Im Folgenden werden die in den Beschwerden sowie in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwendungen zum Teilbereich Betriebs- und Baulärm im Einzelnen dargestellt

- Zum Einwand der unzureichenden Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszustände und der Bestandslärmsituation (BF 38).

Die BF kritisieren, dass das schalltechnische Gutachten die im örtlichen Nahbereich bereits vorhandene Lärmquelle, verursacht durch die Firma Moldan Baustoffe GmbH & Co KG, nicht berücksichtigt habe. Die sich daraus bildenden kohärenten Schallpegel würden zu einer Addition des Schalldruckpegels und damit zu einer höheren Immissionsbelastung führen als sachverständigenseitig angenommen (BF 38).

Der SV Betriebs- und Baustellenlärm erläutert dazu im GA-BVwG, dass sich bei der Firma Moldan um die Moldan Baustoffe GmbH & Co KG (ehem. MAXIT Baustoffe GmbH & Co KG) handelt. Die Betriebsanlage befindet sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 200m zum BF und befindet sich auch während der Nachtstunden in Betrieb. Im Zuge eines schalltechnischen Sanierungsprojektes im Jahre 2008 wurden auch beim BF 38 Lärmmessungen durchgeführt. Für den Nachtbetrieb wurde hier ein energieäquivalenter Dauerschallpegel L_{Aeq} von 40 dB ermittelt. Die Liegenschaft des BF 38 befindet sich westlich der Leitung in einer Entfernung von etwa 300 m zur Leitungssachse. Auf Grund des großen Abstandes zur Leitungssachse ist der gegenständliche Immissionspunkt im behördlichen Verfahren nicht genauer betrachtet worden (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 5).

Im Rahmen seiner gutachterlichen Bewertung der ortsbezogenen Gesamtimmission erklärt der SV Betriebs- und Baustellenlärm zum methodischen Vorgehen, dass zur Ermittlung der Immissionen beim Grundstück des BF 38 ein vergleichbarer bereits berechneter Immissionspunkt herangezogen wurde, dies ausgehend von einem Regenergebnis mit einer Niederschlagsrate von 3 mm/h (starker Regen). Für ein solches wird am referenzierten Immissionspunkt durch den Betrieb der Hochspannungsleitung als ermittelter Messwert ein Immissionspegel von 36 dB angegeben. Umgelegt auf einen Abstand von 330 m, in dem sich das Grundstück des BF von der Leitungssachse entfernt befindet, ergibt sich ein Immissionspegel von 35,9 dB. Für das Regengeräusch ist für den Immissionspunkt des BF ein gebietsbezogen kategorisierter Regengeräuschpegel von 43 dB (Aussiedlerhof) anzusetzen. Kommt zu dem Regengeräuschpegel noch das Betriebsgeräusch vom 40 dB der Firma Moldan

hinzu, so resultiert daraus ein Summengeräuschpegel von 44,8 dB. Durch den zusätzlichen Immissionspegel der Hochspannungsleitung von 36,3 dB ergibt sich ein Gesamtgeräuschpegel von 45,3 dB (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 15f; OZ 272 S 84ff; UVGA S 462).

Die Anhebung der bestehenden örtlichen Verhältnisse in den Nachstunden beträgt daher 0,5 dB; gerundet 1 dB. (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 12). Auf Nachfrage der BF in der mündlichen Beschwerdeverhandlung erläuterte der SV Betriebs- und Baustellenlärm, dass bei Erhebung der örtlichen Verhältnisse kein Zuschlag für mögliche Auffälligkeiten vorzunehmen ist, da ein solcher Anpassungswert gemäß den vorgegebenen Beurteilungskriterien den Immissionen grundsätzlich nur im Planungsstadium zuzuschlagen ist. Hier ist zwischen der Ermittlung örtlicher Verhältnisse und des Immissionspegels zu unterscheiden. Die Beurteilung der örtlichen Lärmsituation ohne Auffälligkeitszuschlag infolge möglicher Lästigkeiten und damit ein niedrigerer Lärmpegel ist tatsächlich günstiger für die Situation der BF, da naturgemäß jede hinzutretende Immission größere Auswirkungen verursacht und somit eher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen würde (vgl. ON 272 S 85).

Der von der Firma Moldan verursachte Immissionspegel von 40 dB basiert auf dem Lärmmessbericht von Ing. Walter Ausweger, der im Rahmen einer geplanten Sanierung der Betriebsanlage erstellt worden ist, und über Nachfrage des SV Betriebs- und Baustellenlärm bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Letztstand darstellt (vgl. OZ 272 S 85).

Ausgehend von den vom SV Betriebs- und Baustellenlärm validierten Werten ist daher aus der Sicht des SV Humanmedizin der Gesamtgeräuschpegel als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Die Belästigungswirkung durch das Hochspannungsgeräusch von 36,3 dB ist bei einem Umgebungsgeräusch von 44,8 dB als gering zu qualifizieren, da die Wahrnehmbarkeit nur als solche zu bewerten ist (vgl. OZ 272 S 87; GA-BVwG Humanmedizin S 68). Soweit der SV Humanmedizin in diesem Zusammenhang in seinem Ergänzungsgutachten von einem Umgebungsgeräusch von 45,3 dB spricht, handelt es sich dabei lediglich um eine Verwechslung der Begrifflichkeiten, zumal hier, wie sich aus dem Kontext der Ausführungen in Zusammenschau mit der Erläuterung in der mündlichen Beschwerdeverhandlung ergibt, zweifelsohne der Gesamtimmissionspegel gemeint ist (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 68). Selbst wenn das Koronageräusch das Hintergrundgeräusch deutlich übersteigt und daher gehört und als belästigend empfunden werden kann, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten, da das Geräusch nur unter bestimmten Bedingungen auftritt (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 86).

Die auf einer vollständig validen Datenbasis gründende gutachterliche Bewertung, die unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Faktoren zur Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens in nachvollziehbarer Gegenüberstellung von Gesamtgeräuschpegel und Umgebungsgeräusch eine relevante Änderung der örtlichen Verhältnisse, die geeignet ist eine Unzumutbarkeit der Einwirkungen zu begründen, verneint, stellt sich daher als insgesamt widerspruchsfrei, schlüssig und plausibel dar. Die Beschwerden waren daher nicht geeignet, eine anderslautende Beurteilung zu begründen.

- Zur hinterfragten Berücksichtigung vorhabensbedingt verursachter Koronageräusche gemäß dem Stand der Technik (BF 42).

Wie bereits im behördlichen Verfahren wird auch im gerichtlichen Verfahren von den nunmehrigen BF eine gesundheitsgefährdende Belastung durch Koronaschall befürchtet und die ausreichende Berücksichtigung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch die Fachgutachter angezweifelt. Der SV für Betriebs- und Baustellenlärm hält dazu im GA-BVwG fest, dass die lärmbezogenen Auswirkungen auf die BF 42/2, 3, 4, 5, 6, 7, 42a bereits im behördlichen Verfahren einer detaillierten Beurteilung unterzogen wurden, da hier ortsbezogene Messpunkte festgesetzt und die Immissionspegel berechnet wurden. Die Immissionen durch den Betrieb der Leitung und die dadurch verursachten maximalen Änderungen in diesen Bereichen bzw. an diesen Immissionspunkten wurden unter Berücksichtigung der Regenrate für alle Regenereignisse ermittelt und tabellarisch in den Einreichunterlagen dargestellt (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 5ff, 12ff; UVGA S 445ff).

Für die BF 42/1, 8, 9, 10, 13 wurden auf Grund von entweder größeren Abständen zur Leitung oder näher zur Leitung befindlichen Nachbarn, welche detailliert beurteilt und daher als Referenzpunkt herangezogen wurden, keine nähere Prüfung durchgeführt. In Bezug auf näherliegenden Nachbarn kann davon ausgegangen werden, dass die Leitungsimmissionen auf Grund der Pegelabnahmen durch Abstandsvergrößerung für weiter entfernte Nachbarn geringer sind als für jene, die näher zur Leitungsachse liegen. Die dadurch bewirkten Änderungen der örtlichen Verhältnisse, die sich unter Berücksichtigung der an den Messpunkten ermittelten Immissionspegel umgelegt auf den jeweiligen Abstand ergeben, werden ebenfalls geringer (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 12ff; OZ 272 S 86).

In Auseinandersetzung mit den Beschwerden werden vom SV Betriebs- und Baustellenlärm ausgehend von einem Regenereignis von 3 mm/h und dem sich daraus ergebenden Geräuschpegel, anhand der vergleichbaren Immissionspunkte, wo detaillierte Messungen

durchgeführt wurden, die durch den Betrieb der Leitung verursachten Immissionen ermittelt und die Gesamtmissionen und die dadurch verursachten Änderungen der örtlichen Lärmsituation für jeden einzelnen BF dargestellt (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 11ff).

Ausgehend von der schalltechnischen Beurteilung des SV Betriebs- und Baustellenlärm kommt der SV Humanmedizin in seinem Ergänzungsgutachten unter Bezugnahme auf die tatsächlich zu erwartende Lärmimmission zu dem Schluss, dass der, ausgehend von einem Regenereignis von 3 mm/h, zu erwartende Gesamtgeräuschpegel nicht als gesundheitsgefährdend anzusehen ist und die Belästigungswirkung durch die vorhabensbedingten Schallimmissionen als nur gering zu bewerten ist (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 41f und 68ff).

Zur hinterfragten gutachterlichen Bewertung gemäß dem Stand der Technik wird sachverständigenseitig im GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm darauf hingewiesen, dass die verwendeten Regelwerke, Normen, Software und sonstigen Grundlagen die Regeln der Technik darstellen und den Stand der Technik auf diesem Gebiet repräsentieren. Die den Ausbreitungsberechnungen zugrundeliegenden Annahmen für die einzelnen Betriebszustände sind nachvollziehbar, plausibel und schlüssig und berücksichtigen im Wesentlichen die für die Nachbarschaft ungünstigsten Betriebssituationen. Die Beschwerdevorbringen ändern an dieser Beurteilung nichts (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 19). Zur Ermittlung der Koronageräusche wurde ein Gutachten von der Fachkommission für Hochspannungsfragen erstellt. In diesem wurden unter Berücksichtigung der verschiedenen Mastgeometrien, der verwendeten Leiterseile, der Leiterseilhöhen sowie der Nennspannung und der höchsten Betriebsspannung die jeweiligen Emissionen für die verschiedenen Niederschlagsraten berechnet. Dabei wurden die Emissionen für Niederschlagsraten 0,75/h (Nieselregen), 1,8 mm/h und 3 mm/h bis 6 mm/h ermittelt (vgl. GA-BVwG Betriebs/Baustellenlärm S 19; UVGA S 462). In der mündlichen Beschwerdeverhandlung stellte der SV Betriebs- und Baustellenlärm nochmals ergänzend dazu klar, dass sowohl für den Betriebs- als auch den Baustellenlärm die durch den Betrieb und den Bau der Leitung verursachten Immissionen im Rahmen des von den PW vorgelegten schalltechnischen Gutachtens ermittelt wurden. Die Berechnungen wurden sachverständigenseitig überprüft und als plausibel und nachvollziehbar bewertet (vgl. OZ 272 S 80).

- Zur als erläuterungsbedürftig angesehenen Lärmbelastigung, die bei der Spundung entsteht, sowie notwendigen Klärung des dabei angenommenen kennzeichnenden Spitzenpegels von 130 dB.

Der SV Betriebs- und Baustellenlärm hält dazu über ergänzendes Befragen der BF in der mündlichen Verhandlung fest, dass eine Spundung der Wasserfreihaltung der Baugrube für die Errichtung der Mastfundamente dient. Laut dem vorliegendem Einreichprojekt sind solche Spundungen bei etwa 3 % der Masten erforderlich. Die Immissionen wurden dabei ab einer Entfernung von 70 m zur Leitungsachse ermittelt, da dies der geringste Abstand eines Wohnhauses zu dieser ist. Jene Masten, an welchen Spundungen projektiert sind, befinden sich größtenteils in einer größeren Entfernung zu den Wohnhäusern. Der SV Betriebs- und Baustellenlärm weist darauf hin, dass die Spundung für die Maximaldauer von 3 Tagen pro Maststandort geplant ist und etwa 15 Masten betrifft. Der bei der Spundung verursachte Spitzenpegel wurde ermittelt und mit einem kennzeichnenden Spitzenpegel (Schalleistungspegel) von 130 dB angenommen (vgl. OZ 272 S 79; UVGA S 460).

Bei dem Pegel von 130 dB handelt es sich um einen Emissionswert. Auf Grund der Schallausbreitung erfolgt bereits in einer Entfernung von 1 m über einer reflektierenden Fläche, sprich dem normalen Erdboden, eine Schallpegelabnahme bei einer Ausbreitung in Kugelform von 8 dB. Bei einer Entfernung von 1 m zur Schallquelle besteht somit ein Schallimmissionspegel in Form eines Schalldruckpegels von 122 dB. Je weiter man sich von der Schallquelle entfernt bzw. je weiter der Immissionspunkt von der Schallquelle weg liegt, desto geringer wird der Schalldruckpegel, da sich die Schallenergie im Falle eines reflektierenden Bodens auf die gesamte Halbkugel verteilt (OZ 272 S 81; UVGA S 467; zur Ausbreitungsberechnung der Schallausbreitung vgl. UVGA S 461).

Die Beurteilung des Baulärms im GA-BVwG Humanmedizin erfolgt auf Grund der schalltechnisch festgestellten Beurteilungspegel sowie der Maximalpegel. Dabei wurden die in einem Abstand von 70 m zu erwartenden Schallimmissionen unter Einbeziehung eines Anpassungswerts von + 5 dB im Sinne eines Lästigkeitszuschlages berücksichtigt. Aus der fachgutachterlich validierten Höhe der Maximaleinwirkung folgt laut SV Humanmedizin, dass bei keinem der nächsten Anrainer zu den Mastbaustellen der Spitzenpegel von 85 dB überschritten wird (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 40).

Zum Themenbereich der Lärmbelästigung infolge der geplanten Spundung erläuterte der SV Humanmedizin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass die projektierten Spundungen zu den Bautätigkeiten zu zählen sind, die im Bereich einiger Anrainer Pegelwerte erreichen, die als merklich nachteilig zu beurteilen sind. Als Spitzenpegel ist hierbei von etwa 85 dB auszugehen. Dabei handelt es sich aber um relativ kurzfristige Maßnahmen, die ungeachtet dessen, dass sie als störend empfunden werden und damit als merklich nachteilige Auswirkungen zu beurteilen sind, zu keiner Gesundheitsgefährdung führen. Auch die in

Oberösterreich geltende gesetzlich Regelung für Baulärm sieht einen Spitzenpegel von maximal 85 dB vor, der im konkreten Fall eingehalten wird (vgl. ON 272 S 75f).

Der SV Humanmedizin erläuterte in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass die Beurteilungsmethodik auch zu dem hier in Rede stehenden Themenkomplex auf Grundlage der ÖAL Richtlinie, Blatt 1, die in Kapitel 8 Schallimmissionen von Baubetrieb (Baulärm) erfolgte. Hierbei wird geprüft, ob der sogenannte planungstechnische Grundsatz eingehalten wurde. Dabei wird ein Beurteilungspegel ermittelt in dem der Spitzenpegel insofern integriert wird, als dieser den Beurteilungspegel um 25 dB überschreitet. Wird der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, sieht die Richtlinie vor, dass eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung zu erfolgen hat. Unabhängig von dieser Vorgabe erfolgte im konkreten Fall eine individuelle schalltechnische sowie eine individuelle lärmmedizinische Beurteilung (vgl. ON 272 S 77f). In vollständig schlüssiger und übereinstimmend mit der Bewertung des SV Umweltmedizin im behördlichen Verfahren hält der SV Humanmedizin fest, dass der Baulärm nur tagsüber einwirkt, so dass selbst bei Beurteilung der merklich nachteiligen Auswirkungen der zu erwartenden Spitzenpegel für die nächsten Wohnanrainer auf Grund des nur kurzen Zeitrahmens weder erheblich belästigende Auswirkungen noch eine Gesundheitsgefährdung vorliegt (vgl. OZ 272 S 78).

Wie sich aus den Ausführungen des SV Humanmedizin ergibt, basiert dessen Beurteilung auf den vom SV Betriebs- und Baustellenlärm technisch plausibilisierten Werten gemäß den in den Einreichunterlagen angeführten Messergebnissen, die auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke unter Einbeziehung durchgeführter wissenschaftlicher Untersuchungen errechnet wurden, sodass dem SV Humanmedizin sämtliche erforderlichen Angaben für eine differenzierte Beurteilung zur Verfügung standen. Sowohl der Anpassungswert von 5 dB als auch der kennzeichnende Spitzenpegel wurden dabei berücksichtigt. Auf Grund der zeitlichen Begrenztheit der Schallimmission von Baubetrieb erfolgte eine Korrektur des Beurteilungspegels, da bei kürzerer Andauer höhere Pegel zulässig sind. Dass die (kurzfristige) Lärmbelastung als emotional negativ und sohin belästigend empfunden wird – wie von den BF immer wieder angesprochen und vom SV Humanmedizin auch nicht in Abrede gestellt – vermag nichts an der nachvollziehbaren Bewertung zu ändern, dass angesichts der nur kurzen Dauer und der ausreichenden Erholungsphasen eine Gesundheitsgefährdung im Sinne der Erwartbarkeit eines gesundheitlichen Schadens ausgeschlossen werden kann.

- Zur hinterfragten Richtigkeit der Schlussfolgerung des SV Betriebs- und Baustellenlärm unter Zugrundelegung des Gutachtens Ing. Walter Ausweger (im Folgenden Ausweger) (BF 42).

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung verwies der SV Betriebs- und Baustellenlärm unter schlüssiger Erläuterung der Vorgehensweise im Hinblick auf die erfolgte Überprüfung der durch die Firma Moldan verursachten Lärmimmissionen darauf, dass er mit der BH Hallein Kontakt aufgenommen hat, die ihm im Hinblick auf den angesprochenen Lärmmessbericht von Ausweger mitgeteilt hat, dass dies der Letztstand in Bezug auf die Betriebsanlage der Firma Moldan ist. Im Weiteren erläuterte der SV Betriebs- und Baustellenlärm unter Darlegung der bei Beurteilung der Änderung der örtlichen Verhältnisse anzuwendenden Parameter die folgerichtige Bewertung der Gesamtimmission (vgl. OZ 272 S 84; vgl. GA-BVwG Betriebslärm S 19f). Unter Zugrundelegung der ermittelten Schallpegel erklärt der SV Humanmedizin in schlüssiger Gesamtbewertung erneut dazu, dass die Belästigungswirkung durch das Hochspannungsgeräusch von 36,3 dB unter Berücksichtigung eines Umgebungsgeräusches von 44,8 dB als gering anzusehen ist und letztlich von einer nur eingeschränkten Wahrnehmbarkeit ausgegangen werden kann (vgl. OZ 272 S 87).

- Zum Vorwurf, wonach bei der Beurteilung der Lärmimmissionen im Bereich des Wohnobjekts des BF 42 keine Tagmessung berücksichtigt worden sei sowie des verfehlt angenommenen Referenzpunktes.

Zu dem angesprochenen Referenzpunkt, den es gemäß dem Vorbringen des BF gar nicht gibt, hielt der SV Betriebs- und Baustellenlärm in der mündlichen Beschwerdeverhandlung fest, dass dieser im GA-BVwG tatsächlich fälschlich mit Zaunergasse 8 anstatt richtig Zaunerweg 8 bezeichnet wurde. Der Referenzpunkt ist jedoch nach Beschreibung zweifelsfrei auffindbar, zumal der Bereich 3 (Koppl) sowie die Entfernung von 322 m zur Leitungsachse als auch die Immissionen an dieser Adresse angegeben wurden. Aus der tabellarischen Darstellung im UVGA ergibt sich, dass es keine Zaunergasse aber einen Zaunerweg gibt, der mit den angeführten Parametern übereinstimmt (vgl. OZ 272 S 85).

Dazu ist zu bemerken, dass eine falsche Bezeichnung des angenommenen Referenzpunktes sich nicht auf die insgesamt schlüssige Beurteilung des SV Betriebs- und Baustellenlärm auszuwirken vermag.

Zur Kritik im Hinblick auf die unterlassene Tagmessung verwies der SV Betriebs- und Baustellenlärm in der mündlichen Beschwerdeverhandlung darauf, dass vor dem Hintergrund, dass die 380 kV-Leitung rund um die Uhr betrieben werden soll, somit auch in den Nachtstunden, bei der Beurteilung der Änderungen der örtlichen Verhältnisse der Nachtzeitraum zu Grunde zu legen ist, da erfahrungsgemäß in diesem Zeitraum ein geringerer

Geräuschpegel besteht. Je niedriger die Umgebungslärmsituation, desto stärker wird sie von einer neu hinzukommenden Schallimmission verändert (vgl. OZ 272 S 86).

Eine Neubewertung ist daher nicht vorzunehmen, zumal letztlich von einer für den BF günstigeren IST-Situation ausgegangen wurde.

- Zur Befürchtung einer höheren Lärmimmission durch Baulärm auf Grund der Planung der Maststandorte im örtlichen Nahbereich (BF 42).

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wendete der BF eine besondere Mehrbelastung durch Baulärm ein, da sich 5 Maststandorte in seinem Sichtfeld befänden, was sich jedoch als unbegründet darstellt. Der SV Betriebs- und Baustellenlärm erläuterte dazu, dass das Grundstück des BF in 300 m Entfernung zur Leitungsachse liegt, was dem Immissionspunkt 10362, der im Rahmen des schalltechnischen Fachgutachtens im Detail betrachtet wurde und die dort erhobenen Messergebnisse auf ihre Nachvollziehbarkeit überprüft wurden, entspricht. Dieser befindet sich in 180 m zur Leitungsachse, so dass bei diesem Nachbarn auf Grund des geringeren Abstandes und der Lage des Referenzpunktes mit einer höheren Belastung bei der Errichtung der Masten im Vergleich zur Liegenschaft des BF zu rechnen ist (vgl. OZ 272 S 86; GA-BVwG Humanmedizin S 86).

Aus der schalltechnischen Bewertung folgt, dass die Leitungsimmissionen auf Grund der Pegelabnahme durch Abstandsvergrößerung geringer sind, so dass bei weiter von der Leitungsachse entfernten Nachbarn niedrigere Belastungen bestehen. Eine die Erheblichkeitsschwelle überschreitende Belästigungswirkung bzw. Gesundheitsgefährdung konnte vom SV Humanmedizin in Auseinandersetzung mit den Kritikpunkten des BF unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht bestätigt werden (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 68; OZ 272 S 87). Eine besondere Mehrbelastung ist somit nicht zu erkennen.

1.4.11. Fachbereich Luftreinhaltung/Klima

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima allgemein.

Insgesamt sind von dem Vorhaben für den Fachbereich Luftreinhaltung/Klima lokal geringfügige negative Auswirkungen zu erwarten.

In der Bauphase bleibt die Zusatzbelastung durch den Baustellenverkehr unter der niedrigeren Schwelle für belastete Gebiete. Die Zusatzbelastung an der Straße außerhalb des Einflussbereichs der Baustelle ist sehr gering (unter 1 % des jeweiligen Grenzwertes). An den Baustellen kommt es zu erhöhten Belastungen von nahegelegenen Anrainern. Im Jahresmittel

liegen diese Zusatzbelastungen (mit einer Ausnahme für die Objekte Einöden 37 und 37a) unter der Grenze der Irrelevanz von 3 % des jeweiligen Grenzwertes. Die Zusatzbelastungen bei den Kurzzeitwerten können relativ hoch sein, wenn mehrere ungünstige Bedingungen zusammenfallen, was bei den kurzfristigen Baustellen eher unwahrscheinlich ist. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmung 184 ist zu erwarten, dass die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft bzw. im Fall von PM₁₀ die maximal zulässigen Tage mit Überschreitung des Tagesmittelwertes für alle relevanten Luftschadstoffe an allen Immissionspunkten eingehalten werden.

In der Betriebsphase ist die Bildung von Ozon durch Koronaentladung zwar möglich, eine Überschreitung der Informationsschwelle infolge des Einflusses der Leitung aber auszuschließen. Die theoretisch mögliche zusätzliche Konzentration von NO₂ liegt unter der Grenze der Irrelevanz. Eine zumindest fallweise Ionisierung der Luft durch die Koronaentladung ist möglich, ein ursächlicher Einfluss der Leitung auf den Ladungszustand der Partikel in der Atemluft von Anrainern oder Personen, die sich kurzfristig in Leitungsnähe aufhalten, ist aber auszuschließen. Eine Beweissicherung durch Messungen ist nicht durchzuführen.

Die Nebenbestimmung 181 ist abzuändern. Zusätzliche Nebenbestimmungen sind aus diesem Fachbereich nicht vorzuschreiben.

Im UVGA wurde zum Fachbereich „Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen/Klimaschutz“ auf S. 473 ff von der Amtssachverständigen DI Dr. Eva Foelsche-Trummer (im Folgenden SV Luftreinhaltung) zusammenfassend ausgeführt, dass in der Bauphase in erster Linie die motorbedingten Schadstoffe sowie diffuse Staubemissionen (Aufwirbelung) und in der Betriebsphase die Bildung von Ozon (O₃) infolge der Koronaentladung relevant sind. Darüber hinaus sind der Einfluss der Koronaentladung auf den Ionengehalt der Luft, Störfälle sowie die Auswirkungen auf das Klima durch Emission von Treibhausgasen beurteilt worden. Es sind alle nach dem Stand der Wissenschaft relevanten Schadstoffe und Schadstoffquellen berücksichtigt, ihre Auswirkungen berechnet oder abgeschätzt und hinsichtlich ihrer Relevanz bewertet worden. Die Berechnungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Wissenschaft erfolgt.

Die schon im Behördenverfahren befasste amtliche Sachverständige bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen in ihrem Gutachten vom 31.05.2017 (in der Folge GA-BVwG) vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Daraus ergibt sich keine grundsätzliche Änderung gegenüber der

Beurteilung von Projekt und UVE im Behördenverfahren. Alle fachlich relevanten Aspekte, die in den Beschwerden aufgeworfen wurden, wurden bereits im ursprünglichen Gutachten und teilweise vertiefend in den Stellungnahmen zu den Einwendungen im Behördenverfahren ausführlich betrachtet. Neue Daten (z.B. Verkehrszählung 2015) sind berücksichtigt worden.

Zur Bauphase führt die SV Luftreinhaltung im GA-BVwG zum Baustellenverkehr und die sich daraus ergebenden Zusatzbelastungen wie folgt aus: *„...ist die Zusatzbelastung an der Straße außerhalb des Einflussbereichs der Baustelle sehr gering (unter 1 % des jeweiligen Grenzwertes). Auf allen anderen Straßenabschnitten sind die berechneten Zusatzemissionen geringer. Die Ausbreitungsbedingungen in St. Johann sind für Gebirgstäler typisch und verhältnismäßig ungünstig (geringe Windgeschwindigkeiten, Inversion). Bei anderen Streckenabschnitten ist eine ähnliche oder – z.B. in Eugendorf – eine bessere Ausbreitung und somit eine ähnliche oder stärkere Verdünnung der Schadstoffe zu erwarten. Bei Zusatzbelastungen unter der Grenze zur Irrelevanz ist es grundsätzlich für die Beurteilung eines Vorhabens nicht notwendig, die Vorbelastung genau zu ermitteln. Bei hoher Vorbelastung (Grenzwertüberschreitungen) ist allerdings eine geringere Irrelevanzschwelle anzusetzen (1 % des Grenzwerts statt 3 %), daher sind in der Regel Bereiche mit hoher Vorbelastung im Einflussbereich eines Projektes zu identifizieren. Im vorliegenden Fall liegt die Zusatzbelastung durch den Baustellenverkehr sicher unter der niedrigeren Schwelle für belastete Gebiete.“*

Aus Sicht der SV Luftreinhaltung zeigen die Bedenken der BF, die im Hinblick auf die Zusatzbelastung durch den baustellenbedingten Verkehr geäußert wurden, dass die Größenordnung der dadurch verursachten Emissionen von Luftschadstoffen sowie die bestehende Belastungssituation offenbar falsch eingeschätzt wird. Die Veränderung durch die Zusatzbelastung liegt deutlich unter 1 %. Bei so geringen zusätzlichen Emissionen ist normalerweise keine Immissionsberechnung erforderlich, weil der Zusatzbeitrag zur Gesamt-Immission jedenfalls geringer ist als zur Emission des Straßenverkehrs. Trotzdem sind die Streckenabschnitte mit der höchsten Zusatz-Emission (beim UW Pongau) in die Immissionsberechnung einbezogen worden.

Die SV Luftreinhaltung legt ferner dar, dass die Vorbelastung mit Stickstoffdioxid in erster Linie durch den Verkehr bestimmt wird. Entsprechend sind Grenzwertüberschreitungen im Nahbereich der Autobahn und an dicht befahrenen Straßen (insbesondere in der Stadt Salzburg) zu erwarten. Eine Einschätzung der Belastung durch den Verkehr im Salzachtal unter Heranziehung von Messungen hat ergeben, dass der Grenzwert für den Jahresmittelwert von PM₁₀ (40 µg/m³) auch in Straßennähe deutlich unterschritten werde. Bei NO₂ sind Überschreitungen des Grenzwerts nach IG-L von 30 µg/m³ möglich, der EU-Grenzwert von 40

$\mu\text{g}/\text{m}^3$, der nach IG-L zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen heranzuziehen ist, wird in der Nähe von Landesstraßen aber in der Regel eingehalten. Abseits von Straßen mit einem JDTV von deutlich über 10.000 sind nur geringe Vorbelastungen zu erwarten. Dies würden auch die Messungen der Passivsammler in Tenneck und Bruck bestätigen (maximal $20 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$). Es ist davon auszugehen, dass auch die PM_{10} -Konzentration in Tenneck wie bei allen Salzburger Messstationen unter dem Grenzwert für den Jahresmittelwert liegt.

Bezugnehmend auf geänderte oder ergänzte Datengrundlagen weist die SV Luftreinhaltung darauf hin, dass die neuen Verkehrszählungen (ECE-Zählung 2015) auf den relevanten Abschnitten keine unerwarteten Entwicklungen zeigen und die aktualisierten Emissionsfaktoren für das Bezugsjahr 2014 zu höheren Emissionen von Stickstoffoxiden und geringfügig höheren PM_{10} -Emissionen als berechnet führen. Sie führt aus: *„Beim derzeitigen Stand des Verfahrens wäre aber jedenfalls ein anderes Bezugsjahr für die Bauphase zu wählen. Gegenüber der ursprünglichen Berechnung seien zum Zeitpunkt eines möglichen Baubeginns deutlich geringere Emissionen von Feinstaub aus den Motoremissionen des Baustellenverkehrs zu erwarten. Die Stickstoffemissionen würden voraussichtlich ungefähr den berechneten Werten entsprechen.“*

Zur Betriebsphase führt die SV Luftreinhaltung im GA-BVwG aus: *„Eine fallweise Bildung von Ozon durch Koronaentladung ist möglich. Im Jahresdurchschnitt ist der Beitrag der Leitung zu der Ozonbelastung weit unter der Grenze der Irrelevanz in Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit. Die berechnete Zusatzdosis für die Vegetation in der Wachstumsperiode liegt knapp über 3 % des Grenzwertes im unmittelbaren Nahbereich der Leitung. Die Gesamtbelastung wird auch bei ungünstigen Bedingungen im üblichen Schwankungsbereich für den 8-Stunden-Mittelwert liegen. Eine Überschreitung der Informationsschwelle infolge des Einflusses der Leitung ist auszuschließen. Die theoretisch mögliche zusätzliche Konzentration von NO_2 liegt unter der Grenze der Irrelevanz.“*

Das Thema „ionisierte Partikel“ und Detailfragen sind bereits im Behördenverfahren ausführlich und umfassend behandelt worden (UVGA S 488-189, Anhang 3 S 195-199, Anhang E 3, S 197-199, 203-204, 210-214). Zusammenfassend vermerkt die SV Luftreinhaltung jedoch, dass zumindest fallweise eine Ionisierung der Luft durch die Koronaentladung möglich ist. Daraus kann sich eine Änderung des Anteils der geladenen Feinstaubpartikel ergeben. Der Ionengehalt der Luft hängt von vielen Einflussfaktoren ab und schwankt in einem sehr großen Bereich. Die möglicherweise durch die Leitung bewirkte Veränderung ist nur eine von vielen natürlichen und anthropogenen Faktoren, die diese Vorgänge beeinflussen würden und die grundsätzlich nicht im Detail mess- oder berechenbar sind. Unter sehr ungünstigen

Bedingungen (starke Koronaentladung bei trockenem Wetter, sehr hoher Feinstaubbelastung in Leitungsnähe, dauerhafter Aufenthalt im Freien) ist eine Erhöhung der schädlichen Wirkung des Feinstaubes auf die Gesundheit durch eine erhöhte Ladungsdichte denkbar. Diese Wirkung unterscheidet sich aber nicht grundsätzlich von der, die durch eine höhere Konzentration weniger geladener Partikel verursacht wird. Beim gegenständlichen Vorhaben ist eine Kombination besonders ungünstiger Bedingungen auszuschließen, im Gegenteil würden besonders günstige Bedingungen dadurch herrschen, dass bspw. die Leitung überwiegend in Bereichen mit sehr geringer Vorbelastung verläuft. Insgesamt ist in Anbetracht der Vielzahl anderer Einflussfaktoren mit teilweise gegensätzlicher Wirkung ein direkter, ursächlicher Einfluss der Leitung auf den Ladungszustand der Partikel in der Atemluft von Anrainern oder Personen, die sich kurzfristig in Leitungsnähe aufhalten, auszuschließen.

Eine „Beweissicherung“ durch Messungen ist technisch nicht möglich (keine Routine-Messmethoden für den Ladungszustand von Partikeln verfügbar), kann keine Ursache-Wirkungsbeziehungen belegen (zu viele andere unbekannte Einflussfaktoren und nicht vorhersagbarer Ort einer allfälligen Ionenbildung) und ist zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens nicht erforderlich (theoretisch denkbare „Worst-Case“-Auswirkungen sind irrelevant).

b) Zu den einzelnen Beschwerden

- Zum Vorbringen, die Behörde habe sich mit der Frage der möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung durch einen erhöhten Ladungszustand von Partikeln, der durch Corona-Ionen verursacht werde, „überhaupt nicht auseinandergesetzt“ (BF 58).

Im GA-BVwG erklärt die SV Luftreinhaltung, dass dieser Vorwurf nicht nachvollziehbar ist, da diese Thematik im Behördenverfahren ausführlich behandelt (UVGA S 488-189, Anhang 3 S 195-199, Anhang E 3 S 197-199, 203-204, 210-214) und auch im angefochtenen Bescheid berücksichtigt worden ist.

- Zu den Einwänden, dass die „konkrete regionale Ausnahmesituation“ in Werfen nicht beurteilt, sondern „lediglich auf zwei in Ostösterreich durchgeführte Untersuchungen verwiesen“ worden sei (BF 4, 36, 56, 69), die Ausführungen zur Gemeinde Werfen nicht auf die Gemeinde Bruck übertragbar seien (BF 8) und es zu Überschreitungen der Grenzwerte in der Gemeinde Kuchl komme (BF 61).

Dazu führt die SV Luftreinhaltung aus, dass das Thema der ionisierten Partikel unter Beiziehung aller verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung der chemisch-physikalischen sowie meteorologischen Grundlagen beurteilt worden ist. Die angesprochenen Messungen im Burgenland waren dabei nur eine von vielen Informationsquellen. Die getroffenen Schlussfolgerungen gelten auch für die konkrete Situation der Gemeinden Werfen, Bruck und Kuchl. Woher die Information zu den Grenzwertüberschreitungen komme, ist ihr unbekannt. Selbst an den beiden sehr stark verkehrsbelasteten Messstationen in Hallein ist seit 2007 die nach IG-L zulässige Anzahl der Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert (25 Tage) mit zwei Ausnahmen eingehalten worden.

- Zum Einwand: *„Staubpartikel, die mit elektromagnetischen Strahlen aufgeladen werden, können zig-tausend km übertragen werden.“*

Dazu führt die SV Luftreinhaltung aus, dass es irrelevant ist, wie weit das konkrete Partikel transportiert worden ist, da sich der Ladungszustand der Partikel jederzeit ändern kann und im Wesentlichen von den örtlichen Bedingungen abhängt. Mit zunehmender Entfernung von der Leitung überwiegt der Einfluss anderer Faktoren.

- Zum Vorwurf, die belangte Behörde habe sich nicht mit der sogenannte „Henshaw-Hypothese“ auseinandergesetzt.

Die SV Luftreinhaltung erläutert, dass die genannte Hypothese aus dem Jahr 1999, durch Corona-Ionen würde die Leukämie-Rate erhöht, schwer mit anderen Informationen und logischen Schlussfolgerungen in Einklang zu bringen ist. Trotz der schwachen statistischen und theoretischen Basis ist die Frage u.a. von einer Kommission in Großbritannien mit Beteiligung von Prof. Henshaw ausführlich untersucht worden. Die Ergebnisse dieser Studie sind in ihrer Beurteilung berücksichtigt worden.

- Zur Befürchtung einer erhöhten Belastung durch Feinstaubpartikel bei der landwirtschaftlichen Arbeit (BF 39, 41).

Die SV Luftreinhaltung führt aus, dass der mögliche Einfluss der Leitung dem direkten Einfluss der Abgase von Verbrennungsmotoren weit untergeordnet ist. Bei Arbeiten ohne Geräte oder Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ist üblicherweise nur eine geringe Feinstaubbelastung gegeben (überwiegend Grobstaub).

- Zum Vorwurf, dass durch die Erosion der Leiterseile Feinstaub erzeugt werde (BF 48).

Die SV Luftreinhalteung erklärt, dass die Haltbarkeit von Leiterseilen mehrere Jahrzehnte beträgt. Der mögliche Massenverlust über eine derart lange Zeit ist viel zu gering, um einen nennenswerten Beitrag zur Feinstaubbelastung liefern zu können.

- Zur Befürchtung vorhabensbedingter Auswirkungen auf Schutzgüter durch Freisetzung und/oder Ionisierung von Feinstaubpartikeln durch das elektromagnetische Wechselfeld.

Dazu führt die SV Luftreinhalteung aus, dass es durch das Vorhaben zu keiner zusätzlichen Freisetzung von Feinstaubpartikeln kommt. Es ist allerdings grundsätzlich möglich, dass sich durch die Freileitung der Ladungszustand vorhandener Feinstaubpartikel ändert. Es gibt keinen Hinweis, dass der Ladungszustand des Feinstaubes im Einflussbereich der Freileitung außerhalb des üblichen Schwankungsbereichs liegen wird. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Freileitung und Ladungszustand des Feinstaubes an einem bestimmten Immissionspunkt ist mit dem derzeitigen Wissensstand weder qualitativ noch quantitativ feststellbar bzw. vorhersagbar. Unabhängig davon liegt eine theoretisch denkbare „Zusatzbelastung“ durch eine möglicherweise vorhandene höhere Lungengängigkeit des Feinstaubes im Falle des vorliegenden Projekts jedenfalls unter der Schwelle zu Irrelevanz.

- Zur Befürchtung einer Verschlechterung der Feinstaubsituation durch die Umwandlung des Taugl-Waldes (Ersatzleistung) in Laubwald (BF 61).

BF 61/1 bringt vor: *„Hinzu kommt, dass als Ausgleichsmaßnahme für den Naturschutz der Taugl-Wald (Taugl-Au) in einen Laubwald umgewandelt wird, was für die nächsten 50 Jahre den Schutz als Grüngürtel gegen Immissionen und Emissionen gänzlich aufhebt bzw. aufheben würde. Ferner ist danach durch die Umwandlung in Laubwald im Winter durch eine fehlende Filterwirkung eine durch Feinstaub viel höher belastete Luft vorherrschend.“* Dazu erklärt die SV Luftreinhalteung, dass eine dichte Vegetation die lokale Belastung durch Grobstaub verringern kann. Die Auswirkung von Bäumen auf die Feinstaubbelastung ist komplex. Einerseits kommt es zu einer Deposition von PM₁₀ auf dem Blattwerk und damit zu einer Reduktion der Konzentration in der Luft. Andererseits tragen Bäume, insbesondere Nadelbäume, durch organische Verbindungen, die an die Luft abgegeben werden, zur Bildung von Feinstaub bei. Bei hoher Feinstaubbelastung in Städten oder in deren Umgebung kann der Baumbestand tatsächlich eine Reduktion der Belastung um einige Prozent bewirken. Bei geringer Belastung ist die Filterwirkung aber entsprechend geringer und von vielen Faktoren abhängig, ob es in Summe durch einen Wald zu einer Verringerung oder Erhöhung der Partikelkonzentration kommt. Eine Veränderung des Baumbestandes im Rahmen der üblichen

Waldbewirtschaftung hat weder lokal noch großräumig einen relevanten Einfluss auf die Feinstaubbelastung. Im Bereich der Taugl-Au ist von einer sehr geringen Luftbelastung auszugehen. Der betroffene Wald befindet sich zwischen dem Bach und der schwach befahrenen Straße bzw. einzelnen Häusern in einem schmalen Tal zwischen dicht bewaldeten Hängen. Wer oder was hier durch einen „Grüngürtel“ geschützt werden soll, ist für die SV Luftreinhaltung nicht ersichtlich.

- Zur Kritik, dass die zu erwartende Zusatzbelastung im Bereich der L271 und der Pichldorfstraße falsch ermittelt und beurteilt worden sei (BF 61).

Dazu führt die SV Luftreinhaltung aus, dass die Auswirkungen des Bauverkehrs auf den Abschnitten mit der höchsten Zusatzbelastung untersucht worden sind und dort deutlich unter der Grenze zu Irrelevanz in Relation zum Immissionsgrenzwert liegen, nicht nur in Relation zum Bestandsverkehr. Auf allen anderen Abschnitten ist die Zusatzbelastung geringer, auch auf Abschnitten mit schwierigeren Straßenverhältnissen. Die getroffenen Annahmen und die verwendeten Berechnungsverfahren sind geprüft worden und aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Im Bereich Bruck an der L271 und der Pichldorfstraße sind bei geringer Vorbelastung nur irrelevante Zusatzbelastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten.

- Zum Zweifel, dass die Auswirkungen durch den Bauverkehr aus fachlicher Sicht richtig und dem Stand der Technik entsprechend ermittelt worden seien (BF 69).

Dazu führt die SV Luftreinhaltung aus, dass die Auswirkungen des Bauverkehrs auf den Abschnitten mit der höchsten Zusatzbelastung untersucht worden sind und dort unter der Grenze zur Irrelevanz liegen. Auf allen anderen Abschnitten ist die Zusatzbelastung geringer. Die getroffenen Annahmen und die verwendeten Berechnungsverfahren sind geprüft worden und aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Im Bereich Blühnbachtal sind bei geringer Vorbelastung nur irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten.

- Zur Forderung nach Streichung der Auflage 181 (Reifenwaschanlagen) (BF 1).

Nebenbestimmung 181 lautet:

„Bei den 7 Baulagern sind sämtliche Fahrwege zu befestigen. Ein Schmutzaustrag auf das öffentliche Straßennetz durch anhaftenden Schmutz über die Reifen ist durch eine Reifenwaschanlage zu minimieren. Bei trockenen und staubenden Verhältnissen und zu den Zeiten, an denen Arbeitsmaschinen bzw. LKW eingesetzt werden, sind die nicht staubfrei

befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass, automatische Systeme).“

Die SV Luftreinhaltung führt im GA-BVwG aus, dass dazu bereits im Rahmen des Behördenverfahrens ausführlich Stellung genommen worden ist (Anlage E 3 S 208-210 und Stellungnahme vom 14.08.2015). Eine permanente Befeuchtung einer befestigten Straße zur Staubminderung ist weder notwendig noch sinnvoll, die Emissionen der eingesetzten Fahrzeuge sind höher als der Reduktionseffekt. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen sind so gering, dass sie im Jahresmittelwert messtechnisch nicht zu erfassen sind. Ein kurzfristig erhöhter Messwert kann durch verschiedene Emittenten verursacht werden, eine ursächliche Zuordnung zum Projekt ist bei einer Dauermessstelle nicht möglich. Die Aufstellung einer Luftmessstation ist daher sinnlos. Analoges gilt für die Analysen von Bodenproben in Hinblick auf eine hypothetische Belastung des Gemüses mit Schadstoffen. Bisher wurde davon ausgegangen, dass bei den Baulagern nur die Fahrwege staubfrei befestigt werden. Wenn zusätzlich zu der staubfreien Befestigung aller Flächen der 7 Baulager sichergestellt werden kann, dass es auch durch die gelagerten bzw. manipulierten Güter zu keiner Verschmutzung der Reifen kommt, kann auf eine Reifenwaschanlage verzichtet werden. Dazu wurde kein Vorbringen mehr erstattet. Die Nebenbestimmung 181 ist daher entsprechend den schlüssigen Angaben der SV Luftreinhaltung abzuändern.

Zusammenfassend erweisen sich die Ausführungen der SV Luftreinhaltung als im höchsten Maße schlüssig und nachvollziehbar, weshalb sie der Beschwerdeentscheidung zu Grunde zu legen sind. Die BF bringen ausschließlich Themen vor, die bereits Gegenstand des Behördenverfahrens waren. Das Vorbringen der BF bleibt insgesamt an der Oberfläche und gelingt damit nicht, dem Gutachten der SV Luftreinhaltung auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten. Die Einwendungen erweisen sich vielmehr als bloße Behauptungen oder ungerechtfertigte Befürchtungen.

1.4.12. Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

1.4.12.1. Teilbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme (exkl. Ornithologie und Fledermäuse) = **terrestrische Ökologie.**

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die terrestrische Ökologie allgemein

Bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des projektierten Vorhabens sind für den Teilbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme (exkl. Ornithologie und Fledermäuse) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der bereits im behördlichen Verfahren beigezogenen nichtamtliche Sachverständige der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH für den Teilbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme (exkl. Ornithologie und Fledermäuse) Mag. Dr. Oliver Stöhr (in der Folge: SV terrestrische Ökologie) bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen in seinem Gutachten vom 19.06.2017 (in der Folge GA-BVwG) vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Er legt dar, dass die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen für keine Änderung bzw. Ergänzung des behördlichen Gutachtens Anlass geben. Es werden keine neuen bzw. beurteilungsrelevanten Sachverhalte und Befunddaten im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die terrestrische Biologie vorgebracht.

Er wiederholt im GA-BVwG seine bisherigen Ausführungen und fasst zusammen:

„Der geplante Neubau, der beim gegenständlichen Vorhaben v. a. die Errichtung und den Betrieb einer 380-kv-Leitung, einer 220-kv-Leitung und einzelner Verkabelungen umfasst, wurde aufgrund des Ausweichens hochrangiger Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich höchstwertiger Flächen bis hin zur Standortwahl einzelner Masten bereits in der Planungsphase optimiert, wodurch abträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt a priori deutlich herabgesetzt werden konnten. Ohne das projektierte Paket an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen würden aufgrund der Dimension des Vorhabens allerdings hohe bis tlw. sehr hohe Resterheblichkeiten bestehen bleiben, die von einem Verschwinden lokaler Populationen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten, über vermehrte Tötungen von FFH-Tierarten und bleibende Struktur- und Funktionsschäden von Lebensräumen bis hin zu negativen sekundären und tertiären Effekten, die über den räumlichen Bereich des geplanten Neubaus hinausgehen, reichen würden. Mit den geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den zusätzlich vom nichtamtlichen Sachverständigen geforderten Maßnahmen (vgl. Nebenbestimmungen im UV-Bescheid), können abträgliche Auswirkungen auf die terrestrische Biologie jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden, sodass maximal mittlere Resterheblichkeiten verbleiben. Zudem ist bei einigen Organismengruppen, wie den Arten der Herpetofauna oder den Libellen, aufgrund der

nachhaltigen Wirkung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Betriebsphase von Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens auf den Artenschutz und auf die hoheitlichen Schutzgebiete sind aus Sicht des Naturhaushaltes als unbedeutend zu bewerten. Bei den Auswirkungen auf den Lebensraumschutz (geschützte Lebensräume nach § 24 SNSchG) ergeben sich aus Sicht des Naturhaushaltes zwar mitunter mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen, allerdings ist grundsätzlich festzuhalten, dass durch das Vorhaben kein einziger gemäß § 24 geschützter Lebensraum zur Gänze vernichtet wird und nirgends ein wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des Lebensraumschutzes vorliegt.

Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens geplanten Freileitungsdemontagen sind aus Sicht des terrestrischen Naturhaushaltes in Summe als positiv zu bewerten; abträgliche Auswirkungen in der Bauphase zur Demontage können durch ein umfangreiches Bündel an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.“

Mit Nachdruck weist der SV terrestrische Ökologie auch darauf hin, dass den geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie zusätzlich geforderten Auflagen im Bereich der terrestrischen Biologie eine sehr hohe Relevanz im Hinblick auf eine Reduzierung abträglicher, vorhabensbedingter Auswirkungen zukommt und diese Auflagen vollständig und vollinhaltlich mit dem Einsatz einer erfahrenen ökologischen Bauaufsicht sicherzustellen sind (zu den einzelnen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zusätzlich geforderten Maßnahmen in Form von Auflagen siehe UVGA Kapitel D16, S 667ff).

Das Beschwerdevorbringen war nicht geeignet, das Gutachten und die Bewertungen des SV terrestrische Ökologie sowie die Ausführungen der belangten Behörde zu diesem Themenbereich zu entkräften. Das erkennende Gericht beurteilt das GA-BVwG als vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. In den Beschwerden sowie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung als auch später wurden keine Sachverhalte vorgetragen, die eine andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Teilbereich terrestrische Ökologie erfordern.

b) Im Folgenden werden jene Teilaspekte bzw. Themen der terrestrischen Ökologie behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind

A. Flächenbezogener Naturschutz

Zu den projektbezogenen Auswirkungen auf § 24 SNSchG geschützte Lebensräume wie Sümpfe, Moore u.a. (Lebensraumschutz)

Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen sind die projektbedingten Auswirkungen in örtlich verteilte 32 geschützte Lebensräume iSd § 24 SNSchG (bspw. Sümpfe, Galeriewälder, Begleitgehölze, Trockenstandorte ua) durch Eingriffe (iSd § 5 Z 8 SNSchG), insbesondere durch die geplanten Mastsituierungen, sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase mehr als nur unbedeutend. In Bezug auf die Schwere dieser Beeinträchtigungen wird vom SV festgehalten, dass kein einziger nach § 24 SNSchG geschützter Lebensraum zur Gänze vernichtet wird und nirgends ein wesentlicher Widerspruch zu den Schutzzielen der Lebensräume besteht.

Durch die Trassenwahl, die Optimierung der Maststandorte und die projektierten eingriffsmindernden Maßnahmen inklusive Bauaufsicht können Eingriffe in geschützte Lebensräume auf ein unumgängliches Maß reduziert werden.

Durch die Demontagen werden nach fachgutachterlicher Aussage keine relevanten Beeinträchtigungen in geschützten Lebensräume verursacht (kein Neubau von Zufahrtsstraßen, Verbesserung insgesamt für den Naturschutz und betroffene Lebensräume).

Wie aus dem UVGA, UVGAerg, den Ausführungen im angefochtenen Bescheid und dem GABVwG hervorgeht, bewirken die projektbedingten Eingriffe vor allem durch die Masterrichtung und untergeordnet durch die Verkabelung und Demontage in 32 geschützten Lebensräumen mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen. Die betroffenen Lebensräume werden in einer Tabelle aufgelistet. In der ersten Spalte sind die Maststandorte aufgelistet, in der zweiten Spalte die Eingriffe in den jeweiligen Lebensraum (bspw. Moore, Sümpfe, Begleitgehölze, Magerrasen) nach Art und Intensität beschrieben und in der dritten Spalte die mehr als unbedeutenden Auswirkungen auf die Eigenart und ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes und/oder den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, Charakter der Landschaft sowie Erholungswert der Landschaft angeführt (siehe UVGA S 647ff, UVGAerg E 102 – E 110, Bescheid S 205f). Daraus ergibt sich erkennbar, dass durch das Vorhaben kein einziger geschützter Lebensraum zur Gänze vernichtet wird und das Vorhaben mit den jeweiligen Lebensraumzielen vereinbar ist. Eine gänzliche Vernichtung ist schon dadurch auszuschließen, weil die betroffenen Lebensräume überwiegend durch das Projekt bloß überspannt werden. Sie bleiben also - wenn auch eingeschränkt - ihren Zielen im Wesentlichen gerecht. Im Übrigen wird auf das Kapitel „D2. Generelle Auswirkungen des Leitungsneubaus und des Leitungsabbaus auf den Naturhaushalt“ im UVGA S 626ff verwiesen.

- Zum Einwand, im Bereich geschützter Lebensräume nach § 24 SNSchG bestehen weitaus mehr auszugleichende Eingriffe durch das Vorhaben, die über „nur

unbedeutend abträgliche Auswirkungen“ (Versagungsschwelle des § 24 Abs. 5 SNSchG) hinausgehen (BF 50).

Der SV terrestrische Ökologie weist im GA-BVwG darauf hin, dass dieses Vorbringen schon im Behördenverfahren abgehandelt worden ist und keine neuen Argumente vorgebracht werden. Er führt aus, dass gegenüber der UVE die Liste (bzw. die Tabelle) mit den vom Projekt betroffenen Lebensräumen um einige Maststandorte ergänzt und detailliert für jeden Maststandort beurteilt wurde, ob jeweils mehr als nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes bzw. auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Erholungswert der Landschaft vorliegen (siehe Tabelle - wie schon oben erwähnt - im UVGA S 647ff, UVGAerg E 102f, angefochtener Bescheid S 205). Ebenso wurde die Art und Intensität des Eingriffes im Bereich der Masten beschrieben und bewertet.

Der Behauptung, die Bewertung des SV terrestrische Ökologie sei *„nicht nachvollziehbar, da zum Teil eine unterschiedliche Bewertung bei Eingriffen durch den Neubau der Masten in den gleichen Lebensraum erfolge, etwa bei Begleitgehölzen, ...“* kann nicht gefolgt werden, wird diese Behauptung auch nicht begründet. Den Ausführungen des SV ist zu entnehmen, dass den Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter auch entsprechend korrespondierende und differenzierte Sachverhalte zugrunde liegen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwieweit mehr ausgleichende Auswirkungen durch das Vorhaben, die über *„nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen“* hinausgehen, geboten wären. Derartiges wurde vom BF auch nicht substantiiert dargestellt.

Dem Vorhalt, die Eingriffe in geschützte Lebensräume durch die Demontage wären nicht konkretisiert, qualifiziert und quantifiziert, wird entgegengehalten, dass sich der SV sehr wohl mit den bezüglich des Leitungsabbaus sensiblen Maststandorten detailliert auseinandergesetzt und die Eingriffe konkret dargelegt hat. Dabei unterscheidet er die Auswirkungen durch die Bauphase (Abbau) und durch die Betriebsphase (Leitung entfernt). Völlig nachvollziehbar beurteilt er die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen und zusätzlich geforderten Auflagen als insgesamt unbedeutend, wenn er auch geringe abträgliche Auswirkungen in der Bauphase festgestellt hat (UVGA S 654, GA-BVwG). Hervorzuheben sind die dargestellten positiven Auswirkungen der Demontage, die vom BF verschwiegen werden.

In welcher Weise die mehr als „*nur unbedeutend abträglichen Auswirkungen*“ auf die betroffenen Lebensräume Eingang in die Beurteilung des Ersatzleistungsbedarfes fanden, wird im UVGAerg Anlage E 4, Teil P „*Anlage zum Ersatzleistungsbedarf*“ dargelegt.

- Zur Ansicht, eine Verpflanzung von Magerrasen sei auch unter optimalsten Bedingungen als sehr problematisch zu beurteilen und resultieren daraus mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt (BF 50).

Der SV terrestrische Ökologie führt im GA-BVwG aus (S 47):

„... Dazu ist anzumerken, dass es sich bei diesem Vorhaben durchwegs nur um relativ kleinflächige Verpflanzungsmaßnahmen handelt und hochwertigen Magerrasenstandorten ohnehin durch kleinräumige Verschiebungen der Maststandorte ausgewichen wurde – das heißt, dass in der Regel nur relativ artenarme Magerweiden verpflanzt würden. Bei entsprechend sachgerechter und dem Stand der Technik gemäßer Ausführung der Arbeiten ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die verpflanzten Rasensoden in weitgehend identer Pflanzenartengarnitur erhalten bleiben und keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes eintritt. Eine „Verpflanzung von charakteristischen Tierarten (z.B. Heuschrecken)“, wie vom Beschwerdeführer auf S. 27 angeführt, ist per se nicht Ziel dieser Magerrasen-Verpflanzung und vom Wortlaut an sich nicht möglich. Auch dazu sei wiederum in Erinnerung gerufen, dass die Maßnahmen nur relativ kleinflächig geplant sind und Arten wie Heuschrecken aus der unmittelbaren Umgebung der Baufelder nach Fertigstellung rasch wieder in diese einwandern können.“

Im Privatgutachten der PW von Dipl. Ing. Andreas Knoll ua. vom 12.05.2016 (in der Folge: Knoll ua) - OZ 48, Beilage 5 – werden die Bedenken des BF 50 grundsätzlich geteilt, nicht jedoch für das konkrete Vorhaben:

„Bei den von einzelnen Maststandorten betroffenen Magerrasen (im Wesentlichen nur nördlich und südlich von Högmoos) handelt es sich um artenarme Weiderasen, bei denen eine Verpflanzung – insbesondere in der vergleichsweise geringen flächigen Dimension – durchaus gut möglich ist. Dies auch deshalb, da sensibleren Bereichen (mit Orchideen und anderen sehr anspruchsvollen Arten, bei denen ein Ausfall, wie die Landesumweltanwaltschaft richtig bemerkt, zu erwarten wäre) bei der Lokalisierung der Eingriffsorte ausgewichen wurde. Auch wurde weder in der UVE noch von REVITAL behauptet, dass „eine Verpflanzung von charakteristischen Tierarten (z.B. Heuschrecken) möglich ist“. Vielmehr wurde argumentiert, dass im Bereich der Eingriffsflächen ein gewisses Tötungsrisiko für die (nicht geschützten) Heuschreckenarten besteht, dass jedoch in sämtlichen Fällen durch die rasche

Wiederherstellung der Eingriffslokalitäten und die durchwegs großen Populationen von Heuschrecken im Umfeld eine vollständige Besiedlung in relativ kurzer Zeit sichergestellt ist.“

Diese Ausführungen überzeugen den erkennenden Senat, sie sind schlüssig und nachvollziehbar. Dass der SV terrestrische Ökologie die Auswirkungen auf den Naturhaushalt kalkuliert hat und diese von lediglich geringer Bedeutung bzw. geringem Umfang sind, legt er nachvollziehbar dar. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Versetzung des Magerrasens sorgfältig und auflagentgemäß - gesichert durch die ökologische Bauaufsicht - erfolgen wird.

Der Vorhalt der nicht vollständigen Abarbeitung der Eingriffe ist weder begründet noch nachvollziehbar und durch das Gutachten widerlegt.

- Zum Einwand, die Auswirkungen des Vorhabens auf § 24 SNSchG geschützte Lebensräume seien hinsichtlich Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholungswert falsch bewertet worden und würden diese vielmehr zur „Gänze“ vernichtet (BF 59).

Dieses Vorbringen war schon Gegenstand des Behördenverfahrens, insbesondere in der Stellungnahme von Univ. Prof. Dipl. Ing. Christiane Brandenburg (in der Folge: Brandenburg) vom Mai 2014 betreffend die Masten M5019, 23, 26, M36-37, M39-2043, M1045-46), und wurde vom SV terrestrische Ökologie im UVGAerg E 102f behandelt und die Eingriffe - die unbestritten sind - erörtert und bewertet (tabellarische Auflistung siehe oben); zB. wird zu den Masten 39-2043 Folgendes ausgeführt:

Spalte 2, Eingriff (Angaben aus den UVE-Unterlagen von Wittmann et al. 2013, ergänzt durch REVITAL): *„Kleinräumiger Eingriff durch Aufhieb im Bereich von Schneeheide-Kiefernwälder (Trockenstandorte). Beim derzeitigen Kenntnisstand kann nicht gesagt werden, ob es überhaupt zur Fällung einer Kiefer kommt, da diese niedrigwüchsige Baumart schwerpunktmäßig in den Felswänden am Nordabhang des Nocksteinzuges stockt, die Fällungen betreffen primär Buchen und andere Laubbäume. In den steilen Hangpartien ist jedoch ein regelmäßiger Rückschnitt unterhalb der Leitung notwendig, dies kann auch aufkommende Kiefern betreffen. Das Landschaftsbild und der Erholungswert werden durch die Neubauleitung optisch gestört. Der Charakter der Landschaft wird im Lebensraum strukturell verändert. Die Eingriffsfläche in die bestockten Bereiche beträgt ca. 2.000 m².“*

Spalte 3, Die Maßnahmen bewirken mehr als nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf *„Eigenart und ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes, das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, Naturhaushalt, Wert der Landschaft für die Erholung.“*

Insgesamt geht aus der tabellarischen Auflistung hervor, dass durch das Vorhaben kein einziger gemäß § 24 SNSchG geschützter Landschaftsraum zur Gänze vernichtet wird und nirgends ein wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des Lebensraumschutzes vorliegt (siehe GA-BVwG S 68f).

Knoll ua führen im Gutachten vom 12.05.2016 (OZ 48, Beilage 5) wie folgt aus:

„Spannfeld M39-M2043: Das Spannfeld überspannt auf einer Länge von ca. 180 m den § 24-Lebensraum 565190053 „Felsdurchsetzte Nockstein-N-Hangwälder“, Mast Nr. 2043 steht am Rand des Biotops. Der Biotop hat eine Ausdehnung von 9,8 ha. Die Beurteilung des Sachverhalts durch REVITAL als „mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft und den Erholungswert der Landschaft“ ist fachlich korrekt, auch hier kann sicher nicht von einer „gänzlichen Vernichtung“ gesprochen werden. [...] Ergänzend ist hierzu weiters im Hinblick auf die übliche methodische Vorgehensweise bei einer Landschaftsbildbewertung festzuhalten, dass in sämtlichen Fällen die vorhandenen Landschaftsbildelemente in ihrer Quantität und Qualität und auch in ihrer Zusammensetzung - großteils sogar unverändert - erhalten bleiben. Es wird nur das (abträgliche) Landschaftsbildelement der Hochspannungsfreileitung dem Gesamtensemble hinzugefügt. In einer derartigen Situation von einer „gänzlichen Vernichtung“ des Landschaftsbildes zu sprechen, ist fachlich unkorrekt und nicht nachvollziehbar. Die fachliche Stellungnahme REVITAL im Hinblick auf die Beurteilung des Vorhabens nach § 24 SNSchG, dass jeweils „mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ festzustellen seien, ist korrekt. Diese Aussage auf Sachverständigenebene bringt zum Ausdruck, dass ein Projekt mit derartigen Auswirkungen auf § 24-Lebensräume nur mehr über eine Interessensabwägung (§ 3a SNSchG) oder allenfalls über die Ausgleichsregelung (§ 51 SNSchG) bewilligt werden kann. Ein diesbezüglicher Fehler REVITAL ist daher nicht erkennbar.“

Zusammenfassend erweisen sich diese Ausführungen des SV und des Privatgutachters des PW als schlüssig und nachvollziehbar und ergeben sich auch für den erkennenden Senat keine „gänzliche“ Vernichtung eines Lebensraumes oder ein „wesentlichen“ Widerspruch zu Lebensraumzielen der in § 24 SNSchG genannten Lebensräume.

Dass, wie im ausgeführt im Privatgutachten Brandenburg (BF 59), OZ 50, Beilage ./27, die technische Überprägung des Nocksteingrates mit den geplanten Mastbauwerken zum „Verlust landschaftsprägender und landschaftsgliedernder Elemente des Lebensraumes“ führen und „angrenzende Tallandschaften ihre charakteristische Eigenart einer von markanten Felsformationen umringten Tallandschaft verlieren“, ist lediglich insofern nachvollziehbar, als hier unbestritten störende Eingriffe in den Landschaftsraum im Sinne des

Landschaftsbildes stattfinden. Dementsprechend wurde der Eingriff in das Landschaftsbild vom SV Landschaft über den gesetzlichen Schwellenwert hinaus negativ bewertet. Auch der SV terrestrische Ökologie führt als Grundlage seiner Beurteilung „von mehr als nur unbedeutenden Auswirkungen“ der Maststandorte für den Lebensraum iS. Begleitgehölze, Trockenstandorte, Moore und dgl. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Element an. Die Dramaturgie von Vernichtungsszenarien zur „Gänze“ im Beschwerdevorbringen ist nicht nachvollziehbar. Eine Vernichtung oder Verluste von Landschaftsräumen nach § 24 SNSchG im Gebiet des Nocksteins finden nicht statt. Die BF sprechen allgemein die gänzliche Vernichtung des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes an, wenn sie Brandenburg in der fachlichen Stellungnahme 2014 (S 23) zitieren (siehe oben). Im Ergebnis bleiben aber die bisher landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente dieses Landschaftsraumes ebenso erhalten wie die Eigenart der an die Felsformation des Nocksteinmassivs angrenzenden Tallandschaft(en), allerdings mitgeprägt von den Mastbauwerken und den Leitungen, die diese Elemente und Eigenart je nach subjektiver Sichtweise mehr oder weniger massiv stören, aber ihre Wirkung keinesfalls aufheben.

Zudem führt der SV terrestrische Ökologie im GA-BVwG aus, dass die von der BF vorgebrachten Argumente vor allem den Teilaspekt Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholungswert betreffen und dieser bei der Beurteilung des Ersatzleistungsbedarfes berücksichtigt wurde (UVGAerg, Anlage E 4; siehe Ausführungen zum Teilbereich Landschaft).

Zu den projektbezogenen Auswirkungen auf Schutzgebiete (Geschützte Landschaftsteile - GLT, Landschaftsschutzgebiete - LSG, Naturschutzgebiete - NSG und Europaschutzgebiete - ESG)

Aus Sicht der terrestrischen Ökologie verursacht das gegenständliche Vorhaben (Neubauleitungen inkl. Verkabelung, Leitungsrückbau) in der Betriebsphase und/oder Bauphase auf einige Schutzgebiete nachteilige Auswirkungen.

Vom Leitungsneubau sind die Schutzgebiete GLT Grundner Moos, LSG Wiestal-Stausee, LSG Rabenstein-Kellau, LSG Tennengebirge betroffen. Im Nahbereich der projektierten Neubautrasse liegen das Naturdenkmal (NDM) Salzachöfen und das GLT Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm (vom Vorhaben nicht unmittelbar berührt, verläuft aber an der Grenze). Bei diesen genannten Schutzgebieten (ausgenommen GLT Grundner Moos und LSG Wiestal-Stausee betreffend Seebecken) liegt der Schutzzweck grundsätzlich im Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion und waren diese daher im Teilbereich

Landschaft zu berücksichtigen, wobei die Schutzgebiete LSG Wiestal-Stausee, LSG Rabenstein-Kellau, GLT Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm durch Beeinträchtigungen über die gesetzliche Relevanzschwelle gekennzeichnet sind. Auf die fachlichen Aussagen im „Teilbereich Landschaft“ sowie im UVGA S 860 wird verwiesen.

Unabhängig vom Schutzzweck wurde das gegenständliche Vorhaben in Teilabschnitten (nach Maststandorten) unter Berücksichtigung projektierter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ergänzender Auflagenvorschläge nach der RVS 04.01.11 (Umweltuntersuchung) beurteilt (UVGA S 669ff Punkt D.17). Beim LSG Wiestal-Stausee wird der verordnete Schutzzweck (Schutz des angrenzenden Geländestreifens im Bereich ringsum des Seebeckens) durch das Vorhaben aus Sicht der terrestrischen Ökologie in der Bauphase beeinträchtigt und durch eingriffsmindernde Maßnahmen auf ein geringes Ausmaß reduziert. Das GLT Grundner Moos wird überspannt und der terrestrische Schutzzweck unbedeutend beeinträchtigt.

Vom Leitungsrückbau sind die Schutzgebiete GLT Adneter Moos, NSG/ESG Tauglgries, GLT/Natura 2000 Gebiet (FFH) Bluntatal, NSG/ESG Kalkhochalpen, LSG Göll-Hagengebirge-Hochkönig-Steinernes Meer, LSG Goldegger See, NSG Zeller See, LSG Zeller See, LSG Brucker-Zeller-Moos, GLT Kapruner Moor, GLT Kapruner Feuchtwiesen mit nicht mehr als abträglichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck (Landschaft, Naturhaushalt) betroffen. Der Leitungsrückbau stellt aus sachverständigen Sicht eine erhebliche Verbesserung dar. Grundsätzlich reduzieren nach Aussage des SV terrestrische Ökologie die projektierten eingriffsmindernden Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgebiet und dessen Schutzzweck bzw sind gering oder temporär.

Vom Leitungsrückbau sind weiters die ESG Tauglgries, Bluntatal und Kalkhochalpen mit unbedeutenden, allenfalls temporären Auswirkungen betroffen. Die Entfernung der 220 kV-Freileitung verbessert die Gesamtsituation der Schutzgebiete.

Auswirkungen auf potenzielle Natura 2000-(FFH)-Schutzgebiete sind nach Prüfung durch den SV Terrestrik nicht gegeben, Gebietsvorschläge in den „Schattenlisten“ bzw. im Mahnschreiben der EU angeführt, sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Die Fachgutachter „Naturschutz“ haben sich umfassend und detailliert mit den projektbezogenen Auswirkungen je nach Schutzzweck (zB. Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Naturhaushalt) des betreffenden Schutzgebietes und im Hinblick auf die im SNSchG festgelegten Relevanzschwellen auseinandergesetzt.

Im UVGA S 657ff werden die vom Leitungsneubau (inkl. Verkabelung) und Leitungsrückbau betroffenen geschützten Landschaftsteile (GLT), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Natur- und

Europaschutzgebiete (NSG/ESG), Natura 2000-Gebiete (FFH) u.a. dargelegt, fachlich in Bezug auf den jeweiligen verordneten Schutzzweck analysiert und beurteilt - jeweils für die Bau- und Betriebsphase. Unabhängig vom verordneten Schutzzweck erfolgte eine teilabschnittsbezogene Vorhabenbeurteilung unter Berücksichtigung projektierte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ergänzender Auflagen (UVGA, Kapitel D.12 und D.13, D.17, S 669ff).

Zusammenfassend erweisen sich die Ausführungen des SV terrestrische Ökologie als im höchsten Maße schlüssig, plausibel und nachvollziehbar und die Ausführungen im Bescheid auf S 150-226 und 617f folgerichtig und vermag das Beschwerdevorbringen diesen nicht mit Relevanz entgegenzutreten.

- Zum Vorbringen, im Bereich von Schutzgebieten im Hinblick auf die in den Schutzgebietsverordnungen genannten Schutzgüter und Schutzzwecke bestünden weitaus mehr ausgleichende Auswirkungen durch das Vorhaben (BF 50).

Der SV terrestrische Ökologie hält fest, dass das Vorbringen schon im Behördenverfahren abgehandelt worden ist und keine neuen Argumente bzw. Beweisgründe vorliegen. Die Prüfung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (Neubau, Rückbau, Verkabelung) auf sämtliche Schutzgebiete wurden in der UVE, im UVGA und UVGAerg dargelegt und sind für das erkennende Gericht schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei (vgl. UVGAerg E 146f). Im GA-BVwG (S 48f) - Terrestrische Ökologie wird zu den vom BF genannten Schutzgebieten noch Folgendes ausgeführt:

Zum LSG Wiestal-Stausee

„... Dabei ergab sich für die Landschaftsschutzgebiete (LSG), dass der Charakter der Landschaft wie auch der jeweilige Schutzzweck beim LSG Wiestal-Stausee sowie beim LSG Rabenstein-Kellau durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden würde. Der Naturhaushalt würde durch das Vorhaben aufgrund der gesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der zusätzlich formulierten Auflagen in den tangierten LSG nicht abträglich beeinflusst werden. Für die vom Rückbau tangierten LSG ist die Entfernung der Leitung aus Naturschutzsicht grundsätzlich positiv zu bewerten.“

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und schlüssig, der BF bringt zum Thema terrestrische Ökologie nichts substantiell Gegenteiliges vor.

Zum LSG Rabenstein-Kellau

BF 50 meint, dass die gutachterliche Einstufung der Auswirkungen nicht richtig sei, die vom Leitungsneubau (Anm. durch Überspannung) berührte Wanderfalkenwand stelle einen geschützten Lebensraum iSd § 24 SNSchG dar, in den vorübergehend mehr als unbedeutend abträglich im Sinne § 5 Z 8 SNSchG eingegriffen werde.

Das LSG Rabenstein-Kellau befindet sich im 380 kV-Teilabschnitt „Kertererbach-Tal bis Lammertalquerung“ (Masten 137-2147), mit 11 Maststandorten.

Wie schon im UVGA (S 658) und im angefochtenen Bescheid (S 177f) festgehalten und nunmehr im GA-BVwG abermals ausgeführt (S 48), bestehen für das LSG Rabenstein-Kellau hinsichtlich des Charakters der Landschaft sowie dem verordneten Schutzzweck (Landschaftsbild und Erholungsfunktion) insbesondere durch die Überspannung der Hinterkellau erhebliche Beeinträchtigungen. Das ist unbestritten. Die Auswirkungen auf den Schutzzweck und das Schutzgut Landschaft wurden im Teilbereich „Landschaft“ (UVGA S 831f) beurteilt. In Anlage 4 zum UVGAerg erfolgte die Beurteilung der Beeinträchtigung des LSG im Zusammenhang mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.

Der SV Landschaft hat die verbleibenden Auswirkungen (Resterheblichkeit) auf den terrestrischen Naturhaushalt für die Bauphase als mittel und für die Betriebsphase als max. sehr gering beurteilt (UVGA S 676f). Die Ansicht des BF, dass der Naturhaushalt mehr als nur unbedeutend beeinflusst werden würde, wird vom SV daher nicht geteilt: *„Dies zum einen, da die dortige Felswand lediglich überspannt wird (sodass kein Flächenverlust oder dergl. vorliegt) und diese Wand, die dem Biotoptyp „Karbonatfelswand der tieferen Lagen mit Felsspaltenvegetation“ zuzuordnen ist, aufgrund seiner Höhenlage keinen geschützten Lebensraum nach § 24 SNSchG darstellt. Felswände unterliegen in Salzburg lediglich im Bereich des sog. alpinen Ödlandes (§ 24 Abs. 1 lit. e SNSchG), also oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes (Alpinregion), einem Lebensraumschutz. Auch die Ansicht des Beschwerdeführers, wonach eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes für das LSG Rabenstein-Kellau aufgrund einer Erfüllung des Tatbestandes des § 5 Z 21 lit b SNSchG unter Bezugnahme auf den Wanderfalken gegeben wäre, kann vom SV nicht nachvollzogen werden. Zuzustimmen ist, wie auch mehrfach im Behördenverfahren ausgeführt, dass der eine bekannte Brutplatz (konkret: ein Horst) aufgrund der geplanten Überspannung der Felswand vermutlich nicht mehr genutzt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung oder Vernichtung des Lebensraumes des Wanderfalken liegt aber nicht vor, zumal diese Vogelart einen weitaus größeren Lebensraum als die Felswand bzw. diesen einen Brutplatz beansprucht, die Felswand im Falle der*

Umsetzung des Vorhabens weiterhin auch größere nicht-überspannte Bereiche aufweisen würde, wo für die Art ein Nistplatz denkbar wäre, und der Wanderfalke bekanntermaßen über Wechselhorste verfügt. So finden sich im LSG Rabenstein-Kellau durchaus weitere potenziell für den Wanderfalken geeignete Felswände wie etwa am Westabfall des Haarberges. Im Verhältnis zum gesamten Lebensraum dieses einen Wanderfalkenpaares (inkl. der Wechselhorste) ist damit die mögliche sehr lokale Beeinträchtigung des einen Brutplatzes auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Auflagenvorschlages (siehe Kapitel 5) vernachlässigbar, sodass aus Sicht des SV keine Erfüllung des Tatbestandes nach § 5 Z 21 lit b SNSchG vorliegt.“

Diese Ausführungen sind für den erkennenden Senat schlüssig und nachvollziehbar, die überwiegende Störung bzw. Beeinträchtigung in diesem LSG erfolgt auf das Schutzgut Landschaft und nicht auf die terrestrische Ökologie, weil das Gebiet überspannt wird und kein Eingriff auf Flächen erfolgt.

LSG Tennengebirge

Neben rechtlichen Ausführungen zur Zusatzbelastung zum Schutzgut Landschaft findet der BF die Beurteilung des SV terrestrische Ökologie widersprüchlich, außerdem sei eine Beurteilung anhand der Lage der Masten nicht erfolgt.

Auch hier zielt der Schutzzweck der entsprechenden Schutzgebietsverordnung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion ab und wird auf die Ausführungen zum Teilbereich Landschaft verwiesen. Unabhängig vom verordneten Schutzzweck hat der SV terrestrische Ökologie entgegen der Ansicht des BF die Eingriffe auf den terrestrischen Naturhaushalt bewertet. Zum 380 kV-Teilabschnitt „Lammertalquerung bis Blühnbachtal (Masten 148 bis 199)“ - UVGA S 677f - führte er aus, dass die im LSG Tennengebirge geplanten Masten (1172-176 sowie 177-180) eine hohe Sensibilität aufweisen. Zur Minimierung von abträglichen, vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen und wurden zusätzliche Maßnahmen vom SV terrestrische Ökologie gefordert. Die verbleibende Resterheblichkeit für diesen Teilabschnitt wurde für die Bauphase mit mittel und für die Betriebsphase mit nicht bzw. sehr gering bewertet.

Der erkennende Senat folgt diesen Ausführungen. Der BF hat zum terrestrischen Naturhaushalt nichts Gegenteiliges vorgebracht.

Europaschutzgebiete (ESG)

Der BF moniert, dass Arbeiten mit dem Hubschrauber keiner Naturverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden, Hubschrauberflüge während der Brut- und Aufzuchtzeit erhebliche Beeinträchtigungen bewirken und einen Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen darstellen, weil im ESG vorkommende Brutvögel als Charakterarten spezifischer FFH-Lebensraumtypen zu berücksichtigen sind.

Der SV terrestrische Ökologie führt dazu wie auch schon im UVGA, UVGAerg und nunmehr im GA-BVwG (S 48) aus, dass in die ESG (und NSG) nur durch die geplanten Demontagen eingegriffen wird und *„... sind die Eingriffe wie auch Auswirkungen höchstens als unbedeutend/marginal zu bewerten. Für die Vögel ist der Leitungsabbau in diesen Schutzgebieten positiv zu bewerten. Für die FFH-Schutzgüter der bestehenden FFH-Gebiete – das sind in diesem Fall das Natur- und Europaschutzgebiet (NSG/ESG) Tauglgries, das Natura 2000-Gebiet (FFH) Bluntautal und das Natur- Europaschutzgebiet (NSG/ESG) Kalkhochalpen – ergibt sich, dass vorhabensbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten würden (vgl. dazu die näheren Ausführungen im UVGA). Gemäß dem Dokument „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (Europäische Kommission GD Umwelt 2001, S.12) kann damit die Verträglichkeitsprüfung unterbleiben und direkt zum Genehmigungsverfahren übergegangen werden.*

In diesem Zusammenhang ist noch anzuführen, dass gewisse Vogelarten zwar als Charakterarten in den jeweiligen Standarddatenbögen der ESG bzw. als solche nominierten Gebiete aufscheinen, jedoch per se keine Schutzgüter dieser nach FFH-Richtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete darstellen. Der Beschwerdeführer verkennt damit die klare Trennung der Schutzgüter nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Im Übrigen ist für keines dieser Gebiete in der Bauphase aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – auch nicht bei kurzfristigen und lokal beschränkten Arbeiten mit dem Hubschrauber, welche durchwegs außerhalb der Brutzeit stattfinden – von erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten auf Populationsniveau auszugehen. ...“

Ergänzend werden von Knoll ua im Gutachten vom 12.05.2106 (OZ 48, Beilage 5) ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der projektierten Minderungsmaßnahmen und der festgesetzten Auflagen von keiner erheblichen Störung der für die jeweiligen FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Vogelarten auszugehen ist.

Mit diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen können die Bedenken des BF ausgeräumt werden.

- Zum Vorbringen, die Tennengebirge-Naturschutzgebiets-Verordnung sei nicht berücksichtigt worden und stehe diese im Widerspruch zum gegenständlichen Vorhaben (BF 62q).

Dieses Vorbringen geht schon deshalb ins Leere, weil keine subjektive Rechtsverletzung dargetan wird, zudem bereits im Behördenverfahren vorgetragen wurde. Der SV terrestrische Ökologie stellt dazu im GA-BVwG S 128, klar:

„Das Tennengebirge wird vom Neubau der Leitung nur randlich, und zwar in einem stark anthropogen vorbelasteten Bereich (Autobahn, Steinbrüche, Schottergruben) am Gebirgsfuß betroffen. Die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche des Tennengebirges (v. a. die Hochlagen), die als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, werden vom Vorhaben nicht tangiert; daher musste das Naturschutzgebiet Tennengebirge im Behördenverfahren nicht explizit behandelt werden.“

- Zur Nichtberücksichtigung eines faktisch geschützten Landschaftsteiles in Koppl (BF 59).

Zum wiederholten Vorbringen, das Vorhaben beeinträchtige einen faktisch geschützten Landschaftsteil in Koppl hält der SV Landschaft im GA-BVwG fest, dass die landschaftliche Wertigkeit des Nocksteins als auch dessen Beeinträchtigung in Folge einer Vorhabensrealisierung bereits im UVGA dargelegt sind. Der Nockstein-Höhenrücken ist gegenwärtig und war auch zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung kein geschützter Landschaftsteil. Ein Schutzstatus als „faktisch“ geschützter Landschaftsteil ist dem Salzburger Naturschutzgesetz nicht zu entnehmen (vgl. rechtliche Ausführungen).

- Zum Vorliegen eines „potenziellen“ FFH-Gebietes im Nockstein-Gaisbergareal (BF 50, BF 59).

Es liegt weder ein in die nationale Liste aufgenommenes FFH-Schutzgebiet „Nockstein-Gaisberg“ noch ein gemäß FFH-RL in die Gemeinschaftsliste aufgenommenes FFH-Gebiet vor noch besteht eine Forderung der Europäischen Kommission, dieses Gebiet in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufzunehmen.

Schon im Behördenverfahren wurde unter fachkundiger Einschätzung und Begutachtung (Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann, in der Folge: Landmann) eingewendet, dass das

Nockstein-Gaisbergareal ein potenzielles FFH-Gebiet darstelle, daher ein dringender und zwingender Ausweisungsbedarf bestehe und die Bewilligung des Vorhabens zu versagen sei (BF 50, BF 59).

Die belangte Behörde hat sich systematisch, umfangreich und detailliert - unterstützt durch Fachgutachter und der mitwirkenden Naturschutzbehörde - mit diesem Themenbereich auseinandergesetzt. Nach dem „derzeitigen“ Kenntnisstand (zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides), so die belangte Behörde, sei eine Ausweisung des Nocksteingebietes als FFH-Gebiet weder unter Berücksichtigung des Mahnschreibens der europäischen Kommission noch der in der FFH-RL Anhang III Phase 1 vorgegebenen Kriterien zwingend erforderlich.

Unabhängig davon wurde eine fachliche Prüfung gemäß den Kriterien laut Anhang III, Phase 1, der FFH-RL für die maßgeblichen potenziellen Schutzgüter sowie eine „de-facto-Verträglichkeitsprüfung“ durchgeführt und im Ergebnis festgestellt, dass keine potenziellen Schutzgüter in diesem Gebiet erheblich beeinflusst werden, sodass das Vorhaben selbst bei einem ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet bewilligungsfähig wäre. Auf die entsprechende fachliche und rechtlich untermauerte Argumentation auf S 187-194 und 603-605 sowie die Auseinandersetzung mit den Fachgutachten auf S 190-191 des Bescheides wird verwiesen.

Im UVGAerg (E 182 ff) wird zu dieser Thematik zusammenfassend ausgeführt:

„... Wie aus den Daten der fledermauskundlichen Erhebungen sowie auf Basis von Literaturangaben ersichtlich ist, wird das Nockstein-Gebiet von zahlreichen Arten als Lebensraum genutzt. Es gibt jedoch keine Hinweise auf große Wochenstuben bzw. für die lokale Population relevante Baumquartiere, die eine Ausweisung des Gebietes als FFH-Gebiet rechtfertigen würden. Für Gelbbauchunke und Kammmolch sind im erweiterten Umfeld des Nocksteins zwar bedeutende Vorkommen vorhanden, eine großzügige Ausweisung des Nocksteines als Natura 2000-Gebiet drängt sich für diese Arten aber nicht auf.

Hinzukommt, dass diese beiden Arten der Herpetofauna aufgrund folgender projektierter Maßnahmen von der geplanten 380 kV Leitung nicht abträglich tangiert werden würden:

1) Durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Masten 38 und 39 werden keinerlei Reproduktionsräume, sprich Laichgewässer, beeinträchtigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen. Die Masten wurden durch Beiziehung der besten Kenner der Salzburger Herpetofauna unter maximaler Rücksichtnahme auf diese Tiere situiert.

2) Die Errichtung dieser Masten erfolgt in den Wintermonaten (und mittels Materialseilbahn!), also in einer Zeit, in der die Tiere keinerlei Aktivitäten aufweisen, sodass auch durch die kurzfristigen Maßnahmen der Masterrichtung den Tieren keine Gefahr droht (vgl. Kap. 5.2.18 im Fachgutachten Pflanzen, Tiere & Biotope - Teilbereich terrestrische Biologie).

3) Die im Vergleich zum Gesamtlebensraum, dessen Zentrum für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in den Soriatbrüchen und deren unmittelbarer Umgebung liegt, sehr kleinräumigen Eingriffe der Masterrichtung führen zu keinen mehr als unbedeutenden Lebensraumveränderungen für die Gelbbauchunke. Gleiches gilt auch für den Kammmolch (*Triturus cristatus*-Komplex). Die Lebensraumveränderungen durch die Masterrichtung sind für beide Tierarten irrelevant.

4) Im Umfeld der Masten wird ein weiteres Reproduktionsgewässer (Stillgewässer), speziell abgestimmt auf die Lebensraumsprüche beider Arten, errichtet. Dieses steigert die Reproduktionsrate beider Arten, stärkt die vorhandenen Populationen und erweitert auch den lokalen Lebensraum. Dieses Gewässer stellt darüber hinaus ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den bestehenden Populationen (am Gut Guggenthal) und jenen direkt unterhalb des Nocksteins im Umfeld der Soriatbrüche dar. Die Auflichtungen im Trassenbereich der geplanten Stromleitung wirken sich auf die Herpetofauna im Regelfall fördernd aus, wie das Beispiel der Flachgau- Riedersbach-Trasse am Haunsberg zeigt, die einen der arten- und individuenreichsten Amphibienlebensräume im Bundesland Salzburg beherbergt.

5) Die projektimmanenten Schutz- und Fördermaßnahmen der 380 kV Salzburgleitung für Gelbbauchunken (*Bombina variegata*) und der Kammmolche (*Triturus cristatus*-Komplex) sind so gestaltet, dass weder gegen das Tötungs- und Störungsverbot noch gegen das Verbot der Zerstörung oder der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstoßen wird, das heißt, dass es bei Projektrealisierung nicht zum Eintritt der verpönten negativen Effekte für diese Tierarten kommt.

Der Vollständigkeit halber soll noch ergänzt werden, dass das südlich vom Nockstein gelegene Vorkommen des Kammmolches im Umfeld von Gut Guggenthal in den letzten Jahren zum Schutz der Kammmolche und der weiteren hier lebenden Amphibienarten zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden sollte, wobei sich die Abgrenzungsvorschläge an den Lebensraumsprüchen der Kammmolche orientierten.

Diese Ausweisung ist trotz mehrerer Anläufe bislang an der Weigerung der Grundbesitzer gescheitert. Die bisher aus fachlicher Sicht geplante Abgrenzung eines geschützten Landschaftsteiles umfasst keine Flächen im Bereich der geplanten 380 kV Leitung. Sie betrifft

den Bereich des Gutes Guggenthal mit den nördlich davon gelegenen Reproduktionsgewässern, die Wanderrouten über die Gaisbergstraße mit der hier errichteten Kleintierschutzanlage und die südöstlich der Gaisbergstraße liegenden Flächen, mit den in diesem Bereich stockenden Mischwäldern.

Anmerkung zum LRT 9180 Schlucht- und Hangwälder: Dieser im Mahnschreiben genannte, prioritäre LRT tritt zwar im Bereich des Nocksteingebietes kleinflächig auf, von der Neubauleitung werden diese Bestände jedoch nicht tangiert. Die Prüfung gemäß den in der FFH-Richtlinie (Anhang III, Phase 1) festgelegten Kriterien führt ebenfalls zum Ergebnis, dass dieser LRT keine Nachnominierung des Nocksteinareals als FFH-Gebiet rechtfertigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aussagen aus dem UVG (Kap. D.8 Projektbezogene Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen, S. 645) verwiesen.

Zusammenfassend kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand festgehalten werden, dass eine Ausweisung des Nocksteingebietes als FFH-Gebiet weder unter Berücksichtigung des Mahnschreibens noch der in der FFH-Richtlinie (Anhang III, Phase 1) festgelegten Kriterien erforderlich ist.“

Im Beschwerdeverfahren wurden ergänzend die Studie „Analyse des bestehenden Natura-2000-Netzwerkes im Bundesland Salzburg, Österreich“, Arming et al., 2016 (Studie Arming et al.) sowie fachliche Äußerungen von Landmann 2016, 2016a, 2016b (beides von BF 59) und von der BF 1 das Gutachten Dr. Wittmann, Mag Kyek, Institut für Ökologie (IfÖ), OZ 133, Beilage 2, (in der Folge: Wittmann ua) vorgelegt und im GA-BVwG fachlich repliziert.

In der Einleitung auf S 4 der genannten Studie wird im Wesentlichen ausgeführt, dass spätestens seit dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 30.05.2013 eine Ausweisungsnotwendigkeit von FFH-Gebieten bestehe und diesbezüglich gravierende Auffassungsunterschiede zwischen NGOs, wissenschaftlichen Fachleuten und offiziellen Vertreter der Bundesländer vorlägen. Diese Situation sei für Grundbesitzer, Betreiber von Projekten und auch für Behörden mit einem Unsicherheitsfaktor verbunden. Bei praktisch jedem „ungeliebten“ Vorhaben werde die Existenz eines potenziellen FFH-Gebiet in Anlehnung der Judikatur des EuGH geltend gemacht. Diese Analyse soll zur Findung eines gemeinsamen nationalen Konsenses beitragen. In dieser Studie befinden sich auf das Bundesland Salzburg bezogene Vorschläge für ergänzende Schutzgebiete, ua Soriatbrüche am Nordhang des Nocksteins, Eisteiche am alten Brauhaus (Guggenthal/Koppl), Koppler Moore usw.

Die Fachgutachter Wittmann ua kommen zum Schluss, dass unter Bezugnahme auf die erwähnte Studie auf fachlicher Ebene, nicht aber auf rechtlicher Ebene ein potenzielles FFH-Gebiet im Nockstein-Gaisbergareal vorliege. Einschränkend wird ausgeführt, dass für eine „zwingende“ Nominierung eine noch nicht vorhandene Betrachtung aus gesamtösterreichischer Sicht erforderlich wäre. Die Frage der Ausweisungsnotwendigkeit sei aber irrelevant für die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens, da eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits in der „Screening-Phase“ erhebliche Wirkungen auf alle potenziellen FFH-Schutzgüter eines potenziellen FFH-Schutzgebietes ausgeschlossen habe.

Insbesondere der Fachgutachter Landmann, (weniger detailliert auch andere BF) verweist auf seine Ausführungen in bisher vorgelegten Stellungnahmen und bringt vor:

- An Hand der Fledermaus- und Amphibienfauna (zB Alpen- & Nördlicher Kammmolch, Gelbbauchunke) und dem Vorliegen wichtiger Lebensräume (prioritärer Lebensraumtyp 9180 Schlucht- und Hangmischwälder) habe er aufgezeigt, dass es sich beim Nockstein-Gaisbergareal wegen der Artenkomposition und Artenvielfalt und des Populationsstatus mancher geschützten Arten um ein national bedeutendes Areal und potenzielles FFH-Gebiet handle.
- Er habe für sechs Wirbeltierarten des Anhangs II der FFH-RL (3 Amphibienarten, 3 Fledermausarten) unzweifelhaft belegt, dass diese den Status eines potenziellen FFH-Gebiets begründen würden. Es seien minutiös der Bestand, Schutzstatus und Abdeckungsgrad aufbereitet worden. Ergänzend seien noch andere dort vorkommende Schutzgüter erwähnt worden.
- Es fehle eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem fachlichen Vorbringen der BF (insbesondere den Studien Dobner 2014a und 2014b, Landmann 2015a, 2015b und 2015c sowie ältere Studien von Landmann). Die Gutachter von REVITAL hätten das Vorbringen nur oberflächlich, mit fachlicher Ignoranz und unzureichend behandelt. Die von den BF vorgelegten Studien hätten eine weitaus größere Seitenanzahl als die Schriftsätze der Gutachter von REVITAL.
- Wenn REVITAL vorbringt, eine fundierte Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sei wegen der nur stichprobenartigen Datenlage nicht möglich, sei zu entgegnen, dass es nicht die Aufgabe der BF sei, für eine ausreichende Datenlage zu sorgen. Das Vorkommen der Kleinen Hufeisennase sei im Übrigen seit längerem bekannt (Verweis auf Dobner 2014a; Landmann 2015a und 2015b).

- Wenn REVITAL vorbringt, die bei Landmann 2015a aufgelisteten Lebensraumtypen würden unseriös nach eigener Abschätzung angeführt und sei deren Existenz zweifelhaft, sei dem zu entgegnen, dass das Vorkommen gewisser Lebensraumtypen nur sehr vorsichtig behauptet worden sei (Grobabschätzung).
- Es sei fachlich unzulänglich von REVITAL, die Existenz des Lebensraumtyps 9180 durch ein Symbolfoto relativieren zu wollen, habe er dessen Bedeutung doch ausführlich anhand der 4 Kriterien A des Anhangs III der FFH-Richtlinie bei Landmann 2015a und 2015b dargestellt.
- Es sei absurd, die Tabellenzusammenstellung von REVITAL als „de-facto-Verträglichkeitsprüfung“ zu bezeichnen (Verweis auf Schriftsatz REVITAL, September 2015).
- Die Behörde und deren Gutachter hätten sich auf rechtliche Argumente zurückgezogen, um eine fachliche Diskussion zu vermeiden. Die UVE sei völlig unzureichend und entspreche nicht dem Stand der Technik. Das UVGA entspreche nicht den Anforderungen an ein Gutachten, da keinerlei detaillierte Auseinandersetzung mit den Argumenten der BF erfolgt sei. Der Bescheid sei ebenso völlig unzulänglich.
- Die Republik Österreich sei verpflichtet, die FFH-Richtlinie umzusetzen und müsse das Nockstein-Gaisbergareal als Natura-2000-Gebiet ausweisen.

Im Beschwerdeverfahren führt der SV terrestrische Ökologie im Wesentlichen im GA-BVwG ab S 69ff aus, dass nach Suske et al. (2016) ein Gebiet u.a. dann als „potenzielles FFH-Gebiet“ bezeichnet werden kann, wenn es vom Mitgliedstaat fachlich anerkannt, aber der Europäischen Kommission noch nicht gemeldet wurde. Durch die Studie Arming et al. gibt es fachliche Indizien, die vermuten lassen, dass im Bereich des Nockstein-Gaisbergareals ein Nachnominierungsbedarf bestehen könnte. Konkret sind Vorschläge für ergänzende Schutzgebiete für die Gelbbauchunke, den Kammmolch sowie den Hellen und Dunklen Ameisenbläuling (Maculinea-Arten) angeführt, die in diesem Gebiet vorkommen. Da die Studie durchwegs von Vertretern von NGOs erstellt wurde, ist die „fachliche Anerkennung“ bislang eher auf NGO-Seite anzusiedeln. Der Naturschutzsachverständigendienst des Landes Salzburg hat darin keine zwingenden Gründe für eine Ausweisung des Gebietes als FFH-Gebiet gesehen, woraus sich schlussfolgern lässt, dass es keine salzburgweit übereinstimmende Fachmeinung darüber gibt. Da aber unklar ist, ob die Europäische Kommission in Zukunft weitere FFH-Gebiete von Österreich einfordert, ist nicht auszuschließen, dass das Nockstein-Gaisbergareal hier als FFH-Gebiet eingemahnt wird. Es war daher zu prüfen, ob ein „angemessener Schutz“ für das Gebiet vorliegt, sollte es als potenzielles FFH-Gebiet behandelt

werden. Die Arten, derentwegen das Gebiet zur Diskussion steht (insbesondere Kammmolch, Gelbbauchunke, aber auch die beiden Maculinea-Arten und unter Umständen Fledermäuse), sind keine prioritären Arten gemäß FFH-RL. Zudem werden die geplanten Eingriffe des Vorhabens die ökologischen Merkmale bzw. ökologischen Interessen nicht ernsthaft beeinträchtigen, da die Eingriffe in Summe nur kleinflächig sind und umfangreiche und hochwirksame Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Fläche des Gebietes wird keinesfalls wesentlich verringert und schließlich wird das Gebiet durch das Vorhaben auch nicht zerstört oder werden Lebensräume potenzieller Schutzgüter vernichtet.

Im Behördenverfahren wurde vom SV terrestrische Ökologie eine Prüfung möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen auf die potenziellen Schutzgüter eines möglichen FFH-Nockstein-Gaisbergareals im Sinn einer „de-facto-Verträglichkeitsprüfung“ durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen abträglichen Auswirkungen auf die in diesem Bereich vorkommenden bzw. kolportierten FFH-Schutzgüter hat und aus fachlicher Sicht selbst bei einem ausgewiesenen FFH-Gebiet genehmigungsfähig wäre.

Auf Grund der vorliegenden Fachmeinungen (va Landmann, REVITAL, Wittmann) ist unbestritten, dass das Gebiet Nockstein-Gaisberg hochwertige Tier- und Pflanzenarten beherbergt, die unter die richtliniengeschützten Arten und Lebensraumtypen fallen.

Unbestritten ist aber auch, dass es sich beim Nockstein-Gaisbergareal nicht um ein ausgewiesenes FFH-Gebiet handelt. Einen großen Raum nahmen die fachlichen Diskussionen darüber ein, ob das Gebiet nicht als FFH-Gebiet auszuweisen wäre. Insbesondere durch die im Zeitraum des Beschwerdeverfahrens herausgegebene Studie Arming et al. besteht Unsicherheit darüber, ob eine Ausweisung des Gebietes in Zukunft tatsächlich erfolgen wird und das Gebiet derzeit als potenzielles FFH-Gebiet zu betrachten wäre.

Unter Berücksichtigung aller vorliegender Daten und Fakten ist derzeit beim Nockstein-Gaisbergareal nicht von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen. Hierbei erweisen sich die Ausführungen des SV terrestrische Ökologie als schlüssiger als die Ausführungen der BF. Auch die Studie Arming et al. vermag keine Grundlage für das Bestehen von potenziellen FFH-Gebieten in sämtlichen in der Studie vorgeschlagenen Gebieten darzustellen. Dies deshalb, weil die Studie gar keine konkreten Abgrenzungen der Gebiete anführt (vgl. VH-Schrift S 127-128). Die Ausführungen der BF 59 und BF 50 in der Beschwerdeverhandlung (S 126-127 und 130) überzeugen hier nicht.

Nach den schlüssigen Angaben des SV terrestrische Ökologie hindert das Vorhaben aber selbst unter der Annahme eines ausgewiesenen FFH-Gebietes nicht die aus fachlicher Sicht

gegebene Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die bereits im Behördenverfahren durchgeführte „de-facto-Verträglichkeitsprüfung“ ergab, dass die potenziellen Schutzgüter des Nockstein-Gaisbergareals nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere ist der vom Vorhaben betroffene Teilbereich „*Soriat-Steinbrüche/Nockstein*“ von der gutachterlichen Prüfung erfasst. In diesem Bereich werden durch das geplante Vorhaben keine abträglichen Beeinträchtigungen auf Grund projektierter Maßnahmen hervorgerufen (siehe UVGAerg E 183). Eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes ist daher auszuschließen. Begründet wurde dies nachvollziehbar mit der Kleinflächigkeit der Eingriffe und der Tatsache, dass es sich bei den Schutzgütern dieses Gebietes, für die eine Schutzgebietsausweisung erfolgen würde (z.B. Kammmolch und Gelbbauchunke), nicht um prioritäre Arten handelt. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass für das Nockstein-Gaisbergareal selbst unter der Annahme, es sei ein potenzielles FFH-Gebiet, auch nach Verwirklichung des Vorhabens ein angemessener Schutz besteht. Dies wird durch die Ausführungen von Wittmann in der Beschwerdeverhandlung bestätigt, wonach der gesamte Trassenverlauf so behandelt wurde, als läge er in einem Natura 2000-Gebiet. Sämtlichen relevanten Natura 2000-Schutzgütern wurde ausgewichen oder das Vorhaben durch entsprechende Maßnahmen so gestaltet, dass die Schutzgüter nicht abträglich beeinflusst werden (VH-Schrift S 128). Auch das von BF 63 in der Beschwerdeverhandlung erwähnte Arbeitspapier der EU-Kommission vom 22.02.2017, in dem auszuweisende FFH-Lebensraumtypen enthalten sind, beweist nichts Gegenteiliges. Nach den schlüssigen Angaben des SV terrestrische Ökologie enthält das Dokument – das informeller Natur ist und insbesondere kein Mahnschreiben darstellt – keine konkreten Gebietsvorschläge, die in den Eingriffsbereichen des Vorhabens liegen. Die dort genannten Lebensraumtypen sind entsprechend in der UVE und im UGVA behandelt worden und ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (VH-Schrift S 129-131).

Anderes behauptet schließlich auch Landmann nicht, führt er über weite Strecken doch nur aus, dass das Nockstein-Gaisbergareal als FFH-Gebiet auszuweisen sei. Dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter dieses Gebietes durch das Vorhaben tatsächlich eintreten wird, wird nicht vorgebracht. Sämtliche Ausführungen von Landmann, wonach seine „Studien“, die im Behördenverfahren vorgelegt wurden, nicht ausreichend gewürdigt worden seien, erweisen sich daher als unbeachtlich. Soweit er die Aussagekraft der „de-facto-Verträglichkeitsprüfung“ in Zweifel zieht, ist nicht nachvollziehbar mit welcher Begründung er diese Behauptung aufstellt. Die Ausführungen des SV terrestrische Ökologie stellen sich als wesentlich nachvollziehbarer dar als die Entgegnungen von Landmann.

Was den von Landmann ins Treffen geführten prioritären Lebensraumtyp 9180 Schlucht- und Hangwälder betrifft, bestätigt die Studie *Arming et al.* die oben zitierten Ausführungen des SV terrestrische Ökologie. Selbst dort wird das Nockstein-Gaisbergareal nicht als FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtypen zur Nachnominierung vorgeschlagen. Er tritt dort nur kleinflächig auf und wird zudem vom Vorhaben nicht tangiert.

Insgesamt verweisen die BF, insbesondere BF 59 mit dem Privatgutachten Landmann, überwiegend auf Stellungnahmen im Behördenverfahren, die dort bereits umfassend behandelt wurden.

Darüber hinaus wertet Landmann die Aussagen des SV terrestrische Ökologie als umständlich, künstlich aufgebläht, formalistisch, floskelhaft, oberflächlich, falsch usw. und wirft der belangten Behörde Mangelhaftigkeit im Hinblick auf die Erhebungs- und Beurteilungstiefe, die fehlende Auseinandersetzung mit den Gutachten, eine fehlende Beweismwürdigung und eine falsche rechtliche Würdigung vor. Diese Kritik, die abwertend und nahezu beleidigend wirkt, erweist sich als nicht sachgerecht und wenig nachvollziehbar. Die Qualität eines Gutachtens oder einer Stellungnahme hängt selbstredend nicht vom Umfang (Seitenanzahl) der Ausführungen ab. Das wiederholende Hervorheben der Seitenanzahlen der Studien Landmann ist mangels Relevanz daher nicht nachvollziehbar.

B. Zum Artenschutz

Zu den projektbezogenen Auswirkungen auf die Herpetofauna

Aus fachgutachterlicher Sicht ergibt sich hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Herpetofauna gegenüber dem Behördenverfahren keine Änderung, die Beurteilung laut UVGA wird bestätigt.

Für die Bauphase wird festgestellt, dass zahlreiche Eingriffe in die Landlebensräume diverser Arten der Herpetofauna stattfinden. Durch umfangreiche Maßnahmen (zB Schaffung von Reproduktionsstätten und Lebensraumstrukturen, Bauzeitbeschränkungen, temporär wirkende Absiedelungen ua) werden abträgliche Auswirkungen (in Form einer hohen Resterheblichkeit und einem hohen Maß an Tötungen auf Individualebene) auf ein Mindestmaß reduziert, sodass sich geringe bis maximale Resterheblichkeiten ergeben. Das gilt auch für den Leitungsabbau.

Für die Betriebsphase wird festgestellt, dass Eingriffe in die Landlebensräume diverser Arten der Herpetofauna geringe Auswirkungen ergeben, das gilt auch für die Verkabelung unter Berücksichtigung eingriffsmindernden Maßnahmen.

„Hotspots“ der Herpetofauna befinden sich im Bereich Flachgau bis inklusive Nockstein, Tennengau am Rande des Freimooses, im Bereich Pongau nahe Einöden, Pinzgau bei Högmoos und am Eingang des Fuschertales.

Hinsichtlich der richtliniengeschützten Arten der Herpetofauna (Kammolch, Gelbbauchunke, Alpensalamander, Kleiner Teichfrosch, Schlingnatter, Zauneidechse, Äskulapnatter) wird auf Grund der gutachterlichen Ausführungen festgestellt, dass unter Berücksichtigung geplanter eingriffsmindernder Maßnahmen es zu keiner projektbedingten Änderung der Erhaltungszustände kommt.

Projektbedingte Eingriffe auf Reproduktionsgewässer von Amphibien finden nicht statt.

Im UVGA (S 637ff), UVGAerg E 130ff und nunmehr im GA-BVwG (S 49) werden vom SV terrestrische Ökologie die projektbezogenen Auswirkungen auf die Herpetofauna vollständig, schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Die im Bereich des Trassenverlaufs der geplanten Neubau- bzw. Abbauleitung nachgewiesenen Arten von Amphibien bzw. Reptilien sind in der Tabelle im UVGA (S 638) unter Berücksichtigung der Salzburger Roten Liste, der Österreichischen Roten Liste und nach dem Schutzstatus der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung (Kategorie A, Kategorie B) festgehalten. Außerdem wurde im UVGA speziell auf die gemäß Anhang II und IV FFH-Richtlinie gelisteten Arten der Herpetofauna (zB. Kammolch, Gelbbauchunke, Alpensalamander, Laubfrosch, Zauneidechse) im Hinblick auf deren Erhaltungszustand eingegangen (UVGA S 639ff) mit dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der geplanten, umfangreichen und vom SV ergänzten eingriffsmindernden Maßnahmen (vor allem durch die Schaffung von Reproduktionsstätten, Lebensraumstrukturen, Bauzeitbeschränkungen, temporär wirkende Absiedelungen in der Bauphase etc.) zu keinen projektbedingten Änderungen der Erhaltungszustände der genannten Arten kommt und auch die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände aufgrund des Vorhabens nicht behindert wird.

Zum artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung, der Störung und der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (betreffend Herpetofauna)

Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung, der Störung, der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich der Herpetofauna ist nach gutachterlicher Prüfung auszuschließen.

Die BF gehen davon aus, dass die Errichtung der geplanten Starkstromfreileitung mit einem Vernichtungsszenario der darunter befindlichen Lebensräume und damit auch international

geschützter Tierarten verbunden sei. Verschiedene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der FFH-RL und des SNSchG, vor allem in Bezug auf verschiedene Vogelarten, aber auch auf die Herpetofauna (insbesondere den Kammmolch und die Gelbbauchunke) seien erfüllt.

Der SV terrestrische Ökologie stellt dazu im GA-BVwG schlüssig und nachvollziehbar klar, dass zahlreiche Maßnahmen (Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - siehe dazu UVGA Pkt. D.16, S 667f) - vorgesehen sind, um Störungen, Tötungen, Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden oder zu minimieren. Auf Grund der optimierten Wahl der Maststandorte, der geringen Größe der Eingriffsorte, der Kurzzeitigkeit des Eingriffs sind in der Bauphase geringe bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen auf geschützten Arten der Herpetofauna zu erwarten. Für etliche Arten der Herpetofauna kommt es sogar durch die Realisierung des Projektes zu Verbesserungen. Zu den einzelnen Verbotstatbeständen führt der SV - wie auch schon im UVGA - Folgendes aus (siehe GA-BVwG S 75f):

a) Zum Verbotstatbestand der Tötung:

„Im Hinblick auf die Herpetofauna und insbesondere im Hinblick auf richtliniengeschützte Tiere ist hervorzuheben, dass eine Vielzahl an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen projektiert ist, welche abträgliche Einflüsse weitestgehend minimieren. Überall dort, wo also größere Amphibienpopulationen im Trassenraum vorhanden sind, werden diese entweder vorübergehend abgesiedelt oder es erfolgt der Bau im Winterhalbjahr. Im Winterhalbjahr befinden sich die wechselwarmen Vertreter der Herpetofauna in frostfreien Verstecken, d. h. in Felshöhlungen, Blockschutthalden oder in Wurzelhöhlungen der Bäume. Fahrbewegungen im Landlebensraum der Tiere sind daher zu diesem Zeitpunkt unproblematisch und bei einem „Kleinhalten“ der Eingriffsflächen ist auch die Wahrscheinlichkeit des direkten Tötens der überwinterten Individuen äußerst unwahrscheinlich. Damit kann festgehalten werden, dass sich das Tötungsrisiko für die Arten der Herpetofauna aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht. Dies bedeutet, dass sich die möglichen Tötungsraten unter jenem Tötungsrisiko befinden, dem die Exemplare der geschützten Arten im allgemeinen Naturgeschehen unterliegen. Im Vergleich mit den existenten sonstigen, unverminderten Eingriffen in die Herpetofauna und deren Lebensräume (z. B. Tötungen durch Straßenverkehr, Zerschneidungen von Wanderkorridoren durch Verkehrswege, Zerstörung von Reproduktionsgewässern etc.) erscheint es zudem vergleichsweise marginal. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt; auch das individuenbezogene Tötungsverbot wird nicht erfüllt, da angesichts der gesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Absichtlichkeit auszumachen ist.

Ergänzend wird noch einmal auf den Bescheid des Umweltsenates iS MKWG (Bescheid vom 26.8.2013, US 3/A/2012/19-51) verwiesen, der ein Fangen von Tieren, um diese – wie beim gegenständliche Projekt der Fall – aus dem Gefahrenbereich abzusiedeln und diese sogleich am Zielort wieder freizulassen, nicht als Fangen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ansieht.“

b) Zum Verbotstatbestand der Störung:

„Während der Bauphasen des Vorhabens ist nicht restlos auszuschließen, dass Arten der Herpetofauna während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung kann allerdings aufgrund der nur punktuell stattfindenden Eingriffe und der projektierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen den Erhaltungszustand einer lokalen Population jedoch nicht maßgeblich und dauerhaft verschlechtern bzw. wird dadurch die Zahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert. In der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens ist für diese Arten generell höchstens eine sehr geringe derartige Beeinträchtigung festzustellen. Insofern ist bei der Herpetofauna der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.“

c) Zum Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

„Aufgrund der bereits im Projekt enthaltenen umfangreichen eingriffsmindernden Maßnahmen, die von REVITAL nochmals ergänzt wurden (vgl. Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides), ist die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Dazu wird angemerkt, dass das Vorhaben generell nicht in Fortpflanzungsstätten (d. h. Reproduktionsgewässer) eingreift. Die Ruhestätten der Herpetofauna umfassen zum Teil auch Spalten am Fuß von Baumstämmen oder geschützte Plätze unter Steinen/Blöcken im Waldbereich, die tlw. in den von den projektierten Eingriffen betroffenen Landlebensräumen liegen können. Aufgrund der eingriffsmindernden Maßnahmen sowie der nur temporär und kleinflächigen Eingriffe sind negative Auswirkungen auf Populationsniveau auszuschließen. Zudem bleibt die Funktion der Lebensräume, aufgrund der Maßnahmen insgesamt erhalten. Insbesondere bei der Herpetofauna ist weiters zu erwähnen, dass sich durch die projektierte Schaffung von Reproduktionslebensräumen und Habitatrequisiten nachhaltig positive Effekte auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Populationen, die in die Betriebsphase hinein wirken, ergeben werden. Entscheidend ist letztlich (vgl. das „Pözlleitner-Urteil“ des Verwaltungsgerichtshofes), dass die prädestinierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unangetastet bleiben, die Funktionalität eines Lebensraumes

dauerhaft gegeben ist und gleichzeitig die Population in unbeeinflusster Größe erhalten bleiben kann. Aufgrund der projektierten Maßnahmen ist von einer Erfüllung dieser Punkte im Falle der Umsetzung des Vorhabens auszugehen, weshalb auch der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt ist.“

Zudem wird auf die detaillierten Ausführungen im UVGA S 637f, Anlage 3 E 3 279, UVGAerg E 129ff, und im angefochtenen Bescheid S 362f und 387f verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Knoll ua. führen zu diesem Themenbereich im Gutachten vom 12.05.2016 auszugsweise aus (S 21ff):

„... Auch die hier vorgebrachten Argumente, soweit die terrestrische Ökologie betreffend, stützen sich zumindest teilweise auf Aussagen im Gutachten „Zur Frage der Eignung des Nockstein- Gaisbergareals Gemeinde Koppl, Salzburg als FFH-Gebiet“, erstellt von Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann Landmann, aus März 2015 (Landmann 2015b), in Teilen wiederholt in der Stellungnahme „Fachliche Erwiderungen und Äußerungen zum Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 des Amtes der Salzburger Landesregierung ...“, desselben Autors, aus Jänner 2016 (Landmann 2016). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Einwendungen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bereits im behördlichen Verfahren inhaltlich abgehandelt wurden [9]. Das Vorbringen der Bf beinhaltet demgegenüber keinerlei neue Argumente.

Zum Vorbringen selbst ist festzuhalten:

Die BF wie auch Landmann selbst verkennen hier sechs wesentliche Aspekte. Diese sind:

- (1) die umfangreichen Erhebungen und Befundaufnahmen*
- (2) die optimierte Vorauswahl der Eingriffsorte zur Minimierung der Tötungswahrscheinlichkeit*
- (3) die Übersichtlichkeit und geringe Größe der Eingriffsorte*
- (4) die Effektivität der geplanten Maßnahmen*
- (5) die Kurzzeitigkeit des Eingriffes*
- (6) die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes von Reproduktionsstätten im direkten Umfeld der Eingriffsflächen“*

Zusammenfassend sind für das erkennende Gericht die gutachterlichen Aussagen schlüssig, nachvollziehbar, vollständig und widerspruchsfrei und ist die Beurteilung der belangten Behörde mängelfrei. Wie nachfolgend noch auszuführen sein wird, ist das Beschwerdevorbringen nicht geeignet, diese Argumente zu entkräften. Vielmehr werden ohne näher und begründend auszuführen, Behauptungen aufgestellt.

- Zum Einwand, es werde versucht, gravierende methodische Mängel bei der naturschutzfachlichen Grundlagenerhebung und Beurteilung des Vorhabens iZm dem Artenschutz (bzw. der Herpetofauna) und den Verbotstatbeständen durch ökologische Bauaufsichten oder Monitoring zu ersetzen (BF 50).

Der SV terrestrische Ökologie führt dazu aus (siehe GA-BVwG S 50):

„... ist der Ansicht des Beschwerdeführers, dass ein Monitoring per se niemals einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand verhindern kann, aus fachlicher Sicht ungeteilt zuzustimmen. Das Gegenteil wurde aber im Behördenverfahren aus fachlicher Sicht auch nicht behauptet und ein Monitoring wurde als eingriffsmindernde Maßnahme oder dergl. im Behördenverfahren nicht formuliert.“

Knoll ua führen im Privatgutachten vom 12.05.2016, OZ 48, Beilage 5, auszugsweise aus (S 53ff): *„Aus fachlicher Sicht trifft dies in Bezug auf Fragen der terrestrischen Ökologie in keinem Fall zu. Weder in der UVE noch in den Auflagen REVITAL und damit des UVP-Bescheides wurde ein Monitoring als eingriffsmindernde Maßnahme und natürlich auch nicht als Kompensation vorgeschrieben. Die eingriffsmindernden Maßnahmen für die Herpetofauna sind in der UVE als Abrücken von den Reproduktionsräumen, Freimachen des Baufeldes, Ausgrenzen der geschützten Tiere vom Baugeschehen, Bauzeiteinschränkungen, Anlage von zusätzlichen Lebensraumstrukturen und Reproduktionsstätten präzise beschrieben und lokalisiert.“*

Beide Ausführungen sind für den erkennenden Senat nachvollziehbar und schlüssig.

- Zum wiederholten Vorwurf, die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sei pauschal und nicht Art für Art erfolgt (BF 50).

Der SV terrestrische Ökologie führt dazu im GA-BVwG aus (siehe GA-BVwG S 50): *„... Wenn Beurteilungen im Behördenverfahren nur pauschal und nicht artbezogen abgehandelt wurden, dann nur in jenen Fällen, deren Beurteilungen als gleichlautend einzustufen sind. Im Falle der Herpetofauna, für die in diesem Vorhaben wie erwähnt umfassende, hochwirksame und dem Stand der Technik gemäße Kompensationsmaßnahmen projektiert sind, ist diese Vorgehensweise aus Sicht des SV durchaus legitim.“*

Knoll ua führen im PG vom 12.05.2016 auszugsweise aus (S 53ff):

„Die Bf erkennt, dass sehr wohl eine akribische Kartierung der Herpetofauna Tierart für Tierart durchgeführt wurde. Auch die Fortpflanzungstätten der einzelnen Arten wurden genau und

detailliert erfasst. Überall dort, wo schützenswerte Lebensstätten im Bereich oder in der Nähe der Eingriffsorte gelegen sind, wurde als primäre Maßnahme mit der Trasse und damit mit den Eingriffsorten abgerückt. Ergänzend dazu wurden bei kritischen Naheverhältnissen zwischen Eingriffsorten und dem Lebensraum von Amphibienarten (diese sind in den Plänen auch als Art mit einzelnen Punkten dargestellt), entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen, um den Tötungstatbestand zu verhindern. Dass mit entsprechenden Maßnahmen (Freimachen des Baufeldes, Bauzeiteinschränkungen, Absiedlung aus dem Baufeld, Abrücken aus Ruhe- und Fortpflanzungsstätten etc.) die Herpetofauna pauschal geschützt werden kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies ist übliche Praxis und entspricht dem Stand der Technik.“

Diese schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen überzeugen den erkennenden Senat, eine Mangelhaftigkeit des Prüfungsumfanges der Verbotstatbestände kann nicht erkannt werden, zumal diesbezüglich konkret begründete Argumenten des BF fehlen.

- Zum Einwand, für das Absiedeln von Arten der Herpetofauna sei ein Ausnahmeverfahren wegen des Fangs und der Tötung von Amphibien und Reptilien erforderlich, zudem könne eine Absiedlung nie zu 100 % erfolgen, weshalb von der Verwirklichung des Tötungstatbestandes auszugehen sei (BF 50).

Der BF verweist insbesondere auf die deutsche Rechtsprechung und das Urteil des deutschen, BVerwG vom 14.07.2011, 9A 12.10, *Ortsumgehung Freiberg*, wonach eine geplante Baufeldfreimachung den Tötungstatbestand trotz Umsiedlung aus dem Baufeld erfülle. Auch mit Schutzzaun ließe sich das Zurückkehren der Tiere – der Zauneidechse – in die Ausgangshabitate nicht verhindern. Dies gelte für alle Amphibien und Reptilien. Der BF übersieht dabei, dass im zitierten Fall eine Übersiedlung von Zauneidechsen aus einem mehrere Hektar großen Baufeld erfolgen soll (Rz 127), und nicht wie im beschwerdegegenständlichen Fall aus kleinflächigen Eingriffsflächen (Baufelder mit 30x30 m). Dass die Freimachung von kleineren Baufeldern überschaubarer, kontrollierbarer und vor allem auch faktisch durchführbar ist, liegt auf der Hand. Der SV terrestrische Biologie hält im GA-BVwG (S 49, 75) wie auch schon im Behördenverfahren fest, dass die Amphibien/Reptilien lediglich aus dem unmittelbaren Baufeld und potenziellen Tötungsbereich verbracht und wieder freigelassen werden und auf Grund von begleitenden Maßnahmen (zB. Bau im Winterhalbjahr, Amphibienzäune, Anlagen von Reproduktionsstätten etc.) das Tötungsrisiko nicht erhöht wird. Das Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens wegen Fangens oder gar Tötens ist aus seiner fachlicher Sicht nicht gegeben. Zum Tötungsrisiko durch das Verbringen der Tiere führt der SV terrestrische Ökologie zudem noch aus, dass dieses unter jenem Risiko liegt, dem geschützte Tiere im allgemeinen Naturgeschehen unterliegen und im Vergleich zu sonstigen

Eingriffen wie bspw. durch Straßenverkehr, Zerschneidung von Wanderkorridoren durch Verkehrswege oder Zerstörung von Reproduktionsgewässern etc. marginal erscheint. Seine Aussagen überzeugen den erkennenden Senat, sie sind nachvollziehbar und schlüssig und sind die Aussagen im genannten deutschen Urteil wegen unterschiedlicher Voraussetzungen nicht auf das gegenständliche Verfahren übertragbar.

- Zur Behauptung, dass „*hinsichtlich des Vorkommens von Nördlichem und Alpen-Kamm-Molch und Gelbbauchunke im Bereich des Nocksteins der Verbotstatbestand der Tötung nach FFH-Richtlinie und nach dem Salzburger Naturschutzgesetz durch den Bau und Betrieb der 380-kV-Salzburgleitung erfüllt*“ sei (BF 59).

Der SV terrestrische Ökologie führt im GA-BVwG (S 73f) unter Bezugnahme auf das Beschwerdevorbringen und die Fachgutachten (insbesondere Landmann 2015b) aus, dass die vorgebrachten Themen bereits im Behördenverfahren abgehandelt wurden und verweist auf die entsprechenden Stellen im UVGA und UVGAerg samt Anlage. Zusammengefasst argumentiert er im Wesentlichen wiederholend nachvollziehbar wie folgt:

- die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung stellt a priori nicht die Vernichtung der Lebensräume und Populationen von Arten der Herpetofauna dar, vielmehr zeigt die bestehende 220 kV-Trasse eine intensive Besiedelung auch von FFH-relevanten Arten der Herpetofauna wie Gelbbauchunke und Zauneidechse. Der dauerhaft geöffnete Wald mit Übergangsbereichen vom Offenland zum beschatteten, geschlossenen Waldbestand ist für wechselwarme Tiere ein interessanter Lebensraum im Gegensatz zu uniformen Lebensräumen;
- der Eingriff in Lebensräumen erfolgt unmittelbar am Maststandort und ist kleinflächig. Dort kommt es zur Vernichtung von Lebensraum. Die Situierung der Masten wurde aber so detailliert geplant, dass keine besonders wertvollen Lebensräume oder Fortpflanzungsstätten der Herpetofauna betroffen werden;
- ein Bündel von Maßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - dazu zählen ua die Anlage von Stillgewässern, zusätzliche Reproduktionsstätten - ist vorgesehen, um projektbedingte Auswirkungen zu reduzieren, diese Maßnahmen würden in der Betriebsphase die Lebensraumsituation sogar verbessern;
- für das Nockstein-Gaisbergareal sind Maßnahmen mit hoher Wirksamkeit für die Masten 36, 37, 38, 39, 2043, 1045 und 46 vorgesehen (zB. Bauzeitbeschränkungen, Amphibienzäune, Amphibien/Laichgewässer, Asthaufen, Eiablagehaufen u.a.).

Diesen Argumenten begegnen die Ausführungen der BF nicht schlüssig und nachvollziehbar. Sie behaupten allgemein ohne substantiiert zu begründen, dass die Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid auf S 362 unrichtig wären und verweisen auf die Privatgutachten Landmann und Dobner. Landmann selbst kritisiert in „Landmann 2016“ allgemein die mangelnde Auseinandersetzung der belangten Behörde mit seinen Gutachten und die unkommentierte Übernahme der fachlichen Aussagen der behördlich bestellten Gutachter. Hinsichtlich der Herpetofauna verweist er auf seine Argumente zur potenziellen Beeinträchtigung in Landmann 2015b und 2015c sowie den Ausführungen zu Bauzeitbeschränkungen und den Winterräumen im Zusammenhang mit der Nebenbestimmung 215. Entgegen der Angabe von Landmann enthalten diese Verweise keine oder nur allgemeinen Ausführungen zum Verbotstatbestand bzgl. der Herpetofauna, vielmehr wird darin die Bedeutung des Nockstein-Gaisbergareals hervorgehoben.

Es ist daher aus der Beschwerde nicht erkennbar, warum der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung bzgl. Herpetofauna erfüllt wäre. Wie in den genannten Gutachten des SV terrestrische Ökologie sowie Knoll ua schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, wurden die Eingriffsflächen durch die Trassenwahl optimiert, sind kleinflächig, und wird das Tötungsrisiko durch verschiedene Maßnahmen (vorübergehende Verbringung der Tiere, Bauzeitbeschränkungen, Amphibienzäune uvm) jedenfalls minimiert, wenn nicht sogar verhindert, sodass keinesfalls von einem absichtlichen Töten oder in Kauf nehmen die Rede sein kann.

Die belangte Behörde sowie Fachgutachter haben sich ausführlich zu den Verbotstatbeständen geäußert, auf die entsprechenden Stellen im angefochtenen Bescheid wird verwiesen (Kapitel 2.9.6.3./S 356-411 unter Berücksichtigung der Einwendungen auf S 606-613).

- Zum Einwand, die gutachterliche Aussage, dass *„bei der Herpetofauna im Nockstein-Gaisbergareal aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten sei“*, sei unrichtig (BF 59).

Der SV terrestrische Ökologie führt unter Bezugnahme auf das Beschwerdevorbringen und die Fachgutachten (insbesondere Landmann 2015b) aus, dass die vorgebrachten Themen bereits im Behördenverfahren abgehandelt wurden, und verweist auf die entsprechenden Stellen im UVGA und UVGAerg samt Anlage. Zusammengefasst argumentiert er auf S 73ff des BVwG-GA, dass die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung a priori nicht die Vernichtung der Lebensräume und der Populationen von Arten der Herpetofauna darstellt. Die

gegenständlichen Eingriffe in der Bauphase sind kleinflächig und sind speziell für die Herpetofauna im Nockstein-Gaisbergareal umfassende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant, die geeignet sind projektbedingte Auswirkungen zu mindern. In der Betriebsphase sind sogar Verbesserungen zu erwarten.

Die Behauptung der Unrichtigkeit der gutachterlichen Aussage wird vom BF gestützt auf die „umfangreichen“ und „fundierten“ Privatgutachten Landmann 2015b, Dobner et al 2014a und 2014b. Dort finden sich aber keine substantiierten Ausführungen zur Herpetofauna im Zusammenhang mit dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch nicht in Landmann 2015c, pp. 13-18, wie Landmann selbst in Landmann 2016 p 21 angibt. Die diesbezüglichen Aussagen der BF begründen daher nicht die Unrichtigkeit der Aussagen des SV terrestrische Ökologie.

- Zur Ansicht, dass bei einer *„fachlich und rechtlich richtigen Beurteilung“* der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung ua auch bei der Herpetofauna im Nockstein-Gaisbergareal erfüllt wäre (BF 59).

Auf die äußerst ausführlichen Ausführungen zu den Verbotstatbeständen in fachlicher und rechtlicher Hinsicht wird auf die entsprechenden Stellen im angefochtenen Bescheid verwiesen (Kapitel 2.9.6.3./S 356-411, unter Berücksichtigung der Einwendungen S 606-613). Es kann daher kein Begründungsmangel der belangten Behörde erkannt werden.

- Zur Behauptung, dass im Hinblick auf die Nebenbestimmung 198 (gemeint war die NB 215) im Bereich des Masten 38 und 39 das *„Risiko einer Beeinträchtigung von Populationen und ggf. die Tötung von Individuen international geschützter Arten billigend in Kauf genommen wird“* (BF 59).
- Der SV terrestrische Ökologie führt im GA-BVwG aus (siehe S 76-77):

„Der Gutachter A. Landmann der Beschwerdeführer behauptet in seinen „Fachlichen Erwiderungen und Äußerungen zum Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 idgF“, dass im Hinblick auf die Nebenbestimmung 198 des UVP-Bescheides – nach Ansicht des SV muss sich dem Wortlaut nach richtigerweise um die Nebenbestimmung 215 handeln – im Bereich des Masten 38 und 39 das „Risiko einer Beeinträchtigung von Populationen und ggf. die Tötung von Individuen international geschützter Arten billigend in Kauf genommen wird“ (Landmann 2016). Aus Sicht des SV kann diese Ansicht von A. Landmann fachlich nicht geteilt werden, zumal für diese Masten zusätzlich zu der in der UVE projektierten Bauzeitbeschränkung von Ende Oktober bis Ende Februar vom naSV auch noch die Anlage von Amphibienzäunen inkl. des

Freimachens der Baubereiche von Amphibien bzw. Reptilien in der Bauphase gefordert wurde, um mit diesen letztlich umfangreichen, hochwirksamen und dem Stand der Technik entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz der dortigen Herpetofauna auf der „sicheren Seite“ zu sein. Die Amphibienschutzzäune um die Baufelder dieser Masten bleiben während der Bauphase bestehen, sodass Arten der Herpetofauna nicht in das Baufeld gelangen können und dort zu Schaden kommen. Weiters ist für die in einem größeren Waldgebiet liegenden Bereiche der Masten 38 und 39 davon auszugehen, dass höchstens eine geringe Individuendichte von Arten der Herpetofauna hier anzutreffen ist, sodass aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Baufelder wiederum davon auszugehen ist, dass allenfalls höchstens sehr wenige (einzelne) Individuen in den Baufeldern auftreten. Um auch deren Beeinträchtigung zu unterbinden und dieses artenschutzrechtliche „Restrisiko“ auszuschließen, werden innerhalb der errichteten Amphibienzäune allfällig vorhandene Tiere vor den Bauarbeiten sachgerecht geborgen und direkt außerhalb des Zaunes im Wald wieder freigesetzt (Baufeldfreimachung) – sie verbleiben damit in ihrem angestammten Landlebensraum. Hinzukommt wie erwähnt noch die Beschränkung der Bauphase auf das Winterhalbjahr, in welchem nur von einer sehr geringen Aktivität der Herpetofauna auszugehen ist, sodass insgesamt das Risiko der Tötung gegen Null reduziert wird.“

Diese Ausführungen sind für den erkennenden Senat nachvollziehbar und schlüssig und entgegen begründet dem Argument von Landmann, die Abfangvorrichtungen könnten nicht verhindern, dass Tiere, die im Baufeld meist unentdeckt in der Streu- und Bodenschicht überwintern, durch die Baumaßnahmen geschädigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verbringung potenziell gefährdeter Tiere aus dem Baufeld noch vor der Bauzeitbeschränkung (Ende Oktober) stattfindet, vor allem unter besonderer Sorgfalt und Kontrolle durch die ökologische Bauaufsicht. Von einem billigen Töten von Tieren kann daher keine Rede sein.

Zu den Nebenbestimmungen

- Die Nebenbestimmung 205 sei fachlich nicht zielführend und überschießend (BF 1), (fachliche Stellungnahme Dr. Wittmann/Institut für Ökologie).

Der SV terrestrische Ökologie widerlegt im BVwG-GA (siehe S 23f) die Ausführungen von Wittmann ua mit folgenden schlüssigen und nachvollziehbaren Argumenten, die den erkennenden Senat überzeugen:

- entgegen der Aussage, die Fällung im Bereich des Maststandortes 2043 beträfe 10 Rotbuchen, wurden vom SV im Zuge eines Lokalausweisens 25 ältere Rotbuchen besonderer Ausprägung und einem höheren Naturschutzwert ermittelt;
- entgegen der spekulativen Aussage im Privatgutachten, die Bäume im Bereich des Maststandortes 2043 würden in absehbarer Zeit forstlich genutzt werden, konnte keine forstliche Nutzung am Maststandort bzw. direkt am Nocksteingrat festgestellt werden, höchstens zur Wahrung der Sicherheit der Wanderwege, während hangabwärts auf der Südseite des Nocksteingrates durchaus typische Wirtschaftswälder (Fichtenforste) auftreten. Mit einem längeren Bestand der Rotbuchen ist zu rechnen;
- der Kompensationsfaktor im Ausmaß 1:10 ist im Hinblick darauf, dass die Kompensation nur im erweiterten Umfeld durchführbar ist und ihre Wirkung nicht sofort entfalten kann, gerechtfertigt. Diesen Argumenten konnte daher gefolgt werden. Im Übrigen weist der SV darauf hin, dass in einem hochsensiblen Bereich wie dem Nockstein die vollinhaltliche Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie zusätzlichen Maßnahmen in Form von Auflagenvorschlägen jedenfalls und fachlich begründet erforderlich sind.

- Nebenbestimmung 268

Diese Nebenbestimmung ist auf Grund der nachvollziehbaren Einwendungen der BF 1 abzuändern. Die dort vorgeschriebenen Maßnahmen sind der Einfachheit halber nicht bis 2020, sondern innerhalb von 2 Jahren ab Baubeginn zu setzen.

Sonstige Einwendungen

- Seitens des BF 42/1 wird vorgebracht, dass es im Trassenbereich seines Grundstückes „seltene, naturschutzrechtlich geschützte und gekennzeichnete Baumarten wie Eibe und Kirsche“ gebe und eine naturschutzbehördliche Verpflichtung zur Erhaltung bestehe.

Der BF wiederholt in seiner Beschwerde das Vorbringen des Behördenverfahrens nahezu wortwörtlich und ignoriert gänzlich, dass das Vorbringen im angefochtenen Bescheid abgehandelt wurde, zumal er auch keine neuen Argumente dazu vorbrachte. Der SV terrestrische Ökologie verweist auf seine Ausführungen im Behördenverfahren, stellt aber noch einmal klar (siehe GA-BVwG S 44f und 110):

“... die Kirsche (gemeint ist wohl konkret die Art Vogel-Kirsche, Prunus avium) ist in Salzburg keine naturschutzfachlich relevante Art, sie ist weder geschützt noch gefährdet. Die Eibe (Taxus

baccata) ist zwar naturschutzfachlich relevant, ihren Vorkommen wurde jedoch entweder ausgewichen, oder sie wird bei den geplanten vorhabensbedingten Bauarbeiten weitreichend verschont. Individualverluste bei der Eibe sind zu erwarten, sie sind gefährdet aber nicht die lokale Population. Im Bereich des Spumbaches bei Adnet ist eine eigene „Eibenmaßnahme“ zur Förderung der Eibe geplant.“

Dem Vorbringen des BF ist daher nicht weiter zu folgen.

- Der BF 42/9 erwähnt in seiner Beschwerde das Landschaftsschutzgebiet Freimoos und Teiche außerhalb dieses Schutzgebietes sowie die reiche Fauna auf seinem Grundstück.

Dieses Vorbringen ist nicht substantiiert und nachvollziehbar hinsichtlich der Nachbarrechte. Der SV terrestrische Ökologie führte bereits im UVGA Anlage 3, S 299, zu diesem Vorbringen aus, dass sich die Leitungstrasse nicht im Talraum, sondern mehrere 100 m weiter östlich auf den höher gelegenen, bewaldeten Fluren Außer- und Langbühel in einer Seehöhe zwischen 500-600 m befindet. Negative Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden durch fachlich geeignete Vermeidung- und Verbindungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert. Das Vorbringen ist daher nicht weiter zu verfolgen.

- Zu den Einwendungen, die UVE als Datengrundlage sei generell unzureichend (BF 59 und BF 42a).

Der SV terrestrische Ökologie hebt die Qualität der UVE Einreichunterlagen besonders hervor, weil die meisten Daten zum Befund von anerkannten und namhaften Fachexperten erhoben wurden, die über entsprechende Arten- und Gebietskenntnisse als auch über langjährige Erfahrungen in ihrem Fachbereich verfügen. Dem Vorwurf der BF ist zu entgegnen, dass allgemein aus sämtlichen Fachgutachten hervorgeht, dass die UVE vollständig war, um ein UVGA zu erstellen. Relevante Änderungen oder Ergänzungen (UVGAerg) wurden von den SV vorgenommen und diese klar ersichtlich unmittelbar bei jedem Textabsatz hinzugefügt. Außerdem wurden Daten aus der Fachliteratur und verschiedenen Datenbanken (Haus der Natur) verwendet.

Der Lokalausweis wurde auf höher sensible Bereiche beschränkt (kritische Maststandorte), Auswirkungen eingriffsmindernder Maßnahmen geprüft und zusätzliche Maßnahmen fixiert.

Der SV beurteilt die UVE betreffend terrestrische Ökologie als vollständig und ausreichend für die Beurteilung der Auswirkungen auf die naturschutzrelevanten Schutzgüter. Diese

Ausführungen sind glaubwürdig und schlüssig und gelingt es den BF nicht, Gegenteiliges zu belegen.

1.4.12.2. Teilbereich Ornithologie und Fledermäuse

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf Vögel und Fledermäuse allgemein

Für den Teilbereich Ornithologie und Fledermäuse ergeben sich durch das geplante Leitungsvorhaben (Neubau und Abbau) unter Berücksichtigung sämtlicher Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, der Demontage und aufgetragenen Nebenbestimmungen keine erheblichen Auswirkungen.

In der Bauphase kommt es durch die Errichtung von Baulagern zu einem temporären Flächenverlust sowie zu optischen und akustischen Störungen (LKW-Fahrten, Baggerungen, Fällungsarbeiten, Hubschrauberflüge u.a.). Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und Bauzeitbeschränkungen während der besonders sensiblen Balz- und Brutzeit reduzieren populationsmindernde Auswirkungen auf die einzelnen Arten im Projektgebiet.

In der Betriebsphase sind Auswirkungen durch Koronargeräusche, Kollisionen mit den Leitungsseilen, Stromschlag und Elektromagnetismus sowie Veränderungen von Lebensräumen infolge Errichtung der Masten und Trassenaufhieben möglich. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der aufgetragenen Auflagen (Nebenbestimmungen) nicht zu erwarten bzw. sogar auszuschließen.

Die Auswirkungsbetrachtung (inkl. des Kollisionsrisikos) erfolgt nach Methode RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“ nach Teilräumen gegliedert mit einer flächigen Sensibilitätsbewertung der in den jeweiligen Teilräumen vorkommenden Vogelarten. Die Teilräume 3, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 17 werden als hoch sensibel eingestuft.

Durch die Demontage auf einer Länge von ca. 193 km von 30 kV-Leitungen (0,5 m), 110 kV-Leitungen (43 km) und 220 kV-Leitungen (ca. 149 km) werden hochwertige Lebensräume für zahlreiche Vogelgesellschaften nachhaltig und dauerhaft entlastet.

Zusammenfassend wird auf Grund der gutachterlichen Ausführungen festgestellt, dass sämtliche Schutzgüter weder in ihrem Bestand gefährdet noch negative Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung sowie die spezifischen Wechselbeziehungen im Projektgebiet zu erwarten sind.

Die in den Einreichunterlagen zur Bau- und Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen und vorgeschriebenen und adaptierten Auflagen sowie die festgelegten Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle sind ausreichend, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere verhindert oder verringert werden.

Die belangte Behörde setzt sich mit diesem komplexen Themenbereich im angefochtenen Bescheid auf S 346 bis 416 detailliert, vollständig und abschließend auseinander, gestützt auf naturschutzfachliche Gutachten. Der im behördlichen Verfahren beigezogenen nichtamtliche Sachverständige der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH für den Teilbereich Ornithologie und Fledermäuse Mag. Matthias Gattermayr (in der Folge SV Ornithologie) bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen in seinem ergänzenden Fachgutachten vom 19.06.2017 (GA-BVwG) unter Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren neu eingebrachten Untersuchungsergebnisse sowie der Kritikpunkte an den bisherigen Gutachten (UVGA, UVGAerg) und Stellungnahmen. Er merkt an, dass alle im Sinne des SNSchG gelisteten Vogelarten sowie die jagdbaren, aber ganzjährig geschonten Arten Wanderfalke und Uhu behandelt wurden. Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen geschützten Vogel- und Fledermausarten inklusive Wanderfalke und Uhu sind in einer Tabelle im UVGA, S 694ff, aufgelistet. Die Begutachtung sämtlicher anderer jagdbarer Arten, insbesondere der Raufußhühner befindet sich im Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin.

Zusammenfassend führt er im GA-BVwG aus:

„Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurden im Vergleich zum behördlichen Verfahren neue ornithologische Untersuchungsergebnisse aus dem Bereich Egelseer Moor-Wiestalstausee eingebracht. Weitere inhaltlich bzw. fachlich neuen Beschwerdeinhalte oder Argumente wurden nicht vorgebracht. Die neuen Daten wurden im Gutachten im Rahmen der Beantwortung der Beschwerden behandelt. Fachlich wesentliche und relevante Beschwerden, die bereits im behördlichen Verfahren vorgebracht und hier neuerlich eingebracht wurden, wurden im Rahmen des Gutachtens erneut unter Verwendung aktueller Literatur beantwortet. Ein Hauptaugenmerk wurde dabei auf die artenschutzrechtliche Prüfung gelegt.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der Ornithologie bzw. Fledermäuse keine Änderungen in der Beurteilung der Auswirkungen und Resterheblichkeiten im Vergleich zur Beurteilung des behördlichen Verfahrens: die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse werden unter Berücksichtigung der Demontage der 220-kV-Leitung, sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie sämtlicher Nebenbestimmungen (Auflagen) lt.

Genehmigungsbescheid insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einzelne Auflagen aufgrund neuer Erkenntnisse im gegenständlichen Beschwerdeverfahren geändert wurden. Zusätzlich kommt es auch zu zwei neuen Auflagenforderungen. Durch die Errichtung und den Betrieb der 380 kV-Salzburgleitung werden zudem weder bei Vögeln noch bei Fledermäusen Verbotstatbestände nach Art. 5 VS-RL bzw. Art. 12 FFH-RL erfüllt. Damit ist auch ein Verstoß gegen den sinngemäß zu den beiden oben genannten Artikeln gleichen § 31 des SNSchG bzw. § 103 Abs. 2 Salzburger Jagdgesetz nicht gegeben.“

Die Beschwerdevorbringen waren nicht geeignet, das Gutachten und die Bewertungen des SV Ornithologie zum Themenbereich Ornithologie und Fledermäuse zu entkräften. Das erkennende Gericht beurteilt das GA-BVwG als vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. In den Beschwerden sowie in der mündlichen Verhandlung als auch in der Nachfrist wurden keine relevanten Sachverhalte vorgetragen, die geeignet sind, die Ausführungen des Sachverständigen zu widerlegen, oder eine andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfordern.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Teilbereiches Ornithologie und Fledermäuse behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind

Zu den Nebenbestimmungen

Zur Nebenbestimmung 196 und 197:

Nebenbestimmung 196 lautet:

„Sämtliche forstliche Arbeiten im Trassenstreifen (Fällungen, Bestandespflege, Durchforstungen etc.) haben während der Bestandsdauer der Leitung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der kritischen Zeit für Fledermäuse stattzufinden, d. h. außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 15. August eines jeden Kalenderjahres. In Ausnahmefällen können Einzelbäume bzw. einzelne Hubschrauberflüge mit Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht bzw. nach Baufertigstellung mit Zustimmung der Behörde innerhalb dieses Zeitraumes gefällt bzw. durchgeführt werden“.

Nebenbestimmung 196 lautet neu:

„196. Sämtliche forstliche Arbeiten im Zusammenhang mit der elektrischen Leitungsanlage im Trassenstreifen sowie im Bereich der Zufahrten bzw. Materialseilbahnen (Fällungen, Bestandespflege, Durchforstungen etc. mit Ausnahme von Aufforstungen und dafür

erforderlichen Vorbereitungsarbeiten) haben während der Bauzeit, der Demontage der bestehenden Leitung sowie der Bestandsdauer der 380 kV-Leitung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der kritischen Zeit für Fledermäuse stattzufinden, d.h. außerhalb des Kernzeitraumes 01. April bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Abgesehen von Gefahr in Verzug können in Ausnahmefällen Einzelbäume mit Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht bzw. nach Baufertigstellung mit Zustimmung der Behörde innerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden. Im Zeitraum 01.01. bis 31.03. sowie 01.07. bis 15.08. entscheidet die ökologische Bauaufsicht bzw. Behörde über eine allfällige Baubeschränkung.“

Einige BF (BF 1, BF 50, BF 59) forderten die Adaptierung der Nebenbestimmung hinsichtlich der Bauzeitbeschränkung und des Ausmaßes des Wirkungsbereiches.

In Übereinstimmung mit dem Einwand der BF 1, die NB führe zu einer Verlängerung der Bauzeit um mindestens zwei Jahre, formuliert der SV Ornithologie in Abstimmung mit dem SV Wildökologie/Veterinärmedizin die Nebenbestimmung 196 neu in Kapitel 5 des GA-BVwG. Eine Verlängerung der Bauzeit führt zu zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse. Eine generelle Bauzeiteinschränkung (ausgenommen forstliche Arbeiten) - wie BF 50 rügt - ist nicht vorgesehen. Der SV begründet im GA-BVwG S 54 schlüssig wie folgt: „[...] da dies einerseits die Gesamtbauzeit deutlich erhöhen würde und andererseits aufgrund der großen Trassenlänge und der unterschiedlichen Lebensräume und damit auch betroffenen Arten fachlich nicht sinnvoll ist. Die ökologische Bauaufsicht hat jedoch die Aufgabe, gerade in sensiblen Bereichen, wie etwa im Bereich der Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu, Wiesenbrütern etc. Bauzeiteinschränkungen auszusprechen, damit erhebliche negative Auswirkungen auf diese Arten nicht eintreten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden (vgl. UVP-Bescheid, Auflage 197). Im Bereich von langjährig bekannten und genutzten Brutfelsen wurden Bauzeiteinschränkungen vorgeschlagen (vgl. geänderte Nebenbestimmung Nr. 197 in Kapitel 5).“

Darüber hinaus wurde kein konkret fachlich begründetes Vorbringen erstattet. In der mündlichen Beschwerdeverhandlung (VH-Schrift, S 135) wurde vom SV Ornithologie klarstellend zur Auflage Nr. 196 festgehalten, dass inhaltlich der vom Privatgutachter Dr. Kollar formulierte Auflagenvorschlag vom 05.07.2017 (OZ 252, Beilage 1) übernommen werden kann.

In der Replik auf das GA-BVwG „Fachliche Erwiderung und Äußerung“, Landmann Juli 2017, OZ 276, Beilage 60, wurde die Abänderung der Nebenbestimmung zweifellos als Verbesserung gesehen, die allerdings das Risiko „schwerwiegender Störungen und Tötungen sensibler Arten“ nicht ausschließen könne. Diese Behauptung wurde in keiner Weise fachlich hinreichend

begründet. Die Änderung der Nebenbestimmung wurde vorgenommen, um Risiken entgegenzuwirken - ein gänzlicher Ausschluss von Risiken kann zwingend nie gewährleistet sein.

Nebenbestimmung 197 lautet:

„In sensiblen Bereichen (z. B. Vorkommen von Felsen- oder Wiesenbrütern) können während der Vogelbrut- und Jungenaufzuchszeit von der ökologischen Bauaufsicht Bauzeiteinschränkungen außerhalb des in Nebenbestimmung Nr. 196 festgelegten Bauverbotszeitraums ausgesprochen werden.“

Nebenbestimmung 197 lautet neu:

„In sensiblen Bereichen (z.B. bei Vorkommen von Felsen- oder Wiesenbrütern) können während der Vogelbrut- und Jungenaufzuchszeit von der ökologischen Bauaufsicht Bauzeiteinschränkungen außerhalb des in Nebenbestimmung Nr. 196 festgelegten Bauverbotszeitraums ausgesprochen werden. In den nachfolgend aufgelisteten fünf sensiblen Felsbrüterbereichen sind folgende Bauzeiteinschränkung zwischen 01.01. und 30.06. eines jeden Kalenderjahres einzuhalten, da diese Bereiche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit brütende Felsenbrüter (Wanderfalke und/oder Uhu) beherbergen:

- im Bereich Nockstein zwischen Mast Nr. 38 und 1043;*
- im Bereich Mühlstein/Egelseer Moor zwischen Mast Nr. 70 und 75;*
- im Bereich Strubklamm zwischen Mast Nr. 136 und 137;*
- im Bereich Hinterkellau zwischen Mast Nr. 143 und 144;*
- im Bereich Falkenbachwand zwischen Mast Nr. 408 und 409.“*

Die Änderung der NB 196 erfordert laut SV Ornithologie auch eine Anpassung und Ergänzung der NB 197. Während NB 196 Bauzeitbeschränkungen für alle Vögel und Fledermäuse sowohl für die Bauzeit, Betriebsphase und für die Demontage vorsieht, besagt NB 197 in der adaptierten Form, dass zusätzliche Bauzeitbeschränkungen in sensiblen Gebieten ausgesprochen werden können, inklusiv einem Verbot für Hubschrauberflüge (zB. im Bereich von Brutfelsen sensibler Arten - vgl. GA-BVwG S 25 und 54).

Die Behauptung des BF 50, die Auflagen 196, 197 und 309 würden im Zusammenspiel mit Hubschrauberflügen - vor allem für die Demontage in Europaschutzgebieten - nicht wirken, wird fachlich nicht fundiert begründet. Wie aus dem GA-BVwG S 51 hervorgeht, befindet sich ein einziger zu demontierender Maststandort an der äußersten Grenze des NSG Zeller See,

innerhalb einer intensiv genutzten Wiese, neben einer Landesstraße gelegen. Der Einsatz eines Hubschraubers zur Demontage in diesem Gebiet wird weder vom BF belegt noch nachvollziehbar dargelegt. Die Aussage des SV Ornithologie, dass unter Berücksichtigung der aufgetragenen Maßnahmen in den Nebenbestimmungen erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter durch die Mastsituierung auszuschließen sind, ist plausibel und nachvollziehbar. Der Maststandort (Demontage) bzw. die Leitung selbst befindet sich jedenfalls nicht im FFH-Gebiet Zeller See Süd, sondern randlich im NSG Zeller See.



Eingezeichnete Linie: Grenze NSG Zeller See, schwarze Dreiecke: Demontage Masten, Gebiet „Zeller See Süd“: ausgeführt ESG Zeller See

Daher erübrigt sich auch die Forderung des BF 50 nach einer Verträglichkeitsprüfung für Hubschrauberflüge im ESG Zeller See bzw. NSG Zeller See. Diese Forderung ist auch nicht nachvollziehbar, können doch durch die ökologische Bauaufsicht Bauzeitbeschränkungen im Sinne der Nebenbestimmung 197 ausgesprochen werden.

Zur Nebenbestimmung 198:

Nebenbestimmung 198 lautet:

„Unbeschadet der Nebenbestimmung Nr. 312 sind zur Minimierung des Kollisionsrisikos entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens Markierungen (Vogelflappen) anzubringen. Diese Markierungen sind an der gesamten Leitung am Erdseil, das als dünnstes und kollisionsanfälliges Seil gilt, zu montieren. Der Abstand der einzelnen Markierungen darf maximal 30 m betragen.“

Die Wirksamkeit bzw. Minimierung des Kollisions- und Tötungsrisikos durch Leitungsmarkierungen mit Vogelflappen in Abständen von maximal 30 m, wie in NB 198 vorgesehen, wird in der Beschwerde der BF Beilage 13 (Landmann 2016 „Fachliche Erwidernungen und Äußerungen“ zum Genehmigungsbescheid) als unreflektierter Positivismus bezeichnet. Im GA-BVwG repliziert der SV Ornithologie mit Verweis auf die Behandlung dieser Thematik bzgl. Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen im Behördenverfahren (UVGA, zB. S 704, UVGA Anhang 3, S 231 f und UVGAerg E 131) sowie im Beschwerdeverfahren. Überzeugend, schlüssig und nachvollziehbar führt er aus, dass generell durch wissenschaftliche Studien die Wirksamkeit von Leitungsmarkierungen nachvollziehbar belegt ist. *„Es ist unbestritten, dass diese von zahlreichen Faktoren abhängt, was jedoch nichts an der generellen Wirksamkeit ändert (Barrientos et al., 2011, Barrientos et al., 2012, Bernshausen et al., 2014). Bei der Wirksamkeit der Leitungsmarkierung handelt es sich daher nicht um einen, wie seitens des Beschwerdeführers behauptet, „unreflektierten Positivismus“, sondern um eine durch wissenschaftliche Studien belegte, wirksame Maßnahme entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik.“*

Auch die von Landmann verfasste fachliche Erwidernung und Äußerung zum GA-BVwG in Landmann 2017, OZ 276, Beilage 60, vermag an den Ausführungen des SV Ornithologie nichts ändern. Im Wesentlichen wird darin – zum wiederholten Male – mit Verweisen auf diverse Gutachten (Landmann 2013a, 2013b, 2014b, 2015c und 2016), die sowohl der belangten Behörde als auch den Sachverständigen schon im Behördenverfahren vorlagen -außer Landmann 2016 – lediglich betont, *„dass unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Ökologie der lokal betroffenen Arten durch die Nebenbestimmung 198 keine relevante Reduktion des Kollisions- und Tötungsrisikos für Vögel erreicht werden kann“.*

In diesen Verweisen findet sich aber keine fachlich begründete klare Aussage, warum diese Nebenbestimmung nicht dazu beitragen kann, Kollisionen mit einer 380 kV-Leitung zu reduzieren. Selbst Landmann stellt in Landmann 2013b die Wirksamkeit von Markierungen nicht gänzlich in Frage.

Weitere relevante Vorbringen zur NB 198 wurden weder in der mündlichen Beschwerdeverhandlung noch in der Nachfrist vorgetragen. Zur Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierungen siehe unten, im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft im Teilbereich Landschaft.

Zur Nebenbestimmung 234

Nebenbestimmung 234 lautet:

„In folgenden Bereichen der 380 kV-Trasse sind aufgrund eines in der Nähe zur Leitungstrasse vorhandenen Wanderfalkenhorstes zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos die Markierungen am Erdseil im Abstand zwischen 20 und 25 m anzubringen, jedenfalls aber im technisch geringstmöglichen Abstand: Teilraum 3 nach der Querung der B 159 Wolfgangsee Straße (südlich) zwischen den Masten 37/38 bis zum Mast mit der Nr. 46 (Länge von ca. 1400 m); Teilraum 4: zwischen den Masten Nr. 71 und 75; Teilraum 6: zwischen den Masten Nr. 143 und 144; Teilraum 14: zwischen den Masten Nr. 386 und 389.“

Nebenbestimmung 234 (Vorschlag in der mündlichen Verhandlung) lautet neu:

„In folgenden Bereichen der 380 kV-Trasse sind aufgrund eines in der Nähe zur Leitungstrasse vorhandenen Wanderfalkenhorstes zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos die Markierungen am Erdseil maximal zwischen 20 m und 25 m, jedenfalls aber im technisch geringstmöglichen Abstand anzubringen: Teilraum 3 nach der Querung der B 159 Wolfgangsee Straße (südlich) zwischen den Masten 37/38 bis zum Mast mit der Nr. 46 (Länge von ca. 1400 m); Teilraum 4: zwischen den Masten Nr. 71 und 75; Teilraum 6: zwischen den Masten Nr. 143 und 144; Teilraum 14: zwischen den Masten Nr. 386 und 389.“

BF 50 und BF 59 üben insofern Kritik, als die Formulierung der Nebenbestimmung über die Montage der Marker „im technisch geringstmöglichen Abstand“ unbestimmt und unzulässig sei. Der SV Ornithologie verweist auf seine Ausführungen im UVGAerg, E 133 f, wonach unter Berücksichtigung der Literaturangaben eine geringstmögliche Abstandregelung das Kollisionsrisiko um bis zu 85 % reduzieren kann. Dass ein Abstand von 10 m - wie im Behördenverfahren vorgeschlagen - nicht möglich ist, wird vom SV Ornithologie mit technischer Undurchführbarkeit begründet (siehe GA-BVwG).

Zur Nebenbestimmung 236

Nebenbestimmung 236 lautet neu:

„Vorzugsweise in der Wand in der Hinterkellau oder an einer potentiell für den Wanderfalken geeigneten Felswand entlang des innerhalb der nördlichen Kalkalpen gelegenen Salzachtales werden mindestens ein Jahr vor Beginn des Seilzuges zwei bestehende Felsnischen derart erweitert, damit diese dem Wanderfalken als Brutnische zusätzlich zur Verfügung stehen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) die Anlage der Nischen erfolgt in einem senkrechten Teil der Wand und in einem Bereich, in dem bereits eine kleine Nische vorhanden ist
- b) die Nischen sind so anzulegen, dass sie einen Schutz vor Witterungseinflüssen wie Schnee und Dauerregen bietet
- c) sie müssen groß genug sein, damit die Jungvögel Platz für das Schwingentraining haben. Für diese Maßnahme ist im Vorfeld ein Detailkonzept auszuarbeiten und mit der Behörde abzustimmen. Zur Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahme sind diese Nischen bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung jährlich im Frühjahr auf die Anwesenheit von Wanderfalken zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der Behörde jährlich schriftlich zu übermitteln.“

Der SV Ornithologie begründet die Änderung dieser Nebenbestimmung mit neuen Erkenntnissen (zB. felsenbrütendes Wanderfalkenpaar in Linz/Urfahr). Zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen weiter unten verwiesen.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden dazu keine Einwendungen erhoben und erweisen sich die Ausführungen des SV Ornithologie als schlüssig.

Zur Nebenbestimmung 308

Die Nebenbestimmung 308 kann entfallen.

Der SV Ornithologie begründet im GA-BVwG schlüssig, dass, „... die Inhalte der Nebenbestimmung 308 nunmehr in der Nebenbestimmung 196 berücksichtigt wurden. Es ist sinnvoll, die beiden Nebenbestimmungen 196 und 308 zusammen zu legen, da es sich um denselben Inhalt handelt ...“.

Dazu wurden keine weiteren Einwendungen vorgebracht.

Zur Nebenbestimmung 238

Nebenbestimmung 238 lautet neu:

„Die ökologische Bauaufsicht muss nachweislich Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Bereichen Hochlagenbegrünung, Erdbau, Amphibienschutz, Ornithologie, Pflanzenbergung und Teichbau besitzen. Diese Fachkenntnisse/Erfahrungen sind auf Verlangen der Behörde durch Referenzprojekte nachzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht muss eine einschlägige (universitäre) Ausbildung und ausreichende Gebietskenntnisse aufweisen.“

In Entsprechung des Beschwerdevorbringens der BF 59, dass viele Nebenbestimmungen von der ökologischen Bauaufsicht zu kontrollieren sind und diese daher ornithologische Kenntnisse aufweisen sollten, wird diese Nebenbestimmung entsprechend abgeändert.

Zur Nebenbestimmung 425 (neu):

Der SV Ornithologie hat im Rahmen der fachlichen Bearbeitung der Beschwerdevorbringen festgestellt, dass bei der Berechnung der Ausgleichsflächen eine Differenz von 78 ha für Altholzzellen nicht berücksichtigt wurden (vgl. GA-BVwG S 58). Um den Verlust von Lebensraum für Vogel – und Fledermausarten zu vermindern bzw. zu kompensieren sind aus seiner Sicht weitere Altholzzellen in einem Ausmaß von 16 ha vorzuschreiben. Dem Beschwerdevorbringen wurde damit entsprochen.

Zum zusätzlichen Auflagenvorschlag Nr.2 laut GA-BVwG, S 101f

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung begründet der SV Ornithologie den Entfall des Auflagenvorschlages Nr. 2 laut GA-BVwG damit, dass die Verschreibung von Fledermauskästen für die gesamte Bestandsdauer der 380 kV-Freileitung überschießend ist, da negative Auswirkungen auf Fledermäuse in der Bauphase auftreten werden. Zudem sind Maßnahmen vorgesehen, die der Fledermausfauna zugutekommen. Die Streichung dieses Auflagenvorschlages entspricht dem Begehren der BF 1. Es erfolgte kein weiters gegenteiliges Vorbringen.

Zu den Verbotstatbeständen

Konkrete Voraussetzungen für die Annahme der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung, der Störung, der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der VS-RL (Art 5) und des S JagdG (§ 102) und des SNSchG (§§ 31, 32) hinsichtlich sämtlicher Vogel- und Fledermausarten liegen nach gutachterlicher Prüfung nicht vor.

Der Themenbereich der möglichen Verwirklichung einer der Verbotstatbestände wurde bereits im Behördenverfahren von der belangten Behörde vollständig, ausführlich und abschließend entsprechend der gutachterlichen Überprüfung behandelt.

Der SV Ornithologie setzte sich mit den einzelnen Verbotstatbeständen umfassend und detailliert auseinander, wie sich aus sämtlichen verfassten Gutachten ergibt (GA-BVwG S 15; UVGA S 714, UVGAerg E 131ff und nun GA-BVwG S 115f). In Entsprechung seiner bisherigen Aussagen weist er darauf hin, dass zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um Gefahren von Störungen, Tötungen, Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen und des Bestandes von artenschutzrechtlich geschützten Arten zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen wurden im Rahmen seiner gutachterlichen Bewertung umfassend geprüft und wurden nachteilige Auswirkungen infolge von optischen und akustischen Störungen, Stromschlägen, Elektromagnetismus, Koronargeräuschen sowie Leitungskollisionen insgesamt unter jeweils näherer vollständig plausibler und nachvollziehbarer Begründung sowie unter Berücksichtigung der auflagenseitig vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verneint. Der SV Ornithologie hat sowohl die jeweiligen Risikopotentiale als auch die artbezogenen Unterschiede unter Berücksichtigung des Populationsvorkommens in den Teilräumen (Teilräume 1-17, vgl. UVGA S 542-548) bewertet. In Entsprechung der Beweisergebnisse des vorliegenden Verfahrens ist eine Risikoerhöhung gegenüber dem gewöhnlichen Naturgeschehen nicht verwirklicht.

a) Zum Verbotstatbestand der Tötung (inkl. Kollisionsrisiko speziell)

Zu den Vögeln

In der Bauphase ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowie in der Betriebsphase ein signifikantes Tötungsrisiko durch Erhöhung des Kollisionsrisikos unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschreibung nicht zu erwarten. Eine Gefahr durch Stromschlag ist nicht gegeben.

Im angefochtenen Bescheid erfolgte die Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex auf S 577 bis S 382 detailliert, vollständig und abschließend, wobei sich die belangte Behörde auf die naturschutzfachlichen Gutachten stützte. Der SV Ornithologie erklärte im UVGA (ab S 693f), UVGAerg (E 133ff) klar und nachvollziehbar, dass die projektierten Maßnahmen, wie durchgehende Vogelschlagmarkierung der Leitung entsprechend dem Stand der Technik, Ausführung der Seile (Durchmesser von Erdseil und Leiterseil, Führung in 3er-Bündel), die Lage der Freileitung in Hauptzugrichtung der meisten Vogelarten, die positiven Auswirkungen der Demontage und Einschränkung forstlicher Arbeiten das Tötungsrisiko aus fachlicher Sicht nicht signifikant erhöhen. Er verwies nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die eine Erhöhung des Risikos kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen über das allgemeine Lebensrisiko für Vögel reduzieren. Diese fachliche Meinung wiederholt er im GA-BVwG, S 54 und 115ff.

Zum Uhu

Die geplante Leitung verläuft im Nahbereich von drei Uhuhorsten (Nockstein, Mühlstein, Ofenauer Berg). Unter Einhaltung projektimmanenter Maßnahmen und Auflagenvorschriften ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Der SV Ornithologie erläuterte schon im Behördenverfahren, dass die betroffenen Uhuhorste entweder ausreichend von der projektierten Leitung entfernt (mind. 600 m) oder diese im Bereich einer Abbauleitung liegen, sodass aus seiner Sicht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit den Leitungsseilen gegeben ist (UVGAerg E 132ff). Der Bestand in Salzburg wird mit 70 Brutpaaren angegeben, mit Berücksichtigung der benachbarten Gebiete und Länder mehr als 530 Brutpaaren (weitere Angaben zum Uhu siehe UVGA S 715, Bescheid S 367). Ein möglicher Verlust von einem Jungtier oder einem Brutvogel bedeutet seiner Ansicht nach keine Gefährdung des Bestandes oder eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population. Im GA-BVwG legt er überzeugend dar, dass ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko auf Grund bestimmter Maßnahmen, wie Bauzeiteinschränkungen in Auflage Nr. 197, auch bei sensiblen Arten wie Uhu und Wanderfalke nicht zu erwarten ist (GA-BVwG S 113f, UVGA S 715).

- Zur Kritik, dass die Einrechnung bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos von Uhu-Brutpaaren aus benachbarten Bundesländern überzogen sei (BF 50).

Zu diesem bereits im Behördenverfahren abgehandelten Thema ergänzt der SV Ornithologie im GA-BVwG (S 55) schlüssig, dass die Vorgangsweise der Einrechnung von benachbarten (Bundes)Ländern bei der Einstufung der lokalen Population in der Literatur - vor allem zum Wanderfalken - gedeckt wird. Er zitiert Slotta-Bachmayr (1996) und die RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“ S 5, Punkt 5: *„... Sofern sich keine abgrenzbaren Siedlungsschwerpunkte unterscheiden lassen, ist der gesamte Landesbestand oder ggf. auch eine länderübergreifende Population zu betrachten, z.B. bei Populationen des Wanderfalken oder Braunbären.“* Er kommt zum Schluss: *„Auch, wenn die Abwanderungsdistanzen beim Uhu mit 52 bis 80 Kilometern durchschnittlich etwas geringer sind als beim Wanderfalken (Mebs & Scherzinger, 2008), sind Analogieschlüsse zwischen diesen beiden Arten betreffend die Eingrenzung einer lokalen Population zulässig. Die Berücksichtigung benachbarter Brutpaare ist für die Abgrenzung lokaler Populationen daher fachlich korrekt.“*

Der Vorhalt ist somit insgesamt unbegründet.

- Zur Behauptung des BF 50, der Verbotstatbestand der Tötung sei beim Uhu gegeben, der Brutplatz in 600 m Abstand zur Leitung erhöhe das Kollisionsrisiko, die Vogelschutzmarkierungen würden nicht immer (zB. Dämmerung, Nacht) wirken. BF 59 verweist zu diesem Thema auf die Ausführungen in Landmann 2013a, 2014b.

BF 50 gibt an, dass ein Abstand von 600 m nicht wissenschaftlich belegt sei, bei Windenergieanlagen werde bspw. ein Abstand von 1000 m empfohlen.

Der SV Ornithologie betont im GA-BVwG (§ 55), dass Windenergieanlagen insbesondere aufgrund der rotierenden Rotorblätter eine völlig andere Auswirkung auf Vogelarten haben als statische Hochspannungsleitungen. Dass der Abstand von 1000 m auch für Hochspannungsleitungen heranzuziehen ist, wird nicht belegt und ist daher nicht zu berücksichtigen.

Die Ausführungen Landmann in Landmann 2014b (§ 54) zum Vorliegen des Tötungstatbestandes beim Uhu am Nockstein stellen keine hinreichende fachliche Begründung dar und vermögen nichts an der fachlich gesamtgesellschaftlich stimmigen und folgerichtigen gutachterlichen Stellungnahme des SV Ornithologie zu ändern. Vielmehr rügt Landmann allgemein die mangelnde Würdigung seiner Gutachten durch die belangte Behörde. In Landmann 2013c wird zum Kollisionsrisiko lediglich allgemein ausgeführt. Dass ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko im Teilraum 3 vorliegt, ist unbestritten. Unbestritten ist auch, dass dieser Teilraum einen höchst sensiblen Bereich darstellt. Dass die Vogelschutzmarkierung der Leiterseile die Kollisionsgefahr deutlich senken kann, führte der SV Ornithologie schon im UVGA (§ 704) aus, er betonte aber auch, dass eine Kollision nie vollständig ausgeschlossen werden kann. Darauf abgestimmt wurden Auflagen vorgeschrieben (zB. 197), um dieses Restrisiko nochmals zu reduzieren. In der mündlichen Beschwerdeverhandlung legte der SV Ornithologie dar, dass Uhus immer wieder mit Leitungen vor allem entlang von Bahntrassen bzw. Leitungen in Bodennähe im Zuge des Beuteerwerbs kollidieren (VHS S 147). Knoll ua meinen in ihrer Stellungnahme OZ 48, Beilage 5, dass im Speziellen der Verlust eines Brutpaares oder von Individuen des Uhus gerade durch die Leitungsführung und die projektimmanenten Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Argumente des SV Ornithologie überzeugen den erkennenden Senat.

Zum Wanderfalken

Die geplante Leitung befindet sich im Nahbereich von sieben Wanderfalkenhorsten (Nockstein, Mühlstein, Strubklamm, Hinterkellau, Ofenauer Berg, Falkenbachwand,

Bluntautal) und verläuft in einem Abstand von mindestens 200 m an diesen Horsten vorbei, ausgenommen in der Hinterkellau (73 m). Fünf dieser Horste werden durch die Demontage tangiert. Ein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko ist unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschreibung nicht zu erwarten.

Der SV Ornithologie führte im UVGAerg E 133 aus, dass zum einen die bekannten Wanderfalkenhorste in einer Entfernung von ca. 200 m (ausgenommen in der Hinterkellau) zur geplanten Leitung liegen und sich zum anderen in einem Bereich befinden, wo neben der Errichtung der projektierten markierten Leitung der Abbau einer unmarkierten Leitung erfolgt und dadurch keine Erhöhung eines Tötungsrisikos vorliegt. Durch die Markierung der Leitung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Wahrnehmungsphysiologie des Falken (siehe dazu Ausführungen im UVGA S 702) wird das Tötungsrisiko durch das Vorhaben insgesamt vermindert und nicht signifikant erhöht. Er wies plausibel darauf hin, dass Wanderfalken in Städten, an Gebäuden, Brücken und Leuchttürmen brüten, in deren Umfeld jagen und dadurch schon dem allgemeinen Tötungsrisiko der Kulturlandschaft inklusive urbaner Bereiche mit Freileitungen, Glasflächen, Verkehr, Oberleitungen von Bussen etc. ausgesetzt sind. Eine signifikante Erhöhung durch die Errichtung der gegenständlichen Leitung erschloss sich ihm nicht daraus nicht. Der Bestand an Brutpaaren wird unter Bezug auf die Literatur mit 230-330 Brutpaaren in Österreich und mit ca. 30 Brutpaaren in Salzburg angegeben (weitere Angaben zum Wanderfalken siehe UVGA S 714f). Er ging davon aus, dass das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen, die unbestritten nicht ausgeschlossen werden können, weder die Bestandsentwicklung gefährdet noch das Risiko der Verluste höher steigt, als es im allgemeinen Naturgeschehen ohnehin besteht. In Würdigung der naturschutzfachlichen Äußerungen kam die belangte Behörde zum Schluss, dass das Tötungsrisiko durch die Vorhabensverwirklichung auf Populationsebene auch auf der Ebene der lokalen Population nicht signifikant erhöht wird (Bescheid S 373 mit weiteren Verweisen). Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen vollinhaltlich an.

Die Entfernung des Wanderfalkenhorstes in der Hinterkellau ergibt sich aus aktuellen Kartierungen 2015 und 2016 (siehe „Gutachterliche Stellungnahme zum Naturschutz“, DI Knoll ua, Mai 2016, Beilage 5 zu OZ 48).

- Zum Tötungsrisiko des Wanderfalkens in der Hinterkellau (BF 50).

Im GA-BVwG führt der SV Ornithologie aus, dass seiner Ansicht nach der Brutplatz in der Hinterkellau auf Grund des Leitungsbaues nicht mehr verwendet werden wird, weil Wanderfalken Horste durchaus abwechselnd nutzen, wovon in der Hinterkellau auszugehen

ist. Sollte der Brutplatz nach Errichtung der Freileitung weiterhin verwendet werden, könnte eine Kollisionsgefahr und ein Tötungsrisiko insbesondere für Jungvögel auf Grund des Flugverhaltens und mangels freien Anflugs zur Brutnische bestehen. Er geht aber davon aus, dass das Kollisionsrisiko durch die vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen gemäß Nebenbestimmung 234 deutlich gesenkt wird und verweist auf Literaturangaben in Haas et al., 2008 ua (VH-Schrift S 147). Außerdem sind in der Nebenbestimmung 236 neu weitere Maßnahmen betreffende Brutnischen für Wanderfalken vorgesehen. Zur weiteren Absicherung ist ein Monitoring in der Hinterkellau vorgesehen (Nebenbestimmung 236, VH-Schrift S 146), um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision im Sinne einer spürbaren Auswirkung auf die vorhandene Population zu vermeiden.

BF 50 bezweifelt, wie schon im Behördenverfahren die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und verweist auf die nach der mündlichen Beschwerdeverhandlung vorgelegte Bewertung des Tötungsrisikos nach der Methode Bernotat & Dierschke 2016.

Damit gelingt es ihm nicht, die schlüssigen Ausführungen des SV Ornithologie zu entkräften (weitere Ausführungen unten).

- Zum Tötungsrisiko des Wanderfalken im Nocksteingebiet mit Verweis auf Landmann 2013a, 2014b. Es handle sich um einen überdurchschnittlichen Brutplatz (BF 59).

Dazu führt der SV Ornithologie im GA-BVwG, S 114f aus: *„Der Wanderfalken gilt lt. aktueller Roter Liste der gefährdeten Brutvögel Salzburgs als „gefährdet“ (VU). Der Bestand wird bei zunehmendem Trend auf maximal 30 Brutpaare geschätzt (Slotta-Bachmayr et al., 2012). Beim Brutplatz am Nockstein handelt es sich um einen zumindest seit Ende der 1980er Jahre bekannten, traditionellen Brutplatz (vgl. UVE FB Ornithologie, S. 96), der trotz im Gebiet vorhandener Kletterseile nachweislich mehrere Jahre besetzt war. Auch wenn dieser vermutlich nicht alljährlich besetzt ist, handelt es sich dabei um einen wichtigen Brutplatz im Gebiet. Aufgrund des relativ geringen Bestandes im Bundesland Salzburg ist jedoch jeder (regelmäßig) besetzte Brutplatz als wichtig für den Bestand zu bezeichnen. Es ist fachlich weder nachvollziehbar noch mit Daten belegt, warum der Brutplatz am Nockstein „überdurchschnittlich bedeutend“ sein soll. Auch der Beschwerdeführer ist sich durch die Formulierung im Konjunktiv („dürfte als Sourcehabitat“) dessen offenbar nicht sicher. Gerade in Hinblick auf die auch vom Beschwerdeführer angegebenen anthropogenen Störungen, die im Nahbereich von Brutplätzen zum Verschwinden dieser führen können, ist zu bedenken, dass auch der Brutplatz am Nockstein mitunter hohen menschlichen Störungen ausgesetzt ist. Diese*

resultieren v.a. die durch eine Vielzahl an Paragleitern und Drachenfliegern, die vom ca. 1,5 km entfernten Gaisberg aus starten.“

Auch die in Replik auf das GA-BVwG erstattete „Fachliche Erwiderung und Äußerung“ von Landmann Juli 2017, die sich immer wieder zu unsachlichen Ausführungen im Hinblick auf die Argumentation der SV hinreißen lässt, vermag daran nichts zu ändern. Im Wesentlichen wird darin die überdurchschnittliche Bedeutung des Brutplatzes auf Grund „praktisch alljährlicher“ Bruthinweise hervorgehoben. Dass dieser Brutplatz wichtig ist, wird vom SV Ornithologie nicht bestritten, wie aus dem Gutachten erkennbar ist und aus der Auswirkungsbetrachtung in Teilraum 3 (Gaisberg-Koppl-Faistenauer Weitung) hervorgeht. Dass nun ausgerechnet in diesem anthropogen belasteten Gebiet (zB. durch Wanderer, Paragleiter, Ausflügler...) die geplante Leitung, die mindestens 200 m vom gegenständlichen Horst entfernt liegt, den Tötungstatbestand erfüllen soll, vermag das erkennende Gericht nicht nachzuvollziehen und schließt sich den schlüssigen Ausführungen des SV Ornithologie an. Um das potenziell erhöhte Tötungsrisiko zu reduzieren sind Bauzeiteinschränkungen im Bereich Nockstein zwischen Mast Nr. 38 und 1043 (NB 197 neu) und Vogelschutzmarkierungen vorgesehen.

- Zur Behauptung, dass der Verbotstatbestand der Tötung beim Wanderfalken und Uhu nicht richtig eingeschätzt worden und, keine gesamthafte Risikobewertung (vorhabens- und artenspezifisch) erfolgt sei, auch zufällige Tötungen über der Erheblichkeitsschwelle liegen könnten (BF 50, BF 62).

Der SV Ornithologie führt im GA-BVwG (S 115f) aus, dass ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko auf Grund der im Gutachten näher genannten Maßnahmen und Auflagen nicht zu erwarten ist. Er hat unter Berücksichtigung der Vorhabensteile (zB. unterschiedliche Leiterseile, geplante Markierungen, Überspannungen) eine artenspezifisch in Teilräume (Teilräume 1 bis 17) gegliederte Auswirkungsbetrachtung vorgenommen (siehe UVGA S 693ff, UVGAerg E 131f). Zudem ist er der Ansicht: *„Der Verbotstatbestand der Tötung ist dann erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (hier: Kollisionsrisikos) kommt und dadurch auch negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen wie der durchgehenden Markierung des Erdseiles, der relativ dicken Seile bzw. Seilbündel sowie der Demontage, die die Länge der neuen Leitung um ca. 66 Kilometer übersteigt, bleibt zusammenfassend die Beurteilung im Rahmen des behördlichen Verfahrens aufrecht: durch den Bau und den Betrieb der geplanten 380-kVSalzburgleitung ist der Verbotstatbestand der Tötung aus Sicht von REVITAL weder für den Uhu noch für den Wanderfalken bzw. andere Vogelarten erfüllt. Siehe dazu auch die Beantwortung der Beweisfrage 1.14. in Kapitel 6.“* (vgl.

GA-BVwG S 54). Auf entsprechende diese Thematik betreffende Stellen im UVGA S 707, 714f; UVGA Anlage 3, S 230; 327; UVGAerg E 129ff; UVGAerg Anlage 3, S 277 wird verwiesen.

Die Kritik der BF 50, BF 59 im Beschwerdeverfahren, wonach keine gesamthafte Risikobewertung im Hinblick auf die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung für Wanderfalken und Uhu im Nahbereich der Fortpflanzungsstätten erfolgt sei, geht daher angesichts der im Beschwerdeverfahren erfolgten Prüfung und der vollständigen Beurteilung der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände insgesamt ins Leere.

Das vorgesehene Maßnahmenpaket, bestehend aus Bauzeiteinschränkungen, Ausgleichsflächen - die nicht nur bei Auerhühnern wirken - , dem Erhalt von Altholzzellen sowie notwendigen Leitungsmarkierungen, dient, wie von den naturschutzfachlichen Sachverständigen insgesamt schlüssig begründet wird, auch der Lebensraumsicherung sowie dem Funktionserhalt von Brut- und Fortpflanzungsstätten besonders empfindlicher Vogelarten.

- Zur Behauptung des BF 50, dass die Ausführungen über Wanderfalken schlichtweg falsch seien (13 Punkte).

Bei den vom BF aufgelisteten Kritikpunkten handelt es sich in erster Linie um Missverständnisse. Bspw. hätte der SV behauptet, der Wanderfalken sei ein "poor flyer". Das dem nicht so ist, ist dem UVGA, Kapitel E.7.3, S 702 zu entnehmen. Dort beschreibt der SV Ornithologie den Wanderfalken als sehr guten Flieger. Der BF stellt hier Behauptungen auf, ohne deren fachliche Relevanz zu begründen. Für den erkennenden Senat erweisen sich die nachfolgenden Ausführungen des SV Ornithologie im GA-BVwG S 56 als schlüssig und stichhaltig: *„In Hinblick auf die seitens des Beschwerdeführers behaupteten falschen Ausführungen wird folgendes ergänzend zu den bereits weiter oben beantworteten Behauptungen hinzugefügt: Es ist korrekt, dass alte Leitungen im Allgemeinen in größerer Entfernung zum Brutplatz sind, als dies bei der neuen Leitung der Fall ist. Sämtliche demontierten Leitungen, die hier berücksichtigt wurden, befinden sich jedoch innerhalb von 400 m zum Nistplatz. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die alten Leitungen aus dünneren, schlechter sichtbaren Leiterseilen bestehen und zudem das Erdseil unmarkiert ist. Die Literatur bezüglich der Wirksamkeit von Markierungen wurde korrekt zitiert und nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet „irreführend“ oder „undifferenziert“ angeführt. Vielmehr gilt umgekehrt: Durch die Angabe des unteren Schwellenwertes würde der Laie oder die nicht mit der Literatur vertraute Person fälschlicherweise von einer Wirksamkeit von jedenfalls 50 % ausgehen. Dies ist jedoch nicht korrekt, denn wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, hängt*

die Wirksamkeit nicht nur von den vorherrschenden Sichtbedingungen sondern auch von der Vogelart und der Topographie des Geländes ab. Es ist ausreichend durch wissenschaftliche Studien belegt, dass Leitungsmarkierungen wirksam sind und das Kollisionsrisiko – für ausgewählte Arten sogar um über 90 % (Haas et al., 2008, Jenkins et al., 2010, Bernshausen et al., 2014, Kalz et al., 2015) – senken können.“

Zu den Fledermäusen

Nach fachgutachterlicher Prüfung ist unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschreibung ein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

Der SV Ornithologie führte im UVGAerg E 135 sowie im GA-BVwG S 115f schlüssig und nachvollziehbar aus, dass bei Umsetzung des Vorhabens in der Bauphase Fällungen außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse stattfinden und Bäume vor der Fällung auf Quartiere untersucht werden, um allfällige Fledermausindividuen zu bergen und zu versorgen. In der Betriebsphase kommt es zu keinen Fällungen von Altbäumen. Zu den Maßnahmen siehe angefochtener Bescheid, S 395, und Nebenbestimmung 196 neu. Ein Kollisionsproblem mit den Leitungsseilen ist bei Fledermäusen nicht bekannt. Verluste, die im allgemeinen Naturgeschehen bestehen, werden nicht durch das Leitungsprojekt bedingt.

Diese Aussagen werden durch den Privatgutachter Knoll ua, Mai 2016, OZ 48, Beilage 5, untermauert. Der Verbotstatbestand bei den Fledermäusen ist nach ihrer Meinung bei der Bergung im Zuge von Baufällungen nicht gegeben, weil diese unter fachlicher Betreuung der Individuen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgt. Die zeitliche Beschränkung wird in der UVE (Selbstverpflichtung) als auch im UVGA begründet.

- Zum Kollisionsrisiko für Fledermäuse (BF 50, 59).

Um Kollisionen von Fledermäusen mit Leitungen nicht zu erhöhen, sind bestimmte Vorkehrungen zu treffen. Laut Literaturangaben beschränken sich Leitungsanflüge auf wenige zufällige Ereignisse während Transferflügen, bei denen die Ultraschallortung zeitweilig unterbrochen ist. Grundsätzlich können Fledermäuse aufgrund ihrer exakten Ultraschallorientierung die relativ dicken Leitungen orten (vgl. GA-BVwG, S 117). Der SV Ornithologie beschreibt in seinem Gutachten die Maßnahmen, die eine Erhöhung des Tötungsrisikos über die Erheblichkeitsschwelle in der Bauphase sowie in der Betriebsphase ausschließen (nähere Ausführungen siehe GA-BVwG, S 115f und 117f). An diesen Aussagen bestehen keine Zweifel und sie überzeugen das Gericht.

- Aufgrund der unzureichenden Erfassung der Fledermäuse sei eine Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht möglich (BF 50).

Dieses Thema wurde im Behördenverfahren umfassend erörtert (zB. UVGA, Anlage 3 S 276f; UVGAerg E 82f) und im GA-BVwG vom SV Ornithologie ergänzend beantwortet (vgl. S 53, 103 und Beweisfrage 1.12.)

„... In Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse ist zu berücksichtigen, dass negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben im Wesentlichen auf Störungen bzw. (temporären) Lebensraumverlust während der Bauphase beschränkt ist. Durch die waldüberspannende und daher rodungs- bzw. schlägerungsreduzierte Bauweise sowie der linearen Struktur des Bauwerkes sind erhebliche Auswirkungen auf Jagdhabitats nicht zu erwarten. Weiters beschränken sich Kollisionen von Fledermäusen an Leitungen auf einzelne, zufällige und seltene Ereignisse und stellen keine wesentlichen negativen Auswirkungen dar. Die Erhebung der Fledermausfauna beschränkte sich daher auf die Untersuchung von jenen Gebieten, in denen aufgrund geeigneter Lebensräume eine potenziell höhere Eingriffswirkung im Rahmen der Bauphase zu erwarten war. Die Untersuchungen selbst wurden mittels Batcordern und mobilem Fledermausdetektoren durchgeführt sowie durch einzelne Netzfänge ergänzt. Dieser Methodenmix entspricht grundsätzlich den aktuellen Vorgaben für diese Gruppe lt. dem RVS Arbeitspapier Nr. 22 (2015) und damit dem Stand der Technik. Ergänzend wurden Literaturrecherchen durchgeführt. Die Bearbeitungen wurden von erfahrenen Fledermauskundlern durchgeführt. Einer davon war auch Mitautor der Studie „Die Fledermäuse Salzburgs“ und damit auch mit der regionalen Situation und Verbreitung der Fledermausfauna im Bundesland Salzburg sehr gut vertraut. Unter Berücksichtigung der Planungsrelevanz dieser Tiergruppe ist der Untersuchungsumfang für eine Beurteilung im Rahmen des UVP-Verfahrens ausreichend.“

In Beantwortung der Beweisfrage 1.12, ob die vorliegenden Erhebungen eine artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände ermöglichen (GA-BVwG S 113), legt der SV Ornithologie schlüssig dar, dass sich die Erhebung der Fledermausfauna auf die Untersuchung jener Gebiete beschränkte, in denen aufgrund geeigneter Lebensräume eine potenziell hohe Eingriffswirkung im Rahmen der Bauphase zu erwarten ist. Er hat im Zuge seiner Auswirkungsbetrachtung sämtliche potentiell in Salzburg vorkommenden Fledermausarten berücksichtigt basierend auf die UVE und eigene Recherchen. Seinen schlüssigen, gesamthaft stimmigen, nachvollziehbaren Ausführungen wird vom erkennenden Senat gefolgt.

Die in Replik auf das GA-BVwG von Landmann, Juli 2017 erstattete „Fachliche Erwidernng und Äußerung“, die sich immer wieder zu unsachlichen Ausführungen - hier im Hinblick auf sprachliche Fehler und Formulierungen - hinreißen lässt, vermag daran nichts zu ändern. Im Wesentlichen wird darin – zum wiederholten Male – die Datengrundlage der UVE in einer zynisch formulierten Art kritisiert, deren Erhebungstiefe und Methodenwahl bemängelt und auf die bisherigen Gutachten verwiesen. Er zeigt dabei Unschärfen auf, aber keine relevanten Unrichtigkeiten. Seine Argumentation ist nicht hinreichend begründet.

In der gutachterlichen Stellungnahme zum Naturschutz von Knoll ua, Mai 2016 (OZ 48, Beilage 5) wird ausführlich über die Erarbeitung der Datenlage und deren Methode über die Fledermäuse, speziell im Nocksteingebiet, schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei ausgeführt (vgl. S 29), sodass in Zusammenschau mit den Aussagen des SV Ornithologie kein Zweifel an einer ausreichenden Erhebung besteht.

Auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte der Vorwurf der zu geringen Erhebungstiefe der Fledermäuse mangels fachlicher Begründung nicht aufrechterhalten werden (VH-Schrift S 137f). Die UVE-Ersteller Dr. Kollar ua gaben an, dass grundlegend verschiedene Untersuchungsgebiete für die verschiedenen Teilräume in unterschiedlichen Höhenstufe ausgewählt worden sind („von den 5 erfahrensten und angesehensten Fledermausexperten“). Eine raumspezifische Auswirkungsanalyse - wie von Landmann gefordert - bzw. eine flächendeckende Erhebung ist nach Ansicht der Gutachter (Kollar, Gattermayr) nicht erforderlich.

- Zur Behauptung, die belangte Behörde habe sich hinsichtlich der Fledermäuse nicht mit den Gutachten Landmann auseinandergesetzt.

Die belangte Behörde legte ihrer rechtlichen Beurteilung auf S 380-382 des angefochtenen Bescheides die sachverständigen Aussagen der im Behördenverfahren bestellten Gutachter, zu Grunde. Diesen standen selbstverständlich, wie auch im Beschwerdeverfahren, sämtliche Gutachten Landmann zur Verfügung und wurden von diesen auch berücksichtigt, wie etwa der Literaturangabe in den naturschutzfachlichen Gutachten zu entnehmen ist.

- Zur behaupteten Erhöhung des Kollisionsrisikos sowie zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen (BF 50, 59).

Auf Grund der Ausführung und Gestaltung der Leiterseile und der durchgehenden Vogelschlagmarkierung wird das Kollisionsrisiko an der 380 kV-Leitung minimiert.

Diese Thematik wurde schon im Behördenverfahren wiederholt vorgebracht und sachverständigenseitig umfassend behandelt (zB. UVGA S 702, 704, UVGA Anhang 3, S 231; UVGAerg E 131f). Im UVGA nahm der SV Ornithologie eine detaillierte Auswirkungsbetrachtung des Kollisionsrisikos auf einzelne Arten im jeweiligen Teilraum (S 703ff) vor, die hier nicht wiederholend wiedergegeben wird. In seiner gutachterlichen Bewertung wurde festgehalten, welche Maßnahmen dazu beitragen, das Kollisionsrisiko, das unbestritten besteht, herabzusetzen (zB. durchgehende Vogelschlagmarkierung der Leitung, besser Sichtbarkeit des Erdseiles mit einem Durchmesser von 2,3 cm, und der Leiterseile mit ca. 3,6 cm Durchmesser in 3-er Bündel geführt, Verlauf der Leitung, Demontage von nicht markierten, dünneren Leitungen).

Im GA-BVwG S 54 und in der Beweisfrage 1.14 setzt sich der SV Ornithologie ausführlich mit den von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Arten in Bau- und Betriebsphase auseinander, und ergänzt seine bisherigen Ausführungen. Im Wesentlichen führt er aus, dass Leitungsmarkierungen generell wirksam sind, aber die tatsächliche Wirksamkeit von sehr vielen Faktoren abhängt (artspezifisch, wetterabhängig, topografieabhängig, witterungsabhängig, etc.) und schwer quantifizierbar ist. Aus diesem Grund ergeben sich Schwankungsbreiten. Er verweist auf zahlreiche Literaturstellen (zB. bei BARRIENTOS, HAAS, JENKINS, KALZ u.a.) aus denen sich ergibt, dass Markierungen wirksam sind.

Außerdem nimmt er Bezug auf neueste wissenschaftliche Untersuchungen an der Salzburgleitung zwischen St. Peter und Salzburg von Pollheimer et al., 2015, die in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführt wurden und einen Fund von insgesamt 7 toten Vögeln ergaben (siehe GA-BVwG S 55). Er gesteht aber auch ein, dass das vorliegende Leitungsvorhaben größtenteils durch andere Lebensräume als die untersuchte Leitung verläuft, lässt aber einen Analogieschluss aufgrund gleicher Seilquerschnitte und ähnlichem Leitungsverlauf vorwiegend parallel zur Hauptzugrichtung der Vögel zu. In der mündlichen Beschwerdeverhandlung bestätigte der SV Ornithologie abermals, dass Markierungen zu einer Minimierung des Kollisionsrisikos beitragen und nicht alle Vogelarten dem gleichen Risiko unterliegen.

Die BF kritisieren die vom SV Ornithologie überbewertete Wirkung der Vogelschlagmarkierungen mit Verweisen auf Landmann 2014c.

Für das erkennende Gericht besteht auf Grund der gutachterlichen Aussagen kein Zweifel daran, dass Vogelschlagmarkierungen dazu beitragen, ein relevantes erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dass diese Markierungen auf Arten unterschiedlich wirken, wurde vom SV Ornithologie berücksichtigt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren dient nicht

dazu, wissenschaftliche Abhandlungen durchzuführen bzw. einzuholen. Im Zuge des Beweisverfahrens wurde die Wirksamkeit der aufgetragenen Markierungen jedoch klar bestätigt sowie deren gängiger Einsatz bei Leitungsvorhaben.

- Zum Vorwurf, die Demontage in die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einzubeziehen (es werden trotzdem Vögel getötet, selbst wenn nach der Demontage einige nicht mehr getötet werden können, BF 59).

Die Demontage ist ein Teil des Vorhabens und unterliegt daher dem Prüfungsumfang in jeglicher Hinsicht.

- Zur Bewertung des Tötungsrisikos ausgewählter Vogelarten an der geplanten Freileitung unter Anwendung der Methode Bernotat & Dierschke (2016), BF 50, OZ 291, Beilage 2.

Zur Anwendung der RVS in UVP-Verfahren in Österreich siehe Ausführungen unten.

Zusammenfassend sind die gutachterlich plausiblen Ausführungen in allen Punkten nachvollziehbar und schlüssig und auch durch Nachweise in der Fachliteratur belegt. Negative Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Vögel infolge signifikanter Erhöhung des Kollisionsrisikos werden vom SV Ornithologie in fachlich fundierter Auseinandersetzung mit dem Vorbringen und ergänzenden Fragen der Beschwerdeführer insgesamt ausgeschlossen. Die Beurteilung ist daher den Feststellungen entsprechend zu Grunde zu legen. Die beschwerdeseitig dazu erhobenen Einwände treten mangels fachlicher Substantiierung dem nicht fundiert entgegen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle wird vom SV Ornithologie ausgeschlossen, sodass sich die gutachterliche Bewertung als vollständig objektiviert zeigt und dieser daher entsprechend zu folgen ist.

b) Zum Verbotstatbestand der Störung

Während der Bau- und Betriebsphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Vogelpopulation einschließlich Wanderfalke und Uhu sowie der Fledermäuse zu erwarten.

Die belangte Behörde setzte sich mit diesem Themenbereich im angefochtenen Bescheid auf S 396 bis 411 detailliert, vollständig und abschließend auseinander, gestützt auf naturschutzfachliche Gutachten. Der SV Ornithologie beurteilte die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf den Verbotstatbestand der Störung und führte sowohl im UVGA (S 693ff) als auch im UVGAerg (E 136ff) aus, dass umfangreiche eingriffsmindernde Maßnahmen

- die zu ergänzen waren - dazu beitragen, relevante Beunruhigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu vermeiden oder zu vermindern. Maßnahmen wie zB. Bauzeitbeschränkungen in der Bauphase minimieren optische und akustische Reize, die durch LKW-Fahrten, Baggerungen, Hubschrauberflüge und dgl. entstehen. Beunruhigungen durch Lärm, Koronargeräusche, Elektromagnetismus und Lebensraumverlust während der Betriebsphase werden aus seiner Sicht ausgeschlossen bzw. als unbedeutend eingestuft. Im GA-BVwG wiederholt er seine bisherigen Ausführungen in einer schlüssigen und nachvollziehbaren übersichtlichen zusammenfassenden Darstellung für die Bau- und Betriebsphase und führt abermals die vorgesehenen Maßnahmen ins Treffen (S 58, 124f). Insbesondere zur Vermeidung der Erfüllung des Tatbestandes in Hinblick auf sensible Felsenbrüter wird die Auflage Nr. 197 neu formuliert.

Wie BF 50 definiert auch der SV Ornithologie eine Störung als erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird, dass durch die Störung die Überlebenschance, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art erheblich negativ beeinflusst wird.

Gemäß RVS „Artenschutz an Verkehrswegen“ ist eine derartige Erheblichkeit spätestens dann erreicht, wenn der Lebensraum- oder Individualverlust durch die Störung fünf Prozent der lokalen Population – welche bei mobilen Arten schwierig abgrenzbar und qualifizierbar ist - überschreitet. Durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere Bauzeiteinschränkungen, werden Störungen durch optische und akustische Reize derart minimiert, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf lokale Vogel- und Fledermauspopulationen zu erwarten sind.

Die fachliche Erwiderung und Äußerung zum Verbotstatbestand der Störung von Landmann, Juli 2017 läuft im Wesentlichen auf die Kritik nicht bekannter Größen lokaler Vogelpopulationen bzw. auf unbekannte Vogelbestände in der vom Vorhaben beeinträchtigten Waldflächen hinaus.

Diese Kritik vermag die schlüssigen, nachvollziehbaren und konkret dargestellten Ausführungen des SV Ornithologie nicht entkräften. An dieser Stelle erlaubt sich der erkennende Senat nochmals zu bemerken, dass allein aus der Tatsache, dass sich der SV Ornithologie der Ansicht der Beschwerdeführer nicht anzuschließen vermochte, noch keine mangelnde Sorgfalt bei der Abfassung der UVGA und der ergänzenden Stellungnahmen dazu begründet. Die Vollständigkeit und Aktualität der gesamthaften Beurteilung zeigt bereits die Änderung einzelner Auflagen.

- Zur Störung des Wanderfalken (ein Brutpaar) in der Hinterkellau (BF 50).

Zum Verbot der absichtlichen Störung des Wanderfalken, insbesondere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit führt der SV Ornithologie aus, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird, da Wanderfalken in der Regel mehrere Horste abwechselnd benutzen und im Umfeld um die Hinterkellau geeignete Nistmöglichkeiten bestehen. Unabhängig von der Errichtung der gegenständlichen Leitung wird die Wand von Kletterern genutzt und zur Störung beitragen.

- Zur zeitlichen Beschränkung von Hubschrauberflügen, auch innerhalb von Europaschutzgebieten, insb. im ESG Zeller See, sowie Störung durch Hubschrauberflüge (BF 50).

Siehe auch die Ausführungen zur Nebenbestimmung 197.

- Die BF befürchten eine Beeinträchtigung der Vogelarten durch Hubschrauberflüge während der Brut- und Aufzuchtzeit und damit einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen.

Der SV Ornithologie führt im GA-BVwG aus, dass zum Schutz der Vogelwelt und zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen während der sensiblen Brut- und Jungenaufzuchtzeit Bauzeitbeschränkungen vorgesehen sind, die von der ökologischen Bauaufsicht an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Auf die Adaptierung der Nebenbestimmungen 196 und 197 wird verwiesen (siehe Kapitel Nebenbestimmungen). Diese Änderung ermöglicht nicht nur eine allfällige Bauzeiteinschränkung bei Gefahr in Verzug oder Ausnahmefällen, sondern auch eine Ausnahmeentscheidung der ökologischen Bauaufsicht von der Bauzeitbeschränkung. Damit ist ein individuelles Reagieren auf gegebene Verhältnisse gewährleistet und möglich sowohl außerhalb der sensiblen Brut- und Jungenaufzuchtzeit als auch innerhalb dieser Zeiten je nach Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht oder Behörde.

Die Bedenken sind daher unbegründet und ist von der ordnungsgemäßen Durchführung der Auflage auszugehen.

- Zur Behauptung, Fledermäuse würden auch während der kritischen Überwinterung gestört.

Dazu führt der SV Ornithologie schlüssig, widerspruchsfrei und für den erkennenden Senat nachvollziehbar im GA-BVwG S 125 aus:

„Während der Betriebsphase sind Störungen durch Wartungsarbeiten auf Fledermäuse möglich, die jedoch höchstens punktuell wirken. Forstliche Eingriffe finden in der Regel außerhalb der Fortpflanzungszeit sowie außerhalb des Winterschlafes statt, wodurch eine Erheblichkeit auf lokale Populationen ebenfalls auszuschließen ist. Betreffend elektromagnetischer Felder gibt es bis dato keinen wissenschaftlichen Hinweis, dass diese erheblichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse hätten. Ebenso sind erhebliche Auswirkungen durch das Koronargeräusch auszuschließen (vgl. ergUVGA E 82). Zusammenfassend sind daher relevante, auf Populationsniveau wirkende Störungen während der Betriebsphase sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse auszuschließen.“

- Zur Behauptung, der Verbotstatbestand der Störung betreffend Wanderfalke, Uhu, Auerwild im Nocksteingebiet sei erfüllt unter Verweis auf die „Privatgutachten Landmann“ (BF 59).

Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar, weil weder nähere Angaben zu den Privatgutachten Landmann erfolgen noch das Vorbringen einen substantiellen Inhalt hat.

c) Zum Verbotstatbestand der Beschädigung und Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln inkl. Uhu und Wanderfalke wird durch die Umsetzung des Projektes nicht negativ beeinträchtigt.

Die belangte Behörde setzte sich mit diesem Thema im Behördenverfahren ausführlich und vollständig auseinander in Würdigung der naturschutzfachlichen Gutachten, UVGA, UVGAerg. Der SV Ornithologie hielt darin fest, dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann gegeben ist, wenn während der Durchführung einer Maßnahme nicht mehr alle Funktionen einer solchen Stätte erfüllt werden und die Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population erheblich beeinträchtigt wird (mit Verweis auf die RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“). Er hat im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Bau- und Betriebsphase erheblich negative Auswirkungen auf die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten und Fledermäuse ausgeschlossen. Im GA-BVwG (vgl. S 118-124) wiederholt er seine bisherigen Ausführungen in einer schlüssigen und nachvollziehbaren übersichtlichen zusammenfassenden Darstellung hinsichtlich einzelner Arten (Schwarzstorch, Steinadler, Wanderfalke, Uhu, Grauspecht, Grünspecht, Weißrückenspecht) und insbesondere der Fledermäuse. Speziell beim Wanderfalken sind keine Verluste der Brutplätze zu erwarten, insbesondere auch nicht in der Hinterkellau, weil der SV davon ausgeht, dass der Wanderfalke mehrere Horste innerhalb

eines Reviers nutzt und auf Wechselhorste ausweicht. Selbst im Privatgutachten des BF 50 wird ausgeführt, dass sich die Gefährdungsursachen für den Wanderfalken in erster Linie aus Lebensraumveränderungen und Störungen in Form von steigenden Kletteraktivitäten im Bereich von Brutwänden ergeben, sodass es zur Aufgabe von Brutfelsen bzw. lokalem Ausweichen gekommen ist (siehe „Auswirkungen der geplanten 380 kV-Salzburgleitung auf das Vorkommen des Wanderfalken im Bundesland Salzburg“, Slotta-Bachmayr/Werner, Mai 2013 S 2). In Zusammenschau der Gutachten gelangt das Gericht zum Schluss, dass sich der Wanderfalken insofern anpasst, als er andere Lebensräume aufsucht und die vorgesehenen Freistellungen von geeigneten Felswänden als lebensraumverbessernde Maßnahme geeignet ist, dem Verbotstatbestand entgegenzuwirken (siehe Nebenbestimmungen). Dass Horste auch zu schützen sind, wenn diese nicht ständig besetzt sind - wie BF 50 vorbringt -, bestätigt der SV Ornithologie, weist aber darauf hin, dass der Erhalt der Funktion des Reviers ausschlaggebend ist und dieser bei Wanderfalken gegeben ist. Dass bei Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen an die Fortpflanzungsstätte zB. Alt- und Totholzspezialisten wie Spechte bereits kleinflächige Verluste zu einem Funktionsverlust der Stätte führen - wie BF 50 behauptet - entgegnet der SV Ornithologie im GA-BVwG (S 57 und Beweisfrage 1.15.) ausführlich und schlüssig, dass eine Zerstörung eines Höhlenbaumes (außerhalb der Brutzeit, siehe Auflagen) durch Fällung oder Rodung nicht gleichzeitig zu einer funktionalen Zerstörung eines Revieres führt. Die vom Vorhaben betroffene Spechtart mit Ausnahme des Weißrückenspechtes ist weit verbreitet und häufig. Er führt konkret aus: *„Negative Beeinträchtigungen der lokalen Population wurden für die lt. Roter Liste Salzburgs zumindest als „NT“ geführte Arten Grau-, Grün- und Weißrückenspecht detailliert geprüft (vgl. Beantwortung der Beweisfrage 1.15). Grundsätzlich finden im Zuge der Bau- und Betriebsphase keine großflächigen forstlichen Eingriffe statt, sondern verteilen sich über die gesamte Trassenlänge. Es handelt sich daher um viele einzelne, räumlich getrennte Teilflächen entlang einer maximal 100 m breiten Trasse, die in Hinblick auf die Beeinträchtigung von Vogelrevieren nicht in deren Summe, sondern getrennt zu beurteilen sind. Die Eingriffe finden zudem überwiegend in forstlich genutzten Wäldern statt. Zusätzlich dazu sind Maßnahmen und Auflagen vorgesehen, weshalb aus fachlicher Sicht und gesamtheitlicher Betrachtung sichergestellt wird, dass dieser Verbotstatbestand auch in Hinblick auf Alt- und Totholz angewiesene Vogelarten sowie Fledermäuse nicht erfüllt wird.“*

Insgesamt ist den Ausführungen des SV Ornithologie zu folgen und konnten die Argumente der BF nicht überzeugen.

- Zur Kritik, dass die Prüfung des Verbotstatbestandes der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht Art für Art erfolgte - nicht einmal für wertgebende, seltene oder Rote Listen Arten (BF 50, 59).

Knoll u.a. führen im Gutachten, Mai 2016 (OZ 48, Beilage 5) aus, dass *„der Eingriff in alle Fortpflanzungsstätten (Nester) für alle Vogelarten entlang der gesamten Trasse auf das einzelne Individuum heruntergebrochen festzustellen, wie vom BF gefordert, aufgrund der Länge der Neubautrassen (127 km) wie auch der Demontagetrassen (193 km) unmöglich, in UVEs unüblich, von UVE-Leitfäden und der RVS 04.03.13 nicht gefordert und unverhältnismäßig“* ist. *„Zudem wäre der festgestellte Ist-Zustand schon aufgrund der Forstwirtschaft notwendigerweise zum Eingriffszeitpunkt für häufige und verbreitete Vogelarten schon wieder überholt. Den allgemeinen Denkgesetzen, der RVS 04.03.13 und den UVE-Leitfäden gehorchend ist es ausreichend, die Auswirkungen artspezifisch, aber nicht brutpaarspezifisch zu beschreiben und einzuschätzen. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Lebensrisikos im forstwirtschaftlich genutzten Wald ist der Eingriff zudem ins Verhältnis zu laufenden Eingriffen in der Kulturlandschaft, wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Sport, zu setzen. Demgegenüber ist der Eingriff, der in der Herstellung eines Bandes im Wald mit unterschiedlichen Aufwuchshöhen und in der Wiederherstellung von Wald an Demontagestrecken resultiert, für die betreffenden Vogelarten unerheblich bis verbessernd“*.

Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Senat an. Derart akribische Untersuchungen, wie sie immer wieder von den BF gefordert werden, sind nicht erforderlich, um die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens zu beurteilen. Nach den schlüssigen Gutachten waren die vorliegenden Untersuchungen schließlich geeignet, um die Vorhabensauswirkungen beurteilen zu können.

Zu den Fledermäusen

Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen wird durch die Umsetzung des Projektes nicht negativ beeinträchtigt.

Wie oben erwähnt haben sich die belangte Behörde ebenso wie der SV Ornithologie im GABVwG umfassend, ausführlich, schlüssig und nachvollziehbar mit den Fledermäusen auseinandergesetzt (zB. Bescheid S 383 bis 396; vgl. Beweisfrage 1.15. des BVwG). Der SV Ornithologie hält während der Bauphase auf Grund der geplanten Rodungsarbeiten im Bereich der Maststandorte sowie der Trassenaufhiebe eine Erfüllung des Tatbestandes für bestimmte Fledermausarten, die er näher auflistet, für möglich. Die Vernichtung eines kompletten Quartierverbandes und damit erhebliche negative Auswirkungen auf das

Populationsniveau für die potentiell am stärksten betroffenen, u.a. auch baumbewohnende Fledermausarten, ist seiner Ansicht nach nicht zu erwarten, dies mit folgender Begründung:

- *„Die forstlichen Eingriffe verteilen sich auf eine Länge von ca. 113 km. Es handelt sich um viele einzelne, räumlich getrennte Teilflächen entlang einer maximal 100 m breiten Trasse, die in Hinblick auf die Auswirkungen getrennt voneinander zu beurteilen sind.*
- *Die Wälder unterliegen im überwiegenden Teil der forstlichen Bewirtschaftung. Vor allem nördlich des Pass Luegs handelt es sich überwiegend um Wälder mit Nutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (vgl. SAGIS).*
- *Fledermäuse nutzen in der Regel Quartierverbände im Umkreis von einigen Quadratkilometern. Quartiere werden häufig, teilweise täglich gewechselt.*

Unabhängig von artenschutzrechtlichen Aspekten profitieren die oben angeführten Fledermausarten mittel- und langfristig von den Maßnahmen wie dem Erhalt von Altholzzellen. Mit dieser Maßnahme werden Waldflächen im Umfang von 102 ha (vgl. auch neuer Aufslagenvorschlag), die bis dato einer forstlichen Nutzung unterliegen, langfristig erhalten. Vor allem in Hinblick auf zahlreiche hiebsreife Bestände im Untersuchungsraum, fällt dieser Maßnahme einer besonderen Bedeutung zu.“

Weitere Ausführungen finden sich auch im GA-BVwG S 57, wonach der Verbotstatbestand der Vernichtung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten generell auf Altholz- und Totholz angewiesene Vogelarten (u.a. Spechte) nicht erfüllt wird.

Für gebäudebrütende Fledermäuse schließt er das Vorliegen einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, weil es zu keiner Zerstörung von Gebäuden und Höhlen kommt. Eine Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen schließt er in der Betriebsphase aus, da bei den punktuell durchzuführenden Wartungsarbeiten bzw. den forstlichen Arbeiten im Trassenbereich in der Regel keine für Fledermäuse relevanten Spalten oder Höhlen (keine Schlägerungsarbeiten in Altholzbeständen) zerstört werden.

Auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung beantwortet der SV Ornithologie die gestellten Fragen präzise, verständlich und nachvollziehbar. Eine fachliche begründete für das Gericht relevante Entgegnung durch die BF liegt nicht vor.

- Zur Behauptung, die Überspannung des Wanderfalkenhorstes in der Hinterkellau führt zum Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BF 50).

Der SV Ornithologie verweist im GA-BVwG auf seine Ausführungen im UVGA (S 707ff) als auch im UVGAerg (E 133ff) und formuliert Auflage Nr. 236 neu, um dem - wie er angibt - geringen Risiko einer funktionalen Zerstörung des Revieres durch die Überspannung vorzuzorgen.

Zum Ist-Zustand des Vorkommens des Wanderfalken in der Hinterkellau führte er im UVGA nachvollziehbar aus, dass die letzten Brutnachweise im Jahr 2011 und 2012 auf einer südexponierten Felswand in 750 m Seehöhe in einer Entfernung von 20 m zur geplanten Neubauleitung nachgewiesen und 2013 und 2014 keine Bruten belegt wurden. Er ging davon aus, dass das Wanderfalkenpaar diesen Brutplatz nach Errichtung der geplanten Leitung nicht mehr nutzen, sondern auf vorhandene geeignete Brutplätze in der Umgebung ausweichen wird (auf die Tabelle der potenziell geeigneten Felswände/Brutplätze für Wanderfalken im 5 km-Umkreis um die Hinterkellau im UVGAerg E 140f wird verwiesen). Er merkte an, dass Wanderfalken in der Regel mehrere Horste abwechselnd nutzen und das ansässige Paar einen solchen Wechselhorst nutzt, wie im Jahr 2015 belegt wurde. Weiters forderte er die Adaptierung der Nebenbestimmung 236 auf die besonderen Bedürfnisse der Wanderfalken und verwies auf funktionierende Wiederansiedlungsprojekte in den 70 er Jahren (siehe UVGA S 707).

Zum Verbot der absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten führt der SV Ornithologie im GA-BVwG ergänzend aus, dass die wesentliche Funktion des Reviers durch das Vorhandensein von weiteren geeigneten Nistplätzen erfüllt ist und Wanderfalken in der Regel mehrere Horste abwechselnd nutzen. Zudem ist durch die Schaffung bzw. „Erweiterung“ von Nistnischen im Nahbereich der Leitung (in Konformität zum VwGH-Erkenntnis vom 18.12.2012, 2011/07/0190) eine Vernichtung der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht gegeben.

Die vorgesehenen Maßnahmen (Lebensverbessernde Maßnahmen im Salzachtal, Monitoring) sind aus fachlicher Sicht ausreichend, um schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf einen künftig möglichen Wanderfalkenbestand im Gebiet zu verhindern. Die entsprechend adaptierte Auflage ist dem schlüssigen GA-BVwG zu entnehmen bzw. die Nebenbestimmungen betreffend Wanderfalken dem angefochtenen Bescheid.

Die belangte Behörde fasste die gutachterlichen Ausführungen des UVGA im angefochtenen Bescheid auf S 371-373 zusammen.

Der BF bestreitet die Richtigkeit der Ausführungen des SV Ornithologie, verweist insbesondere auf seine Ausführungen im Behördenverfahren, vor allem auf die Stellungnahme vom 24.03.2015 und das Gutachten Slotta-Bachmayr vom Mai 2013. Er bezweifelt unter anderem

die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen mangels Eignung der Felswände, des Monitorings und der künstlichen Nisthilfen, bezeichnet die in Frage stehende Brutwand als die beste und stützt die Besetzung der Brutwand in den Jahren 2013 und 2014 auf private Beobachtungen.

Das von dem BF schon im Behördenverfahren vorgelegte Gutachten beinhaltet eine „*wissenschaftliche Diskussion möglicher Auswirkungen der geplanten Trassenführung auf den Wanderfalken*“. Diese Ausführungen stellen eine Sichtweise als Diskussionsgrundlage dar. Entgegen der Ansicht des BF stehen, wie dokumentiert, alternative Brutwände zur Verfügung, deren Anforderungen in der neu formulierten Nebenbestimmung (hoch genug, groß genug) festgelegt werden. Dass Felswände in der Umgebung potentiell als Brutwände geeignet sind, kann fachlich (es handelt sich um mehr als eine vorübergehende Beunruhigung) grundsätzlich auf die ökologische Funktion im Sinne von funktionserhaltenden Maßnahmen im Rahmen eines Ausgleichskonzepts abgestellt werden. Den Ausführungen des SV Ornithologie kann daher gefolgt werden.

Zum Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes „Nockstein“

Das Nocksteinareal stellt auf Grund fachkundiger Überprüfung kein faktisches Vogelschutzgebiet (in der Folge fVSG) dar, das in einer signifikanten hervorgehobenen Weise zur Arterhaltung beiträgt.

Das Nocksteinareal ist nicht in der aktuellen IBA-Liste als Important Bird Area geführt (www.umweltbundeamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/birdareas), es ist kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bezüglich der VS-RL anhängig, welches die Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Bundesland Salzburg urgiert.

Schon im Behördenverfahren wurde unter fachkundiger Einschätzung und Begutachtung (vor allem durch Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann - in der Folge: Landmann - Privatgutachter der BF 59) eingewendet, dass das Nocksteinareal ein faktisches Vogelschutzgebiet darstelle, in dem jegliche Beeinträchtigung der Schutzziele ausnahmslos verboten sei (BF 50, BF 59).

Die belangte Behörde setzte sich systematisch, umfangreich und detailliert – unterstützt durch Fachgutachter und der mitwirkenden Naturschutzbehörde – mit diesem Themenbereich auseinander und entsprach entgegen der Ansicht der BF 59 ihrer Ermittlungspflicht. Sie kam nach Gegenüberstellung der zahlreichen gutachterlichen Stellungnahmen (Kollar 2013; Hinterstoisser/Stadler/Nowak 2013; Landmann 2013a, 2013b, 2014a, 2014b; Zwicker 2014, Knoll 2014; Gattermayr 2014; 2015; Stadler/Pacher-Theinburg 2014; Landmann-Werner-

Medicus&Pöhacker Juni 2015; Hinterstoisser 2015) zum Ergebnis, dass das Gebiet des Nockstein-Höhenrückens weder die zahlen- noch die flächenmäßige Eignung aufweist, um als (faktisches) Vogelschutzgebiet anerkannt zu werden. Auch im Sinne einer wertenden Gesamtschau kommt diesem Gebiet, wie die belangte Behörde ausführt, keine hervorgehobene Stellung im Verhältnis zu anderen möglichen Schutzflächen zu und trägt nicht in einer signifikanten Weise zur Arterhaltung bei.

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer unternimmt der SV Ornithologie im UVGAerg E 149-E 173 (siehe auch Gutachten vom 18.09.2014) unter Berücksichtigung der UVE (Kollar 2013) und den Privatgutachten Landmann 2013a, 2013b, 2014b (gemeint ist 2014a) eine fachliche Bewertung, legt die Methode zur Bestandsabschätzung dar und überprüft die für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes vorliegenden Kriterien nach Art 4 VS-RL und den IBA-Kriterien. Die zusammenfassende Beurteilung lautet:

„...Für die Ausweisung sind die Kriterien nach Art. 4 der VS-RL sowie die 20 IBA-Kriterien relevant (vgl. VwGH 2001/10/0156). Aus fachlicher Sicht ist keines dieser Kriterien für ein grob nach naturräumlichen Grenzen abgegrenztes, ca. 8,8 km² großes Gebiet um den Nockstein, erfüllt. Dies würde sich auch durch eine Verschiebung der Grenzen bzw. durch eine Erweiterung des Gebietes aufgrund fehlender, für die relevanten Arten geeigneter Habitats im Umfeld, nicht ändern. Primär liegt dies an der fehlenden zahlenmäßigen Eignung, da relevante Schutzgüter (v. a. Anhang-I-Arten) mit nur einem bis maximal vier Brutpaaren vorkommen. Dies ist dadurch belegt, dass der Prozentanteil im Vergleich zum österreichischen Bestand keiner einzigen im Nocksteingebiet vorkommenden Brutvogelart (ab Status „Brut möglich“), das für eine zahlenmäßige Eignung notwendige konservative 1 % Kriterium erfüllt. Zudem wurden für sämtliche im Nocksteingebiet vorkommenden Brutvogelarten des Anhang I der VS-RL bereits zahlreiche SPAs in der NUTS Level 1 Region Westösterreich ausgewiesen. Daraus ergibt sich, dass auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen beim Nocksteingebiet nach fachlicher Prüfung kein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.“

Weiters führte er aus:

„Als Datengrundlage für die Beurteilung werden neben den UVE-Einreichunterlagen (Kollar, 2013a), den Stellungnahmen betreffend Nockstein-Gaisbergareal (Landmann, 2013b, a, 2014b) noch sieben weitere Quellen genannt, die sich mit der Frage nach dem Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes bereits im Vorfeld auseinandergesetzt haben. Eigene ornithologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.“

Bei der Prüfung beschränkt sich der Autor auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die tabellarisch abgearbeitet werden. Dabei wird für jede Art einzelne der im Gebiet nachgewiesenen Vogelart des Anhang I der VS-RL dargelegt, ob es Hinweise gibt, die belegen, dass das Nocksteinareal und dessen Umgebung für eine dieser Arten zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten zählt und somit eine Nachnominierung des Gebietes gerechtfertigt ist. Im Hinblick auf die Bewertung der zahlenmäßigen Eignung werden die von Lentner mit der europäischen Kommission akkordierten Prozentwerte herangezogen (Lentner, 2003). Diese Schwellenwerte werden von keiner der im UG nachgewiesenen Art erreicht, wobei anzumerken ist, dass diese sich dadurch ergebenden sehr hohen Schwellenwerte generell von nur sehr wenigen (sehr großen) ausgewiesenen Vogelschutzgebieten in Österreich erfüllt werden.

Bei der abschließenden Schlussfolgerung werden sämtliche Argumente aufgelistet, die aus Sicht des Autors belegen, dass es sich beim Nocksteinareal um kein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Einige dieser Argumente werden ohne eigenständige Prüfung von anderen Gutachtern übernommen (Kollar, 2013b, Zwicker, 2014).“

Auch die ASV Stadler und Pacher-Theinburg stellten im Behördengutachten vom 14.11.2014 die Aussagen von Gattermayr (2014), Landmann (2014a) und Kollar (2013) unter Heranziehung der von Lentner 2003 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission verfassten „Richtschnur“ für die Auswahl eines Vogelschutzgebietes gegenüber. Außerdem prüften sie die Aussagen hinsichtlich der Beurteilungskriterien nach Art 4 VS-RL und der IBA-Kriterien und kamen zum selben Ergebnis, dass das Nockstein-/Gaisberggebiet kein faktisches Vogelschutzgebiet darstellt, da es nicht zu den zahlen- und flächenmäßig für die Erhaltung der wertgebenden Arten geeignetsten Gebieten zählt. Auch handelt es sich bei diesem Gebiet nicht um Habitats, die in einer signifikanten Weise zur Arterhaltung in dem betreffenden Mitgliedstaat beitragen, und kommt diesem Gebiet im Verhältnis zu anderen möglichen Schutzflächen keine hervorgehobene Stellung zu.

Weiters hielten sie fest, dass das gegenständliche Nocksteinareal aus ornithologischer Sicht einen besonders hochwertigen Vogellebensraum darstellt und für die Ausweisung allfälliger nationale Schutzgebiete sprechen würde. Die ASV teilten zwar die Meinung Landmanns (2014a) in einigen Punkten, eine zwingende Ausweisung als fVSG wurde aus oben genannten Gründen nicht gesehen. Anzumerken ist, dass hinsichtlich der meisten IBA-Kriterien fachliche Übereinstimmung auch mit Landmann herrscht.

Im Beschwerdeverfahren bringen die BF 59 zu diesem Themenbereich unter Bezugnahme auf die Privatgutachten Landmann 2014a (Feb 2014), 2014d (Dez 2014), 2016b (Jänner 2016) im Wesentlichen vor, dass

- sich die belangte Behörde und die Amtssachverständigen nicht mit diesen Gutachten - vor allem 2014d - auseinandergesetzt hätten;
- das Nocksteingebiet auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse des Privatgutachters die ornithologischen Kriterien nach der VS-RL eindeutig erfülle;
- die IBA-Kriterien nicht starr anzuwenden wären;
- fachlich und rechtlich eine Unvollständigkeit der Bestandserhebung vorliege, die belangte Behörde ihre Ermittlungspflicht verletzt habe und zudem keine Beweismwürdigung erfolgt sei.

DI Knoll u.a., Privatgutachter der BF 1, halten im Beschwerdeverfahren in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2016 (OZ 48, Beilage 5) fest, dass die genannten Stellungnahmen bereits im Behördenverfahren vorgelegen und inhaltlich abgehandelt worden wären. Der Nockstein sei zwar ein markantes Landschaftselement, es werde aber der Versuch unternommen, ihn als besonderen Lebensraum herauszuheben. Konkret wird ausgeführt, dass das Gebiet *„nicht den 20 IBA-Kriterien entspricht, die als fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten anerkannt sind, auch nicht, wenn man, wie bereits in den Einwendungen der Bf versucht, die Besonderheit des Gebietes hinsichtlich Artenzahl und Arteninventar durch Erstreckung des Betrachtungszeitraumes bis zurück ins Jahr 1963 und durch Erweiterung des Betrachtungsraumes um den Nockstein auf 10,5 km² zu vergrößern. Diesem Versuch wird im Teilgutachten Ornithologie zum Umweltverträglichkeitsgutachten nicht gefolgt (UVGA S. 298; s. auch Auseinandersetzung mit eingelangten Stellungnahmen, UVGA S.3-227, Gutachten des Amtes der Salzburger Landesregierung Stadler & Pacher-Theinburg 2014, Zwicker, E. (2014): Ist der Nockstein ein faktisches Natura 2000 Vogelschutzgebiet? Beurteilung des Vogelbestandes nach der Vogelschutzrichtlinie im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG und Knoll T. (2014): Nockstein Areal und Umgebung, Prüfung des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG), im Ergänzungsgutachten zum UVGA wurde die Frage nochmals mittels tabellarischer Gegenüberstellung der in den Untersuchungen für die UVE und für die Stellungnahmen zur UVE festgestellten Vogelarten erörtert und erneut der Schluss gezogen, dass es sich bei dem Gebiet um den Nockstein um kein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Darüber hinaus kommt REVITAL auch in Abhandlung der IBA Kriterien und der sonstigen Kriterien nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zu dem selben Schluss. Dem wurde im Bescheid gefolgt (S. 602f). Der Sachverhalt wurde bereits im UVGA, in einer eigenen Ausarbeitung gemäß IBA-Kriterien (Kollar 2013), in der Erwiderung der Einwendungen zur UVP-Verhandlung (Stellungnahme zu*

den von den Gemeinden Koppl und Eugendorf und den Bürgerinitiativen Nockstein-Koppl und Hochkreuz-Eugendorf im Zuge der UVP-Verhandlung 380-kV-Salzburgleitung sowie danach vorgelegten Gutachten von A. Landmann: Kollar, Zuna-Kratky, Wegleitner & Hüttmeir, 18.08.2014) und im Ergänzungs- UVGA abgehandelt, das Vorbringen enthält demgegenüber keine neuen Argumente.“

Zu der von den BF 59 zur Beschwerde vorgelegten Stellungnahme Landmann 2016b (Beilage 15) wird abermals und wiederholend vorgebracht, dass sich der SV Ornithologie nicht inhaltlich bzw. auf gleicher fachlicher Ebene mit den Argumenten in Landmann 2013d auseinandergesetzt habe. Abermals wird die fachliche Kompetenz des Gutachters kritisiert, es werden aber inhaltlich keine neuen Argumente dargelegt.

Nach Durchsicht aller zum fVSG Nockstein bezughabenden Fachmeinungen ist zunächst unbestritten, dass das Nocksteinareal ein sensibles Gebiet mit einer interessanten Vogelfauna darstellt, aber nach Prüfung der entsprechenden Kriterien nicht die Voraussetzungen für ein flächen- und zahlenmäßig geeignetstes Gebiet erfüllt, um als VSG anerkannt zu werden - so die schlüssigen, plausiblen und nachvollziehbaren gutachterlichen Aussagen. Die Behauptung, die belangte Behörde bzw. deren Behördengutachter hätten sich nicht mit sämtlichen Gutachten Landmanns auseinandergesetzt bzw. Punkt für Punkt abgehandelt, wird entgegnet, dass diese Behauptung der Aktenlage widerspricht. Aus den Gutachten geht hervor, dass alle vorgelegten Privatgutachten vollständig und abschließend unter Berücksichtigung ergänzender inhaltlicher Vorbringen, soweit ihnen fachliche Relevanz zukam, einer fachbereichsbezogenen Bewertung unterzogen wurden. Das trifft auch auf Landmann 2014d zu (siehe „Fachliche Auseinandersetzung mit weiteren Stellungnahmen“ von REVITAL vom 10.09.2015, S 23). Auf weite Strecken ist eine Auseinandersetzung mit der Argumentation Landmanns gar nicht möglich, weil lediglich Diffamierungen sämtlicher Sachverständiger vorgebracht werden, der logische Zusammenhang mit den gestellten Fragen oft nicht erkennbar und ein sachlicher Inhalt durch neue Behauptungen nicht greifbar ist.

Grundsätzlich besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel, dass die gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sämtliche an Befund und Gutachten zu stellenden Anforderungen erfüllen. Die Beurteilung ist vollständig, widerspruchsfrei, nachvollziehbar und in sich schlüssig. Gegenteilige Anhaltspunkte, die substantiiert Zweifel an den Gutachten und Stellungnahmen begründen, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die gutachterlichen Schlussfolgerungen orientieren sich an den im Sinne der Judikatur anerkannten Kriterien (IBA-Kriterien) und den gesetzlich vorgesehenen Kriterien des Art. 4 der VS-RL, deren Überprüfung oben genanntes Ergebnis ergab. Die entgegenstehenden Äußerungen von Landmann

vermögen nichts an der fachlich gesamtheitlich übereinstimmenden und folgerichtigen gutachterlichen Stellungnahme des SV Ornithologie zu ändern.

Allein aus der Tatsache, dass sich der SV Ornithologie der (privatgutachterlichen) Ansicht der Beschwerdeführer nicht anzuschließen vermochte, vermag keine mangelnde Sorgfalt bei der Abfassung der eingeholten Gutachten und der ergänzenden Stellungnahmen zu begründen.

Zum Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes „Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen“

Das gemäß der Studie Landmann 2015c, 2016c vorgeschlagene Gebiet „Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen“ stellt kein faktisches Vogelschutzgebiet dar.

Das Gebiet Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen ist nicht in der aktuellen IBA-Liste (www.umweltbundeamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/birdareas) als Important Bird Area geführt und ist kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bezüglich der VS-RL anhängig, welches die Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Land Salzburg urgiert.

Das Gebiet „Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen“ umfasst eine Fläche von ca. 519 km², das entspricht 7 % der gesamten Landesfläche von Salzburg, das Nockstein-Gaisbergareal ist ein Teilbereich dieses Gebietes.

Die im Behördenverfahren vorgelegte Primärstudie Landmann 2015c hat die belangte Behörde, unterstützt durch naturschutzfachliche Fachkundige, insbesondere REVITAL („Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ vom 10.09.2015) überprüft und kommt im angefochtenen Bescheid, S 203, zum Ergebnis: *„Der flächenmäßige Vorschlag von Landmann für ein Schutzgebiet in einer Größe von 51.900 ha (Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen), das die ursprünglichen Untersuchungsgebiete von Gattermayr (880 ha), Kollar (600 ha) und auch Landmann (630 ha) um fast das 100fache übersteigt und somit einen Ausweisungs- und Unterschutzstellungsbedarf von rund 7% der Gesamtfläche im Bundesland Salzburg verortet, für sich spricht. In Zusammenschau mit der Verwendung derselben Methode wie Gattermayr (Forstkarte von den Bundesforsten), die ursprünglich von ihm dahin kommentiert wurde, dass es „schon aus diesem Grund völlig schleierhaft [sei], wie Gattermayr auf Basis dieser Unterlagen vermeint, das Habitatpotenzial für waldbewohnende Arten plausibel schätzen zu können [...]“, kann seinen Ausführungen nicht dieselbe Schlüssigkeit und Plausibilität zugesprochen werden, wie den Amtsgutachtern. Möglicherweise resultieren diese Darstellungen und Größenannahmen für ein Schutzgebiet aus der Intention, die projektierte Leitung mithilfe naturschutzrechtlicher Argumente zu verhindern, können aber schon aus*

diesen Gründen nicht als plausibel und schlüssig angesehen werden. Auch für ein Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe–Salzburger Kalkvoralpen liegen somit die Kriterien für eine Ausweisung entsprechend den Bestimmungen der VS-Richtlinie nicht vor.“

In der Beschwerde bringen die BF 59 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme Landmann 2016a (Beilage 14) im Wesentlichen vor, dass

- sich das Privatgutachten Landmann 2015c auf neueste, bisher nirgends publizierte oder zusammengestellte, ornithologische Daten aus dem Gebiet beziehe. So seien zB. „*ganz rezente Artenlisten und Bestandsangaben aus aktuellen Gutachten und Studien*“ eingeflossen;
- Beobachtungen und Angaben eingearbeitet worden seien, die so noch nicht einmal in der Datenbank am Haus der Natur niedergelegt wären. Dazu würden etwa Daten über die Vogelwelt des ebenfalls exemplarisch näher vorgestellten Teilbereiches Wilhelmswand-Seewaldsee-Trattberg oder neueste Nach- und Hinweise und Übersichten zum Vorkommen wichtiger Schutzgüter zählen;
- als Referenz- und Vergleichsgrundlagen die vorliegenden und zT. ganz aktuellen Dichteangaben aus Teilbereichen des Gebietes verwendet sowie überwiegend neueste Kartierungsergebnisse aus angrenzenden, strukturell ähnlichen und vergleichbaren Waldgebieten der nördlichen Kalkalpen herangezogen worden seien;
- es nur ganz wenige IBAs und SPAs gäbe, deren Status als VS-Gebiet nach der VS-RL auch nur annähernd so ausführlich durch aktuelle Daten und Analysen begründet sei, wie dies auf das gegenständliche fVSG zutreffe;
- dem gegenständlichen fVSG eine überdurchschnittlich große bzw. herausragende Bedeutung zukomme;
- sich REVITAL nicht in jedem einzelnen Punkt inhaltlich mit Landmann 2015c auseinandergesetzt habe und die Studie nicht auf gleicher fachlicher Ebene widerlegt worden sei;
- die Behauptungen von REVITAL falsch und unbrauchbar seien;
- die Erfüllung irgendwelcher IBA Kriterien für das Vorliegen eines fVSG - wie mehrfach betont - rechtlich irrelevant sei und bei der Abgrenzung des Gebietes keine Rolle gespielt habe.

Das Beschwerdevorbringen wird zudem durch die Ergänzungsstudie Landmann 2016c (Beilage 37, OZ 142), einem Begleitkommentar von Landmann zu einem Vortragsmanuskript (Beilage 38, OZ 143) und einem Begleitkommentar von Landmann zu einer Masterarbeit aus 2009 (Beilage 62, OZ 276-281) ergänzt.

Wiederholend wird auf die überdurchschnittliche Bedeutung des Gebietes „Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen“ als zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet im Sinne der VS-RL im Vergleich zu anderen Gebieten in Salzburg hingewiesen. Dort würden mindestens 28 Arten des Anhang I der VS-RL regelmäßig auftreten, wobei 9 Arten des Anhang I der VS-RL national bedeutende Bestände haben. Zusätzlich würden mindestens 48 weitere sichere Brutvogelarten vorkommen, die europaweit ungünstige Bestände und/oder Bestandsentwicklungen aufweisen. Dies werde durch die neuesten Untersuchungen aus 2016 eindeutig belegt.

Die Privatgutachter der BF 1 (Knoll, Wittmann ua) führen an, dass eine Demontage der 220 kV-Hochspannungsleitung im Hagengebirge stattfindet, welches als nahezu unberührter Hochgebirgslebensraum (ohne Straßen, ohne Nutzung) an den Nationalpark Berchtesgaden in Bayern angrenzt und die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet als natürlicher Lebensraum für eine vollständige Artengarnitur der hochalpinen Vogelwelt tatsächlich erfülle. Diese Tatsache werde von den Projektgegnern durchwegs völlig negiert (OZ 48, Beilage 5).

Im GA-BVwG Naturschutz führt der SV Ornithologie ausführlich aus (S 81-85, S 111-113):

„Das seitens der Beschwerdeführer behauptete faktische Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen umfasst eine Fläche von ca. 519 km². Das entspricht etwa sieben Prozent der gesamten Landesfläche bzw. mehr als 24 % der Fläche des Flachgaus und über 40 % des Tennengaus. Alleine aufgrund der Größe des behaupteten fakt. Vogelschutzgebietes ist anzunehmen, dass einzelne ornithologische Kriterien, die für eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet in Frage kommen, erfüllt werden (z.B. Anzahl an Brutpaaren im Vergleich zum österreichischen Gesamtbestand). Ob es sich – wie von den Beschwerdeführern behauptet – beim Gebiet Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvoralpen tatsächlich um ein „zahlen – und flächenmäßig geeignetstes Gebiet“ handelt, ist insbesondere aufgrund nachfolgend aufgelisteter Punkte aus fachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ:

- *Aus den Unterlagen (vgl. Beilagen 37 und 38) geht nicht hervor, wie die Auswahl der ornithologisch in Hinblick auf Eulen, Spechte und Zwergschnäpper untersuchten Gebiete zustande kam und ob es sich dabei um eine repräsentative Auswahl für das gesamte Gebiet handelt. Dies ist insofern von wesentlicher Bedeutung, da die in diesen Gebieten ermittelten Bestandesdichten eine der Grundlagen für die Bestandesschätzungen des Gesamtgebietes darstellen.*
- *Die Grenzziehung des fakt. VS-Gebiets bleibt unklar und kann anhand der vorliegenden Gutachten nicht nachvollzogen und daher auch nicht beurteilt werden. Selbst der Autor*

der Studie schreibt dazu „...Details der Abgrenzung sind durchaus diskutierbar“... (vgl. Beschwerde 59, Beilage 2, S.6).

- Neben der grundsätzlichen Unklarheit bezüglich der Methode der Abgrenzung des Gebietes wirft diese Grenzziehung auch weitere Fragen auf: so ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum jene Flächen im Nordosten des Bundeslandes, aus denen zahlreiche Zwergschnäpper-Nachweise vorliegen, nicht vom fakt. VS-Gebiet umfasst werden. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für andere Arten wie z.B. Schwarzstorch, Wanderfalken, Grauspecht oder Uhu.
- Es ist anhand der 2016 durch die Ornithologen Pöhacker und Weber durchgeführten Untersuchungen plausibel und auch anhand der vorliegenden Biotopdaten nachvollziehbar, dass es innerhalb des vorgeschlagenen Gebietes Flächen gibt, die ornithologisch bedeutsame Lebensräume für seltene und/oder gefährdete Vogelarten bieten. Diese auch im Rahmen der Biotopkartierungen erfassten FFH-Lebensräume befinden sich unregelmäßig über das gesamte Gebiet verteilt. Konzentrationen bzw. größere zusammenhängende Flächen treten insbesondere im zentralen bzw. südöstlichen Teil des Gebietes auf. Dies wirft einmal mehr die Frage nach den Gründen für die derzeit vorliegende Abgrenzung des Gebietes auf, zumal insbesondere im südwestlichen und westlichen Bereich derartige Lebensräume nur punktuell auftreten. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Auswahl der im Jahr 2016 ornithologisch untersuchten Gebiete zustande kam und ob es sich dabei um eine repräsentative Auswahl für das gesamte Gebiet handelt.
- Die genaue Methode der Bestandsabschätzung bleibt im Wesentlichen unklar und ist nicht nachvollziehbar. Sie beruht unter anderem auf eigenen Einschätzungen geeigneter Lebensräume, die mit Bestandesdichten aus Literaturangaben gemeinsam mit den Ergebnissen aus eigenen, stichprobenartigen Erhebungen, in Beziehung gesetzt werden. In Hinblick auf potentiell geeignete Lebensräume spielen „Waldflächen, die von erfahrenen Biotopkartierern in der Biotopkartierung als besonders gut strukturiert und schützenswert erfasst wurden“ eine wichtige Rolle. Diese Biotoptypen sind in Tab. 2 (Landmann, 2015c) gelistet und stammen, wie aus den Daten aus SAGIS online entnommen werden kann, aus den 1990er Jahren. Nach Abzug jener Biotoptypen, die nicht als „Wald“ und somit kaum für Waldarten wie Spechte, Eulen bzw. Zwergschnäpper relevant sind, ergeben sich innerhalb des behaupteten Schutzgebietes Flächen von etwa 4805 ha, die für die Bestandesabschätzungen herangezogen wurden. Für Waldvogelarten hochwertige und besonders relevante Waldflächen decken im behaupteten, ca. 51.900 ha großen Schutzgebiet daher nur etwa neun Prozent des gesamten Untersuchungsgebietes ab. Es ist daher anzunehmen, dass es sich bei den

übrigen Waldflächen im Gebiet um größtenteils der normalen Forstwirtschaft unterliegende Wäldern handelt, deren naturschutzfachlicher und damit auch ornithologischer Wert deutlich geringer einzustufen ist als jener innerhalb der als FFH-Lebensraumtypen kartierten Flächen. Offensichtlich wurden aber auch – und daher ist die ursprüngliche Aussage von REVITAL korrekt - „Aspekte der Waldstruktur und Flächendaten aus der Corine- Analyse für die Bestandsschätzungen“ mitberücksichtigt (Zitat aus Landmann, 2015c, S. 14). Da diese Daten keine Auskunft über den Zustand bzw. das Alter des Waldes sowie ornithologisch relevante Parameter geben (wie auch der Autor selbst schreibt – vgl. S. 17), sind sie für etwaige Abschätzungen nicht geeignet. Sie erlauben lediglich die grobe Unterteilung in Laub-, Misch-, und Nadelwald, wobei diese automatisierte Klassifizierung mit Fehlern behaftet ist. Zusammenfassend beruhen die Bestandsschätzungen daher auf

- ornithologischen Kartierungen, die nur wenige Artengruppen abdecken; selbst die am besten untersuchten Gruppen Eulen und Spechte wurden insgesamt auf weniger als vier Prozent der Gesamtfläche untersucht (ca. 18,4 km² in der Osterhorngruppe und ca. 1,5 km² rund um den Nockstein = 19,9 km² von ca. 519 km²)
- auf Daten aus der Biotopkartierung aus den 1990er Jahren,
- Corine-Landsat-Daten aus dem Jahr 2006.

Wie aus der Tabelle der auf der letzten Seite der Beilage 38 zu entnehmen ist, befinden sich die Bestandesdichten einzelner Zielarten innerhalb der untersuchten Gebiete im Vergleich zu anderen, bereits ausgewiesenen Schutzgebieten in Westösterreich durchwegs im unteren Drittel. Aus dieser nachfolgend dargestellten Tabelle ist daher ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb es sich beim Gebiet um ein zahlenmäßig geeignetstes Gebiet handeln soll.

- Aktuell liegt gegen Österreich hinsichtlich der Umsetzung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie weder ein Mahnschreiben noch ein Vertragsverletzungsverfahren vor. Suske et al. (2016) schreibt dazu auf S. 62: „Die Gebietskulisse der Vogelschutzgebiete wurde zwischen Österreich und der Europäischen Kommission akkordiert, aber noch nicht alle Gebiete wurden rechtsgültig verordnet. Diese noch nicht verordneten Gebiete oder Gebietsteile sind als faktische Vogelschutzgebiete anzusehen“. Weder die Europäische Kommission noch die österreichischen Bundesländer in ihrer Naturschutzkompetenz noch Birdlife Österreich im Rahmen der Erstellung der Liste der Important Bird Areas haben dieses Gebiet als zahlen- oder flächenmäßig geeignetstes Gebiet angeführt.“

Zusammenfassend kommt der SV Ornithologie zum Schluss, *„dass sich aufgrund der geringen, stichprobenartigen Untersuchungen, lückigen Verbreitung wertvoller FFH-Lebensräume und damit im Wesentlichen auch wertvoller Vogellebensräume, unklarer, nicht nachvollziehbarer Bestandesschätzungen sowie Grenzziehung keine plausiblen und schlüssigen Anhaltspunkte vorliegen, die das Vorliegen eines Vogelschutzgebietes vermuten lassen. Aus Sicht von REVITAL handelt es sich daher um Behauptungen, die durch keine schlüssigen, nachvollziehbaren oder wissenschaftlichen Fakten belegt sind.“*

Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen an, sie sind plausibel, nachvollziehbar, schlüssig und auch für einen Fachkundigen verständlich. Diesen Ausführungen kann auch Landmann in seiner Replik, OZ 276-281, Beilage 60, nicht überzeugend entgegenreten.

Zunächst ist hervorzuheben, dass die vorliegende Studie Landmann 2015c/2016 c im Interesse und Auftrag der Projektgegner verfasst wurde, und erst durch das Vorliegen des gegenständlichen Projektes in seiner eingereichten Form imitiert wurde. Im Vorprüfungsverfahren wurde diese Thematik nicht aufgegriffen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich diese Studie gerade auf den Trassenbereich fokussiert und keine Überlegungen eines fVSG im Bereich des geplanten Leitungsabbaus (zB. Hagengebirge) angestellt wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich Birdlife von der Beurteilung Landmanns eindeutig distanziert und eine explizite Ausweisung der „Osterhorngruppe“ nicht betrieben wird (siehe Schreiben von Birdlife an die belangte Behörde vom 28.09.2017, OZ 335). Der Verweis der BF 59 in einer Stellungnahme, OZ 292, dass *„nunmehr BirdLife Österreich nach sorgfältiger Prüfung der gesamtösterreichischen Datenlage das Gebiet Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen als ein für den Vogelschutz in Österreich bedeutendes Gebiet als neue österreichische Important Bird Area (IBA) ausgewiesen hat“* mit Bezug auf eine Studie Dvorak & Uhl, August 2017, „Kriterien und Bewertung des Abdeckungsgrades schutzbedürftiger Vogelarten durch Important Bird Areas (IBAs) in Österreich“, entspricht nicht den Tatsachen. BirdLife Österreich teilte am 15.09.2017, OZ 323, mit, dass die genannte Studie ausschließlich ein internes Arbeitspapier darstelle.

Zusammenfassend ergibt sich für das Gericht, dass seitens BirdLife eine explizite Ausweisung der Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen als Natura 2000 Gebiet derzeit nicht verfolgt wird (vgl. Schrift/Emailverkehr BirdLife, PW, belangte Behörde, OZ 365, OZ 335). Warum die BF 59 neuerlich auf dieser Studie beharren (Schriftsatz 19.12.2017, OZ 365) ist nicht nachvollziehbar. Vermutungen und Spekulationen über allfällige Vorgänge im Hintergrund sind irrelevant. Die Prüfung von Vereinsstatuten ist nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Auf Grund der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen, insbesondere des SV Ornithologie, ist für das erkennende Gericht nicht erwiesen, dass das Gebiet „Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvoralpen“ die Voraussetzungen für ein fVSG erfüllt und daher als solches zu behandeln ist, weil keine plausiblen und schlüssigen Anhaltspunkte im Sinne der Gutachten vorliegen, die das Vorliegen eines Vogelschutzgebietes vermuten lassen. Gerade das Vorliegen der widerstreitenden Fachmeinungen und das Fehlen verlässlicher Voraussetzungen, wie der SV Ornithologie im GA-BVwG klar darlegt (vgl. ausführliche Zusammenstellung im GA-BVwG S 111f, Beweisfrage 1.10), lassen nicht den Schluss zu, dass gerade dieses in Rede stehende 519 km² große Gebiet in einer signifikanter Weise zur Arterhaltung beiträgt. Aus den vorliegenden fachlichen Unterlagen zum VS-Gebietsvorschlag ergibt sich keine Eindeutigkeit und Klarheit, die für die Annahme eines fVSG notwendig wäre. Für den SV Ornithologie bleibt auch nachvollziehbar unklar, nach welcher Methode die Bestandsabschätzungen Landmanns für die Annahme dieses fVSG durchgeführt wurden. Damit mangelt es aber einer wesentlichen Voraussetzung für eine klare und eindeutige Einordnung dieses Gebietes als fVSG.

Insbesondere muss auch Landmann in seinen Bestrebungen, ein Schutzgebiet darzutun, einräumen, dass auch er in seinen Studien Lücken und Unvollständigkeiten nicht vermeiden könne. Das erkennende Gericht hat sämtliche Unterlagen einer „sorgfältigen Lektüre“ unterzogen und ist zum Ergebnis gekommen, dass die fachlichen Erwiderungen nicht überzeugen, thematisch sprunghaft, denklogisch nicht zwingend aufgebaut und damit nicht nachvollziehbar sind.

In der in der „Fachlichen Erwiderung und Äußerung“ zum GA-BVwG Ornithologie, vorgebrachten Kritik von Landmann (OZ 276-281, Beilage 60) wird - wie mehrfach schon im Behördenverfahren vorgebracht - der Vorwurf erhoben, die Fachgutachter hätten sich nicht auf gleicher fachlicher Ebene mit seinen Gutachten auseinandergesetzt bzw. eine solche „praktisch“ verweigert. Dem ist entgegenzuhalten, dass der SV Ornithologie alle vorgelegten Privatgutachten schon im Behördenverfahren einer Prüfung und sämtliche neu in das Verfahren eingebrachten Untersuchungsergebnisse überprüft und einer fachbereichsbezogenen Bewertung unterzogen hat. Die Tatsache, dass sich der SV Ornithologie dem Standpunkt der Beschwerdeführer nicht anschließt, reicht allein nicht aus, um eine mangelnde Plausibilität und Schlüssigkeit der vorgenommenen Beurteilung zu begründen.

Die mündliche Beschwerdeverhandlung wurde zudem im Beisein des Privatgutachters Landmann durchgeführt und ihm somit uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben, die

fachliche Erwiderung zum GA-BVwG Ornithologie vorzutragen und in direkter Auseinandersetzung mit den gerichtlich beigezogenen Sachverständigen die als erörterungsbedürftig angesehenen Themenbereiche bzw. noch offene Fragen im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu den hier in Rede stehenden Fachbereichen zu diskutieren (vgl. OZ 272, S 135).

1.4.12.3. Teilbereich Landschaft

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft allgemein

Für den Teilbereich Landschaft ergeben sich durch das vorliegende Starkstromleitungsvorhaben (Neubau, Abbau) bedeutend nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auf Grund der nach § 3a Abs. 4 SNSchG vorgeschriebenen Ersatzleistungen (Nebenbestimmung 253-270) kann nach fachgutachterlicher Beurteilung die Einstufung der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von bedeutend nachteilig auf merklich nachteilig reduziert werden.

In der Bauphase verbleiben geringe bis mittlere Resterheblichkeiten, die Auswirkungen werden gemäß den Ausführungen des Fachgutachters als vernachlässigbar nachteilig eingestuft.

In der Betriebsphase kommt es in 8 Landschaftsräumen und Schutzgebieten durch den Leitungsrückbau zu landschaftlichen Verbesserungen, durch den Leitungsneubau in 9 Landschaftsräumen zu hohen Resterheblichkeiten, in 23 Landschaftskammern zu hohen bzw. sehr hohen Resterheblichkeiten.

Die belangte Behörde setzte sich mit diesem komplexen Themenbereich im angefochtenen Bescheid auf S 221 bis 346 detailliert, vollständig und abschließend auseinander, gestützt auf naturschutzfachliche Gutachten. Der bereits im behördlichen Verfahren beigezogenen nichtamtliche Sachverständige der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH für den Teilbereich Landschaft, Dipl. Ing. Lukas Umgeher (in der Folge SV Landschaft), bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen in seinem ergänzenden Fachgutachten vom 19.06.2017 (GA-BVwG) unter Berücksichtigung der Kritikpunkte an den bisherigen Gutachten (UVGA, UVGAerg) und Stellungnahmen. Er kommt in abschließender Bewertung zu dem Ergebnis, dass auch die Beschwerden und ergänzenden Ausführungen zu keiner Änderung bzw. Ergänzung des behördlichen Gutachtens führen. Es

wurden keine neuen bzw. beurteilungsrelevanten Sachverhalte und Befunddaten im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Teilbereich Landschaft vorgebracht.

Zusammenfassend führt er im GA-BVwG aus:

“Der geplante Neubau, der beim gegenständlichen Vorhaben v. a. die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung, einer 220-kV-Leitung und einzelner Verkabelungen umfasst, wurde aufgrund des Ausweichens hochrangiger Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich höchstwertiger Flächen bis hin zur Standortwahl einzelner Masten bereits in der Planungsphase optimiert. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich während der Bauphase geringe bis mittlere Resterheblichkeiten, weshalb in Summe die Auswirkungen des Vorhabens als vernachlässigbar nachteilig einzustufen sind. In der Betriebsphase kommt es durch den Leitungsrückbau aus landschaftlicher Sicht zu Verbesserungen in acht Landschaftsräumen und diversen Schutzgebieten. Vor allem der Leitungsrückbau über das Hagengebirge ist als sehr positiv zu werten. Allerdings bewirkt der Leitungsneubau in neun Landschaftsräumen eine hohe Resterheblichkeit und in 22 Landschaftskammern hohe Resterheblichkeiten bzw. in der Landschaftskammer 937.131_1 Nocksteinrücken, Klausberggrücken eine sehr hohe Resterheblichkeit. Im Sinne der Schutzgüter gemäß Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idGF verursacht das geplante Vorhaben daher erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft. Für die Schutzgüter Landschaftsbild und Wert der Landschaft für die Erholung sind durch den Leitungsneubau demnach erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Projektes sind im Falle des Teilbereiches Landschaft insgesamt als bedeutend nachteilig einzustufen. Sollte aber im Zuge einer Interessensabwägung das Vorhaben einer Bewilligung zugänglich gemacht werden, so ist in diesem Fall die Vorschreibung von Ersatzleistungen erforderlich.“

Im UVGAerg, E 96, beschrieb der SV Landschaft, wodurch sich die hohen – mitunter – sehr hohen Resterheblichkeiten in den Landschaftsräumen und Landschaftskammern in der Betriebsphase ergeben:

„- das Landschaftsbild wird durch die äußere Erscheinungsform der projizierten Bauwerksparameter unter Berücksichtigung sämtlicher Verminderungsmaßnahmen ästhetisch nachteilig beeinflusst bzw. fügt sich das Vorhaben nicht harmonisch in das Bild der Landschaft ein und stört dieses bedeutend;

- der Landschaftscharakter (meist (berg)bäuerliche Kulturlandschaft und alpine Naturlandschaft) wird durch die äußere technische Ausprägung der neu zu errichtenden Bauwerksparameter bedeutend gestört, weil die Freileitung als Fremdkörper in der Landschaft wirkt und im Verständnis der Landschaft zu dieser keine funktionale sowie inhaltliche

Verbindung besitzt und somit den typischen Charakter und das Gepräge einer Landschaft verändert und auflöst;

- der Erholungswert der Natur wird durch die negative optische und akustische (im Leitungsnahbereich) Wirkung der Neubauleitung auf Ausflugsziele, landschafts- und naturgebundenen Erholungsinfrastrukturen sowie durch die Störung bedeutsamer Sichtbeziehungen (beispielsweise Aussichten) in charakteristischen Naturlandschaften oder naturnahen Kulturlandschaften, in seiner Qualität und Funktion als Erholungsressource entsprechend gemindert.“

Die im Wesentlichen in bloßen Wiederholungen erschöpfenden Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, die Gutachten des SV Landschaft und die Ausführungen der belangten Behörde zu entkräften. Der erkennende Senat beurteilt das GA-BVwG als vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Der SV Landschaft geht im Rahmen des GA-BVwG auf sämtliche Beschwerdevorbringen und relevanten Teilaspekte vertiefend ein und behandelt die noch offenen Beweisfragen, sodass der gutachterlichen Schlussfolgerung im Hinblick auf die Auswirkungen des projektierten Vorhabens insgesamt gefolgt werden kann. In den Beschwerden sowie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung als auch in der Nachfrist gemäß § 40 Abs. 5 UVP-G werden keine relevanten Sachverhalte vorgetragen, die geeignet sind, die Ausführungen des SV Landschaft zu widerlegen, oder eine andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfordern.

b) Im Folgenden werden jene Themen des Teilbereiches Landschaft behandelt, die Gegenstand der Beschwerden sind.

Zur Bewertungsmethodik

Die Auswirkungsbetrachtung der vorhabensbedingten Eingriffe erfolgt nach dem Bewertungsschema der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen, welche dem Stand der Technik entspricht.

Wie der SV Landschaft zur Einstufung bzw. Bewertung der Landschaftsräume/Landschaftskammern gelangt, wurde im UVGA (S 553ff) und im UVGAerg (E3 S 310ff) ausführlich und übersichtlich dargestellt und wurden die einzelnen Bewertungsschritte entsprechend dem Bewertungsschema (mit geringen projektspezifischen Adaptierungen) der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung an Hand entsprechender Relevanzmatrixen erläutert. Demgemäß gliederte der SV Landschaft den in der UVE vorgegebenen Untersuchungsraum in:

Landschaftsräume (Fernwirkzone: Korridor im Abstand von 10.000 m zur Trassenachse der projektierten Freileitung), und

Landschaftskammern (Nahwirkzone: Korridor im Abstand von 200 m zur Trassenachse der projektierten Freileitungen und Mittelwirkzone: Korridor im Abstand von 1.000 m zur Trassenachse der projektierten Freileitungen)

und ermittelte in diesen Räumen Folgendes:

- Sensibilitäten (Ist-Zustand gestuft in „gering, mäßig, hoch, sehr hoch“- Werte),
- Eingriffsintensität unter Berücksichtigung auffälligkeitserhöhenden bzw. auffälligkeitsmindernden Parametern (z.B. Leitungsrückbau),
- Eingriffserheblichkeit (Verschneidung Sensibilität und Eingriffsintensität) und
- Resterheblichkeiten (= verbleibende Auswirkungen durch Verknüpfung von Erheblichkeiten und Maßnahmenwirksamkeiten wie Verminderung, Vermeidung, Ausgleich).

In der UVE, S 25, wurde diese gestaffelte, wirkungsorientierte Abgrenzung von Untersuchungsräumen (Wirkzonen) methodisch bei Landschafts(bild)gutachten als Stand der Technik (vgl. u.a. Nohl 1993, Gareis-Grahmann 1993) dargestellt: *„Sie trägt der mit der räumlichen Distanz abnehmenden Wahrnehmbarkeit und Auffälligkeit des Bauwerks angemessen Rechnung. Die Untersuchungsräume werden einheitlich für neu zu errichtende und für zum Rückbau vorgesehene Trassenabschnitte aller betroffenen Spannungsebenen festgelegt. Innerhalb der so abgegrenzten Untersuchungsräume können erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut mit ausreichender Sicherheit erfasst werden.“*

Das bedeutet, dass im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens projektimmanente Maßnahmen welcher Art immer (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Eine Übersicht der Resterheblichkeiten in den einzelnen Landschaftsräumen und Landschaftskammern ist im UVGA Punkt F3, S 839-851, sowie eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und des Wertes der Landschaft für die Erholung im angefochtenen Bescheid S 222-224 ersichtlich.

- Zur Kritik, dass die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft aufgrund der kritisierten Methodik allgemein zu falschen und zwar zu viel zu niedrigen Ergebnissen gelangt ist (BF 50).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden vom SV als erheblich eingestuft, weshalb im Sinne § 25 SNSchG die Bewilligung grundsätzlich zu versagen wäre (nach Prüfung der Voraussetzungen des § 3a Abs.4).

- Zur Behauptung, die Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist weit schwerwiegender als angenommen (BF 59).

Wie oben ausgeführt stuft der SV Landschaft die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft unter Berücksichtigung des Neubaus und Rückbaus als erheblich ein. Für die Landschaftskammer 937.131._1 Nocksteinrücken, Klausbergücken, wurde eine sehr hohe Resterheblichkeit festgestellt (ausführlich im UVGA), die höchstmögliche Stufe der Beeinträchtigung der verwendeten Methode RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Er verweist im GA-BVwG auf seine Auseinandersetzung mit dem „Privatgutachten Brandenburg“ im UVGAerg, E3 S 349ff. Überdies merkt er an, dass sich keine neuen inhaltlichen Aspekte zu den bisherigen Äußerungen ergeben haben (vgl. GA-BVwG S 86-88).

Der Vorwurf ist daher unbegründet.

- Zur Frage, ob es im Teilraum 3 zu bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommen wird (BF 59).

Der SV Landschaft erläutert im GA-BVwG, S 139, dass die Bezeichnung „Teilraum 3“ sowie dessen Abgrenzung aus dem Fachbereich Ornithologie stammen und die Landschaftsräume „937.131 Gaisberg“ und „937.101 Koppl-Faistenauer Weitung“ im Fachbereich Landschaft die jeweils darin gelegenen Landschaftskammern umfassen. Er beurteilt die Auswirkungen für die Landschaftsräume unter Berücksichtigung von Leitungsrückbauten mit einer hohen (im LR 937.131 Gaisberg) und mittleren (im LR 937.101 Koppl-Faistenauer Weitung) Resterheblichkeit für das Schutzgut Landschaft und in den darin liegenden Landschaftskammern im Bereich des Gaisbergs und Nocksteins mit sehr hohen Resterheblichkeiten. Das bedeutet, dass es in Teilen des Teilraums 3 zu bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt.

- Zum Zweifel, ob die verwendete Beurteilungsmethodik insbesondere für die Ermittlung von Eingriffsintensität, Sensibilität und Erheblichkeit aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und nachvollziehbar ist (BF 50, 56).

Im GA-BVwG legt der SV Landschaft schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei seine Ansicht dar.

„Ja, die verwendete Beurteilungsmethodik ist insbesondere für die Ermittlung von Eingriffsintensität, Sensibilität und Erheblichkeit, aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die in der UVE bzw. im UVGA verwendete Methodik basiert auf den zu berücksichtigenden Aspekten bzw. Methode lt. SNSchG, UVP-G und RVS 04.01.11

Umweltuntersuchung. Die Beurteilung der Sensibilität erfolgt demnach für abgegrenzte Raumeinheiten (Landschaftsräume und darin liegende Landschaftskammern) hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Erholungswert der Landschaft bzw. Natur in Verbindung mit einer vierstufigen Werteskala (gering, mäßig, hoch, sehr hoch). Dadurch lassen sich das Landschaftsbild, der Landschaftscharakter und der Erholungswert der Natur feststellen. Die Festlegung der Eingriffsintensität berücksichtigt unterschiedliche Bauwerkparameter der Neubau- und Rückbauleitung (Masten, Lage, Sichtbarkeit, Beseilung, Vogelschlagsmarkierungen, Flugwarnkugeln etc.), welche in Verknüpfung mit der landschaftlichen Sensibilität des jeweils betroffenen Landschaftsraums bzw. -kammer die Eingriffserheblichkeit ergibt. Sämtliche oben genannten Kriterien, Stufen, Bewertungsmatrizen, berücksichtigte Bauwerkparameter etc. sind in der UVE bzw. im UVGA dargestellt bzw. beschrieben und erfüllen die methodischen bzw. sachlichen Anforderungen des SNSchG, des UVP-G und der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung.“

Der SV Landschaft beurteilt die Methode der RVS als dem Stand der Technik entsprechend. Sie stellt eine in Österreich anerkannte Methode dar und kommt bei zahlreichen Umweltuntersuchungen bzw. UVP-Verfahren zu Anwendung (vgl. GA-BVwG S 62). Die BF haben nicht plausibel dargelegt, warum diese Methode gerade für das gegenständliche Verfahren fachlich ungeeignet ist.

- Zum Zweifel an der ausreichenden Berücksichtigung der Auswirkungen von Vogelschlagsmarkierungen und Warnkugeln (BF 57, 59).

Der SV bejaht die Berücksichtigung der Auswirkungen der Vogelschlagsmarkierungen in der Festlegung des Ausgangswerts der Eingriffsintensität der 380 kV-Freileitung, da diese auf der gesamten Länge der 380 kV-Freileitung vorgesehen ist. Warnkugeln (Luftraummarkierungen) wurden, falls projektiert, als zusätzlicher auffälligkeitserhöhender Parameter in der Festlegung der Eingriffsintensität berücksichtigt. Dies ist im UVGA auf S 559f festgehalten. In der mündlichen Beschwerdeverhandlung bestätigte der SV seine Ausführungen und merkte an, dass er auch die unterschiedlichen Abstandsmöglichkeiten bei seiner Bewertung kalkuliert hat (vgl. VH-Schrift S 163-164).

- Zum Vorwurf, der SV Landschaft habe sich mit dem vorgelegten „Privatgutachten Brandenburg“ vom Mai 2014, März 2015 und Oktober 2015 „nicht vollständig und/oder nicht fachlich fundiert“ auseinandergesetzt (BF 59, tlw. BF 42).

Entgegen der Behauptung der BF 59 hat der SV Landschaft, wie sich auch aus dem GA-BVwG ergibt, sehr wohl auf die im Behördenverfahren vorgelegten Gutachten „Brandenburg“ repliziert. Er verweist auf die entsprechenden Stellen im UVGA und UVGAerg.

Zum Punkt *„aussagekräftige Visualisierungen seien zwingend notwendig“* führt er im Wesentlichen aus, dass sich in der UVE sowohl eine systematische Fotodokumentation entlang der Neubautrasse als auch Fotomontagen von ausgewählten landschaftlichen „Brennpunkten“ befinden. Eine Verwendung derartiger Darstellungsformen ist nicht zwingend erforderlich, stellt aber ein zusätzliches Hilfsmittel in der Beurteilung von Eingriffen dar, jedoch kein alleiniges Entscheidungskriterium (UVGEerg, Anlage 3 E-356).

Zum Punkt *„Abgrenzung der Landschaftsräume und Landschaftskammern“*

Wie der SV Landschaft im GA-BVwG ausführt, entspricht die Abgrenzung der Landschaftskammern und -räumen den methodisch gängigen Formen (entsprechend den Kriterien nach Roth 2012, vgl. UVGAerg E3 S 349), sodass die geforderte neue Abgrenzung nicht erforderlich war. Aus dem Beschwerdevorbringen ist nicht erkennbar, welche andere Beurteilung durch eine andere Abgrenzung erfolgt wäre. Im Übrigen sind die fachlichen Ausführungen des SV nachvollziehbar, wonach die Großzügigkeit der Abgrenzungen von Landschaftskammern im UVGA so berücksichtigt wurden, als dass die Beeinträchtigungen landschaftlicher Besonderheiten innerhalb einer Landschaftskammer, welche mitunter aufgrund der Großräumigkeit der Landschaftskammer untergehen würden, explizit beachtet wurden. Das bedeutet, dass aufgrund der sehr groß gefassten Landschaftsräume diese in kleiner gefasste Landschaftsräume unterteilt wurden. Diese können mitunter durch die Topographie oder homogenem Bewuchs (z.B. große Wald oder Wiesenflächen) etc. nach wie vor „großräumig“ gefasst sein. Um zu vermeiden, dass dadurch wichtige Landschaftsqualitäten oder deren Beeinträchtigungen innerhalb einer Landschaftskammer zu wenig Berücksichtigung finden, wurde auf diese Besonderheiten explizit eingegangen, siehe das im UVGAerg, Anlage 3, S 349 entsprechend angeführte Beispiel.

Zum Punkt *„Schönheit der Landschaft“*

Dieses Thema war schon Gegenstand des Behördenverfahrens (vgl. vor allem UVGAerg, E3 S 260) und werden keine neuen Aspekte und Argumente vorgetragen. Die Bewertung des Landschaftsbildes in der Einstufung „gering“, „mäßig“, „hoch“ und „sehr hoch“ erfolgte anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe, die auch die Schönheit und den Charakter der Landschaft enthält (vgl. Tabelle C-5, UVGA s 556).

Daraus ergibt sich für den erkennenden Senat, dass diese Kriterien bei der Beurteilung des Landschaftsbildes im Gutachten berücksichtigt wurden. Dem SV Landschaft ist beizupflichten, wenn er ausführt, dass „Schönheit“ aus einer subjektiven Wahrnehmung und Wertevorstellung resultiert und nicht objektiv festgestellt werden kann. Auf die Ausführungen im GA-BVwG, S 134 wird verwiesen. Entgegenstehende Argument konnte Brandenburg nicht nachvollziehbar darlegen. Unbestritten ist der erhebliche Eingriff rund um den Nockstein, der bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens eine sehr hohe Resterheblichkeit ergeben hat, die höchst mögliche Einstufung, die laut RVS erreicht werden kann.

- Zum Einwand, es käme zu einer Doppelbewertung der Demontage der 220 kV-Leitung (BF 59, 1, 56, 62m und 69).

Auch hier verweist der SV Landschaft im GA-BVwG (S 134) darauf, dass keine Mehrfachbeurteilung vorliegt. Wie oben ausgeführt wurde sowohl der Rückbau als auch der Neubau methodisch erfasst. *„Sämtliche Leitungsrückbauten wurden, sowohl im Rahmen der Vorhabensbeurteilung als auch im Zuge der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfs, bewertet. Wie die Wirkungen von Leitungsrückbauten in einzelnen Landschaftskammern, in Landschaftsräumen oder in der Gesamtbeurteilung des gegenständlichen Vorhabens beurteilt sind, ist im UVGA an den entsprechenden Stellen beschrieben. Demnach wurden Leitungsrückbauten, welche in einem räumlich engen Bezug zur Neubauleitung liegen (< 1.000 m beiderseits der Trassenachse) als eingriffsmindernd (d.h. die negativen Wirkungen der Neubauleitung werden vermindert) gewertet. Rückbauleitungen, welche nicht in einem räumlich engen Bezug stehen wurden nicht als eingriffsmindernd gewertet, sondern in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens mitberücksichtigt.*

Eine doppelte Anrechnung des Leitungsrückbaus ist weder in der Auswirkungsbeurteilung auf das Schutzgut Landschaft noch in der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung nach Loos erfolgt.“

Diese Ausführungen sind überzeugend und nachvollziehbar. Sowohl die Argumente der BF, wonach es zu einer unzulässigen doppelten Anrechnung des Leitungsrückbaus komme, als auch das Vorbringen der PW, wonach der gesamte Leitungsrückbau – auch jener, der nicht im räumlich engen Bezug mit dem Neubauvorhaben steht – als eingriffsmindernd anzusehen sei, sind insgesamt unbegründet.

- Zum Einwand, die „Bewertungsmethode Loos“ stelle keine geeignete Methode dar (BF 59, 50 und 1).

Zur Methode Loos wird zum Thema „Berechnungsmethodik des Ersatzleistungsbedarfs“ verwiesen. Der SV Landschaft begründet abermals ausführlich, schlüssig und nachvollziehbar

die Anwendung dieser Methode (vgl. GA-BVwG, S 105). Es besteht kein wie immer gearteter Grund, im vorliegenden UVP- Verfahren eine andere Methode anzuwenden.

- Zum Vorbringen, die UVE sei unvollständig (BF 59, 42a).

Alle für das Fachgebiet „Naturschutz“ vom Gericht bestellten Sachverständigen weisen sowohl im Behörden- als auch im Beschwerdeverfahren ausdrücklich darauf hin, dass die UVE zur Beurteilung der Auswirkungen auf Schutzgüter ausreichend und hinreichend aktuell und vollständig ist. Schon im Behördenverfahren wurden allfällige Ergänzungen durchgeführt und im UVGA und UVGAerg berücksichtigt sowie unzählige Stellungnahmen beantwortet.

Zu den schlüssigen und nachvollziehbaren Argumenten des SV Landschaft im GA-BVwG, S 133: *„Ja, die vorliegenden Unterlagen der UVE sind für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft iSd UVP vollständig und ausreichend.“*

Neben den allgemeinen Einreichunterlagen wie z.B. Vorhabensbeschreibung, Technischer Bericht samt Plänen umfasst die UVE insb. für das Schutzgut Landschaft relevante Unterlagen: FB Landschaft (2013) samt Pläne, Fotodokumentation, Visualisierungen und Fotomontagen sowie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (2013) inkl. Anhängen.

Die genannten Unterlagen beinhalten die schutzgutbezogene Darstellung des gegenwärtigen Ist-Zustandes in ausreichender Aktualität, eine Auswirkungsbetrachtung infolge einer Projektrealisierung sowie geplante Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Kompensation von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.“

Zusammenfassend ist auszuführen, dass die von den BF vorgebrachten Vorwürfe nicht mit der Aktenlage bzw. den Ausführungen im angefochtenen Bescheid übereinstimmen, Auseinandersetzungen mit den Gutachten Brandenburg schon im erstinstanzlichen Verfahren erfolgten und nunmehr auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung erörtert wurden. Der erkennende Senat folgt den überzeugenden Ausführungen des SV Landschaft und der belangten Behörde. Eine Rechtswidrigkeit oder Mangelhaftigkeit der UVE samt den Ergänzungen kann nicht erkannt werden.

- Zur Frage, warum es durch die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen samt den Ersatzmaßnahmen zu einer Verringerung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von „bedeutend nachteilig“ auf „merklich nachteilig“ kommen kann (BF 59 u.a.).

Dazu führt der SV Landschaft im GA-BVwG, S 141-142, nachvollziehbar aus, dass durch die Umsetzung der aufgetragenen Ersatzleistungen die vorhabensbedingten Auswirkungen

Maßnahmen (inklusive Ersatzmaßnahmen) von „bedeutend nachteilig“ auf „merklich nachteilig“ kommt. Die Ersatzleistungen können die negativen Auswirkungen des Vorhabens zwar faktisch nicht verhindern oder verringern, es kommt aber zu einer Kompensation der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen iSd des Ersatzes gemäß § 3a SNSchG (vgl. rechtliche Ausführungen dazu).

- Zur Berücksichtigung der Demontage bei Ermittlung der Resterheblichkeit.

Der SV Landschaft führt im GA-BVwG aus, dass die Wirkung sämtlicher Leitungsdemontagen (als projektimmanente Maßnahme) in der UVE als auch im UVGA (siehe S 839ff, 860f, 862ff) berücksichtigt, fachlich bewertet und entsprechend dargestellt wurde. Er führt die Vorgehensweise und die einzelnen Bewertungsschritte nach der Methode RVS 04.01.11 Umweltmaßnahmen in der Anlage 3 zum UVGAerg an (E3-311).

Zusammengefasst hält er in Entsprechung der bisherigen Ausführungen fest, dass sich durch den Leitungsrückbau bestehender 220 kV- und 110 kV-Freileitungen in der Betriebsphase vorteilhafte Auswirkungen bzw. Verbesserungen auf das Schutzgut Landschaft - in 8 Landschaftsräumen - insbesondere im Hagengebirge ergeben. Gleichzeitig führt er die hohen, mitunter auch sehr hohen Resterheblichkeiten durch den Leitungsneubau ins Treffen (UVGA S 861). Zusätzlich stellt er im UVGAerg (vgl. E- 95, E- 101) die Resterheblichkeiten des Neu- und Rückbaues in Bezug auf die jeweilige Leitungslänge gegenüber und kommt zum Ergebnis, dass *„bei Umsetzung des Vorhabens auf einer Länge von ca. 63 km hohe bis sehr hohe Auswirkungen für das Landschaftsbild, den Landschaftscharakter und/oder den Erholungswert der Natur verbleiben“* und sich aber aus der bisherigen Gesamtbeurteilung bedeutend nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben.

Ein wesentlicher Punkt für den SV Landschaft bei der Berechnung der Wertepunkte war der Vergleich der beiden Freileitungen anhand ihrer optisch relevanten Parameter. Daher wurden die relevanten Bauwerksbestandteile (d.s. Leitungslänge und Masten, Leiterseile und Markierungen, Waldschneisen) der beiden Freileitungen gegenübergestellt und dabei festgestellt, dass die Neubauleitung trotz kürzerer Trassenlänge als die Rückbauleitung *„das optische Erscheinungsbild erheblich negativer als das der Rückbauleitung beeinflusst.“* Die landschaftliche Relevanz überwiegt erheblich negativ (UVGAerg E 97ff und Anlage 3 E3-323).

Daraus ergibt sich klar, dass der SV die Demontage bei der Bewertung der Erheblichkeit einbezogen hat.

- Zur erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Leitung als dominierendes großtechnisches Bauwerk, das die Prägung der Landschaft wesentlich verändert (BF 56), sowie zur Kritik an der Gegenrechnung des Rückbaus der bestehenden 220 kV-Leitung im Hagengebirge, die zu falschen Beurteilungen geführt habe (BF 56).

Wie oben bereits dargelegt wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft fachgutachterlich unter Berücksichtigung der Rückbauleitung ermittelt und die Resterheblichkeiten nach einer anerkannten Methode festgestellt. In der Beschwerde erfolgen keine konkreten Ausführungen zum Bewertungsverfahren und keine Entgegnungen auf gleicher fachlicher Ebene. Auf die Ausführungen im GA-BVwG, S 67, und im UVGAerg, Anlage 3, E3-305, wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3a Abs. 2 SNSchG

a) Zum Vorliegen des nachweislich besonders wichtigen öffentlichen Interesses am geplanten Vorhaben.

Zum Thema „Öffentliches Interesse“ siehe Punkt 1.3.3. aus dem sich ergibt, dass das geplante Vorhaben nachweislich besonders wichtigen öffentlichen Interessen dient.

b) Zum Vorrang der öffentlichen Interessen an der Durchführung des Freileitungsprojektes gegenüber den Interessen des Naturschutzes (Interessensabwägung).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Landschaftscharakter und, den Erholungswert der Natur wurden nach eingehender fachgutachterlichen Prüfung als bedeutend und erheblich eingestuft. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des SV Landschaft kommt es in der Betriebsphase in 9 Landschaftsräumen zu hohen und in 23 Landschaftskammern zu hohen bzw. sehr hohen Resterheblichkeiten. Das bedeutet, dass die Landschaftsschutzinteressen durch das geplante Vorhaben über die gesetzliche Erheblichkeitsschwelle hinaus beeinträchtigt werden.

Die belangte Behörde hat daher im Zuge der durchgeführten Interessensabwägung nach ausführlicher Darlegung ua der Abwägungsgrundsätze und Theorien, Wertemaßstäben, dem 3-Säulen Modell (Ökologie, Ökonomie, Soziales) schlüssig und nachvollziehbar das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit als überwiegend festgestellt und nach einer Alternativenprüfung das Vorhaben bewilligt (S 313-330 des angefochtenen Bescheids). Die

Abwägung der konkurrierenden Interessen durch die belangte Behörde steht im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und Erkenntnissen der Wissenschaft und ist daher nicht zu beanstanden. Die belangte Behörde führte zusammengefasst aus: *„Es ist daher nach Ansicht der Behörde davon auszugehen, dass das konkrete unmittelbare besonders wichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die festgestellte hohe Zielkonformität mit übergeordneten verfassungsrechtlichen Zielbestimmungen das gegenbeteiligte öffentliche Interesse am Erhalt der unberührten Landschaft und somit das naturschutzrechtliche Interesse der Hintanhaltung der damit verbundenen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter (Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und deren Wert für die Erholung) im konkreten Einzelfall überwiegt.“*

c) Zur Berücksichtigung der Demontage bei der Interessensabwägung

Dieser Themenbereich wurde seitens des SV bereits im behördlichen Verfahren thematisiert. Im UVGA (S 864) und zusammenfassend im GA-BVwG (S 38) weist er darauf hin, dass eine eingriffsmindernde Wirkung der Demontagen der bestehenden 220 kV- und 110 kV-Leitungen nur in einem räumlichen Nahebezug (Nah- und Mittelwirkzone) zur Neubauleitung erreicht werden kann. Ein räumlicher Bezug zum Eingriffsort muss gegeben sein, um die negative Wirkung eines Eingriffes unmittelbar mindern zu können. Ungeachtet dessen hebt er die grundsätzlich positive Wirkung des Abbaus der bestehenden Leitungen unabhängig davon hervor, ob in einer bestimmten Entfernung die neue Leitung errichtet werden soll. Es kommt jedenfalls im betroffenen Landschaftsraum zu einer Verbesserung, weil ein Störfaktor wegfällt und annähernd der ursprüngliche Zustand wieder erreicht werden kann. Die belangte Behörde legte im angefochtenen Bescheid ausführlich und nachvollziehbar dar, dass diese positive Entlastungswirkung der projektimmanenten Abbauleitung im Rahmen der Interessensabwägung anzuerkennen ist. Sie stützte ihre Argumente und Gründe auf die Judikatur des VwGH (zB. vom 21.10.2014, 2012/08/0112) und die Stellungnahme der mitwirkenden Naturschutzbehörde vom 28.09.2012 und führte die besonders entlastende Wirkung der Demontage in ausgewiesenen Schutzgebieten (3 ESG, 3 NSG, 2 LSG, 4 GLS) ins Treffen sowie die Tatsache, dass die Trassenwahl der bestehenden Leitungen nicht optimiert getroffen wurde und teilweise im Siedlungsgebiet (z.B. Gemeinde Eugendorf) erfolgte. Erschwerend wertete die belangte Behörde die Auffälligkeit der Neubauleitungen durch höhere Masten, dickere Seile, Vogelschutzmarkierungen und die bleibende negative Einstellung Stromleitungen gegenüber (vgl. angefochtener Bescheid S 231, vor allem S 277ff).

Diese Ausführungen überzeugen auch den erkennenden Senat und kann die Einbeziehung der Demontage in die Interessensabwägung nachvollzogen werden.

d) Zum Vorliegen geeigneter, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösungen

Eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung iS des § 3a Abs. 2 Z 2 SNSchG steht nicht zur Verfügung.

Zu den allgemeinen Ausführungen betreffend Alternativen bzw. Varianten siehe FB Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft, und FB Elektrotechnik.

- Zu den Einwendungen, es gebe die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Trassenalternativen (BF 51 u.a.).

Wie sich aus dem naturschutzfachlichen UVGA, Kapitel G „Zur Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3a SNSchG“ ergibt, wurden die die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösungen unter Berücksichtigung der in der UVE im Sinne des § 12 Abs. 5 Z 4 UVP-G 2000 dargelegten Alternativen bzw. Standort- und Trassenvarianten anhand bestimmter Kriterien (zB. möglichst keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder -objekten, möglichst kurze und landschaftsangepasste Leitung zur Minimierung von Eingriffen ua siehe S 861) fachlich überprüft. Die Fachgutachter kamen zum Ergebnis, dass von drei geprüften Trassenräumen („West“, „Mitte“, „Ost“) der Trassenraum „Mitte“ der günstigste sei, *„da diese zum einen die längenmäßig kürzeste ist und somit die Belastung der Schutzgüter nach dem Salzburger Naturschutzgesetz geringer ist, zum anderen liegt sie im Vergleich zu den übrigen näher an bestehenden anthropogenen Einrichtungen (Infrastrukturen, Siedlungen, Industrie- und Gewerbeflächen etc.). Zusätzliche naturschutzfachliche Argumente, die für die Wahl des Trassenraumes „Mitte“ sprechen, können im Fachbeitrag „Trassenalternativen“ (Schönegger et al. 2013: 30 ff) nachgelesen werden“*. Im GA-BVwG wird diese Ansicht wiederholt und vom erkennenden Senat als schlüssig und nachvollziehbar gewürdigt (GA-BVwG S 127f und 143f mit weiteren Hinweisen).

Substantiierte Argumente, die der fachgutachterliche Beurteilung auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten, werden von Seiten der BF nicht vorgebracht.

- Zum Einwand, das Erdkabel stelle eine geeignete Alternativlösung dar (BF 51 u.a.).

Der Einsatz eines „Erdkabels“ stellt nach den naturschutzfachlichen Ausführungen im UVGA und UVGAerg unabhängig von der Eignung einer Voll/Teilkabelverlegung mangels Standes der Technik keine bessere Alternativlösung dar. Die Gutachter führen aus, dass hinsichtlich der terrestrischen Fauna die Beeinträchtigung höher ist, eine mögliche Zerschneidung von hochwertigen Standorten wie etwa Mooren gegeben wäre, die Wasserzügigkeit des Bodens

beeinträchtigt werden könnte sowie das Freihalten der Trasse von Gehölzen erforderlich sein würde etc. Abgesehen davon wäre der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen höher. Diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen kann jedenfalls gefolgt werden.

Die belangte Behörde kommt zum Schluss, dass allfällige technische Alternativen nicht „geeignet“ sind, da diese einerseits nicht dem Stand der Technik bzw. der „Besten verfügbaren Technik“ entsprechen (Erdkabel) andererseits die geplante Freileitung nicht adäquat ersetzen (Hochtemperaturseile, Gleichstrom-Übertragung, Supraleiter) bzw., dass es im Hinblick auf räumliche (Trassen-)Alternativen sowohl teilraumbezogen als auch aus gesamtnaturschutzfachlicher Sicht keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung darstellt. Auch diese Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar (Bescheid S 330, 467).

Auch der SV Landschaft bestätigt im Beschwerdeverfahren mit Verweis auf seine Ausführungen im UVGA (S 861f), dass es keine geeignete die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung gibt (vgl. GA-BVwG, S 144).

Zur Berechnung des Ersatzleistungsbedarfes (inklusive Berücksichtigung der Demontage)

a) Zum Ersatzleistungsbedarf allgemein

Der Ersatzleistungsbedarf ergibt sich aus den negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 SNSchG.

Zur Prüfung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 SNSchG siehe Ausführungen oben.

- Zur Behauptung, es bestehe keine Ersatzpflicht aufgrund projektbedingter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen (BF 1).

Die BF 1 behaupten, dass durch das Vorhaben insgesamt deutlich mehr positive Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Güter erfolgen als Eingriffe auf diese Güter und daher überhaupt keine Ersatzleistungen vorzuschreiben gewesen wären.

Diese Argumente waren bereits Gegenstand des behördlichen Verfahrens, sodass der SV Landschaft auf seine bisherigen Ausführungen verweist bzw. diese wiederholt. Wie oben ausgeführt wurden die Auswirkungen des Projektes unter Berücksichtigung der projektimmanenten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (gem. UVE Fachbeitrag Landschaft, S 441, inklusive Leitungsrückbau) sowie unter Berücksichtigung der Leitungslänge

für das Schutzgut Landschaft (siehe unten) insgesamt als bedeutend nachteilig eingestuft. Der Ersatzleistungsbedarf ergibt sich aus der negativen naturschutzfachlichen Beurteilung und die daran knüpfenden Konsequenzen nach dem SNSchG (§ 25 iVm § 3a Abs. 4 SNSchG).

Zu den projektimmanenten Maßnahmen führt der SV Landschaft im GA-BVwG (S 145) aus:

„In den Einreichunterlagen sind geeignete Maßnahmen enthalten, um schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft v.a. in der Betriebsphase zu verringern oder zu verhindern (z.B. Farbgebung der Masten, Beschichtung der Leiterseile, Trassenbündelungen etc.). Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle sind für das Schutzgut Landschaft nicht enthalten bzw. vorgeschrieben. Diese wären für das Schutzgut Landschaft auch nicht zielführend oder zweckmäßig. Weitere Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen wurden seitens des SV nicht vorgeschlagen bzw. vorgeschrieben. Dies ist darin begründet, dass umfangreiche direkte oder räumlich nahegelegene landschaftliche Aufwertungen erforderlich wären, deren Umsetzung nicht realistisch ist. Des Weiteren wurden die Bauwerksparameter aus landschaftlicher Sicht bereits bestmöglich optimiert, um negative Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Trotz der oben genannten Maßnahmen ergeben sich bei einer Projektumsetzung bedeutend nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (siehe UVGA). Daher ist die Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen, infolge des im Bescheid festgestellten deutlich überwiegenden öffentlichen Interesses am Vorhaben, notwendig. Günstige Auswirkungen des Vorhabens sind für das Schutzgut Landschaft im Rückbau bestehender Freileitungen zu sehen. Diese Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und die mit Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht vergrößert. Bezüglich Ersatzmaßnahmen bzw. -leistungen wird auf die Antworten zu den Fragen Nrn. 5, 40 und 41 verwiesen.

Aufgrund der Beschwerden ergibt sich aus landschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit der Änderung/Anpassung an den Auflagen bzw. können keine entfallen.“

Da sich auf Grund der schlüssigen Ausführungen des SV Landschaft trotz der vorgesehenen Maßnahmen bei einer Projektumsetzung bedeutend nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben, ist die Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen erforderlich.

b) Zur Berechnungsmethodik des Ersatzleistungsbedarfes

Zur Berechnung des Ausmaßes des Ersatzleistungsbedarfes dient die „Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz“ von Hofrat Dr. Erik Loos, Februar 2006 (in der Folge „Methode Loos“), und eine verbal argumentative Beschreibung.

Allgemein festgehalten wird, dass die Demontage sowohl bei der Ermittlung der Resterheblichkeit (also der Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft, siehe Punkt „Zur Bewertungsmethodik“, oben, S 313), bei der Interessensabwägung als auch bei der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfes berücksichtigt wurde.

Die belangte Behörde hat nach einer Interessensabwägung und Alternativenprüfung im Sinne des § 3a SNSchG Ersatzleistungen im Ausmaß von ca. 4 Mio. Wertepunkten samt korrelierender Nebenbestimmungen (NB 252-270) vorgeschrieben.

Wie schon im UVGA (S 863f) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt wurde für die Berechnung der Ersatzleistung der Eingriff durch den Leitungsneubau und die Entlastung durch den Leitungsrückbau sowie durch sonstigen projektimmanenten Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, flächenbezogene Auflagenvorschläge etc.) gegeneinander abgewogen. Bei der Berechnung der Ersatzleistungen wurden die Vorhabensbestandteile nach einer fachlichen Beurteilung zahlenmäßig hinsichtlich ihrer negativen bzw. positiven Auswirkungen bewertet und in einer Tabelle festgehalten (UVGAerg Punkt J „Konkretisierungen und Ergänzungen zum Ersatzleistungsbedarf“, E 184f bzw. angefochtener Bescheid S 331).

Den methodischen Rahmen für die Berechnung bildet die „Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz“ von Hofrat Dr. Erik Loos, Februar 2006. Die Berechnung nach dieser Methode wurde bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) der UVE durchgeführt und wurde vom SV Landschaft schon im Behördenverfahren geprüft, bewertet und einzelne Berechnungsfaktoren - mit Begründung – geändert, korrigiert bzw. adaptiert. Im GA-BVwG verweist der SV Landschaft auf seine Ausführungen im UVGAerg E 191ff. Die Änderungen betreffen die Berechnungsfaktoren „Wert der Landschaft“ und des „Grundwertes des Wirkungsfaktor Landschaft“ bei der Neubauleitung und bei der Rückbauleitung. Er begründet die Notwendigkeit der Korrektur beim Grundwert des Wirkungsfaktors Landschaft mit der unterschiedlichen Mastgestaltung und optischen Wirkung der Neubauleitung im Vergleich zur Rückbauleitung. Die Berechnung der Wertepunkte ergibt sich aus Formeln und Multiplikationen verschiedener Berechnungsfaktoren (vgl. Loos RL;Tabelle S 23).

Zudem erfolgte eine verbal argumentative Beurteilung des Ersatzleistungsbedarfes in Anlage 4 Kapitel P (Anlage zum Ersatzleistungsbedarf), UVGAerg (E 4-3ff). Dabei geht der Fachgutachter auch konkret auf die Frage ein, ob geplante Rückbauten sich eingriffsmindernd auf die jeweilige Landschaftskammer auswirken (vgl. zB Landschaftskammer 924.21_1/Bergbauernlandschaft Haidberg Sonnseite und Masten 1244 bis 245, E4 S 46).

Die von BF 1 geübte Kritik, die verbal argumentative Beschreibung des Ersatzleistungsbedarfs wäre unvollständig, wird vom der SV Landschaft im GA-BVwG (S 28) insofern dementiert, als alle Eingriffe auch außerhalb von Schutzgebieten und § 24-Lebensräumen sowie alle Beeinträchtigungen trotz Berücksichtigung sämtlicher Vorhabensbestandteile in der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfes enthalten sind. Auf die weiteren plausiblen und schlüssigen Ausführungen im GA-BVwG S 28f wird verwiesen. Der erkennende Senat kann keine Unvollständigkeit erkennen.

- Zum Einwand der unrichtigen Bemessung des Wertepunkteausgleichs (BF 1).

Die entscheidenden Faktoren für die Berechnung des Eingriffs bzw. des Ausgleichs in der Landschaft bzw. den Landschaftsraum sind nach der Methode Loos die Eingriffsfläche, die Wertstufe der Landschaft, der Wirkungsfaktor entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung der Landschaft, der Zuschlagsfaktor Erholungswert und der Korrekturfaktor Wirkungsdauer. Diese Faktoren werden miteinander multipliziert, wie die BF 1 auch richtig ausführen.

Im UVGA unter Punkt J „Anhang“ (S 875) werden die Änderungen gegenüber dem LBP des UVE bei der Berechnung der Eingriffsbewertung dargestellt und begründet. Im UVGAerg Punkt M „Ergänzungen zum Anhang des UVG“ (E 191ff) präzisierte der SV Landschaft seine Änderungen bei den Faktoren „Wert der Landschaft“ und „Wirkungsfaktor Landschaft“ beim Neubau und Rückbau. Der SV ging beim Wirkungsfaktor Landschaft von einem anderen Grundwert aus (0,2 bei 220 kV-Leitungen, 0,4 bei 380 kV-Leitungen). Die Änderungen der Wirkungsfaktoren beruhen auf dem unterschiedlichen Erscheinungsbild der jeweiligen Freileitungen. Auf die Ausführungen im GA-BVwG S 27f wird verwiesen. Der SV Landschaft führt weiters aus, dass *„die Einstufung des Wirkungsfaktors Landschaft Endwert als gutachterliche Einstufung, welche mit den Einstufungen der Eingriffserheblichkeit im UVGA kongruent ist“* Die Zuordnung zu einer Wertstufe (zB. 0,4 statt 0,3) obliegt selbstverständlich dem Gutachter auf Grund seiner Erfahrungen und seines Fachwissens.

Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, die Anwendung von Formel und deren Faktoren zu überprüfen, sondern das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bewertung des SV zu berücksichtigen und deren Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Der erkennende Senat kommt zum Schluss, dass die Berechnung sowie die Argumentation und Begründung des SV zu den Differenzen hinsichtlich der einzelnen Bewertungsfaktoren plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind.

Im Übrigen trifft der SV folgende Aussage: *„Weiters zeigen die im ergUVGA vom 19.01.2015 auf den Seiten E 191 angeführten und begründeten Korrekturen einzelnen Parameter, dass die*

Berechnung fachlich fundiert durchgeführt wurde. Zudem liegt die Summe der Wirkungsfaktoren (Endwerte) des UVGA mit 14,8 im Vergleich zu jener in der UVE in keinem übermäßigen Ausmaß über jener der UVE, welche dort 12,8 beträgt.“

Im Übrigen ist der Einwand, der SV habe sich nicht mit den vorgebrachten Themen auseinandergesetzt, nach den plausiblen Ausführungen des SV Landschaft im GA-BVwG nicht gerechtfertigt. Er gibt an, dass er im Zuge der Einwendungsbearbeitung im UVGAerg vom 19.01.2015 alle Themen behandelt hat und verweist auf seine Ausführungen.

- Zur Methodenkritik der BF 59 an der Methode Loos.

Die BF behaupten, dass der SV Landschaft das kritisierte Bewertungssystem nach Loos verwendet habe, „ohne jemals inhaltlich auf die Einwendungen zur Methodik explizit eingegangen zu sein“.

Die „Methode Loos“ ist als Prüfschema im Besonderen in UVP-Verfahren (vor allem in Salzburg) gängig und stellt den aktuellen Stand der Technik dar.

Der SV Landschaft nimmt zur Kritik des BF ausführlich und für das BVwG schlüssig und nachvollziehbar im GA-BVwG (S 59ff) Stellung und widerlegt die Behauptung des BF, er habe sich nicht mit der Methodenkritik auseinandergesetzt, indem er ausdrücklich und nachweisbar auf seine fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung im UVGA und UVGAerg verweist. Auch zu den Beschwerdepunkten nimmt er detailliert und nachvollziehbar Stellung (S 60-62), sodass seinen Ausführungen gefolgt werden kann (auf eine inhaltliche Wiedergabe wird aufgrund der Ausführlichkeit verzichtet) und das Vorbringen des BF als nicht überzeugend beurteilt wird.

Die in der UVE verwendete Methode wurde fachlich beurteilt und adaptiert. Aufgabe des SV ist im UVGA die vorgelegte UVE zu bewerten und allenfalls zu ergänzen, aber keine Methoden zu erfinden und konstruieren. Das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter wurden anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe analysiert. Die in den Unterlagen zur UVE angeführten Erholungseinrichtungen wurden für den jeweiligen Landschaftsraum und die jeweilige Landschaftskammer zusammengefasst und für die Beurteilung des Erholungswertes herangezogen (UVGAerg E3-301).

- Zur Frage, ob die Bewertungsmethode nach Loos eine angemessene und nachvollziehbare Methode ist und inwieweit diese im Verfahren angewendet wurde (BF 63, 59, 50, u.a.).

Wie oben ausgeführt ist die Bewertungsmethode nach Loos eine im Rahmen von naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren vor allem in Salzburg eine seit vielen Jahren gängige und angewandte Methode, die als Stand der Technik angesehen wird, aber nicht in allen denkbaren Anwendungsfällen befriedigende Ergebnisse erzielen kann, wie Loos in den Vorbemerkungen der Richtlinie ausführt und in Sonderfällen wie zB mastartige Eingriffe einer Adaption und Ergänzung bedürfen. Diese Adaptionen hat der SV Landschaft durchgeführt und im UVGA bzw. UVGAerg begründet (siehe oben; vgl. weitere Ausführungen im GA-BVwG, S 105).

Zur Angemessenheit der Methode gibt der SV zu bedenken, dass bei dieser für das gegenständliche Vorhaben ein komplexer Sachverhalt in Punktwerten dargestellt werden muss, und Unschärfen bzw. Schwächen des Modells daher nicht ausgeschlossen werden können. Als Hilfsmittel zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich gibt diese Methode aber den Rahmen vor. Die Festlegung einzelner Parameter erfolgt anhand von gutachterlichen Festlegungen. Die Methode ist insofern als angemessen zu betrachten, als dass sämtliche wesentlichen negativ und positiv wirksamen Projektbestandteile für Naturhaushalt und Landschaft erfasst werden können und sich bewerten lassen. Die Methode kann als eine anwendbare und nachvollziehbare Möglichkeit zur Bewertung des Projektes gesehen werden, welche, wie andere Methoden auch, nicht frei von Schwächen ist.

Diese Ausführungen des SV erweisen sich als nachvollziehbar, gelingt es ihm doch, die Methode selber kritisch zu hinterfragen und darzulegen, dass Adaptionen erforderlich waren, damit ein möglichst genaues und angemessenes Bewertungsergebnis ermittelt werden kann.

Die Bewertungsmethode Loos wurde im UVP-Verfahren zur Ermittlung des Ersatz- und Ausgleichsbedarfs für das gegenständliche Vorhaben als auch zur Bewertung von vorgelegten möglichen Ersatzleistungsprojekten angewendet. Für das Gericht besteht kein wie immer auch gearteter Zweifel an der Anwendbarkeit der Methode Loos.

- Zur Vorlage einer alternativen Ersatzleistungsberechnung anhand einer neuen Methode (BF 1).

Der SV legt im GA-BVwG dar, dass die von den BF vorgelegte Berechnungsvariante (OZ 157) nicht plausibel und vor allem mangelhaft ist. In der Berechnung finden die Belastungen während der Bauphase und die Wirkung der Leiterseile keine Berücksichtigung. Ob und wie die Wirkung von Waldschneisen des Leitungsneubaues bzw. des Leitungsrückbaues einberechnet wurde, ist nicht ersichtlich. Zudem zweifelt der SV mit nachvollziehbarer

Begründung die verwendeten Datengrundlagen bei der Berechnung der Identifikationsfaktoren partielle Sichtbarkeit und Mehrfach sichtbarkeiten an. Der SV kann auch nicht nachvollziehen, warum der Erheblichkeitsfaktor in zwei Landschaftsräumen bei einer Stichprobenkontrolle gleich ist, obwohl die Neubauleitung die Landschaft schwerer belastet als die Rückbauleitung. Schließlich beurteilt der SV als nicht plausibel, dass als Untersuchungsraum zwar quasi die Landschaftskammern herangezogen wurden, dann aber auf die Einstufung der Landschaftsräume für die Bestimmung des Erheblichkeitsfaktors zurückgegriffen wurde. Nach der schlüssigen Argumentation des SV erweist sich die von den BF 1 vorgeschlagene Berechnung als nicht ausreichend genau, in Teilen nicht nachvollziehbar und plausibel.

- Zur Bemängelung, dass der angenommene Wert von 0,3 für eine überspannte Fläche unklar wäre und die im Verfahren ermittelten Punktwerte weder schlüssig noch nachvollziehbar oder überprüfbar seien (BF 50).

Der SV Landschaft führt im GA-BVwG (§ 63) für den erkennenden Senat nachvollziehbar, plausibel Folgendes an:

„Bezüglich der vorgebrachten Unklarheiten hinsichtlich dem angenommenen Wert von 0,3 für eine überspannte Fläche ist zu erklären, dass dieser Wert mit der Fläche, welche von der Leitung überspannt wird (= Auslegerbreite X Leitungslänge), multipliziert wird. Da die verwendete Methode zur Wertpunktberechnung einen Flächenbezug erforderlich macht, wurde die Beseilung auf die überspannte Grundfläche projiziert und mit dem Reduktionsfaktor 0,3 berücksichtigt, da diese projizierte Fläche nicht als Vollfläche verloren geht sondern von 3er-Seilbündeln überspannt wird. Da in der Beschwerde keine genaueren Angaben zu den angeblich falschen fachlichen Einschätzungen in Bezug auf § 25 SNSchG gemacht werden, kann auf diese hier nicht weiter eingegangen werden. Zum Vorbringen die im Verfahren ermittelten Punktwerte seien weder schlüssig, noch nachvollziehbar oder überprüfbar, da keine konkreten Berechnungen oder Berechnungsblätter den öffentlich aufgelegten Unterlagen enthalten waren, wird seitens des SV auf die Berechnungsblätter im LBP der Einreichunterlagen verwiesen sowie auf das UVGA, J Anhang, Punkt 3, S. 875ff und ergUVGA, E 191ff mit den vom SV dazu vorgenommenen Änderungen einzelner Faktoren. Die Berechnungsergebnisse sind daher überprüf- und nachvollziehbar.“

Der Vorhalt des BF ist somit unbegründet.

- Zum Einwand, dass Ersatzmaßnahmen keinen materienrechtlich und naturschutzfachlich adäquaten Ersatz für landschaftliche Beeinträchtigung darstellen,

für methodische Landschaftsbildbewertung gäbe es keinen Stand der Wissenschaft, höchsten Diskurse und internationale Literatur zur Landschaftsbewertung, diese wären zu sichten und auf Projekt anzuwenden (mit dem Beispiel: „*man könne nicht die Ausrottung des Nashorns gegen die Zucht von seltenen Orchideen aufrechnen...*“; BF 63).

Die „Methode Loos“ wurde für die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen als Prüfschema unter Mitwirkung der Naturschutzabteilung des Landes Salzburg, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesumweltanwaltschaft und der Salzburger Landesregierung im Rahmen eines workshop unter Berücksichtigung der Regelungen und Erfahrungen in Deutschland erarbeitet und entwickelt und in Form der vorliegenden Richtlinie herausgegeben. Dass sie dem Stand der Technik entspricht und angemessen ist, wurde in den vorherigen Punkten erläutert.

c) Zur Höhe des Ersatzleistungsbedarfes

Der Ersatzleistungsbedarf beträgt unter Berücksichtigung der Rückbauleitung in der Nah- und Mittelwirkzone 3,92 Mio. Wertepunkte.

Wie sich aus dieser Feststellungen ergibt, wurde die Demontage bei der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfes nur zum Teil als Plus dem Minus durch den Eingriff (Leitungsneubau) gegenübergestellt.

Bei der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfes wurde zwar zum einen der gesamte Rückbau der 220 kV-Leitungen und 110 kV-Leitungen berücksichtigt, zum anderen aber eine Berechnung ohne Berücksichtigung der Fernwirkzone vorgenommen. Wie sich aus den Tabellen im UVGA (S 865), adaptiert im UVGAerg (E 185) und dem angefochtenen Bescheid (S 331) ergibt, steht einem Minus von 8.771.041 Wertepunkten durch den vorhabensbedingten Eingriff ein Plus durch eingriffsentlastende Maßnahmen von 4.848.114 Wertepunkten gegenüber (Rückbau in der Nah und Mittelwirkzone, CEF-Maßnahmen, eingriffsmindernde Auflagen). Die Differenz beträgt 3,92 Mio. Wertepunkte. Mit Berücksichtigung des Rückbaues in der Fernwirkzone würde nur mehr ein Ersatzleistungsbedarf 1,87 Mio. Wertepunkten verbleiben. Die Einteilung der Zonen ist der UVE zu entnehmen und entspricht den Landschaftsräumen (Fernwirkzone) und Landschaftskammern (Nah-Mittelwirkzone). Im UVGA (S 864) führte der SV Landschaft aus, dass der Rückbau nur in der Nah- und Mittelwirkzone auf Grund der räumlichen Nähe zur Neubauleitung eingriffsmindernd wirken kann. Es muss ein enger räumlicher Bezug zum Eingriffsort bestehen, um negative Wirkungen des Eingriffs unmittelbar mindern zu können.

Grundsätzlich würden Eingriffe bzw. Maßnahmen über die Distanz ihre jeweilige Wirkung verlieren und die direkten negativen Wirkungen am Eingriffsort nicht reduzieren. Der SV Landschaft hat die positiven Wirkungen des Rückbaues sowohl in der Nah- und Mittelwirkzone (1 km) als auch in der Fernwirkzone berechnet und die Anrechnung der rechtlichen Würdigung überlassen.

Im Beschwerdeverfahren verweist der Sachverständige im GA-BVwG (S 27ff) auf seine bisherigen Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln des UVGA und UVGAerg und hält abermals fest, dass die Wirkungen des Leitungsneubaues als auch des Leitungsrückbaues dargestellt wurden und eine Bewertung des gesamten Vorhabens erfolgte. Ergänzend zeigt er im GA-BVwG unter Bezugnahme auf die Begriffe Vermeidungs-, Verminderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem SNSchG 1999, nach der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen und nach der Loos RL 2006 auf, wie die *„projektgegenständlichen Leitungsdemontagen im Sinne einer Maßnahmenwirkung“ fachlich einzuordnen sind*“ und kommt auf S 38ff des GA-BVwG zum Ergebnis:

„Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht der Schluss zu ziehen, dass die Leitungsdemontagen im engen räumlichen Bezug zur Neubauleitung als Verminderungsmaßnahmen zu verstehen sind, da sie eine direkte eingriffsmindernde Wirkung haben. Daher wurde im UVGA der Leitungsrückbau bis zur äußeren Grenze der Mittelwirkzone (1 km beiderseits der Trassenachse der Neubauleitung) als Verminderungsmaßnahmen eingestuft. Leitungsdemontagen, welchen keinen engen räumlichen Bezug zur Neubauleitung haben, sind prinzipiell geeignet die verbleibenden Auswirkungen im Sinne des fachlichen Verständnisses von Ausgleichsmaßnahmen (iSd SNSchG) und Ersatzmaßnahmen (iSd SNSchG und der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen) zu kompensieren. Ob der gesamte Leitungsrückbau im Sinne der Ausgleichs- und Ersatzregelung nach dem SNSchG angerechnet werden kann oder nur Teile davon, obliegt der rechtlichen Würdigung und kann daher vom SV nicht beurteilt werden. Darauf wird im UVGA (S. 864) hingewiesen. In der Beschwerde wird auf S. 52 angeführt, dass die Demontagen als Verminderungsmaßnahme in Bezug auf das Gesamtvorhaben gewertet werden können. Wie oben ausgeführt können aber eben nur jene Leitungsdemontagen als tatsächliche Verminderungsmaßnahmen gesehen werden, welche eine räumliche Nähe bzw. am Bauwerk selbst ansetzen. Auf Basis der daran anschließenden Verweise (VwGH, Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz) zur Definition des Begriffs des Landschaftsbildes folgern die Beschwerdeführer, dass das „Abstandskonzept“ nicht rechtskonform sei, da auch die eingriffsmindernde Wirkung von erhöhten Standpunkten oder auch aus der Luft zu berücksichtigen ist (S. 54f der Beschwerde). Hierbei ist zu erwähnen, dass Blickpunkte von erhöhten Standpunkten (gemeint sind wohl Kuppen, Gipfel etc.) in der gegenständlichen

Bewertung (Lage in Nah- und Mittelwirkzone) enthalten sind. Auch greift diese Methode für einen in der Luft gelegenen Blickpunkt, da auch in der Höhe die vermindernde Wirkung der Rückbauleitung mit zunehmender oder zu großer Entfernung abnimmt bzw. nicht mehr gegeben ist. Weiters ist zu bedenken, dass die Auswirkungsbetrachtung „am Boden“ aussagekräftiger für das Schutzgut ist, da sich hier der wesentlich größere und damit repräsentativere Teil der Bevölkerung aufhält als in der Luft. Zum auf den S. 56f angeführten Begriff „eingriffsmindernder Projektbestandteil“ ist anzumerken, dass dieser weder im SNSchG noch in der Richtlinie nach Loos (2006) oder in der RVS vorhanden ist. Die gesamte Leitungsdemontage als „eingriffsmindernd“ zu bezeichnen ist aus fachlicher Sicht nicht korrekt, da eine Verminderung des Eingriffs nur in Verbindung mit einem engen räumlichen Bezug gegeben sein kann.“

Abermals wiederholt der SV Landschaft, dass nur jene Leitungsdemontagen als Verminderungsmaßnahme, die die nachteilige Auswirkung des Eingriffs mindern, gewertet werden können, die eine räumliche Nähe zur Neubauleitung aufweisen bzw. selbst am Bauwerk ansetzen. In der Folge begründet er, wie schon im bisherigen Verfahren, warum die Leitungsdemontagen nur in der Nah- und Mittelwirkzone eingriffsmindernd wirken. Dass eine projektierte Maßnahme nur im Nahbereich des Eingriffes eine mindernde Wirkung entfalten kann, ist denklogisch und nachvollziehbar, sodass den fachlichen Ausführungen des SV Landschaft gefolgt werden kann.

Für die Demontage in der Fernwirkzone gesteht er wie bisher jedenfalls eine Verbesserung für den jeweiligen vom Rückbau betroffenen Landschaftsraum zu, weil ein Störfaktor wegfällt, das bislang ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbild entlastet wird und der bislang gestörte Landschaftscharakter wieder seinem ursprünglichen Wesen angenähert bzw. wiederhergestellt und der Erholungswert aufgewertet wird (und wurden bei der Ermittlung der Resterheblichkeit berücksichtigt, wie die Wirkung sämtlicher Demontagen im UVGA berücksichtigt und fachlich bewertet wurden).

Er legt dar (GA-BVwG S 107f), dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch die entlastenden projektimmanenten Maßnahmen (Leitungsrückbau, CEF-Maßnahmen, etc.) nicht im ausreichenden Maß reduziert werden können. Er meint obendrein, dass Demontagen ohne räumlichen Bezug (also in der Fernwirkzone) zwar geeignet sind, die verbleibenden Auswirkungen im fachlichen Sinn einer Ausgleichsmaßnahme oder Ersatzmaßnahme weiter zu kompensieren, aber im vorliegenden Fall nicht im ausreichenden Umfang.

Diese Ausführungen sind für das Gericht nachvollziehbar, plausibel und denklogisch. Zweifelsohne ergibt die Demontage in der Fernwirkzone für das Landschaftsbild eine Verbesserung, (ein Störfaktor fällt weg).

Dass eine eingriffsmindernde Wirkung der Demontage aber nur dort eintreten kann, wo ein räumlicher Bezug zum Eingriff besteht, ist denklogisch, plausibel und nachvollziehbar. Dass die Demontage unabhängig von einem räumlichen Bezug positive Wirkungen im Landschaftsraum bewirkt, ist ebenfalls nachvollziehbar.

Die Vorgangsweise der belangten Behörde, die Demontage in der Nahwirkzone/Mittelwirkzone bei der Bemessung der Wertepunkte zu berücksichtigen und die Demontage in der Fernwirkzone als positive Wirkung für das Schutzgut Landschaft bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen, ist für den erkennenden Senat nachvollziehbar und plausibel.

Zu den Ersatzleistungen (nach § 3a Abs. 4 SNSchG)

a) Zu den Ersatzleistungen allgemein

Die belangte Behörde hat folgende Ersatzleistungen bescheidmäßig (Nebenbestimmungen 253-279) vorgeschrieben:

1. Maßnahmen Weitwörther Au, Zone B mit Auenwerkstatt
2. Renaturierung Ursprunger Moor Stufe B
3. Waldumwandlung Taugl Au
4. Naturreiservat Tauglboden.

Die Auswahl der Ersatzleistungen erfolgte auf Vorschlag der mitwirkenden Naturschutzbehörde und der Mitwirkung der BF 1 entsprechend bestimmter Kriterien, die von den naturschutzfachlichen Sachverständigen festgelegt wurden. Nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen und fachlicher Eignung sowie Bewertung nach der „Methode Loos“ (unter Berücksichtigung eines Zuschlagfaktors Erholungswert) erfüllen die genannten Ersatzmaßnahmen die von Loos und dem SV Landschaft eingeforderten Kriterien. Daher kommt es durch diese Maßnahmen zu einer Verringerung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von „bedeutend nachteilig“ auf „merklich nachteilig“. Die Ersatzmaßnahmen können die negativen Auswirkungen des Vorhabens zwar faktisch nicht verhindern oder verringern, es kommt aber zu einer Kompensation der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen iSd Ersatzes gemäß § 3a SNSchG.

Diese Vorgehensweise der belangten Behörde ist nicht zu beanstanden und erweist sich die Vorschreibung der Ersatzmaßnahmen als nachvollziehbar.

- Zur Kritik an der Eignung und Bewertung der Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf folgende Punkte: Auenwerkstatt und Wegesystem, Waldumwandlung Taugl-Au und Tauglboden, Anrechnung von CEF-Maßnahmen und Altholzinseln (BF 50).

Auf die schlüssigen und nachvollziehbaren, in sich widerspruchsfreien fachlichen Äußerungen des SV Landschaft im GA-BVwG (S 63-64) wird verwiesen. Dem Entgegenstehendes wurde durch das Vorbringen des BF nicht substantiiert und nicht nachvollziehbar dargelegt.

Für die Auenwerkstatt wurde eine Wertpunktberechnung in Anlehnung an die Methode Loos durchgeführt und um einen Zuschlagsfaktor „Erholungswert“ für die Maßnahmenfläche ergänzt. Dies ist für den erkennenden Senat stimmig. Der SV hat im Rahmen der Darlegung der Wertpunktberechnung (siehe GA-BVwG S 63f) auch einen alternativen, aber nicht nach Loos abgedeckten Bewertungsansatz angeführt, nämlich, dass man die positive Wirkung der Auenwerkstatt inkl. Besucherlenkung im Hinblick auf den Erholungswert, die Erlebbarkeit und Akzeptanz für das umliegende Schutzgebiet berücksichtigen kann. Den Zielsetzungen der FFH-RL steht die Maßnahme nach den schlüssigen Ausführungen des SV nicht entgegen.

Der SV gibt schlüssig an, wie er auf 1.166.800 Wertpunkte für die Taugl-Au kommt (im Vergleich zur PW, die 1.243.143 Wertpunkte angab). Wenn der BF die verzögerte Wirkdauer der Waldumwandlungsmaßnahme moniert, ist ihm die Ausführung des SV entgegenzuhalten, wonach von einer Umsetzung der Maßnahme innerhalb von einem Jahr auszugehen ist.

Zu den Einwendungen betreffend Altholzinseln und CEF-Maßnahmen ist festzuhalten, dass diese Maßnahmen bis zum Beginn des Seilzuges nicht nur umgesetzt, sondern wirksam sein müssen.

Dem BF gelingt es nicht, die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen oder deren korrekte Wertpunktberechnung in Zweifel zu ziehen.

BF 59 sind in diesem Zusammenhang, wenn sie die Ausgleichsfähigkeit mittels Ersatzleistungen generell bemängelt, entgegenzuhalten: Nach dem SNSchG sind sowohl Ausgleichsmaßnahmen als auch Ersatzleistungen vorgesehen. Den fachlichen Anforderungen an Ersatzleistungen wurde, wie oben bereits ausgeführt, entsprochen. Grundsätzlich können, so der SV Landschaft schlüssig, diese auch anderswo vorgeschrieben werden, wenn keine Ersatzflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Die Kompensation des Eingriffs in Form von Ersatzleistungen ist somit iSd SNSchG zulässig. Zu den Wertepunkten bringt er nicht substantiiert vor.

- Zur Kritik an den vorgeschriebenen Ersatzleistungen nach § 3a SNSchG mit Unterpunkten (BF 59).

An dieser Stelle wird allgemein festgehalten, dass sich die Sachverständigen sämtlicher Fachbereiche mit den Stellungnahmen und Gutachten schon im Behördenverfahren auseinandergesetzt haben und selbstverständlich auch mit den unzähligen Eingaben im Beschwerdeverfahren. Wenn hier unterstellt wird, es sei keine fachlich fundierte oder nur teilweise Auseinandersetzung mit den Eingaben erfolgt, ist das schlichtweg falsch und widerspricht der Aktenlage und den Inhalten der Gutachten, wie für den erkennenden Senat klar erkennbar ist.

Zu den allgemeinen Ausführungen zum Ersatzleistungsbedarf siehe oben. Den einzelnen Kritikpunkten im Beschwerdevorbringen hat der SV Landschaft im GA-BVwG (§ 89ff) ausführlich und überzeugend entgegnet. Er verweist auch immer wieder auf seine Ausführungen im UVGA und UVGAerg, weil keine neuen Aspekte im Beschwerdevorbringen hervorgekommen sind. Zudem werden Behauptungen aufgestellt, die nicht konkret begründet werden und nicht nachvollziehbar sind. Es ist zB. nicht verständlich, warum eine Leitungsdemontage keineswegs als eingriffsmindernd berücksichtigt werden darf. Selbstverständlich sind bei einer Eingriffsbewertung nicht nur negative, sondern auch positive Wirkungen zu berücksichtigen.

- Zur Kritik an den Maßnahmen und Ersatzleistungen zum Ausgleich der Auswirkungen auf die landschaftliche Wertigkeit des Nocksteins (BF 59).

Wie der SV Landschaft im UVGA, UVGAerg und nunmehr im Beschwerdeverfahren ausführt, wurde die landschaftliche Wertigkeit des Nocksteins berücksichtigt und dargelegt und mit einer sehr hohen Resterheblichkeit bewertet. Eine höhere Einstufung gibt es nach der Methode RVS nicht. Ersatzmaßnahmen für Lebensräume oder Lebensgemeinschaften sollen, wie oben ausgeführt, möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe situiert werden, aber wenn dies nicht möglich ist, können diese auch anderswo erfolgen. Gemäß SNSchG gibt es für die Schutzgüter Landschaft, Charakter der Landschaft und Wert der Landschaft für die Erholung keine rechtlich bindenden Vorgaben.

Die Kritik, die vorgeschriebenen Maßnahmen würden die Beeinträchtigungen im Bereich des Nocksteins nicht ausgleichen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Maßnahmen, die den Eingriff im genannten Bereich vermindern, sind nämlich nicht denkbar.

In diesem Zusammenhang wird zur Beilage 27, OZ 50, 51 (Stellungnahme Brandenburg) vom

SV Landschaft im GA-BVwG zur landschaftlichen Wertigkeit des Nocksteins und Beeinträchtigung im Zuge der Vorhabensverwirklichung abermals ausgeführt und auf die allgemeinen Ausführungen zu den Ersatzleistungen verwiesen. Der SV Landschaft verweist zudem auf seine bisherigen Ausführungen im UVGA und UVGAerg, weil im Beschwerdevorbringen keine neuen Aspekte hinsichtlich der Beeinträchtigung des Nocksteins hervorgekommen sind (vgl. GA-BVwG S 91, 92). Den Ausführungen des SV Landschaft wird daher gefolgt und können die fachlichen Äußerungen von Brandenburg nicht stärker überzeugen. Wie schon mehrmals festgehalten sind die Auswirkungen auf das Nocksteinareal unbestritten erheblich, sodass das Regime des § 3a Abs. 3 SNSchG zum Tragen kommt.

b) Zur Ersatzleistung „Weithwörter Au“

Die Ersatzleistung „Weithwörter Au“ ist geeignet, einen Teil der projektbedingten Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Feststellungen der Eignung der Weitwörter Au als Ersatzleistung ergeben sich aus dem behördlichen Verfahren, den durchgeführten fachlichen Überprüfungen und den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid sowie aus der mündlichen Beschwerdeverhandlung (vgl. VH-Schrift, S 177).

Zu einzelnen Beschwerdevorbringen

- Zur Befürchtung der Störung des Landschaftsbildes und der Bergbauernlandschaft im Bereich „Wiestalstausee-Wimberg-Krisplwinkl-Spumberg-Waidach-Vigaun“ (BF 41, 58).

Der SV Landschaft führt im GA-BVwG (S 44) aus, dass der genannte Bereich in mehreren Landschaftskammern liegt, deren Resterheblichkeit im UVGA beurteilt wurde (gering bis hoch). Zur Methode der Ermittlung der Resterheblichkeiten siehe oben. Ein substantielles Beschwerdevorbringen wurde nicht erstattet.

- Zur Befürchtung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der „eigenen“ Liegenschaften (BF 42).

Der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes ist kein subjektives Interesse eines Nachbarn. Bezüglich der allgemeinen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes siehe oben. Unabhängig davon, dass mit diesem Vorbringen keine Beeinträchtigung subjektiver

öffentlicher Rechte geltend gemacht wird (vgl. rechtliche Ausführungen dazu), legt der SV Landschaft schlüssig Folgendes dar: Die genannten Grundstücke liegen in betrachteten Landschaftskammern, welche landschaftlich entsprechend beeinträchtigt werden. Als „unberührt“, wie die BF dies formulieren, kann dieses Gebiet, das Kulturlandschaften und Siedlungsbereiche umfasst, die vom Menschen verändert wurden, nicht beurteilt werden.

- Zu den LSG „Wiestal-Stausee“ und „Rabenstein Kellau“ sowie GLT „Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm“ (BF 48, 50). Im Bereich von Schutzgebieten bestünden im Hinblick auf die in den Schutzgebietsverordnungen genannten Schutzgüter und Schutzzwecken weitaus mehr ausgleichende Auswirkungen durch das Vorhaben (BF 50).

Der SV Landschaft führt im GA-BVwG aus, dass das gegenständliche Vorhaben erheblich negative Auswirkungen auf Schutzzwecke der LSG „Wiestal-Stausee“ und „Rabenstein Kellau“ sowie des GLT „Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm“ verursacht. Er hat sich mit den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf hoheitliche Schutzgebiete (NSG, LSG, GLT, usw.) intensiv auseinandergesetzt unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks gemäß den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Er verweist auf seine Ausführungen und Bewertungen im UVGA (S 833f) und UVGAerg (E 4-25). Durch den Rückbau der 220 kV-Leitung kommt es auch zu Entlastungen von Schutzgebieten. Seine Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel, die Vorwürfe eines wirren Systems und einer völlig fehlbeurteilenden Methodik zugunsten der BF 1 und gegen die Interessen der Natur sind aus den vorliegenden Gutachten für das Gericht nicht erkennbar. Der SV Landschaft hat sich mit allen Landschaftsräumen und den von der Neu- und den Rückbauleitungen betroffenen Landschaftskammern auseinandergesetzt und fachlich beurteilt, eine Wiedergabe der Beurteilung wird hier nicht vorgenommen. Der Vorwurf, die Flugwarnkugeln wären nicht berücksichtigt worden, widerspricht der Beschreibung auf S 832 UVGA Naturschutz.

- Kritik an der Beurteilung von Schutzgebieten bezüglich Beeinträchtigung des LSG Wiestal-Stausee und der Auswirkungen auf das LSG Tennengebirge (BF 50).

Wie schon oben dargelegt wurde die Auswirkung auf das LSG Wiestal-Stausee im UVGA bei der Ermittlung der Resterheblichkeit berücksichtigt. Grundsätzlich legt der SV Landschaft dar, dass die angewandte Methode Loos nicht zur Berücksichtigung von Schutzgebieten verpflichtet. Der SV begründet ferner, dass die Schutzgebiete aus gutachterlichen Erwägungen in der Berechnung des Ersatzleistungsbedarfs nicht extra einbezogen wurden, da eine landschaftliche hohe oder sehr hohe Qualität auch ohne rechtlichen Schutzstatus vorliegen

kann und entsprechend berücksichtigt wurde. In der verbal argumentativen Bewertung ist die Beeinträchtigung von Schutzgebieten berücksichtigt (siehe E-185f UVGAerg). Bezüglich der Beeinträchtigung des LSG Wiestal-Stausee wird auf das UVGA und das UVGAerg verwiesen, demnach werden merklich nachteilige Auswirkungen (S 833 UVGA) bzw. erhebliche Beeinträchtigungen (E 4-25 UVGAerg) festgestellt (vgl. GA-BVwG S 64). Bezüglich dem Vorbringen zum LSG Tennengebirge verweist der SV Landschaft auf das UVGA, S 783, und das UVGAerg, E- 112. Er führt aus (GA-BVwG S 65): *„Demnach sind die dort zitierten Schutzzwecke des LSG bereits durch die vorhandenen Gesteinsabbau verletzt bzw. das Schutzgebiet deutlich beeinträchtigt und würden durch die geplante, randlich verlaufende Neubauleitung nicht zusätzlich wesentlich beeinträchtigt werden. Dass vom SV negative Auswirkungen auf alle Aspekte der Landschaft im LSG festgestellt würden, ist weder im UVG noch im ergUVGA erwähnt. Daher ist für den SV der vorgebrachte Einwand nicht richtig“*.

Diese Ausführungen überzeugen den erkennenden Senat und kann dem Vorbringen des BF nicht gefolgt werden.

- Zur Befürchtung von vorhabensbedingt bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert der Natur und auf bestehende Angebote in der Stadtgemeinde Bischofshofen im Landschaftsgebiet „Gainfeldtal“ (BF 51, 62e).

Der SV Landschaft bestätigt im GA-BVwG die erheblichen Beeinträchtigungen der vom Vorhaben berührten Landschaftskammern im Gemeindegebiet mit hohen und mittleren Resterheblichkeiten, die in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens der Auswirkungen auf das Schutzgut Naturschutz berücksichtigt wurden.

- Zur Befürchtung der Beeinträchtigung des UNESCO-Geoparks Erz der Alpen (BF 51).

Der SV Landschaft verweist auf seine Stellungnahme zu diesem Thema im UVGAerg, E339ff, und bestätigt eine erhebliche bis bedeutend nachteilige landschaftliche Beeinträchtigung. Dieses Beschwerdevorbringen wurde schon im Behördenverfahren vorgebracht und bringt keinen neuen Aspekt. Daher wird auf die Auseinandersetzung im UVGAerg, E3-339, verwiesen.

- Zur Kritik an der Unklarheit der Nebenbestimmung 185 hinsichtlich Zeithorizont der Erfüllung des Rückbaus (BF 52).

Aus den Projektunterlagen ergibt sich ein Zeitplan, der auch die Demontage enthält (Vorhabensbeschreibung S 120). Demnach ist vorgesehen, dass mit Inbetriebnahme der

Neubauleitung auch mit der Außerbetriebnahme und Demontage der bestehenden Leitungsanlagen begonnen wird. Von einer „unbegrenzten Zeit“ ist nicht die Rede.

- Zur Befürchtung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswerts der Landschaft im Gemeindegebiet von Taxenbach durch das geplante Vorhaben und zum Widerspruch mit dem „Strategieplan Tourismus Salzburg“ (BF 54).

Auch dieses Vorbringen war schon Gegenstand des Behördenverfahrens und werden keine neuen Aspekte vorgetragen, sondern handelt es sich um Wiederholungen. Der SV Landschaft nennt im GA-BVwG die von der Neubauleitung bzw. ggf von Rückbauleitungen betroffenen Landschaftskammern im Gemeindegebiet und deren Resterheblichkeiten, die mit mittel bis hoch beurteilt wurden, und verweist auf nähere Ausführungen im UVGA.

Der in der Beschwerde erwähnte Abschnitt Terrasse von Goldegg bis St. Veit liegt außerhalb der Nah- und Mittelwirkzone der Neubauleitung und wird landschaftlich nur durch die Leitungsdemontage tangiert, womit zum Teil von einer landschaftlichen Verbesserung auszugehen ist.

Bezüglich der Einwendungen zum „Strategieplan Tourismus Salzburg“ wird auf die Ausführungen zu diesem Fachbereich verwiesen.

- Zum Vorwurf, die NaturschutzgebietsVO für das Tennengebirge werde ignoriert, und der Befürchtung der Störung des Landschaftsbildes und der Bergbauernlandschaft (BF 62q).

Den BF kommt kein subjektives Recht bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes zu. Außerdem verweist der SV Landschaft auf seine bisherigen Ausführungen im UVGA und UVGAerg. Das Naturschutzgebiet Tennengebirge ist vom Vorhaben nicht betroffen und nicht beeinträchtigt (vgl. UVGA Anlage 3, S 3-252).

- Zur Kritik, dass eine Bewertung der Landschaft für die Landschaftsräume „Südliche Tennengauer Weitung“ und „Seewald-Weitenauer Bergland“ sowie für die Landschaftskammer „Kellau-Hochreith“ fehle bzw., dass die Landschaftskammern falsch zugeordnet worden seien (BF 62).

Eine falsche Zuordnung der Landschaftskammer liegt entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht vor, wie anhand der Pläne in der UVE, FB Landschaft (Abb. 12.1: Schutzgut Landschaft: IST-Zustand, Blatt 1: Bereich Nord), ersichtlich ist (vgl. GA-BVwG S 95).

Dem BF als Nachbar kommt überdies zu Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes kein subjektives Recht zu.

- Zur Kritik am derzeitigen Verlauf der Trasse im Bereich Eschenauer Kogel und der Forderung der Verlegung der Trasse nördlich des Eschenauer Kogels (BF 62).

Auch dieses Vorbringen war schon Gegenstand des Behördenverfahrens, daher verweist der SV Landschaft im GA-BVwG (vgl. S 85) auf seine Ausführungen im UVGA und im UVGAerg, Anlage 3, E3-371. Danach ist bei der von der BF vorgeschlagenen Trassenvariante aus gesamtnaturschutzfachlicher Sicht nicht von einer die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösung auszugehen. Überdies besteht kein Rechtsanspruch einer Partei als Nachbar auf eine bestimmte Trassenführung. Die projektimmanente Trasse wurde im Rahmen eines Optimierungsprozesses in einem Vorprüfungsverfahren (§ 4 UVP-G) und nach naturschutzfachlicher Begutachtung ausgewählt und als umweltverträglichste Variante ausgewählt und liegt dem Beschwerdeverfahren zu Grunde (siehe auch VH-Schrift S 160).

- Zur Befürchtung von vorhabensbedingten Auswirkungen auf die historische Großglockner Hochalpenstraße und den Nationalpark Hohe Tauern sowie der Frage nach deren Beurteilung (BF 5).

Auch dieses Vorbringen war bereits Gegenstand des Behördenverfahrens und wird nunmehr wiederholt. Die Befürchtung wurde vom SV Landschaft insofern dementiert, als auf Grund der Distanz und fehlender Sichtbeziehung zur Neubauleitung aus landschaftlicher Sicht keine Beeinträchtigung vorliegt und unabhängig davon auch die Hochalpenstraße auch einen baulichen Eingriff in die Landschaft darstellt.

Zudem besteht für die BF 5 als Nachbarn keine subjektive Betroffenheit.

- Zur Frage, ob es im Bereich der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommen wird (BF 57).

Dies wird im GA-BVwG klar und schlüssig beantwortet (S 140). Danach kommt es unter Berücksichtigung von Leitungsrückbauten in den beurteilten Landschaftskammern zu mittleren und hohen Resterheblichkeiten und insgesamt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in diesem Bereich.

- Zur Frage, ob es im Bereich Paß-Lueg zu einer vorhabensbedingten Zerstörung des Landschaftsbildes kommen wird (BF 58).

Dies wird im GA-BVwG klar und schlüssig beantwortet (S 140). Danach kommt es im Bereich Paß-Lueg zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung des Landschaftsbildes, sondern zu einer

mittleren Resterheblichkeit für das Landschaftsbild und einer hohen Resterheblichkeit für den Erholungswert (Verweis auf UVGA S 598 und 797f).

- Zur Frage, ob die Auswirkungen des Vorhabens im Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Koppl und den Vorrangzonen für Erholung und für Ökologie stehen (BF 59).

Dies wird im GA-BVwG klar und schlüssig beantwortet (vgl. S 135). Danach wurde bereits im UVGA, Anlage 3, 3-283, von Zielkonflikten zu einigen übergeordneten Zielsetzungen des genannten Raumentwicklungskonzeptes ausgegangen. Daran hat sich auch im Beschwerdeverfahren nichts geändert.

- Zur Frage, warum es durch die im Projekt vorgesehenen und die im Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen zu einer Verringerung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von „bedeutend nachteilig“ auf „merklich nachteilig“ kommen kann (BF 59).

Dies wird im GA-BVwG klar und schlüssig beantwortet (S 140).

- Zur Frage nach der Eignung und dem ausreichenden Ausmaß der vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können, sowie zur Frage, ob es durch die Ersatzleistungen zu einem Ausgleich der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigung kommt (BF 3, 50, 52, 59, 61, 62, 63).

Dies wird im GA-BVwG klar und schlüssig beantwortet (vgl. S 143) und Ausführungen oben.

Zusammenfassend wird nochmals festgehalten, dass in den Beschwerden sowie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung als auch in der Nachfrist keine Sachverhalte vorgetragen wurden, die eine andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Teilbereich Landschaft erforderlich machen. Die Beschwerdevorbringen erschöpfen sich letztlich überwiegend in wiederholtem Vortrag der bloßen Befürchtungen und Annahmen und treten im Wesentlichen der sachverständigen Bewertung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen oder enthalten keine substantiierte Relevanz. Aus vielen Beschwerden ist keine subjektive Betroffenheit erkennbar und wurde diese auch nicht geltend gemacht.

1.4.13. Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin

a) Zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere allgemein.

In der Bau- als auch in der Betriebsphase kommt es projektbedingt zu Eingriffen in Lebensräume von Tieren in dem vom Vorhaben erfassten Gebiet, welche mittelbar oder unmittelbar zu einem Lebensraumverlust führen. Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe können durch Ersatzmaßnahmen, insbesondere durch Schaffung von Ersatzlebensräumen ausgeglichen werden. Durch die fach- und fristgerechte Umsetzung der auflagenseitig vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), die Demontage von 193 km der bestehenden 220 kV-Leitung und 110 kV-Leitung im Projektgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen werden bedeutend negative Folgen für den Schutzbereich Tiere vermieden und auf ein verträgliches Maß reduziert. Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, elektromagnetische Felder, Lärm- und Luftschadstoffemissionen, sonstige Ursachen wie Erschütterungen, Verkehrserregung, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen und die Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne sind als höchstens vernachlässigbar nachteilig und daher als insgesamt nicht erheblich einzustufen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen von geschützten Tierarten sind nicht zu erwarten. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch konfliktmindernde und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen bewahrt.

Die in den Einreichunterlagen zur Bau- und Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen und vorgeschriebenen Auflagen sowie die festgelegten Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle sind ausreichend, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere verhindert oder verringert werden können.

Die den Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin betreffende Nebenbestimmung Nr. 308 konnte durch die Nebenbestimmung Nr. 196 ersetzt werden. Nebenbestimmungen Nr. 308 sowie Nr. 393 konnte gänzlich entfallen. Zusätzlichen Nebenbestimmungen waren nicht vorzuschreiben.

Wie schon im Behördenverfahren wird der Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin im Beschwerdeverfahren vom Amtssachverständigen Dr. Anton Pacher-Theinburg (SV Wildökologie) bearbeitet, der im Ergänzungsgutachten vom 16.06.2017 (GA-BVwG) sämtliche relevanten Beschwerdepunkte thematisiert und sich mit den noch offenen Beweisfragen zu

den Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter vollständig und in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise auseinandersetzt. Interdisziplinäre Fachfragen werden in Zusammenarbeit mit dem SV Ornithologie koordiniert. Die Bewertung der Auswirkungen des projektierten Vorhabens im Hinblick auf sämtliche jagdbare Arten, insbesondere jene der Raufußhühner, erfolgt im GA-BVwG Wildökologie. Die im SNSchG gelisteten Vogelarten sowie die an sich jagdbaren aber ganzjährig geschonten Arten Wanderfalke und Uhu wurden im Teilbereich Ornithologie behandelt. Infolge krankheitsbedingter Verhinderung des SV Wildökologie wurden die von den BF als erörterungsbedürftig angesehenen Fragen von diesem in ergänzender schriftlicher Stellungnahme beantwortet und in der Beschwerdeverhandlung abschließend unter gesamthafter fachgutachterlicher Bewertung behandelt (vgl. VH-Schrift S 210ff).

Der SV Wildökologie legt in seinem GA-BVwG schlüssig und nachvollziehbar dar, dass es auf Grund der Beschwerdevorbringen zu keiner Änderung der fachlichen Beurteilung der Umweltverträglichkeit des projektierten Vorhabens kommt (vgl. GA-BVwG S 4). Aus den Beschwerden sind keine nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren bzw. im UVGA abgehandelten Sachverhalte ableitbar gewesen, sodass sowohl Befund als auch Gutachten vom SV Wildökologie vollinhaltlich aufrechterhalten werden konnten. Gemäß der Einstufungsmatrix im UVGA bzw. UVGAerg ist daher auf Grund zusammenfassender Beurteilung der möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Leitungsvorhabens mit keinen bzw. höchstens vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen auf den hier in Rede stehenden Fachbereich zu rechnen (vgl. UVGA S 12ff; S 900ff; UVGAerg E-8).

Der SV Wildökologie hat im Hinblick auf alle Vögel des Salzburger Jagdgesetzes, insbesondere das Auerwild, die Auswirkungen des Vorhabens durch Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst als bedeutend nachteilig einstuft, da die von der PW im Ausgleichskonzept vorgesehenen Ersatzflächen zur Kompensation des Lebensraumverlusts der betroffenen Vogelarten als zu klein bemessen angesehen wurden, was eine Verschlechterung des Lebensraumes im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeuten würde. Durch die vom SV Wildökologie formulierten Auflagenvorschläge werden die nachteiligen Auswirkungen auf ein erträgliches Maß und somit vernachlässigbar nachteilige Auswirkungen vermindert. Das von den PW demgemäß adaptierte Konzept konnte vom SV Wildökologie schließlich unter detaillierter Begründung als geeignet bestätigt werden, sodass die gutachterliche Bewertung im Hinblick auf die gesamtheitlichen Umweltauswirkungen den Feststellungen entsprechend zu Grunde gelegt werden konnte (vgl. UVGA S 20, S 970; Anlage E 3 zum UVGAerg E-424).

In Gesamtschau der Beweisergebnisse des durchgeführten Beschwerdeverfahrens sind somit die gemäß den einschlägigen Richtlinien und Normen durchgeführten Befunderhebungen und daraus abgeleitet die sachverständige Fachbeurteilung ermittelten Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzbereich Wildökologie/Veterinärmedizin unter Berücksichtigung der formulierten Auflagen zur Bau- und Betriebsphase als insgesamt vertretbar einzustufen. Den vollständig geprüften und detaillierten Schlussfolgerungen der naturschutzfachlichen Sachverständigen kann gefolgt werden und die Bewertung den getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Eingriffsauswirkungen des Vorhabens sowie die Ausgleichsfähigkeit, Eignung und den notwendigen Umfang der zur Verfügung zu stellenden Ersatzmaßnahmen festgestellt und daraus abgeleitet die Bewertung des gegenständlichen Projekts als umweltverträglich zu Grunde gelegt werden (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 20; übereinstimmend die gutachterlichen Bewertung des SV Ornithologie im GA-BVwG Naturschutz S 128ff).

b) Zum Teilbereich jagdbarer Vogelarten (insbesondere das Auerwild)

Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden hinsichtlich jagdbarer Vogelarten sowohl der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als auch die Zahl der die Population bildenden Individuen, unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen des Vorhabens und der vorgesehenen Auflagen nicht vermindert und können bei zeitgerechter und sachgerechter Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen die Populationen der jeweils betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden. Durch das umfangreiche Maßnahmenbündel werden abträgliche Auswirkungen auf ein Minimum reduziert, so dass die Auswirkungen auf den Schutzbereich Vögel als insgesamt vernachlässigbar eingestuft werden können.

Sämtliche Schutzgüter sind weder in ihrem Bestand gefährdet noch sind negative Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung sowie das interspezifische Wirkungsgefüge im Projektgebiet zu erwarten. Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens geplanten Freileitungsdemontagen sind in Summe als geeignet zu bewerten; abträgliche Auswirkungen werden.

Diese Feststellungen wurden bereits dem Bescheid zu Grunde gelegt und sind gemäß der fachgutachterlichen Bewertung die Beschwerden nicht geeignet, eine anderslautende Beurteilung des projektierten Vorhabens zu begründen. Alle relevanten Sachverhalte sowie die in den Beschwerden sich im Wesentlichen wiederholende Kritik wurden bereits im behördlichen Verfahren und fundiert in den fachlichen Stellungnahmen zu den Einwendungen

behandelt. Im UVGA hielt der SV Wildökologie ausgehend vom ermittelten Befund und unter nachvollziehbarer Ausführung der zu Grunde gelegten Methodik der UVE zunächst fest, dass die im Auftrag der PW vorgenommenen Erhebungen und die daraus abgeleitete Bewertung aus gutachterlicher Sicht zur Beurteilung des hier in Reden stehenden Schutzguts insgesamt geeignet sind. Die der UVE zur Bewertung von Resterheblichkeiten und Maßnahmenwirksamkeit zu Grunde gelegte RVS „Vogelschutz an Verkehrswegen“ (RVS 04.03.13, FSV 2007) sowie die darauf basierende Bewertung des Eingriffsausmaßes, die zu erwartenden Auswirkungen durch Habitatveränderungen infolge des Neubaus der 380 kV-Leitung und der projektierten Demontage konnte vom SV Wildökologie als Methodik anerkannt werden, da diese - wie von ihm schlüssig begründet - über den Vorhabentyp Verkehrswege hinaus eine gebräuchliche Herangehensweise sei, die den UVP-Leitfäden der Auswirkungsanalyse entspricht. Nicht auf die Fläche umlegbare Wirkfaktoren sind entsprechend der Anforderung in der RVS argumentativ beschrieben worden, zB. das Kollisionsrisiko.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen der Lebensraumstörung in der Bau- und Betriebsphase sowie der Eignung der vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der fachgutachterlichen Stellungnahme und Bewertung des SV Wildökologie im UVGA sowie der ergänzenden Erläuterung in Auseinandersetzung mit den im behördlichen Verfahren erhobenen Einwendungen (vgl. UVGA S 941; Anlage E 3 zum UVGAerg., S 422ff).

Die projektbedingten Auswirkungen auf die Auerhuhnpopulation als vorliegend am umfassendsten konfliktbehaftete Vogelart wurde dabei einer vertiefenden Beurteilung unterzogen (vgl. UVGA S 943f; Anlage E 3 zum UVGAerg. S 422).

Wie eingangs bereits festgehalten wies der SV Wildökologie in kritischer Bewertung der geplanten Maßnahmen (vgl. UVGA S 953ff) darauf hin, dass die von der PW im Rahmen der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Ersatzflächen angesichts der Größe des vom geplanten Vorhaben beeinträchtigten Lebensraumes unrichtig berechnet worden sind, da bereits bestehende Auerhuhnhabitate in den notwendigen Ausgleichsflächenbedarf der neu zu schaffenden Areale einberechnet wurden. Gemäß den vom SV Wildökologie auflagenseitig formulierten Forderungen erfolgte daher von Seiten der PW in Adaptierung der vorgelegten Detailkonzeptionierung eine neue CEF-Flächenberechnung auf Basis der hierfür durchgeführten Habitatanalyse, die vom SV Wildökologie - wie schlüssig dazu begründet - als geeignet anerkannt werden konnte (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg E3-424).

In Übereinstimmung der Bewertung des SV Wildökologie bestätigt auch der SV Ornithologie, dass sich aus fachlicher Sicht keine Änderungen in der Beurteilung der Auswirkungen und Resterheblichkeiten im Vergleich zur Beurteilung des behördlichen Verfahrens ergeben. Die Auswirkungen auf Vögel sind unter Berücksichtigung der Demontage der 220 kV-Leitung, sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie sämtlicher Nebenbestimmungen laut dem angefochtenen Genehmigungsbescheid insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Sich aus den Beschwerdevorbringen ergebende notwendige Änderungen sind dabei vollständig berücksichtigt und die auflagenseitig vorgesehenen Maßnahmen unter Beachtung der Erforderlichkeit zur Hintanhaltung von Umweltauswirkungen adaptiert bzw. zwei neue Auflagen vorgesehen worden (GA-BVwG Naturschutz S 6, 21f).

Über Befragen in der mündlichen Beschwerdeverhandlung bestätigt der SV Ornithologie, dass, sofern ein Lebensraumverlust vorläge, dieser auf Grund des sehr schmalen Trassenbandes des projektierten Vorhabens derart gering ist, dass erheblich negative Auswirkungen auf das Populationsniveau auszuschließen sind. Er begründet dazu im Weiteren nachvollziehbar und plausibel unter Darstellung der angewandten Erhebungsmethodik, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen lokale Vogelpopulationen nicht erheblich negativ beeinflusst werden (vgl. VH-Schrift S 144, 150f).

Im Rahmen der von den naturschutzfachlichen Gutachtern (ASV Wildökologie sowie SV Ornithologie) vorgenommenen artenschutzbezogenen Beurteilung wurden die relevanten Verbotstatbestände für die geschützten Vogelarten umfassend geprüft und unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter gesonderten Bewertung der Erforderlichkeit, des notwendigen Ausmaßes, der Wirksamkeit sowie unter umfassender Begründung der Eignung bezogen auf die gebietsmäßigen Gegebenheiten sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase eine Verwirklichung derselben verneint. Artenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Auerwild bestehen auf Grund der Erweiterung der vorgesehenen konfliktmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen - wie vom SV Wildökologie dazu schlüssig darlegt - nicht (vgl. VH-Schrift S 144; GA-BVwG Naturschutz S 125; UVGA S 968, Anlage E 3 zum UVGAerg S 426).

Das wildökologische Gutachten erfüllt - wie obige Ausführungen deutlich machen - die an Befund und Gutachten zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang und weist vor dem Hintergrund der Dimension des Vorhabens und des Umfangs der Auswirkungen einen besonderen Grad an Detailliertheit bezogen auf den gegenständlich besonders strengen Prüfungsmaßstab betreffend die Eignung von Ausgleich-, Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen auf, sodass der Bewertung vollständig gefolgt werden kann. Die von den fachlichen Sachverständigen in deren ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen formulierten Auflagenvorschläge bzw. deren Entfall werden - der Bewertung insgesamt folgend - im vorliegenden Erkenntnis vorgeschrieben.

- Zum Vorwurf der vorhabensbedingten Beeinträchtigung potentiell gefährdeter Vogelarten in gesamthafter Bewertung.

Die Feststellungen zu den möglichen Auswirkungen in der Bauphase folgen den schlüssigen und unter Berücksichtigung der Beurteilung der SV Naturschutz in seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme insgesamt konsistenten Ausführungen des SV Wildökologie im UVGA. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulation während der Bauphase kann für weit verbreitete und häufige Vögel im Vorhinein ausgeschlossen werden (vgl. UVGA S 941ff; GA-BVwG Naturschutz S 21, 115, 125). Die Kritikpunkte der BF haben - so der SV Wildökologie übereinstimmend mit dem Akteninhalt - die Bauphase nicht betroffen, sodass dahingehend keine Änderung der fachlichen Beurteilung vorzunehmen ist (vgl. S 4 GA-BVwG Wildökologie).

Die laut UVE von der PW zunächst vorgesehene Bauzeiteinschränkung zur Verminderung der Auswirkungen auf den Schutzbereich Vögel wurde vom SV Wildökologie insbesondere in Gebieten mit Raufußhuhnvorkommen als nicht ausreichend angesehen und daher ein allgemeiner Bauzeitstopp in den von der Leitung durchschnittenen Auerhuhnlebensräumen während besonders sensiblen Zeiten, der von der ökologischen Bauaufsicht zu kontrollieren sei und nach Erfordernis orts- und situationsangepasst durch die ökologische Bauaufsicht aufgehoben werden könne, gefordert. Dem wurde in den Auflagen betreffend Bau- und Wartungsfristen vollständig entsprochen (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 449; sowie Auflage Nr. 307). Die Auflage Nr. 308 betreffend Bau- und Wartungsfristen wurde zur Vereinheitlichung durch die neu formulierte Nebenbestimmung Nr. 196 des Teilbereiches Ornithologie ersetzt. In zusammenfassender Bewertung des Vorhabens können daher unter überzeugender Schlussfolgerung vom SV Wildökologie für alle Vogelarten des Salzburger Jagdgesetzes negative Auswirkungen während der Bauphase auf lokale Populationen betreffend die mögliche Verwirklichung der Tötung, Störung oder der Vernichtung von Brut- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verschlechterungsverbotes des Auerhuhnlebensraumes im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und als unabdingbare Voraussetzung für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden seitens des SV Wildökologie Auflagen formuliert, welche das Missverhältnis zwischen beeinträchtigtem Auerhuhnlebensraum und der Größe der CEF-

Maßnahmenflächen korrigieren sollten und bei deren fristgerechter und vollständiger Erfüllung das Verschlechterungsverbot nicht zum Tragen komme. Die Bauzeitbeschränkungen wurden einerseits als Auflagen vorgesehen, andererseits in die Verantwortung der ökologischen Bauaufsicht übertragen. Die in Entsprechung dessen in den Nebenbestimmungen zum Fachbereich Wildökologie vorgesehenen Nebenaufgaben Nr. 306, 313 bis einschließlich 315 sowie die Auflage Nr. 251 zum Fachbereich Naturschutz sollen gewährleisten, dass die Maßnahmenwirksamkeit auch tatsächlich erreicht wird (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 14; bestätigend dazu GA-BVwG Naturschutz S 54, S 99, S 115, S 125; UVGA S 942f; 968f; Anlage E 3 zum UVGAerg S 452 sowie die ergänzenden Ausführungen zur Eignung der CEF-Maßnahmen unten).

Die möglichen Auswirkungen während der Betriebsphase wurden vom SV Wildökologie im Rahmen seiner gutachterlichen Bewertung im Hinblick auf den Artbestand der vom projektierten Vorhaben betroffenen Vogelpopulation im UVGA umfassend geprüft und unter Berücksichtigung der auflagenseitig vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen infolge von Stromschlägen, Elektromagnetismus, Koronageräuschen sowie Leitungskollisionen insgesamt, unter jeweils näherer vollständig plausibler und nachvollziehbarer Begründung, verneint. Wie oben bereits festgehalten wurden sowohl die jeweiligen Risikopotentiale als auch die artbezogenen Unterschiede, das Populationsvorkommen in den Teilgebieten berücksichtigend, im Einzelnen bewertet. Auch wenn – wie vom SV Wildökologie in Bestätigung der UVE ausgeführt – die geplante Leitung keine Balzplätze berührt und den als Auerhuhnlebensraum bestgeeignetsten Bereichen ausweicht (vgl. korrespondierend dazu die obigen Feststellungen), ist eine Markierung der Erdseile in allen von der Leitung durchschnittenen Auerwildlebensräumen unabdingbar, um Kollisionsverluste auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren. Der als erforderlich erachtete Kollisionsschutz zur möglichst weitreichenden Vermeidung nachteiliger Folgen, vor allem für das besonders konfliktgefährdete Auerwild, durch Markierung der Erdseile im technisch kleinstmöglichen Abstand wurde in den Nebenbestimmungen des angefochtenen Bescheides in Auflage Nr. 312 vollständig übernommen (vgl. UVGA S 136f, 943ff; GA-BVwG Naturschutz S 116f). Eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos ist daher nicht festzustellen. Die Demontage der Hagengebirgsleitung wurde vom SV - wie schlüssig begründet - als vollständig positiv gewürdigt (vgl. UVGA S 959). Auf Grund der Trassenführung wurde - wie angeführt - bestätigt, dass keine bedeutenden Rast- bzw. Überwinterungsplätze von Vögeln tangiert und auch Vogelzugrouten nicht „zerschnitten“ werden (vgl. UVGA S 137 sowie S 949).

In der gutachterlichen Beurteilung wurden - wie ausgeführt - die Auswirkungen des vorhabensbedingten Lebensraumverlusts der vom Projekt betroffenen Vogelarten,

insbesondere im Hinblick auf das sensible Hasel-, Birk und Auerwild teilraumbezogen in fundierter Untersuchung der daher als jedenfalls erforderlich erachteten Ausgleichsmaßnahmen, die zur Ermittlung des notwendigen Flächenbedarfs in der UVE bzw. dem von der Projektwerberin vorgelegten Detailkonzept zu Grunde gelegten Methodik geprüft und unter besonderer Berücksichtigung der im Hinblick auf das Auerwild als Schirmart zu treffenden Schutzvorkehrungen, die von der Projektwerberin vorgesehene Kompensationsmaßnahmen bezogen auf Funktionserhalt, Wirksamkeit sowie Eignung bewertet (vgl. UVGA S 953). Auf Grund fehlender Einberechnung der Habitatqualität der ausgewiesenen Maßnahmenflächen war es gemäß dem SV Wildökologie zu einer groben Unterschätzung des Bedarfs an CEF-Maßnahmenflächen gekommen (vgl. UVGA S 955). Auch wurde nicht klar festgelegt, wo sich die benötigten Ausgleichsareale befinden (vgl. UVGA S 969). In Entsprechung der auflagenseitig formulierten Forderungen des SV Wildökologie wurde daher das konzeptionierte Modell adaptiert, so dass ein angemessener Gesamtausgleich angenommen werden konnte und daher die zunächst als bedeutend nachteilig eingestuften Auswirkungen auf ein erträgliches Maß im Sinne vernachlässigbar nachteiliger Auswirkungen herabgestuft werden konnten (vgl. UVGA S 20; Anlage E 3 zum UVGAerg S 442ff; GA-BVwG Wildökologie S 13; vgl. dazu bereits FB).

Die Ausführungen korrespondieren mit der gutachterlichen Bewertung des SV Ornithologie im Rahmen des im Beschwerdeverfahrens erstatteten GA-BVwG, der die möglichen Auswirkungen überdies gesondert im Hinblick auf die mögliche Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der fachgutachterlich beurteilten Vogelarten (vgl. dazu die obigen Ausführungen) untersucht und insgesamt verneint. Für die Sicherung des Bestandes sonstiger waldbewohnender Vogelarten sind, wie im UVGA zum Teilbereich Ornithologie festgehalten, keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Da das Auerhuhn als Schirmart fungiert, sind die ausgewiesenen CEF-Flächen auch für waldbewohnende Vogelarten zwar nicht als CEF-Flächen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen (da die ökologische Funktion der im Trassenumfeld lebenden Vogelarten und deren Brutreviere aufrecht bleibe), sehr wohl aber als Kompensationsmaßnahmen relevant. Die funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen werden fachgutachterlich daher auch als Ausgleichsmaßnahmen für (sonstige) waldbewohnende Vogelarten anerkannt, da zahlreiche andere Vogelarten von der Umsetzung der Maßnahmen profitieren (UVGA S 703; GA-BVwG Naturschutz S 116f; UVGAerg E 271). Es ist daher zu erwarten, dass es dadurch im Umfeld der CEF-Maßnahmenflächen zu einer Steigerung der Arten- sowie der Individuendichte für zahlreiche Waldvogelarten kommt. Eine anderslautende Bewertung ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Beschwerdevorbringen nicht (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 4).

Die Einstufung der vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen wird daher vom SV Wildökologie - wie auch die Bezugnahme auf die bereits vollständige Abhandlung der sich im Beschwerdeverfahren wiederholenden Vorbringen in der fachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen im behördlichen Verfahren deutlich macht (vgl. UVGAerg Anlage E 3, E3-420ff) - bestätigt.

- Zum Vorwurf der Unterlassung der gesamthaften Risikobewertung (BF 50, BF 59).

Die Kritik, wonach keine gesamthafte Risikobewertung im Hinblick auf die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung für das Auer-, Birk- und Haselwild im Nahbereich der Fortpflanzungsstätten erfolgt sei, geht angesichts der bereits im Behördenverfahren umfassend erfolgten Prüfung und der vollständigen Beurteilung der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände insgesamt ins Leere (vgl. UVGA S 907f, S 943f, Anlage E3 zum UVGAerg E3-435; zu den Auswirkungen für andere ornithologische Schutzgüter Anlage E 3 zum UVGAerg E3-452).

In seiner zusammenfassenden Bewertung im UVGA bestätigte der SV Wildökologie, dass unter der Voraussetzung der frist- und fachgerechten sowie vollständigen Erfüllung der von ihm kompensatorisch noch als erforderlich erachteten Auflagen, die im angefochtenen Bescheid vollständige Umsetzung gefunden haben, für sämtliche Vogelarten des Salzburger Jagdgesetzes, aber insbesondere für das Auerwild eine Verwirklichung des von den BF hier angesprochenen Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann. Ein negativer Einfluss, etwa durch erhöhtes Kollisionsrisiko oder Lebensraumverlust, ist für diese Vogelarten nicht zu gewärtigen. Negative Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten. Die im Hinblick auf das Auerwild zunächst bestehenden artenschutzrechtlichen Bedenken konnten kompensatorisch durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden (vgl. UVGA S 968ff; Anlage E 3 zum UVGAerg S 424).

Entgegen der beschwerdeseitigen Behauptungen wurde bereits im behördlichen Verfahren eine Eingriffsanalyse und artenschutzrechtliche Bewertung auch des Birk- und Haselwilds vorgenommen und artbezogenen Verhaltensweisen sowie Unterschiede konsistent beleuchtet (vgl. UVGA S 944 und S 907, 923f; S 947ff). Dabei konnte auf Grund Gattungsgleichheit die im Hinblick auf das Auerwild vorgenommene Risikobewertung entsprechend auf das Birk- und Haselwild umgelegt werden. Eine Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ergibt sich daher auch im Hinblick auf die anderen vom projektierten Vorhaben betroffenen Raufußhuhnarten nicht.

Auch hier ist nochmals darauf zu verweisen, dass der auflagenspezifisch vorgesehene Maßnahmenkatalog im Hinblick auf den notwendigen Umfang und das Ausmaß an der sensibelsten der vorliegend beurteilungsrelevanten Vogelarten, nämlich dem Auerhuhn, welches das höchste Konfliktpotential aufweist, orientiert wurde, so dass selbst wenn eine detailspezifische Auseinandersetzung im Hinblick auf die von den BF angesprochenen Arten nicht stattgefunden hat (was nicht der Fall ist), die vorgesehenen Maßnahmen ausgehend von der im UVGA zu Grunde gelegten „höchst möglichen“ Sensibilitäts- und Risikostufe zweifelsfrei als hinreichend zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Tatbestände angesehen werden können, zumal hier bewusst der höchste Beurteilungsmaßstab angesetzt wurde. Die daher auch gewählte Bezeichnung des Auerhuhns als Schirmart ist – so der SV Wildökologie bestätigend – schon deshalb berechtigt, da die bedürfnisbezogen am Auerwild orientierten Maßnahmen ua auf Grund der Strukturbereicherung und der Förderung der Naturverjüngung auch den Lebensraumsprüchen von anderen Waldvögeln entgegen kommen (vgl. bereits UVGA S 551, UVGAerg E 81; Anlage 3 zum UVGAerg S 452).

Hinsichtlich des Konfliktpotentials von Hasel- und Birkwild wurden zudem in schlüssiger Begründung die artspezifischen Anforderungen beleuchtet, wobei hinsichtlich des Haselhuhns die geringsten Konflikte, dies zum einen durch den geringen Aktionsradius, zum anderen durch das geringe Vorkommen bedingt, zu erwarten sind (vgl. UVGA S 947f, Anlage E 3 zum UVGAerg E3-461f, 465). Anzahl und Größe des Artvorkommens wurden auch hier teilraumbezogen untersucht und die jeweilige Sensibilität bewertet (vgl. UVGA S 923 ff). Wie vom SV Wildökologie in seiner gutachterlichen Bewertung der projektbezogen vorgesehenen Trassierung dazu anerkennend festgehalten, wurde diese so gewählt, dass (Auerhuhn-) Kernbereiche und Balzplätze als 200 m bzw. größtenteils weiter von der Leitung entfernt sind. Auch Brutvorkommen des Birkhuhns liegen überwiegend außerhalb dieses Bereichs (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 428, 436; UVGA S 949).

Dennoch gibt es - so der SV Wildökologie weiter - mehrere Bereiche, in denen die geplante Freileitungstrasse besonders bedeutsame Vorkommen von Raufußhühnern quert bzw. in großer Nähe (<200 m) tangiert (vgl. UVGA S 945ff).

Das vorgesehene Maßnahmenpaket, ua die Bauzeiteinschränkungen, der Erhalt von Altholzstellen, die vorgesehenen CEF-Ausgleichsflächen sowie notwendige Leitungsmarkierungen, dienen - wie von den naturschutzfachlichen Sachverständigen insgesamt schlüssig begründet - auch der Lebensraumsicherung sowie dem Funktionserhalt von Brut- und Fortpflanzungsstätten anderer, gegen Veränderungen ihrer Lebensräume ebenfalls besonders empfindlicher Vogelarten, u.a. Hasel-, Birk- und Auerhuhn (vgl. UVGAerg

E 81, 133; Anlage E 3 zum UVGAerg S 202, 282, 436ff; UVGA 944f, S 977; zur möglichen Risikoerhöhung infolge von Kollisionsschäden vgl. untenstehend).

In Übereinstimmung dessen wird im UVGAerg zum Teilbereich Ornithologie vom SV Ornithologie bestätigt, dass aufgrund der projektimmanenten Maßnahmen (zB. Bauzeiteinschränkungen) für das Schutzgut Vögel negative Auswirkungen auf das Brutgeschehen soweit ausgeschlossen werden könnten, dass sich dadurch keine erheblichen negativen Folgen auf Populationsniveau ergeben. Sowohl der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als auch die Zahl der die Population bildenden Individuen wird unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen im Projekt und der vorgesehenen Auflagen nicht vermindert. Aus ornithologischer Sicht sind Beunruhigungen insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten unbedeutend, wodurch negative Auswirkungen auf Populationsniveau ausgeschlossen werden können (vgl. UVGAerg E 129; 137ff; Anlage 3 zum UVGAerg S 420ff).

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde dieser Themenkomplex unter Berücksichtigung neuer bzw. aktualisierter Daten bewertet und die Funktion der Reviere in Hinblick auf die Fortpflanzungsmöglichkeit geprüft. Der SV Ornithologie setzt sich artspezifisch mit den möglichen Risiken der im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten auseinander und begründet in detaillierter Prüfung, überwiegend auf Grund der Lage der Brutstätten und dem Vorhandensein weiterer Nistplätze, den jeweiligen Ausschluss der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. GA-BVwG Naturschutz, S 118f). Unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Ausgleichs- bzw. Vorsorgemaßnahmen werden unter gesonderter Prüfung der Lebensräume besonders empfindlicher Vogelarten weitere Auflagen formuliert (GA-BVwG Naturschutz, S 52, 56).

Gemäß der schlüssigen, nachvollziehbaren und durchgängig kohärenten Gutachten der Sachverständigen, ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin als erfüllt anzusehen und eine Risikoerhöhung gegenüber dem gewöhnlichen Naturgeschehen nicht verwirklicht.

Zugleich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die von den BF in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vorgebrachten Einwendungen im Hinblick auf die im Projektgebiet behauptungsgemäß angesiedelte Schwarzstorchpopulation und die Möglichkeit der erheblich negativen Auswirkungen nicht geeignet sind, der artbezogen dazu erfolgten gutachterlichen Auseinandersetzung u.a. in der UVGA und in der mündlichen Verhandlung entgegenzutreten,

da sie diesen nicht auf dem gleichen fachlichen Niveau begegnen, sodass den Angaben insgesamt nicht zu folgen war (vgl. VH-Schrift S 272, S 153ff; GA-BVwG Naturschutz, S 119).

- Zum Ausmaß der CEF-Flächen für das Auerwild und mangelnden Eignung bzw. Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen.

Der SV Wildökologie erläuterte dazu bereits im Behördenverfahren schlüssig, dass der Lebensraum geschützter Tierarten in gewissem Umfang einer Gestaltung insoweit zugänglich ist, als nachteilige Eingriffe durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Maßnahmen, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen etwa durch Erschließung neuer Lebensstätten auffangen (vgl. UVGA S 930ff).

Zu den Voraussetzungen und der Methodik zur Ermittlung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen hielt der SV Wildökologie fest, dass zur Feststellung des notwendigen Umfangs der zum Schutz der Auerhuhn-Population vorzusehenden Auflagen mehrjährig Erhebungen zum Vorkommen durchgeführt und unter Berücksichtigung von lebensraumbezogenen Vernetzungsprojekten die tatsächliche Ausdehnung und mit Hilfe von Habitatmodellierungen Habitateignungswerte ermittelt wurden. Aus der Größe des Bestandes, dem lokalen Kollisionsrisiko und der Länge der Freileitung mit abschätzbarem Kollisionsrisiko wurde eine Bewertung des Risikos einer Beeinträchtigung der jeweiligen Auerhuhn-Teilpopulation durchgeführt. Um die Auswirkungen hochrangiger Freileitungen auf das Vorkommen und die Verteilung von Auerhühnern bewerten zu können, wurde eine Studie im Pillerwald in Nordtirol in einem stark von Hochspannungsleitungen durchzogenen Auerhuhn-Kerngebiet durchgeführt (vgl. die näheren Ausführungen zur Studie). Mittels dem Ergebnis dieser Studie wurde der Flächenbedarf für lebensraumverbessernde Maßnahmen ermittelt. Im Weiteren erläutert der SV Wildökologie plausibel die aus der Methodik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Studie deren grundsätzliche Eignung zur Ermittlung der notwendigen Größe und Situierung der Ausgleichsflächen potentieller Lebensräume für das Auerhuhn (vgl. UVGA S 931ff; Anlage E 3 zum UVGAerg S 424).

Im Hinblick auf die vorgesehenen Ausgleichsareale führte der SV Wildökologie ins Treffen, dass es in der vorgelegten UVE bei der Berechnung der Größe der erforderlichen Maßnahmenflächen zu einer groben Unterschätzung des Bedarfs an CEF-Maßnahmenflächen gekommen ist, da die Einberechnung der Habitatqualität der ausgewiesenen Maßnahmenflächen fehlt (vgl. UVGA S 969f sowie Anhang E 3 zum UVGAerg S 447f).

Ferner kritisierte der SV Wildökologie, dass die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht klar lokalisiert wurden. Vom SV Wildökologie wurden daher ergänzende Auflagen formuliert, die ein höheres Maß und eine angepasste Verteilung der CEF-Ausgleichsflächen sowie notwendige Präzisierung vorsahen. In Entsprechung der Vorgaben des SV Wildökologie legte die PW in ihrer adaptierten Detailkonzeptionierung (Kollar & Guggenberger, 2014) zur UVE ein Habitatsmodell zur Darstellung der Habitateignung von Waldgebieten vor, die flächenmäßig anstatt der ursprünglich 371 ha ein Areal von 601,02 ha und die Umsetzung der wesentlichen Auflagenvorschläge des SV Wildökologie vorsahen (vgl. Anlagen E 3 zum UVGAerg S 424). Alle artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen sind unter detaillierter Maßnahmenbeschreibungen im Naturschutzoperat zu finden (vgl. Anhang E 3 zum UVGA S 421ff, S 448ff; UVGA S 970; GA-BVwG Wildökologie S 13f). Die neuen Maßnahmenflächen wurden vom SV Wildökologie in der Natur begangen und sind nach weiteren kleineren Korrekturen als ausreichend und zielführend zu bewerten gewesen (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 437).

Die fristgemäße und fachgerechte Erreichung der Auflagenwirksamkeit wird durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen Nr. 305, 306 sowie Nr. 313 bis einschließlich 315 sowie Nr. 251 gewährleistet, was von der ökologischen Bauaufsicht überprüft werde (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 13f; Anlage E 3 zum UVGAerg S 423). Neben einem mehrjährigen Monitoring ist zudem eine zusätzliche Bedarfskompensation bei Beeinträchtigung oder Verlust der Schutzgüter vorgesehen, sodass evident sämtliche zur Verfügung stehenden und möglichen Gegenmaßnahmen ausgeschöpft wurden und das Erfordernis des notwendigen Ausgleichs zur Sicherung der ökologischen Funktion unter gesamthafter Berücksichtigung der Beweisergebnisse des abgeführten Verfahrens auch von Seiten des erkennenden Senats als vollständig erfüllt angesehen werden kann (vgl. dazu auch bestätigend im Beschwerdeverfahren GA-BVwG Wildökologie S 4, 13f).

- Zum mehrfach von den BF vorgebrachten Vorwurf des nicht zu rechtfertigenden Eingriffs in den Lebensraum und Bestand des Auerwilds.

Der mehrfach von den BF vorgebrachte Vorwurf des nicht zu rechtfertigenden Eingriffs in den Lebensraum und Bestand des Auerwilds geht daher schon deshalb ins Leere, als vor dem Hintergrund der fachbezogen vorgesehenen Maßnahmen gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des Fachbereichssachverständigen unter Einbeziehung des adaptierten Detailkonzepts die Umsetzung sämtlicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist.

Die in der Erwiderung und Äußerung zum GA-BVwG Wildökologie vorgebrachte Kritik des Privatgutachters Landmann (vgl. „Landmann Wildökologie 07/2017“, S 6ff), die sich letztlich in bloßen Wiederholungen des mehrfach dazu im behördlichen Verfahren erstatteten Vorbringens ohne tatsächliche Substantiierung erschöpft, ist nicht geeignet, die vorgenommene Bewertung des SV Wildökologie in Zweifel zu ziehen. Allein der in „Landmann Wildökologie 07/2017“ (vgl. S 5f) nicht weiter substantiierte Rückgriff auf die bereits im behördlichen Verfahren zu diesem Themenkomplex erstatteten Ausführungen, die von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen umfassend und fundierter beurteilt wurden (unter anderem in direkter fachlicher Diskussion in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, vgl. VH-Schrift S 123ff bzw. S 204ff), sowie die ohne sachrelevantes Vorbringen begründete Bestreitung der Eignung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen in diesem Zusammenhang nicht, um die fachgutachterlichen Stellungnahmen zu diesem Themenbereich fundiert in Zweifel zu ziehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die sich weit von der Grenze sachlicher Argumentation entfernenden Ausführungen in der privatgutachterlichen Äußerung zum GA-BVwG Naturschutz in „Landmann Naturschutz 07/2017“ (vgl. S 40).

- Zum mehrfachen Vorwurf in den von den BF vorgelegten Privatgutachten (vgl. insbesondere „Landmann 2014b“), dass die RVS-Methodik für derart komplexe Sachverhalte ungeeignet sei.

Zum mehrfachen Vorwurf in den von den BF vorgelegten Privatgutachten (vgl. insbesondere „Landmann 2014b“), dass die RVS-Methodik für derart komplexe Sachverhalte ungeeignet sei, sodass aus ornithologischer Sicht zumindest „hohe Resterheblichkeiten“ verbleiben, ist festzuhalten: Die RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) sind von der FSV (Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr) erarbeitete Beurteilungsrichtlinien, die Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweismwürdigung sind und unter Darlegung der ihnen zugrundeliegenden fachlichen Prämissen herangezogen werden können, da sie den jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik beschreiben. Die Kriterien der RVS als einschlägiges Regelwerk wurden von den naturschutzfachlichen Sachverständigen nachvollziehbar dargestellt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen überzeugend begründet. Die an die fachliche Bewertung im Hinblick auf Befund und Gutachten zu stellenden Anforderungen wurden daher vollständig erfüllt, sodass sie den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 437).

- Zu den von den BF zu diesem Themenbereich als erörterungsbedürftig angesehenen Fragen (BF 50, BF 59).

Im Beschwerdeverfahren wurden die von den BF zu diesem Themenbereich als erörterungsbedürftig angesehenen Fragen vom SV Wildökologie bzw. in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom SV Ornithologie - nach beschlussmäßiger Bestellung auch für den Fachbereich Wildökologie - vollständig und abschließend gemäß dem Fragenkatalog der BF (vgl. insbesondere die Beilagen 50 sowie 54 zur VH-Schrift) geklärt. Die artspezifische Wirksamkeit, die Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt, die räumlich funktionale Verbindung und Erfüllung der einzuhaltenden Kriterien durch das vorgeschlagene Konzept wurden schlüssig und nachvollziehbar beantwortet und kann die Eignung der Zielkonzeptionierung somit insgesamt bestätigt werden. Hinsichtlich der notwendigen Objektivierung wurde nochmals ausdrücklich klargelegt, dass die Bewertung der Maßnahmenflächen auch mittels Habitatanalyse anhand topographischer und Vegetations-Parameter erfolgt ist. Zudem sollten die CEF-Flächen eine durch Habitatanalyse messbare Mindesteignung für Raufußhühner aufweisen, um im Sinne des Vorsorgeprinzips die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen, was vom SV Wildökologie im Rahmen von Lokalausweisen zur Überprüfung der Eignung der Methodik entsprechend verifiziert wurde. Der Ablauf der Umsetzung wird im Detailkonzept geregelt. Auch den europarechtlichen Vorgaben wird damit entsprochen (vgl. VH-Schrift S 210ff bzw. 216ff sowie S 180).

Die von den BF in diesem Zusammenhang wiederholt in Abrede gestellte Wirksamkeit von Altholzzellen verweist der SV Ornithologie folgerichtig und insgesamt schlüssig auf die mehrfach in der wissenschaftlichen Literatur belegte und durch die näher bezeichnete Vogelschutzorganisation anerkannte Effizienz dieser Maßnahmen (vgl. GA-BVwG Naturschutz S 79f). Wie auflagenseitig vorgesehen ist der per Habitatmodell eruierte Eignungs-Zustand der CEF-Maßnahmenflächen, der CEF-Wirkflächen und der CEF-Altholzzellen in Vergleich mit dem Habitat-Zustand knapp vor Beginn des Seilzuges der Leitung zu setzen und die ökologische Funktionalität zu überprüfen (vgl. UVGA S 971). In der Beschwerdeverhandlung legt der SV Ornithologie überdies schlüssig dar, dass die sich aus der anberaumten Bauzeit von mindestens 5 Jahren ergebende Zeitspanne ausreichend ist, um eine Maßnahmenwirksamkeit des CEF-Konzepts zu garantieren (vgl. VH-Schrift S 212).

Im Hinblick auf die Beurteilung der im Wege der CEF-Maßnahmen zu erreichenden Erhaltungs- bzw. Zielzuständen übersehen die BF, dass dieser Prüfung der Zustand zu Grunde zu legen ist, der nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der übrigen Auflagen eintritt. Vorliegend werden vollständig geeignete Ausweichmöglichkeiten in zweifelsfrei ausreichendem Ausmaß und vorhandenen räumlichen Zusammenhang geschaffen, so dass eine Sicherung Populationsniveaus erwartet und der Eintritt einer möglichen Verbotsfolge damit hintangehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund geht daher neben der behaupteten

Tötung oder Störung artgeschützter Tierarten auch der beschwerdeseitig vorgebrachte Vorwurf der Beschädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insgesamt ins Leere, zumal sachverständigenseitig bereits im UVGA bei Umsetzung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen eine Verwirklichung möglicher Verbotstatbestände insgesamt ausgeschlossen werden konnte, sodass maximal vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten sind.

Der gutachterlichen Beurteilung im Hinblick auf die Eignung und Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist daher insgesamt zu folgen.

- Zum Verbotstatbestand der Störung des Auerwilds am Nockstein

Dieser Themenbereich wurde bereits im behördlichen Verfahren vollständig und abschließend behandelt und im GA-BVwG Wildökologie sowie im GA-BVwG Naturschutz in detaillierter Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens und der vorgebrachten Kritik plausibel und schlüssig ergänzend beantwortet (vgl. GA-BVwG Naturschutz S 124f, GA-BVwG Wildökologie S 14; Anlage E 3, UVGAerg S 434ff).

Der SV Wildökologie hielt dazu fest, dass bei den wenigen Auerhuhnexemplaren im Gaisberg-Nocksteinareal davon auszugehen ist, dass das Jahresstreifgebiet der im betreffenden Gebiet festgestellten Exemplare sich auch auf weitere Areale des Gaisberges (wie im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen) erstreckt, was von der lokalen Jägerschaft auch bestätigt wurde. Somit wird der Lebensraum mit dem Leitungsbau nicht zerstört und ist auch keine Isolierung der Exemplare zu erwarten. Bei einem Lokalaugenschein im Sommer 2014 wurde vom SV Wildökologie festgestellt, dass die unter der geplanten Leitungstrasse im Sommer 2013 georteten Individuen (Nachweis von Losung) im Folgejahr nicht mehr vorhanden waren. Die gefährliche Situation für Auerwild ist somit deutlich entschärft worden. Zudem ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Maßnahmenflächen bereits derzeit dem Auerwild bekannt sind und somit ihre Wirksamkeit voll entfalten, dh vom Auerwild angenommen werden (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 434). Vorschriften gewährleisten zudem die Maßnahmenwirksamkeit der CEF-Maßnahmen, auch im Nockstein-Gaisbergareal (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 14; VH-Schrift S 212). Da in dem betreffenden Gebiet von keiner stabilen, eigenständigen Population auszugehen ist, sind daher signifikant nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraum der ansässigen Auerhuhnpopulation nicht zu erwarten (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 435, S 464; zur Haselhuhnpopulation vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 462).

Hinsichtlich des von Seiten der BF im Hinblick auf das hier in Rede stehende Gebiet mehrfach ins Treffen geführten artenschutzrechtlich relevanten Tatbestandes der Störung von Lebensräumen sensibler Vogelarten, insbesondere jener des Auerhuhns, hält der SV Ornithologie über ergänzendes Befragen in der mündlichen Verhandlung fest, dass die Bauzeiteinschränkung während der sensibelsten Balz- und Brutzeit zwischen 01.04. und 30.06. in den Auerhuhnlebensräumen sowie die näher dargestellten Auflagen ausreichend sind, um erheblich negative Auswirkungen auf die Fortpflanzung sowie den Fortpflanzungserfolg zu vermeiden (VH-Schrift S 214; vgl. Auflage Nr. 307).

Die sich auch in diesem Punkt in bloß wiederholenden Ausführungen erschöpfende Kritik in der privatgutachterlichen Stellungnahme Landmanns zum GA-BVwG Wildökologie (vgl. „Landmann Wildökologie 07/2017“, S 8) ist vor dem Hintergrund der umfassenden Untersuchung der Eignung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen, der Adaptierung des notwendigen Flächenausmaßes sowie der folgerichtigen situativen Zuordnung nicht geeignet, die schlüssige gutachterlichen Bewertung des SV Wildökologie, die in interdisziplinärer Auseinandersetzung durch den SV Ornithologie im GA-BVwG Ornithologie (vgl. S 108ff) bestätigt wird, in Zweifel zu ziehen. Insoweit geht daher auch der von den BF (vgl. etwa BF 59 und 62-62h, 66) mehrfach vorgebrachte Einwand, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Hinblick auf das Nocksteingebiet und die dort lebenden Wildtierarten, insbesondere die Auerwildpopulation, insgesamt völlig unzureichend seien, insgesamt ins Leere, wobei an dieser Stelle ebenfalls bemerkt werden darf, dass auch hier die Grenzen sachlicher Argumentation mitunter grob überschritten werden.

Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher auch hier nicht zu erwarten (vgl. dazu untenstehend zur rechtlichen Beurteilung).

- Zur Kritik an der Pillerwaldstudie

Die von der PW beauftragte Pillerwaldstudie wurde - wie vom SV Wildökologie im UVGA schlüssig und nachvollziehbar erläutert - durchgeführt, um die Auswirkungen hochrangiger Freileitungen auf das Vorkommen und die Verteilung von Auerhühnern bewerten zu können. Die Untersuchungen erfolgten im Pillerwald in Nordtirol in einem stark von Hochspannungsleitungen durchzogenen Auerhuhn-Kerngebiet. Ergebnis dieser Studie ist der Nachweis einer deutlich verringerten Nutzungsintensität von Lebensräumen durch das Auerhuhn in einem Korridor von 200 m Breite links und rechts einer hochrangigen 380 kV-Freileitung. Die Lebensräume mit größerem Abstand von Freileitungen weisen hingegen keine messbare Nutzungsminderung auf. Die Minderung der Nutzungsintensität wurde mit 75 %

abgeschätzt, sodass den weiteren Berechnungen der Faktor 0,75 zu Grunde gelegt wurde (vgl. UVGA S 932). Entgegen der Behauptung der BF wurde die Validität der Pillerwaldstudie bereits im behördlichen Verfahren einer besonders kritischen Würdigung unterzogen. Der SV betonte in diesem Zusammenhang, dass auch wenn die statistische Aussagekraft der Pillerwaldstudie nicht als hundertprozentig stichhaltig angesehen werden kann, sie dennoch als Grundlage für die Berechnung der CEF-Maßnahmenflächen akzeptiert werden kann (vgl. Anhang E 3 zum UVGAerg S 435ff; VH-Schrift S 212). Die Berechnung des kompensatorisch notwendigen Flächenbedarfs ist nach Adaptierung des von der PW vorgelegten Detailkonzepts gemäß den geforderten Auflagen des SV Wildökologie durch Ermittlung der Habitatqualität in Auerhuhn-Kerngebieten 200 m links und rechts der Leitung und Anwendung eines Rasterfelds als Habitatsqualitätsmultiplikator erfolgt. Der errechnete Auerhuhn-Lebensraum wurde sodann mit dem Nutzungsminderungsfaktor 0,75 multipliziert, der sich aus der Pillerwaldstudie ergab. Die Ermittlung der CEF-Maßnahmenflächen ist schließlich mittels notwendiger Habitatanalyse zur Feststellung der notwendigen Mindesteignung erfolgt, sodass die Wahrscheinlichkeit wesentlich erhöht werden kann, dass das Auerwild die CEF-Flächen innerhalb einer akzeptablen Zeit annehmen wird und die Maßnahmen daher mit großer Sicherheit wirksam werden. Die Lokalaugenscheine des SV Wildökologie konnten stichprobenhaft verifizieren, dass die Methodik der Feststellung der Habitatanalyse in der Leitungstrasse auch größtenteils der Situation in der Natur entsprochen hat (vgl. VH-Schrift S 211ff). Die festgestellte Nutzungsverminderung von 200 m beidseits der Trasse ist – so der SV Wildökologie schlüssig – nicht nur vollständig lebensnah, sondern auch großzügig bemessen. Auf Basis dessen war es dem SV Wildökologie möglich, den CEF-Flächenbedarf zu berechnen und entsprechend nach oben zu korrigieren (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 435, 451).

Der sich wiederholende Vorwurf in der privatgutachterlichen Äußerung „Landmann Wildökologie 07/2017“ im Hinblick auf die Pillerwaldstudie, deren zentralen Aussagen nach Ansicht des Privatsachverständigen „wissenschaftlich nicht haltbar“ seien, sodass die Berechnungen des Ersatzleistungsbedarfs auf Grundlagen beruhten, die „nichts anderes als statistisches ‚Zufallsrauschen‘ ohne Aussagekraft“ seien, verkennt, dass die nicht hundertprozentige Aussagekraft vom SV Wildökologie selbst aufgegriffen wurde. Zur Objektivierung auf Grundlage des sich aus der Pillerwaldstudie ergebenden Meideverhaltens der Auerhuhnpopulationen wurden daher ergänzende Parameter herangezogen, sodass die Pillerwaldstudie – wie vom SV Wildökologie fundiert begründet – als mitbestimmender Faktor unter Plausibilisierung der Aussagen zur Methodik und Aussagenqualität der Auerhuhnerhebungen gewertet wurde (vgl. Anhang E 3 zum UVGAerg S 452, 461ff; GA-BVwG Naturschutz, ua S 107ff).

Aus den fachlichen Ausführungen ist somit vollständig schlüssig und plausibel zu folgern, dass entgegen der Behauptung der BF somit der notwendige Ersatzbedarf sachverständigenseitig vollständig objektiviert worden ist, sodass die daraus abgeleitete Bewertung entsprechend vorgenommen wurde und das zur Verfügung gestellte CEF-Flächenausmaß von 601,02 ha als zweifelsfrei ausreichend angesehen werden kann.

Zu weiteren Beschwerdethemen

- Zum Vorwurf der unzureichenden Auseinandersetzung mit den privatgutachterlichen Stellungnahmen von Landmann (BF 59).

Der wiederholt vorgebrachte Vorwurf, die vorgelegten Privatgutachten von Landmann, die zusammengefasst entgegen der als verfehlt angesehenen naturschutzfachlichen Bewertung der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen eine hohe Resterheblichkeit und bedeutend nachteilige Auswirkungen vor allem im Hinblick auf das Schutzgut Vögel und Fledermäuse aufgezeigt hätten, nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, vermag vorliegend nicht zu überzeugen und eine relevante Rechtswidrigkeit, die gegen die Genehmigungsfähigkeit des projektierten Vorhabens sprechen würde, aufzuzeigen.

Entgegen der Behauptung der BF wurden - wie die fachliche Auseinandersetzung mit den im behördlichen Verfahren eingebrachten Stellungnahmen (vgl. Anlage A 3 zum UVGA) einschließlich umfassender Ergänzung dazu (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg) zeigt - alle vorgelegten Privatgutachten vollständig und abschließend unter Berücksichtigung sämtlicher neu in das Verfahren eingebrachter Studien und Untersuchungsergebnisse sowie ergänzender inhaltlicher Vorbringen, soweit ihnen fachliche Relevanz zukam, fundiert überprüft und im Beschwerdeverfahren berücksichtigt (vgl. dazu ua GA-BVwG Naturschutz ua S 6ff, 81; GA-BVwG Wildökologie S 4).

Die mündliche Beschwerdeverhandlung wurde zudem im Beisein des Privatgutachters durchgeführt und ihm somit uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben, die fachliche Erwiderung zum GA-BVwG Wildökologie („Landmann Wildökologie 07/2017“) sowie jene zum GA-BVwG Naturschutz („Landmann Naturschutz 07/2017“) vorzutragen und in direkter Auseinandersetzung mit den gerichtlicherseits beigezogenen Sachverständigen zu diskutieren (vgl. VH-Schrift S 135ff).

Wie oben bereits hingewiesen erfüllen die gutachterlichen Stellungnahmen der naturschutzfachlichen Sachverständigen sämtlichen an Befund und Gutachten zu stellenden Anforderungen in einem besonderen Grad an Detailliertheit. Die Bewertung ist vollständig,

widerspruchsfrei, überzeugend, nachvollziehbar und in sich schlüssig. Die entgegenstehenden Äußerungen Landmanns vermögen nichts an der fachlich gesamtheitlich konsistenten und folgerichtigen gutachterlichen Stellungnahme zu ändern. Wie auch vom SV Wildökologie in Auseinandersetzung mit den Privatgutachten mehrfach ins Treffen geführt gründen sich diese teilweise auf einer unvollständigen oder zumindest nicht ausreichend belegten Datenlage bzw. bloßen Vermutungen, sodass hier der notwendige Grad an fachlicher Substantiierung fehlt. Angesichts der besonderen Fundiertheit des wildökologischen Gutachtens, wobei selbstverständlich nicht verkannt wird, dass die Privatgutachten Landmanns diesem zumindest abschnittsweise auf demselben fachlichen Niveau begegnen, war der sachverständigen Bewertung seitens des erkennenden Senats der Vorzug zu geben.

Es wurden sämtliche der hier nochmals aufgegriffenen Punkte in Einzelfallbetrachtung thematisiert (vgl. etwa auch „zur Vogelwelt am Nockstein“ und der neuerlichen Prüfung des Sachverhalts Anlage E 3 zum UVGAerg S 278; zum Fehlen einer umfassenden ornithologischen Kartierung Anlage E 3 zum UVGAerg S 281, zur Behauptung des faktischen Vogelschutzgebiets vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 303f; zum Faktisches Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe-Salzburger Kalkvoralpen“ GA-BVwG Naturschutz S 81; etc.). Eine mangelnde Auseinandersetzung mit den Gutachten Landmanns liegt somit zweifelsfrei nicht vor. Allein aus der Tatsache, dass sich der ASV Wildökologie der Ansicht der BF nicht anschließen vermochte, begründet noch keine mangelnde Sorgfalt bei der Abfassung der UVGA.

- Zur Nebenbestimmung 196

Die für die Bau- bzw. Betriebsphase vorgesehene Auflage Nr. 308 betreffend Bau- und Wartungsfristen konnte zur Vereinheitlichung durch die für den Fachbereich Naturschutz neu formulierte Auflage Nr. 196 ersetzt werden, da beide Auflagen mit Ausnahmen der Einbeziehung der Fledermäuse und der Ausdehnung der Maßnahme „von 01.01. bis 15.08.“ denselben Inhalt gehabt hätten. Da die Auflage Nr. 196 - wie vom SV Wildökologie schlüssig begründet - nunmehr so formuliert ist, dass die ökologische Bauaufsicht bzw. die Behörde in der Zeit von 01.01. bis 31.03. sowie 01.07. bis 15.08. (bei Ausschluss einer Gefährdung der Schutzgüter) die Möglichkeit hat, Ausnahmen zuzulassen, kommt es faktisch zu keiner Änderung der obsoleten Auflage Nr. 308 (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 7f; GA-BVwG Naturschutz S 54, 77).

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde vom SV Ornithologie klarstellend zur Auflage Nr. 196 festgehalten, dass inhaltlich der in der Stellungnahme vom 05.07.2017 von Kollar formulierte Auflagenvorschlag übernommen werden kann (vgl. VH-Schrift S 135).

Zu der beschwerdeseitig vorgebrachten Kritik, dass im Hinblick auf das Auerhuhn die geplante Bauzeiteinschränkung in der nunmehr vorgesehenen Auflage Nr. 196 nicht jener der Nr. 308 entspreche, da sie erhebliche Störungen für geschützte Vogelarten bewirke (vgl. BF 50), wird fachgutachterlich in der Beschwerdeverhandlung schlüssig darauf verwiesen, dass die vorgesehene Bauzeiteinschränkung während der sensibelsten Balz- und Brutzeit zwischen 01.04 und 30.06. ausreichend ist, um erhebliche negative Auswirkungen auf die Fortpflanzung und den Fortpflanzungserfolg zu vermeiden. In der Auflage Nr. 309 sind überdies weitere Einschränkungen im Hinblick auf Hubschrauberflüge vorgesehen (vgl. VH-Schrift S 214). Den schlüssigen gutachterlichen Ausführungen ist besonders vor dem Hintergrund der übereinstimmenden Bewertung vollinhaltlich zu folgen.

- Zur behaupten Erhöhung des Kollisionsrisikos und Wirksamkeit von Markierungen (BF 50, 59).

Der wiederholt vorgebrachte Einwand der Erhöhung des Kollisionsrisikos insbesondere von Raufußhühnern mit Freileitungen wurde sachverständigenseitig im Behördenverfahren umfassend und mehrfach eingehend behandelt (vgl. u.a. UVGA S 946ff; Anlage A3 zum UVGA S 422; UVGAerg E 131f; Anlage E 3 zum UVGAerg S 446). Dazu wurde vom SV Wildökologie das mögliche Konfliktpotential gesondert sowie jeweils artbezogen unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren dargestellt und speziell auf die Kollisionsgefahr für Raufußhühner eingegangen. Demnach sind vor allem Auerhühner auf Grund ihrer Physiologie, des Flugverhaltens, der ausgedehnten Raumnutzung sowie der übrigen näher dargestellten Artspezifika besonders stark kollisionsgefährdet (UVGA S 945).

Der SV Wildökologie beurteilte, dass die im Projekt vorgesehenen gebündelt angeordneten (3er-Bündel) und daher für die Vögel deutlich wahrnehmbaren Leiterseile unabhängig von der Höhe in aller Regel erkannt und unterquert oder überflogen werden. Nur die Erdseile sind für die Vögel schlecht sichtbar und stellen ein mögliches Kollisionsrisiko dar. Die gegenständliche Leitung weicht daher Auerhuhn-Kerngebieten so weit als möglich aus. Der SV Wildökologie betonte aber, dass auch im Randbereich von gut geeigneten Lebensräumen dennoch ein Kollisionsrisiko besteht, sodass eine Markierung in allen durchschnittlichen Auerwild-Lebensräumen unabdingbar ist, um Kollisionsverluste auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Besonders gefährdete Bereiche sind dabei im technisch geringstmöglichen Abstand zu markieren (UVGA S 948f; vgl. dazu die in Entsprechung dessen vorgeschriebene Auflage Nr. 312 bzw. Nr. 198).

Gemäß der gutachterlichen Bewertung konnte bestätigt werden, dass aufgrund der vorgesehenen bzw. auflagenmäßig vorgeschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (auerhuhngerechte Planung des Leitungsverlaufs und Markierung des Erdseils) die potenziell zu erwartenden Kollisionsverluste effektiv auf ein Minimum reduziert und daher keine (negativen) Auswirkungen auf die Gesamtpopulation des Auerwildes erwarten lassen, zumal eine Verinselung der Teilpopulationen nicht zu befürchten ist. Ein (Kollisions-)Schaden für einzelne Individuen ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, doch ist nicht zu erwarten, dass sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Durch die vorgesehene Markierung der Erdseile kann die Anzahl der Kollisionen zu einem überwiegenden Teil vermindert werden (vgl. UVGA S 948ff; vgl. UVGA S 945ff; Anlage A 3 zum UVGA S 436).

Übereinstimmend dazu wurde vom SV Ornithologie festgehalten, dass das Kollisionsrisiko aufgrund der durchgehenden Vogelschlagmarkierung der Leitung entsprechend dem Stand der Technik, sogenannten „Vogelschutzstreifenfahnen“, die im geringst möglichen Abstand angebracht werden, im Vergleich zu anderen Leitungen als geringer zu beurteilen ist. Das Erdseil ist aufgrund des Durchmessers von ca. 2,3 cm besser sichtbar als jenes von 220 kV-Leitungen. Zudem führt die 3er-Bündelung zu einer zusätzlich höheren Sichtbarkeit. Auch ist die Demontage von 220 kV- bzw. 110 kV-Leitungen geplant, die insgesamt aufgrund der dünnen Seile als gefährlicher anzusehen sind. Der Großteil der geplanten Leitung verläuft in der Hauptzugrichtung der meisten Vogelarten, wodurch das Kollisionsrisiko weiter herabgesetzt wird. Auch eine signifikante Erhöhung für Jungvögel kann ausgeschlossen werden (vgl. UVGAerg E 131f).

Gemäß der fachgutachterlichen Bewertung ist sichergestellt, dass das Kollisionsrisiko in dem Bereich verbleibt, der ohnedies im allgemeinen Naturgeschehen besteht. Aufgrund der Markierungen ist nicht zu erwarten, dass das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen höher steigt als das Risiko, das mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 230; Anlage A 3 zum UVGA S 271, 277, 281f, 331, 264f, 373, 420; VH-Schrift S 215).

Der Zeitraum zwischen Seilzug der projektierten Freileitung und Rückbau der bestehenden 220 kV-Leitung führt - entgegen der Behauptung der BF - zu keiner Verdoppelung eines möglichen Kollisionsrisikos führen. Der kurze Zeitraum ist aus populationsökologischer Sicht nicht relevant (VH-Schrift S 141, 148; UVGAerg E 133).

Zum Vorwurf der undifferenzierten Untersuchung der leitungsbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos hält der SV Ornithologie schlüssig fest, dass aus der RVS hervorgeht, dass eine relevante Wirkung auf den Erhaltungszustand oder den Entwicklungsstand der lokalen Population erfüllt sein muss, damit auch der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand verwirklicht wird. Die im jeweils betroffenen Bereich vorkommenden Vogelarten unterliegen nicht dem gleichen Kollisionsrisiko und die vorgesehenen Markierungen erreichen insgesamt eine Risikominimierung (VH-Schrift S 141, 153, 215).

Bereits im Behördenverfahren wurde die Kollisionsgefahr für Raufußhühner dargestellt und bewertet und in diesem Zusammenhang auch auf die möglichen Risiken für Birk- und Haselwild eingegangen. So wurde etwa im Hinblick auf das Haselhuhn vom SV Wildökologie das geringste Konfliktpotential betreffend das Risiko von Leitungskollisionen angenommen, da dessen Aktionsraum einen deutlicheren Schwerpunkt im Luftraum unterhalb der Leitungsdrähte aufweist, geringere Flugstrecken zurücklegt, um von Nahrungsplatz zu Deckung zu kommen und auch deutlich kleinere Aktionsräume benötigt als die anderen größeren Raufußhuhnarten (UVGA S 944f). Bestätigend dazu wird in der Beschwerdeverhandlung festgehalten, dass auf Grund des geringen Aktionsradius und der durch die Wiederbewaldung erfolgende Begünstigung der Lebensraumsprüche hinsichtlich des Haselhuhns eine kollisionsbedingte Risikopotenzierung praktisch auszuschließen ist (VH-Schrift S 214; vgl. zum Birkwild UVGA S 948). Zu dem sich im Beschwerdeverfahren wiederholenden Vorwurf der populationsbezogen unzureichenden Erhebungstiefe nahm der SV Wildökologie im behördlichen Verfahren Stellung (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 461ff).

Vor dem Hintergrund, dass auch hier im Hinblick auf die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Leitungskollisionen ein bewusst hoher Maßstab, orientiert an den besonders risikobehafteten Artspezifika des Auerhuhns angesetzt wurde und auch aus Gründen des Vogelschutzes die Markierung des Erdseils vorzusehen ist, welche die Kollisionsgefahr insbesondere für das Auerwild deutlich senkt, wurde dem Konfliktpotential von Hasel- und Birkwild vollständig Rechnung getragen, so dass die auflagenseitig vorgesehenen Maßnahmen auch zum Schutz der übrigen Raufußhuhnarten als geeignet und ausreichend angesehen werden können (UVGA S 907, S 923, S 944; Anlage E 3 zum UVGAerg S 461). Eine Gewährleistung der Maßnahmenwirksamkeit wird vom SV Wildökologie schlüssig bestätigt (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 14).

Negative Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Vögel infolge Erhöhung des Kollisionsrisikos konnten von den Gutachtern in fachlicher fundierter Auseinandersetzung mit den Vorbringen und ergänzenden Fragen der BF insgesamt ausgeschlossen werden. Die

beschwerdeseitig erhobenen Einwände können mangels fachlicher Substantiierung dem nicht fundiert entgegnet werden, weshalb den schlüssigeren gutachterlichen Ausführungen zu folgen ist.

c) Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Wild- und Nutztiere (ausgenommen Bienen)

Die Auswirkungen auf Nutz- und jagdbaren Wildtiere sind in der Bauphase als gering und in der Betriebsphase als nicht relevant einzustufen. Durch die Demontage der durch hochwertige, weitgehend unberührte und ansonsten störungsfreie Wildlebensräume verlaufenden 220 kV-Hagengebirgsleitung kommt es in diesen Bereichen zu einer maßgeblichen Verbesserung des Ist-Zustandes. In Summe ist weder bei Wild- noch bei Nutztieren mit deutlich negativen Auswirkungen der 380 kV-Leitung zu rechnen.

Auch dieser Themenkomplex erfuhr im GA-BVwG des SV Wildökologie unter Berücksichtigung der Beschwerdevorbringen keine Änderung gegenüber dem behördlichen Verfahren (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 4). Den festgestellten Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase konnten somit die fachlichen Ausführungen im UVGA zu dem hier in Rede stehenden Teilbereich vollinhaltlich zu Grunde gelegt werden (vgl. UVGA S 974ff).

Im Hinblick auf die Betriebsphase wurden vom SV Wildökologie mögliche Auswirkungen durch Flächenbeanspruchungen, Trassenaufhiebe im Wald, Trennwirkungen sowie Auswirkungen durch Licht und Luft miteinbezogen, die jedoch unter Verweis auf die vorgesehenen Baumaßnahmen als lediglich geringfügig eingestuft wurden (vgl. UVGA S 974ff). In diesem Zusammenhang besonders positiv wurde die Wirkung der maßnahmensseitig geplanten Demontage der 220 kV-Hagengebirgsleitung sowie die vorgesehene Wiederbewaldung bewertet, die zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes führt. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen ist in der Betriebsphase - so der SV schlüssig - für Wildtiere insgesamt von einer weitgehenden Lebensraumerhaltung auszugehen. Es ist keine Veränderung der Wildartenzusammensetzung zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind daher gesamtheitlich nicht zu erwarten (vgl. UVGA S 975ff; vgl. betreffend Nutztiere Anlage E 3 zum UVGAerg S 443ff, S 456f).

Zu den im Behördenverfahren insbesondere im Hinblick auf das elektromagnetische Feld mehrfach relevierten Befürchtungen negativer Folgen auf Wild- und Nutztiere verweist der SV Wildökologie in Übereinstimmung der bisherigen Bewertung darauf, dass selbst hohe elektrische und magnetische Feldstärken zu keinen schädlichen Auswirkungen führen. Dies wird schlüssig damit begründet, dass etwa experimentelle Versuchsreihen, bei denen Rinder, trächtige Kalbinnen und Kälber hohen elektrischen (zumindest 10 kV/m) und magnetischen

Feldern (20-30 μT) ausgesetzt waren bzw. bei denen Rinder direkt unter Hochspannungsleitungen (400 kV, 735 kV) geweidet wurden, weder Fruchtbarkeits- noch anderen Störungen bewirkten. In keinem der Fälle konnte ein negativer Einfluss von elektromagnetischer Strahlung auf die pränatale Entwicklung, das Wachstum oder das Verhalten von Kälbern bzw. auf die Fruchtbarkeit von Rindern - wie von den BF mehrfach jedoch ohne einen geeigneten Nachweis behauptet - festgestellt werden. Maximale Auswirkungen zeigten sich lediglich in einem verlängerten Brunstzyklus und in einer geringgradig herabgesetzten bzw. teilweise aber auch erhöhten Milchleistung. In den meisten Fällen konnte jedoch gar keine Reaktion festgestellt werden (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 6; Anlage E 3 zum UVGAerg S 424f, S 443, S 458ff).

Auch Schafe und Lämmer, die über Monate direkt unter einer 500 kV-Hochspannungsleitung gehalten wurden, entwickelten keine Schäden, ebenso wie Schweine, die einem elektrischen Wechselfeld von 30 kV/m ausgesetzt waren. Negative Auswirkungen elektromagnetischer Felder konnten somit selbst bei exponentiell hohen Werten im Rahmen experimenteller Versuchsreihen nicht bestätigt werden. Wenn daher bereits bei derart hohen Feldstärken keine Schäden festzustellen waren, kann folgerichtig angenommen werden, dass auch bei der projektierten Leitung bei der geplanten Feldstärke von nicht mehr als 3,5 kV/m (elektrisches Feld) bzw. 20 μT (magnetisches Feld) mit keinen nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist (vgl. UVGA S 164f, S 977f; Anlage A 3 zum UVGA S 434; Anhang E 3 zum UVGAerg S 432f; VH-Schrift S 206; GA-BVwG Wildökologie S 6 und 11).

Der Beurteilung der Maximalbelastung durch das elektrische und magnetische Feld wurden dabei methodisch schlüssig und vollständig die im EMF-Fachgutachten zur elektrischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte von Univ.-Prof. DI Dris. Norbert Leitgeb ermittelten Werte zu Grunde gelegt und die Bewertung damit in Zusammenschau mit den in der Fachliteratur belegten wissenschaftlicher Studien vollständig und plausibel objektiviert und in schlüssiger Beurteilung relevante nachteilige Folgen für Nutz- und Wildtiere ausgeschlossen (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 6). Langfristige gesundheitliche Schäden, etwa in Form karzinogener Erkrankungen konnten vom SV Wildökologie gemäß der dazu umfassend dargelegten wissenschaftlichen Fachliteratur ebenfalls weder im behördlichen noch im Beschwerdeverfahren auf Grund der Beschwerdevorbringen bestätigt werden (vgl. VH-Schrift S 206; Anlage E 3 zum UVGAerg S 424f bzw. 432ff; S 445ff, S 458 sowie GA-BVwG Wildökologie S 6).

Zur in der Beschwerdeverhandlung vorgebrachten Behauptung der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Rindern durch das Belecken der beschichteten Strommasten hält der ASV Wildökologie fest, dass Zinkvergiftungen von Rindern zwar aus der Literatur bekannt sind,

diese ergaben sich jedoch immer aus Mischfehlern in der Mühle. Im Übrigen ist in der Regel die gesamte Aufstallung bei Rindern aus verzinktem Material hergestellt, so dass mögliche gesundheitliche Auswirkungen - würden solche bestehen - gegebenenfalls bereits zu gewärtigen gewesen wären. Bleivergiftungen durch das Belecken der bleihaltigen Farbe an Masten sind demgegenüber möglich und dadurch verursachte neurologische Störungen mehrfach in der Fachliteratur beschrieben. In der Beschwerdeverhandlung verweist die PW darauf, dass gemäß dem projektierten Vorhaben eine Duplexbeschichtung vorgesehen ist und daher ein Zink- und Bleieintrag nicht möglich ist (vgl. VH-Schrift S 208). Dem Beschwerdeeinwand ist daher nicht weiter zu folgen.

Bei im Freien gehaltenen Rindern sowie Reh- und Rotwild wurde lediglich eine auf magnetische Felder von Hochspannungsleitungen zurückzuführende Änderung der natürlicherweise bestehenden nord-süd auf eine ost-west Orientierung festgestellt. Wie vom SV Wildökologie dazu aber plausibel begründet, stellt dies keine relevante Schädigung dar (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 458ff; GA-BVwG Wildökologie S 6; VH-Schrift S 208). Auch Strahlenschäden an Nutz- und Wildtieren konnten vom SV Wildökologie ausgeschlossen werden (vgl. UVGA S 978; Anlage E 3 zum UVGAerg S 441ff).

Von den naturschutzfachlichen Gutachtern wurde in diesem Zusammenhang schlüssig dargelegt, dass betreffend eine mögliche Schädigung von Reh- und Rotwild die zu Rindern bestehenden Untersuchungen als Vergleichsreferenz herangezogen werden können, da es sich bei beiden Gruppen um Wiederkäuer handelt, sodass eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Vor dem Hintergrund der im Nutztierbereich vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind somit auch hinsichtlich dieser Wildtiergruppe keinen relevanten gesundheitlichen Schäden zu erwarten (vgl. VH-Schrift S 219).

Auch den bereits im behördlichen Verfahren wiederholt vorgebrachten Einwand, wonach Wildtiere den Bereich unter der Hochspannungsleitung meiden würden, bestätigt der SV Wildökologie in Entsprechung seiner bisherigen Bewertung nicht und begründet dies schlüssig mit dem Vorhandensein der vielen Hochstände entlang von Hochspannungsleitungen (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 454ff; GA-BVwG Wildökologie S 6). Daraus abgeleitet kann auch die Notwendigkeit der Verlegung von Wildtierfütterungen - wie schon im behördlichen Verfahren erörtert - auf Grund möglicher gesundheitlicher Auswirkungen nicht bestätigt werden (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 443; GA-BVwG Wildökologie S 9f; vgl. dazu die ergänzenden Ausführungen zum Fachbereich Jagd).

Zu möglichen Beeinträchtigungen des Weideviehs bzw. der Pferdezucht

Bezugnehmend auf die durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen im Nutztierbereich, die insgesamt keine gesundheitliche Beeinflussung durch ein elektromagnetisches Feld zeigten, hält der SV Wildökologie fest, dass Studien weder einen Einfluss auf die Fruchtbarkeit noch Missbildungen oder eine starke Unruhe – wie von den BF behauptet – nachgewiesen haben. Im Hinblick auf Pferde führt der SV Wildökologie ins Treffen, dass zwar keine spezifische wissenschaftliche Untersuchung des Einflusses eines elektromagnetischen Feldes bekannt ist, die vorhandenen Untersuchungsergebnisse bei anderen Säugetieren jedoch auch auf Pferde übertragen werden können. Negative Auswirkungen sind daher auch bei Pferden nicht zu erwarten (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 11f). Diesen schlüssigen Ausführungen kann insgesamt gefolgt werden.

Zur möglichen Strahlungsbelastung von Hühnern

Der SV Wildökologie hält unter Verweis auf seine bisherigen Ausführungen zur Immissionswirkung auf Nutztiere (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 445ff) fest, dass eine Negativbeeinflussung durch Einwirkung elektromagnetischer Strahlung auf in Freihaltung gehaltene Hühner unterhalb der Leitung nicht zu erwarten ist. Der SV Wildökologie gründet seine Beurteilung dabei u.a. auf Untersuchungsergebnisse der dazu zitierten Studien, die insgesamt keine Gesundheitsgefährdung von Nutztieren bestätigt haben. Vor diesem Hintergrund steht auch einer Erweiterung des Legehennenbetriebes - wie von den BF 23 im behördlichen Verfahren ins Treffen geführt - nichts entgegen (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 445ff; GA-BVwG Wildökologie S 11).

Zum Einwand möglicher karzinogener Veränderungen führt der SV Wildökologie unter Verweis auf die im Beschwerdeverfahren dahingehend bestätigende gutachterliche Bewertung des SV Humanmedizin (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 61f) ins Treffen, dass in keiner wissenschaftlichen Studie an Tieren der Verdacht auf eine Karzinogenität belegt werden konnte (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 11).

- Zur Beschwerde von BF 23 (Georg Mösl).

Der BF bringt im Wesentlichen vor, dass sich die Freileitung direkt über mehrere seiner Grundstücke erstreckt, auf denen er einen bäuerlichen Betrieb, insbesondere eine Tierhaltung (Hühner) führt, weshalb massiv in seine Rechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit eingegriffen werde.

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt ist der eingereichten Trassenvariante ein umfangreiches Auswahlverfahren unter Beteiligung aller Betroffenen und Berücksichtigung deren Interessen und aller zu wahren Interessen der Umwelt vorangegangen. Die PW sind ihrer aus § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 hervorgehenden Verpflichtung zur Auswahl jener Trasse für die 380 kV-Starkstromleitung nachgekommen, die auch umweltinteressenbezogen insgesamt am verträglichsten erschien.

Wie die belangte Behörde hegt der erkennende Senat keinen Zweifel daran, dass das eingereichte Vorhaben jene Trassenvariante umfasst, die bezüglich geringster Umweltbelastungen optimiert wurde. Selbst im Verfahren – wie vorliegend – über ein Infrastrukturprojekt, bei dem die Möglichkeit zu Enteignungen besteht, beschränkt sich die Aufgabe in der UVE auf die Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile (und deren Würdigung) des eingereichten Vorhabens und damit auch der von den PW vorgegebenen Trasse der Starkstromleitung und umfasst keine andere(n) Variante(n).

Der SV Wildökologie, der auch den Fachbereich Veterinärmedizin behandelte, begutachtete ebenso wie der SV Humanmedizin fachlich die mangelnde biologische Gefährdung des Leitungsvorhabens für Nutztiere und Menschen (mit Ausnahme für Bienen) konkret entlang bzw. unter der gesamten Trasse unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen – auch bezüglich unter der projektierten Freileitung gehaltener Hühner – anhand der vorhandenen Fachliteratur (siehe insbesondere UVGAerg, Anlage E 3, S 445, 455 und 486 f). Diesem fachlichen Kalkül, dem auch die von der PW in der Stellungnahme vom 21.02.2018, ergänzenden Untersuchungsergebnisse bezüglich des Hühnerstallprojekts des BF 23 auf Liegenschaft EZ 28 KG 56309 Grundstücksnummer 544 entsprechen, vermag der BF nicht auf fachlich gleicher Ebene unter gegenteiligen Literaturnachweisen zu entgegnen und begründete Zweifel zu erwecken. Zusätzlich ergab das behördliche Verfahren für den gegenständlichen Betrieb neben Bewirtschaftungsnachteilen, wie bei anderen überspannten Bauerngütern auch, keinen maßgeblichen Substanzverlust in Bezug auf die rechtmäßige und aktuelle Nutzung, was offenkundig auch unter Miteinkalkulierung des in der Zwischenzeit erworbenen Rechts auf Errichtung eines zusätzlichen Hühnerstalls zutrifft. Dem Vorsorgeprinzip wurde Rechnung getragen, indem den Gutachtenskalkülen neben der Fachliteratur die geltenden Vorsorgewerte erkennbar und unwiderlegt zugrunde liegen.

Unter Berücksichtigung der aufgetragenen Auflagen bzw. Nebenbestimmungen wird die bisherige Nutzung des „Bauernguts Mösl“ und/oder eine Nutzung des während des Verfahrens baubewilligten Hühnerstallprojekts nach dessen allfälliger Verwirklichung als mit dem Projektvorhaben vereinbar beurteilt.

Soweit die Einräumung von Zwangsrechten notwendig wird, ist diese nach den starkstromwegerechtlichen Vorschriften in einem gesonderten Verfahren abzuhandeln, nicht im UVP-Verfahren. Die UVP-Behörde darf diesfalls die Genehmigung lediglich unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte durch die PW erteilen, was die belangte Behörde zutreffend ausgesprochen hat.

Zur Erdkabelalternativproblematik siehe die gesonderten Ausführungen. Festzuhalten ist aber, dass der BF mit diesem Einwand keine Verletzung eines subjektiven Rechts eines Nachbarn iS § 19 UVP-G 2000 aufzeigt.

- Zum Einwand der Beeinträchtigungen infolge Ionisierung (BF 19, 20, 47 und 48).

Der Themenbereich der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen auf Grund von ionisierten Partikeln und den ergänzend dazu aufgeworfenen Detailfragen wurde im behördlichen Verfahren ausführlich erörtert (vgl. u.a. UVGA S 488f; Anlage A 3 zum UVGA S 197f sowie Anlage E 3 zum UVGAerg S 203f, 210ff). Der SV Wildökologie verweist in Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen auch hier in übergreifender disziplinärer Beurteilung auf die gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Umweltmedizin in der Anlage E 3 zum UVGAerg (vgl. S 470ff), die gemäß der fachlichen Beurteilung des gerichtlich beigezogenen SV Humanmedizin nicht revidiert worden ist. Dieser hielt fest, dass „aus medizinischer Sicht eine mögliche Partikelionisation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als nicht gefährlich für die Gesundheit von Menschen“ zu beurteilen ist (vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 56). Der SV Wildökologie bestätigt dies aus fachlicher Sicht und gibt an, dass auch für Tiere keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen auf Grund von Partikelionisation zu erwarten sind (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 12; vgl. GA-BVwG Humanmedizin S 50 ff). Im behördlichen Verfahren wurde übereinstimmend dazu vom Sachverständigen für den Fachbereich Umweltmedizin bestätigt, dass sowohl der Anteil von Ionen in der Luft als auch der Anteil von geladenen Partikeln entlang der 380 kV-Leitung innerhalb der üblichen Schwankungsbreiten liegt und daher keine nennenswerte Mehrbelastung zu erwarten ist. Projektbedingte Risiken, etwa durch die elektrische Aufladung von Feinstaubpartikeln können daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Ionenkonzentration und Partikelbildung ist allenfalls als gering einzuschätzen und damit ein nennenswerter Einfluss nicht zu erwarten (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 475f; S 484f; UVGA S 488ff, S 490). Auch für Luftionen und deren Ladungsverteilung gilt somit, dass die projektbedingte Zusatzbelastung irrelevant bleibt und keinerlei Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden haben wird (vgl. UVGA S 1005; GA-BVwG Humanmedizin S 50f, 56, 61ff, 79; vgl. dazu zudem die nähere Auseinandersetzung mit

der gutachterlichen Stellungnahme zum Fachbereich Luftreinhaltung, wonach es durch das Vorhaben zu keiner zusätzlichen Freisetzung von Feinstaubpartikeln kommt).

Den mehrfach im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Bedenken möglicher gesundheitlicher Schäden für (Nutz-)Tiere durch Ionisation fehlt im Gegensatz zur plausiblen Darlegung durch die SV das notwendige fachliche Substrat, um der gutachterlichen Bewertung, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft negative Folgen ausschließen kann, fundiert entgegen zu treten.

Eine mögliche Beeinträchtigung der sinnvollen Nutzung landwirtschaftlicher Liegenschaften durch Immissionseinwirkung auf Nutztiere, wie etwa von den BF 46 befürchtet, ist vor dem Hintergrund der schlüssigen und methodisch nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen ebenso nicht anzunehmen.

Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Bienen

Bei der 380 kV-Salzburgleitung - jeweils gemessen an der tiefsten Stelle der Leiterseile - sind keine höheren Maximalwerte als 3,5 kV/m (elektrisches Feld) bzw. 20 μ T (magnetisches Feld) zu erwarten. Die höchsten Expositionswerte des elektrischen und magnetischen Feldes bestehen direkt unter der stromführenden Freileitung, dort wo die Leiterseile den geringsten Abstand zum Boden haben. Sowohl die Intensität des elektrischen als auch des magnetischen Feldes fällt im zunehmenden Abstand von der Trassenachse rasch ab. Bereits in einem Abstand von 15 m von der Trassenachse wird ein Wert von 1 kV erreicht.

Bei einem Abstand von 50 m zur Trassenachse (bei einer elektrischen Feldstärke $<0,3$ kV/m und einer magnetischen Feldstärke $<2,5$ μ T) sind negative Einflüsse der elektrischen Feldstärke auf Bienen auszuschließen. Der Bienenstamm selber wird durch die Leitung bzw. elektrische Feldstärke nicht (mehr) betroffen, wenn er mehr als 50 m von dieser entfernt ist. Bei Einhaltung dieser Mindeststandards von 50 m sind die Feldstärken verlässlich niedrig genug, um mit keinen Beeinträchtigungen rechnen zu müssen.

Diese Feststellungen folgen dem Gutachten des SV Wildökologie, dessen erläuternden Ausführungen über Befragen durch die BF in der Beschwerdeverhandlung sowie diesbezüglichen Gutachten des Behördenverfahrens.

In Auseinandersetzung und fachlicher Würdigung mit der beschwerdeseitig vorgebrachten Kritik (vgl. insbesondere BF 18) bestätigt der SV Wildökologie unter Bezugnahme auf die dazu zitierte Fachliteratur und die daraus folgende Bewertung, dass im Hinblick auf die 380 kV-Leitung nur die elektrische Feldstärke und diese nur für Bienen relevant ist, die als einzige

Nutztiere negative Auswirkungen erfahren können, wenn ihre Stöcke direkt unter der Leitung aufgestellt werden (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 20; vgl. UVGAerg E 198f).

Ausgehend von den im Rahmen der UVE im EMF-Fachgutachten Leitgeb zum elektromagnetischen Feld ermittelten Messwerten der 380 kV-Salzburgleitung, die keine höheren Maximalwerte als 3,5 kV/m (elektrisches Feld) bzw. 20 μ T (magnetisches Feld) direkt unter der Trassenachse ergeben haben, sind zumindest die Bereiche der höchsten Feldstärken unter der Leitung bei der Aufstellung von Stöcken oder Errichtung eines Bienenhauses zu meiden, um negative Auswirkungen, wie geringeren Honigertrag und schlechtere Überwinterung, zu verhindern. Vor dem Hintergrund des raschen Abfalls sowohl der magnetischen als auch der elektrischen Feldstärke mit zunehmendem Abstand zur Leitung, sind daher bei Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m zur Trassenachse (bei einer elektrischen Feldstärke $<0,3$ kV/m und einer magnetischen Feldstärke $<2,5$ μ T) die Feldstärken verlässlich niedrig genug, um mit keinen Beeinträchtigungen rechnen zu müssen (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 6f; VH-Schrift S 26ff; Anlage E 3 zum UVGAerg S 429).

Als Referenz - wie auch im Folgenden zu den Auswirkungen im Hinblick auf den Orientierungssinn von Bienen - wurde das Vergleichsprojekt im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der 380 kV-Steiermarkleitung herangezogen. Dieses hat gezeigt, dass bereits ab einem 15 m-Abstand von der Trassenachse der Wert von 1 kV/m erreicht ist, sodass in Entsprechung der durch Literaturnachweis hinterlegten Grenzwerte Bienenstände bereits ab diesem Abstand aufgestellt werden können (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 8).

In Übereinstimmung der SV Landwirtschaft und SV Wildökologie kann die als Absicherung vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 393, die der Beweissicherung durch Ist-Zustands- sowie Folgeerhebung der Auswirkungen des projektierten Vorhabens durch einen Imkereisachverständigen dienen sollte, entfallen (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 9; 20). Das als referenziertes Vergleichsmodell herangezogene Monitoringprogramm ergab keinerlei negative Auswirkungen auf Bienen, womit die Notwendigkeit der Nebenbestimmung entfällt (vgl. VH-Schrift S 29f; GA-BVwG Wildökologie S 9).

Den schlüssigen Fachgutachten ist zu folgen (vgl. UVGA S 978; Anlage 3 zum UVGA S 429; VH-Schrift S 33).

- Zur Befürchtung einer Beeinflussung von Bienen durch EMF im Nahbereich der Leitung im Normalbetrieb sowie im Falle eines Störfalls und zum Mindestabstand von 50m (vor allem BF 18).

Zu der von den BF (vgl. insbesondere BF 18) vorgebrachten Kritik im Hinblick auf den sachverständigenseitig als ausreichend bewerteten Abstand der Bienenstöcke bzw. -stände zur Trassenmitte, der behaupteten Verschiebung des Leitungsabstandes bei einem Ausfall einer Leitungsstelle und Übernahme durch die andere Leitungsseite und dem Vorwurf der „mehr oder weniger“ zufälligen Abstandsangaben ohne eine konkrete Überprüfung verweist der SV Wildökologie darauf, dass der empfohlene Abstand von Bienenstöcken zu den Leitungsachsen von mindestens 50 m auf Grund der berechneten elektrischen und magnetischen Feldstärke, ausgehend vom ungünstigsten Fall, nämlich der höchst zulässigen Betriebsspannung an der Stelle des größten Durchhangs der Leitungsseile unter Vernachlässigung jeglicher Schirmschwankungen etwa durch Bäume oder Gebäude festgelegt wurde. Folgerichtig geht der SV Wildökologie davon aus, dass bei den an der 380 kV-Salzburgleitung zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldern bei einem Abstand von 50 m ($<0,3$ kV/m; $<2,5$ μ T) mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

In fachlicher Auseinandersetzung mit den beschwerdeseitig vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer störfallbedingten Mehrbelastung hält der SV Wildökologie unter Verweis auf die Ausführungen im EMF-Fachgutachten der UVE fest, dass mögliche Störfälle lediglich zu einer kurzfristigen Erhöhung (im Mikrosekundenbereich) der elektrischen Feldstärke bzw. des Magnetfeldes führen und daher eine mögliche Gefährdung nicht anzunehmen ist. Zudem ist der empfohlene Sicherheitsabstand von 50 m zur Trassenmitte ausreichend, um die geringfügigen flächenmäßigen Verschiebungen im Hinblick auf den kurzfristigen Anstieg der Feldstärke und mögliche negative Folgen für Bienen zu vermeiden (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 15f). Die Einwendungen der BF gehen daher ins Leere.

- Zum Vorwurf der fehlenden Begründung für Differenzierung bezüglich der Leitungsabstände zwischen Auerwild und Bienen (BF 18).

Zur Kritik der fehlenden Begründung bezogen auf die Differenzierung der notwendigen Leitungsabstände zwischen Auerwild und Bienen verweist der SV Wildökologie nachvollziehbar darauf, dass für das Auerwild auf Grund fehlender wissenschaftlicher Studien die von den PW vorgelegte Pillerwaldstudie (siehe oben) herangezogen wurde, während bei der Honigbiene wissenschaftliche Untersuchungen ausgewertet wurden (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 16). Anhaltspunkte für eine unvollständige Beurteilung ergeben sich auch zu diesem Punkt nicht.

- Behauptung einer höheren Sensibilität der Königin auf EMF und Befürchtung von Veränderungen der DNA der Königinneneier durch EMF (BF 18).

Zur Behauptung der BF (vgl. BF 18), dass die Königin sensibler auf elektromagnetische Einflüsse reagiere bzw. auf Grund des im Gegensatz zu Stockbienen erreichbaren Alters von bis zu 5 Jahren einer wesentlichen Mehrbelastung ausgesetzt sei, hält der SV Wildökologie fest, dass es dafür weder aus wissenschaftlichen Studien noch aus der fachspezifischen Literatur Hinweise gibt. Vor dem Hintergrund derselben genetischen Ausstattung ist ein Unterschied zwischen Arbeiterbienen und der Königin im Hinblick auf die Sensitivität nicht zu begründen. Hinzu kommt, dass sich die Königinnen überwiegend im Bienenstock aufhalten, der das elektrische Feld entsprechend abschirmt. Auch wenn daher Königinnen wesentlich länger leben als Arbeiterinnen, Drohnen und Winterbienen, sind diese im Stock, den sie nur für den Hochzeitsflug verlassen, besser geschützt. Bei Einhaltung des 50 m Abstandes zur Trassenmitte ist das elektrische und magnetische Feld schon derart schwach, dass gerade für die abgeschirmte Königin mit keinen negativen Folgen zu rechnen ist (vgl. S 460 der Anlage A 3 zum UVGA; UVGAerg E 201; GA-BVwG Wildökologie S 16; zudem VH-Schrift S 28f).

- Zur Befürchtung der Betroffenheit von Drohnensammelplätzen durch die Leitung (BF 18).

Zum Vorwurf der Beeinträchtigung von Drohnensammelplätzen durch den geplanten Leitungskorridor legt der SV Wildökologie schlüssig dar, dass auf Grund der vorhandenen Ausweichflächen die Befruchtung der Königin nicht behindert wird. Der SV Wildökologie folgert aus den referenzierten Untersuchungsergebnissen zu Flugaktivität und Paarungsverhalten gemäß den angeführten Studien unter näherer Begründung plausibel und nachvollziehbar, dass ein allfälliger Verlust von Drohnensammelplätzen die Befruchtung von Königinnen nicht beeinträchtigt. Letztlich ist unter Berücksichtigung der Orientierungspunkte von Drohnen im Gebirge nicht davon auszugehen, dass die Rodung einer nur geringen Fläche Wald - wie gegenständlich beabsichtigt - tatsächlich zu einer Vernichtung der bestehenden Drohnensammelplätze führt, da Drohnen zwischen vielen Drohnensammelplätzen in der Nähe des Bienenstocks wählen können.

Vom SV Wildökologie wird dazu auch in der mündlichen Verhandlung nochmals klargestellt, dass nach dem derzeitigen Wissensstand eine Beeinträchtigung der Drohnensammelplätze nicht zu erwarten ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass - wie von den BF behauptet - ein Drohnensammelplatz durch die Entfernung weniger Bäume vernichtet würde, ist daher als sehr gering einzuschätzen. Der Bienenstamm selber wird durch die Leitung nicht betroffen, wenn er sich mehr als 50 m von dieser entfernt befindet. Eine relevante Beeinträchtigung von Drohnensammelplätzen ist daher nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass sich nicht alle Drohnensammelplätze im Leitungszug befinden und die BF (BF 18) über Nachfrage in der

Beschwerdeverhandlung auch nicht angeben konnten, ob sich überhaupt Drohnensammelplätze im Leitungsbereich befinden, kann den Ausführungen des SV Wildökologie daher auch in diesem Punkt vollinhaltlich gefolgt werden. Gemäß der konsistenten Beurteilung des SV Wildökologie kann dieser nach dem derzeitigen Wissenstand eine mögliche Beeinträchtigung der Begattung bzw. des Begattungserfolgs bei Bienenköniginnen ausschließen (vgl. VH-Schrift S 28). Dem Einwand, dass Drohnen und Königinnen weitere Strecken zu anderen Sammelplätzen zurücklegen müssten, was sich auf den Befruchtungserfolg auswirke, vermag sich der erkennende Senat schon mangels entsprechender fachlicher Substantiierung nicht anzuschließen. Anhaltspunkte für eine Unschlüssigkeit der gutachterlichen Bewertung des SV Wildökologie ergaben sich nicht (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 16; VH-Schrift S 26f; vgl. Anhang E 3 zum UVGAerg E 460).

Dies bestätigt auch der Verweis des SV Wildökologie, wonach schon angesichts der Entfernung des Heimbetriebes der BF 18 von der Trassenachse (>300 m) biologische Wirkungen des elektrischen und magnetischen Feldes „nicht im Geringsten“ zu erwarten sind. Bei Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands von 50 m zur Trassenmitte kommt es daher auch im Hinblick auf den Ablegerstand für Jungvölker zu keinen negativen Folgen (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 17).

- Zum Einwand, dass Auswirkungen des elektrischen Feldes, aber nicht des elektromagnetischen Feldes behandelt wurden.

Zur möglichen Beeinträchtigung des Sensoriums von Bienen sowie des Flug- und Rückfindeverhaltens (vgl. BF 18 und BF 48) hält der SV Wildökologie fest, dass magnetische Wechselfelder, wie sie bei Hochspannungsleitungen vorliegen, von Bienen erst ab 100 μT detektiert werden können. Das natürliche magnetische Gleichfeld der Erde wird demgegenüber schon ab 26 μT von der Biene wahrgenommen (vgl. VH-Schrift S 29). Bei einem Wechselfeld - wie es beim Vorhaben gegeben ist - sind daher über 100 μT notwendig, damit es von der Biene überhaupt wahrgenommen wird (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 5). Störungen der Orientierung durch magnetische Wechselfelder sind schon deshalb nicht anzunehmen, da der Honigbiene weitere Kompasssysteme zur Orientierung zur Verfügung stehen und der magnetische Kompass als Backup-System anzusehen ist, das dem „Sonnenkompass“ untergeordnet ist. Auf ergänzendes Befragen stellt der SV Wildökologie in der Beschwerdeverhandlung nochmals ausdrücklich klar, dass hier zwischen dem magnetischen Gleichfeld der Erde und der Rezeption magnetischer Wechselfelder differenziert werden muss. Die zu Grunde gelegte maximale Belastung der magnetischen Flussdichte von 20 μT gründet sich auf dem EMF-Messgutachten Leitgeb, sodass eine Schädigung entsprechend

objektiviert ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang E 3 zum UVGAerg S 98f, wonach die Berechnungen für das gegenständliche Projekt der elektrischen und magnetischen Felder von Leitgeb durch das Institut für Electrodynamics, Microwave and Circuit Engineering der TU Wien vom September 2012 verifiziert worden sind). Der Vorwurf, wonach vom ASV Wildökologie lediglich mögliche Auswirkungen des elektrischen, nicht jedoch des (elektro)magnetischen Felds betrachtet worden seien, geht somit ins Leere.

- Zum Einwand, dass die Leitung ein Hindernis für Drohnen und Königinnen darstellen (BF 18, BF 48).

In Objektivierung seiner Ausführungen verweist der SV Wildökologie auch hier auf das im Rahmen der Genehmigungsprüfung der 380 kV-Steiermarkleitung durchgeführte Monitoringprojekt als vollständig valide Vergleichsreferenz. Dieses zeigte, dass Bienen weder in ihrer Orientierung gestört sind, wenn sie unter Hochspannungsleitungen durchfliegen, noch sonst deren Flug- oder Rückfindeverhalten durch das elektromagnetische Feld beeinträchtigt wird. Entgegen der Behauptung der BF stellt die Leitungstrasse im Hinblick auf den Trachtradius der Bienen somit kein Hindernis dar (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 17f; Anlage 3 zum UVGA S 431; sowie die Ausführungen des Privatsachverständigen Soja in der Beschwerdeverhandlung, wonach in keinem der Monitoringjahre (seit 2003) ein signifikanter Unterschied des Befruchtungserfolges von Kürbis- und Apfelplantagen in Abhängigkeit von der Entfernung zur Steiermarkleitung nachweisbar war; VH-Schrift S 31f.

Das von den BF ins Treffen geführte GA Warnke (vgl. BF 48, Beilage F und M) ist - so der SV Wildökologie - insoweit nicht überzeugend, als es primär den Telekommunikationsbereich betrifft und zudem darin auf eine Literaturquelle Bezug genommen wird, die die Aussagen im GA relativiere, so dass vor dem Hintergrund der referenzierten Untersuchungen negative Wirkungen auf den Orientierungssinn der Bienen als nicht wahrscheinlich anzusehen seien (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 19). Dem vermag sich der erkennende Senat vollinhaltlich anzuschließen.

- Zur Kritik, dass es keine genauen Angaben über den Ort und die Größe der Rodungsfläche gibt und Befürchtung einer Beeinträchtigung von Lebensräumen bestimmter, für die Honigtracht wesentlicher Ameisen (BF 18).

Zum Vorwurf der fehlenden Angaben zum Ort und der Größe der projektmäßig vorgesehenen Rodungsflächen hält der SV Wildökologie unter Verweis auf die forstrechtliche Einreichung der UVE fest, dass innerhalb eines 3 km-Radius (17,46 km²) 17,5 ha vorübergehend bzw. 0,76 ha dauerhaft gerodet werden. Diese Rodungsfläche entspricht einem Anteil von 1 % der

gesamten Waldfläche innerhalb des 3 km-Radius. Der Waldanteil wird zudem zeitlich versetzt gerodet, sodass die Belastung auch hier wiederum vermindert werden kann. Die nachfolgend vorgesehene Waldabdeckung trägt zu einer weiteren Herabsetzung der Belastung bei. Der SV Wildökologie führt plausibel aus, dass wirtschaftliche Auswirkungen auf den Honigertrag auf Grund der kleinflächigen Rodungen nicht zu erwarten sind. Ameisenhügel - wie im Verfahren dazu von den BF ins Treffen geführt - werden unter der ökologischen Bauaufsicht natürlich geschont, so dass eine Umsiedelung nicht notwendig ist (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 18). Die Befürchtung der Beeinträchtigung von Lebensräumen bestimmter, für die Honigtracht wichtiger Ameisenarten, ist daher vor dem Hintergrund der schlüssigen gutachterlichen Beurteilung nicht begründet.

Abschließend wird festgehalten, dass nicht übersehen wird, dass die BF (insbesondere BF 18) über umfassende Erfahrungswerte sowie eine besondere Fachkunde im Imkereibereich verfügen. Soweit sie den fachgutachterlichen Ausführungen entgegentreten, vermögen sie jedoch nicht hinreichend konkret und überzeugend ein entsprechendes Gefährdungspotenzial aufzuzeigen, das zur Versagung der gegenständlichen Bewilligung führen kann. Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. VH-Schrift S 27f).

d) Zum Fachbereich Jagd

In der Bauphase kommt es zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Wildes in seinem Lebensraum und - bedingt durch den temporären Lebensraumverlust - merklich nachteiligen Auswirkungen im Trassenbereich sowie - je nach Wildart - auch im Umgebungsbereich der Trasse. Als Störpotentiale bestehen durch die Errichtung von Erschließungswegen, die Mastenerichtung sowie von Trassenfreihieben temporäre Beunruhigungen bzw. Beeinträchtigungen des Lebensraumes jagdbarer Tiere sowie der Jagdausübung, sodass es während der Bauphase in allen Leitungsabschnitten zu einer Beeinträchtigung der Nutzung von Jagden kommt.

In der Betriebsphase sind die Auswirkungen der künstlich geschaffenen Linienstörquelle verringert und daher als vernachlässigbar nachteilig einzustufen.

Vorhabensbedingte Wildschäden bzw. eine Schlechterstellung von Jagden sind aller Voraussicht nach in Revieren, welche von 380 kV-Leitungen berührt werden, nicht zu erwarten. Durch das Entstehen offener Flächen entlang der 380 kV-Freileitungstrasse, welche nicht nur einen attraktiven Lebensraum für das Wild darstellen, sondern auch die Bejagbarkeit

erleichtern, wird die jagdliche Attraktivität des Gebietes erhöht. Die Auswirkungen auf die jagdliche Bewirtschaftung für die Betriebsphase sind insgesamt als nicht relevant zu bewerten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf jagdbare Wildtiere in der Bauphase als gering und in der Betriebsphase als vernachlässigbar einzustufen sind.

Die Feststellung zu den Auswirkungen des Vorhabens sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf jagdbare Tierarten folgt dem UVGA (vgl. UVGA S 16; UVGAerg S 7).

Der notwendige Zielzustand wird - wie vom SV Jagd in Auseinandersetzung mit den Einwendungen im behördlichen Verfahren dargelegt - nach Abschluss der Bauphase durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen hergestellt (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 417 ff).

In der Bauphase - so der SV Jagd in seinem Fachgutachten - sind als Störpotentiale temporäre Beunruhigungen bzw. Beeinträchtigungen des Lebensraumes jagdbarer Tiere sowie der Jagdausübung durch die Errichtung von Erschließungswegen, der Mastenerrichtung sowie von Trassenfreihieben gegeben. Besonders während der Setzzeit (zumeist Mai bis Juni bei den angeführten Schalenwildarten) besteht eine deutliche Beeinträchtigung des Wildes in seinem Lebensraum. In der Betriebsphase werden sich zunehmend die Auswirkung der künstlich geschaffenen Linienstörquelle insbesondere auch durch Zuwachsen von Trassenfreihieben und somit der sukzessiven Wiederherstellung von Einstandsbereichen verringern. Die Demontagen bestehender Leitungsbereiche der 220 kV-Leitung im Hagengebirge sind durch die weitgehende Wiederherstellung eines störungsfreien Wildlebensraumes als besondere Verbesserung des vorherrschenden Zustandes anzusehen, so dass eine entsprechende Herabstufung der Auswirkungen vorzunehmen war (vgl. UVGA S 899f).

Übereinstimmend dazu verwies der SV Wildökologie im Hinblick auf die Auswirkungen der jagdlichen Bewirtschaftung darauf, dass durch die Trassenaufhiebe für die Freileitung temporär Einstandsflächen für Schalenwild und sonstiges Haarwild verloren gehen. Während der Bauphase sind die Baubereiche und ihre unmittelbare Umgebung (ca. 100 m Korridor rechts und links des Baugeschehens) für das Wild als Lebensraum nur eingeschränkt nutzbar. Daraus resultiert eine Veränderung der Verteilung des Wildes im Raum; es wird vermehrt in nahegelegene Waldgebiete zurückgedrängt. Ein Ausweichen in angrenzende große und weitgehend unberührte Ganzjahreslebensräume ist aber jederzeit möglich. Die Eingriffsintensität und die Auswirkungen in der Bauphase wurden daher insgesamt – unter Berücksichtigung des Gesamtbauvorhabens – als gering bewertet. In der Betriebsphase wird

durch das Entstehen offener Flächen entlang der 380 kV-Freileitungstrasse, welche nicht nur einen attraktiven Lebensraum für das Wild darstellen, sondern auch die Bejagbarkeit erleichtern, die jagdliche Attraktivität des Gebietes erhöht. Die außerordentlich positive Auswirkung der Demontage im Hagengebirge, die eine maßgebliche Verbesserung des Ist-Zustands bewirkt, wurde auch vom SV Wildökologie bestätigt. Die Auswirkungen für die Betriebsphase waren daher als insgesamt nicht relevant zu bewerten (vgl. UVGA S 977).

- Zu möglichen vorhabensbedingten Wildschäden, unter anderem durch neue bevorzugte Wildlebensräume und Äsungsflächen, und zu einer Schlechterstellung gewisser Jagden (BF 41).

Die von den BF vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf vorhabensbedingte Wildschäden unter anderem durch neue bevorzugte Wildlebensräume und Äsungsflächen sowie die mögliche Schlechterstellung von Jagden sind gemäß den Ausführungen des SV Wildökologie auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Bereich unter Hochspannungsleitungen nicht zu erwarten. Dies wird vom SV Wildökologie schlüssig damit begründet, dass die neu geschaffenen Wildäsungsflächen in der Regel jagdlich gut nutzbar sind, insbesondere, wenn diese dauerhaft freigehalten werden. Eine Gesundheitsgefahr - wie von den BF behauptet - ist nicht bestätigt worden, so dass es auch nicht notwendig ist, Wildtierfütterungen oder andere jagdliche Einrichtungen zu verlegen. Lediglich wenn die Nähe zur Leitung seitens der Jägerschaft als Beeinträchtigung „empfunden“ wird, besteht die Möglichkeit - wie auch bereits im Rahmen des behördlichen Verfahrens empfohlen - die Fütterungen zu verlegen (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 9f).

Die Frage einer möglichen Beeinträchtigung von Jagden wurde bereits im Rahmen des behördlichen Verfahrens aufgegriffen und entsprechend dargelegt, dass in der Bauphase zwar merklich nachteilige Auswirkungen zu gewärtigen sind, diese ab der Betriebsphase - wie oben dargelegt - jedoch auf ein vernachlässigbares Ausmaß absinken (vgl. Anlage E 1 zum UVGAerg S 197; UVGA S 977f).

- Zur Nachfrage, ob die Ersatzmaßnahmen „Waldumwandlung Taugl Au“ und das „Naturwaldreservat Tauglboden“ aus fachlicher Sicht im Einklang mit den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetz und den anderen anzuwendenden Schutzvorgaben stehen (BF 41).

Zur Nachfrage der BF, ob die vorgesehenen jagdlichen Ersatzmaßnahmen und der in diesem Zusammenhang bestimmten Ersatzflächen „Waldumwandlung Taugl Au“ sowie das „Naturreservat Tauglboden“ im Einklang mit den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes

und anderen relevanten Schutzvorgaben stünden, führt der SV Wildökologie ins Treffen, dass Ziel der entsprechenden Nebenbestimmungen die Sicherstellung der Naturverjüngung auf den im Ersatzleistungsprojekt vorgesehenen Waldgrundstücken und die Verringerung des Wildverbisses durch die Umstellung der jagdlichen Bewirtschaftung ist. In fachlicher Hinsicht entsprechen die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen den einschlägigen Vorgaben des Salzburger Jagdgesetzes. Wie dazu im Weiteren vom SV Wildökologie unter Bezugnahme auf die zu den Ersatzleistungen formulierten Maßnahmen Nr. 255, 260 sowie Nr. 259 plausibel dargelegt, sind, selbst wenn die Maßnahmen keine Detailvorgaben enthalten, diese im Hinblick auf den zu erreichenden Zielzustand eindeutig definiert und die konkreten Umsetzungspläne mit der Behörde abzustimmen, was dieser einen zusätzlichen Spielraum lässt, um auf örtliche Gegebenheiten genau und effektiv zu reagieren (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 10; vgl. dazu auch das GA-BVwG Naturschutz S 142, demzufolge die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen u.a. der „Waldumwandlung Taugl-Au“ eine langfristige Bestandssicherung bewirken).

Bereits im behördlichen Verfahren hielt der SV Wildökologie zur vorgebrachten Kritik, wonach im Bereich der Taugl ein bedeutender überregionaler Wildkorridor liegt, fest, dass die Auswirkungen auf Grund der temporären Begrenzung der Bauphase und der ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten weitgehend unbedeutend sind. Die Auswirkungen durch Trennwirkungen sind als geringfügig einzustufen. Eine zumindest temporäre Beeinträchtigung der im Bereich der Leitungstrasse gelegenen lokalen Wildwechsel ist zu erwarten, Ausweichmöglichkeiten im Bereich der überspannten Waldflächen sind uneingeschränkt nutzbar (vgl. Anlage E 3 zum UVGAerg S 420).

Eine Änderung der fachlichen Bewertung auf Grund der Beschwerden ergibt sich auch für diesen Teilbereich nicht (vgl. GA-BVwG Wildökologie S 4; UVGA S 978).

Die übereinstimmenden gutachterlichen Bewertungen, die die Auswirkungen des Vorhabens unter sämtlichen relevanten Gesichtspunkten im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Teilbereich vollständig und abschließend beleuchten und sowohl den Ist-Zustand gesamthaft ermitteln als auch und in schlüssiger Eingriffsprognose die Auswirkungen auf den jagdlichen Schutzbereich bewerten, können daher auch hier insgesamt den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Anhaltspunkte, die eine anderslautende Bewertung begründen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

1.4.14. Zum Fachbereich Tourismus

1.4.14.1. Teilbereich Raumordnung

In der UVE ergab sich aus der Erhebung und Bewertung des untersuchten Siedlungsraumes, der Ortsbilder, der Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie der Auswirkungen des Vorhabens ein mäßiges bis zum Teil hohes, nie aber ein sehr hohes Konfliktpotential, das vor allem Auswirkungen auf den Siedlungsraum und die Siedlungsentwicklung betraf. Durch die grundsätzlich siedlungsraumferne Trassenführung ist ein hohes Konfliktpotenzial gegeben, überwiegend für landwirtschaftliche Hofstellen und Weiler, die zum Teil durch Wohnbebauung überprägt, jedoch nicht im gewidmeten Bauland gelegen sind. Für jene Bereiche, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial durch Wohnnutzung im Nahbereich der Trasse gegeben ist, wurden seitens der PW bereits Maßnahmen zur Ablöse der Wohnobjekte bzw. Sicherstellung von Dienstbarkeiten zur Nichtwohnnutzung getroffen. Unter Berücksichtigung dieser Vorabmaßnahmen sowie der im Projekt beinhalteten technischen Planungen zur Realisierung des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf die Auswahl der Mastbilder und Seilbelegung sowie in Umsetzung der Planungsgrundsätze in Bezug auf humanmedizinische Wirkungen konnte das Vorhaben aus Sicht des Fachbeitrages Raumordnung als umweltverträglich bezeichnet werden.

Zu den Zielen des Protokolls „Tourismus“ zur Alpenkonvention wurde kein Widerspruch gesehen. Durch das Vorhaben wurden jedoch keine Ziele des Tourismus aktiv unterstützt. Diese Auswirkungen wurden demnach als neutral bewertet.

Die Amtssachverständige DI Gerlinde Born (in der Folge: ASV Raumplanung) kam im UVGA nach detaillierter Darlegung, welche öffentliche Pläne und Konzepte in die Begutachtung miteinbezogen werden (Protokolle der Alpenkonvention, EUREK – Europäisches Raumentwicklungskonzept, ÖREK – Österreichisches Raumentwicklungskonzept, Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2003, Sachprogramm Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum, Strategieplan Tourismus, EuRegio Entwicklungskonzept, Regionalprogramm Salzburger Seenland, Regionalprogramm Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden, Regionalprogramm Tennengau, Entwurf eines Regionalprogramms Pinzgau), zu folgendem Ergebnis: *„Die relevanten Festlegungen in den einzelnen Regionalprogrammen beziehen sich überwiegend auf den Sachbereich Freiraum, deren Beurteilung im Fachbereich Landschaft durchgeführt wird. Festlegungen zur regionalen Siedlungsentwicklung sind entlang der Neubauleitung nur randlich betroffen. Die diesbezügliche Bewertung, die im Fachgutachten durchgeführt wurde, ist aus Sicht der ASV für Raumplanung plausibel und nachvollziehbar“* (UVGA S 205).

Die im Fachgutachten vorgenommene Bewertung ist vollständig und die Ergebnisse sind auf Basis der angewendeten Methodik fachlich nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung wurden in den betroffenen Gemeinden ebenfalls einer Bewertung unterzogen. Dabei wurde nur der Bereich – Ortslage Oberesch in der Gemeinde Hallwang – mit einer „hoch negativen“ Erheblichkeit eingestuft, weil dieser Bereich im maßgeblichen Regionalprogramm als Vorrangbereich für künftige Wohngebiete festgelegt ist. Auf Grund der Entfernung von ca. 300 m zur Leitungsachse sind aber keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der Bewertung des Ortsbildes wurden 9 Ortschaften mit „mittel negativ“ in ihrer Erheblichkeit bewertet. Eugendorf Zentrum (Distanz ca. 800 m), Krispl (Distanz ca. 1000 m) und Kaprun (Distanz ca. 800 m) sind als Hauptorte im 1000m-Korridor betroffen. Eine hohe Wirkungsintensität im Sinne einer direkten Störung des Ortsbildes ist dabei aufgrund der zukünftigen Sichtbeziehungen nicht ableitbar. Die Auswirkungen auf das jeweilige Ortsbild der drei betroffenen Hauptorte wurden auf Grund der relativ großen Distanz (800 – 1000 m) lediglich als gering negativ eingeschätzt.

Die Bewertung der Tourismus- und Freizeitinfrastruktur erfolgte auf Basis ähnlicher Kriterien wie beim Fachbereich Raumordnung, Teilaspekt Siedlungsraum. In diesen Untersuchungsräumen wurden entlang der Neubauleitungen insgesamt 249 verortbare Infrastruktureinrichtungen des Tourismus erfasst. Zudem wurden 22 Flächen, die über eine entsprechende Widmung (Freizeit- und Erholungsnutzung) verfügen, bewertet. Darüber hinaus wurden im Wirkraum der zu demontierenden Leitung 633 Angebote und Einrichtungen sowie 116 Flächen gemäß Flächenwidmungsplänen erhoben. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Angebote und Einrichtungen der Tourismus- und Freizeitinfrastruktur wurden im Zuge der durchgeführten Bewertung mit maximal „mittel“ bewertet. Somit kann festgehalten werden, dass allfällige Auswirkungen durch den Leitungsneubau auf die Tourismus- und Freizeitinfrastruktur nur gering negative Beeinträchtigungen mit sich bringen. Zusammenfassend hielt die ASV Raumplanung fest, dass bei Zugrundelegung der angewandten Bewertungs- und Analyseverfahren für die betroffenen Ortslagen in den Salzburger Gemeinden im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Siedlungsraum der geplante Trassenverlauf aus raumplanungsfachlicher Sicht als verträglich eingestuft werden kann. Auch die Auswirkungen auf die Einrichtungen der Tourismus- und Freizeitinfrastruktur waren auf Basis der durchgeführten Bewertungen als verträglich einzustufen.

1.4.14.2. Fachbereich Tourismus

Der „Strategieplan Tourismus 2020 Gesund. Innovativ. Nachhaltig.“ (in der Folge: „Strategieplan Tourismus 2020“) der Abt. 1 – Wirtschaft, Forschung und Tourismus des Amtes

der Salzburger Landesregierung vom März 2013 stellt nach dessen Angaben die Weiterentwicklung des Strategieplans aus dem Jahr 2005 dar und ist der konkrete Maßnahmenplan für den Tourismus in Umsetzung des Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020. Salzburg kann nach dem Plan u.a. vom Nachfragetrend „Natursehnsucht“ profitieren, weshalb eines der strategischen Handlungsfelder die Nachhaltigkeit ist. Salzburg hat beste Voraussetzungen für eine Destination mit einem „green image“. Festzustellen ist, dass der „Strategieplan Tourismus 2020“ eine wirtschaftliche Ausrichtung in Bezug auf den Tourismus in Salzburg hat und somit wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen (https://www.salzburg.gv.at/tourismus/Documents/strategieplan_2020_-_internetversion.pdf, abgerufen am 12.10.2017).

Die PW legten im Behördenverfahren nach der mündlichen Verhandlung ein Gutachten zum Fachbereich Tourismus der ÖIR GmbH vom Mai 2015 vor. Zusammenfassend wurde dargelegt, dass das Vorhaben keine Substanzwertvernichtung der begutachteten, zur Leitung nächstgelegenen Betriebe verursacht (Gasthaus Die Ramsau, Hotel Pass Lueg, Haus Aspacher, Mosottalm, Wolfbachgut, Haus Lochner, Walcherhof).

Im Weiteren ist die Abhängigkeit des Tourismussektors von einer sicheren Stromversorgung untersucht worden. Der Stromverbrauch erhöht sich im Tourismussektor wesentlich mehr als der gesamte Stromverbrauch. Eine sichere Stromversorgung ist für den Tourismussektor in wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch zur Gefahrenminimierung im Fall von Liftstillstand von großer Bedeutung. Damit trägt das Vorhaben zur Funktionsfähigkeit des Salzburger Tourismus bei.

Schließlich ist eine Zielkonformitätsprüfung zum „Strategieplan Tourismus 2020“ und anderen relevanten öffentlichen Konzepten, wie z.B. das regionale Entwicklungskonzept Pongau, erstellt worden. Hierbei war zu untersuchen, in wie weit sich vorhabensbedingte Änderungen des Landschaftsbildes auf das Gästeverhalten auswirken. In einzelnen Landschaftskammern wurden teils hohe bis sehr hohe Eingriffserheblichkeiten festgestellt, wobei diese oftmals einen begrenzten, oftmals randlich gelegenen Teil der Gemeinde betreffen. In einzelnen Fällen mindern Entlastungswirkungen des Rückbaus die Veränderungen durch den Neubau. Daher ist in keiner der untersuchten Gemeinden die Auswirkung auf die touristische Positionierung der Gemeinden als deutlich nachteilig oder merklich nachteilig einzustufen. In 11 Gemeinden sind geringfügig nachteilige Auswirkungen möglich. Demgegenüber sind in 12 Gemeinden geringfügig vorteilhafte, in 2 Gemeinden merklich vorteilhafte Auswirkungen zu erwarten. Für die meisten Tourismusgemeinden sind keine Auswirkungen zu erwarten. Damit nimmt die Trassenführung des Vorhabens auf die intakte Natur und die Schönheit der Landschaft als Grundlage für die Vermarktung des Tourismus in Salzburg Rücksicht. Daher sind

alle strategischen Positionierungen Salzburgs, insbesondere in Bezug auf das im „Strategieplan Tourismus 2020“ angesprochene „green image“ weiterhin möglich

Mit Bescheid vom 27.10.2014 bestellte die belangte Behörde den nichtamtlichen Sachverständigen Dkfm. Dr. Dr. Schmidjell (in der Folge: 1. SV Tourismus) für den Fachbereich Tourismus. Ihm wurde der Auftrag erteilt, ein Gutachten zur vertiefenden fachlichen Beurteilung des Vorhabens mit Bezug auf den vom Amt der Salzburger Landesregierung publizierten „Strategieplan Tourismus 2020“ sowie zur vertiefenden fachlichen Prüfung und Feststellung einer allfälligen Substanzwertvernichtung iSd § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 bei im Einzelnen angegebenen Betrieben zu erstatten.

Zusammenfassend kam der 1. SV Tourismus in seinem Gutachten vom 03.12.2014 zum Ergebnis, dass, wenn eine vollständige Wertvernichtung einen Wertverlust von maximal 80 % des Wertes darstellt, bei keinem der sechs begutachteten Betriebe (Walcherhof, Haus Lochner, Wolfbachgut, Mosottalm, Hotel Pass Lueg, Haus Aspacher) eine vollständige Wertvernichtung gegeben sei. Ziel der zweiten Frage war, den Wert der Landschaft für den Tourismus und eine Beeinträchtigung dieses darzustellen, wobei nicht nur das Empfinden des einheimischen Betroffenen, sondern jenes des Gastes entscheidend sei. Besonderes Augenmerk wurde auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den „Strategieplan Tourismus 2020“ gelegt. Zu diesem Zweck zog der 1. SV Tourismus die Landschaftskammern, so wie sie bereits im Gutachten des SV Landschaftsbild dargestellt wurden, als Bewertungsgrundlage heran. Für die im „Strategieplan Tourismus 2020“ festgelegten Ziele der Nachhaltigkeit und der Förderung des „Green Images“ sowie für die im Plan enthaltene Forderung, „die intakte Natur und die Schönheit der Landschaft als Kapital des Tourismuslandes Salzburg zu bewahren und in die Entwicklung der Angebote einzubinden“, wirke sich die Art der Trassenplanung nicht nur äußerst negativ aus, sie widerspreche den Zielen des „Strategieplans Tourismus 2020“. Von den 23 betroffenen Landschaftskammern seien bei 6 die Auswirkungen als substantiell negativ zu beurteilen (Bergbauernlandschaft Bodenbergs/Schwarzenbach (Schneeberg), bergbäuerliche Lagen Stölzlberg (Schneeberg), (sub)alpine Kammlagen Hochglockner u.a. (Schneeberg), Bergbauernlandschaft Gainfeld (Imlauer Mittelgebirge), Kellau-Hochreith (Seewald-Bergland), Winkl/Nocksteinrücken (Gaisberg/Koppl). Die Auswirkungen des Leitungsrückbaues seien in 2 Landschaftsräumen als substantiell positiv einzustufen (Goldegg - St. Veiter Terrasse, Steinernes Meer). Eine Gesamtbilanz ergebe beim Neubau eine betroffene Wirkbereichsfläche von 254 km², beim Rückbau eine solche von 266 km². Bei den Tourismusbetrieben ergebe sich ein Verhältnis von 249 im Regelfall durch den Neubau im Wirkbereich negativ betroffener Betriebe zu 1.025 Tourismusbetrieben, die in den Rückbau-Wirkbereichen im Regelfall positiv betroffen seien. Die Neubau-Leitungsstrasse sei

demnach so gewählt, dass in wesentlich geringerem Ausmaß „intensiv“ touristisch genutzte Gebiete berührt werden. Diese Gesamtzahlen zeigen die Situation der jeweils allenfalls positiv oder negativ betroffenen Tourismusbetriebe, sagen aber – im Sinne der Ziele des Strategieplans Tourismus 2020 – nichts darüber aus, inwieweit zukünftige Chancen im Tourismus, die sich aus dem „Kapital Landschaft“ ergäben, durch die neue Trassenführung beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht würden. Derartige Gegenüberstellungen seien nicht zur Objektivierung geeignet. Daher verblieben jedenfalls in verschiedenen Landschaftsräumen substantielle negative Beeinträchtigungen des Wertes der Landschaft für den Tourismus einerseits und damit in diesem Falle erheblich negative Auswirkungen auf die Ziele und Maßnahmen des Strategieplans Tourismus 2020, andererseits jedoch auch positive Auswirkungen, allerdings geringfügiger, doch ebenfalls substantieller Natur in voneinander getrennten, anderen Landschaftsräumen. Eine Besonderheit stelle das Gebiet rund um den Nockstein dar, bei dem eine fast nicht mehr tragbare Beeinträchtigung des angestrebten „Green Images“ auftrete.

Dieses Gutachten des 1. SV Tourismus vom 03.12.2014 wurde von der belangten Behörde schließlich nicht dem Verfahren zu Grunde gelegt, da sie von einer Befangenheit des SV ausging. In der Folge holte die belangte Behörde ein weiteres Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen für Tourismus (in der Folge: 2. SV Tourismus) ein. Dieses Gutachten der Project M GmbH (Arch. DI Aigner und Prof. Dr. Quack) vom 29.05.2015 nahm eine Überprüfung des Gutachtens der Projektwerberin auf Schlüssigkeit vor und kam im Wesentlichen zum Ergebnis, dass den Ausführungen im Gutachten der Projektwerber zuzustimmen sei. Obwohl die Betrachtung der Auswirkungen nicht im Detail nachvollzogen werden könne, könne davon ausgegangen werden, dass auch im Falle einer kritischeren Bewertung der Auswirkungen die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Projektwerber plausibel seien und keine bedeutenden nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Positionierung auf die Standortgemeinden anzunehmen seien. Auch die Aussage zum Nichtvorliegen einer Substanzwertvernichtung könne geteilt werden.

Vorweg ist seitens des erkennenden Senates festzustellen, dass das Gutachten des 1. SV Tourismus, obwohl es von der belangten Behörde nicht ihrem Bescheid zu Grunde gelegt wurde, als Beweismittel im Beschwerdeverfahren berücksichtigt wurde, da einige Beschwerdeführer dieses zu ihrem Vorbringen machten. Eine Befangenheit des Gutachters ergab sich im Verfahren nicht.

Festgestellt wird auf Grund der übereinstimmenden Ausführungen aller drei Sachverständigen (SV der Projektwerber, beide SV der Behörde), dass das Vorhaben nicht geeignet ist, eine Substanzwertvernichtung von Tourismusbetrieben zu verursachen.

Festgestellt wird weiter, dass monetäre Auswirkungen auf den Tourismus durch das Vorhaben, abgesehen von der oben angesprochenen Substanzwertvernichtung, keiner Bewertung bedürfen und im Verfahren grundsätzlich keine Relevanz aufweisen (vgl. die rechtlichen Ausführungen dazu). Das UVGA hat aber fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne zu enthalten. Dazu ist zunächst auf die Feststellungen zum Fachbereich Raumordnung zu verweisen, wonach diese Auswirkungen beleuchtet wurden und in der UVE sowie im UVGA die Umweltverträglichkeit attestiert wurde. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Auswirkungen des Vorhabens auf den „Strategieplan Tourismus 2020“ in den drei vorliegenden Tourismus-Gutachten geschenkt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Vergleichbarkeit der Gutachten der PW und des 2. SV-Tourismus mit dem des 1. SV-Tourismus nur bedingt gegeben ist, da letzterer eine Bewertung nach Landschaftskammern vornimmt und nicht nach Gemeinden. Nach dem Gutachten der PW sind alle strategischen Positionierungen Salzburgs, insbesondere in Bezug auf das im „Strategieplan Tourismus 2020“ angesprochene „green image“ weiterhin möglich. Der 2. SV Tourismus bestätigte diese Angaben als zutreffend. Der 1. SV Tourismus hingegen attestierte einen klaren Widerspruch zu den Zielen des „Strategieplans Tourismus 2020“. Für den erkennenden Senat steht fest, dass die Ausführungen dazu im Gutachten der PW und jenem des 2. SV Tourismus plausibler sind, weshalb insgesamt betrachtet von keinen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den „Strategieplan Tourismus 2020“ auszugehen ist. Die Ausführungen des 1. SV Tourismus überzeugen nicht, weil er in nicht nachvollziehbarer Weise die positiven Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere des Rückbaus, nicht in seine Gesamtbetrachtung miteinbezog. Sein Gutachten weist in diesem Punkt daher eine Unschlüssigkeit auf. Der SV argumentierte zwar, dass Urlaubsgäste, die eine Urlaubsdestination künftig wegen dem Neubau der 380 kV-Leitung meiden werden, nicht zwingend auf eine Destination ausweichen, die durch den Rückbau der 220 kV-Leitung touristisch aufgewertet wird. Es ist dennoch unschlüssig, nicht miteinzubeziehen, dass eine touristische Aufwertung in den vom Rückbau betroffenen Gegenden erfolgt, und ist eine gesamthafte Betrachtung daher durchaus zulässig. Der „Strategieplan Tourismus 2020“ bezieht sich auch auf das gesamte Land Salzburg und nicht nur auf die vom Vorhaben beeinträchtigten Gebiete.

Die strategischen Positionierungen Salzburgs, insbesondere in Bezug auf das im „Strategieplan Tourismus 2020“ angesprochene „green image“, sind somit weiterhin möglich und kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser nicht festgestellt werden.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Erholungswert – auch der Touristen – zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere auf die Feststellungen zu den Fachbereichen Landschaftsbild und Humanmedizin zu verweisen.

1.4.14.3. Zu den einzelnen Beschwerden

- Zu den Bewertungsgutachten einzelner Liegenschaften (BF 4, BF 36).

Die BF legten Bewertungsgutachten einer Immobilienfirma betreffend ihre Liegenschaften vor, welche zum Ergebnis kamen, dass das Vorhaben eine Wertminderung der Liegenschaften der BF von 30 % verursacht. Mangels gegenteiligen Ausführungen der PW und Schlüssigkeit des Vorbringens ist vom Zutreffen dieser Angaben auszugehen.

- Zum Vorbringen, der Tourismusbetrieb (Haus Aspacher) sei in seiner Substanz gefährdet (BF 43).

Im Privatgutachten der PW wurde detailliert ausgeführt, dass der Tourismusbetrieb (Haus Aspacher) keiner Substanzwertvernichtung unterliegt. Dies wurde in der Folge vom 2. SV Tourismus bestätigt und auch der 1. SV Tourismus gab an, dass keiner der sechs untersuchten Betriebe (ua das Haus Aspacher) einer Substanzwertvernichtung unterliegt. Eine Substanzwertvernichtung des Betriebes der BF kann nach diesen nachvollziehbaren Ausführungen ausgeschlossen werden. Die allgemeine Behauptung, es liege eine Existenzbedrohung vor, ohne die vorliegenden Gutachten substantiiert zu bestreiten, reicht nicht aus, um die Aussagen der SV zu entkräften. Auch war es nicht erforderlich, einen Lokalaugenschein aus diesem Grund durchzuführen oder einen neuen Gutachter aus diesem Fachbereich zu bestellen.

Dazu haben die BF in der mündlichen auch kein weiteres Vorbringen erstattet.

- Zum Vorbringen, das Tourismus-Gutachten des 2. SV Tourismus würde auf einer falschen Grundlage beruhen, da eine veraltete Streckenführung herangezogen worden sei (BF 41, BF 62g).

Aus den schlüssigen Angaben der PW ergibt sich, dass die Neubaustraße in ihrem Tourismusgutachten falsch verortet wurde. Dieser Redaktionsfehler wurde im Gutachten des

2. SV Tourismus auf S. 26 aufgegriffen. Es ist damit sichergestellt, dass in den Gutachten die korrekte Einreichtrasse beurteilt wurde.

- Zur Beeinträchtigung des Tourismus (BF 51).

Die BF brachte eine Beeinträchtigung des Tourismus vor. Der Fremdenverkehr solle wieder ausgebaut werden und würde der touristische Wert der Wanderwege durch das Vorhaben drastisch reduziert werden.

Im Tourismus-Gutachten der PW wurde der Nächtigungstourismus der Gemeinde als untergeordnet bewertet. Der Sommertourismus überwiege leicht den Wintertourismus. Die Auswirkungen auf den Tourismus wurden als vernachlässigbar eingestuft. Begründet wurde dies mit der minimal betroffenen Fläche. Der 2. SV Tourismus sah diese Angaben als nicht nachvollziehbar an, da sich die Landschaftswahrnehmung von bewegungsaktiven Zielgruppen nicht immer nur auf die Fläche reduzieren lasse. Dennoch seien auch im Fall einer kritischen Bewertung des vorliegenden Gutachtens der PW keine bedeutenden nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Positionierung auf die Gemeinde anzunehmen.

Der 1. SV Tourismus, der eine Bewertung nach Landschaftskammern vornahm, bezog sich auf 4 Beherbergungsbetriebe im Bereich des „Mühlbacher Mittelgebirges“ und 1 Beherbergungsbetrieb im Landschaftsraum „Imlauer Mittelgebirge“. Er nahm für die Gäste dieser Betriebe eine sehr negative Wirkung an. Einer Beeinträchtigung für das „Green Image“ stehe eine neutrale Bewertung hinsichtlich der intakten Landschaft entgegen, da es im unteren Bereich der erstgenannten Kammer eine beachtliche Wohnbauentwicklung gegeben habe.

Aus den schlüssigen Angaben des Tourismus-Gutachtens der PW und des 2. SV Tourismus lässt sich keine bedeutende nachteilige Auswirkung auf die touristische Positionierung der Gemeinde ableiten. Die Ausführungen des 1. SV Tourismus erschüttern dieses Erkenntnis nicht, da hier nicht die Gemeinde an sich, sondern 5 einzelne Beherbergungsbetriebe berücksichtigt wurden, die jeweils einer Landschaftskammer zugeordnet wurden. Ein gesamthafter Blick auf die Gemeinde, wie dies im Gutachten der PW abgebildet wurde, ist besser geeignet, die Beeinträchtigung des Tourismus in der Gemeinde darzulegen.

- Zur massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf den Tourismus (BF 56).

Für die touristische Positionierung der BF seien nicht „merklich vorteilhafte Auswirkungen“ zu erwarten, sondern würde das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt, da die abzubauen

220 kV-Leitung nur marginal wahrnehmbar sei und die neue 380 kV-Leitung durch das gesamte Gemeindegebiet verlaufe und alle beliebten Wanderwege, insbesondere im Blühnbachtal, zerschneide:

Im Tourismusgutachten der PW wurde der Tourismus in der Marktgemeinde als untergeordnet bewertet, wobei der Sommertourismus mit einer durchschnittlichen Bettenauslastung 2014 von 28 % stärker als im Winter mit 14,9 % sei. Der Fokus des Tourismusimages liege auf Wander- und Erholungsurlaubern und die Marktgemeinde präsentiere sich als idyllischer Ferienort. Obwohl die Eingriffserheblichkeit für Erholungs- und Wanderurlauber in den verschiedenen Landschaftsräumen mit „hoch“ bis „sehr hoch“ bewertet wurde, ging man in Zusammenschau mit dem Rückbau der 220 kV-Leitung von merklich vorteilhaften Auswirkungen auf die BF aus. Im Gutachten des 1. SV Tourismus wird nach Landschaftsräumen unterschieden (angelehnt an die UVE Landschaft und den SV Landschaft). Für den Landschaftsraum Hagengebirge und das dort zugehörige Blühnbachtal wird die Aussage auf die touristische Nutzung relativiert, weil das Blühnbachtal keine entsprechende Infrastruktur biete. Ein künftiger Ausbau und eine stärkere Nutzung des Gebietes wären aber durch die Eingangsüberspannung stärker beeinträchtigt. Die ASV Raumplanung führte zum Blühnbachtal aus, dass die 380 kV-Leitung dieses quere, wodurch es zu kurzen Berührungen komme. Eine Sichtbarkeit sei nur über kurze Strecken gegeben. Der Landschaftsraum Imlauer Mittelgebirge beherberge die Tourismusbetriebe Dielalm und die Waldhütte Piberger und habe BF 56 die Absicht dieses Gebiet zu einem Wanderberg bzw. Erlebnis-Hausberg auszubauen. Dieses Vorhaben könne durch die 380 kV-Leitung in Frage gestellt werden. Die Beeinträchtigung dieses Gebiets wurde entsprechend negativ bewertet. Positive Wirkungen für den Rückbau der 220 kV-Leitung im Bereich der BF 56 wurden vom 1. SV Tourismus nicht attestiert.

Zusammenfassend kann zur BF 56 festgestellt werden, dass eine wesentliche oder erhebliche Beeinträchtigung des Tourismus der Gemeinde, auch bezogen auf das Blühnbachtal, auf Grund aller vorliegenden Gutachten nicht festgestellt werden kann. In Bezug auf den künftigen Ausbau des Tourismus und der geplanten stärkeren Nutzung des Gebiets für diesen wurde zwar – insbesondere vom 1. SV Tourismus – eine negative Auswirkung attestiert. Da es sich aber um künftige Vorhaben handelt, kann eine Beeinträchtigung des derzeitigen Zustands nicht festgestellt werden.

Zum weiteren Einwand, es bestehe ein Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept Pongau: Das genannte Konzept wurde im Tourismus-Gutachten der PW sowie des 2. SV Tourismus berücksichtigt und wurde die Auswirkung auf die touristische Positionierung der

Gemeinde nicht als deutlich nachteilig oder merklich nachteilig eingestuft. Auch die ASV Raumplanung konnte keine Widersprüche zu diesem Entwicklungsprogramm erkennen, entfaltet es doch einen Leitbildcharakter für die weiteren Planungsebenen bzw. Planungsinstrumente. Das Entwicklungskonzept besitzt im Unterschied zum Regionalprogramm überdies keine unmittelbare Rechtskraft, wie sich aus dem Konzept selber ergibt.

- Zur Beeinträchtigung des Tourismus und zur nicht notwendigen Verunstaltung der Gemeinden Eugendorf und Koppl durch das Vorhaben (BF 59).

Die ASV Raumordnung hat im Behördenverfahren schlüssig dargelegt, der Trassenverlauf in den Gemeindegebieten sei so gewählt worden, dass möglichst keine siedlungsnahen Bereiche betroffen seien. 23 neu belastete Objekte stünden 308 durch den Rückbau entlasteten Objekten in der Gemeinde Eugendorf gegenüber. In der Gemeinde Koppl stünden 4 neu belastete Objekte 77 entlasteten Objekten gegenüber. Die Querung des Nocksteins an der östlichen Flanke im Nahbereich des Schotterabbaus ergebe sich aus der dispersen Siedlungsstruktur. Der Wanderweg auf den Gaisberg über den Nockstein werde durch die 380 kV-Leitung gequert, verlaufe jedoch größtenteils in einer Waldkulisse. Bei den bewerteten Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Eugendorf käme es zu einer Entlastung, da mehr Betriebe vom Rückbau profitieren würden. Auch der Golfplatz in Eugendorf werde entlastet. Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und kann daraus keine Beeinträchtigung für die BF 59 abgeleitet werden.

Im Tourismus-Gutachten der PW, welches vom 2. SV Tourismus bestätigt wurde, wurde der Nächtigungstourismus in der Gemeinde Koppl als zunehmend wichtig und steigend beurteilt. Der touristische Fokus liege klar auf der Sommersaison und die Bettenauslastung im Sommer 2014 habe bei 24,1 % gelegen. Die Gemeinde Koppl ziele vornehmlich auf den Städtetourismus für die Stadt Salzburg und würden sich einige Angebote an Erholungsurlauber richten (z.B. Wandergebiet Nockstein). Für letzteren Bereich sei eine hohe bis sehr hohe Restbelastung zu attestieren. Da der Erholungstourismus in der Gemeinde Koppl aber untergeordnet sei, würden die Auswirkungen auf die strategische Positionierung des Tourismus als geringfügig nachteilig eingestuft. Der 1. SV Tourismus, der eine Bewertung nach den im Fachbereich Landschaft verwendeten Landschaftsräumen vorgenommen hat, führte zum Landschaftsraum „Koppl-Faistenauer Weitung/Gaisberg“ aus: Die 380 kV-Leitung beeinträchtige den bisher ungestörten Blick nach oben zum Nockstein und sei aus Sicht des „Strategieplans Tourismus 2020“ eine schon nicht mehr tragbare Beeinträchtigung und sehr negativ. Insgesamt sei beim Nockstein-Bereich (neben dem Bereich Golling/Scheffau), der für

die Gemeinde Koppl touristisch relevant sei, der massivste Widerspruch zu den Zielen des „Strategieplans Tourismus 2020“ erkannt worden.

Trotz der punktuellen Beeinträchtigung des Erholungstourismus kann insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Tourismus der Gemeinden, insbesondere Koppl, angenommen werden, da der Fokus, wie im Tourismus-Gutachten des PW schlüssig dargelegt wurde, am Städtetourismus liegt und der Erholungstourismus untergeordnet ist. Nicht nachvollziehbar ist, warum der 1. SV Tourismus dies bei seiner Beurteilung nicht berücksichtigt hat. Die pauschalen Einwendungen der BF 59 sind auch nicht geeignet, dieses Ergebnis in Frage zu stellen, wird doch nur allgemein eine Beeinträchtigung des sanften und naturverträglichen Tourismus sowie ein Widerspruch zum „Strategieplan Tourismus 2020“ behauptet.

Aus Sicht der BF 59 sei nicht nachvollziehbar, dass bei keinem untersuchten Tourismusbetrieb eine Substanzwertvernichtung ermittelt worden sei, sie bringen aber nicht konkret vor, welche Betriebe eine höhere als die festgestellte Beeinträchtigung erfahren würden. Eine Substanzwertvernichtung wurde generell von allen 3 SV Tourismus für kein Objekt festgestellt und sind diese Angaben schlüssig und nachvollziehbar. Generell wurden die hauptbetroffenen Tourismusbetriebe entlang der 380 kV-Leitung bewertet. Einer davon liegt in der Gemeinde Eugendorf und wurde bei diesem vom 1 SV Tourismus ein Substanzwertverlust von 24 % ermittelt. Eine Substanzwertvernichtung von Tourismusbetrieben in den Gemeinden der BF 59 kann daher nicht festgestellt werden.

1.5. Zusammenfassende Beweiswürdigung

Der erkennende Senat hält abschließend fest, dass sich die Entscheidung auf das durchgeführte Beschwerdeverfahren, auf das Einreichprojekt samt den ergänzenden Unterlagen bzw. Änderungsanträgen sowie auf die vom BVwG eingeholten ergänzenden Fachgutachten und Stellungnahmen gründet.

Die vom BVwG zu allen beurteilungsrelevanten Themen eingeholten Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig tätigen Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen spezifischen Sachmaterien besitzen und wiederholt in (UVP-) Behörden- und Beschwerdeverfahren beigezogen wurden.

Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und

das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der vom BVwG beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) vom BVwG erhoben wurden, entsprechen damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten der beigezogenen gerichtlichen Sachverständigen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Gegengutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen der Beschwerdeführer wurden einer Beweiswürdigung und einer rechtlichen Auseinandersetzung unterzogen.

Bei Vorliegen divergierender Sachverständigenmeinungen kann das Gericht auf Grund eigener Überlegungen einem Gutachten wegen dessen größerer Glaubwürdigkeit bzw. Schlüssigkeit bei entsprechender Begründung den Vorzug geben (vgl. VwGH 30.10.1991, 91/09/0047; VwGH 20.11.2001, 2001/09/0072; VwGH 25.04.2003, 2002/12/0109). Das BVwG forderte die von ihm bestellten SV auf, zu den Beschwerdevorbringen samt vorgetragener Kritik an den Behördengutachten Stellung zu nehmen. Die SV konnten in einer auch dem nicht fachkundigen Rechtsanwender einleuchtenden Weise die vorgebrachten Gegenargumente widerlegen und ihre Fachmeinung bestätigen. Gleichzeitig konnten die Parteien erneut zu den gutachterlichen Ausführungen Stellung nehmen und wurde damit seitens des BVwG Parteiengehör gewährt. Wurden im Zuge der Privatgutachten lediglich wiederholende

Argumente vorgebracht, wurden die gerichtlich bestellten SV nicht mehr mit einer fachlichen Beurteilung befasst. Die gegenständlichen Themen wurden so ausführlich erläutert, dass sich das BVwG eine abschließende Meinung bilden konnte. Die Beschwerdevorbringen waren insgesamt nicht geeignet, Zweifel an den Ergebnissen der Sachverständigenbeurteilung begründen zu können.

Die Umweltauswirkungen wurden ausreichend dargestellt und es können die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen, dass ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens besteht, bestätigt werden.

Zusammenfassend wird angemerkt, dass zahlreiche und umfangreiche Schriftsätze samt Beilagen eingebracht wurden, die auf ihre sachliche und rechtliche Relevanz geprüft wurden. Außerdem handelt es sich im Wesentlichen um wiederholtes Vorbringen, das schon im erstinstanzlichen Verfahren erhoben und dort einer Beurteilung unterzogen wurde. Auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde wiederholt vorgetragen und wurden von einigen Beschwerdeführern trotz Aufforderung keine konkreten Fragen an die Sachverständigen gestellt, vielmehr unsachgemäß vorgegangen. Von der Möglichkeit einer Rede und Gegenrede wurde über weite Strecken kein Gebrauch gemacht, die Verhandlungsleiterin musste immer wieder einen konkreten Bezug einmahnen, weil oft keine fachlichen Argumente, sondern stereotyp wiederholend vorgetragen wurde. Zudem wurden unzählige Beilagen, Auszüge von Schriftwerken oder Email-Verkehr vorgelegt ohne konkreten Bezug zum vorliegenden Vorhaben und ohne Ausführungen, warum diese Beilagen geeignet sind, die Aussagen der Sachverständigen zu widerlegen.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtsache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

2.2. Zur UVP-Pflicht und zu relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, auszugsweise:

(zu den mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmungen nach den Materiengesetzen siehe zu den entsprechenden Fachbereichen).

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

[...].“

„Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des

Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...].“

„Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltschutzanwalt gemäß Abs. 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltschutzanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltschutzanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von

Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete

Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...].“

„Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

[...].“

Anhang 1, Z 16, Spalte 1 lautet:

lit a): „Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km“.

Anhang 1, Z 46, Spalte 2 lautet:

lit a): „Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha“;

lit b): „Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt“;

lit c): „Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha“;

lit d): „Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt“.

Anhang 1, Z 46, Spalte 2 in der Fassung zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung lautete:

lit a): „Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“;

lit b): „Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt“.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Schwellenwerte und damit die Tatbestandsvoraussetzungen des Anhangs 1 Z 16 und Z 46 UVP-G 2000 und unterliegt der Bewilligungspflicht des UVP-G 2000. Nach Anlage 1 Spalte 1 Z 16 lit. a UVP-G 2000 unterliegen Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km der UVP-Pflicht. Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha sind nach Spalte 2 Z 46 lit. a UVP-G 2000 ebenso UVP-pflichtig wie nunmehr auch eine Trassenaufhebung auf einer Fläche von mindestens 50 ha. Da das Hauptvorhaben des gegenständlichen Projektes, die Neuerrichtung von Freileitungen auf den Spannungsebenen 380 kV und 220 kV, ein Mehrfaches der in Spalte 1 Z 16 genannten Länge aufweist, ist das Gesamtvorhaben ungeachtet der Tatsache, dass das Vorhaben auch die Kriterien der Z 46 erfüllt, jedenfalls UVP-pflichtig und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) zu unterziehen.

Zu Spruchpunkt A)

2.3. Zur Beschwerdelegitimation

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist jene Partei des verwaltungsbehördlichen Verfahrens legitimiert Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit zu erheben, die (denkmöglich) behauptet durch den Bescheid in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Parteibeswerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG sind einer inhaltlichen Prüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur soweit zugänglich, als sie die Frage von subjektiv-öffentlichen Rechten zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0062). Den Einwendungen muss jedenfalls entnommen werden können, ob überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist (vgl. VwGH 02.10.1989, 89/04/0059).

Es ist davon auszugehen, dass der Parteibegriff nach dem VwGVG jeweils demjenigen Parteibegriff entspricht, der in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren Geltung hat (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren*² (2018), § 18 VwGVG, Anm. 4).

2.3.1. Zur Beschwerdelegitimation des BF 50

Bei BF 50 handelt es sich um den Umweltschutzanwalt, seine Parteistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000. Nach dessen Abs. 3 ist er berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

2.3.2. Zur Beschwerdelegitimation der BF 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59/1-2, 62/12 und 13

Bei den genannten BF handelt es sich um (Standort-)Gemeinden. Die Parteistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000. Nach dessen Abs. 3 sind sie berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen („Gemeindeinteressen“) dienen, als subjektives Recht geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

2.3.3. Zur Beschwerdelegitimation der BF 57, 58/2, 59/3-4, 60, 61/1, 62/1-11 und 31

Die BF sind Bürgerinitiativen im Sinne des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 und als Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Umweltschutzvorschriften sind jene Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz der Menschen und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen und Einwirkungen dienen, wie die meisten der in UVP-Verfahren anzuwendenden materiellen Bestimmungen (zB. GewO, WRG, NSchG).

Bürgerinitiativen sind in ihren Parteienrechten auf örtliche Umweltbeeinträchtigungen beschränkt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011), § 19, Rz 178), also insoweit, als von einem UVP-pflichtigen Vorhaben überhaupt mögliche Einwirkungen auf jene Personen im örtlichen Wirkungsbereich der Bürgerinitiative ausgehen können.

Die Beschwerdeführer sind Bürgerinitiativen, von deren Eigenschaft als solche die belangte Behörde ausgegangen ist (vgl. angefochtenen Bescheid, S 97f).

2.3.4. Zur Beschwerdelegitimation des BF 63

Der Salzburger Naturschutzbund (BF 63) ist eine eingetragene anerkannte Umweltorganisation (Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Zl. BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005, vom 04.07.2005), dessen Parteistellung sich aus § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 7 UVP-G 2000 ergibt. Gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 ist eine anerkannte Umweltorganisation berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

2.3.5. Zur Beschwerdelegitimation der BF 2-10, 12-26/1, 27-48, 58/1, 61/2-4, 62/14-30 und 71

Bei den genannten BF handelt es sich offenkundig um Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des gegenständlichen Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sie sind daher als Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren.

Nach der Rechtsprechung des VwGH kommen Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 die durch § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und c leg. cit. gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte zu. Diese subjektiv-öffentlichen Rechte beziehen sich auf die durch das Vorhaben in den Schutzgütern Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in ihrer Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteiligen Beeinflussungen. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes beispielsweise sind davon nicht umfasst (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 22.09.2010, 2010/06/0262, ergibt sich ferner, dass öffentliche Interessen im Verfahren nach dem UVP-G 2000 nur von Parteien geltend gemacht werden können, denen dies als subjektives Recht ausdrücklich zugestanden ist. Die Wahrung von Interessen anderer Personen kommt den Nachbarn nicht zu (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Die Nachbarn können daher keine öffentlichen Interessen geltend machen.

2.4. Zu den Beschwerdepunkten

2.4.1. Zum Einwand der Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Durchführung des behördlichen UVP-Genehmigungsverfahrens (BF 59 u.a.)

a) Zur behaupteten organisatorischen Unzuständigkeit

Die BF bringen vor, die belangte Behörde sei unzuständig gewesen, den angefochtenen Bescheid zu erlassen, da dieser nicht von der Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Astrid Rössler als Mitglied der Landesregierung erlassen worden sei. Ihre alleinige Zuständigkeit als

monokratisches Organ ergebe sich aus Art. 36 Abs. 3 Salzburger Landesverfassungsgesetz 1999 iVm der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt - wie in gegenständlicher Angelegenheit - die Landesregierung die sachlich zuständige Behörde. Gemäß § 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28.04.2004, mit der die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung neu erlassen wurde, iVm Art. 36 des Landesverfassungsgesetzes 1999, jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung, war Dr. Astrid Rössler als monokratisches Organ für die Erlassung von Bescheiden nach dem UVP-G 2000 zuständig. Es ist zulässig, einzelne Mitglieder der Landesregierung mit der selbständigen Erlassung von Bescheiden zu betrauen. Diese handeln dabei im Namen der Landesregierung. Es ist auch zulässig, dass sich diese Mitglieder der Landesregierung vertreten lassen (VwGH 30.04.2014, 2013/11/0232).

Aus dem Bescheid ergibt sich zweifelsfrei die Landesregierung als bescheiderlassende Behörde, nämlich durch die Formulierung im Spruch sowie die Fertigungsklausel (vgl. Feststellungen dazu). Nicht hinderlich ist dabei die Nennung des Amtes der Landesregierung im Kopf des Bescheides (vgl. VwGH 19.12.2000, 2000/14/0196). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausspricht, kann aus dem Zusatz „*Im Auftrag*“ (gleiches gilt für die Formulierung „*Für*“) einer bekämpften Entscheidung nicht geschlossen werden, dass die angefochtene Entscheidung nicht im Rahmen der Zuständigkeit des Mitglieds der Landesregierung, dem eine Angelegenheit wie die vorliegende zur selbständigen Erledigung zugewiesen wurde, erlassen wurde (vgl. VwGH 27.04.2016, Ro 2014/05/0032). Auch bei Entscheidungen von einzelnen Mitgliedern der Landesregierung in den ihnen zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten handelt es sich nämlich um Entscheidungen der Landesregierung (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0139). Im Bereich der Zulässigkeit monokratischer Erledigungen besteht ferner kein subjektives Recht auf Erledigung einer Verwaltungsangelegenheit durch das nach der Geschäftsordnung zur Erledigung berufene Regierungsmitglied (VwGH 30.04.2014, 2013/11/0232).

Da die gegenständliche Verwaltungssache nicht der Entscheidung durch die Landesregierung als Kollegialorgan vorbehalten war und daher zu Recht durch eines ihrer Mitglieder monokratisch entschieden wurde (für einen Mangel der Approbationsbefugnis namens der Landesregierung durch Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA bestanden keine Anhaltspunkte), liegt ein Bescheid der Salzburger Landesregierung vor, durch den die BF nicht in ihrem subjektiven Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verletzt wurden. Im Übrigen ist die Approbation eine Angelegenheit der inneren Organisation; die Zuständigkeit und damit das

Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird dadurch nicht berührt (VwGH 22.09.1998, 97/17/0448), weshalb auch sämtliches Vorbringen dazu, es hätte eine nach der Geschäftsordnung nicht zuständige Abteilung das Verfahren geführt, ins Leere geht.

b) Zur behaupteten örtlichen Unzuständigkeit

Die BF sehen weiters eine örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des VwGH vom 29.03.2017, Ro 2015/05/0022. Sowohl der angefochtene Bescheid wie auch der rechtskräftige Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Vorhaben der 380 kV-Leitung im Bundesland Oberösterreich seien wegen Unzuständigkeit zu beheben.

Die §§ 3 und 4 AVG idgF lauten wie folgt:

„§ 3 Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;

2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;

3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

§ 4 (1) Ist gemäß den in § 1 erwähnten Vorschriften die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben und für diesen Fall nicht anderes bestimmt oder begründen die in § 3 Z 1 und 2 angeführten Umstände die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden, so haben diese Behörden einvernehmlich vorzugehen.

(2) Gelangen sie in der Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und, wenn danach verschiedene Behörden berufen sind und auch diese sich nicht zu einigen vermögen, auf die sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde über.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat jede der in Abs. 1 bezeichneten Behörden in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörden vorzunehmen.“

Art. 11 Abs. 8 B-VG idF vor BGBl I 2012/51 lautete:

„Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf das Gebiet mehrerer Länder, so haben die Landesinstanzen einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag einer Landesinstanz oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.“

Eine Vorhaben iSd genannten Abs. 1 Z 7 ist ein solches, über das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Erläuterungen zum Entfall des Art. 11 Abs. 8 B-VG lauten (vgl. 1618 BlgNR 24. GP, S. 7 ff):

„[...]“

Der vorgeschlagene Entfall der Kompetenzdevolution des Art. 15 Abs. 7 trägt der negativen verfassungspolitischen Bewertung dieser Bestimmung in der Lehre (vgl. Wiederin, Art. 15/7 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 8. Lfg. [2007], Rz 24) und ihrer mangelnden praktischen Bedeutung Rechnung. Wie Wiederin zutreffend ausführt, kann der Bund seine Interessen im Wege der Gesetzgebung wahren, indem er die Zuständigkeiten der Landesbehörden auf eine Art und Weise festlegt, die Zuständigkeitskonkurrenzen vermeidet. Für die Wahrung der Länderinteressen genügt es, dass in Verwaltungssachen, in denen die Behörden mehrerer Länder örtlich zuständig sind, jedes Land die Auswirkungen auf sein Gebiet beurteilt und dass im Übrigen der Grundsatz der Genehmigungskonkurrenz zur Anwendung gelangt. Den Interessen der Parteien ist durch die allgemeinen Rechts- und Säumnisschutzwege (also künftig: durch die Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nach dem in Z 60 vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 1 Z 3 beim Verwaltungsgericht) Genüge getan. Im Rahmen des Verfahrens zur Begutachtung des Entwurfes 129/ME (XXIV. GP), in welchem die praktische Bedeutung des Art. 15 Abs. 7 erhoben wurde, wurde von den Bundesministerien kein einziger Fall mitgeteilt, in welchem seit dem 1. Jänner 1990 eine Kompetenzdevolution nach dieser Bestimmung eingetreten wäre. Art. 15 Abs. 7 B-VG kann daher entfallen.

Die vorstehenden Überlegungen treffen umso mehr auf die analoge Regelung des Art. 11 Abs. 8 B-VG zu, sieht dieser doch für Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, – also für einen Fall der Zuständigkeitskonkurrenz – einen Übergang der Zuständigkeit auf den unabhängigen Umweltsenat und damit auf eine Behörde vor, deren Zuständigkeit nach dem Entwurf auf die Verwaltungsgerichte übergehen soll.“

§ 39 Abs. 4 UVP-G idF BGBl I 111/2017 lautet:

„(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.“

Zur Klärung der Frage der örtlichen Zuständigkeit wurden im Beschwerdeverfahren mehrere Rechtsgutachten der PW und von BF vorgelegt, worauf an dieser Stelle zu verweisen ist (vgl. Gutachten Walter Berka, Juli und August 2017, OZ 253 und OZ 303; Gutachten von Nicolas Raschauer, Juli und August 2017, OZ 271, OZ 277 und OZ 292). Im Ergebnis schließt sich der erkennende Senat den rechtlichen Ausführungen der PW an. Die belangte Behörde hat ihre Zuständigkeit zu Recht wahrgenommen. Dies begründet sich wie folgt: Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich gemäß § 1 AVG nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften. Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig. Nach Abs. 4 leg. cit. idF BGBl I 111/2017 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens – diese Bestimmung ist gegenständlich jedoch noch nicht anwendbar. Eine

sonstige lex specialis über die örtliche Zuständigkeit, die auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre, findet sich nicht, weshalb die allgemeinen Bestimmungen des AVG zum Zug kommen.

Nach § 3 Z 1 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit die in § 1 AVG erwähnten Vorschriften darüber nichts bestimmen, in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes. Die zu bewilligende Starkstromleitung stellt ein solches unbewegliches Gut im Sinne des bürgerlichen Rechts dar. Die Lage der Leitung ist daher der Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit. Da es sich gegenständlich um ein Vorhaben handelt, das sich über zwei Bundesländer erstreckt, wird die örtliche Zuständigkeit zweier Landesregierungen, der Oberösterreichischen und der Salzburger, begründet.

Nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage war bei solchen länderübergreifenden Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bedurften, nach der Bestimmung des Art. 11 Abs. 8 B-VG vorzugehen. Die betroffenen Länder hatten danach einvernehmlich vorzugehen und es kam zu einer Zuständigkeitsdevolution bei mangelnder Einigung (vgl. auch die allgemeine Bestimmung des § 4 Abs. 1 AVG). Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung am 29.09.2012 gingen die belangte Behörde sowie die Salzburger Landesregierung gemäß dieser Gesetzeslage im gegenseitigen Einvernehmen vor. Eine Einvernehmensherstellung ab 01.01.2014 war im vorliegenden Fall, der von beiden Landesregierungen nach dem 31.12.2013 entschieden wurde, nicht mehr erforderlich und unter verfassungskonformer Interpretation des § 4 Abs. 1 AVG auch nicht mehr möglich, da eine gemeinsame Oberbehörde der beiden Landesregierungen, wie dies der Umweltsenat war, seit 01.01.2014 (Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit) nicht mehr existiert (VwGH 29.03.2017, 2015/05/0022).

Nach den oben zitierten Erläuterungen zum Entfall der zitierten Verfassungsbestimmung (und jener des Art. 15 Abs. 7 B-VG) sieht der Verfassungsgesetzgeber offensichtlich kein praktisches Problem durch diese Gesetzgebung, führt er doch aus, dass es für die Wahrung der Länderinteressen genügt, dass in Verwaltungssachen, in denen die Behörden mehrerer Länder örtlich zuständig sind, jedes Land die Auswirkungen auf sein Gebiet beurteilt, und dass im Übrigen der Grundsatz der Genehmigungskonkurrenz zur Anwendung gelangt.

Dies entspricht den Ausführungen des EuGH vom 10.12.2009, C-205/08, *Umweltanwalt von Kärnten*, worin dieser festhält, dass bei grenzüberschreitenden UVP-pflichtigen Vorhaben die Staatsgrenze wegzudenken ist und das Vorhaben sodann von den beteiligten Mitgliedstaaten anteilig zu prüfen und von diesen über den jeweiligen nationalen Abschnitt abzusprechen ist: „Der Umstand allein, dass die in Österreich gelegene Teilstrecke weniger als 15 km lang ist,

darf nicht dazu führen, dass das Projekt von dem in der Richtlinie 85/337 vorgesehenen Prüfverfahren ausgenommen wird. Der betroffene Mitgliedstaat wird die Auswirkungen eines solchen Projekts auf die Umwelt in seinem eigenen Hoheitsgebiet einer Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten Folgen dieses Projekts unterziehen müssen.“

Mit Erkenntnis vom 29.03.2017, 2015/05/0022, spricht der VwGH in einem UVP-Feststellungsverfahren zum Vorhaben „Windpark Schwarzenbach“ aus, dass die Zuständigkeitsregelung des § 3 Z 1 AVG („lex rei sitae“) in Fällen, in denen mehrere Landesregierungen gleichzeitig zur Entscheidung zuständig werden würden, nicht anzuwenden sei. Begründend führt der VwGH aus, dass die Nichtanwendbarkeit des § 4 AVG auf die Zuständigkeitskonkurrenz von Landesregierungen nicht anwendbar ist, da ihnen die in § 4 Abs. 2 AVG genannte sachlich in Betracht kommende Oberbehörde fehlt, was die gesamte Regelung des § 4 AVG unanwendbar macht. Daraus folgt für den VwGH, dass es kein einvernehmliches Vorgehen der betroffenen Landesregierungen geben muss bzw. kann. Diesem Zustand begegnen nunmehr verfassungsrechtliche Bedenken, der VwGH führt dazu in Rz 84 aus: *„Mangels Festlegung einer federführenden Landesregierung käme auch im vorliegenden Fall nur der Weg über zwei Bescheide in Frage. Im Falle von zwei Bescheiden könnte aber der verfahrenseinleitende Antrag letztlich unerledigt bleiben, wenn nämlich verschieden lautende Bescheide erlassen werden, wovon nur einer angefochten wird und sich das Bundesverwaltungsgericht der Meinung des anderen nicht anschließen vermag, oder wenn Säumnis nur einer Landesregierung vorliegt und das in diesem Fall zuständige Landesverwaltungsgericht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. August 2016, Zl. Ro 2015/05/0008) sich der Meinung der anderen Landesregierung, die bescheidmäßig entschieden hat, nicht anschließt. Auch der Fall der Säumnis beider Landesregierungen führte zu keiner Entscheidung, insofern eine Einvernehmensbindung der dann zuständigen Landesverwaltungsgerichte keine gesetzliche Grundlage hätte und verschiedenlautende Entscheidungen dieser Gerichte ergehen könnten. In Konstellationen wie den genannten wäre das Einvernehmen, das wie oben ausgeführt, zuständigkeitsrelevant ist, nicht erzielbar, und es wäre somit keinerlei Entscheidung der zuständigen Behörde erreichbar. Eine derartige Situation wäre verfassungswidrig, sodass eine verfassungskonforme Interpretation im Lichte des Rechtsstaatsprinzips eine Heranziehung des § 4 Abs. 1 AVG in einem Fall wie dem vorliegenden ausschließt.“*

Nach Ansicht des erkennenden Senats ist ein einvernehmliches Vorgehen aber eben kein (aus § 4 Abs. 2 AVG abgeleitetes) Zuständigkeitselement, da § 4 AVG auf die Zuständigkeiten von Landesregierungen nicht anwendbar ist. Auch sind nicht alle Ausführungen des genannten Erkenntnisses, welches ein Feststellungsverfahren betrifft, auf den vorliegenden Fall eines

Prüfungsverfahrens anwendbar: So führt zumindest im UVP-Genehmigungsverfahren ein nicht einvernehmliches Vorgehen nicht zur Nichterledigung des Ansuchens, es liegt lediglich der häufige und gut erforschte Zustand der Genehmigungskonkurrenz vor: die Genehmigung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn alle zuständigen Behörden ihre Zustimmung erteilen. Dies stellt im österreichischen Verwaltungsrecht den Regelfall, im Umweltverträglichkeitsrecht auf Grund der Konzentrationswirkung des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 die Ausnahme dar. Die Genehmigungskonkurrenz ist von der Frage der Einheitlichkeit des Vorhabens zu unterscheiden: das Projekt kann in einzelne, selbstständige Teile gegliedert werden, stellt aber ein Gesamtvorhaben dar.

Problematisch wäre die Genehmigungskonkurrenz im UVP-Verfahren nur dann, wenn die vom UVP-G 2000 vorgesehene integrative Gesamtschau des Vorhabens verunmöglicht würde. Dies ist nicht der Fall: zwar kommt als Rechtsfolgenbereich der Entscheidung der Salzburger Landesregierung nur das Bundesland Salzburg in Frage, jedoch haben die Behörden regelmäßig auch Tatbestände außerhalb des Rechtsfolgenbereichs zu berücksichtigen (Tatbestandsbereich, vgl. Berka, Verfassungsrecht⁶ (2016), Rz 172). Die Salzburger Landesregierung konnte eine Genehmigung des Vorhabens nur für das Bundesland Salzburg aussprechen, hatte dabei aber das Projekt in gesamthafter Art und Weise zu betrachten, was im Übrigen auch geschehen ist. Da die Genehmigungskonkurrenz im vorliegenden Fall somit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wurde die *lex-rei-sitae*-Regelung des § 3 Z 1 AVG nach Meinung des erkennenden Senats von der Salzburger Landesregierung zu Recht angewendet.

Die auf dem VwGH-Judikat zum *Windpark Schwarzenbach* aufbauende UVP-G-Novelle BGBl I 2017/111, welche in § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 eine (inhaltlich mit § 3 Z 1 AVG ähnliche) *lex-rei-sitae*-Regelung vorsieht, begegnet in analoger Anwendung der Überlegungen zu § 3 Z 1 AVG ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Letztlich bestätigt der Gesetzgeber die Richtigkeit obiger Ausführungen. Ein Analogieschluss zur nunmehr geltenden Bestimmung des § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 erübrigt sich daher, obwohl ein solcher nach der Judikatur auch für Zuständigkeitsfragen zulässig wäre (VfGH 16.10.1991, G187/91; G269/91; vgl. zu den Voraussetzungen auch VwGH 17.12.2012, 2012/08/0050; 08.09.1998, 96/08/0207).

Im Ergebnis hat die Salzburger Landesregierung ihre Zuständigkeit zur Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Recht bejaht.

Ginge man von der Unanwendbarkeit des § 3 Z 1 AVG aus, würde dies zu folgendem Ergebnis führen: § 3 Z 1 AVG stellt - ebenso wie die Z 2 - eine *lex specialis* zu § 3 Z 3 AVG dar

(Hengstschläger/Leeb, AVG², § 3 Rz 2). Dies bedeutet, dass Sachverhalte, die von der Z 1 erfasst sind, nicht auch der Z 2 oder 3 des § 3 AVG unterfallen können. Eine Subsidiarität der Z 3 des § 3 AVG zu den Z 1 und 2 dieser Bestimmung besteht nicht. Wenn daher beispielsweise in einer von § 3 Z 1 AVG erfassten Verwaltungssache die örtliche Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, obwohl eine Sache vorliegt, die sich auf ein unbewegliches Gut bezieht, ist es nicht möglich, die Z 2 oder Z 3 des § 3 AVG subsidiär heranzuziehen. Man würde somit zum Ergebnis kommen, dass keine Zuständigkeit für das vorliegende Vorhaben ermittelt werden kann.

Ginge man alternativ, wie der VwGH in seiner Entscheidung „*Windpark Schwarzenbach*“ aufzeigt, von der subsidiären Anwendbarkeit des § 3 Z 2 und 3 AVG aus, stellt sich die Frage, welche Behörde dann die zuständige wäre. Vor dem Hintergrund des rechtsstaatlichen Gebots einer möglichst präzisen Regelung behördlicher Zuständigkeiten, wie sie auch in Art. 83 Abs. 2 B-VG gefordert wird, ist diese Conclusio nicht von vornherein zu kritisieren (vgl. auch Mayer/Muzak, B-VG⁵, B Art 18 II.4.). Wie sich aus dem oben zitierten Gutachten von Prof. Dr. Nikolas Raschauer ergibt, führt dieser Weg zum unternehmensrechtlichen Sitz des antragstellenden Unternehmens. Die BF übersehen damit aber, dass gegenständlich zwei Unternehmen als Antragsteller auftreten (Salzburg Netz GmbH mit Unternehmenssitz in Salzburg und Austrian Power Grid AG mit Unternehmenssitz in Wien) und somit wieder zwei Behörden zuständig wären (Landesregierungen Salzburg und Wien). Es entstünden damit genau jene Vollzugsprobleme, die den VwGH im Erkenntnis *Windpark Schwarzenbach* von § 3 Z 1 AVG haben abrücker lassen.

Sofern man tatsächlich davon ausgeht, dass für den vorliegenden Fall keine Zuständigkeit geregelt ist, müsste man im Wege der Analogie eine zuständige Behörde ermitteln. Ein solcher Analogieschluss ist bei Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke auch im Zuständigkeitsbereich zulässig (VfGH 16.10.1991, G187/91; G269/91). Eine planwidrige Lücke ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar ist oder wenn das Gesetz in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf welchen ebendieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen (VwGH 17.12.2012, 2012/08/0050; 08.09.1998, 96/08/0207). Diese Voraussetzungen für einen Analogieschluss liegen hier vor. In Analogie könnte die nunmehr geltende Regelung des UVP-G 2000 herangezogen werden, wonach sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet, zumal diese Regelung auch dem Willen

des Gesetzgebers zum Zeitpunkt der Streichung des Art. 11 Abs. 8 B-VG entspricht (vgl. die vorherigen Ausführungen zu Art. 11 Abs. 8 B-VG idF vor BGBl I 2012/51). Somit hat jede Landesregierung über den Vorhabensteil in ihrem Bundesland zu entscheiden.

Ein praktischer Aspekt, der zwar für die Frage der Zuständigkeit nicht entscheidend sein kann, aber am Ende auch nicht unerwähnt bleiben sollte, ist der, dass die von den BF begehrte Behebung der Genehmigung der auf oberösterreichischen Landesgebiet gelegenen Vorhabensteile durch die Oberösterreichischen Landesregierung wegen Unzuständigkeit rechtlich nicht bewirkt werden kann. Eine solche Behebung könnte zum einen im Rechtsmittelweg erfolgen und zum anderen auf der Grundlage des § 68 Abs. 4 AVG. Die erste Möglichkeit scheidet mangels eines offenen Beschwerdeverfahrens aus. Eine Nichtigerklärung des Bescheides wegen Unzuständigkeit durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde kommt ebenso nicht in Frage, da der Bescheid bereits von einem obersten Organ, nämlich einer Landesregierung, erlassen wurde (VwSlg 329 A/1948; VwGH 22.01.1991, 90/08/0223). Zudem verbietet auch § 68 Abs. 5 AVG eine Nichtigerklärung, da seit Bescheiderlassung und Rechtskraft des Bescheides mehr als drei Jahre vergangen sind.

2.4.2. Zur Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Es wird eingewendet, es sei eine Strategische Umweltprüfung (in der Folge: SUP) rechtswidrig nicht durchgeführt worden und habe das BVwG unter unmittelbarer Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl L Nr. 197/30, (in der Folge: SUP-RL) eine SUP hinsichtlich des in der beantragten Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 StWG immanenten Planungsaktes und/oder hinsichtlich des Netzentwicklungsplanes 2011 durchzuführen. Die maßgeblichen Bestimmungen der SUP-RL lauten:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Pläne und Programme“ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

— die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und

— die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;

[...]“

„Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

[...]“

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH besteht das wesentliche Ziel der SUP-RL, wie sich aus deren Art. 1 ergibt, darin, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei der Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (z.B. EuGH 18.04.2013, C-463/11, Rz 31, *L gegen M*). Die Durchführung einer UVP im Sinne der UVP-RL entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Umweltprüfung im Sinne der SUP-RL durchzuführen (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, mVa EuGH 22.09.2011, C-295/10, *Genovaitė Valčiukienė ua gegen Pakruojo rajono savivaldybė ua*). Es ist daher zu prüfen, ob die Durchführung einer SUP gegenständlich geboten gewesen wäre.

a) Zur SUP-Pflicht des Vorhabens

Den Ausführungen der belangten Behörde zu diesem Punkt ist vollumfänglich zuzustimmen (vgl. Bescheid S. 492-501) und werden durch die Entscheidung des VwGH vom 23.10.2017, Ra 2017/04/0097, bestätigt. Gemäß Pkt. 3.22 des EU-Leitfadens „Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ unterliegt ein Plan oder ein Programm nur dann Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL, wenn beide Voraussetzungen SUP-RL erfüllt sind: der Plan oder das Programm muss für einen oder mehrere der genannten Bereiche (zB. Energie) ausgearbeitet worden sein und durch den Plan oder das Programm muss der Rahmen

für die künftige Genehmigung der in der UVP-RL aufgeführten Projekte gesetzt werden. Das gegenständliche Vorhaben ist unstrittig dem Bereich Energie zuzuordnen und fällt unter Z 16 des Anhangs I des in Umsetzung der UVP-RL erlassenen UVP-G 2000. Im Rahmen der mitanzuwendenden Materiengesetze ist u.a. eine Bewilligung gemäß § 7 StWG zu erteilen.

Der VwGH beschäftigt sich in seiner Entscheidung vom 19.12.2013, 2011/03/0160, zum Vorhaben „*Semmering-Basistunnel neu*“ mit einem ähnlich gelagerten Fall und führt aus: Entscheidend ist zunächst, was unter dem Begriff "Pläne und Programme" zu verstehen ist, und ob auch ein einzelnes Vorhaben einen Plan oder ein Programm im Sinne der SUP-RL darstellt, zumal der EuGH in seiner Judikatur bereits festgehalten hat, dass zur Feststellung, ob ein Vorhaben in den Anwendungsbereich der SUP-RL fällt, vorerst zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben ein Plan oder Programm im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-RL ist (EuGH 11.09.2012, C-43/10, Rz 93, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias ua gegen Ypourgos Perivallontos, Chorotaxias kai Dimosion ergon ua*).

Der EuGH hat dazu festgehalten, so der VwGH weiter, dass die SUP-RL ein Prüfverfahren für jene Rechtsakte schaffen will, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und eine Vielzahl von Projekten betrifft, bei deren Durchführung die in diesen Rechtsakten vorgesehenen Regeln und Verfahren einzuhalten sind (vgl. EuGH 22.03.2012, C- 567/10, Rz 30, *Inter-Environnement Bruxelles ASBL, Petitions-Patrimoine ASBL und Atelier de Recherche et d'Action Urbaines ASBL gegen Region de Bruxelles-Capitale*). Unter Bezugnahme auf dieses Urteil hat der EuGH weiters festgehalten, dass es sich bei einem Vorhaben nur dann um einen Plan oder ein Programm im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-RL handelt, wenn das Vorhaben ein Rechtsakt ist, der die Kriterien und Modalitäten zur Nutzung eines Gebietes festlegt und Verfahren zur Kontrolle festlegt, denen die Durchführungen eines oder mehrerer Vorhaben unterliegt (vgl. EuGH 11.09.2012, C-43/10, Rz 95, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias ua gegen Ypourgos Perivallontos, Chorotaxias kai Dimosion ergon ua*). Daraus ergibt sich, dass von einem Plan oder einem Programm im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-RL nur dann ausgegangen werden kann, wenn es sich dabei um einen Rechtsakt handelt, der die Grundlage für die Durchführung zumindest eines weiteren auf diesem Rechtsakt aufbauenden Vorhabens bildet. Eine derartige Konstellation ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, weil durch den angefochtenen Bescheid nicht die Grundlage für die Durchführung eines weiteren Vorhabens gebildet worden ist, sondern durch diesen die nach dem UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu erteilende Genehmigung zur Errichtung des „*Semmering-Basistunnel neu*“ erfolgt ist. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim angefochtenen Bescheid um einen Plan oder ein Programm im Sinne der SUP-RL handelt.

Dieses Ergebnis, so der VwGH weiter, wird auch durch die in Art. 3 Abs. 2 lit. a der SUP-RL enthaltene Regelung gestützt, wo normiert wird, dass eine Umweltprüfung im Sinne der SUP-RL bei jenen Plänen und Programmen durchzuführen ist, die in bestimmten, näher genannten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-RL aufgeführten Projekte gesetzt wird (vgl. EuGH 17.06.2010, Rz 43ff, verb. C-105/09, C-110/09, *Terre wallonne ASBL und Inter Environnement Wallonie ASBL*). Wenn die SUP-RL selbst zwischen Plänen und Programmen im Sinne ihres Art. 2 lit. a und Vorhaben im Sinne der UVP-RL differenziert, folgt hieraus, dass es sich bei einem konkreten Vorhaben, welches aufgrund der UVP-RL einer UVP zu unterziehen ist, und welches keinen Rechtsakt zur Durchführung für weitere darauf aufbauende Vorhaben bildet, um keinen Plan und um kein Programm im Sinne der SUP-RL handelt.

Diese Judikatur kann auf das gegenständliche Verfahren übertragen werden (VwGH 23.10.2017, Ra 2017/04/0097). Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer konkreten Starkstromleitung, sie bildet aber nicht die Grundlage für die Durchführung eines oder mehrerer weiterer Vorhaben. Auch die von manchen Beschwerdeführern zitierte Entscheidung des EuGH 27.10.2016, C-290/15, Rz 49 („... *In Anbetracht dieses Ziels ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff ‚Pläne und Programme‘ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben ...*“) oder die jüngste Entscheidung des EuGH 07.06.2018, C-160/17, stehen dieser Ansicht nicht entgegen. Mit der gegenständlichen Genehmigung wird zwar ein Einzelvorhaben bewilligt, es wird aber nicht der Rahmen für die Genehmigung eines oder mehrerer weiterer Vorhaben geschaffen.

Diese Auffassung wird von Beschwerdeführern kritisiert und auf die mangelhafte Umsetzung der SUP-RL im Energiebereich hingewiesen. Da es aber bereits am Tatbestandselement eines „Plans oder Programmes“ iSd Art. 2 lit. a SUP-RL mangelt, sind eine allfällige fehlerhafte Umsetzung der SUP-RL ins nationale Recht sowie eine unmittelbare Anwendbarkeit der SUP-RL hier nicht von Relevanz.

b) Zur SUP-Pflicht des Netzentwicklungsplans

Der Netzentwicklungsplan 2011 (in der Folge: NEP) wurde von der Regulierungsbehörde E-Control-Austria (ECA) gemäß § 37 EIWOG 2010 mittels Bescheid bewilligt und enthält das gegenständliche Vorhaben, fortgeführt mit den Netzentwicklungsplänen der darauffolgenden

Jahre. Die belangte Behörde schließt nicht aus, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP hinsichtlich des Netzentwicklungsplans 2011 iSd der SUP-RL besteht (vgl. Bescheid S. 500-501; vgl. auch die von manchen BF vorgelegten Studien Schmidhuber „Netzausbau im Energiesektor – Planungsinstrumente und Strategische Umweltprüfung“, Februar 2013; Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung „Stromnetz: Strategische Umweltprüfung als Chance“, November 2015). Die Klärung dieser Frage kann aber dahingestellt bleiben, da sie für das gegenständliche Verfahren nicht relevant ist:

Unter Hinweis auf den Äquivalenzgrundsatz und den Effektivitätsgrundsatz unter Zitierung der Entscheidung des EuGH 28.02.2012, C-41/11, *Inter-Environment Wallonie ASBL*, verneinen BF, dass die Mitgliedstaaten auf Grund des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet seien, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Die zuständigen Behörden seien verpflichtet, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuwehren. In der Entscheidung des EuGH 18.04.2013, C-463/11, *L gegen M*, wurde ausgeführt, dass eine nationale Vorschrift, die zur Folge habe, dass Bebauungspläne in unzulässiger Weise von einer SUP ausgenommen würden, dem mit der SUP-RL verfolgten Zweck zuwiderlaufen würden. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden und für ihre volle Wirksamkeit Sorge zu tragen, indem es jene Bestimmungen unangewendet lässt, die es zu einer im Widerspruch zur SUP-RL stehenden Entscheidung veranlassen würde. Manche BF wollen § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 analog angewendet wissen, was eine Nichtigerklärung der Genehmigung zur Folge habe.

Damit verkennen sie aber, dass die Zuständigkeit zur allfälligen Durchführung einer SUP hinsichtlich des NEP nicht bei der belangten Behörde liegt, da diese nicht die bescheiderlassende Behörde (zur Genehmigung des NEP) war. In der Folge kommt auch dem BVwG keine derartige Zuständigkeit zu, zumal die Durchführung einer SUP hinsichtlich des NEP nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und somit Beschwerdegegenstand ist. Dazu reicht ein Verweis auf die auch von manchen BF zitierte EuGH-Judikatur, wonach ein nationales Gericht (bzw. die belangte Behörde) im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden und für ihre volle Wirksamkeit Sorge zu tragen hat (vgl. EuGH 18.04.2013, C-463/11, *L gegen M*). Auch eine analoge Anwendung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 kommt schon mangels einer Zuständigkeit nicht in Betracht. Im Übrigen stellt die Durchführung einer SUP, wie die belangte Behörde richtig ausführt, kein Genehmigungskriterium iSd § 17 UVP-G 2000 dar. Der erkennende Senat vertritt somit die Ansicht, dass eine allfällige rechtswidrige Unterlassung der Durchführung einer SUP hinsichtlich des NEP, der die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens vorsieht,

keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach dem UVP-G 2000 haben kann.

Aus den dargelegten Gründen sieht sich das BVwG auch nicht veranlasst, ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH hinsichtlich der SUP-Pflicht des Vorhabens oder des NEP einzuleiten.

2.4.3. Zur rechtswidrigen Nichtanwendung des Salzburger Elektrizitätsgesetz 1999 (SLEG)

Zu den Rechtsgrundlagen auszugsweise:

Starkstromweegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003

„§ 1. Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

[...]

§ 7. Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der

Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.“

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 75/1999 in der Fassung Nr. 107/2015

„Anwendungsbereich

§ 1 (1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von sowie die Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizität, Strom) im Land Salzburg.

(2) Dieses Gesetz findet nicht auf Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 Abs. 1 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es findet daher insbesondere keine Anwendung

– auf Leitungsanlagen für elektrische Energie mit einer Spannung

über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken;

– auf Anlagen, die als Anlagen dieses Unternehmens

ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, der Luftfahrt oder des Bergbaues dienen.

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 54 (1) Für Leitungsanlagen, welche dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widersprechen, ist die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen. Dabei ist durch entsprechende Auflagen auf eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes, der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs, und des Dienstnehmerschutzes Bedacht zu nehmen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme der Leitungsanlage einer Überprüfung bedarf, kann zunächst nur die Baubewilligung erteilt, die Erteilung der Betriebsbewilligung jedoch einem Zeitpunkt nach gänzlicher oder teilweiser Ausführung der Leitungsanlage vorbehalten werden. In diesem Fall ist nach der Fertigstellungsanzeige (§ 55 Abs. 1) die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden. Findet vor Erteilung der Betriebsbewilligung eine mündliche Verhandlung statt, sind dazu jedenfalls der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden.

(3) Parteien im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren sind außer dem Antragsteller die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke.

Erdverkabelung

§ 54a (1) Als ein öffentliches Interesse, das in Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungsanlagen Beachtung zu finden hat, gilt auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

(2) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Abs. 1 dürfen zur Errichtung kommende Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur als Erdkabel ausgeführt werden.

(3) Als sensible Bereiche gelten Bereiche, in denen der von der Achse einer Leitungsanlage gemessene Abstand unterschreiten würde:

1. 400 m zwischen einer Freileitung und dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauland der Kategorien des § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009;
2. 200 m zwischen einer Freileitung und einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten auf Flächen, die nicht gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 gewidmet sind.

(4) Ein Erdkabel-Teilabschnitt ist technisch und wirtschaftlich effizient, wenn

- a) als Stand der Technik die elektrotechnische Realisierbarkeit der Erdkabelleitung unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes feststeht;
- b) die Bodenbeschaffenheit im betreffenden Teilabschnitt eine Erdverkabelung ohne Gefährdung eines sicheren Betriebes zulässt;
- c) der mit der Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung, die das öffentliche Interesse gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt, allenfalls entstehende Zusatzaufwand verhältnismäßig ist; bei der Prüfung dieser Verhältnismäßigkeit sind insbesondere auch der Mehrwert der Erdverkabelung im Hinblick auf den Tourismus, die Liegenschaftswerte im sensiblen Bereich, die Raumersparnis sowie die raschere Projektverwirklichung auf Grund der Konfliktvermeidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(5) Einem Ansuchen, das auf die Bewilligung einer Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen gerichtet ist, sind auch Unterlagen über das Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gemäß Abs. 4 lit. a bis c anzuschließen. Die Bewilligung darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Leitungsanlage das öffentliche Interesse gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für wesentliche Änderungen einer bestehenden Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV. Wesentliche Änderungen sind dabei auch Verschwenkungen der Leitungstrasse um mindestens 10 m auf einer durchgehenden Länge von 5 km, wobei kürzere Abschnitte innerhalb einer Leitungsanlage auch dann zusammenzurechnen sind, wenn die einzelnen Abschnitte zwar getrennt, aber innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren geändert werden, sowie die Erhöhung der Nennspannungsebene oder eine wesentliche Erhöhung der Übertragungskapazität.“

Die BF 62 u.a. bringen vor, das Salzburger Elektrizitätsgesetz 1999 (SLEG) sei rechtswidrig nicht zur Anwendung gelangt und sei der Bescheid schon deswegen rechtswidrig, weil das SLEG

unter den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannt ist, aber in weiterer Folge nicht mehr erwähnt wird.

Wie etwa die BF 59 in ihrer Beschwerde bestätigen, ist gegenständlich für die Errichtung der Anlagen der 380 kV-Leitung das Starkstromwegegesetz (StWG) anwendbar (vgl. Bescheid S 102ff) und nicht das SLEG. Bei der 380 kV-Salzburgleitung handelt es sich nämlich um eine elektrische Leitungsanlage für Starkstrom, die sich auf zwei Bundesländer erstreckt (das Vorhaben setzt sich aus Änderungen des 1. Abschnitts der Salzburgleitung in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg und weiters aus einem Leitungsneubau sowie sonstiger Maßnahmen im Land Salzburg zusammen; siehe dazu VfGH 02.07.2011, V167/10; VwGH 21.12.2016, Ro 2016/04/0049), und somit um eine Anlage, die dem Anwendungsbereich des StWG unterliegt (§ 1 Abs. 1 StWG).

Die Errichtung der Anlagen auf der 110 kV-Netzebene (Leitungsmittelführungen, Umspannwerke und Einbindungen sowie Demontagen) hingegen liegt im Anwendungsbereich des SLEG, weshalb die Behörde rechtsrichtig auch diese Bestimmung angeführt sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Rechtsvorschrift geprüft hat (vgl. Bescheid S 104).

Dieser Einwand ist daher nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

2.4.4. Zur Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Einige BF (Musterbeschwerde Variante B) bringen Verfahrensmängel im Behördenverfahren vor (zB. Ver- und Behinderung der Antragstellung, Anhörungsverhinderung, Wortmeldungsverhinderung, falsches Resümeeprotokoll, Täuschung einer falschen Projektdarstellung, verdächtiger Gutachterwechsel, u.a.).

Eine allfällige Verletzung des Parteienghört kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Die ständige Rechtsprechung des VwGH, wonach eine im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Verletzung des Parteienghört im Berufungsverfahren saniert werden kann, hat der VwGH mit seinem Erkenntnis vom 29.01.2015, Ra 2014/07/0102, ausdrücklich auf das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen.

Für den gegenständlichen Beschwerdefall ist erkennbar, dass schon der UVP-Genehmigungsbescheid sämtliche Beweisergebnisse in detaillierter zusammenfassender Form enthielt. Die belangte Behörde setzte sich im Kapitel 8 des angefochtenen Bescheides mit sämtlichen in den Einwendungen angesprochenen Themen ausführlich auseinander. Für das BVwG hat sich bei der Bearbeitung der Beschwerden, die vielfach die Themen des

Behördenverfahrens wiederholen, keine Mangelhaftigkeit der Einwendungsbearbeitung durch die belangte Behörde ergeben, auch wenn dies von den BF stets widersprochen wird. Dass die BF mit dem Ergebnis des Behördenverfahrens nicht einverstanden sind, begründet keine Mangelhaftigkeit. Allfällige Verfahrensmängel wurden im gegenständlichen Beschwerdeverfahren durch die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung und durch die darin erfolgte inhaltliche Stellungnahme bzw. durch die Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung geheilt.

2.4.5. Zur Befangenheit und/oder mangelnden Fachkunde der Sachverständigen und der belangten Behörde

Die hier relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lauten wie folgt:

„Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;*
- 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*
- 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*
- 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“

„Sachverständige

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das

Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.

§ 53. (1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(2) Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag erfolgt durch Verfahrensordnung.

[...].“

Die vorliegend maßgeblichen Regelungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„Sachverständige, Kosten

§ 3b. (1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

[...].“

„Rechtsmittelverfahren

§ 40. [...]

(6) Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

[...].“

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sonstige (= andere Ablehnungsgründe nach § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 4 AVG) wichtige Gründe vorliegen, welche geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 07.10.2014, E707/2014, - bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Heranziehung von Amtssachverständigen (ASV) des Behördenverfahrens in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich zulässig ist (vgl. VwGH 22.10.2015, Ra 2015/12/0039).

In diesem Zusammenhang ist unbestritten, dass ein Verwaltungsgericht stets prüfen muss, ob ein ASV unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde

ist, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird. Im Interesse der Sicherstellung der Unabhängigkeit bzw. der Unbefangenheit von sachverständigen Personen ist es erforderlich, dass das Verwaltungsgericht die Frage ihrer Unbefangenheit bzw. Unabhängigkeit einschließlich eines allfälligen diesbezüglichen Vorbringens von Verfahrensparteien sorgfältig prüft und die Heranziehung jedenfalls in Form eines (verfahrensleitenden) Beschlusses anordnet. Dabei geht es insbesondere darum sicherzustellen, dass nicht die Besorgnis besteht, dass bezüglich der Tätigkeit des ASV andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen können, wobei es ausreicht, dass der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen kann (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027, mwN). Der VwGH hat diesbezüglich mehrfach darauf hingewiesen, dass Sachverständige bei der Erstattung ihrer Gutachten nicht an Weisungen im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG gebunden sind, vielmehr beruhe deren Begutachtung allein auf ihrer fachlichen Qualifikation. ASV wie auch nichtamtliche Sachverständige (in der Folge naSV) sind für die Richtigkeit des Gutachtens alleine verantwortlich. Eine Ausübung dieser Funktion steht unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht, gegen die in Hinblick auf Art. 20 B-VG das Weisungsrecht nicht durchzudringen vermag (vgl. zu alldem VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040 unter Verweis auf VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0014, mwN, sowie VfGH 07.10.2014, E707/2014; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 14 BVwGG, Anm 7).

Die Aufgabe des (Amts-)Sachverständigen besteht darin, der entscheidenden Behörde auf Grund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern und bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes mitzuwirken, indem er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkunde Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der SV hat somit Tatsachen klarzustellen und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen oder Wirkungen festzustellen. Aufgabe des SV ist es, unparteiisch und objektiv eine vorgegebene Sachlage fachlich zu beurteilen. Ihm kommt dabei die Stellung eines Hilfsorgans des erkennenden Verwaltungsgerichts zu, das den Parteien - und damit im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde - gegenübersteht (vgl. VwGH 20.09.2018, Ra 2018/11/0077 mwN.).

Nichtamtliche Sachverständige können gemäß § 53 Abs. 1 zweiter Satz AVG von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, welche die Unbefangenheit oder Fachkunde des SV in Zweifel ziehen. Auch bei der Beiziehung von na SV hat das Verwaltungsgericht im Lichte des Art. 6 EMRK und des Art. 47 GRC neben der Frage der

erforderlichen Qualifikation gesondert zu prüfen, ob die sachverständige Person unabhängig bzw. unbefangen ist.

Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive, wobei das Element der Unsachlichkeit nicht schlechthin, sondern in Bezug auf die konkreten, vom Sachverständigen zu beurteilenden Fachfragen gegeben sein muss. Von Befangenheit ist insbesondere dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Sachverständiger durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung bzw. in einem unparteiischen Tätigwerden beeinflusst sein könnte (vgl. VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016, mwN). Eindeutige Hinweise, dass ein SV seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Jeder Vorwurf der Befangenheit hat allerdings konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Sachverständigen in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist (vgl. VwGH 24.03.2015, 2012/03/0076; 21.06.2017, Ra 2017/03/0016). Die Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen ist keine Mitwirkung an der Entscheidung, sondern am Beweisverfahren (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2015/06/0055, mwN).

Den Ergebnissen sachverständiger Begutachtung kann grundsätzlich nur durch Beibringung eines eigenen Gutachtens auf gleicher fachliche Ebene entgegengetreten werden. Die fachgutachterliche Bewertung kann durch bloße Wahrnehmungen von Zeugen nicht entkräftet werden (vgl. VwGH 28.03.2018, Ra 2017/07/0312 mwN). Aus der Regelung des § 52 AVG lässt sich auch nicht ableiten, dass bei Vorliegen einander widersprechender Gutachten jedenfalls die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen geboten wäre. Zwischen dem Gutachten eines ASV bzw. bestellten na SV und dem eines Privatsachverständigen besteht kein verfahrensrechtlicher Wertunterschied und kommt den Gutachten von Amtssachverständigen bzw. gerichtlich bestellten na SV im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch kein erhöhter Beweiswert zu (vgl. dazu etwa VwGH 12.09.2016, Ra 2016/04/0063, mwH).

Nachbarn können Befangenheit nur gegenüber Sachverständigen rügen, die nachbarschaftsrelevante Themen bearbeiten (z.B. Lärmschutz, Medizin; nicht aber Naturschutz, Forst). Die Rüge muss die „verfahrensrechtliche Relevanz“ der (vermeintlich) tendenziös unterbliebenen oder verfehlten Ermittlungen darlegen und die Befangenheit kann (nur) dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die

Erledigung des Verwaltungsorgans ergeben (VwGH 21.02.2013, 2012/06/0189; 31.03.2005, 2004/07/0199).

Nach den vom BVwG auch im vorliegenden Verfahren zu beachtenden Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis iSd § 39 Abs. 2 AVG stünde daher die Heranziehung neuer Sachverständiger wegen ihrer mangelnden Kenntnis mit der Sache in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Verfahrensökonomie (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000 (2011) § 40 Rz 43).

Den BF gelingt es im vorliegenden Fall nicht, die im Verfahren mehrfach in Zweifel gezogene Unbefangenheit der SV, insbesondere gründend auf dem Vorwurf der vorgefassten Meinung auf Grund der Beiziehung im behördlichen Verfahren, die ein Abgehen davon nicht erwarten ließe, darzutun. Dass bei den SV eine Hemmung ihrer unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive in Bezug auf die konkreten und von ihnen zu beurteilenden Fachfragen gegeben gewesen wäre, wurde weder aufgezeigt noch ergaben sich im Verfahren Anhaltspunkte dafür (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040). Wie bereits mehrfach betont, vermag der Umstand, dass die SV vorliegend eine den Interessen der BF bzw. des von ihnen vertretenen Standpunkts entgegenstehende gutachterliche Stellungnahme erstattet haben, eine Befangenheit nicht zu begründen (vgl. dazu erneut VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0014).

Die BF monieren im Laufe des Beschwerdeverfahrens wiederholt Befangenheiten der Sachverständigen und begründen diese mit Mängeln in den Gerichtsgutachten, Mitwirkung der Sachverständigen an „verbundenen“ Projekten und Befangenheit gegenüber der belangten Behörde. Die mangelnde Fachkunde eines Sachverständigen kann nach der Judikatur mit Erfolg jedoch nur durch ein konkretes Vorbringen geltend gemacht werden, wonach das von dem Sachverständigen erstattete Gutachten unrichtig oder unvollständig ist (VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016). Soweit die BF die Befangenheit auf eine mangelhafte Befund- und Gutachtenserstellung, die unzulässige Behandlung von Rechtsfragen bzw. die Unrichtigkeit der gutachterlichen Ausführungen stützen, können darin konkret keine hinreichenden Gründe gesehen werden, die auf eine Voreingenommenheit bzw. mangelnde Objektivität des Amtssachverständigen schließen lassen (VwGH 26.09.2017, Ra 2017/05/0158). Unvollständige oder unschlüssige Gutachten zeigen somit per se keine Befangenheit des Sachverständigen auf und sind vom Gericht – eventuell unter Beiziehung anderer Sachverständiger – zu ergänzen bzw. richtigzustellen.

a) Zur behaupteten Befangenheit und mangelnden Fachkunde von Prof. (em) Dr.-Ing. Edmund Handschin (SV Energiewirtschaft)

Wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausführt ist der SV Energiewirtschaft (em) Universitätsprofessor und war langjährig Inhaber des Lehrstuhles Energiewirtschaft, Energiesysteme an der Universität Dortmund. Er hat in seinem Gutachten und in der mündlichen Beschwerdeverhandlung die Beschwerdethemen, wie z.B. Stand der Technik, Erdkabeltechnik, Versorgungssicherheit udgl. beurteilt und umfassend ausgeführt. Aus dem Umstand, dass die von den BF beauftragten Fachgutachter zu einem anderen Ergebnis („diametral entgegengesetzt“) kommen, kann keine Befangenheit abgeleitet werden. Wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den widerstreitenden gutachterlichen Stellungnahmen zum Fachbereich Energiesysteme/Energietechnik/Energiewirtschaft aufgezeigt begründet der SV Energiewirtschaft umfassend, warum einer Ausführung wie beantragt im Vergleich zur Verkabelungsvariante der Vorzug zu geben ist. Der erkennende Senat hat umfassend begründet, aus welchem Grund der gutachterlichen Bewertung insoweit zu folgen war und in Ansehung der Ermittlungsergebnisse daher davon ausgegangen werden konnte, dass das Projekt den gesetzlichen Anforderungen entspricht (vgl. Ausführungen zu den Fachbereichen Energiewirtschaft und Elektrotechnik). Die Einholung eines ergänzenden Gutachtens zum Fachbereich Kabeltechnologie war daher nicht geboten (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Das Argument, dass der SV von vornherein die Umsetzung des gesamten Vorhabens als Freileitungstrasse anstatt als Teilverkabelung favorisiert habe, ohne bereit zu sein, seine Meinung im Verfahrensverlauf und auf Grund der entgegenstehenden Beweisergebnisse zu ändern, versagt schon deshalb, weil sich die gutachterliche Bewertung auf jenes Vorhaben zu beziehen hat, das von den PW beantragt wurde. Abgesprochen werden kann nur über etwas, was auch beantragt wurde (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Aufgabe des (Amts-)Sachverständigen ist es, unparteiisch und objektiv eine vorgegebene Sachlage fachlich zu beurteilen (vgl. VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016). Dass der - bei Erstattung seines Gutachtens nicht an Weisungen gebundene - nichtamtliche Sachverständige in der Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit durch andere unsachliche psychologische Motive gehemmt gewesen wäre, ist in keiner Weise erkennbar.

Wie oben bereits festgehalten begründet allein der Umstand, dass der SV Energiewirtschaft bereits im behördlichen Verfahren herangezogen worden ist, keine Befangenheit desselben (VwGH 29.01.2016, Ra 2016/06/0006). Wenn die BF daher dem SV Energiewirtschaft auf Grund seiner Beziehung und dem Inhalt seiner gutachterlichen Stellungnahmen vorwerfen, er werde den von ihm eingenommenen Standpunkt auch im Beschwerdeverfahren verteidigen und damit im Ergebnis die belangte Behörde als Partei unterstützen, wird

bemerkt, dass nach der Rechtsprechung des VwGH kein Befangenheitsgrund vorliegt, wenn der SV schon vor Einleitung des Verfahrens eine für eine Partei ungünstige Meinung vertreten hat (vgl. etwa VwGH 27.08.2002, 2000/10/0126). Die Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen ist keine Mitwirkung an der Entscheidung, sondern am Beweisverfahren. Diese unterliegt damit der freien Beweiswürdigung (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2015/06/0055, mwN; Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 Rz 61).

Die BF vertreten zudem die Ansicht, dass der SV Energiewirtschaft auf Grund eines bestehenden Naheverhältnisses nicht tatsächlich von der belangten Behörde unabhängig sei, zumal auf Grund der Bestellung des SV im behördlichen Verfahren ein öffentlich-rechtliches (Verwaltungs-)Rechtsverhältnis hoheitlicher Natur zwischen der belangten Behörde als nunmehriger Gegenpartei und dem SV begründet worden sei. Auf Grund der Bestellung und Beeidigung seien der belangten Behörde daher auch bestimmte Anleitungsbefugnisse zugekommen. Dies schließe – so die Ansicht der BF – die Heranziehung des nichtamtlichen Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren aus.

Die Ausführungen der BF sind jedoch insgesamt weder im Hinblick auf das behördliche Verfahren noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geeignet, eine relevante Mangelhaftigkeit desselben darzutun, die geeignet ist, eine anderslautende Beurteilung zu begründen.

Die BF werfen dem SV Energiewirtschaft zudem das Fehlen einer fachlichen Eignung zur Beurteilung des vorliegend projektierten Vorhabens vor, da dieser auf die jüngeren Fortschritte in der Kabeltechnologie weder fachlich fundiert noch wissenschaftlich belegt eingegangen sei. Es fehle ihm auf Grund der mehrere Jahre zurückliegenden Emeritierung an der erforderlichen Praxisnähe sowie aktueller Erfahrungen im Bereich Kabelprojekte. Ein solcher Fachexperte sei jedoch dem vorliegenden Verfahren ungeachtet des Ablehnungsantrages der BF nicht beigezogen worden, sodass dieses mangelhaft sei.

Von Seiten des erkennenden Senats wird in diesem Zusammenhang nicht übersehen, dass § 53 AVG hinsichtlich der na SV ein Ablehnungsrecht der Parteien auch für den Fall normiert, dass die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel steht. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind dabei im Rahmen der Ablehnung jene konkreten Umstände glaubhaft zu machen, welche die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen. Bei einem Sachverständigen im Sinne der §§ 52ff AVG muss es sich um eine Person mit besonderer Fachkunde handeln. Darauf, wo er sich dieses besondere fachliche Wissen angeeignet hat, kommt es aber nicht an (VwGH 28.02.2013, 2012/07/0114). Bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts hat

sich der Sachverständige jener Hilfsmittel zu bedienen, die seine Wissenschaft entwickelt hat, um ein verlässliches Gutachten abzugeben. Die mangelnde Fachkunde eines Sachverständigen kann mit Erfolg nur durch ein konkretes Vorbringen geltend gemacht werden, wonach das von dem Sachverständigen erstattete Gutachten unrichtig oder unvollständig ist (VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016; 09.09.2015, 2013/03/0120). Den BF ist zu folgen, dass das vorliegende Vorhaben auf Grund der weitreichenden Bedeutung ein besonders hohes Maß an die Anforderungen, die von Seiten der verfahrensgegenständlich notwendigerweise beizuziehenden Sachverständigen im Hinblick auf Befund und Gutachten zu erfüllen sind, stellt. Selbstredend ist in diesem Zusammenhang, dass die fachliche Bewertung gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen und Entwicklungen der jüngsten Jahre zu berücksichtigen sind. Diesen Erfordernissen hat der SV Energiewirtschaft vollumfänglich entsprochen.

Die Favorisierung einer Projektvariante durch den SV Energiewirtschaft und dessen „Weigerung“, seine Meinung im Rechtsmittelverfahren zu ändern, ist nicht als Zeichen der Befangenheit zu werten, weil es nicht Aufgabe des Gutachters ist, sich an der Meinung der Verfahrensparteien oder sonstiger Dritter zu orientieren. Auch das Vorbringen, dass die gegen das gerichtliche Gutachten ins Treffen geführten Argumente wissenschaftlich fundiert seien, rechtfertigt nicht die Annahme unsachlicher Motive des Gutachters. Folgte man einer solchen Argumentationslinie, könnte bzw. müsste man jeder abweichenden fachlichen Meinung unsachliche Motive unterstellen, was mit den allgemeinen Lebenserfahrungen nicht in Einklang zu bringen wäre.

Die Ausführungen der BF im Hinblick auf die behauptete mangelnde fachliche Eignung des SV Energiewirtschaft scheitern daran, dass nicht dargelegt wird, welche fachgutachterlich gezogenen Schlussfolgerungen in Widerspruch zum gesicherten Stand der Technik im Hinblick auf die gewählte Ausführungsvariante stünden, sodass insoweit den Ausführungen des SV Energiewirtschaft nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten worden ist. Dass grundsätzlich mehrere mögliche Alternativen der möglichen Ausführung eines Vorhabens zur Verfügung stehen würden, begründet weder eine Unschlüssigkeit der gutachterlichen Bewertung noch einen Widerspruch zum Stand der Technik (vgl. VwGH 09.10.2014, 2013/05/0078).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Vorwurf einer Befangenheit somit konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers/Sachverständigen in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung/Beurteilung möglich ist (VwGH 12.11.2012, 2011/06/020). Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine

vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (VwGH 24.03.2015, 2012/03/0147; 25.06.2009, 2007/07/0050).

Zur geforderten Teilverkabelung wird abermals darauf hingewiesen, dass eine am Verfahren beteiligte, von den PW verschiedene Partei keinen Anspruch auf Verkabelung einer geplanten Freileitung hat. Die auflagenmäßige Vorschreibung, die Trasse eines geplanten Freileitungs-Projektes sei unterirdisch zu verkabeln, ist unzulässig. Abgesprochen werden kann nur über etwas, was auch beantragt wurde (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

Die Beschwerdevorbringen waren somit insgesamt weder geeignet begründete Zweifel an der Sachkunde des SV Energiewirtschaft, der (unstrittig) über umfassende Fachkenntnis in Lehre, Forschung und Praxis im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Fachbereich, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene, verfügt, zu erwecken noch Zweifel in Bezug auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des von ihm erstellten Gutachtens. Zudem liegen keine schlüssigen Anhaltspunkte vor und wurden von den BF keine sonstigen wichtigen Gründe gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG vorgebracht, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des beigezogenen Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

b) Zur behaupteten Befangenheit und mangelnden Fachkunde der SV von REVITAL (insbesondere SV Ornithologie)

SV Ornithologie

Alle Ausführungen zu 2.4.5. a) treffen auch auf den SV Ornithologie zu.

Die BF bringen im Wesentlichen die mangelnde Fachkunde bzw. einen äußerst strittigen Sachverstand des SV Ornithologie vor. Mehrfach wird die behauptete mangelnde oder falsche Auseinandersetzung mit fachgutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen auf ein mangelndes Fachwissen des SV zurückgeführt. Wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den widerstreitenden gutachterlichen Stellungnahmen aufgezeigt begründet der SV Ornithologie die in Beschwerde stehenden Thematiken wie faktische Vogelschutzgebiete, Verbotstatbestände udgl. umfassend. Der erkennende Senat hat im Rahmen der Beweiswürdigung begründet, aus welchen Gründen der gutachterlichen Bewertung insoweit zu folgen war und in Ansehung der Ermittlungsergebnisse daher davon ausgegangen werden kann, dass das Projekt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Einholung eines „Obergutachtens“ war daher nicht geboten (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Der mehrfache Hinweis auf die hervorragende Qualifikation des

Privatgutachter (Landmann) und dessen höheren Ausbildungsgrad hat keine höhere fachliche Ebene des Gutachtens zur Folge (VwGH 26.05.2008, 2004/06/0039). Auch aus dem Hinweis auf vermeintlich fehlende wissenschaftliche Arbeiten des SV Ornithologie, der eine einschlägige universitäre Ausbildung absolviert und Praxiserfahrung hat, ist für dessen Beurteilung der Fachkunde nichts zu gewinnen. Eine wissenschaftliche Arbeit ist Ausdruck der schriftlichen Auseinandersetzung mit einer Fragestellung unter Verwendung wissenschaftlicher Methodik. Nachdem die Fachkenntnis eines Sachverständigen nicht nur durch das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten erworben wird, ist das Fehlen solcher Arbeiten kein taugliches Indiz für das Fehlen fachlicher Kompetenz.

Das Vorliegen einer vorgefassten Meinung oder einer mangelnden Unvoreingenommenheit kann auch hier nicht erkannt werden.

Die Beschwerdevorbringen waren somit insgesamt weder geeignet begründete Zweifel an der Sachkunde des SV Ornithologie, der über umfassende Fachkenntnis in Lehre, Forschung und Praxis im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Fachbereich verfügt, noch Zweifel in Bezug auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des von ihm erstellten Gutachtens zu erwecken. Noch liegen schlüssige Anhaltspunkte vor oder sonstige wichtige Gründe gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG vor, die die volle Unbefangenheit des SV Ornithologie in Zweifel ziehen.

SV REVITAL bzw. deren Mitarbeiter

Auf der firmeneigenen Homepage <http://www.REVITAL-ib.at/de/> wird das Unternehmen wie folgt beschrieben:

„REVITAL ist ein interdisziplinäres Planungsteam mit ExpertInnen aus ökologischen, technischen und kreativen Fachbereichen. Wir fokussieren auf integrative Lösungen bei fachübergreifenden naturraumbezogenen Aufgabenstellungen. Von der Planung bis zur Umsetzung. Planen mit Weitblick!“ Als Tätigkeitsfelder werden Wasserbau, Naturschutz, Forstwirtschaft, Gewässerökologie, Regionalentwicklung, Tourismus und Infrastruktur angegeben. Das Leistungsspektrum ist vielfältig. REVITAL ist somit ein wirtschaftlicher Zusammenschluss von Sachverständigen, dessen Unternehmenszweck die Bereitstellung von Fachkunde auch und insbesondere zum Zwecke der (behördlichen und verwaltungsgerichtlichen) Verfahrensbegleitung ist.

Aus den auf der Homepage nachzulesenden Referenzprojekten ist ersichtlich, dass REVITAL sowohl für Behörden als auch Verfahrensparteien tätig wird. Die ständige oder häufige Abgabe von Gutachten gegen Bezahlung für eine Partei (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist

ebenfalls geeignet, einen Befangenheitsgrund im Sinne des § 53 Abs. 1 AVG darzustellen (VwGH VwGH 26.09.2017, Ra 2017/05/0158). Derartiges hat sich im Beschwerdeverfahren aber nicht ergeben, im Gegenteil führten die Sachverständigen von REVITAL glaubwürdig (vgl. OZ 121) aus, dass keine wirtschaftliche Abhängigkeit von den PW gegeben ist. Das Befangenheitsvorbringen kann jedenfalls einen Befangenheitsgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht begründen, weil es an Elementen der Dauerhaftigkeit bzw. Ständigkeit einer entgeltlichen Zusammenarbeit fehlt (vgl. Fasching/Konecny, ZPR³ 1. Teilband ZPO § 56 ff Rz 7).

Zu den von den BF in der mündlichen Beschwerdeverhandlung erhobenen massiven Zweifel an der gänzlichen Unbefangenheit von REVITAL auf Grund deren Beteiligung an Projekten der PW bzw. deren Muttergesellschaften muss ausgeführt werden, dass das BVwG umfassend die Unbefangenheit der Sachverständigen vor deren Bestellung prüfte. Dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit der beigezogenen Sachverständigen als Privatperson oder als Angestellter einer juristischen Person im Auftrag der PW im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben tätig geworden wären, hat das Verfahren nicht ergeben. Auch liegen keine sonstigen Gründe vor, welche die Objektivität der Sachverständigen in Frage stellen könnten. Die Unbefangenheit der Sachverständigen ist daher nicht in Zweifel zu ziehen.

Ein weiterer Aspekt der Befangenheit ist die Frage, ob REVITAL sich (evtl. bereits vor ihrer gutachterlichen Tätigkeit) ein derart verfestigtes Bild vom Projekt gemacht hat, dass sie nicht mehr in der Lage ist, dieses Bild auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse neu zu überdenken. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass REVITAL im Rahmen des Managementplans Natura 2000-Gebiet Salzachauen bzw. des LIFE-Projektes Salzachauen (Weitwörther Au, Zone B und Auenwerkstatt) für die belangte Behörde als nichtamtliche Sachverständige tätig geworden ist. Was von den BF als Befangenheit interpretiert wird, stellt sich aus Sicht des erkennenden Senates jedoch anders dar. Auf die Judikatur des VwGH, nach der die Befassung desselben Sachverständigen in derselben Sache in unterschiedlichen Instanzen unverdächtig ist, wurde bereits hingewiesen. Das Gericht hat keinen Interessenskonflikt in der Bearbeitung des Natura 2000-Gebietes und der Beurteilung einer Ersatzleistung gemäß § 3a Abs. 4 SNSchG erkannt.

c) Zur behaupteten Befangenheit und mangelnden Fachkunde von SV Humanmedizin

Alle Ausführungen zu 2.4.5. a) treffen auch auf den SV Humanmedizin zu.

Der vom BVwG beigezogene SV Humanmedizin hat in seinem Gutachten (GA-BVwG Humanmedizin) die gesundheitlichen Auswirkungen der durch den Betrieb der 380 kV-

Salzburgleitung entstehenden elektromagnetischen Felder (EMF), des Lärms, der Luft (Koronaionen, Feinstaub) auf den menschlichen Organismus beurteilt. Wie bei anderen SV auch bemängeln die BF die fachliche ungenügende Auseinandersetzung mit den vorgelegten Gegengutachten und führen diesen Mangel auf die Qualifikation des SV Humanmedizin zurück.

Der SV Humanmedizin hat eine universitäre Ausbildung und ist in vielen Behördenverfahren tätig. Dass kein besonderer Nachweis einer fachlichen Qualifikation auf dem Gebiet der Beurteilung von gesundheitlichen Auswirkungen von Stromleitungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich ist, wird schon oben dargelegt. Zudem führen die BF in der Beschwerde nicht substantiiert aus, warum die erforderliche Fachkunde nur dann angenommen werden könne, wenn einschlägige wissenschaftliche Publikationen und ein höherer Grad der Ausbildung vorliegen. Damit ist es der Beschwerde nicht gelungen, Zweifel an der Fachkunde des SV Humanmedizin zu wecken. Solche Zweifel sind beim erkennenden Senat wie in Punkt Feststellungen und Beweiswürdigung zum FB Humanmedizin in Bezug auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der vom SV Humanmedizin abgegebenen Gutachten nicht eingetreten. Die bloße Unzufriedenheit mit dem Gutachten reicht zur Annahme einer mangelnden Objektivität eines Sachverständigen jedenfalls nicht aus.

Eine während des laufenden Verfahrens bei den Strafverfolgungsbehörden eingebrachte Sachverhaltsdarstellung einer Partei in Bezug auf die gutachterliche Tätigkeit eines Sachverständigen kann für sich genommen keine Befangenheit aufzeigen oder gar begründen, wäre es den Parteien doch ansonsten möglich, unliebsame Gutachter mittels Strafanzeige aus dem Verfahren zu entfernen (VwGH 23.10.2007, 2006/12/0083).

Auf Grund der Einstellung des Verfahrens durch das LG für Strafsachen Wien ist dem Vorwurf einer vorsätzlichen strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Gutachtenserstellung der Boden entzogen.

d) Zur Befangenheit der belangten Behörde und ihrer Mitarbeiter

Auf die detaillierte Darstellung der belangten Behörde wird verwiesen, deren Rechtsmeinung vom erkennenden Gericht geteilt wird (vgl. angefochtener Bescheid S 524ff).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es den BF nicht gelungen ist, eine Befangenheit oder den Anschein einer Befangenheit und sonstigen wichtigen Gründe gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG darzutun. Eine Mangelhaftigkeit ist daher weder für das behördliche Verfahren noch für das Beschwerdeverfahren ableitbar.

e) Zur behaupteten mangelnden Qualifikation des SV Wildökologie

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass dem Fachgutachten des Sachverständigen außer bei Unschlüssigkeit oder ersichtlicher Tatsachenwiderigkeit solange zu folgen ist, als seine Richtigkeit nicht im Verfahren durch Gegen Ausführungen und Gegenbeweise von vergleichbarem Aussagewert widerlegt wurde (vgl. z.B. VwGH 03.06.2004, 2002/09/0134; 20.02.2014, 2013/09/0154); das bedeutet, dass sich die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht solange auf ein (schlüssiges und vollständiges) Sachverständigengutachten stützen kann und muss, als die Unrichtigkeit dieses Gutachtens nicht von der Partei im Verwaltungsverfahren durch auf einem vergleichbaren wissenschaftlichen Niveau stehende Gegen Ausführungen und Gegenbeweise widerlegt ist (VwGH 25.09.1992, 92/09/0198).

Die mangelnde Fachkunde eines Amtssachverständigen kann mit Erfolg nur durch ein konkretes Vorbringen geltend gemacht werden, wonach das vom Sachverständigen erstattete Gutachten unrichtig oder unvollständig ist (vgl. VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120, mwN). In diesem Sinn kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes Gutachten in seiner Beweiskraft nur auf gleicher fachlicher Ebene (durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente) erfolgreich bekämpft werden (VwGH 21.09.1995, 93/07/0005; 19.06.1996, 95/01/0233; 25.04.2002, 98/07/0103; Hengstschläger/Leeb, § 52 Rz 65; § 53, Rz 9). § 53 Abs. 1 AVG normiert hinsichtlich der nichtamtlichen Sachverständigen ein Ablehnungsrecht der Parteien auch für den Fall, dass die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel steht. Dabei sind im Rahmen der Ablehnung jene Umstände glaubhaft zu machen, welche die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen (VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016).

Die bloße Unzufriedenheit mit dem Gutachten reicht zur Annahme einer mangelnden Objektivität eines Amtssachverständigen jedenfalls nicht aus (siehe etwa VwGH 25.09.1992, 92/09/0198). Ein Ablehnungsrecht ist den Parteien hier nicht eröffnet (vgl. etwa VwGH 29.06.1995, 91/07/0095).

Vorliegend steht dem erkennenden Senat mit dem von ihm beigezogenen SV Wildökologie ein unabhängiger und unbefangener amtlicher Sachverständiger zur Beantwortung von Fachfragen und ergänzenden gutachterlicher Stellungnahme gemäß den als erörterungsbedürftig angesehenen Beweisthemen zur Verfügung (vgl. dazu VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0027, Rn. 26 ff).

Die besondere Fachkunde des mit Beschluss vom 01.03.2017 bestellten SV Wildökologie, der bereits von der belangten Behörde zur Mitwirkung am UVGA für den Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin beigezogen wurde, ergibt sich aus seiner Ausbildung und seinem Lebenslauf, der eine langjährige Expertise auf dem Fachgebiet der Wildökologie/Veterinärmedizin aufweist. Der erkennende Senat hat keinen Zweifel an der fachlichen Qualifikation und Integrität des ASV Wildökologie (VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016; vgl. zudem die obigen Ausführungen unter Punkt 1.4.13.)

Die sich im Verlauf des Verfahrens in zunehmend unsachlicher Kritik verlierende Argumentation der BF, evident begründet durch die gegenteilige Ansicht der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen, ist nicht geeignet, die fachliche Eignung des ASV Wildökologie zur Beurteilung des Vorhabens in Zweifel zu ziehen.

Übrigens ist an dieser Stelle festzuhalten, dass eine Übernahme der rechtlichen Beurteilung durch den SV den angefochtenen Bescheid nur dann mit Rechtswidrigkeit belastet, wenn die Rechtsfrage unrichtig gelöst worden ist (vgl. VwGH 20.09.2000, 99/03/0024). Dies ist hier - wie obenstehende Ausführungen deutlich machen - nicht der Fall.

2.4.6. Zur ausreichenden Prüfung der Trassenführung bzw. Trassen- /Standortvarianten und Alternativlösung.

a) Zur Prüfung von Trassen- und Standortvarianten

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind geprüfte Alternativen (inkl. Nullvariante) sowie deren Vor- und Nachteile vom Projektwerber darzulegen. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 sind im Fall der Möglichkeit einer Enteignung die vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzustellen. § 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 ist in der UVE eine Beschreibung von realistischen Lösungsmöglichkeiten, der Nullvariante, der Auswahlgründe und im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 der geprüften Standort- und Trassenvarianten vorgesehen. Das UVGA hat gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten.

Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens ist ausschließlich das konkrete vom Projektwerber eingereichte Vorhaben und ist auf die vom Projektwerber selbst geprüften Standort- und Trassenvarianten zu beschränken, sodass es ihm überlassen ist, welche Alternativen er in Erwägung zieht (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 1 Rz 7).

Das UVP-G sieht keine Möglichkeit vor, einen Projektwerber zur Untersuchung bestimmter Alternativen und Varianten zu zwingen, sondern lediglich geprüfte Varianten und

Auswahlgründe darzulegen bzw. zu beschreiben iSd § 1 Z Abs. 1 Z 3 und Z 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000. Die Planung und Ausarbeitung des Trassenverlaufes und der Maststandorte obliegt dem Projektersteller, ebenso eine allfällige Beratung und Empfehlung durch Experten. Die Kritik des BF 63, dass beim vorliegenden Vorhaben die Zusammensetzung eines Expertengremiums „hart an der Grenze des Amtsmisbrauches“ liege, geht daher ins Leere und ist vom BVwG nicht weiter zu beachten.

Die Alternativenprüfung stellt keine Genehmigungsvoraussetzung dar. Das Unterbleiben der Prüfung möglicher Alternativen berechtigt die UVP-Behörde nicht zur Abweisung des Genehmigungsantrages (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 1 Rz 4). Es ist nach dem UVP-G 2000 nicht Aufgabe der Alternativenprüfung iSd § 6 Abs. 1 Z 2 leg. cit., umweltpolitische, energiepolitische Gesamtkonzepte und gesamtstaatliche Fragen des Umweltschutzes zu prüfen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215). Ebenso wenig ist zu prüfen, ob ein Vorhaben bei konsequenter Energiesparpolitik entbehrlich wäre. Die Prüfung von Trassenvarianten muss nicht dazu führen, dass der Projektwerber die umweltfreundlichste Variante auswählt.

Im vorliegenden Fall wurden im Vorfeld Trassenvarianten einer umfassenden Prüfung - vor allem im Hinblick auf naturschutzrechtliche Bedenken - unterzogen und in der UVE dargelegt, die Wahl für den Trassenraum „Mitte“ begründet und schließlich in dem von der belangten Behörde einzuholenden UVGA dargelegt bzw. geprüft und von der belangten Behörde gewürdigt. Zudem war eine aus den mitanzuwendenden Bestimmungen des SNSchG (§ 3a Abs. 2) gesonderte, über die bereits erfolgte Beurteilung im UVP-Verfahren hinausgehende (umweltschonende) Alternativenprüfung vorzunehmen (siehe nächsten Punkt).

Die Führung einer 380 kV-Hochspannungsleitung als Erdkabel ist eine Alternative iSd § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 für den Zweck des Transportes elektrischer Energie, jedoch keine Trassenvariante im Sinne des Gesetzes, zumal Erdkabel nach Anhang 1 nicht UVP-pflichtig sind und für deren Genehmigungen andere Behörden zuständig wären (VwGH 24.06.2009, 2007/05/0101, u.a.). Sie ist daher als Lösungsmöglichkeit darstellbar, wenn sie vom Projektwerber geprüft wurde (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 1 Rz 29). Die Prüfung einer 380 kV-Erdkabelverlegung wurde beim vorliegenden Vorhaben in der UVE (05 Technische Alternative) dargelegt und beschrieben. Wie der VwGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 27.09.2018, Ro_2018/06/0006 (mit Verweis auf VwGH 2011/03/0160), ausführt, stellt § 1 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UVP-G 2000 eine bloß programmatische Bestimmung dar, die die Aufgaben der UVP festlegt und als Interpretationshilfe dient. § 1 Abs. 1 Z 3 und Z 4 oder § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 verlangen ebenso wie Art. 5 Abs. 1 lit. d iVm Anhang IV Z 2 der Richtlinie

2011/92/EU nur Angaben über die vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten (UVP-G 2000) bzw. Lösungsmöglichkeiten (Richtlinie 2011/92/EU). Der Auslegung, die PW hat die Alternative „380 kV-Erdkabelleitung“ zu prüfen, steht der klare Wortlaut sowohl des UVP-G 2000 als auch der Richtlinie 2011/92/EU entgegen.

Inwiefern durch die von den PW getroffene und eingereichte Wahl der Leitungstrasse von der belangten Behörde Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von der Beschwerdeführerin wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, nicht eingehalten worden wären, wird von den BF nicht aufgezeigt und vermag der erkennende Senat nicht zu erkennen, zumal sich die belangte Behörde in ihrem Bescheid (Seiten 260 bis 272) mit den Trassenvarianten und alternativen Lösungsmöglichkeiten eingehend und überzeugend auseinandergesetzt hat.

Anzumerken ist noch, dass § 7 StarkstromwegeG 1968 keine Rechtsgrundlage dafür bietet, dass die Behörde unter mehreren konkurrierenden Projekten auswählt (VwGH 04.03.2008, 2005/05/028).

- Zur Forderung der Bündelung der Leitungstrasse im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Energieprotokoll, BGBl. Nr. 237/2002, (BF 59, BF 63).

Art. 10 Abs. 2 Energieprotokoll sieht vor, dass bei Bauten von Stromleitungen soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind. Die belangte Behörde setzte sich mit diesem Thema im angefochtenen Bescheid auf S 291ff ausführlich auseinander. Zutreffend wies sie darauf hin, dass die in Art. 10 Abs. 2 Energieprotokoll vorgesehene Bündelung von Leitungstrassen mit bestehenden Infrastrukturen nicht als absolute Anordnung zu verstehen ist, sondern der Abstimmung mit anderen Umweltauswirkungen bedarf. „... Dem Erfordernis der Bündelung der Leitungstrasse mit bestehenden Infrastrukturen bzw. die Nutzung der bestehenden Leitungstrasse kann nach den Feststellungen der Sachverständigen für Raumplanung aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur nicht durchgehend Folge geleistet werden. Gerade im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung haben sich Wohnnutzungen im Nahebereich der Leitungen entwickelt, die eine Errichtung der 380-kV-Leitung unter Einhaltung des Vorsorgewertes von 1 μ T nicht mehr zulassen. Unter Bezugnahme auf das Schutzgut Mensch und die humanmedizinischen Aspekte würde eine Neutrassierung auf der „alten“ Trasse in Teilbereichen deutlich höhere, aus Sicht der Behörde nicht akzeptable Umweltauswirkungen haben.“ Mit der gewählten Trasse können die humanhygienischen Mindestabstände – 70 m bzw. 1 μ T – aus dem Blickwinkel des

Gesundheitsschutzes bestmöglich eingehalten werden. Unter diesem Aspekt müssen Interessen des Landschaftsbildes und sonstiger Naturbelange zurücktreten.

b) Zur Trassenführung als räumliche Alternativlösung gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG

Wie schon oben ausgeführt sind der Alternativenprüfung von vornherein enge Grenzen gesetzt, nämlich die Grenze des Verfahrensgegenstandes. Verfahrensgegenstand ist lediglich das vom Projektwerber zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben, dieses darf in seinem Wesen nicht verändert werden. Die Ermittlungen haben sich auf das konkret zur Genehmigung beantragte Vorhaben und seinen Standort zu beziehen. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Alternativen kann aber für eine allenfalls erforderliche Interessensabwägung nach anzuwendenden Materiengesetzen oder nach § 17 Abs. 5 UVP-G Bedeutung haben. Das bedeutet, dass sich eine Verpflichtung zur Prüfung möglicher Alternativen aus den anzuwendenden Materiengesetze ergibt, die spezifische Alternativenprüfungen normieren und ihr allenfalls auch Genehmigungsrelevanz zuerkennen. Das ist beim vorliegenden Vorhaben der Fall. Nach § 3a SNSchG sind unmittelbar besonders wichtige öffentliche Interessen am Vorhaben nachweislich zu prüfen, ebenso der Vorrang des öffentlichen Interesses gegenüber den Interessen des Naturschutzes und nachweislich das Bestehen keiner geeigneten, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösung.

Die von den PW zur Genehmigung eingereichte Trassenführung mit Maststandorten wurde von den naturschutzfachlichen Sachverständigen im Behörden- als auch Beschwerdeverfahren anhand bestimmter Kriterien geprüft und „... *die eingereichten Trassen aus gesamtnaturschutzfachlicher Sicht als die „bestmöglichen“ Trassenalternativen angesehen, so dass zu den projektierten Maßnahmen keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung gemäß § 3a SNSchG besteht.*“ (GA-BVwG S 127f).

Gestützt auf diese schlüssigen und nachvollziehbaren fachgutachterlichen Ausführungen entspricht die dem Projekt zugrundeliegende Trassenführung den Naturschutzinteressen am besten. Die BF konnten keine das Gericht überzeugenden Gegenargumente liefern.

c) Zur Prüfung technischer Alternativlösungen gem. § 3a Abs. 2 SNSchG

380 kV-Erdkabelverlegung als technische Variante

Die Erdkabelvariante wurde in der UVE ausführlich dargestellt (05 Technische Alternative) und festgehalten, dass die Freileitung die beste Lösung sei. In den Einreichunterlagen erfolgten die gesetzlich geforderten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl der gewählten Variante des Vorhabens (Freileitung auf der beantragten Trasse) bzw. das Unterbleiben des Vorhabens.

Diese wurden insbesondere im elektrotechnischen und im energiewirtschaftlichen Gutachten von der belangten Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet, um sie auch der Entscheidung für die gewählte Variante des Vorhabens (Freileitung auf der beantragten Trasse) zu Grunde zu legen. Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass die Erdkabelvariante nicht dem Stand der Technik entspricht. Dieser Standpunkt wurde auch im Beschwerdeverfahren bestätigt bzw. aufrechterhalten (siehe Ausführungen zu dem jeweiligen Fachbereich). Wie auch die belangte Behörde ist der erkennende Senat der Ansicht, dass eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Alternative mangels Eignung nicht als weniger beeinträchtigende Alternativlösung im Sinne des § 3a Abs. 2 SNSchG zur Verfügung steht (US 04.04.2008, 8A/2007/11-94, *Salzburgleitung 1*) und daher bereits aus diesem Grund aus der Alternativenprüfung iSd § 3a SNSchG ausscheidet. Daher erübrigt sich auch die Prüfung, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine geeignete die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Unabhängig davon legte der SV terrestrische Ökologie im UVGA, S 861 begründet dar, dass aus Sicht des Naturhaushaltes ein Erdkabel per se nicht als bessere Alternativlösung zu einer Freileitung gesehen werden kann. Dies deshalb, da durch ein Erdkabel zB. die Beeinträchtigung der terrestrischen Fauna höher ist als bei einer Freileitung, eine mögliche Zerschneidung von hochwertigen Standorten wie etwa Moore gegeben sein kann, die Wasserzügigkeit des Bodens beeinträchtigt werden kann sowie das Freihalten der Trasse von Gehölzen erforderlich ist etc.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Teil-/Vollverkabelung nach den schlüssigen und widerspruchsfreien Aussagen der Fachgutachter nicht dem Stand der Technik entspricht und eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Alternative keine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung darstellt und aus der Alternativenprüfung ausscheidet.

Andere technische Varianten

Die obigen Ausführungen zum Erdkabel gelten auch für andere technische Varianten (etwa gasisolierte Leitungen, Hochtemperaturseile).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf Grund des vorliegenden Ansuchens jedenfalls keine Erdkabelverlegung bewilligt werden konnte. Bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wäre der Behörde lediglich der Weg offen gestanden, das Ansuchen abzuweisen. Wohl ist die Behörde gehalten, nach dem zweiten Satz des § 7 Abs. 1 StWG durch Auflagen zu bewirken, dass die Leitungsanlage den im Gesetz genannten Voraussetzungen entspricht. Bei der Auflagenerteilung ist der Spielraum der Behörde insofern begrenzt, als sie

nur solche Auflagen vorschreiben darf, die den Gegenstand des Verfahrens nicht modifizieren; ausgeschlossen sind daher sogenannte projektändernde Auflagen, worunter man solche versteht, die den vom Bewilligungswerber in seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem "aliud" sprechen muss. Beispielsweise kann bei der Bewilligung einer Leitung als Auflage die Einrichtung von Schaltanlagen oder Einrichtungen, die eine Verknüpfung von Netzen ermöglichen, vorgeschrieben werden, nicht hingegen könnte eine Auflage eine andere Trassenführung oder eine gegenüber dem Antrag wesentlich verschiedene technische Ausführung vorschreiben (*Mayer*, Rechtsfragen der Verbundwirtschaft, *ecolex* 1996, 45 ff), und VwGH 06.07.2010, 2008/05/0119, mit Verweisen auf VwGH 24.06.2009, Zl. 2007/05/0101, u.a. (betreffend die 380 kV-Steiermarkleitung). Damit erweist sich eine auflagenmäßige Vorschreibung, für ein geplantes Freileitungs-Projekt eine (teilweise) unterirdische Verkabelung vorzusehen, als unzulässig.

Der betroffene Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte hat keinen Anspruch auf Verkabelung der geplanten Freileitungsanlage (Reibersdorfer-Köllner, aaO, Das österreichische Starkstromwegerecht, Diss. Graz (1991), 97). Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Auffassung. Für derart gravierende Abänderungen durch die Behörde fehlt im StWG eine Rechtsgrundlage.

2.4.7. Zum mangelnden öffentlichen Interesse an der Durchführung des beantragten Vorhabens

Unter dem Begriff „öffentliches Interesse“ ist jenes Interesse zu verstehen, das die Behörde auf Grund von Rechtsnormen, welche diese konkretisieren müssen, für die Allgemeinheit wahrnehmen zu hat (vgl. VfGH 26.06.2017, E 875/2017-32).

Die Frage des Bedarfs bzw. des öffentlichen Interesses an der 380 kV-Salzburgleitung wurde von der belangten Behörde einerseits anhand des StWG 1968 als mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift gemessen und diese Beurteilung zugleich auch als Grundlage für die Interessensabwägung nach dem Naturschutzgesetz, nach dem Forstgesetz bzw. für die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 berücksichtigt. Gemäß § 7 StWG ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. Nach der Judikatur des VfGH muss bei einer verfassungskonformen Auslegung dieser Norm (positiv) geprüft werden, ob ein konkretes Leitungsprojekt dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer

Energie entspricht und nicht bloß „nicht widerspricht“ (VfGH 06.06.2005, B509/05; VwGH 21.05.1959, 1019/1020/56; 04.03.2008, 2005/05/0281). Das Leitungsbauvorhaben muss also einen positiven Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie leisten (Neubauer/Onz/Mendel, StWG (2010) § 7 Rz 22). In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen.

Im Hinblick auf das zu beachtende Versorgungsinteresse sind nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Unternehmen als Teil der Bevölkerung beachtlich (so auch Neubauer/Onz/Mendel, StWG (2010) § 7 Rz 26; VwGH 23.08.2012, 2010/05/0171).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 StWG ausgesprochen (VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281):

„[...] Versorgung der Bevölkerung

Aus der bei A. Hauer, Österreichisches Starkstromwegerecht, 14, wiedergegebenen Regierungsvorlage 1967 ergibt sich, dass es Sinn und Zweck des Starkstromwegegesetzes ist, die rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Errichtung von Stromverteilungsanlagen, also Leitungsanlagen, zu schaffen. Demzufolge werde in § 7 für die Erteilung der Bewilligung bewusst auf das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie abgestellt.

Das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Energie besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (Sladeczek/Orglmeister, Österreichisches Starkstromwegerecht, 76; Reibersdorfer-Köller, Das österreichische Starkstromwegerecht, Diss. Graz (1991), 26). Die Beschwerdeführer meinen, das Erfordernis einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung liege nicht vor, weil es in Wahrheit nur um die wirtschaftlichen Interessen der RAG gehe.

Ob die gegenständliche Leitungsanlage auch oder sogar weitaus überwiegend einem bestimmten Unternehmen dient, kann dahinstehen, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Gesetzgeber mit "Bevölkerung" oder "Teil der Bevölkerung" nur bestimmte Personengruppen erfassen wollte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass stromverbrauchende Unternehmen vom Kreis der "Bevölkerung" ausgeschlossen wären. Gesetzliche Vorsorge wird nach § 3 Abs. 2 StWG für die Eigenanlagen insofern getroffen, als diese nicht etwa unzulässig, sondern bewilligungsfrei sind. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch ein Unternehmen ein "Teil der Bevölkerung" ist.

Das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Energie besteht nach der Literatur und Judikatur nun darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.

Diese Frage, ob das gegenständlichen Vorhaben dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit Energie dient, wurde insbesondere im Teilgutachten Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik, Energiewirtschaft dargelegt und eindeutig und unmissverständlich erörtert.

Inwiefern durch die von der PW getroffene Wahl der Leitungstrasse von der belangten Behörde Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von der Beschwerdeführerin wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, nicht eingehalten worden wären, wird von der BF nicht aufgezeigt und vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen, zumal sich die belangte Behörde in ihrem Bescheid (Seiten 260-272, 305-312) mit den Trassenvarianten und alternativen Lösungsmöglichkeiten eingehend und überzeugend auseinander gesetzt hat, dass ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Hinblick auf das gegenständliche Leitungsvorhaben vorliegt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass den Ausführungen, dass ein öffentliches Interesse an der Umsetzung dieses Vorhabens vorliegt, seitens einiger Projektgegner auch nicht entgegengetreten wurde. Vielmehr wurde die Art der Umsetzung als Freileitung beanstandet und behauptet, dass die Zielsetzungen durch eine Erdverkabelung besser umgesetzt werden könnten.

Die BF rügen allgemein, die belangte Behörde hätte sich entgegen dem dritten Satz des § 7 Abs. 1 StWG mit den dort aufgezählten Interessen nicht auseinandergesetzt. Sie führen aber in diesem Zusammenhang nicht an, inwieweit ihre Interessen davon betroffen wären und in ihre subjektiv-öffentlichen Rechte eingegriffen würde. Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit die dort angeführten Kriterien (bereits vorhandene oder bewilligte andere Energieversorgungseinrichtungen; Landeskultur; Forstwesen; Wildbach- und Lawinenverbauung; Raumplanung; Natur- und Denkmalschutz; Wasserwirtschaft und Wasserrecht; öffentlicher Verkehr; die sonstige öffentliche Versorgung; Landesverteidigung; Sicherheit des Luftraumes; Dienstnehmerschutz) subjektiv-öffentliche Rechte betroffener Grundeigentümer berühren können. Den beschwerdeführenden Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften kommt nach dem letzten Satz dieser Bestimmung nur das Recht zu, im Verfahren gehört zu werden (VwGH 18.05.1993, 93/05/0078).

Andererseits wurden das EIWOG 2010, die TEN-E-Leitlinien 2006 und 2013, der Netzentwicklungsplan (NEP) und der Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) berücksichtigt. Wenn die Behörde aus dem StWG 1969 das öffentliche Interesse an der Energieversorgung ableitet und ausführt, dass es dem Gesetzgeber obliegt, dieses öffentliche Interesse im Wege von elektrizitätsrechtlichen Zielbestimmungen zu konkretisieren, ist dem nicht entgegenzutreten. Die solcherart in § 4 EIWOG 2010 definierten Ziele als im öffentlichen Interesse stehend anzusehen erweist sich als folgerichtig, ebenso die Bedeutung des NEP in diesem Zusammenhang (um Wiederholungen zu vermeiden vgl. die Ausführungen im Bescheid auf S 239ff). Auch das Verständnis, den Begriff der Versorgung der Bevölkerung nicht nur im regionalen oder nationalen, sondern dem europäischen Kontext zu betrachten, erweist

sich aus Sicht des erkennenden Senates auf Grund der Integration der Leitungsnetze im Rahmen der europäischen Verbundwirtschaft als richtig und konsequent (vgl. Bescheid S 241).

Zur Feststellung der behaupteten öffentlichen Interessen ist es erforderlich, von entsprechenden Fachwissen getragene Stellungnahmen einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse tatsächlich vorliegt, in einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise ermöglichen (VwGH 30.04.1992, 89/10/0200). Die belangte Behörde hat gegenständlich umfassende Feststellungen, auf die bereits in den Feststellungen/Beweiswürdigung zum öffentlichen Interesse eingegangen wurde, getroffen sowie diese einer Beweiswürdigung unterzogen. Die zusammenfassende Stellungnahme zum besonders wichtigen Interesse an der geplanten Leitung wird von der belangten Behörde auf S 255-260 dargelegt.

Aus all den verwiesenen Ausführungen der belangten Behörde, denen sich der erkennende Senat anschließt, ist zweifelsfrei ableitbar, dass ein besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Durchführung des eingereichten Projektes besteht. Es sind keine Ermittlungsmängel oder unrichtige rechtliche Würdigungen in diesem Zusammenhang erkennbar.

Zur Interessensabwägung im Einzelnen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Materiengesetzen verwiesen.

Den BF gelingt es nicht, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass das öffentliche Interesse kein subjektives Recht eines Nachbarn ist, sondern im Rahmen der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen ist. Daher sind alle diesbezüglichen Vorbringen der beschwerdeführenden Nachbarn in diesem Punkt abzuweisen.

Zu den einzelnen Beschwerdevorbringen

- BF 59 u.a. bringen vor, das Vorhaben müsse nach dem SNSchG einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienen. Nach dem StWG sei ausschließlich das öffentliche Versorgungsinteresse in Bezug auf die Elektrizität entscheidend. Energiepolitische Fragestellungen, wie die Forcierung erneuerbarer Energieträger und Klimaschutz, seien hier ohne Relevanz.

Mit diesem Vorbringen verkennen die BF 59 die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Energieversorgung und gehen in der Interpretation des Begriffes des „öffentlichen Interesses“ an der Energieversorgung fehl.

Das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Energie besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (VwGH 03.04.2008, 2005/05/0281, mwH), wie oben bereits ausgeführt ist der Kern somit die Energieversorgung der Bevölkerung. Darüber hinaus liegt es gemäß den in § 4 ElWOG 2010 definierten Zielen jedenfalls im öffentlichen Interesse, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen (Z 1); durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten (Z 4); die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten (Z 5) sowie das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen (Z 6) (vgl. im Detail Bescheid S 240).

Wenn die BF den Begriff des „öffentlichen Interesses“ einschränkend interpretieren und meinen, es könnten unter Hinweis auf eine zitierte Literaturstelle nicht alle energiepolitischen Erwägungen schlechthin zur Begründung einer Entscheidung nach § 7 StWG 1969 herangezogen werden, übersehen sie, dass die genannte Literaturstelle nur einen Teilaspekt der Betrachtung darstellt und noch dazu ohne entsprechende Judikatur- oder anderer Literaturzitate auskommt (Neubauer/Onz/Mendel, StWG (2010) Rz 40). In anderen Randziffern der genannten Literaturstelle finden sich durchaus jene Hinweise, die auch die belangte Behörde dazu veranlasst haben, von einer weiteren Auslegung des kritisierten Begriffs auszugehen (zB. Rz 41, wo auch Energiebedarfsprognosen miteinfließen müssen oder Rz 29, wo auch elektrischen Leitungsanlagen, die der überregionalen Übertragung im nationalen und internationalen Verbundbetrieb dienen, dieselbe Bedeutung im öffentlichen Versorgungsinteresse haben - mwH auf europarechtliche Grundlagen).

Das öffentliche Interesse an der Energieversorgung ist sohin weit auszulegen und umfasst nicht nur die Behebung des Mangels einer nicht vorhandenen oder nicht ausreichend vorhandenen Energieversorgung, sondern eben auch die Gewährleistung einer künftigen Energieversorgung bzw. Erhaltung einer bestehenden Energieversorgung sowie eine Weiterentwicklung im Hinblick auf erneuerbare Quellen. Zusammenfassend sind daher sowohl quantitative wie auch qualitative Aspekte der Energieversorgung zu berücksichtigen.

Das Interesse an der Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung ist ohne jeden Zweifel ein langfristiges öffentliches Interesse, weshalb Zukunftsprognosen, wie die gegenständlichen Szenarienrechnungen, jedenfalls zu berücksichtigen sind. Auch der Verwaltungsgerichtshof

hat dies bereits festgehalten, indem er meinte, dass „... die langfristigen öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüber zu stellen“ sind (VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065).

Wie sich insbesondere im Fachbereich Energiewirtschaft, aber auch in anderen oben bereits genannten Quellen zeigt, ergibt sich für das gegenständliche Vorhaben bereits auf Grund der Szenarienrechnungen eine Notwendigkeit. Das öffentliche Interesse an der Energieversorgung kann durch dieses Vorhaben nicht nur gewährleistet werden, sondern liegt auch im Erhalt und der Weiterentwicklung dieser. Dass die belangte Behörde den Begriff des „öffentlichen Interesses“ hier falsch gedeutet und angewendet hätte, ist für den erkennenden Senat nicht ersichtlich.

Im Übrigen begründen die BF ihr Vorbringen auch nicht nachvollziehbar, behaupten sie doch nur, die Versorgungssicherheit sei ohnehin gegeben und diene das Vorhaben dieser daher nicht. Damit bringen sie keine plausiblen Argumente dafür vor, dass das Vorhaben nicht unmittelbar der Versorgungssicherheit diene. Die belangte Behörde hingegen legte sehr nachvollziehbar unter Heranziehung einer Vielzahl an fachlichen Argumenten dar, dass die 380 kV-Salzburgleitung unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen diene.

- Die BF 59 u.a. behaupten, das Vorhaben diene primär privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte sowie der Gewinnmaximierung.

Die BF meinen, das Erfordernis einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung liege nicht vor, weil es in Wahrheit nur um die wirtschaftlichen Interessen der PW gehe. Ob die gegenständliche Leitungsanlage auch oder sogar weitaus überwiegend einem bestimmten Unternehmen diene, kann dahinstehen, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Gesetzgeber mit „Bevölkerung“ oder „Teil der Bevölkerung“ nur bestimmte Personengruppen erfassen wollte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass stromverbrauchende Unternehmen vom Kreis der Bevölkerung ausgeschlossen wären. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch ein Unternehmen ein „Teil der Bevölkerung“ ist (siehe oben VwGH 03.04.2008, 2005/05/0281).

- Manche BF bringen vor, die Leitung diene als Stromautobahn zum Transport des Überstromes aus deutschen Atom-, Wind- und Solarkraftwerken teils zum Speicherkraftwerk in Kaprun und teils zur Weiterleitung nach Italien.

Wie bereits in den Feststellungen/Beweiswürdigung ausgeführt, ist diesem Vorbringen der BF grundsätzlich nicht entgegenzutreten.

Die BF ziehen aber die falschen Schlüsse daraus, wenn sie meinen, damit liege das Vorhaben nicht mehr im öffentlichen Interesse. Unzweifelhaft liegt ein öffentliches Interesse nicht nur aus regionaler und nationaler, sondern auch aus europäischer Sicht vor. Wie oben bereits ausgeführt ist der Begriff der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, der für das öffentliche Interesse relevant ist, nicht nur im regionalen oder nationalen, sondern auch dem europäischen Kontext zu betrachten, womit der Einwand keine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzeigt.

2.4.8. Zu den behaupteten Verfahrensmängeln im Beschwerdeverfahren

Die relevanten Rechtsgrundlagen des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16.

[...]

(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden.

zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung idF BGBl. I Nr. 14/2014

(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

Rechtsmittelverfahren

§ 40.

[...]

(5) Im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach den §§ 17 bis 18b sowie 24f und 24g hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls die §§ 3b, 5 Abs. 6 und 10 Abs. 4 anzuwenden. § 16 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife mit Wirkung frühestens vier Wochen nach Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann.

[...].

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

[...].

Die hier relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 lauten auszugsweise wie folgt:

„Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.“

„Allgemeine Grundsätze

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

[...]

§ 43.

[...]

(4) Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im Übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

[...].

Sachverständige

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

[...]“

Die relevante(n) Bestimmung(en) des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„Akteneinsicht

§ 21. (1) Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes und Niederschriften über etwaige Beratungen und Abstimmungen sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

(2) Die Behörden können bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden. In Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden. Die Behörde hat die in Betracht kommenden Aktenbestandteile bei Vorlage der Akten zu bezeichnen.“

„Öffentlichkeit der Verhandlung und Beweisaufnahme

§ 25.

[...]

(5) Der Verhandlungsleiter eröffnet und leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Der Verhandlungsleiter hat von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Rechtssache zu sorgen. Ist durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt, dass das Verwaltungsgericht durch den Senat entscheidet, sind auch die sonstigen Mitglieder des Senates befugt, Fragen zu stellen. Über Einwendungen gegen Anordnungen, die das Verfahren betreffen, sowie über Anträge, die im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht durch verfahrensleitenden Beschluss.

(6) In der Verhandlung sind die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen.

[...]

(7) Das Erkenntnis kann nur von denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Ändert sich die Zusammensetzung des Senates oder wurde die Rechtssache einem anderen Richter zugewiesen, ist die Verhandlung zu wiederholen. Bei Fällung des Erkenntnisses ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist.

(8) Die Beratung und Abstimmung der Senate ist nicht öffentlich.

[...]“

a) Zum Vorwurf einer unangemessenen Stellungnahmefrist (BF 59, BF 50)

Zunächst ist festzuhalten, dass sämtlichen Verfahrensparteien mit Verfügung vom 21.06.2017 das Ergebnis der Beweisaufnahme (im Wesentlichen die fachliche Begutachtung der weiteren Beweisergebnisse durch die gerichtlich bestellten Sachverständigen bzw. beigezogenen Amtssachverständigen) übermittelt und damit zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. OZ 227). Zur Vorbereitung auf die für den 17.07.2017 anberaumte mündliche Verhandlung wurde den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme und Relevierung von ihrer Ansicht nach noch zu erörternden Fragen bis 12.07.2017 eingeräumt.

Zum seitens der BF mehrfach erhobenen Einwand, wonach die eingeräumte Stellungnahmefrist auf Grund des Umfangs der Ergänzungsgutachten nicht angemessen sei, um eine fundierte Äußerung zu erstatten, ist zunächst festzuhalten, dass die ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen jeweils fachbereichsbezogen die sich aus den

Beschwerdevorbringen ergebenden Beweisfragen thematisierten und unter Einbeziehung der im gerichtlichen Verfahren parteienseitig erfolgten Eingaben und eingeholten Informationen, ergänzend zu den behördlichen UVGA, UVGAerg erstattet wurden. Die gutachterlichen Stellungnahmen bezogen sich somit im Wesentlichen auf die von den BF erhobenen Einwände, die ihnen im Wege der Akteneinsicht bzw. des Parteiengehörs vollständig zur Verfügung standen. Schon vor diesem Hintergrund ist die eingeräumte Äußerungsfrist daher als sachangemessen anzusehen, dies nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, dass es in Zusammenschau mit den im behördlichen Verfahren eingeholten UVGA und UVGAerg insgesamt weder zu einer Änderung des projektbezogenen Sachverhalts noch der fachlichen Beurteilung der Umweltverträglichkeit gekommen ist.

Im Übrigen enthält das AVG keine Regelung, in welcher Form den Parteien das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in concreto zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Insbesondere ist auch nicht festgelegt, dass die Unterlagen, die vom Recht auf Parteiengehör umfasst sind, den Parteien des Verfahrens zuzustellen sind. Entscheidend ist, dass die Partei in die Lage versetzt wird, ihre Rechte geltend zu machen. Dem in § 45 Abs. 3 AVG verankerten Recht der Partei auf Gehör kann daher beispielsweise auch durch die Aufforderung zur Akteneinsicht Genüge getan werden. Voraussetzung ist lediglich, dass aus der Aufforderung für die Partei erkennbar ist, dass ihr damit einerseits Gelegenheit gegeben werden soll, von durchgeführten Beweisaufnahmen Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, und ihr andererseits auch die Möglichkeit der Überlegung und einer entsprechenden Formulierung ihrer Stellungnahmen geboten wird. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Frage, innerhalb welcher Frist eine Verhandlung anzuberaumen ist, damit die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung von Fall zu Fall verschieden zu beantworten (vgl. VwGH 30.06.2004, 2001/04/0204, unter Hinweis auf VwGH 14.09.1993, 90/07/0098). Vorliegend wurde den Parteien in Entsprechung der Anordnung des § 45 Abs. 3 AVG sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Beweisverfahren, was nicht zuletzt Dauer und Umfang derselben aufzeigen, im Sinne des § 37 AVG umfassend die Möglichkeit eingeräumt, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen, ein Vorbringen zu den Ermittlungsergebnissen zu erstatten und allenfalls - wie auch von den Beschwerdeführern selbst ins Treffen geführt - weitere Beweisanträge zu stellen sowie die Rechtsache zu erörtern. Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich dabei auf den festzustellenden maßgeblichen Sachverhalt.

Vor dem Hintergrund, dass den BF im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens (bis zur Rechtskraft der Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens) uneingeschränkt die -

auch mehrfach wahrgenommene Möglichkeit - ergänzender Äußerung offen stand, vermag das BVwG aus der behauptungsgemäß zu kurzen Stellungnahmefrist zu den Ergänzungsgutachten der Sachverständigen daher eine Einschränkung der Parteirechte, die geeignet gewesen wäre, einen wesentlichen Verfahrensmangel zu begründen, nicht zu erkennen.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung aufgegriffen wurden im Ermittlungsverfahren die Beschwerdevorbringen im Rahmen der Beweisfragen fachbereichsbezogen durch jeweils ergänzende gutachterliche Stellungnahme bzw. Gutachten geprüft und in kritischer Auseinandersetzung mit den vorgelegten Studien und (privat-)gutachterlichen Stellungnahmen – soweit zur Gesamtbeurteilung der Auswirkungen aus der Sicht des jeweiligen Fachbereichs erforderlich – umfassend erörtert.

b) Zum Vorwurf der unterbliebenen mündlichen Gutachtenserörterung

Soweit von den BF 59 auf Grund der unterbliebenen mündlichen Erörterung des schriftlich erstatteten ergänzenden GA-BVwG Wildökologie/Veterinärmedizin infolge Erkrankung des SV Wildökologie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, durch diesen selbst und behauptungsgemäß damit fehlende Möglichkeit allfälliger weiterer Fragen, als „massiver und relevanter“ Verfahrensmangel gerügt wird (vgl. OZ 272 PS 204 sowie OZ 274 bzw. 275 und 292), gelingt es ihnen im Hinblick auf die hier zu beurteilende Sachmaterie und die Notwendigkeit fachlicher Auseinandersetzung betreffend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht in ausreichend fundierter Weise einen entscheidungserheblichen Zusammenhang bzw. mögliche Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens zu begründen.

Wie schon oben ausgeführt, bestand die Möglichkeit zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und als Vorbereitung für die mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen und Fragen aufzuwerfen.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung aufgegriffen wurden im Ermittlungsverfahren die Beschwerdevorbringen fachbereichsbezogen durch jeweils ergänzende Gutachten umfassend gewürdigt und sämtliche relevanten Beweisfragen auf Grundlage der Vorbringen der Parteien in kritischer Auseinandersetzung mit den vorgelegten Studien und (privat-)gutachterlichen Stellungnahmen – soweit zur Gesamtbeurteilung der Auswirkungen aus der Sicht des jeweiligen Fachbereichs erforderlich – umfassend erörtert.

Auch das GA-BVwG Wildökologie/Veterinärmedizin vom 16.06.2017 thematisiert sämtliche relevanten Beschwerdepunkte und setzt sich im Hinblick auf das UVGA mit noch offenen

Beweisfragen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter vollständig und in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise auseinander. Interdisziplinäre Fachfragen wurden dabei in Zusammenarbeit mit dem SV Ornithologie erarbeitet bzw. in dem dazu erstellten Ergänzungsgutachten thematisiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in UVP-Verfahren generell üblich und sinnvoll ist, dass Sachverständige verwandter Fachgebiete ihre fachgutachterlichen Stellungnahmen, allenfalls wie hier unter Aufsicht eines Sachverständigenkoordinators, gemeinsam erarbeiten bzw. ihre Stellungnahmen aufeinander abstimmen.

Wie ausgeführt konnte der SV Wildökologie/Veterinärmedizin infolge Erkrankung an der mündlichen Erörterung seines zu diesem Themenbereich verfassten schriftlichen GA-BVwG nicht teilnehmen. Auf Grund der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung war der Sachverständige nicht transportfähig, sodass sein Erscheinen in der mündlichen Verhandlung auch nicht verlangt werden konnte (vgl. OZ 272 S 204). Die von den BF bezogen auf das GA-BVwG noch als erörterungsbedürftig angesehenen veterinärmedizinische Fragen (vgl. u.a. OZ 267 sowie Beilage 50 zu OZ 272) wurden dem SV Wildökologie/Veterinärmedizin aber zur Äußerung übermittelt und in der mündlichen Beschwerdeverhandlung von seiner Mitarbeiterin, in deren Beisein die Fragen von ihm beantwortet und protokolliert worden waren, verlesen. Die Fragen betreffend den Fachbereich Wildökologie wurde vom SV Ornithologie, der mit diesem Themenkreis bereits im Rahmen der Erstellung des UVGA im behördlichen Verfahren sowohl ersatzweise für den SV Wildökologie/ Veterinärmedizin infolge einer Erkrankungsphase als auch in interdisziplinärer Auseinandersetzung befasst war, abgedeckt (vgl. S 704 des angefochtenen Bescheids). Das im gerichtlichen Verfahren eingeholte Ergänzungsgutachten zum Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin war ebenfalls von beiden Sachverständigen in Zusammenarbeit erstellt worden (vgl. OZ 272 S 204f).

Hinsichtlich des dazu von den BF mehrfach ins Treffen geführten Einwands, wonach gemäß dem Grundsatz der „Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme“ eine mündliche Erörterung des (Ergänzungs-) Gutachtens durch eine andere Person als den Verfasser „denkumöglich“ sei, erlaubt sich der erkennende Senat darauf hinzuweisen, dass lediglich eine neuerliche Darlegung der Beschwerdepunkte, welchen der Sachverständige in seiner gutachterlichen Stellungnahme nicht gefolgt ist, nicht geeignet ist, tatsächliche Ermittlungslücken zu begründen.

Eine Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens, wie sie die BF hier verstanden wissen wollen, ergibt sich nach den im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Verfahrensgrundsätzen nicht

(vgl. §§ 25 VwGVG iVm 45 Abs. 3 AVG), zumal auch durch Verlesung eines Gutachtens in der mündlichen Verhandlung dem Unmittelbarkeitsgrundsatz Genüge getan wird (vgl. *Schiffkorn*, Zur Beteiligung von Amtssachverständigen am Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, ZVG 2014,2016; vgl. dazu auch § 46 Abs. 3 VwGVG, wonach auch im Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit der Verlesung von Gutachten der Sachverständigen im Falle der Erkrankung besteht, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht verlangt werden kann, vgl. *Fister/Sachs/Fuchs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 25 VwGVG, Anm 12 sowie § 46 VwGVG, Anm 8). Der Unmittelbarkeitsgrundsatz ist iSd § 25 Abs. 7 VwGVG ist lediglich gegenüber dem erkennenden Senat, der zur Entscheidung berufen ist und daher die Beweiserhebungen durchzuführen hat, einzuhalten.

Eine Notwendigkeit der ergänzenden Befragung des SV Wildökologie/Veterinärmedizin durch persönliche Einvernahme in einer weiteren mündlichen Verhandlung ergab sich daher weder aus den verfahrensrechtlich einzuhaltenden Bestimmungen noch erwies sich eine solche im Hinblick auf eine weitere Klärung des Sachverhalts infolge der vollständigen Erörterung sämtlicher von den BF in das Verfahren eingebrachten Beweisfragen als erforderlich. In diesem Zusammenhang wird mit Verweis auf die VH-Schrift erwähnt, dass die BF insbesondere BF 59 trotz ausdrücklicher Aufforderung sich weigerten, ergänzende Fragen zu stellen. Nur durch das Stellen zusätzlicher Fragen oder Fragen zum Gutachten hätte aber beurteilt werden könne, ob eine unmittelbare Konfrontation unabdingbar ist.

Bereits nach der Regelung des § 25 Abs. 6 VwGVG sind nur die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise, die geeignet sind, zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts beizutragen, aufzunehmen und ist für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen (VwGH 22.04.2015, Ra 2014/04/0046; 20.04.2016, Ra 2016/17/0066). Ob eine Beweisaufnahme in diesem Sinn notwendig ist, unterliegt der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.03.2014, Ro 2014/01/0011; 08.01.2015, Ra 2014/08/0064; 18.02.2015, Ra 2015/08/0008). Unter diesem Blickwinkel erübrigte sich daher eine zusätzliche Beweisaufnahme, zumal der Sachverhalt im Hinblick auf den hier zu beurteilenden Fachbereich jedenfalls als ausreichend geklärt angesehen werden konnte.

Insoweit bestätigend auch die Judikatur des VwGH, wonach - wie oben bereits ausgeführt - gemäß § 45 Abs. 3 AVG den Parteien (lediglich) Gelegenheit zu geben ist, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Daraus ergibt sich jedoch weder das Recht der Partei, bei der Beweisaufnahme anwesend zu sein, noch eine Verpflichtung, mit der

Partei die Ergebnisse der Beweisaufnahme mündlich zu erörtern (VwGH 31.05.2006, 2002/10/0220).

Das BVwG übersieht hier nicht, dass die auf ein Gutachten gestützte mündliche Gutachtenserörterung ein wirksames Instrument der Parteien sein kann, Fehler, Lücken und Widersprüche im Befund und im Gutachten aufzuzeigen und dadurch die Beweiskraft des Sachverständigengutachtens zu erschüttern. Dass die mündliche Erörterung des GA-BVwG Wildökologie/Veterinärmedizin bzw. tatsächlich nur eines Teilbereiches desselben durch persönliche Einvernahme des Verfassers hier geeignet gewesen wäre, ein anderes Verfahrensergebnis herbeizuführen, kann jedoch nicht erkannt oder als zweckdienlich erachtet werden. Auch von den BF wird nicht begründet, woraus sich die Notwendigkeit der unmittelbaren Befragung des Sachverständigen ergibt. Ein Erfordernis des persönlichen Eindrucks im Sinne einer abwägenden Beurteilung durch unmittelbare Einvernahme – wie dies die BF hier offensichtlich im Blick haben – besteht vor dem Hintergrund der insoweit vorzunehmenden Beweiswürdigung des erstatteten Ergänzungsgutachtens nicht. Der dazu von den BF ins Treffen geführte Vorwurf, wonach die gutachterliche Auseinandersetzung weder fachlich fundiert noch im Detail und vollständig zu den bisherigen Beschwerdevorbringen erfolgt sei (vgl. OZ 292), war mangels näherer Konkretisierung nicht geeignet eine weitergehende Ermittlungspflicht auszulösen.

Allein geäußerte Bedenken an der gutachterlichen Methodik, letztlich folgend aus der Tatsache, dass sich der SV der von den Parteien vertretenen Ansicht in seiner gutachterlichen Stellungnahme nicht angeschlossen hat, indiziert - wie bereits angemerkt - keine Notwendigkeit einer unmittelbaren mündlichen Erörterung durch den Verfasser des Ergänzungsgutachtens. Ein höherer Beweiswert konnte daraus nicht erwartet werden, zumal sämtliche der ergänzend von den Parteien in deren Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen von diesem selbst in unmittelbarer Auseinandersetzung und in entsprechend kritischer Würdigung beantwortet und den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch Verlesung zur Kenntnis gebracht wurden.

Allfällige neue Aspekte wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung umfassend diskutiert und das GA-BVwG in Beantwortung des an den SV übermittelten Fragenkatalogs in der mündlichen Verhandlung entsprechend präzisiert. Den Parteien wurde nochmals die Möglichkeit gegeben, sich zu relevanten, ihre rechtlichen Interessen betreffenden Themenbereichen zu äußern und ihrer Ansicht nach noch erörterungsbedürftige Beweisthemen zu formulieren, wobei ihnen - wie dargelegt - vorab alle wesentlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung standen, um eine Stellungnahme zur

Wahrung ihres Standpunktes abgeben zu können und den Ergänzungsgutachten (etwa durch Erstattung einer Stellungnahme zu einem Gutachten) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0069 mwN; vgl. *Hengstschläger/Leeb* [2005], § 45 AVG Rz 33).

Hinsichtlich des Einwands, wonach die von den BF vorgelegten Privatgutachten, u.a. zum GA-BVwG Wildökologie/Veterinärmedizin, dem gerichtlich bestellten SV nicht zur Äußerung vorgelegt wurden, übersehen die BF, dass die Würdigung der gutachterlichen Stellungnahmen ein Akt richterlicher Beweiswürdigung bleibt. Die Ausführungen in der Kommentierung zum GA-BVwG Wildökologie/Veterinärmedizin betreffen letztlich lediglich wiederholend - worauf die Stellungnahme auch direkt Bezug nimmt - die schon im behördlichen Verfahren ins Treffen geführten Kritikpunkte und sind daher nicht geeignet, eine anderslautende Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts zu begründen (vgl. Beilage 59 zu OZ 276).

Sämtliche von den Parteien eingebrachten Beweismittel und Eingaben haben in das gegenständliche Verfahren Eingang gefunden und wurden vom BVwG einer umfassenden Würdigung unterzogen. Eine weitere ergänzende mündliche Einvernahme des Sachverständigen, die zu einer zeitlich letztlich nicht konkret absehbaren Verfahrensverzögerung geführt hätte, war nach der Verfahrenslage aus Gründen der objektiven Wahrheitsfindung nicht als notwendig anzusehen. Die zur Beurteilung des Sachverhalts offenen Tatsachenfragen wurden in Gesamtschau und Verwertung aller Ermittlungsergebnisse des abgeführten Verfahrens in der gutachterlichen Stellungnahme vollständig beantwortet und vom erkennenden Senat entsprechend beurteilt (vgl. *Moser/Müller in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz*² [2016], § 25 VwGVG, Rz 7; *Hengstschläger/Leeb* [2005], AVG § 39 Rz 40ff; VwGH 19.06.1990, 89/04/0219). Im Übrigen blieb es den Parteien unbenommen, sich auch nach Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens innerhalb der vierwöchigen Präklusivfrist zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äußern, weitere Tatsachen vorzubringen sowie allfällige, den hier in Rede stehenden Fachbereich betreffende Ermittlungslücken aufzugreifen und gegebenenfalls begründete Beweisanträge zu stellen. Von diesem Recht haben die BF auch mehrfach Gebrauch gemacht.

c) Zum Vorwurf der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sowie des Rechts auf Parteiengehör

Zum Vorwurf der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sowie des Rechts auf Parteiengehör in der mündlichen Verhandlung, u.a. auf Grund behauptungsgemäßer

Verwehrung des Äußerungsrechts zu - nach Ansicht der BF 59 - entscheidungsrelevanten Fragen sowie Bedarf und Notwendigkeit der gebotenen mündlichen Erörterung der Sachverständigengutachten, wird nicht abgesprochen, dass das Prinzip der Waffengleichheit einen der maßgeblichen Wesenszüge des fairen Verfahrens im Sinn des Art. 6 EMRK darstellt. Eine Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels kann vom BVwG jedoch auch hier nicht erkannt werden, zumal die BF durch die Möglichkeit der Formulierung weiterer Fragen zu den GA-BVwG sowie ergänzender Äußerung ihren Standpunkt umfassend darlegen und den Ausführungen - wie erfolgt - durch ein Gegengutachten in adäquater Form mit der gleichen fachlichen Qualität entgegentreten konnten. Die BF konnten daher von ihren Verteidigerrechten umfassend Gebrauch machen, sodass sämtlichen aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abgeleiteten Verfahrensgarantien umfassend Rechnung getragen wurde. Eine (nochmalige) mündliche Erörterung der Angelegenheit im Rahmen einer weiteren mündlichen Verhandlung hätte - wie ausführlich dargestellt - keine ergänzende Klärung der Rechtssache erwarten lassen.

Darüber hinaus ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu verweisen, wonach keine Verletzung des Art. 6 EMRK zu erkennen ist, da dem Gutachten eines Amtssachverständigen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) kein erhöhter Beweiswert zukommt und diesem unter anderem durch ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten werden kann (vgl. EGMR 30.06.1992, Fall *Zumtobel*, Appl. 12.235/86, Z87; vgl. auch VwGH 31.05.1999, 98/10/0008; 19.12.1996, 93/06/0229; in diesem Sinne auch *Grabenwarter*, *Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, 1997, 649 f.).

Einen wesentlichen Verfahrensfehler, der relevante, zur Klärung des Sachverhalts maßgebende Umstände betrifft und geeignet ist, eine andere (für die BF günstigere) Entscheidung herbeizuführen, kann das BVwG daher nicht erkennen.

d) Zum Vorwurf, der Verwaltungsakt des BVwG sei unvollständig

Mit dem Vorwurf, der Verwaltungsakt des BVwG sei unvollständig, bemängeln die BF 59, dass nicht in sämtliche Aktenbestandteile Akteneinsicht gewährt worden sei (vgl. dazu die Feststellungen/Beweiswürdigung).

Das subjektive Recht auf Akteneinsicht ergibt sich für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus § 17 VwGVG iVm § 17 AVG und soll den Parteien die Möglichkeit geben, sich durch unmittelbaren Einblick in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens selbst eine Meinung zu

bilden und dadurch genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen (z.B. VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002).

Ausgenommen von der Akteneinsicht sind gemäß § 17 AVG Aktenteile, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Nach § 21 VwGVG sind explizit Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes und Niederschriften über etwaige Beratungen und Abstimmungen ausgenommen sowie Aktenteile, die bereits im Behördenverfahren ausgenommen waren.

Grundsätzlich ist in die „*Bezug habenden Akten*“ vollständig Einsicht zu gewähren (z.B. VwGH 28.01.2004, 2003/12/0173). Es gibt keine Regelungen darüber, welche Dokumente ein Verfassensakt zu beinhalten hat. Aus der Judikatur des VwGH lässt sich allerdings ableiten, dass Akteneinsicht hinsichtlich eines Dokuments zu gewähren ist, soweit dieses Bestandteil des gegenständlichen Verwaltungsaktes geworden ist (VwGH 14.11.2012, 2012/12/0036). Es sind jedenfalls jene Geschäftsstücke in den Akt aufzunehmen, auf die sich eine Entscheidung gründet (z.B. VwGH 13.01.1999, 98/01/0231). Der VwGH qualifiziert es als unzulässige Umgehung des Rechts auf Akteneinsicht, wenn entscheidungswesentliche Dokumente nicht in den Akt aufgenommen werden, sich die Behörde aber dennoch darauf stützen will (VwGH 19.12.2000, 95/12/0007). Konkreter wurde der VwGH in seiner Entscheidung vom 25.06.2003, 2001/03/0066: Die Umstände, die dazu führen, dass davon auszugehen ist, dass der Behörde kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht, müssen im Verwaltungsakt überprüfbar festgehalten werden. Ein Telefongespräch über die Nichtverfügbarkeit von Amtssachverständigen ist zumindest in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Zusammengefasst müssen dem Verfassensakt der Gang des Verfahrens, die Entscheidungsgrundlagen und die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu entnehmen sein. Jedenfalls muss der Akt sämtliche Informationen und Beweise beinhalten, auf die sich das Gericht in seiner Entscheidung stützt.

Im Umkehrschluss erscheint es nicht geboten, sämtliche verfahrensbezogenen Handlungen/Dokumente in einem Akt festzuhalten. Beispielsweise kann es nicht entscheidungswesentlich sein, dass drei Telefonate mit einem Sachverständigen nötig waren, bis ein gemeinsamer Verhandlungstermin gefunden werden konnte. Aktenvermerke darüber sind nach Ansicht des erkennenden Senates daher nicht notwendigerweise zu verfassen und in den Akt zu nehmen.

Gegenständlich behaupten die BF in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2017, das BVwG würde parallel zum Papierakt einen elektronischen Akt führen – bei den vorgenommenen Akteneinsichten sei den BF aber jeweils nur Einsicht in den Papierakt gewährt worden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das BVwG zwar über eine Fachapplikation namens „eVA+“ verfügt, es sich dabei aber nicht um einen elektronischen Verfahrensakt handelt, wie Bundesministerien oder manche Landesbehörden ihn verwenden. Der Verfahrensakt ist somit der Papierakt und nicht die Fachapplikation (vgl. dazu die Feststellungen samt Beweiswürdigung). Dies ergibt sich aus dem Umstand der fehlenden gesetzlichen Grundlage, wie sie etwa als Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes über die elektronische Durchführung von Verfahren vorliegen. Ebenso gelten keine internen Regelungen, wie ein Organisationshandbuch etc., die eine elektronische Aktenführung beim BVwG vorgeben. Wurde dem BF also Akteneinsicht in den Papierakt gewährt, was, wie sich aus den Feststellungen ergibt, regelmäßig der Fall war, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Der Verfahrensakt des BVwG in der gegenständlichen Beschwerdesache ist nicht unvollständig, wie sich auch aus den Feststellungen dazu ergibt. Die Entscheidung gründet sich nur auf Dokumente und Beweise, die im Akt enthalten sind und auch den BF im Rahmen der Akteneinsicht zugänglich waren.

Sämtliche Schriftstücke udgl., die nicht Teil des Verfahrensaktes wurden, aber im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen, weisen keine solche Relevanz auf, dass sie in den Verfahrensakt aufzunehmen gewesen wären. Dabei handelt es sich aber nicht, wie die BF vermuten, um sie betreffende „*Geheimdokumente*“, sondern etwa um eine organisatorische Abstimmung mit dem SV-Koordinator betreffend die Beschwerdeverhandlung (vgl. dazu die Feststellungen samt Beweiswürdigung).

Das Recht auf Akteneinsicht, das den BF unbestritten zusteht, wurde demnach nicht beschnitten und auch nicht umgangen und hatten die BF iS des § 17 AVG iVm §§ 17 und 21 VwGVG ausreichend Möglichkeiten, sich über die Verfahrensschritte des Gerichts zu informieren und zu jenen Informationen zu gelangen, auf die sich die gegenständliche Entscheidung gründet.

e) Zum Neuerungsverbot nach Schluss des Ermittlungsverfahrens

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 kann in Modifizierung des § 39 Abs. 3 AVG das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife für geschlossen erklärt werden. Die Erklärung, das Ermittlungsverfahren zu schließen, setzt im Hinblick auf die in § 37 AVG

normierten Zwecke des Ermittlungsverfahrens voraus, dass der rechtlich relevante Sachverhalt zur Gänze ermittelt und den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Diese der Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung der Verzögerung des Verfahrens dienende Bestimmung sieht eine Einschränkung dahingehend vor, als die Zäsur frühestens vier Wochen nach Zustellung der Erklärung der Anordnung, das Ermittlungsverfahren zu schließen, in Kraft tritt (vgl § 40 Abs. 1 UVP-G 2000; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 [2011] § 16 UVP-G, Rz 29ff sowie Rz 41; Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz² [2010], § 16 Rz 28). Aufgrund des Schlusses des Ermittlungsverfahrens verbleiben den Parteien nach Zugang der Erklärung noch vier Wochen, um allfällige Einwendungen zu erheben, bevor ein Neuerungsverbot eintritt. Es handelt sich dabei um ein absolutes, auf die jeweilige Verfahrensinstanz beschränktes Neuerungsverbot (vgl N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg.), Kommentar zum UVP-G 2013³ zu § 16 UVP-G 2000 Rz 33ff).

§ 40 Abs. 5 UVP-G 2000 stellt klar, dass auch im Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG bei Entscheidungsreife der Schluss des Ermittlungsverfahrens erklärt werden kann. Auch hier ist eine Frist von vier Wochen nach Zustellung der Erklärung an die Parteien vorgesehen, bevor die Verfahrensordnung in Kraft tritt (vgl dazu auch RV 2252 BlgNR 24. GP, 6, wonach § 40 Abs. 5 UVP-G 2000 der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 3 leg cit entspricht). Nach Ablauf der vierwöchigen Frist können somit keine neuen Tatsachen und Beweise mehr vorgebracht werden und dürfen verspätet vorgebrachte Tatsachen und Beweise nicht mehr berücksichtigt werden (Schwarzer, ÖZW 2009, 116). Der Bescheid weist demnach keinen Begründungsmangel auf, wenn er auf das spätere Vorbringen nicht eingeht (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 [2011] § 16 UVP-G, Rz 32).

Im gegenständlichen Fall wurde am Schluss der mündlichen Verhandlung vom 27.07.2017 das Ermittlungsverfahren nach § 16 Abs. 3 iVm § 40 Abs. 5 UVP-G 2000 für geschlossen erklärt, sodass mit Zustellung der Verhandlungsabschrift und damit unter einem der erfolgten Verfahrensordnung die vierwöchige Frist bis zum Inkrafttreten des Schlusses des Ermittlungsverfahrens in Gang gesetzt wurde. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorgaben ergibt sich damit ausgehend vom Zeitpunkt der Zustellung der Erklärung ein Fristende von spätestens 08.09.2017, sodass sämtliche danach erstatteten Vorbringen verspätet und damit unbeachtlich sind.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass auch keines der verspätet eingebrachten Vorbringen, die sich in ihren weitwendigen Ausführungen teilweise völlig von den

verfahrensgegenständlich maßgebenden projektbezogenen Sachmaterien des Freileitungsvorhabens entfernten, für die vorliegende Entscheidung von Relevanz war oder die Notwendigkeit ergänzender Ermittlungen indiziert hätte.

Eine Wiedereröffnung des Verfahrens kommt lediglich infrage, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich die Behörde über das Vorliegen der Entscheidungsreife geirrt hat (Wiederin, *ecolex* 1999, 370; Altenburger/Berger, *UVP-G²* [2010], § 16 Rz 31). Anhaltspunkte hierfür haben sich weder aus den nachträglich erstatteten Vorbringen noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ergeben.

2.4.9. Zu den Verfahrenskosten von Beteiligten

Bei manchen Beschwerden (zB BF 39, BF 40) wird Folgendes beantragt: „Das BVwG möge erkennen, dass das Land Salzburg als Rechtsträger der belangten Behörde schuldig ist, die Verfahrenskosten zu Handen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.“

In § 35 VwGVG ist ein Kostenersatz lediglich für Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geregelt. Sonstige Regelungen über die Kostentragung sind nicht statuiert.

Nach der Grundregel des § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten, es gilt damit der Grundsatz der Kostenselbsttragung (VwGH 27.06.2007, 2005/04/0257). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber der Behörde (VwGH 02.05.2006, 2004/07/0089). Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmen. § 74 AVG ist auch in und für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (subsidiär) anzuwenden. Es ist keine im gegenständlichen Verfahren, einem Umweltverträglichkeitsverfahren, anzuwendende Verwaltungsvorschrift ersichtlich, nach der eine Verpflichtung eines Beteiligten besteht oder nach der es geboten wäre, einem anderen Beteiligten Kosten im Allgemeinen oder Kosten dessen rechtlicher Vertretung im Besonderen zu ersetzen, wie es im Gegensatz etwa in Enteignungsverfahren aufgrund der Bestimmung des § 44 Eisenbahnteilungsgesetz erforderlich sein kann.

Da im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Kostenersatz vorgesehen ist, findet somit gemäß § 74 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG ein solcher nicht statt, weshalb die diesbezüglichen

Anträge abzuweisen waren (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017 mVa 29.06.2005, 2004/04/0173).

2.5. Zu den Fachbereichen und Auswirkungen des Vorhabens

2.5.1. Allgemeines/Nebenbestimmungen

Die Abänderungen und Ergänzungen (auch in Form einer Neuformulierung) waren auf Grund der detailliert begründeten fachgutachterlichen Ausführungen in den entsprechenden Fachbereichen erforderlich.

Die PW monieren einzelne Nebenbestimmungen (z.B. 35, 300, 319, 380 und 390) als unzulässig, da Eingriffe in das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte Dritter bewirkt würden. Diese Nebenbestimmungen seien nur durchführbar, wenn die Zustimmung des Dritten erwirkt werden könne. Damit liegen die PW nicht richtig. Für die Rechtmäßigkeit einer Nebenbestimmung ist es nach ständiger Rechtsprechung des VwGH unerheblich, ob ihrer Erfüllung privatrechtliche Hindernisse entgegenstehen; der Berechtigte hat vielmehr für die Erfüllung der Nebenbestimmung zu sorgen (z.B. VwGH 02.07.1998, 97/06/0057). Es ist seine Aufgabe, alle zumutbaren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um allfällige der Erfüllung des Auftrages entgegenstehende zivilrechtliche Hindernisse zu beseitigen. Gegen derartige Vorschriften bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Vollstreckbarkeit keine Bedenken (VwGH 23.05.2002, 99/03/0109).

Der angefochtene Bescheid enthält Nebenbestimmungen, in denen nicht verbindliche technische Normen angeführt werden ohne Angabe der aktuellen Fassung. Da sich Normen laufend verändern, war klarzustellen, dass die Normen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung gelten, anzuwenden sind.

Die Nebenbestimmungen erfüllen die Voraussetzung der ausreichenden Bestimmtheit nach § 59 Abs. 1 AVG. Gemäß § 59 Abs. 1 AVG soll der Spruch in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung ergehen. Die Formulierung einer Auflage widerspricht dem Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann (VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244). Wurden die Auflagen von erwiesenen Fachleuten vorgeschlagen und aufgrund der Ermittlungsergebnisse vorgeschrieben, ist davon auszugehen, dass die Auflagen unter Heranziehung von Fachleuten umgesetzt werden können (vgl. BVwG 20.11.2015, W102 2009977-2).

Eine Fristanpassung der nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgelegten Fristen kann auf Grund der Dauer des Beschwerdeverfahrens zwar von Amts wegen durchgeführt werden, kann aber ebenso vor deren Ablauf bei der belangten Behörde beantragt werden.

2.5.2. Fachbereich Bodenschutz/Landwirtschaft

Zum Vorbringen der BF, es komme zu Bewirtschaftungerschwernissen etwa bei der Düngung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, ist Folgendes auszuführen:

Im Rahmen von Dienstbarkeitsvereinbarungen zwischen den PW und den einzelnen betroffenen Grundstückseigentümern wird für Fälle von Bewirtschaftungerschwernissen auf Grundlage einer von der Landwirtschaftskammer und den PW erarbeiteten Rahmenvereinbarung ein adäquater Ausgleich vorzusehen sein. Die Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen bzw. generell von Entschädigungsfragen ist aber nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Da dies eine Frage der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist bzw. letztlich im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu klären ist, geht auch die Einwendung des BF41 und anderen BF ins Leere, wonach die genannte Rahmenvereinbarung rechtswidrig und unseriös sei. Dass die Bewirtschaftungerschwernisse einer Vernichtung des Substanzwertes gleichkommen, wurde von den BF nicht behauptet und hat sich im Verfahren auch nicht ergeben. Eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen unterhalb einer Leitungstrasse ergibt sich (vgl. Feststellungen) ebenso nicht, wenn die notwendigen Sorgfaltspflichten (wie Abstandhaltung von den Leitungen bei Düngung) eingehalten werden.

Die Einwendungen, es komme durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Imkereibetrieben, da die elektromagnetischen Felder negative Auswirkungen auf die Honigbienen hätten, sind abzuweisen. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, können Auswirkungen auf die Honigbiene, sofern ein 50-metriger Abstand zur Leitungssachse eingehalten wird, ausgeschlossen werden. Bewirtschaftungerschwernisse sind privatrechtlich abzugelten oder im Zuge des Entschädigungsverfahrens zu klären.

Die Nebenbestimmung 393 (Beweissicherung eines Imkereibetriebs) kann entfallen, da sich im Beschwerdeverfahren auch auf Grund der schlüssigen Ausführungen des SV Wildökologie/Veterinärmedizin sowie des SV Bodenschutz/Landwirtschaft ergeben hat, dass diese Nebenbestimmung aus fachlicher Sicht nicht mehr zwingend erforderlich bzw. nicht mehr vertretbar ist. Eine Beeinträchtigung der Honigbiene bei Einhaltung des erwähnten Sicherheitsabstandes von 50 m kann ausgeschlossen werden. Wirtschaftliche Nachteile, die

durch die Verlegung von Bienenstöcken entstehen, die sich innerhalb des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes befinden, sind mittels Dienstbarkeitsverträgen abzugelten und führen nicht zu einer Vernichtung des Substanzwertes.

Die Vorschreibung der Einhaltung des BAWP in der Nebenbestimmung 383 begegnet keinen Bedenken, da es sich dabei grundsätzlich um technische Regelungen handelt, die den – widerlegbaren – Stand der Technik repräsentieren (vgl. auch VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153). Die Bezugnahme auf den jeweiligen aktuellen Stand des BAWP war in die Nebenbestimmung aufzunehmen. Die PW haben nicht schlüssig dargelegt, weshalb die Einhaltung des BAWP bezüglich der Verwertung des Bodenaushubmaterials nicht dem Stand der Technik entsprechen soll.

Die Nebenbestimmung 363 erweist sich als überschießend und ist dementsprechend abzuändern. Einwendungen dagegen wurden nicht mehr vorgebracht. Die Nebenbestimmung 385 erweist sich als notwendig und ist beizubehalten, um mögliche schädliche Bodenveränderungen hintanzuhalten.

2.5.3. Fachbereich Elektrotechnik

Für den Fachbereich Elektrotechnik wird vom SV Elektrotechnik generell festgestellt, dass die Trassenführung mit den entsprechenden Sicherheitsabständen, technischen Ausführungen und Vorkehrungen den einschlägigen Normen und Vorschriften entspricht und keine unzulässigen Risikoumstände oder Gefährdungen beinhaltet. Den Ausführungen der belangten Behörde auf S 548ff des Bescheides ist vollumfänglich zuzustimmen.

In Pkt. 1.4.3. erfolgt im Rahmen der Feststellungen/Beweiswürdigung eine detaillierte Auseinandersetzung mit den zu diesem Fachbereich eingebrachten Beschwerden. Diese waren allesamt nicht geeignet, ein anderes Ermittlungsergebnis im Fachbereich Elektrotechnik hervorzubringen. Zu den wesentlichen Beschwerdepunkten ist auszuführen:

a) Zum Vorbringen, eine 380 kV-Erdkabelvariante würde dem Stand der Technik entsprechen.

Zum Vorbringen, eine 380 kV-Erdkabelvariante würde dem Stand der Technik entsprechen, ergab bereits das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde und ergibt nun auch das Ermittlungsverfahren des BVwG, dass die Verkabelung/Teilverkabelung in einem 380 kV-Ringnetz aus betrieblicher Sicht nicht dem Stand der Technik entspricht (vgl. Bescheid S 549). Im Übrigen ist dazu auf die rechtlichen Ausführungen zum Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik und Energiewirtschaft zu verweisen.

b) Zum Themenkreis der elektromagnetischen Felder und Impulse

Zum Vorbringen, die projektierte Einhaltung einer maximalen magnetischen Flussdichte von $1 \mu\text{T}$ sei nicht möglich oder zu unterschreiten, ergibt sich aus dem Ermittlungsverfahren klar, dass mit der Projektierung auf eine maximale magnetische Flussdichte von $1 \mu\text{T}$ an Wohnobjekten vorsorglich ausreichende Schutzabstände - konkret auch für Nahbereichswohnobjekte - gegeben sind, welche nicht mehr zusätzlich sonstigen Vorgaben entsprechen müssen.

Der SV Elektrotechnik verweist auf eine geänderte Grundlage: Durch die ÖVE Richtlinie R 23-1 und die VEMF ergeben sich im Vergleich zur inzwischen zurückgezogenen ÖVE/ÖNORM E 8850 hinsichtlich der elektrischen Felder keine Veränderungen und hinsichtlich der magnetischen Felder eine Verdoppelung der zulässigen Werte, sowohl für die Allgemeinbevölkerung als auch für die berufliche Exposition. Somit ergibt sich durch die aktuellen Referenz- und Auslösewerte eine wesentliche Erhöhung der Vorsorge zum Schutz der Allgemeinbevölkerung und der Arbeitnehmer im gegenständlichen 50 Hz-Bereich beim gegenständlichen Vorhaben.

Im Übrigen ist dazu auf die Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid auf S 559-560 sowie allgemeiner auf S 556-557 zu verweisen, denen sich der erkennende Senat anschließt.

Das Vorbringen zum Themenkreis der elektromagnetischen Impulse unterscheidet sich nicht wesentlich von den bereits im Behördenverfahren eingebrachten Einwendungen, weshalb auf die Feststellungen/Beweiswürdigung und im Übrigen auf den Bescheid auf S 554 verwiesen werden kann.

c) Zum Vorbringen, für die Beurteilung sei die Betriebssituation zugrunde zu legen, die die höchsten Immissionen erwarten lässt.

Dem Vorbringen, für die Beurteilung sei die Betriebssituation zugrunde zu legen, die die höchsten Immissionen erwarten lässt, also die technisch mögliche Höchstlast, kann auch aus rechtlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Zum einen ist auf die Feststellungen/Beweiswürdigung unter dem Fachbereich Elektrotechnik zu verweisen, wonach sämtliche Betriebssituationen und Mastarten für die Ermittlung der hier relevanten Immissionen berücksichtigt wurden.

Zum anderen ist es rechtlich unzulässig, der Ermittlung von Immissionen bzw. möglichen Beeinträchtigungen ein unrealistisches Szenario zu Grunde zu legen. Dabei ist zunächst zu

klären, was überhaupt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Gegenstand ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens. Was unter einem Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 zu verstehen ist, ergibt sich aus dessen § 2 Abs. 2. Grundsätzlich ist von einem weiten Vorhabensbegriff auszugehen (vgl. VwGH 29.03.2017, Ro 2015/05/0022) und nicht nur die „Errichtung“ einer Anlage, sondern auch der Betrieb der Anlage zu berücksichtigen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 2 Rz 24). Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034) und ist es der Behörde verwehrt, mehr zu genehmigen als beantragt wurde (VwGH 14.09.2005, 2004/04/0131).

Der gegenständliche Antrag der PW umfasst die Genehmigung eines Vorhabens auf Basis des vorgelegten Betriebskonzepts samt Prognose. Nicht beantragt wird die Ausnützung einer theoretischen Maximalkapazität der zu errichtenden Anlagen. Bei der Beurteilung, welche Auswirkungen das Vorhaben entfalten wird, ist auf den Vorhabensantrag abzustellen. Die Auswirkungen selber sind zu ermitteln und zwar mittels Messungen oder aber durch eine Abschätzung, also einer Prognose.

Das UVP-G 2000 stellt schon bei der Erstellung der UVE (§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000) auf „voraussichtliche Beeinträchtigungen“ ab, dieses Kalkül hat auch für die Beurteilung aus Sicht des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der UVP-Genehmigung Bedeutung. Es sind somit nicht grundsätzlich die jeweils ungünstigsten Szenarien oder Maximalkapazitäten, sondern die - aufgrund der Erfahrungen und des Wissensstandes - voraussichtlichen Szenarien unter Berücksichtigung des Genehmigungsantrags zugrunde zu legen. Der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit dürfen keine Beeinträchtigungen zugrunde gelegt werden, die rein hypothetischer Natur sind. Eine worst case Betrachtung, wie von den BF gefordert, entspricht auch nicht der Rechtsprechung, welche darauf abstellt, ob nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zu Beeinträchtigungen führen wird, oder ob solches nicht zu erwarten ist (vgl. BVwG 21.08.2017, W143 2017269-2 mVa VwGH 12.12.1996, 96/07/0226; 08.08.1997, 95/07/0174 und 06.07.2010, 2008/05/0115).

Eine unrealistische nicht zu erwartende Prognose wäre auch nicht geeignet, die spätere Umsetzung des Vorhabens auf die Einhaltung des Genehmigungsbescheides hin zu überprüfen. Und schließlich wäre eine solche Prognose auf Grund der Annahme einer unrealistischen nicht geplanten Maximalauslastung nicht geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln und hätte damit wenig Aussagekraft (VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035).

Der Einwand, es wäre die technisch mögliche Höchstlast für die Beurteilung des Vorhabens heranzuziehen, geht somit ins Leere.

d) Zur Versorgungssicherheit

Zu sämtlichen Beschwerdepunkten betreffend die Versorgungssicherheit ergibt das Ermittlungsverfahren eindeutig, dass es auf Grund des - fachlich relevanten - (n-1) - Sicherheitserfordernisses bezüglich der vorhabensbedingten Leitungsdemontagen und der Mitführung von Leitungen zu keinen Widersprüchen mit dem beantragten Vorhaben kommt.

Weder führen Mastbrüche als zu betrachtende Störfälle zu einer mangelnden Versorgungssicherheit und damit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben noch konnten die BF überzeugend darlegen, dass das Vorhaben nicht notwendig für die künftige Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten wäre.

Die Befürchtung von einigen BF, der projektierte Abbau von Leitungen würde nicht stattfinden, ist schon deswegen unbegründet, weil der Abbau von bestehenden 220 kV- und 110 kV-Leitungen Teil des beantragten Vorhabens ist. Die Umsetzung eines Vorhabens hat sich stets am bewilligten Projekt zu orientieren und wird in der Folge auch im Zuge des „Kollaudierungsverfahrens“ überprüft.

e) Zu den Nebenbestimmungen

Die Auflagen 20, 32 und 34 sind auf Grund von fachlich notwendigen Anpassungen abzuändern. Dazu liegen keine Einwendungen vor.

2.5.4. Fachbereich Energiesysteme, Energietechnik und Energiewirtschaft

Für diesen Fachbereich wird vom SV Energiewirtschaft generell festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. Den Ausführungen der belangten Behörde auf S 548ff des Bescheides ist vollumfänglich zuzustimmen.

In Pkt. 1.4.4. erfolgt im Rahmen der Feststellungen/Beweiswürdigung eine detaillierte Auseinandersetzung mit den zu diesem Fachbereich eingebrachten Beschwerden. Diese sind allesamt nicht geeignet, ein anderes Ermittlungsergebnis im Fachbereich Energiewirtschaft zu Tage zu bringen. Zu den wesentlichen Beschwerdepunkten ist auszuführen:

a) Zum Vorbringen, eine 380 kV-Erdkabelvariante würde dem Stand der Technik entsprechen, ergab bereits das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde und ergibt nun auch das Ermittlungsverfahren des BVwG, dass die Verkabelung/Teilverkabelung in einem 380 kV-

Ringnetz aus betrieblicher Sicht nicht dem Stand der Technik entspricht (vgl. Bescheid S 549). Im Vergleich dazu entspricht das gegenständliche Vorhaben nach den nachvollziehbaren Ausführungen des SV Energiewirtschaft dem Stand der Technik (vgl. Feststellungen/Beweiswürdigung zu diesem Fachbereich).

Weder der belangten Behörde noch den Sachverständigen ist entgegenzutreten, was die dabei verwendete Definition des „Standes der Technik“ betrifft. Die Anlehnung an § 71a GewO 1994 umschreibt den Stand der Technik mit „beste verfügbare Techniken“ und beschreibt diesen näher. Da eine entsprechende Definition weder im UVP-G 2000 noch im StWG enthalten ist, kann jene der GewO sinnvollerweise herangezogen werden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Sowohl im UVP-G 2000 als auch in mit anzuwendenden materiellen rechtlichen Bestimmungen ist die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Der Stand der Technik ist demnach auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Die belangte Behörde hat geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, in dem die einschlägigen Fachgutachter dahingehend befragt wurden. Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten und der im konkreten Verfahren erstatteten Gegengutachten, die nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, ist zu schließen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht. In diesem Zusammenhang ist nochmal festzuhalten, dass Beurteilungsgegenstand die Frage war, ob die Ausführung des Vorhabens als Freileitung dem Stand der Technik entspricht; nicht Gegenstand der Beurteilung war, ob allenfalls eine Erdverkabelung auch dem Stand der Technik entspricht. Die Bedenken der belangten Behörde, dass die Ausführung der gesamten Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die technischen Risiken, die nicht gegebenen vergleichbaren Verfahren und Betriebsmethoden sowie die sich aus der Erdverkabelung ergebenden (wesentlich höheren) Kosten und des im konkreten Verfahren nicht nachvollziehbaren Nutzens für die Umwelt (wesentlich höherer Rodungsbedarf, wesentlich höherer Bedarf an landwirtschaftlich genutzten Flächen, Auswirkungen der Kühlung wasserrechtliche Eingriffe) nicht dem Stand der Technik entspricht, werden vom erkennenden Senat geteilt. Die Ansicht der belangten Behörde, dass die (Teil-)Verkabelung nicht dem Stand

der Technik entspricht, wird vom erkennenden Senat geteilt bzw. kommt er nach Prüfung der gutachterlichen Aussagen und Eingaben im Beschwerdeverfahren zum selben Ergebnis.

Zum Vorwurf der BF, die belangte Behörde habe die Ausführungen zum Stand der Technik im Erkenntnis des BVwG vom 26.08.2014, W104 2000178, nicht berücksichtigt, wird bemerkt, dass es sich bei dem dort zu Grunde liegenden Fall um eine 220 kV-Leitung handelt und nicht wie gegenständlich um eine 380 kV-Ringleitung im Übertragungsnetz. Zudem enthält die Entscheidung keine Feststellung darüber, dass ein Erdkabel in Teilabschnitten in Höchstspannungsübertragungsnetzen dem Stand der Technik entspricht.

b) Zur Notwendigkeit des Vorhabens ergibt sich aus den Feststellungen/Beweiswürdigung klar und eindeutig, dass diese in einem hohen Maße besteht. Die PW haben die Errichtung und Erhaltung einer ausreichenden Netzinfrastruktur sicherzustellen und diese vorausschauend auszubauen (vgl. § 5 Abs. 1 ElWOG). Aus den von den SV überprüften und für plausibel befundenen Szenarienrechnungen ergibt sich deutlich, dass die Transportkapazität der neuen 380 kV-Leitung dringend gebraucht wird, da in absehbarer Zeit die zu erwartenden Nord-Süd-Leistungsflüsse von der bestehenden 220 kV-Leitung in Salzburg nicht mehr sicher transportiert werden können.

Im Beschwerdeverfahren hat sich diese Notwendigkeit nur noch weiter verstärkt. In den Jahren 2012 bis 2016 kam es etwa zu einer Verdoppelung der Windenergieanlagen und der Ausbau von erneuerbaren Energiequellen soll noch weiter voranschreiten.

Was die Versorgungssicherheit betrifft, ergibt sich aus den Ermittlungen ebenso klar, dass diese durch das Vorhaben nicht geschmälert, sondern wesentlich verbessert wird.

Die Beschwerden sind, soweit sie sich gegen die Unerlässlichkeit des Vorhabens richten, zur Gänze verfehlt. Die BF legen weder auf gleicher fachlicher Ebene überzeugend dar, dass für das Vorhaben keine Notwendigkeit besteht, noch gelingt es ihnen darzulegen, dass dieses Vorhaben nicht seinen Zweck erfüllen wird.

Zum Einwand, den PW gehe es mit dem Vorhaben nur um die Gewinnmaximierung, ist festzuhalten, dass das Geschäftsfeld der Stromübertragung im Zuge der Liberalisierung des europäischen Strommarktes vom Bereich der Stromerzeugung getrennt wurde. Die APG ist als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber von der Energie-Control Austria anerkannt. Die Unabhängigkeit wird durch strenge gesetzliche bzw. regulierungsbehördliche Vorgaben sichergestellt. Entsprechend § 5 Abs. 1 ElWOG sind der APG gesetzliche Verpflichtungen, wie oben bereits erwähnt, auferlegt. Entsprechend ElWOG werden die Netznutzungsgebühren der

APG vom österreichischen Regulator festgelegt und damit eine Gewinnmaximierung ausgeschlossen.

2.5.5. Fachbereich Forstwesen/Wald

Die relevanten Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 idGF BGBl. I Nr. 56/2016 (in der Folge: ForstG) lauten auszugsweise wie folgt:

„Rodung

17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
- 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)**geeignet sind.*

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen

Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

[...]“

Schutz hiebsunreifer Bestände

§ 80. (1) In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

(2) Das pflegliche Ausmaß im Sinne des Abs. 1 wird überschritten, wenn nach der Einzelstammentnahme weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würden. Dieser Wert kann bei Pflegeeingriffen unterschritten werden, wenn

- a) das Alter der solcherart behandelten Bestände die Hälfte des in den Abs. 3 und 4 angegebenen Alters nicht überschreitet und
- b) zu erwarten ist, daß spätestens fünf Jahre nach dem Pflegeeingriff wieder eine Überschirmung von mehr als sechs Zehnteln erreicht sein wird.

(3) Hiebsunreif sind Hochwaldbestände von nicht raschwüchsigen Baumarten

- a) in gleichaltrigen Beständen mit einem Alter von noch nicht 60 Jahren,
- b) in ungleichaltrigen Beständen mit einem Durchschnittsalter von noch nicht 60 Jahren, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stämme des Bestandes ein Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht hat.

[...]

Ausnahmebewilligung

§ 81. (1) Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 zu bewilligen, wenn

- a) Aufhiebe mit einer Breite von mehr als zehn Metern für forstbetriebliche Maßnahmen, wie Los-, Frei- oder Grenzhiebe oder für im Interesse der Walderhaltung gelegene Maßnahmen der Wildstandsbewirtschaftung, erforderlich sind,
- b) Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind,

- c) zwischen der Produktionskraft des Waldbodens und der Ertragsleistung des darauf stockenden Bestandes ein offenes Mißverhältnis besteht, das nur durch Räumung des Bestandes und durch ertragsteigernde forstliche Maßnahmen beseitigt werden kann, oder
- d) Maßnahmen zur Zuwachssteigerung durchgeführt werden (Abs. 4) und keine Gefährdung der Wirkungen des Waldes zu erwarten ist.

Für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 87 sinngemäß.

[...]

Verbot von Kahlhieben

§ 82. (1) Verboten sind

- a) Kahlhiebe, die
 1. die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern,
 2. den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen,
 3. eine stärkere Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen oder
 4. die Wirkung von Schutz- oder Bannwäldern gefährden,
- b) Großkahlhiebe im Hochwald.

(2) Ein Großkahlhieb gemäß Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn die entstehende Kahlfläche

- a) bei einer Breite bis zu 50 Meter über eine Länge von 600 Metern hinausgeht oder
- b) bei einer Breite über 50 Meter ein Ausmaß von 2 ha überschreitet.

Hiebei sind angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentums Grenzen anzurechnen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 lit. b zu bewilligen, wenn

- a) forstbetriebliche Gründe, wie insbesondere schwierige Bringungsverhältnisse oder die Notwendigkeit der Beseitigung minderproduktiver oder gefährdeter Bestände (§ 81 Abs. 1 lit. c und Abs. 3), vorliegen,
- b) eine Bewilligung gemäß § 81 Abs. 1 lit. d erteilt worden ist,
- c) ansonsten der Fortbestand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gefährdet wäre oder
- d) dies zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist

und gegen den Großkahlhieb Bedenken aus den Gründen des Abs. 1 lit. a oder des § 16 Abs. 2 nicht bestehen. Für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 87 sinngemäß.

[...]"

„Bewilligungspflichtige Fällungen

§ 85. (1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen

- a) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltenden Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar,
- b) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltenden Einzelstammentnahmen, wenn die vorgesehene Hiebsfläche, ohne Rücksicht auf Eigentums Grenzen, unmittelbar an Kahlflächen oder an Flächen mit nicht gesicherter Verjüngung angrenzt und im Falle der Fällung die danach entstehende gesamte unbestockte Fläche oder die vorgesehene Hiebsfläche zusammen mit der nicht gesichert verjüngten Fläche ein halbes Hektar oder mehr als dieses betragen würde,
- c) Fällungen in Wäldern, die wegen Übertretungen des Waldeigentümers (Abs. 3) einer besonderen, durch Bescheid der Behörde festgelegten behördlichen Überwachung bedürfen.

(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als fünf Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.“

Fällungsbewilligung

§ 88. (1) Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Hat der Antragsteller einer gemäß § 13 bestehenden Verpflichtung zur Wiederbewaldung wiederholt nicht entsprochen, so ist die beantragte Fällungsbewilligung jedenfalls solange zu versagen, bis er der Verpflichtung entsprochen hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei Vorhandensein von Aufforstungsrückständen die Fällungsbewilligung jedenfalls mit der Auflage zu verbinden, daß die ausständige Wiederbewaldung innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird. § 13 Abs. 4 bis 6 findet Anwendung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschriften über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

[...]“

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG).

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung wird auf Grund der fachgutachterlichen Aussagen im UVGA (S 895) hoch eingestuft, was sich aus der hohen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktion (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) ergibt.

Für die belangte Behörde stand unzweifelhaft fest, dass ein besonders öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsflächen gegeben ist und eine Rodungsbewilligung nur unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 3 ForstG zu erteilen war.

Gemäß § 17 Abs. 3 ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind nach Abs. 4 ausdrücklich Maßnahmen bzw. Vorhaben im Bereich der Energiewirtschaft, wobei – wie die belangte Behörde richtig ausführte – nicht schon jedes unternehmerische Interesse im Energiesektor bereits ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse im Sinne des § 17

Abs. 3 ForstG darstellt. Vielmehr kann nur an einem solchen Vorhaben ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse bestehen, dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. Die Annahme eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG hat daher einen konkreten, in der Energiewirtschaft begründeten Bedarf nach der geplanten Übertragungsfreileitung zur Voraussetzung (VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028).

Auf die durchgeführte naturschutzrechtliche Interessensabwägung und die Ausführungen zum öffentlichen Interesse im angefochtenen Bescheid (S 313 ff) sowie die Feststellungen und Beweiswürdigung zu Pkt. 1.3.3. und 1.4.12.3. oben wird verwiesen.

Gemäß § 81 Abs. 1 lit. b ForstG ist eine Ausnahme vom Verbot der Kahlhiebe in hiebsunreifen Hochwaldbeständen sowie vom Verbot über das pflegerische Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (siehe § 80 Abs. 1 ForstG) zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 lit. d ForstG sind Ausnahmen vom Verbot der Großkahlhiebe im Hochwald (Abs. 1 lit. b) zu erteilen, wenn dies zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall werden Waldflächen durch den Leitungsneubau in Anspruch genommen, wenn eine Überspannung nicht möglich ist. Die Waldflächen unterhalb der vorgesehenen Leitung müssen dementsprechend durch vorzeitige Fällungen (Ausnahme von der Hiebsunreife im Sinne § 81 Abs. 1 lit. b ForstG) so erhalten werden, dass ein Mindestabstand zu den Leitungsseilen gewahrt wird. Aus den fachgutachterlichen Aussagen und den entsprechenden Auflagen ergibt sich klar und eindeutig, dass durch eine rasche Wiederbewaldung (Aufforstung der Trasse) und ein Trassenmanagement sichergestellt werden kann, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen ergeben. Das vorgesehene Trassenmanagement gewährleistet, dass die Bestände, die in den Gefahrenbereich der Leitung einwachsen, nur kleinflächig genutzt werden, sodass mehr oder weniger keine zusammenhängenden Freiflächen entstehen. Das bedeutet, dass die Wiederbewaldung notwendig ist, um Auswirkungen zu mindern.

Zu den Nebenbestimmungen ist auszuführen, dass auf Grund der nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen Änderungen erforderlich waren, um einen besseren Umweltschutz zu gewährleisten.

a) Zu den Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 07.08.2018 (Rechtssache C-329/17) auf das vorliegende Beschwerdeverfahren

Der Tenor des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 07.08.2018 in der Rechtssache C-329/17 lautet, dass Anhang II Nr. 1d der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dahin auszulegen ist, dass Trassenaufhiebe zum Zweck der Errichtung und der Bewirtschaftung einer energiewirtschaftlichen Freileitungsanlage wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden für die Dauer ihres rechtmäßigen Bestands „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Benutzungsart“ im Sinne dieser Bestimmungen darstellen.

Dieser Urteilstenor bindet den österreichischen Gesetzgeber und die österreichischen Gerichte, wonach neben Rodungen unter den in Anhang I des UVP-Gesetzes 2000 normierten Voraussetzungen auch entsprechende Trassenaufhiebe einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Das EuGH-Urteil ist jedoch für das gegenständliche Verfahren insofern irrelevant, als für das gegenständliche Vorhaben bereits nach dem Leitungstatbestand des UVP-G 2000, Anhang I Z 16 lit. a, eine UVP-Pflicht besteht und die Umweltverträglichkeitsprüfung daher im ordentlichen Verfahren und nicht etwa im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde.

Den Entscheidungsgründen des zitierten EuGH-Urteiles ist in sachlicher Hinsicht zu entnehmen, dass auch Trassenaufhiebe der den Mitgliedstaaten obliegenden Pflichten nach der UVP-Richtlinie zu unterziehen sind, weil durch diese aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Diesem Erfordernis wird das gegenständliche Verfahren gerecht. Die öffentlichen Interessen der Walderhaltung auch hinsichtlich der Aufhiebsflächen wurden im behördlichen Verfahren ermittelt, festgestellt und gewürdigt. Insbesondere nahm der SV Forstwesen/Wald im UVGA zu den Auswirkungen des Vorhabens einschließlich den erforderlichen Trassenaufhieben (mitunter als Fällungen bezeichnet) – bezogen auf die einzelnen Trassenabschnitte – detailliert Stellung und kam zu Beurteilungen der Auswirkungen durch die Fällungen inklusive der damit verbundenen Maßnahmen zu Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen in meist mittlerer Stärke. Bereits in der UVE wurden die Auswirkungen durch die Flächenbeanspruchungen infolge Rodungen und Fällungen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase dargestellt, insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Bestände, auf den Wasserhaushalt – auch unter Berücksichtigung der Alpenkonvention. Die

Waldbestände wurden beschrieben, ebenso die Waldausstattung und Waldflächendynamik und die entsprechende Erhaltungswürdigkeit der Waldbestände bewertet. Daraus wurden die Schlüsse auf die Auswirkungen durch die Rodungen und Fällungen gezogen. Der SV Forstwesen/Wald hat diese Auswirkungen nach den Trassenabschnitten strukturiert überprüft, und nach den Einflüssen auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes beurteilt – dies mit dem Gesamtergebnis aus allen, durch die Projektverwirklichung und dem Projektbetrieb voraussichtlich verursachten Auswirkungen der Rodungen und Fällungen einschließlich der Trassenaufhiebe als vernachlässigbar (bzw. von mittlerer bis geringer Bedeutsamkeit/Resterheblichkeit). Alle Gutachtensergebnisse fanden entsprechend auch in den Auflagen Eingang. Eine Einbeziehung der Trassenaufhiebflächen in die Rodungsflächen bewirkt auf tatsächlicher Ebene keine anderen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Es besteht kein Anhaltspunkt, wonach die gutachterlichen Ausführungen über die Sachfragen, und nur diese sind dabei relevant, aus dem Grund nicht vollständig, falsch oder nicht ausreichend wären, weil begriffsrechtlich ein Trassenaufhieb auch eine Rodung bilden soll. Die Auswirkungen der Trassenaufhiebe auf die Schutzgüter, die durch § 1 UVP-Gesetz und § 17 ForstG gewahrt werden, wurden vom Sachverständigen dargetan, begutachtet und bewertet. Es besteht kein konkreter Anhaltspunkt, dass ein Begriffsverständnis des Trassenaufhiebs als Nichtrodung eine Bedeutung für die fachlichen Gutachteraussführungen gehabt hätte. Alle Gutachter haben erkennbar auch die zu erwartenden Auswirkungen der, für die Leitungstrasse erforderlichen Fällungen samt Wiederaufforstung (Trassenaufhiebe) auf diese, ihrem Fachgebiet jeweils zuzuordnenden Schutzgüter begutachtet. Damit ist auch klar ersichtlich, dass die Sachverständigen die Auswirkungen der Trassenaufhiebe (auch) nach dem UVP-G 2000 bzw. der UVP-Richtlinie beurteilt haben.

Zudem ist weder im Allgemeinen einem Beschwerdevorbringen von BF noch im Speziellen dem Gutachten der BF 59, Beilage 105 in OZ 444, zu entnehmen, welche Auswirkungen das unionsrechtliche Verständnis von Trassenaufhieben als Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodenbenutzungsart auf die Ermittlungen im gegenständlichen UVP-Verfahren konkret gehabt haben soll, sondern wird nur abstrakt und ohne Bezug auf konkrete Ermittlungen auf das Urteil verwiesen.

Wenn auch der Waldboden durch Trassenaufhiebe nach dem Verständnis des EuGH über die Auslegung des Anhangs II Nr 1d der Richtlinie 2011/92/EU einem anderen Zweck zugeführt wird, so gewährleistet die nach dem ForstG für Trassenaufhiebe normierte sofortige Wiederbewaldung (§ 13 Abs. 10 ForstG) faktisch und nach den Denkgesetzen der Logik

zwingend, dass mit diesen Waldbodenflächen weiterhin die Interessen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Waldkultur) – wenn auch in anderer Art und/oder eingeschränkt – verfolgt werden, was auch die Absicht der Gesetzgebers für die Normierung der §§ 13 und 81 ForstG war, soweit diese die Bewilligung von für eine energiewirtschaftliche Leitungsanlage erforderlichen Trassenaufhiebe betrifft. Der EuGH widerspricht mit seiner Auslegung daher nicht der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Trassenaufhieb, zumal er wiederbewaldet werden muss, weiterhin der Waldkultur dient, mag er auch den Zweck des Trassenaufhiebs in der Umwandlung des Waldbodens als Hilfsmittel für die Übertragung elektrischer Energie beurteilen, um den Trassenaufhieb neben der Rodung unter Anhang II Nr 1d der UVP-Richtlinie „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ subsummieren zu können.

Schließt § 18 ForstG bei Rodungsbewilligungen die Vorschreibung von Ersatzleistungen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes sowie Ersatzaufforstungen oder die Vorschreibung von Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes und auch Ersatzgeldleistungsvorschreibungen aus, wenn der Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll und die befristete Rodungsfläche wieder zu bewalden ist, so sind derartige Vorschreibungen bei Trassenaufhieben, die die sofortige Wiederbestockung des Waldbodens voraussetzen, nach § 81 Abs. 1 lit. b ForstG nicht vorgesehen. Eine Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens über derartige Vorschreibungen ist daher jedenfalls nicht geboten. Die Folgen auch der Bestimmung des § 81 Abs. 1 lit. b ForstG sind diesbezüglich mit den Entscheidungsgründen des zit. Auslegungsurteils des EuGH vereinbar. Im Übrigen wurden – wie bereits ausgeführt – sämtliche Auswirkungen der Trassenaufhiebe auf diese Schutzgüter (Waldkultur) berücksichtigt. Weitere derartige Vorschreibungen sind daher nicht angezeigt.

Es existieren keine unionsrechtlichen Richtlinien betreffend das Forstwesen, soweit dieses die Entlassung oder den Verbleib im Forstzwang betrifft. Fragen der Walderhaltung und der generellen Nutzungsbeschränkungen, wie sie in den Abschnitten III/Teil A und VI/Teil A ForstG geregelt sind, haben daher keinen unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Das gilt auch für die Frage, ob Trassenaufhiebe nach § 17 oder § 81 ForstG zu bewilligen sind. Dennoch ist die Erfassung und Beurteilung der Auswirkungen der Trassenaufhiebe auf die nach UVP-Gesetz bzw. UVP-Richtlinie zu beachtenden Schutzgüter und damit auch jene des § 17 ForstG in das Verfahren - um den Entscheidungsgründen des gegenständlichen EuGH-Urteils gerecht zu werden - einzubeziehen, was erfolgt ist.

Dem erkennenden Senat liegen daher alle erforderlichen gutachterlichen Ermittlungsergebnisse vor, um die Auswirkungen auch der für die Projektverwirklichung

notwendigen Trassenaufhiebe auf die Umwelt - insbesondere die Waldkultur - würdigen zu können.

b) Daran vermag auch die UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 nichts ändern, die in Anhang 1 Z 46 in den Spalten 2 und 3 neue Genehmigungstatbestände betreffend Trassenaufhiebe einführt (lit. c, d, i und j). Auch das von BF 59 vorgelegte Rechtsgutachten Prof Dr. Nicolas Raschauer (OZ 460, Beilage 107) führt zu keinem anderen Ergebnis. Gegenständliches Vorhaben erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen der Spalte 1 Z 16 lit. a des Anhanges 1 und ist schon allein aus diesem Grund einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, ungeachtet der Tatsache, dass das Vorhaben auch die Kriterien der Spalte 2 Z 46 a bzw. der neu hinzugefügten lit. c) erfüllt. Wie schon oben dargelegt wurden sämtliche Auswirkungen der Entfernung von Bäumen und Wiederaufforstungen im Behördenverfahren und im Beschwerdeverfahren wiederholend von den SV geprüft und bewertet. Die Eingriffe und Auswirkungen in die Naturgüter ändern sich nicht, wenn man den Trassenaufhieb als Rodung oder Abholzung oder wie immer auch bezeichnet und vermag eine abstrakte rechtliche Definitionsfrage die tatsächlichen Prüfungsvorgängen im Zuge des UVP-Verfahrens nicht zu beeinflussen.

2.5.6. Fachbereiche Wasser, Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik sowie Wildbach- und Lawinenschutz

Die BF wenden im Wesentlichen ein, sie fürchten eine Beeinträchtigung ihrer Trinkwasser- oder Nutzwasserquellen. Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens werden aber weder öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) noch fremde Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) beeinträchtigt, weshalb die belangte Behörde die wasserrechtlichen Bewilligungen zu Recht erteilt hat. Auf Grund des Beschwerdeverfahrens ergibt sich grundsätzlich keine andere rechtliche Beurteilung. Lediglich einige Nebenbestimmungen sind iSd §§ 111 und 120 WRG 1959 abzuändern, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

a) Zur Beweissicherung der Quellen

Zur Beweissicherung der Quellen ergibt sich aus den Feststellungen, dass in die Nebenbestimmung 73 weitere vom SV Gewässerschutz vorgeschlagene Quellen aufzunehmen sind. Auch wenn eine Beeinträchtigung dieser Quellen durch das Vorhaben unwahrscheinlich ist, dient die Beweissicherung gerade dazu, eine Beeinträchtigung, die wider Erwarten auftritt, zu erkennen, damit frühzeitig adäquat reagiert werden kann. Das Vorbringen der PW dagegen war somit abzuweisen.

Dem Einwand der PW, die Nebenbestimmung 73 sei hinsichtlich ihres Projektes als einschränkend zu beurteilen, kann aus rechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Im Projekt sind nach wie vor mehr beweiszusichernde Quellen genannt, als in der Nebenbestimmung 73. Aus der Tabelle der beweiszusichernden Quellen in Nebenbestimmung 73 ergibt sich lediglich, dass jene Quellen aus Gewässerschutzsicht und hydrogeologischer Sicht jedenfalls und zwingend beweiszusichern sind. Darüber hinaus ist das Projekt der PW aber, wie etwa aus Nebenbestimmung 79 erkennbar, so umzusetzen wie es zur Bewilligung eingereicht wurde – sohin mit jenem im Projekt vorgesehenen Beweissicherungsumfang. Dieser wurde im Zuge des Behörden- und Beschwerdeverfahrens auch nicht von den PW dahingehend eingeschränkt, dass eine geringere Anzahl an Quellen beweisgesichert würde.

Wie sich aus den Feststellungen bzw. Beweiswürdigung ergibt, befürchten einige BF eine Gefährdung ihrer Wasserversorgung. Bei Quellen, für die eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist oder sogar erwartet wird, ist in den Nebenbestimmungen 69 und 70 des Genehmigungsbescheides eine Beweissicherung und in Nebenbestimmung 71 eine Ersatztrinkwasserversorgung – über das Projekt der PW hinausgehend – vorgeschrieben. Nach der Nebenbestimmung 123 sind im Beeinträchtigungsfall Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Überdies ist von Seiten der PW eine geologische Bauaufsicht vorgesehen und im Bescheid eine wasserrechtliche Bauaufsicht vorgeschrieben, womit die Einhaltung der Nebenbestimmungen gewährleistet ist. Eine Kontamination von Gewässern durch Korrosionsabrieb von Aluminium oder Fetten der Leiterseile kann ebenso ausgeschlossen werden. Der Schutz der Quellen und allfälliger Ersatzmaßnahmen ist somit gewährleistet und waren die diesbezüglichen Einwendungen daher abzuweisen bzw. war die Nebenbestimmung 73 entsprechend zu ergänzen.

Die PW monieren die Nebenbestimmung 71 als unverhältnismäßig, die Formulierung „Nach Wahl des Quellbesitzers“ solle durch „Im Einvernehmen mit den Quellbesitzern“ ersetzt werden. Die Nebenbestimmung war entsprechend umzuformulieren. Die nun geltende Formulierung gewährleistet ein Mitspracherecht der Betroffenen und ist nicht mehr unverhältnismäßig, aber dennoch ausreichend bestimmt.

Die PW monieren die Nebenbestimmung 73 als zu unbestimmt und überschießend. Quellbesitzer könnten die Durchführbarkeit dieser Nebenbestimmung durch die Verweigerung ihrer Zustimmung verhindern. Die Beweissicherung solle daher nur dann durchzuführen sein, wenn der Eigentümer der Quelle zustimmt, wobei die Verweigerung der Zustimmung zu dokumentieren wäre. Für die Rechtmäßigkeit einer Nebenbestimmung ist es nach ständiger Rechtsprechung des VwGH unerheblich, ob ihrer Erfüllung privatrechtliche

Hindernisse entgegenstehen; der Berechtigte hat vielmehr für die Erfüllung der Nebenbestimmung zu sorgen (z.B. VwGH 02.07.1998, 97/06/0057). Es ist seine Aufgabe, alle zumutbaren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um allfällige der Erfüllung des Auftrages entgegenstehende zivilrechtliche Hindernisse zu beseitigen. Gegen derartige Vorschriften bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Vollstreckbarkeit keine Bedenken (VwGH 23.05.2002, 99/03/0109). Im Übrigen sind die PW auf die Duldungsverpflichtung von Wasserberechtigten gemäß § 72 WRG 1959 hinzuweisen. Eine Umformulierung der Nebenbestimmung 73, wie die PW fordern, wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Die PW fordert in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2017 eine Abänderung der Auflagen 121, 126 und 128 dahingehend, dass nicht die wasserrechtliche Bauaufsicht operativ tätig werden solle (Vornahme der Beweissicherung der Quellen), sondern die von der PW bestellte geologische Bauaufsicht. Die Auflagen sind aus folgendem Grund entsprechend umzuformulieren: Die Aufgaben der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind in § 120 WRG 1959 abschließend festgelegt und umfassen bloße Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Die Vornahme der Beweissicherung von Quellen kann daher nicht der wasserrechtlichen Bauaufsicht als Aufgabe zugeteilt werden. Die PW liegt auch richtig, wenn sie vermeint, dass die wasserrechtliche Bauaufsicht nur für die Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen bestellt werden kann. Die durchzuführende Beweissicherung der Quellen stellt aber keine bewilligungspflichtige Wasseranlage dar, sondern dient lediglich der Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung der Quellen durch die Herstellung einer elektrischen Leitungsanlage erfolgt. Auch aus diesem Grund gehen die Auflage 126 und damit in Zusammenhang stehend die Auflagen 121 und 128 zu weit. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist im Wesentlichen durch die geologische Bauaufsicht zu ersetzen, die von der PW zu beauftragen ist. Im Übrigen wird vom ASV Geologie (im Behördenverfahren) und vom SV Gewässerschutz (im Beschwerdeverfahren) nichts Anderes gefordert als die Heranziehung der geologischen Bauaufsicht für die Qualitätssicherung der beweiszusichernden Quellen.

b) Zur Standsicherheit der Masten

Einige BF bringen weiters - über den Fachbereich Wasser hinausgehend - vor, es wäre die Standsicherheit einzelner Masten durch Naturgefahren und sonstige Gefahrenpotentiale, wie Erosionen oder ähnliches gefährdet, wodurch es zu Gefährdungen komme. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die Standsicherheit der Masten durch die vorgesehene Errichtungsweise, die dem Stand der Technik entspricht, gewährleistet und eine

vorhabensbedingte Erosionsgefahr auszuschließen. Bestehende, geschiebebewirtschaftende und hochwasserdosierende Wildbachschutzbauwerke werden in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Entkräftet werden konnten insbesondere die Einwendungen, Naturgefahren wären im Verfahren nicht behandelt worden.

Das Vorbringen, wonach vom Leitungsbau betroffene Grenzmarkierungen zu „versichern“ und wiederherzustellen seien und dem im Bescheid nicht entsprochen werde, erweist sich als unklar. Die gegenständliche Genehmigung umfasst nicht die Beeinträchtigung von Grenzmarkierungen. Sollten diese aber im Zuge der Errichtung der Anlagen beeinträchtigt werden, wird eine Wiederherstellung spätestens im Rahmen des Abnahmeverfahrens zu thematisieren sein. Im Übrigen ist auf die Schadenersatzpflicht gemäß § 21 Starkstromwegegesetz 1968 zu verweisen.

Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie von der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des WRG 1959 ausging und eine solche Bewilligung erteilt hat.

2.5.7. Fachbereich Humanmedizin

Gemäß § 17 Abs. 3 UVP-G 2000 sind für Starkstromleitungsvorhaben (Z 16 des Anhangs 1) an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 (nahezu wortgleich mit § 17 Abs. 2 leg. cit.) gelten zusätzlich zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften folgende Genehmigungskriterien:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und [...].

Daraus ergibt sich, dass durch die Immissionen eines Starkstromleitungsvorhabens die Gesundheit und das Leben nicht gefährdet werden darf. Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Bescheid (S 416f) ausführlich, detailliert mit dem absoluten Immissionsverbot

gegenüber Personen (lit a-c) und dem relativen Immissionsminimierungsgebot gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bzw. § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 auseinandergesetzt.

Das Immissionsminimierungsgebot ist in medizinischen Belangen nach dem Stand der umweltmedizinischen Wissenschaften zu bemessen (US 04.04.2008, 8A/2007/11-94, *OÖ-Sbg.-Leitung*; Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000 (2011) § 17 Rz 101). Der Ausschluss einer Gesundheitsgefährdung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieser „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (VwGH 09.09.1998, 98/04/0090).

Der Begriff der Immissionen ist nicht stoffbezogen und erfasst neben Beeinträchtigungen/Belästigungen durch Schadstoffe auch solche durch Lärm, Strahlung, Erschütterung, Wind etc. (*Weber/Dolp in Bergthaler/Weber/Wimmer* Kap XI Rz 65; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, § 17 Rz 41*). Im gegenständlichen Fall ist auch die durch elektromagnetische Felder bedingte Strahlung eine Immission und vom Schutzbereich dieser Bestimmung mitumfasst. Aus der Sicht des SV Humanmedizin waren unter Berücksichtigung der Beschwerdevorbringen die Immissionsauswirkung des Vorhabens durch elektrische und elektromagnetische Felder (EMF), Lärm und Luftschadstoffe auf die Gesundheit zu beurteilen und zu bewerten.

a) Zu den gesundheitlichen Auswirkungen elektrischer und elektromagnetischer Felder

In Österreich gibt es bislang keine gesetzlichen Grenzwerte. Die belangte Behörde nahm daher im Wesentlichen Bezug auf die Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002), die ÖNORM S 1119, die den elektromagnetischen Grenzwert mit 100 µT festlegt, aber nicht rechtsverbindlich ist, und im Weiteren auf empfohlene ebenfalls nicht rechtsverbindliche Referenzwerte der ICNIRP für 50 Hz Felder (5 kV/m und 100 µT - letzterer wurde im Jahre 2010 auf 200 µT erhöht). Diese Werte wurden, wie die belangte Behörde ausführte, von den meisten europäischen Staaten inklusive Schweiz übernommen und von der WHO und dem Rat der Europäischen Union zum Schutz der Allgemeinbevölkerung für unbegrenzte Expositionsdauer empfohlen. Die belangte Behörde gelangte daher zur Ansicht, dass der Grenzwert von 100 µT dem in § 3 Abs. 1 ETV 2002 bzw. in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 geforderten Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen Rechnung trägt. Das BVwG teilt diese Ansicht.

Der SV Humanmedizin stützte sich im Behördenverfahren bei Orten mit sensibler Nutzung zudem auf den „Schweizer Vorsorgewert“, festgelegt in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23.12.1999, Verordnung 814.710. Dieser legt für neue Leitungsanlagen an Orten mit empfindlicher Nutzung - dazu zählen insbesondere Räume

in Gebäuden, in denen sich Personen regelmäßig während längerer Zeit aufhalten und somit einer dauernden Exposition ausgesetzt sind - einen Anlagengrenzwert für den Effektivwert für die magnetische Flussdichte von 1 μT fest. Der Abstand des Schweizer Vorsorgewertes von 1 μT neben dem international anerkannten Grenzwert von 100 μT ist jedenfalls aus Sicht des SV Humanmedizin ausreichend, um Gesundheitsschäden bei Wohnanrainern mit großer Sicherheit auszuschließen.

Im Beschwerdeverfahren setzt sich der SV Humanmedizin mit den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Grundlagen, Erkenntnissen und Quellen samt entsprechenden Grenzwerten auseinander, er berücksichtigt ua:

- die Grenzwertempfehlung der ICNIRP-RL,
- die OVE-RL R 23-1, Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz - Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung, April 2017 (des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik-OVE),
- die seit 2016 geltende Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF), die gemäß § 2 Abs. 3 festhält, dass vermutete Langzeitwirkungen bei Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern von der VO nicht umfasst werden,
- die Empfehlung des Rates 1999/519/EG zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz), Abl. Nr. L 199/59 vom 30.07.1999 (siehe auch § 5 VEMF), und
- den Forschungsbericht 451 „Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz, Sicherheit von Beschäftigten mit aktiven und passiven Körperhilfsmitteln bei Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern“ der EMF-Arbeitsgruppe des deutschen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Jänner 2015 (mit Schwellenwerten für Menschen mit aktiver Körperhilfsmittel-zB Herzschrittmacher und mit passiven Körperhilfsmittel, z.B. Endoprothesen).

Der SV Humanmedizin setzte sich auch mit den fachkundigen Stellungnahmen der von der BF genannten Privatgutachter und den von diesen in ihren Gutachten erwähnten Studien begründet auseinander und kam - in als schlüssig zu erkennender Weise - zum Ergebnis, dass ein Gesundheitsrisiko auch für die empfindlichsten Bevölkerungsgruppen bei Einhaltung des Immissionsgrenzwertes von 100 μT und des anlagebezogenen Vorsorgewertes von 1 μT bei maximalem Dauerstrom an allen Orten mit Wohnnutzung ausgeschlossen ist. Die vom SV

seinem Gutachten zu Grunde gelegten Grenz- bzw. Vorsorgewerte entsprechen dem Stand der Technik, sie sind begründet und nachvollziehbar und stützen sich auf den herrschenden Erkenntnisstand. Aus der UVE und dem UVGA ergibt sich, dass die Einhaltung des $1\mu\text{T}$ Vorsorgewertes dem gegenständlichen 380 kV-Salzburgleitung- Vorhaben zu Grunde liegt. Die Einhaltung dieses Vorsorgewertes ist damit Projektbestandteil (vgl. VwGH 26. April 2006, Zl. 2001/04/0207).

Überdies befasste sich der SV Humanmedizin mit der Kausalität zwischen Kinderleukämie (bzw. kanzerogenen Effekten) und niederfrequenten magnetischen Feldern infolge von Studien und Ansichten der ICNIRP und IARC (International Agency for Research on Cancer - einer Behörde Weltgesundheitsorganisation – WHO) und der deutschen Strahlenschutzkommission ausführlich im GA-BVwG (S 26-29) mit dem Ergebnis: „[...], dass die Evidenz bzw. der Beleg oder Beweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen, abseits der bekannten, aufgrund der momentanen Wissenslage zu schwach ist, als dass diese in die weitere Begutachtung einfließen können. Ungeachtet dessen gilt im konkreten Fall die Vorgabe des UVP-Gesetzes, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten ist. Die von Seiten der Projektwerber getroffene Einschränkung, im Bereich von Wohnanrainern, bei maximalem Dauerstrom, eine magnetische Flussdichte von $1\mu\text{T}$ nicht zu überschreiten entspricht dieser Vorgabe.“

Unter Punkt 1.4.7. oben erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit den eingebrachten Beschwerden, die nicht geeignet sind, ein anderes Ermittlungsergebnis herbeizuführen. Den fachgutachterlichen Aussagen ist zu entnehmen, dass die gesetzlich geforderte Geringhaltung der Immissionsbelastung durch die Einhaltung der auf wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnissen basierenden und in der VEMF festgehaltenen Grenzwerte gewährleistet ist und eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer und eine erhebliche Belästigung nicht vorliegt. Die von den PW getroffene Einschränkung, im Bereich von Wohnanrainern, bei maximalem Dauerstrom, eine magnetische Flussdichte von $1\mu\text{T}$ nicht zu überschreiten, entspricht, wie der SV Humanmedizin schlüssig darlegt, jedenfalls dieser Vorgabe.

b) Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Bau- und Betriebslärm und Infraschall

Baulärm

Wie oben unter Punkt 1.4.7 für den Themenbereich Baulärm festgestellt, sind Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch unter Zugrundelegung der in der UVE herangezogenen Richtwerte (Beurteilungspegel dB) zu erwarten, für die nächstgelegenen Anrainer zu hören und als störend wahrnehmbar. Aufgrund der absoluten Höhe der

einwirkenden Baulärmpegel und aufgrund der beschränkten Dauer der Einwirkung (betrifft im Besonderen die Mastbaustellen sowie die Demontage) bzw. der im Einreichprojekt enthaltenen sowie der im behördlichen Verfahren vorgeschriebenen Maßnahmen (zB. für den Bauverkehr) sind aber keine erheblich belästigenden Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die sporadisch auftretenden Sonderbauarbeiten im Abendzeitraum. Eine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer besteht nicht, wie fachgutachterlich belegt.

Betriebslärm

Nach den fachgutachterlichen Aussagen kommt es im Betrieb einer Starkstromfreileitung witterungsbedingt zu Geräuschemissionen („Koronaschall“), die bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen im Normalfall nicht auftreten. Auch der Umgebungsgeräuschpegel variiert witterungsbedingt.

Da Koronageräusche grundsätzlich wahrnehmbar sind, können Belästigungen nicht ausgeschlossen werden. Da Koronageräusche aber nur bei bestimmten Witterungsbedingungen auftreten und von der absoluten Höhe des Geräusches her betrachtet als nicht sehr laut wahrnehmbar sind und bei Regen vom Geräusch der auftreffenden Regentropfen überdeckt werden, beurteilt der SV Humanmedizin diese Geräuschemission als nicht erheblich belästigend. Eine unzumutbare Belästigung, die sich auf die Gesundheit auswirkt, ist damit nicht gegeben.

Infraschall

Die nächstgelegenen Nachbarn zu den einzelnen Transformatoren in den jeweiligen Umspannwerken befinden sich in einer Entfernung von mindestens 170 m (UW Pongau) bzw. 300 m (UW Salzburg). Daher wird Infraschall, der von den Transformatoren ausgeht, im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft nach gutachterlicher Aussage nicht wahrgenommen werden können, sodass eine erhebliche Belästigungswirkung jedenfalls auszuschließen ist.

c) Zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Luftschadstoffe

Wie für diesen Themenbereich Luftschadstoffe festgestellt (oben Punkt I. 1.4.7.) sind Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch in der Bauphase durch Feinstaub und Stickstoffdioxid möglich. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch geringfügig erhöhte Staubkonzentrationen in der Bauphase sind nicht zu erwarten, das ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass hauptsächlich inerte Feinstaub einwirkt, der weniger schädlich für den menschlichen Organismus ist als Feinstaub aus Verbrennungsvorgängen, und andererseits aus

der Tatsache, dass diese höheren Belastungen nur über einen kurzen Zeitraum einwirken werden.

Die maximale Zusatzbelastung von 0,5 µg Stickstoffdioxid pro m³ im Jahresmittel führt zu keiner Überschreitung des Grenzwertes und zu keiner Gefährdung der Gesundheit der Betroffenen, gleiches gilt für die zu erwartende maximale Stickstoffdioxidkurzzeitmittelwertzusatzbelastung (höchste Zusatzbelastung im Halbstundenmittel 44 µg/m³ bei einer maximal möglichen Gesamtbelastung von 144 µg/m³).

Insgesamt stellen diese Zusatzbelastungen keine Gefahr für die Gesundheit der Anrainer dar.

In der Betriebsphase sind Zusatzbelastungen an Ozon und Stickoxiden möglich. Besonders beachtenswert ist hier die Tatsache, dass die Höhe der jeweiligen Zusatzbelastung von der vorherrschenden Witterung abhängig ist, sehr geringe Zusatzbelastungen sind bei trockenem Wetter zu erwarten, höhere bei Regen und Nebel und die höchsten Zusatzbelastungen bei Raureif.

Allfällige negative Einwirkungen auf die Gesundheit von Anrainern, ausgehend von der Ozonproduktion der gegenständlichen Starkstromfreileitung, sind auszuschließen.

Aus medizinischer Sicht ist eine mögliche Partikelionisation jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als nicht gefährlich für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer zu beurteilen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder während der Bauphase noch während des Betriebs der geplanten Salzburgleitung eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten ist und erhebliche Belästigungen auszuschließen sind. Den rechtlichen Ausführungen der belangten Behörde auf S 448 des angefochtenen Bescheides wird daher gefolgt.

2.5.8. Fachbereich Verkehr

Die vorliegend relevanten Bestimmungen des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 – SbgLStG 1972, LGBl. Nr. 119/1972 (WV) idF LGBl. Nr. 58/2005, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 6

(1) Der Bau und wesentliche Umbau folgender Straßen bedarf einer Bewilligung der Straßenrechtsbehörde:

- 1. Landesstraßen,*
- 2. Gemeindestraßen,*

3. öffentliche Interessentenstraßen und

4. dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraßen, die eine zumindest einer Landesstraße gleichkommende Bedeutung für den öffentlichen Verkehr haben.

Als Bau einer Straße gilt auch deren teilweise Neutrassierung.

Als wesentlicher Umbau einer Straße gelten:

a) wesentliche Kreuzungsumbauten;

b) die Verbreiterung der Fahrbahn um mindestens 3 m, gemessen von der bewilligten Fahrbahnbreite, ausgenommen durch die Errichtung von Abbiegestreifen oder Busbuchten;

c) die Verringerung der Fahrbahnbreite, ausgenommen durch die Errichtung von Gehsteigen ohne besondere verengende Ausformungen oder von Fahrbahnteilern.

[...]

§ 25

(1) Bei Bauführungen und sonstigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen in der geschlossenen Ortschaft ist die festgesetzte Baulinie oder Baufluchtlinie einzuhalten. Mangels einer solchen findet auf diese baulichen Maßnahmen Abs. 2 erster Satz Anwendung. Soweit infolge einer festgesetzten Baulinie oder Baufluchtlinie Verkehrsbehinderungen oder -erschwernisse verursacht werden, kann die Landesstraßenverwaltung die Änderung der Baulinie oder Baufluchtlinie beantragen.

(2) Bauführungen und sonstige bauliche Maßnahmen an Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen innerhalb einer Entfernung von 12 m ab dem Fahrbahnrand ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung nicht durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für in der üblichen Weise gestaltete Weidezäune. Das Land (Landesstraßenverwaltung) ist in einem Verfahren über Bauvorhaben innerhalb der bezeichneten Grenze Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 und darf eine solche Zustimmung insbesondere nicht erteilen, wenn das Vorhaben den Interessen des Straßenbaues oder der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs widerspricht.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt dann auch für Bauführungen und sonstige bauliche Maßnahmen in geschlossenen Ortschaften, wenn die Landesstraße als Ortsumfahrung erklärt wurde. Die Landesregierung kann eine Landesstraße oder Teile von Landesstraßen durch Verordnung nach Anhörung der Gemeinde als Ortsumfahrung erklären, wenn aus straßenbaulichen Gründen oder im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Straße entsprechend freizuhalten ist.

§ 26

(1) Einmündungen von Straßen und Zufahrten jeder Art in Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung der Landesstraßenverwaltung angelegt oder abgeändert werden. Das Gleiche gilt von einer Änderung der Art der Benutzung solcher Straßen und Zufahrten.

(2) Die Landesstraßenverwaltung hat die Zustimmung nach Abs 1 zu erteilen, wenn durch die bauliche Maßnahme oder die Änderung der Art der Benutzung Interessen des Straßenbaus sowie die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung kann zur Sicherstellung dieser Erfordernisse unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden. Verweigert die Landesstraßenverwaltung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag die Straßenrechtsbehörde.

[...]

Von den Gemeindestraßen

§ 27

Die Gemeindestraßen vermitteln den öffentlichen Verkehr größerer Siedlungen in einer *Gemeinde untereinander und einer Gemeinde mit den Nachbargemeinden.*

§ 28

(1) Die Gemeindestraßen werden eingeteilt in Straßen I. und II. Klasse. Ihr Bau obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Die Gemeindestraßen sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erhalten. Zur Erhaltung der Gemeindestraßen II. Klasse haben die Anrainer und die übrigen Interessenten nach Maßgabe eines Beschlusses der Gemeindevertretung an die Gemeinde einen Beitrag bis zur Höhe jener Kosten zu leisten, die die Zufuhr des Bau- und Schottermaterials auf den Verwendungsplatz sowie die Durchführung der Straßenerhaltung mit diesem Material verursachen. Der Beitrag ist unter angemessener Berücksichtigung des Interesses an der Straßenerhaltung auf die Leistungspflichtigen aufzuteilen. Die Erfüllung der Beitragspflicht durch Naturalleistung ist zulässig. Im Streitfall hat über Bestand und Ausmaß der Beitragspflicht die Gemeinde als Straßenrechtsbehörde (§ 4) zu entscheiden.

(3) Die §§ 24 und 26 finden auf Gemeindestraßen sinngemäß Anwendung.

§ 29

(1) Hinsichtlich der Gemeindestraßen übt die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die Straßenverwaltung aus.

(2) Der Bau neuer Gemeindestraßen und die Übernahme von Straßen als Gemeindestraßen sowie die Bestimmung (Umwandlung) ihrer Eigenschaft als Gemeindestraße I. oder II. Klasse erfolgt auf Grund von Verordnungen der Gemeindevertretung.

(3) Eine Gemeindestraße, die ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gemäß § 27 in der Gemeinde verloren hat, wird - unbeschadet ihrer allfälligen Erklärung als öffentliche Interessentenstraße - auf Grund einer Verordnung der Gemeindevertretung aufgelassen.

(4) Der Gemeindevertretung obliegt in Bezug auf die Erhaltung der Gemeindestraßen die Beschlussfassung über Maßnahmen, die über die laufende Erhaltung hinausgehen.

(5) Der Bau und die Erhaltung der Gemeindestraßen gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung obliegt dem Bürgermeister.“

Die vorliegend relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 42/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

[...]

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

[...]“

a) Wie im Rahmen der rechtlichen Würdigung des angefochtenen Bescheides angeführt erfolgt sowohl während der Realisierung des geplanten Vorhabens als auch nach Inbetriebnahme der Freileitung die Nutzung von Verkehrsanlagen im projektierten Gebiet. Betroffen sind unter anderem Einmündungen von Straßen und Zufahrten jeder Art in Landesstraßen (§ 26 iVm § 4 Abs. 1 lit. a SbgLStG 1972), welche - so auch die belangte Behörde rechtsrichtig - grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesregierung als Landesstraßenbehörde fallen, sowie Einmündungen in diverse Gemeindestraßen (§ 28 Abs. 3 iVm § 26 SbgLStG 1972). Allfällig notwendige Zustimmungserklärungen sind bei Landesstraßen von der Landesstraßenverwaltung, bei Gemeindestraßen von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen (Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nach § 29 Abs. 1 SbgLStG 1972) zu erteilen. Verweigern die jeweiligen Straßenverwaltungen ihre Zustimmungserklärung, so sind jeweils die Landesstraßenbehörde (Landeshauptmann bzw. Landesregierung) bzw. der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich zur Entscheidung berufen.

Nach § 26 Abs. 1 SbgLStG dürfen Einmündungen von Straßen und Zufahrten jeder Art in Landesstraßen sowie Änderungen der Art der Benützung solcher Straßen und Zufahrten nur mit Zustimmung der Landesverwaltung angelegt oder geändert werden. Dasselbe gilt gemäß § 29 Abs. 1 leg. cit. hinsichtlich Gemeindestraßen, die die Zustimmung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich als Straßenverwalterin erforderlich machen.

Gemäß den zutreffenden rechtlichen Ausführungen der belangten Behörde bleiben ungeachtet der Konzentrationswirkung des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 die Handlungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden in Form der Abgabe einer einseitigen zivilrechtlichen Erklärung mit einer verwaltungsrechtlichen Wirkung (Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung) dergestalt erhalten, dass erst deren Verweigerung die verwaltungsbehördliche Entscheidung eröffnet. Die einseitige zivilrechtliche Zustimmung ist daher grundsätzlich von der jeweiligen Gemeindestraßenverwaltung zu erteilen bzw zu verweigern, sofern die bauliche Maßnahme oder die Änderung der Art der Benützung Interessen des Straßenbaus sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs

beeinträchtigen würde. Bei Verweigerung der Zustimmung entscheidet nach § 26 Abs. 2 iVm § 28 Abs. 3 SbgLStG 1972 anstelle des Bürgermeisters nach § 4 Abs. 1 lit. b SbgLStG 1972 im gegenständlichen Verfahren die UVP-Behörde als Genehmigungsbehörde. Entsprechendes gilt für Landesstraßen; auch hier ist die Zustimmung der Landestraßenverwaltung nach § 26 Abs. 2 SbgLStG 1972 als einseitige zivilrechtliche Erklärung nicht mitkonzentriert, sehr wohl aber die subsidiäre verwaltungsbehördliche Entscheidung nach § 26 Abs. 2 SbgLStG 1972 im Falle der Verweigerung.

Wie im angefochtenen Bescheid festgehalten hat das Land Salzburg in seiner Funktion als Landestraßenverwaltung gemäß § 26 SbgLStG 1972 der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens 380 kV-Salzburgleitung seine Zustimmung erteilt, sodass eine Genehmigung nach § 26 Abs. 2 SbgLStG 1972 nicht mehr erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die geplanten Bauführungen an mehreren Landesstraßen. Auch hier hat das Land Salzburg dem Vorhaben im Hinblick auf die notwendigen Querungen von Landesstraßen gemäß § 25 SbgLStG 1972 zugestimmt. Da eine Zustimmung der von Einmündungen in Gemeindestraßen der betroffenen Gemeinden von der PW nicht vorgelegt worden war, hat die belangte Behörde die Genehmigung für die jeweils betroffenen Einmündungen zu prüfen. Vor dem Hintergrund der fachbereichsbezogenen gutachterlichen Bewertung, wonach die nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit während der Bauphase als gering und während der Betriebsphase als nicht vorhanden einzustufen waren, konnte die straßenrechtliche Bewilligung nach § 26 Abs. 2 iVm § 28 SbgLStG 1972 für die Einmündungen in Gemeindestraßen erteilt werden (vgl. Bescheid S 136ff).

Die Befürchtung der BF, dass abgesehen von den in den Einreichunterlagen projektierten Straßen weitere, bisher unberücksichtigt gebliebene Straßen in Anspruch genommen werden könnten, um die Mehrbelastung durch das Verkehrsaufkommen tragen zu können, wurde bereits im behördlichen Verfahren behandelt. Nach den fachlichen Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit während der Bau- und Demontagephase als gering einzustufen. Während der Betriebsphase sind seiner Bewertung nach keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine wesentliche Beeinflussung der Verkehrsqualität konnte daher insgesamt verneint werden (vgl. UVGA S 213ff). Die Ausführungen der PW in der fachbereichsbezogenen UVE, wonach sich der durch die Realisierung des Vorhabens induzierte Verkehr räumlich und zeitlich so auf das Straßennetz verteilt, dass bei Betrachtung des durchschnittlichen Tages auf die Verkehrsqualität öffentlicher Straßennetze kein negativer Einfluss ausgeübt wird, wird als schlüssig und nachvollziehbar erachtet (vgl.

Bescheid S 138). Änderungen gegenüber der verkehrstechnischen Beurteilung im erstinstanzlichen Verfahren ergaben sich im Beschwerdeverfahren nicht (vgl. GA-BVwG S 4).

b) Nach § 90 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 42/2018, ist im Falle, dass durch (zusätzliche) Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, durch den Bauführer eine behördliche Bewilligung einzuholen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aufrechterhalten wird. Wie auch die belangte Behörde rechtsrichtig in Auseinandersetzung mit den Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren anführt, ist der Vollzug dieser Regelung ebenfalls nicht von der Konzentrationswirkung des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 umfasst. Zuständige Genehmigungsbehörde für die vom Bauführer zu beantragenden Bewilligung ist - je nach betroffener Straße - die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 94d StVO) bzw die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 94b StVO). Eine solche Bewilligung ist daher nachgelagert zum vorliegenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bauausführung zu erteilen. Erforderlichenfalls ist somit vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten ein Verfahren nach § 90 StVO durchzuführen und die Erfüllung der Voraussetzung zu prüfen. Auch in einem solchen Fall ist eine Bewilligung nur zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen (vgl. § 90 Abs. 1 leg. cit.). Eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit unterliegt daher der (nochmaligen) Kontrolle der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde, sodass hinreichend dafür Sorge getragen wird, dass mögliche nachgelagerte Maßnahmen die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreiten. Die Einwände der BF gehen daher auch in dieser Hinsicht ins Leere.

c) Auch das sich im Verfahren mehrfach wiederholende Vorbringen, wonach Zustimmungserklärungen für die Nutzung von Privat- und Genossenschaftswegen fehlen würden bzw. insoweit die diesbezüglichen Angaben der PW, wonach dies der Fall wäre, ungeprüft übernommen worden seien, vermag einer Genehmigungsfähigkeit des projektierten Vorhabens nicht entgegen zu stehen (vgl. BF 52). Wie auch die belangte Behörde zutreffend in ihren rechtlichen Ausführungen darlegte, fällt die Einräumung von Zwangsrechten (einschließlich Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen) grundsätzlich nicht unter den Genehmigungsbegriff. Allfällige materiengesetzlich vorgesehene Nachweise über die Verfügungsbefugnis oder Zustimmungserklärungen (zB. hinsichtlich betroffener Grundstücke oder Wasserrechte) sind im UVP-Genehmigungsverfahren nicht zu erbringen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Besteht die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten, so entfällt das Erfordernis, schon vor Genehmigung entsprechende Verfügungsbefugnisse und

Zustimmungserklärungen nachzuweisen (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 17, Rz 77ff). Wie die belangte Behörde in ihren Erwägungen rechtsrichtig ausführte (vgl. Bescheid S 469), ist eine solche zwangsbewährte materiengesetzliche Ermächtigung im Starkstromwegegesetz 1968 (StWG), BGBl. Nr. 70/1968 idF BGBl. I Nr. 112/2003, vorgesehen (vgl. § 18 StWG). Insoweit zutreffend wird ausgeführt, dass auch für jene Straßen, die für die Errichtung der Anlage benötigt werden, Zwangsrechte angeordnet werden können. Die Einräumung der benötigten Zugangsrechte umfasst somit nicht nur die Betriebs-, sondern auch die Bauphase (vgl. § 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 lit. a StWG). Auf die näheren Ausführungen im angefochtenen Bescheid kann daher vollinhaltlich verwiesen werden (vgl. Bescheid S 469). Die eigentumsrechtlichen Fragen können nach Vorliegen des UVP-Genehmigungsbescheids – konsensual oder im Wege eines Zwangsrechts – gelöst werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² § 17 Rz 10).

Die Beschwerdevorbringen, die sich beziehend auf § 17 iVm § 24f UVP-G 2000 darin erschöpfen zu behaupten, dass die Rechtsansicht der belangten Behörde nicht mit dem klaren Gesetzeswortlaut konformgehe, bleiben in diesem Punkt unsubstantiiert, so dass diesen nicht weiter zu folgen ist. Den rechtlichen Ausführungen der belangten Behörde ist daher vollumfänglich zuzustimmen.

2.5.9. Fachbereich Verkehrslärm

Zu den Nebenbestimmungen

Der Inhalt der über Einwendung der PW neu formulierten Auflage Nr. 351 ist iSd § 59 Abs. 1 AVG hinreichend bestimmt und wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen des SV Verkehrslärm in Absprache mit dem SV Humanmedizin abgeändert. Der SV Verkehrslärm betont dazu in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie des bestehenden Verkehrsaufkommens nicht erforderlich ist, das ursprünglich vorgeschriebene Nachfahrverbot auch für Autobahnen und Schnellstraßen vorzusehen (vgl. ON 272 S 81). Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von erwiesenen Fachleuten vorgeschlagen und auf Grund von Ermittlungsergebnissen vorgeschrieben, sodass diese verlässlich ermittelt wurden und daher vorzuschreiben sind (vgl. VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244; BVwG 20.11.2015, W102 2009977-2).

Die dazu vorgebrachten Einwendungen (vgl. OZ 310) blieben unsubstantiiert, sodass diesen vor dem Hintergrund der fachlich fundierten Bewertung der Sachverständigen nicht weiter zu folgen ist.

2.5.10. Fachbereich Betriebs- und Baustellenlärm

Die Beschwerdeausführungen zu diesem Fachbereich betreffen nur fachliche, nicht auch rechtliche Themen, so dass hier zur Gänze auf die rechtsrichtigen Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden kann (vgl. Bescheid S 437f und 541ff). Die Einwendungen blieben unsubstantiiert, sodass diesen vor dem Hintergrund der fachlich fundierten Bewertung der Sachverständigen nicht weiter zu folgen ist.

2.5.11. Fachbereich Luftreinhaltung/Klima

Wie sich aus den Feststellungen dazu ergibt, sind durch das Vorhaben für diesen Fachbereich lediglich geringfügig negative Auswirkungen zu erwarten. Die Einwendungen der BF sind grundsätzlich nicht geeignet, eine andere Beurteilung des Vorhabens zu bewirken. Den rechtlichen Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid auf S. 439-449 ist vollumfänglich zuzustimmen. Schließlich betreffen die Beschwerdevorbringen zu diesem Fachbereich nur fachliche, nicht auch rechtliche Themen.

Einzig die Nebenbestimmung 181 ist abzuändern, da sich dies als fachlich erforderlich erweist und dazu auch keine Einwendungen mehr vorgebracht wurden.

2.5.12. Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

2.5.12.1. Teilbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme (exkl. Ornithologie und Fledermäuse) = terrestrische Ökologie

A. Flächenbezogener Naturschutz

Zum Lebensraumschutz (§ 24 SNSchG)

§ 24 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (SNSchG) in der Fassung LGBl. Nr. 82/2018 lautet auszugsweise:

„§ 24

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sind geschützt:

- a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;*
- b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;*
- c) mindestens 20 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen; ausgenommen sind*

aa) jene Gewässer, die auf Grund der §§ 16 und 18 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden und

bb) Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche (§ 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973), Klärteiche, Retentionsbecken, Absetzteiche, Garten- und Schwimmteiche, Fischteiche mit regulierbarem Zu- und Ablauf, Schneispeicher oder ähnliche künstlich angelegte Gewässer;

d) Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m² übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;

e) das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld.

[...]

(3) Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.

[...]

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs. 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 zutreffen. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.“

Die zu diesem Fachbereich eingebrachten Beschwerden sind nicht in der Lage, allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens die Bewilligungsfähigkeit nach dem SNSchG in Zweifel zu ziehen.

Durch die Errichtung der Masten (Eingriff auf Maststandort, Mastfeld inkl. der Baustraßen, Lager- und Manipulationsfläche, bzw. Kabelverlegung und Abbau der Masten) kommt es - wie gutachterlich belegt - in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu Eingriffen in geschützte Lebensräume wie z.B. Moore, Sümpfe, Magerrasen, fließende Gewässer in einem mehr als nur unbedeutenden Ausmaß.

Maßnahmen wie hier das Leitungsprojekt, die Eingriffe in solche Lebensräume bewirken, sind nach § 24 Abs. 3 SNSchG bewilligungspflichtig. Gemäß § 24 Abs. 5 SNSchG ist eine Ausnahmegewilligung zufolge Abs. 3 dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 SNSchG zutreffen.

Als unbedeutend werden nachteilige oder schädliche Auswirkungen von Eingriffen dann bezeichnet, wenn diese überhaupt nicht erkennbar bzw. feststellbar oder nur ganz geringfügig sind, wobei es genügt, wenn diese vom Sachverständigen für wahrscheinlich gehalten werden (Naturschutzrecht in Salzburg, *Loos*, S 85).

Im vorliegenden Fall kann auf Grund der gutachterlichen Aussagen davon ausgegangen werden, dass die Durchführung des Vorhabens mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf § 24 SNSchG geschützte Lebensräume hervorrufen wird, aber kein einziger geschützter Lebensraum zur Gänze vernichtet wird und nirgends ein wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des Lebensraumschutzes vorliegt. Durch die Trassenwahl, die Optimierung der Maststandorte und die Vermeidungs- und Verminderungsstrategien der Projektgestaltung sowie ergänzenden Auflagenvorschläge können diese Eingriffe auf geschützte Lebensräume auf ein umgängliches Mindestmaß reduziert werden. Die mehr als unbedeutenden Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Landschaftsbild, Eigenart und ökologische Verhältnisse des Lebensraumes, in geringerem Umfang die Schutzgüter Naturhaushalt, Charakter der Landschaft und Wert der Landschaft für die Erholung.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die in den Einreichunterlagen zu den Bau- und Betriebsphasen vorgesehenen Maßnahmen und die im behördlichen Verfahren vorgeschriebenen Auflagen sowie die festgelegten Maßnahmen zur begleitenden Kontrolle ausreichend sind, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können.

Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn eine Maßnahme nur unbedeutende nachteilige Auswirkungen nach sich bringt oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 SNSchG zutreffen. Da einerseits mehr als nur unbedeutende nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, andererseits besondere unmittelbare wichtige öffentliche Interessen an der Projektverwirklichung bestehen, erkannte und begründete die belangte Behörde eine Prävalenz dieser Interessen unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes und erfolgte die Genehmigung im Sinnes des § 3a Abs. 2 SNSchG (iVm § 24). Diese Interessensabwägung wird vom erkennenden Gericht bestätigt und ergibt sich im Beschwerdeverfahren keine Änderung des für die Interessenabwägung relevanten Abwägungsmaterials (vgl. hierzu auch VwGH 22.12.2011, 2008/07/0123).

Richtig ist die Annahme des PW, die Erteilung einer Bewilligung nach § 24 Abs. 5 iVm § 3a SNSchG wäre auch für den Fall denkbar, dass durch § 24 SNSchG geschützte Lebensräume vernichtet würden. Diese Frage stellt sich aber nicht.

Zu den Schutzgebieten (GLT, LSG, NSG, ESG)

Gemäß § 12 Abs. 1 SNSchG können kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu geschützten Landschaftsteilen (GLT) erklärt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Z 1 bis Z 6). Nach Abs. 2 können zu GLT insbesondere Wasserläufe und Gewässerufer, Teiche, kleinflächige Moore, Naturwaldreservate, Fundorte von Mineralien und Fossilien, Baumgruppen, Parkanlagen, Alleen sowie Schutzpflanzungen erklärt werden, wenn sie in hohem Maß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

Gemäß § 15 Abs. 1 SNSchG sind alle Eingriffe in einem GLT untersagt, die dem verordneten Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach Abs.2 kann die Naturschutzbehörde bestimmte Maßnahmen gestatten oder für Eingriffe Ausnahmegewilligungen vorsehen, sofern diese nur unbedeutend auf den Schutzzweck auswirken.

Gemäß § 16 SNSchG können Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) erklärt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Z 1 und Z 2).

Gemäß § 18 Abs. 1 SNSchG sind in einer Landschaftsschutzverordnung jene Maßnahmen anzuführen, die zur Wahrung des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, des Naturhaushaltes oder des Wertes der Landschaft für die Erholung in diesem Gebiet nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zulässig sind. Die Naturschutzbehörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn durch die Maßnahme der Charakter der Landschaft (§ 5 Z 7), der Naturhaushalt (§ 5 Z 21) und der Schutzzweck des Gebietes (§ 16) nicht beeinträchtigt werden (Abs. 2).

Gemäß § 19 Abs. 1 SNSchG können Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten (NSG) erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der 3 genannten Voraussetzungen aufweisen.

Gemäß § 21 SNSchG ist in den NSG jeder Eingriff in die Natur grundsätzlich untersagt. In der Naturschutzgebietsverordnung können aber bestimmte Maßnahmen allgemein gestattet oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung der Landesregierung für bestimmte Eingriffe

vorgesehen werden; diese dürfen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen.

Gemäß § 22a Abs. 2 sind für Europaschutzgebiete (ESG) - eine Liste der Europaschutzgebiete liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei den Gemeindeämtern der davon betroffenen Gemeinden auf - sind durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben.

Zum vorläufige Schutz von ESG gemäß § 22b SNSchG:

„(1) Bis zur Erlassung ausreichender Schutzbestimmungen gemäß § 22a dürfen Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs. 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind.

(2) Alle über Abs. 1 hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

(2a) Die Landesregierung kann auf Ansuchen eines Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen feststellen, ob bestimmte Maßnahmen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme keine Verschlechterung der unter Abs. 2 fallenden Lebensräume und keine erhebliche Störung der unter Abs. 2 fallenden Arten bewirken kann und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderläuft.

(4) Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt“.

Die vorgebrachten Beschwerden sind nicht in der Lage, allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens in Zweifel zu ziehen.

Die belangte Behörde hat die vom Vorhaben betroffenen verordneten Schutzgebiete im angefochtenen Bescheid angeführt und die zu erwartenden Eingriffe auf deren Schutzzweck einer fachlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen (zu den vom Vorhaben betroffenen Schutzgebieten siehe Bescheid S 151-170, zu den projektbedingten Auswirkungen auf Schutzgebiete S 171-187 sowie S 617f).

Zu den gutachterlichen Beurteilungen der Eingriffsauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgebiete siehe unter Punkt 1.4.12 A. bzw. die genannten Stellen im angefochtenen Bescheid.

Die für das gegenständliche Vorhaben anzuwendenden Schutzgebietsverordnungen sehen unterschiedliche Eingriffsregelungen vor, wie die Untersagung bestimmter Eingriffe (z.B. die Errichtung von baulichen Maßnahmen oder explizit die Errichtung von Energiefreileitungen), lassen aber auch Ausnahmen bei unerheblichen, geringen bzw. unbedenklichen Beeinträchtigungen der verordneten Schutzzwecke zu. Zum anderen formulieren Schutzgebietsverordnungen bzw. die für einigen LSG geltende Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 (in der Folge: ALV) Bewilligungstatbestände. Auch hier können im Einzelfall Ausnahmen genehmigt werden (z.B. § 3 ALV).

Vom gegenständlichen Vorhaben sind jedoch einzelne Schutzgebiete betroffen, die eine Belastung bzw. eine Beeinträchtigung über die gesetzliche Relevanzschwelle (mehr als geringfügig, unerheblich usw.) ergeben haben (LSG Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm, LSG Wiestal-Stausee, LSG Rabenstein-Kellau) oder sonst berührt werden. Für diesen Fall geht die belangte Behörde von der Möglichkeit der Anwendung des § 3a Abs. 2 SNSchG aus und begründete wie folgt (Bescheid S 161):

„... dass bei darüber hinaus bestehenden Beeinträchtigungen die Möglichkeit eine Ausnahmegewilligung nach §3a/2 geprüft werden kann und bei überwiegenden und besonders wichtigen öffentlichen Interesse auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, in deren Rahmen dem verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsprinzip Rechnung getragen und ein Unterlaufen der Bundeskompetenz vermieden werden kann (vgl. dazu die Ausführungen in Berka, Verfassungsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausweisung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes im Bereich des Nockstein-Höhenzuges, S. 18). Ebenso sehen die betroffenen Naturschutzgebiete entsprechende Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten vor. [...] dass in Schutzgebieten mit absoluten Eingriffsverboten eine Interessensabwägung ausgeschlossen sei, ist nur dann zutreffend, wenn der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vorgesehen hat.“ Weiters führte sie aus: *„Wie im Rahmen der Interessensabwägung im Detail ausgeführt, kann der Vorrang von „nachweislich besonders wichtigen öffentlichen Interessen“ von der Naturschutzbehörde (bzw. von der UVP-Behörde) nur im Zusammenhang mit Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren beachtet werden. Da alle berührten Geschützten Landschaftsteile und Naturschutzgebiete die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vorsehen, kann bzw. muss von der Möglichkeit des § 3a Abs 2 SNSchG Gebrauch gemacht*

werden. Somit kann attestiert werden, dass die Schutzgebietsverordnungen aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung den Anforderungen des Berücksichtigungsprinzips ausreichend Rechnung tragen, da diese eine verordnungsmäßige Vorsorge für ein Bewilligungsregime vorsehen, dass die Anwendung der Interessensabwägung nach § 3a Abs 2 SNSchG nicht ausschließt.“

Die Erteilung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne der jeweiligen Schutzverordnung bzw. in Verbindung mit § 3a Abs. 2 SNSchG durch die belangte Behörde war daher nicht zu beanstanden.

Zu den vom Vorhaben durch den Leitungsabbau betroffenen Europaschutzgebieten (ESG Tauglgries, Natura 2000 Bluntatal, ESG Kalkhochalpen) hat das Beweisverfahren ergeben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird und daher eine Verträglichkeitsprüfung nach 22a Abs. 4 SNSchG von vornherein entfallen kann.

Zum Potenziellen FFH-Gebiet „Nockstein-Gaisbergareal“

Einige BF brachten vor, das Nockstein-Gaisbergareal müsse zwingend als FFH-Gebiet ausgewiesen werden und sei daher im Verfahren über die Genehmigung des Vorhabens als potenzielles FFH-Gebiet zu behandeln. Eine Verwirklichung des Vorhabens in einem solchen Gebiet komme nicht in Frage.

Wie festgestellt liegt derzeit kein Europaschutzgebiet „Nockstein-Gaisberg“ im Sinne des § 5 Z 10 SNSchG vor. Es ist weder in die Gemeinschaftsliste eingetragen noch in die nationale Liste aufgenommen noch von der Europäischen Kommission als auszuweisendes Gebiet eingemahnt. Es liegen auf Grund der Ergebnisse und Erhebungen, insbesondere der Datenlage im gegenständlichen Verfahren, fachliche Indizien für die Eignung als FFH-Gebiet vor. Zu prüfen war daher, ob es sich beim Nockstein-Gaisbergareal um ein potenzielles FFH-Gebiet handelt und welche Konsequenzen sich daraus für das Vorhaben ergeben.

Nach Phase 2 Z 1 des Anhangs III der FFH-RL gelten grundsätzlich alle von den Mitgliedstaaten in Phase I ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht für noch nicht gemeldete, aber die ökologischen Kriterien der FFH-RL (Art. 4 Abs. 1) erfüllende Gebiete eine Schutzwirkung (EuGH 15.03.2012, Rs C-340/10, *Kommission/Zypern*, Rn 46). Im zitierten Fall hat ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus der FFH-RL verletzt, weil er ein Gebiet nicht in die nationale Liste der vorgeschlagenen Gebiete

von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen hat, dort Tätigkeiten geduldet hat, die die ökologischen Merkmale des Gebiets ernsthaft beeinträchtigen, und nicht die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz einer dort befindlichen prioritären Art ergriffen hat.

Gegenständlich ist ungeklärt, ob das Nockstein-Gaisbergareal als FFH-Gebiet auszuweisen sein wird. Die Arten, derentwegen das Nockstein-Gaisbergareal als FFH-Gebiet in Frage käme (z.B. Kammmolch und Gelbbauchunke), sind - wie sich aus den Feststellungen ergibt - nicht als prioritäre Arten iSd FFH-RL eingestuft. Von einem potenziellen FFH-Gebiet ist nach alledem beim Nockstein-Gaisbergareal derzeit nicht auszugehen. Würde man es dennoch als solches ansehen, unterläge es nach der Judikatur des EuGH noch nicht direkt der Anwendung der in Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL angeführten Schutzmaßnahmen. Potenzielle Europaschutzgebiete werden auch weder in der FFH-RL noch im SNSchG definiert. Sie sind nach der Rechtsprechung des EuGH und der Auffassung der Europäischen Kommission aber trotzdem besonders geschützt (EuGH 13.01.2005, C-117/03, *Dragaggi; Donat, Schaufler* RdU 2014/138). In diesen Gebieten, so *Donat, Schaufler* weiter, besteht zwar kein Projektverbot, dennoch darf der Mitgliedsstaat keine Eingriffe zulassen, welche die in Anhang III Phase I der FFH-RL genannten ökologischen Merkmale des Gebietes ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH 14.09.2006, C-244/05, *Naturschutzbund Bayern*; 15.03.2012, C-340/10, *Kommission/Zypern*). Die Anregung des BF 59, ein Vorabentscheidungsverfahren zu diesem Themenkomplex zu beantragen (siehe OZ 292), wird nicht aufgegriffen, liegt dazu doch klare EuGH-Judikatur vor.

Die Arten, derentwegen das Nockstein-Gaisbergareal als FFH-Gebiet in Frage käme (z.B. Kammmolch und Gelbbauchunke), wurden im Verfahren als zu schützende Arten identifiziert sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ihrem Schutz vorgesehen. Insbesondere wurden für den vom Vorhaben betroffenen Teilbereich „*Soriat-Steinbrüche/Nockstein*“ keine durch das Vorhaben verursachten abträglichen Beeinträchtigungen erkannt. Die Eingriffe sind kleinflächig und va unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht geeignet, die Fläche des Gebietes zu verringern, zu zerstören oder ein Aussterben prioritärer Arten oder Lebensraumtypen zu bewirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die belangte Behörde ist sogar noch einen Schritt weitergegangen und hat im Ermittlungsverfahren eine „de-facto-Verträglichkeitsprüfung“ durchgeführt. Selbst wenn Projekte in einem Europaschutzgebiet geplant sind, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirken, ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung die Bewilligungsfähigkeit zu prüfen (§ 22a Abs. 4 SNSchG = Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Die solcherart durchgeführte Prüfung

hat nachvollziehbar ergeben, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens selbst bei Vorliegen eines FFH-Gebietes „Nockstein-Gaisberg“ gegeben wäre (vgl. Bescheid S 192 ff).

Selbst bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung, welches gegenständlich nicht vorliegt, sehe das SNSchG die Möglichkeit im Sinne einer Interessensabwägung nach § 3a Abs. 2 SNSchG vor, eine Bewilligung zu erteilen (so auch Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Das Vorbringen der BF, das Nockstein-Gaisbergareal müsse als FFH-Gebiet ausgewiesen werden, erweist sich daher als nicht relevant.

Zum faktisch geschützten Landschaftsteil in Koppl

Die belangte Behörde führte dazu im Bescheid auf S 175 aus: *„Der mehrmals vorgebrachte faktisch geschützte Landschaftsteil im Gemeindegebiet Koppl am Nockstein-Höhenrücken ist aufgrund der auch im UVP-G 2000 geltenden Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt (Altenburger/Berger, UVP-G, Rz 74 zu § 3, Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 47 zu § 3) solange nicht zu berücksichtigen, bzw. kann solange die in § 15 leg. cit. normierten Vorwirkungen nicht zeitigen, als dessen beabsichtigte Erklärung zum geschützten Landschaftsteil nicht spätestens bis zur Bescheiderlassung kundgemacht wird bzw. dieser nicht spätestens bis dahin rechtswirksam ausgewiesen wird. Auf deren Maßgeblichkeit verweist auch der US in seiner Entscheidung „Gossendorf/Kalsdorf“ (Entscheidung vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54), wenn dieser dort festhält, dass auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen sei und unter Verweis darauf, „...dass die Grundstücke bislang nicht zum geschützten Landschaftsteil erklärt wurden,“, sich ein „Eingehen auf die dies bezüglichen Berufungsvorbringen erübrige“. In diesem Sinne auch die Entscheidung des US zum Murkraftwerk Graz, 26.8.2013, 3A/2012/19-51, wonach im gegenständlichen Fall ein Eingehen auf dieses Vorbringen entbehrlich sei und es genüge festzustellen, dass eine Erklärung zum GLT eines konstitutiven Rechtsaktes der zuständigen Behörde bedürfe, und ein solcher nicht vorliege. Abseits dieser eindeutigen Judikatur sprechen auch allgemeine rechtsstaatliche Überlegungen gegen eine derartige „Vorwirkung“; hoheitliche Verbote und Genehmigungsvorbehalte sind in der rechtsstaatlichen Ordnung des B-VG auf normative Grundlagen angewiesen; ohne Erlassung entsprechender Normen kann allein aus dem faktischen Sein im Sinne der vermeintlich vorliegenden Voraussetzung für eine Ausweisung kein verbindliches Sollen (keine Rechtsfolgen) abgeleitet werden. Auf diesen Umstand verweist zu Recht Berka in seinen rechtsgutachterlichen Ausführungen (Berka, Verfassungsrechtliche Bedingungen, 32). Die Prüfung einer allfälligen Beeinträchtigung dieses „faktischen“ Schutzgebiets nach den rechtlichen Prämissen des § 15 SNSchG war daher entbehrlich.“*

Diesen Ausführungen der belangten Behörde ist vollumfänglich zuzustimmen. Eine Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil ist bis jetzt nicht kundgemacht.

B. Zum Artenschutz

Zur Herpetofauna

Die in den Einreichunterlagen zu den Bau- und Betriebsphasen vorgesehenen Maßnahmen und die im behördlichen Verfahren vorgeschriebenen Auflagen sowie die festgelegten Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle sind ausreichend, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können.

Zum artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung, der Störung, der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (betreffend Herpetofauna)

Zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (inkl. Herpetofauna) hat sich die belangte Behörde umfassend im bekämpften Bescheid (Kapitel 2.9.6.) auseinandergesetzt und auf die im Behördenverfahren erhobenen Einwendungen auf S 607-613 repliziert. Sie kam zum Schluss, dass für sämtliche Tierarten (Insekten, Herpetofauna, Vögel, Fledermäuse sowie die sonstigen richtliniengeschützten Arten der FFH-RL sowie ex-lege geschützte Arten) der Eintritt eines Verbotstatbestandes (Tötungsverbot, Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, Nestern und Ruhestätten sowie das Störungsverbot) auszuschließen ist.

Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen an. Die Beschwerden vermögen keine anderslautende Beurteilung hervorrufen. Ein Begründungsmangel kann der belangten Behörde ebenfalls nicht vorgeworfen werden.

Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen finden sich hinsichtlich der dem Salzburger Naturschutzrecht unterliegenden Arten in den §§ 29 bis 34 SNSchG. Diese stellen die innerstaatliche Umsetzung der weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der FFH-RL und der Vogelschutz-RL dar. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz der Pflanzen- bzw. Tierart und nicht nur des Einzelexemplars (vgl. Naturschutzrecht in Salzburg, Loos, S 105).

Durch die Bestimmung des § 32 SNSchG wird für freilebende nicht jagdbare Tiere ein allgemeiner Schutz in Form eines Untersagungstatbestandes normiert. Darüber hinaus kann gemäß den §§ 29 und 31 SNSchG durch Verordnung der Landesregierung für bestimmte Arten ein vollkommener oder teilweiser Schutz normiert werden. Auf Grundlage dieser Bestimmungen sind die in der Anlage 1 und Anlage 2 der Pflanzen- und Tierarten-

Schutzverordnung aufgezählten Pflanzen- und Tierarten vollkommen oder teilweise geschützt.

Hinsichtlich des besonderen Schutzes von freilebenden Tieren bestimmt § 31 Abs. 2 SNSchG, dass diese weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden dürfen. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere. Durch diese Bestimmungen werden die sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL sowie des Art. 5 lit. a Vogelschutz-RL ergebenden Verpflichtungen umgesetzt.

Zum Verbotstatbestand der Tötung betreffend Herpetofauna

Hinsichtlich des Verbotstatbestandes des Tötens von geschützten Tieren wird schon von *Loos* im Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz 1999, S 105, darauf verwiesen, dass nicht nur der Schutz des Einzelexemplars, sondern vor allem der Schutz der jeweiligen Pflanzen- bzw. Tierart durch die Pflanzen- und Tierartenschutzbestimmungen bezweckt wird. Inwieweit es durch die Tötung von einzelnen Exemplaren zu einer Gefährdung der Art kommen kann, ist von den örtlichen und zeitlichen Umständen des Einzelfalles abhängig. Dies wird bestätigt durch die europäische Rechtsprechung (EuGH 18.05.2006, *Kommission gg. Spanien*, C-221/04, Rz 48; EuGH 10.01.2006, *Kommission gg. Deutschland*, C-98/03, Rz 75).

Nach dieser Judikatur ist das Tötungsverbot jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, welcher vergleichbar ist mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Absichtliches Töten liegt zudem nur dann vor, wenn dies billigend in Kauf genommen wird (vgl. EuGH 18.05.2006, *Kommission gg. Spanien*, C-221/04; US 26.08.2013, 3A/2012/19-51).

In seiner jüngst ergangenen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bei der Tötung von Wildtieren, die durch die genannten Richtlinien bzw. durch die diese umsetzenden nationalen Bestimmungen geschützt werden, vordergründig der Zweck der durch die nationalen Schutzbestimmungen umgesetzten Richtlinien, nämlich der Artenschutz und die Arterhaltung zu berücksichtigen ist. Als Hauptziele der Vogelschutz-RL sind derart die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermeidung der Ausrottung der geschützten Vogelarten anzusehen. Der Tatbestand der absichtlichen Tötung ist daher im Hinblick auf den

Erhaltungszustand gesamtpopulationsbezogen und nicht individuenbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 10.08.2018, Ra 2018/03/0066 bis 0068-9).

Eine Tötung von Tieren ist - wie oben ausgeführt - vor dem Hintergrund der im Projekt dargestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Tiere vorgeschrieben wurden, zu beurteilen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0268).

Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Beurteilung aus, dass der tatbestandliche Individuenbezug dahingehend relativiert wird, als es gemäß der dazu zitierten Rechtsprechung auf eine signifikante Erhöhung des Risikos der Tötung ankommt, die sich „spürbar“ auf die vorhandene Population auswirken muss. Die Zahl der potenziellen Opfer muss dabei eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen zum Opfer fallen, als nennenswert bezeichnet werden kann. Die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos muss somit überschritten werden (vgl. S 358ff des angefochtenen Bescheids).

Aufgrund der eindeutigen Aussagen des SV ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung der jeweiligen Tierart ausgeschlossen und eine Gefährdung einzelner Individuen auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt ist.

Die Trassenoptimierung, die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (etwa durch die Schaffung von Reproduktionsstätten und Lebensraumstrukturen, Bauzeitbeschränkungen, temporär wirkende Absiedlungsmaßnahmen) sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind nach fachgutachterlichen Beurteilung geeignet das Tötungsrisiko für Individuen der Arten der Herpetofauna über die Signifikanzschwelle zu verhindern.

Zum Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (geschützte Lebensstätten) betreffend Herpetofauna

§ 31 Abs. 2 SNSchG nennt das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Lebensraumstätten (Nester, Brutstätten, sonstige Entwicklungsformen). Dieses Verbot korrespondiert mit den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL sowie des Art. 5 lit. b Vogelschutz-RL. Die FFH-RL bezieht sich in Art. 12 Abs. 1 lit. d auf den Begriff der Fortpflanzungsstätte, sie gibt jedoch – wie auch das SNSchG – keine Begriffsdefinition vor. Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Frage, die je nach Verhaltensweisen der verschiedenen Arten auch verschieden beantwortet werden kann. Auch die Frage, wann von einer relevanten Vernichtung oder Beschädigung dieser Stätten auszugehen ist, kann nur auf

Grundlage eines Sachverständigenbeweises beantwortet werden (VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).

Auf die umfangreiche Ausführung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid darf verwiesen werden (S 383f).

Laut EU "Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (final version Feb 2007), S 17, Nr. 40 ff, kann der Begriff aber so charakterisiert werden, dass er sich auf einen bestimmten (für die Funktion zentralen) Teil des Habitats einer Art, der unverzichtbar ist, um die erfolgreiche Fortpflanzung zu gewährleisten, bezieht. Das entsprechende Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. d der FFH-Richtlinie ist somit auf die Bewahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit ausgerichtet. Offensichtlich nicht gemeint sind Stätten bzw. Habitatbestandteile, die nur gelegentlich für die Fortpflanzung genutzt werden. Der in der FFH-Richtlinie verwendete, dort aber nicht definierte Begriff "Ruhestätte" bezieht sich, wie derjenige der Fortpflanzungsstätte, ebenfalls auf einen zentralen Bestandteil des Habitats einer Art. Die Ruhestätte kann definiert werden als diejenigen Bereiche, die für ein einzelnes Tier oder eine Gruppe von Individuen in deren "inaktiver" Zeit von entscheidender Bedeutung sind. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne zB Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Eine einheitliche Definition für Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund der unterschiedlichen relevanten Artengruppen schwierig. Bei Arten mit kleinem Aktionsraum neigt man daher zu einer umfassenden Interpretation, die letztlich das gesamte oder zumindest größere Teile des Habitats umfasst. Als Beispiel kann der gesamte besiedelte Waldbestand anstelle nur des oder der einzelnen Bäume mit aktuell konkret festgestellten Vorkommen dienen. Daraus ergibt sich, dass eine Beschädigung oder Vernichtung nur dann gegeben ist, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der betroffene Naturraum die von den vorkommenden Arten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt. Es war daher zu prüfen, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die verbleibenden bzw. neu geschaffenen Strukturen auch weiterhin erfüllt wird. Sollte dies gewährleistet sein, ist kein Sachverhalt, welcher unter den genannten Verbotstatbestand subsumiert werden könnte, gegeben (BVwG 04.04.2018, W225 2014492-1).

Auf Grund der naturschutzfachlichen Aussagen sind unter Berücksichtigung umfangreich geplanter und vom SV ergänzter Maßnahmen keine Auswirkungen im Sinne einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten (siehe die weiteren Ausführungen im Bescheid, S 387).

Trotz der möglichen Tötung einzelner Exemplare erscheint dem erkennenden Gericht durch die im Projekt enthaltenen Maßnahmen sichergestellt, dass die betroffenen Arten der Herpetofauna in ihrem Bestand als auch hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in qualitativer und auch quantitativer Hinsicht erhalten bleiben. Dies wird insbesondere durch die Gutachten eindeutig bestätigt. Durch die vorgeschriebene ökologische Bauaufsicht wird die Einhaltung aller Vorschriften und eingriffsmindernden Maßnahmen sowie Ersatzleistungen gewährleistet.

Zum Verbotstatbestand der Störung

Hinsichtlich der Beunruhigung iSd § 31 Abs. 2 SNSchG wird seitens des Gesetzgebers ähnlich wie im Salzburger Jagdgesetz ausdrücklich eine gewisse Vorsatzform gefordert, wenn er eine mutwillige Tatbegehung verlangt. Daraus lässt sich ableiten, dass nicht jede Störung eines Individuums das genannte Verbot auslöst, sondern nur jene Störungen, die die Art in ihrem Fortbestand bzw die für das Überleben der Arten notwendigen Verhaltensweisen (z.B. Brüten) erheblich beeinträchtigen. Es geht daher beim durch Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d Vogelschutz-RL erfassten Verbot um die Störung der Art. Es sind nur solche Eingriffe zu unterbinden, die sich im Hinblick auf die Ziele des Artenschutzes erheblich auswirken. Es muss sich also um die Störung einer signifikanten Anzahl von Exemplaren handeln, sodass – etwa durch Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes – der Erhaltungszustand beeinträchtigt werden kann.

Der Erhaltungszustand einer Art ist definiert in Art. 1 lit. e FFH-RL als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können oder durch unterstützende Maßnahmen angenommen werden.

Bezüglich der Herpetofauna kommt der SV terrestrische Ökologie zu dem Schluss, dass es nur während der Bauphase zu punktuell stattfindenden Eingriffen kommen kann. Diese können auf Grund der projektierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen soweit reduziert werden, dass die Störung der geschützten Individuen keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hat. Es werden weder Verhaltensweisen, die für das Überleben der betroffenen Arten notwendig sind, spürbar beeinträchtigt noch ist in Folge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art zu befürchten. Damit ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage der Tatbestand der „mutwilligen Beunruhigung“ nicht gegeben bzw. der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

- Zum Einwand, die Umsiedlung von Amphibien und Reptilien erfordern ein Ausnahmeverfahren wegen Fangs und Tötung mit Verweis auf das Urteil des deutschen BVerwG vom 14.07.2011, 9A 12.10 (BF 50).

In diesem Zusammenhang wird auf den Bescheid des Umweltsenats vom 26.08.2013, US 3/2012/19-51, *Graz Murkraftwerk*, verwiesen. Der Umweltsenat führt aus, dass das Fangen eines Individuums, „*um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, (...) in diesem Sinn kein Fangen*“ darstellt. Auch davon, dass ein Töten der im angesprochenen Fall vorliegenden Würfelnatter billigend in Kauf genommen wird, kann nicht gesprochen werden, da die Würfelnattern vor Rodungsbeginn möglichst vollständig abgesammelt und übersiedelt werden. Dies wurde auch vom VwGH im Erkenntnis vom 24.07.2014, 2013/07/0215 u.a., bestätigt. Da die Amphibien/Reptilien lediglich im unmittelbaren Baufeld gefangen und wenige Meter außerhalb dieses wieder freigelassen werden sollen, um sich gut weiterzuentwickeln, liegt sohin kein Fangen iSd § 31 SNSchG vor. Diesbezüglich war sohin keine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung zu erwirken. Von einem billigend in Kauf nehmendem Töten kann schon gar nicht die Rede sein.

Zu den Nebenbestimmungen

Die Beibehaltung der Nebenbestimmung 205 erweist sich als notwendig, um naturschutzfachliche Auswirkungen hintanzuhalten.

2.5.12.2. Teilbereich Ornithologie und Fledermäuse

a) Allgemeines

Die vorgebrachten Beschwerden sind nicht geeignet, die Beurteilung der Auswirkungen des projektierten Vorhabens auf die Ornithologie samt Fledermäusen zu verändern. Die Umweltverträglichkeit ist auch nach neuerlicher Prüfung nicht in Zweifel zu ziehen. Durch die Beschwerden und Ergänzungen zu den Beschwerden ergeben sich keine Änderungen des Fachgutachtens des Behördenverfahrens.

Zwar kann gemäß dem Ergebnis der sachverständigen Bewertung bei Vorhabensrealisierung nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt, die Risiken für die einzelnen Individuen können jedoch durch die geplanten eingriffsmindernden Maßnahmen und die vorgeschriebenen Auflagen vermindert werden. Insbesondere durch Verminderungs- und

Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeiteinschränkungen und dgl.) wird ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände - wie sich aus den Sachverständigengutachten ergibt - hintangehalten. Die vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich dabei auf sämtliche auf die Populationen einwirkenden Faktoren und sind hinreichend, um den Erhalt des biologischen Gleichgewichts zu erhalten, sodass von einer Bewilligungsfähigkeit des projektierten Vorhabens ausgegangen werden kann.

Die rechtliche Beurteilung zeigt sich insoweit übereinstimmend mit der Judikatur des VwGH, wonach eine Bewertung des Vorhabens als umweltverträglich auch dann zulässig ist, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass auch ein ungünstiger Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. In Bezug auf den solcherart zu prüfenden Zielzustand ist dieser Prüfung der Zustand zu Grunde zu legen, der nach Umsetzung der Maßnahmen und der übrigen Auflagen eintritt (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).

Das gegenständliche Vorhaben ist auch nach neuerlicher Prüfung unter zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 als umweltverträglich zu beurteilen. Eine Änderung des Sachverhaltes gegenüber der behördlichen Beurteilung ergibt sich nicht.

b) zu den Beschwerdethemen

Nebenbestimmungen

Die Änderungen bzw. Entfall der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen 196, 197, 236, 238, 268, 308 und die zusätzlich geforderte Nebenbestimmung 425 (neu) sind erforderlich, um naturschutzfachliche Auswirkungen hintanzuhalten; die bisherigen Vorschriften erweisen sich als nicht ausreichend.

Zu den Verbotstatbeständen allgemein

Zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hat sich die belangte Behörde umfassend und ausführlich im angefochtenen Bescheid, Kapitel 2.9.6., auseinandergesetzt und die im Behördenverfahren erhobenen Einwendungen auf S 607-613 repliziert. Sie kommt zum Schluss, dass für sämtliche Tierarten (Insekten, Herpetofauna, Vögel, Fledermäuse sowie die sonstigen richtliniengeschützten Arten der FFH-RL sowie ex-lege geschützte Arten) der Eintritt eines Verbotstatbestandes (Tötungsverbot, Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, Nestern und Ruhestätten sowie das Störungsverbot) auszuschließen ist.

Der erkennende Senat teilt diese Ansicht. Die Beschwerden vermögen keine anderslautende Beurteilung hervorrufen.

Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen finden sich hinsichtlich der dem Salzburger Naturschutzrecht unterliegenden Arten in den §§ 29 bis 34 SNSchG. Diese stellen die innerstaatliche Umsetzung der weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der FFH-RL und der Vogelschutz-RL dar. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz der Pflanzen- bzw. Tierarten und nicht nur des Einzelexemplars (so Loos, Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz 1999, S 105). Untersagt ist dabei das Töten der jeweiligen Art, das Stören oder die Beschädigung bestimmter Lebensstätten. Durch die Bestimmung des § 32 SNSchG wird für freilebende nicht jagdbare Tiere ein allgemeiner Schutz in Form eines Untersagungstatbestandes normiert. Darüber hinaus kann gemäß den §§ 29 und 31 SNSchG durch Verordnung der Landesregierung für bestimmte Arten ein vollkommener oder teilweiser Schutz normiert werden.

Hinsichtlich des besonderen Schutzes von freilebenden Tieren bestimmt § 31 Abs. 2 SNSchG, dass diese weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden dürfen. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere. Durch diese Bestimmungen werden die sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL sowie des Art. 5 lit. a VS-RL ergebenden Verpflichtungen umgesetzt.

Für die dem Salzburger Jagdgesetz (in der Folge: SJagdG) unterliegenden Arten (darunter fallen alle Federwildarten) sind Eingriffsverbote (vgl. § 103 Abs. 1 leg. cit) vorgesehen. Die Schutzbestimmungen des Abs. 2 umfassen u.a. alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit sowie jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten. Mit dieser Bestimmung erfolgt die Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 der FFH-RL und des Art. 5 der VS-RL.

Zum Verbotstatbestand der Tötung

Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Bescheid ab S 357f umfassend mit dem Tötungstatbestand unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und dazu entwickelten Grundsätzen und Auslegungskriterien auseinandergesetzt und über die Voraussetzungen Absichtlichkeit, Individuenbezug, Signifikanz und Erheblichkeit ausgeführt (S 357-361). Vom

erkennenden Senat wird keine anderslautende Rechtsmeinung vertreten. (Zu den einzelnen Voraussetzungen wird auf den angefochtenen Bescheid verwiesen).

Eine Tötung von Tieren ist vor dem Hintergrund der im Projekt dargestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Tiere vorgeschrieben wurden, zu beurteilen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0268).

Die belangte Behörde führt in ihrer rechtlichen Beurteilung aus, dass der tatbestandliche Individuenbezug dahingehend relativiert wird, als es gemäß der dazu zitierten Rechtsprechung auf eine signifikante Erhöhung des Risikos der Tötung ankommt, das sich „spürbar“ auf die vorhandene Population auswirken muss. Die Zahl der potentiellen Opfer muss dabei eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen zum Opfer fallen, als nennenswert bezeichnet werden kann. Die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos muss somit überschritten werden (vgl. S 358ff des angefochtenen Bescheides).

Dies wird bestätigt durch die europäische Rechtsprechung. Demnach ist das Tötungsverbot somit bereits dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, welcher vergleichbar ist mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (EuGH 18.05.2006, *Kommission gg. Spanien*, C-221/04, Rz 48; EuGH 10.01.2006, *Kommission gg. Deutschland*, C-98/03, Rz 75).

Absichtliches Töten liegt zudem nur dann vor, wenn dies billigend in Kauf genommen wird (vgl. EuGH 18.05.2006, *Kommission gg. Spanien*, C-221/04; US 26.08.2013, 3A/2012/19-51).

Aufgrund der eindeutigen Aussagen des SV Ornithologie ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung der jeweiligen Tierart ausgeschlossen und eine Gefährdung einzelner Individuen auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt ist.

Auf Grund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bauphase (etwa durch die Einschränkung forstlicher Arbeiten während der Brutzeit bzw. außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse) und der Betriebsphase (etwa durch Ausstattung der Leiterseile, Vogelschlagmarkierungen, Demontage von bestehenden nicht markierten Leitungen, Schaffung von Altholzzellen, Monitoring der Besiedlung der Ersatzwände durch den Wanderfalken im Sinne einer Erfolgskontrolle, lebensraumverbessernde Maßnahmen bei geeigneten Brutnischen) sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind nach

fachgutachterlicher Beurteilung geeignet, das Tötungsrisiko für Individuen der Arten der über die Signifikanzschwelle und schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand (auch des Wanderfalken in der Hinterkellau) im Projektgebiet zu verhindern.

Zwar konnte aus fachgutachterlicher Sicht ein (Kollisions-)Schaden für einzelne Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Markierung des Erdseils sowie Lebensräumen- und Brutplätzen ausweichende Trassenführung) können die potenziell zu erwartenden Kollisionsverluste jedoch auf ein Minimum reduziert werden. Eine Verinselung der Teilpopulationen ist laut Gutachten nicht zu befürchten. Ein positiver Effekt konnte zudem durch die projektierte Leitungsdemontage der 220 kV-Leitung im Hagengebirge festgestellt werden.

In Entsprechung der sachverständigen Bewertung ist daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird somit im Hinblick auf das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren nicht erfüllt, da dieses in einem Bereich verbleibt, der mit einem Infrastrukturvorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Eine Tatbestandsverwirklichung der Tötung infolge von Stromschlägen wird vom SV Wildökologie - wie festgestellt - ausgeschlossen, da die Abstände zwischen den stromführenden und geerdeten Teilen zu groß sind.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen ist erwiesen, dass sowohl eine erhöhte Gefährdung einzelner Tierindividuen als auch der jeweiligen Tierart in ihrer Gesamtheit ausgeschlossen werden kann. Ein billiges in Kauf nehmen der Tatbestandsverwirklichung kann vor dem Hintergrund der umfassenden Sicherungsmaßnahmen nicht angenommen werden.

Im Übrigen führt der VwGH in seiner zuletzt ergangenen Entscheidung vom 10.08.2018, Ra 2018/03/0066 bis 0068-9, unter anderem zum Verbotstatbestand der Tötung im Hinblick auf das SJagdG bei der Tötung richtliniengeschützter Wildtiere aus: *„Im Vordergrund steht bei der Umsetzung der Vogelschutz-RL der Artenschutz und die Arterhaltung der darin aufgezählten Vogelarten (vgl. RV 609 BlgLT 12. GP, 4. Sess, S. 17 ff). Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen, sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel. Als Hauptziele der Vogelschutz-RL sind derart die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermeidung der Ausrottung der geschützten Vogelarten anzusehen.“*

Im vorliegenden Fall ist aus den gutachterlichen Ausführungen des SV Ornithologie klar und eindeutig zu entnehmen, dass das projektierte Vorhaben keine Gefährdung der Arten und deren Erhaltung darstellt.

Zum Verbotstatbestand der Störung

Die Ausführungen der belangten Behörde zum Störungstatbestand sind im angefochtenen Bescheid auf S 396 bis 411 ausführlich einschließlich rechtlicher Würdigung dargelegt.

Hinsichtlich des besonderen Schutzes von freilebenden geschützten Tieren bestimmt § 31 Abs. 2 SNSchG, dass diese weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden dürfen. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere. Durch diese Bestimmungen werden die sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL sowie des Art. 5 lit. a VS-RL ergebenden Verpflichtungen umgesetzt. Hinsichtlich der Beunruhigung wird seitens des Gesetzgebers ähnlich wie im Salzburger Jagdgesetz ausdrücklich eine gewisse Vorsatzform gefordert, wenn er eine mutwillige Tatbegehung verlangt. Daraus lässt sich ableiten, dass nicht jede Störung eines Individuums das genannte Verbot auslöst, sondern nur jene Störungen, die die Art in ihrem Fortbestand bzw. die für das Überleben der Arten notwendigen Verhaltensweisen (z.B. Brüten) erheblich beeinträchtigen. Es geht daher beim durch Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL erfassten Verbot um die Störung der Art. Es sind nur solche Eingriffe zu unterbinden, die sich im Hinblick auf die Ziele des Artenschutzes erheblich auswirken. Es muss sich also um die Störung einer signifikanten Anzahl von Exemplaren handeln, sodass – etwa durch Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes – der Erhaltungszustand beeinträchtigt werden kann.

Der Erhaltungszustand einer Art ist in Art. 1 lit. e FFH-RL definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können oder durch unterstützende Maßnahmen angenommen werden. Der SV Ornithologie legt in seinen Gutachten dar, dass während der Bauphase akustische und optische Störungen sowie Störungen durch forstlichen Arbeiten stattfinden, die durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der Auflagen soweit reduziert werden, dass die Störung keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hat. Es werden weder Verhaltensweisen, die für das Überleben der betroffenen Arten notwendig sind, spürbar beeinträchtigt noch ist in Folge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art zu befürchten.

Störungen in der Betriebsphase durch Koronargeräusche, Wartungsarbeiten, forstliche Arbeiten oder Störungen der Leitungen auf den Vogelzug usw. bedingen ebenso keine relevanten Einwirkungen auf den Erhaltungszustand der Vögel und Fledermäuse, sodass Verhaltensweisen spürbar beeinträchtigt werden oder eine Verminderung des Bruterfolges oder Reproduktion zu befürchten wäre (OVG Lüneburg, 12.11.2008, 12LC 72/07).

Zum Verbotstatbestand der Beeinträchtigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 31 Abs. 2 SNSchG nennt das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Lebensraumstätten (Nester, Brutstätten, sonstige Entwicklungsformen). Dieses Verbot korrespondiert mit den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL sowie des Art. 5 lit. b VS-RL. Die FFH-RL bezieht sich in Art. 12 Abs. 1 lit. d auf den Begriff der Fortpflanzungsstätte, sie gibt jedoch - wie auch das SNSchG - keine Begriffsdefinition vor. Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Frage, die je nach Verhaltensweisen der verschiedenen Arten auch verschieden beantwortet werden kann. Auch die Frage, wann von einer relevanten Vernichtung oder Beschädigung dieser Stätten auszugehen ist, kann nur auf Grundlage eines Sachverständigenbeweises beantwortet werden (VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).

Korrespondierend dazu verbietet das SJagdG gem. § 103 Abs. 2 lit. c jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten.

Die Schutzkriterien orientieren sich dabei – wie auch von der belangten Behörde zutreffend festgehalten – in richtlinienkonformer Auslegung an Art. 5 lit. b der VS-RL bzw. Art. 12 Abs. 1 lit. d der FFH-RL (vgl. VwGH 10.08.2018, Ra 2018/03/0066 bis 0068-9).

Im Wesentlichen geht es bei diesem Verbotstatbestand um den (funktionalen) Erhalt des Reviers. Der Verbotstatbestand ist ua dann erfüllt, wenn die zentrale Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die für den Erhalt eines Revieres, eines Brutpaares bzw. der lokalen Population notwendig ist, nicht mehr gegeben ist. Je ungünstiger der Erhaltungszustand und Status einer Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Eine einheitliche Definition für Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist - wie auch die belangte Behörde richtig ins Treffen führt - aufgrund der unterschiedlichen relevanten Artengruppen schwierig. Bei Arten mit kleinem Aktionsraum neigt man daher zu einer umfassenden Interpretation, die letztlich das gesamte oder zumindest größere Teile des Habitats umfasst. Als Beispiel kann der gesamte besiedelte Waldbestand anstelle nur des oder der einzelnen

Bäume mit aktuell konkret festgestellten Vorkommen dienen. Daraus ergibt sich, dass eine Beschädigung oder Vernichtung nur dann gegeben ist, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der betroffene Naturraum die von den vorkommenden Arten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt (vgl. BVwG 04.04.2018, W225 2014492-1).

Auf Grund der gutachterlichen Aussagen des SV Ornithologie sind unter Berücksichtigung eines umfangreichen Maßnahmenbündels und spezieller Nebenbestimmungen und Ergänzungen keine Auswirkungen im Sinne einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Exkurs Wanderfalke Hinterkellau

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190) liegt keine „Zerstörung“ oder eine „Beschädigung“ eines Nestes vor, wenn durch ein Vorhaben zwar die spezifische Funktion eines konkreten Nestes beeinträchtigt wird, die Funktion dieses konkreten Nestes aber durch andere Nester aufrechterhalten werden kann. Durch die Schaffung solcher Nester, welche als funktionserhaltende Maßnahme präventiv erfolgen kann, kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands bereits im Vorhinein vermieden werden. Die Adaptierung der Nebenbestimmung 197, 234, 236 trägt zur Verbesserung vorhandener, geeigneter Felsnischen als Brutplatz für den Wanderfalken bei, da ein Ersatzhorst die Funktion des beeinträchtigten Nestes übernehmen kann. Unabhängig davon, ist bei Erfolgswahrscheinlichkeit einer Maßnahme nur eine ex ante-Beurteilung maßgeblich, nicht aber der tatsächliche Erfolgseintritt, da Prognosen nie mit endgültiger Sicherheit ausgestattet sind (vgl. BVwG 21.05.2015, W102 2009137-1).

Aus der naturschutzfachlichen Beurteilung der Gutachter ergibt sich sohin zusammenfassend, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Umsetzung des Projektes für sämtliche vom projektierten Vorhaben betroffenen Gebiet vorkommenden Tierarten der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung, Störung oder Beschädigung von Ruhe- und Brutstätten ausgeschlossen werden kann.

Zum Faktischen Vogelschutzgebiet Nockstein

Die belangte Behörde stützte ihre rechtlichen Erwägungen auf die Bestimmungen der VS-RL, der FFH-RL und zitierte die Judikatur des VwGH, des EuGH und des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts sowie Literaturangaben (vgl. Ausführungen im angefochtenen Bescheid, S 162-164, 194-204 und 602-603).

Der erkennende Senat schließt sich diesen folgerichtigen Ausführungen an und fasst zusammen:

Nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL sind die im Anhang I genannten Arten hinsichtlich ihrer Lebensräume, ihres Überlebens und ihrer Vermehrung zu schützen. Anhang I umfasst insgesamt 181 Arten, die vom Aussterben bedroht, aufgrund geringer Bestände oder kleiner Verbreitungsgebiete selten oder durch ihre Habitatsansprüche besonders schutzbedürftig sind (also die vom Aussterben bedrohten, empfindlichen, seltenen und besonderen Arten). Nach Abs. 2 sind entsprechende Schutzmaßnahmen für Zugvogelarten zu treffen.

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 4 Abs. 1 letzter Absatz VS-RL verpflichtet, zum Schutz der im Anhang I genannten Arten Schutzgebiete auszuweisen, die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind (BSA bzw SPA Special Protectiv Area). Daher ist, wie auch schon im angefochtenen Bescheid ausgeführt, das Bestehen eines solchen Gebietes nicht überall dort anzunehmen, wo Anhang I Vogelarten vorkommen, sondern nur insofern, als es zu den zahlen- und flächenmäßig für die Erhaltung der geschützten Arten geeignetsten Gebieten zählt (EuGH 18.03.1999, C-166/97, *Seinemündung, Leybucht-Urteil*, Rz 42) und diese im Verhältnis zu anderen Landschaftsteilen am besten die Gewähr für die Verwirklichung der Richtlinienziele bieten (VwGH 16.04.2004, 2001/10/0156). Dies ist durch empirische Untersuchungen und einer wertenden Gesamtbetrachtung aller in Frage kommenden Gebiete einer Region zu beurteilen (vgl. etwa *Maas*, Die Identifizierung faktischer Vogelschutzgebiete, *Natur und Recht* 2000, 121; *Jarass*, EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten, *Natur und Recht* 1999, 481).

Die Mitgliedstaaten treffen nach Art. 4 Abs. 4 VS-RL geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Für ausgewiesene Vogelschutzgebiete gilt gemäß Art. 7 FFH-RL das Schutzregime des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL ("Eingriffsregelung"), das eine Verträglichkeitsprüfung bzw. eine Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und anderen öffentlichen Interessen zulässt.

Gebiete, die den ornithologischen Kriterien eines Schutzgebietes gemäß VS-RL entsprechen, aber vom Mitgliedstaat - aus welchem Grund auch immer - nicht ausgewiesen wurden, gelten als faktische Vogelschutzgebiete (in der Folge: fVSG). Die Mitgliedstaaten dürfen so ermittelte

Gebiete nicht deshalb von der Meldung aussparen, weil ein Konflikt zwischen dem Naturschutz und anderen Nutzungsinteressen (z.B. Wirtschaft oder Tourismus) droht. Bei der Auswahl als auch bei der räumlichen Abgrenzung eines Vogelschutzgebiets dürfen wirtschaftliche Erfordernisse keine Rolle spielen (EuGH 11.07.1996, C-44/95, *Kommission/Lappelbank*). Generell soll die Annahme eines fVSG auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben (Kraemmer/Onz, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 493 mVa VGH Hessen 24.08.2016, 9 B 974/16).

FVSG unterliegen der Schutzbestimmung des Art. 4 Abs. 4 VS-RL, die ein absolutes Verbot jeglicher Beeinträchtigung der Schutzziele vorsieht; Art. 7 FFH-RL, der Ausnahmen für die Jagd vorsieht, ist nicht anwendbar (EuGH 07.12.2000, C-374/99, *Basses Corbieres*, ua; EuGH 02.08.1993, C-355/90, *Santona*; EuGH 11.06.1996, C-44/95, *Lappelbank*; EuGH 18.03.1999, C-166/97, *Seinemündung, Leybucht-Urteil*).

Welche Kriterien zählen, legt das Gemeinschaftsrecht nicht im Einzelnen fest. Heranzuziehen sind jedenfalls die Kriterien der Art. 4 Abs. 1 der VS-RL, wonach folgende Arten bei der Bestimmung von Schutzgebieten zu berücksichtigen sind: vom Aussterben bedrohte, empfindliche, seltene oder besondere Arten.

Entscheidend ist die ornithologische Wertigkeit, die nach quantitativen und nach qualitativen Kriterien zu bestimmen ist (vgl. EuGH 02.08.1993, C-355/90, Rn. 27 bis 29). Je mehr der im Anhang I aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannten Vogelarten in einem Gebiet in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Nur Lebensräume und Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung in dem betreffenden Mitgliedstaat beitragen, gehören zum Kreis der im Sinne des Art. 4 VS-RL geeignetsten Gebiete (VwGH 16.04.2000, 2001/10/0156).

Für die Auswahl der Gebiete müssen die Mitgliedstaaten entweder eigene wissenschaftlich fundierte Konzepte entwickeln oder auf Konzepte Dritter zurückgreifen. Als derart geeignetes Konzept bzw. als Entscheidungshilfe gilt die Liste der Naturschutzorganisation „BirdLife“, die unter dem Namen „Important Bird Areas“ (IBA-Liste) veröffentlicht wurde.

Die IBA-Liste ist erstmals im Jahre 1989 erschienen und im Jahre 2000 neu gefasst worden. In dem IBA-Katalog 2000 sind neben den Gebieten, die aufgrund von Vorschriften des nationalen und des europäischen Rechts oder aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unter Schutz

stehen, auch alle Gebiete erfasst, die keiner Schutzregelung unterliegen, aus ornithologischer Sicht aber ebenfalls als schutzwürdig zu qualifizieren sind. Der EuGH und ihm folgend der VwGH (siehe VwGH 16.04.2000, 2001/10/0156) werten die IBA-Liste 1989 als ein für die Gebietsauswahl geeignetes wissenschaftliches Erkenntnismittel (vgl. EuGH 19.05.1998, C-3/96, *Niederlande* Rn. 68 ff). Für die Fassung 2000, deren Zweck sich darin erschöpft, das ursprüngliche Inventar dem derzeitigen Entwicklungsstand anzupassen, gilt nichts Abweichendes.

Die IBA-Liste hat zwar keinen Rechtsnormcharakter, spielt aber als gewichtiges Indiz und als anerkannte wissenschaftliche Grundlage für die Zugehörigkeit eines Gebiets zu den im Sinne des Art. 4 der VS-RL geeignetsten Gebieten eine maßgebliche Rolle, die sogar zum Zweck der konkreten Anwendung der VS-RL erarbeitet wurde (EuGH 19.05.1998, C-3/96, *Niederlande*).

Im vorliegenden Fall kommt der SV Ornithologie in Übereinstimmung mit den Behördengutachtern und Privatgutachtern der BF 1 zum Ergebnis, dass es sich beim Nocksteingebiet zwar um ein Areal mit einer sehr artenreichen Avizönose und um ein „sehr hoch sensibles“ Gebiet handelt, wie dies aus der UVE und aus den vorgelegten Untersuchungen von Landmann hervorgeht. Aber die für die Ausweisung relevanten Kriterien nach Art. 4 VS-RL sowie die 20 IBA-Kriterien für ein grob nach naturräumlichen Grenzen abgegrenztes, ca. 8,8 km² großes Gebiet um den Nockstein sind nicht erfüllt. *„Dies würde sich auch durch eine Verschiebung der Grenzen bzw. eine Erweiterung des Gebietes aufgrund fehlender, für die relevanten Arten geeigneter Habitats im Umfeld nicht ändern. Primär liegt dies an der fehlenden zahlenmäßigen Eignung, da relevante Schutzgüter (vor allem Anhang I-Arten) mit nur einem bis maximal vier Brutpaare(n) vorkommen. Dies ist dadurch belegt, dass der Prozentanteil im Vergleich zum österreichischen Bestand keiner einzigen im Nockstein vorkommenden Brutvogelart (ab Status „Brut möglich“), das für eine zahlenmäßige Eignung notwendige konservative 1 %-Kriterium erfüllt. Zudem wurden für sämtliche im Nocksteingebiet vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bereits zahlreiche SPAs in der NUTS Level 1-Region Westösterreich ausgewiesen. Daraus ergibt sich, dass auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Information im Nocksteingebiet nach fachlicher Prüfung kein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.“* (UVGAerg E 173)

Zum Einwand der BF 59, die IBA-Kriterien wären nicht anzuwenden, wohl aber die wissenschaftliche Arbeit Landmann 2015c, 2016c als wissenschaftliches Kriterium, wird entgegnet, dass die IBA nach der Judikatur des EuGH und VwGH anerkannte Entscheidungskriterien darstellen und dass es sich bei der wissenschaftlichen Arbeit

Landmanns um eine im Privatinteresse getragene und finanzierte Studie handelt, die projektbedingt erfolgte.

Auch in den zwei Urteilen des EuGH betreffend Defizite bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten (EuGH 23.03.2006, C-209/04, *Kommission gegen Österreich* „S 18-Urteil“, und EuGH 30.11.2007, C-535/07, *Kommission gegen Österreich*) wurde das Nocksteingebiet nicht eingemahnt. Trotz der damit in gewissem Sinne geschaffenen Rechtssicherheit muss berücksichtigt werden, dass die Verpflichtung zur Ausweisung von „Important Bird Areas“ nie erlischt (EuGH 23.03.2006, C-209/04) und faktische Vogelschutzgebiete auch aufgrund geänderter Lebensraumsituationen im Laufe der Zeit neu entstehen können (Suske u.a., *Natura 2000 und Artenschutz – Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur*, hrsg. von der ASFINAG Bau Management GmbH, 3. Auflage, September 2016, S 62). Allerdings steigen die Darlegungspflichten für die Behauptung, es gäbe ein nicht erklärtes Schutzgebiet, mit dem Fortschreiten der mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahren (US 23.12.2008, US 8A/2008/15-54, *Gössendorf/Kalsdorf*, S 33).

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass dem vorgeschlagenen fVSG Nocksteinareal keine herausragende Eignung für die Erhaltung der zu schützenden Arten nach der VS-RL zukommt und nicht signifikant zur Arterhaltung beiträgt. Im Sinne der oben zitierten Rechtsgrundlagen und der einschlägigen Judikatur in Zusammenschau mit den als schlüssig beurteilten Ausführungen des ASV Ornithologie liegt somit kein fVSG Nocksteinareal vor.

Zum Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes „Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvoralpen“

Auf die Ausführungen zum fVSG Nockstein wird verwiesen.

Im Hinblick auf das Ergebnis des Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass es sich beim vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet „Osterhorngruppe - Salzburger Kalkvoralpen“ in der derzeitigen Form nicht um ein zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet handelt, das signifikant geeignet ist, zur Arterhaltung beizutragen.

Auch im Rahmen des von der Europäische Kommission an die Republik Österreich gerichteten Mahnschreibens vom 30.05.2013 werden ausschließlich die Nachnominierungen von Schutzgebieten für Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL) gefordert. Die Ausweisung von zusätzlichen Vogelschutzgebieten wird im Mahnschreiben nicht

gefordert. Für eine Ausweisung von Teilen des Projektgebiets als Vogelschutz-Gebiet gibt es keinerlei Hinweise.

Für das Bundesverwaltungsgericht gibt es daher auch für den nunmehrigen Beurteilungszeitpunkt keine Hinweise, dass eine Ausweisung von Teilen des Projektgebiets als Natura 2000 Gebiet geplant ist.

2.5.12.3. Zum Teilbereich Landschaft

Die für den Beschwerdefall - Teilbereich Landschaft - maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73 idF LGBl. Nr. 82/2018, lauten:

"Interessensabwägung

§ 3a

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs. 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- 1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und*
- 2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.*

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs 2, die in Europaschutzgebieten gemäß § 5 Z 10 lit a und c eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

- 1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,*
- 2. die öffentliche Sicherheit,*
- 3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.*

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

(4a) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.

(5) [...]

(6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben, die

1. wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich sind und

2. keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.“

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 67 Abs. 6 SNSchG treten 3a Abs 4 und 4a mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bei einer Naturschutzbehörde oder bei Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren nach diesem Gesetz sind mit Ausnahme der in § 3a Abs 4a vorgenommenen Änderungen nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter zu führen.

§ 3a Abs. 4a SNSchG wurde mit der Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 11/ 2017 eingeführt und gilt für bereits anhängige Verfahren.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides lautete § 3a Abs. 4 SNSchG idF LGBl. Nr. 106/2013:

„(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist - außer im Fall des Abs 6 - die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Der Ausgleich ist durch Bescheid vorzuschreiben. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Diese Ersatzlebensräume sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen. Wenn keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können, ist dem Antragsteller durch Bescheid die Entrichtung eines Geldbetrages in einer Höhe vorzuschreiben, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Schaffung von Ersatzlebensräumen nur unzureichend möglich ist, ist ein entsprechend verringerter, ersatzweise zu leistender Geldbetrag vorzuschreiben.“

„Bewilligungsbedürftige Maßnahmen

§ 25

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

[...]

f) die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung;

[...]

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.“

a) Zur erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft allgemein

Das Schutzgut Landschaft wird in enger Anlehnung an den Regelungsinhalt „Landschaft“ des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idgF. (Landschaftsbild, Landschaftscharakter und Erholungswert der Landschaft) abgegrenzt.

Gemäß § 25 Abs. 1 lit. f SNSchG bedarf die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Gemäß Abs. 3 ist die Bewilligung zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 SNSchG zutreffen.

Nach der Systematik des SNSchG soll bei der Planung und Durchführung von Vorhaben („Maßnahmen“) auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur im Sinne einer Optimierung Bedacht genommen werden (§ 2 Abs. 3 lit. a und b SNSchG).

Überschreitet ein konkretes Vorhaben durch eine Beeinträchtigung der normierten Schutzgüter die gesetzlichen Relevanzschwellen (z.B. „*mehr als nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen*“), kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden, wenn das Vorhaben nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dient, denen im Rahmen einer Interessensabwägung der Vorrang gegenüber den öffentlichen Interessen des Naturschutzes eingeräumt wurde (§ 3a Abs. 2 SNSchG) und keine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht (§ 3a Abs. 2 Z 1 und 2 SNSchG). In diesem Fall sind von amtswegen Ersatzleistungen nach § 3a Abs. 4 SNSchG aufzutragen, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Eingriff auszugleichen haben.

Besteht jedoch Vorrang bzw. Gleichwertigkeit für das öffentliche Interesse am Naturschutz und bei Überschreiten der Relevanzschwelle (das bedeutet, dass das Vorhaben keinen besonders wichtigen öffentlichen Interessen dient), ist die naturschutzrechtliche Genehmigung zu versagen. Hier kann der Projektwerber anstelle der Untersagung des beantragten Vorhabens eine Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen

nach § 51 SNSchG beantragen. Diese Ausgleichsmaßnahmen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen (wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes, erhebliches Überwiegen der nachteiligen Auswirkungen u.a., § 51 Abs. 3 SNSchG).

In der Entscheidung des VwGH vom 23.02.2009, 2007/10/0143, ergangen zum SNSchG, wird zum Verhältnis von § 3a Abs. 2 SNSchG zu § 51 SNSchG Folgendes ausgeführt:

„Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 51 SNSchG ist, dass die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen des dort maßgeblichen § 24 Abs. 5 SNSchG einschließlich der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 SNSchG ein negatives Ergebnis gebracht habe. Weiters wird ausgeführt, dass die Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen notwendigerweise die Beurteilung in sich schließe, das Vorhaben erfülle „für sich“ die (sämtliche) Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 SNSchG nicht, d.h. auch nicht das Überwiegen des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben gegenüber den Naturschutzinteressen. Dies ist auch auf § 25 übertragbar.“

Auf Grund der sachverständig ermittelten erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und deren Erholungswertes der Landschaft hat die belangte Behörde im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Interessensabwägung den Vorrang der öffentlichen Interessen an der Durchführung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den öffentlichen Interessen am Naturschutz eingeräumt und nach einer Alternativenprüfung die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 3a Abs. 2 SNSchG erteilt.

Die Bewertungsmethodik zur Ermittlung des Ausmaßes der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft erfolgt nach fachlich anerkannten Grundlagen (UVE-Leitfaden des UBA 2012, RVS 04.01.11. Umweltuntersuchung) und entspricht der gängigen fachlichen Praxis, wie sie in zahlreichen vergleichbaren UVP-Verfahren zum Schutzgut Landschaft sowohl in Österreich als auch im gesamten deutschsprachigen Raum angewendet wird. Die Bewertungsmethodik entspricht damit dem Stand der Technik bei der Bewertung des UVP Schutzgutes Landschaft bei Freileitungsvorhaben.

b) Zur Interessensabwägung nach § 3a Abs. 2 SNSchG

Das geplante Vorhaben dient besonders wichtigen öffentlichen Interessen

Zur Feststellung der behaupteten öffentlichen Interessen am geplanten Vorhaben ist es erforderlich von entsprechenden Fachwissen getragenen Stellungnahmen einzuholen, die

fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse tatsächlich vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise ermöglichen (VwGH 29.11.2010, 2004/10/0217 zum ForstG; 30.04.1992, 89/10/0200).

Wie im allgemeinen Teil „Öffentliches Interesse“ bereits ausgeführt (Punkt II.2.4.7.) sind öffentliche Interessen an diesem konkreten Vorhaben direkt aus anzuwendenden Rechtsnormen bzw. mitanzuwendenden Materiengesetzen abzuleiten. Das ElWOG 2010 sowie das SLEG, welche übergeordnete europarechtliche Vorgaben umsetzen, regeln die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit elektrischer Energie in Österreich und Salzburg. Sowohl die PW 1 als Übertragungsnetzbetreiber als auch die PW 2 als Verteilungsnetzbetreiber unterliegen den Regelungen dieser Normen. In diesen Regelungen werden Ziele bzw. das öffentliche Interesse normiert, die durch das gegenständliche Vorhaben umgesetzt werden. Des Weiteren lässt sich das Vorliegen des öffentlichen Interesses aus den eingeholten Gutachten, insbesondere für Energiewirtschaft und Elektrotechnik ableiten. Dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des geplanten Vorhabens wurde der Vorrang gegenüber den öffentlichen Interessen am Naturschutz eingeräumt. Die belangte Behörde beleuchtete das öffentliche Interesse an der 380 kV-Salzburgleitung im angefochtenen Bescheid auf S 238-260 ausführlichst und kam in einer nicht zu beanstandenden Abwägung zum nachvollziehbaren Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen an der Errichtung des Vorhabens den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegenständlich vorgehen.

Das Interesse an der Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung ist zwar ohne jeden Zweifel ein langfristiges öffentliches Interesse im Sinne des SNSchG. Das beantragte Vorhaben wäre daher in diesem Sinne im langfristigen öffentlichen Interesse gelegen, wäre ohne dessen Verwirklichung die Stromversorgung im Versorgungsgebiet der erstbeschwerdeführenden Partei - auf längere Sicht - qualitativ oder quantitativ nicht gewährleistet (VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065).

Zur Interessensabwägung zugunsten öffentlicher Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft widerspricht den Zielbestimmungen und Grundsätzen des SNSchG (sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und dem Salzburger Landesverfassungsgesetz, Art 9). Insbesondere lässt sich aus § 3a Abs. 1 SNSchG ableiten, dass grundsätzlich dem öffentlichen Interesse am

Naturschutz ein besonders wichtiges Interesse zukommt und gegenüber anderen öffentlichen Interessen der Vorrang gebührt.

Dennoch sind Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen und diesen im Zuge einer Interessensabwägung der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes eingeräumt wird und nachweislich keine geeignete, den Naturschutz weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht, zu bewilligen.

Zu den für diese Interessenabwägung maßgeblichen Gesichtspunkten sind zahlreiche Entscheidungen des VwGH ergangen. Nach Ansicht dieses Höchstgerichts ist eine Gesamtbetrachtung sämtlicher für und wider das Projekt sprechenden Interessen anzustellen, wobei es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020; 20.09.1993, 92/10/0395; uva). Da in der Regel die konkurrierenden Interessen nicht berechenbar, also nicht an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind, bedarf es einer wertenden Entscheidung, wie die einzelnen Interessen zu gewichten sind (z.B. VwGH 02.10.2007, 2004/10/0174; vgl. auch US 9B/2005/8-431, Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II – Teil Stmk).

Aufgrund der Art und Länge des Leitungsvorhabens, insbesondere der Bauwerksparameter (Masten, Leitungsseile, Markierungen) kommt es im Sinne der fachgutachterlichen Ausführungen zweifelsohne und unbestritten zu erheblichen Eingriffen in die Natur, vor allem in das Landschaftsbild und wurden diese Beeinträchtigungen - wie in Punkt 1.4.12.3. dargestellt - in 9 Landschaftsräumen und 23 Landschaftskammern als hoch bzw. sehr hoch eingestuft. Demzufolge sind die betroffenen Naturschutzinteressen entsprechend hoch zu bewerten. Im Hinblick auf die getroffene Wertentscheidung ist jedoch darauf zu verweisen, dass das gegenständliche Vorhaben für die Stromversorgung und Versorgungssicherheit - wie oben ausgeführt - notwendig ist. Die belangte Behörde setzte sich mit den für und wider in ihrer Interessensabwägung ausführlich auseinander (S 313-330 angefochtener Bescheid) und wertete das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit als überwiegend.

Die Rechtmäßigkeit der (von der Behörde vorgenommenen) Wertentscheidung ist daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte. Entspricht die Begründung eines Bescheides, der auf einer Interessenabwägung beruht, diesen Anforderungen, so kann mit der bloßen Behauptung, die Behörde habe zu Unrecht den einen oder den anderen öffentlichen

Interessen höheres Gewicht beigemessen, keine Rechtswidrigkeit aufgezeigt werden; liegt es doch im Wesen einer solchen Interessenabwägung, dass sich die Behörde für die Zurückstellung der einen oder der anderen Interessen zu entscheiden hat (z.B. VwGH 22.12.2011, 2008/07/0123; 22.04.2002, 98/10/0305).

Das erkennende Gericht konnte sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens davon überzeugen, dass die belangte Behörde das „Abwägungsmaterial“ im Sinne der zitierten Judikatur erhoben hat, ihre Interessenabwägung im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und den Erkenntnissen der Wissenschaft vornahm. Den BF gelingt der Beweis nicht, dass die miteinander konkurrierenden Interessen anders zu gewichten gewesen wären. Im Ergebnis ist die Interessenabwägung daher nicht zu beanstanden und war hier keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zu erkennen.

Zu den Alternativlösungen nach dem SNSchG

Zu den allgemeinen Ausführungen Varianten/Trasse/Erdkabel nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 (z.B. Darlegungspflicht des Projektwerbers) siehe Punkt 2.4.6.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 2 SNSchG darf eine naturschutzbehördliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung zu Gunsten des Vorhabens nur dann erteilt werden, wenn es keine Alternativlösung zur bestehenden Vorhabensausführung gibt, welche die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigt. Dabei sind bei der Alternativenprüfung Planungs-, Standort- und Ausführungsvarianten in Betracht zu ziehen. Bei der Prüfung ist zu beachten, dass eine Alternativlösung im Sinne dieser Norm nur dann gegeben ist, wenn sich das Planungsziel trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lässt (VwGH 16.04.2004, 2001/10/0156) bzw. eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet ist (VwGH 23.06.2009, 2007/06/0257). In den Erläuterungen zur SNSchG Novelle 2001 heißt es, dass neben der privat- und öffentlich-rechtlichen Möglichkeit zur Verwirklichung der Alternativlösung auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Laut *Loos*, Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz 1999, S 24, hat der Antragssteller nachzuweisen und dem Gericht darzulegen, welche theoretischen Alternativen zu seinem beantragten Projekt bestehen und warum diese nicht realisierbar sind bzw. warum sie die Interessen des Naturschutzes nicht weniger beeinträchtigen. Eine Alternativlösung ist laut *Loos* dann nicht realisierbar, wenn hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers nicht zu erreichen ist und kein Enteignungsrecht besteht. Dies gilt auch für Varianten, die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind, wobei hier ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Das gänzliche Unterbleiben des Vorhabens, also die sogenannte

Nullvariante kommt jedoch für eine Alternativenprüfung nicht in Frage (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044, *Diabas Saalfelden*).

Für das erkennende Gericht steht aufgrund des langjährigen dargestellten Planungsprozesses und den intensiven Bemühungen um Minimierung der Eingriffe und Verbesserung der Ausführung, sowie der Aussagen der Sachverständigen (FB Naturschutz, Elektrotechnik, Energiewirtschaft und Umweltmedizin) im Behördenverfahren als auch im Beschwerdeverfahren eindeutig fest, dass zum gegenständlichen Vorhaben keine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Damit geht das erkennende Gericht mit den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid S 260-272 konform.

c) Zum Ersatzleistungsbedarf

Zur Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen allgemein

Gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG sind Maßnahmen trotz erheblicher Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen zu bewilligen, wenn sie nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, denen im konkreten Fall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternative besteht. In diesem Fall sieht §3a Abs. 4 SNSchG vor, dass „*die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung*“ durch entsprechende Ersatzleistungen von amtswegen auszugleichen sind.

Im gegenständlichen Fall waren die Voraussetzungen des 3a Abs. 4 SNSchG gegeben, sodass die belangte Behörde Ersatzleistungen aufzutragen hatte. Das Ausmaß der verletzten Naturschutzinteressen war daher zu untersuchen bzw. zu ermitteln und den Entlastungseffekten (z.B. Abbau der 220 kV-Leitung, projektierte CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf die Tabelle im Bescheid auf S 331 wird abermals verwiesen.

Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen sind Ersatzlebensräume möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen. Wenn keine Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort geschaffen werden können, können solche im ganzen Land Salzburg vorgeschrieben werden (Loos, Naturschutzrecht, Kommentar, S 30).

Werden andere geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt (Landschaftsbild, Charakter der Landschaft Erholung) hat die Behörde „völlig“ freie Hand, welche Art der Ersatzleistung und wo sie diese vorschreibt. In Analogie zur Regelung der Ersatzlebensräume sollten jedoch

möglichst gleichartige Ersatzleistungen und möglichst solche in der Nähe des Eingriffsortes vorgeschrieben werden. Gemäß der Judikatur des VwGH (20.09.2012, 2011/10/0024) ist bei diesen Beeinträchtigungen kein Geldersatz möglich (Loos, Naturschutzrecht, Kommentar, S 30).

Durch die Einführung des 3a Abs. 4a SNSchG wurde die Möglichkeit in Form einer „Kann-“ Bestimmung geschaffen, Ersatzleistungen in Form von Geldleistungen vorzuschreiben, wenn Ersatzleistungen nicht möglich sind. Im vorliegenden Fall wurden von der belangten Behörde geeignete Ersatzleistungen geprüft und schließlich aufgetragen, sodass Abs. 4a nicht zum Tragen kommt.

- Zum Vorbringen, ein Ausgleich habe 1:1 zu erfolgen (BF 50)

Wenn BF 50 unter Verweis auf Loos zu § 3a und § 51 SNSchG vorbringt, dass der Ausgleich des Eingriffes 1:1 zu erfolgen habe, mit dem Grundsatz Gleiches mit Gleichem, also Naturhaushalt mit Naturhaushalt, Landschaftsbild mit Landschaftsbild etc., ist zu entgegnen, dass bei solchen Beeinträchtigungen oftmals keine Gleichartigkeit möglich ist. Daher ist der Ansatz von Loos nachvollziehbar, der Behörde freie Hand bei der Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen im Falle der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. einzuräumen und wird auch von der Judikatur des VwGH gedeckt, indem ein räumlicher Bezug zwischen Eingriffsort und Ersatzleistung nicht gefordert wird (VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024).

- Zur Behauptung unter Bezugnahme auf die Privatgutachten von Prof. Dr. Brandenburg und die Stellungnahme von Dr. Kals, dass die Ausgleichsfähigkeit der durch das Vorhaben verursachten „massivsten Beeinträchtigung“ ua in das Schutzgut Landschaft in den der Gemeinden Koppl und Eugendorf betroffenen Teilräumen nicht gegeben und das Vorhaben daher nicht genehmigungsfähig sei (BF 59).

Wie oben ausgeführt ist eine durch einen Eingriff zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung auszugleichen. Das SNSchG kennt keine Einstufung „massivst“. Die gesetzliche Relevanzschwelle (§ 25 SNSchG) liegt bei einer „erheblichen Beeinträchtigung. Dass ein erheblicher Eingriff nicht ausgeglichen werden kann, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Zu den Ersatzleistungen siehe die Ausführungen unten. Für Eingriffe, die das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft und die Erholung beeinträchtigen, *„hat die Behörde völlig freie Hand, welche Art der Ersatzleistung und wo Sie diese vorschreibt“* (siehe Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar, S 30) bzw gibt es keine rechtlich bindenden Vorgaben hinsichtlich Art und Ort der Ersatzleistung (vgl. Loos und VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024).

Der durch das Vorhaben bedingte Eingriff ist jedenfalls nach § 3a SNSchG ausgleichbar. Unbestritten ist, dass die realen Beeinträchtigungen der Landschaft, welche infolge einer Projektumsetzung einen Ersatzleistungsbedarf auslösen, in der Landschaft erkennbar bestehen bleiben - so auch der SV Landschaft im GA-BVwG -, aber im Verständnis einer Ersatzleistung kompensiert werden können.

Die Schwere der Beeinträchtigung wurde zudem von der belangten Behörde bei der Interessenabwägung berücksichtigt.

Zur Methode der Bemessung des Ersatzleistungsbedarfs

Zur Bemessung des Umfanges der Ersatzleistungen dient das Bewertungssystem nach der „Methode Loos“ (siehe oben), das speziell im Zusammenhang mit dem Salzburger Naturschutzgesetz entwickelt wurde und ein rechnerisches Verfahren unter Anwendung verschiedener Formel und Berechnungsfaktoren darstellt. Die Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt bzw. in die Landschaft wird der Bewertung des Ausgleichs gegenübergestellt. Die Wertepunkte ergeben sich aus Formeln und Multiplikationen verschiedener Berechnungsfaktoren gemäß der Richtlinie Loos, wie sich aus den Feststellungen bzw. der Beweiswürdigung ergibt.

Zur Höhe des Ersatzleistungsbedarfes unter Berücksichtigung des Leitungsrückbaues

Vom SV Landschaft wird im Beschwerdeverfahren wiederholend festgehalten, dass die Frage der Berücksichtigung einer eingriffsmindernden Wirkung des Leitungsrückbaues bei der Bemessung der Ersatzleistung in der Nahwirkzone, Mittelwirkzone und Fernwirkzone rechtlich zu entscheiden ist. Eine eingriffsmindernde Wirkung kann nach seinen gutachterlichen Ausführungen nur dort, wo ein räumlicher Bezug der eingriffsmindernden Maßnahme (Leitungsneubau) zum Eingriff (Leitungsneubau) besteht, erzielt werden. Unabhängig eines räumlichen Nahebezugs der Neubauleitung zur Rückbauleitung kommt es jedenfalls zu einer Verbesserung für den jeweils vom Rückbau betroffenen Landschaftsraum (z.B. Wegfall eines Störfaktors, ästhetische Entlastung), das ist unbestritten.

Die Demontage ist Projektbestandteil und als solche in den Einreichunterlagen enthalten. Sie ist vorhabensbedingt. Ohne Durchführung der Neubauleitung gibt es keine Durchführung der Abbauleitung. Der Abbau einer bestehenden aber nicht mehr in Betrieb befindlichen Leitung kann mangels gesetzlicher Grundlagen nicht von der Behörde aufgetragen werden.

Dass die Demontage in einer räumlichen Distanz zur Neubauleitung den Eingriff durch die Neubauleitung mindert, liegt auf der Hand. Dass diese eingriffsmindernde Wirkung mit zunehmender Distanz wegfällt, liegt ebenfalls auf der Hand. Daher ist die Ansicht der BF 1, die Demontage müsse im vollen Umfang beim Ersatzleistungsbedarf berechnet werden, nicht nachvollziehbar. Dass eine Abstandsregelung nicht rechtens sei, wird damit nicht widerlegt. Die eingriffsmindernde Wirkung von Maßnahmen in einem räumlich begrenzten Bereich wird von der belangten Behörde nicht nur aus dem Begriff an sich abgeleitet, sondern auch aus Stellungnahmen der mitwirkenden Naturschutzbehörde (z.B. Stellungnahme vom 10.11.2015), Fachexpertisen, der Literatur und der Judikatur des VwGH zum Landschaftsbild (vgl. VwGH 17.03.1997, 92/10/0398; 06.08.1993, 89/10/0119; 27.04.2000, 98/10/0299; siehe dazu die ausführliche Aufbereitung im angefochtenen Bescheid S 342-346).

Die Verwirklichung des zur Bewilligung eingereichten Projekts in seiner Gesamtheit – und nicht bloß Teile von diesem – ist grundsätzlich als jene Maßnahme zu verstehen, für die gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG zu prüfen ist, ob sie besonders wichtigen öffentlichen Interessen unmittelbar dient (VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112).

Da das gegenständlich eingereichte Projekt in seiner Gesamtheit neben einer Leitungserrichtung auch einen Leitungsrückbau umfasst, ist ohne Zweifel, dass neben dem Leitungsbau in seiner Gesamtheit auch der Leitungsrückbau in seiner Gesamtheit bei der Wertung der zu lösenden Frage zu berücksichtigen ist, ob die festzustellenden besonders wichtigen öffentlichen Interessen eine Bewilligung gegen die festzustellenden Naturschutzinteressen gebieten.

Auch der erkennende Senat bejaht nach Vornahme dieser begründeten Interessensabwägung und nach begründeter Feststellung, wonach (auch in Teilabschnitten der Leitungserrichtung) keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternative besteht, die Bewilligungsfähigkeit des gegenständlichen Gesamtprojekts auf Grundlage gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG.

Die Frage nach der Anwendungsmöglichkeit des § 51 SNSchG, ob ein Vorhaben, das für sich alleine betrachtet aus naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen wäre, bei Verwirklichung von vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen dennoch bewilligt werden könnte, stellt sich nicht. Denn im Rahmen der Interessensabwägung nach § 3a Abs. 2 leg. cit. wird das Gesamtvorhaben nicht für sich allein, sondern unter gebotener Berücksichtigung besonders wichtiger öffentlicher Interessen betrachtet, was zur grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit führt. Somit besteht keine Notwendigkeit bzw. kein Anlass, anstelle einer Untersagung die Erteilung der

Bewilligung zu überprüfen und zu diesem Zweck Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Dies entspricht der gesetzlichen Situation, wonach gemäß § 25 Abs. 3 leg. cit. eine Bewilligung für ein Vorhaben, das die Naturinteressen erheblich beeinträchtigt, nur dann zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 leg. cit. nicht zutreffen, und nur im Falle eines solchen Versagens eine Bewilligung unter Vorschreibung und Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen doch erteilt werden kann (§ 51 Abs. 1 leg. cit.).

Somit liegen in weiterer Folge die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 4 SNSchG vor, dass die durch den Eingriff – und nicht etwa durch die Maßnahme im Sinne von dessen Abs. 2, worunter das gesamte Vorhaben zu verstehen ist – zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen ist. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben, wodurch vom Gesetzgeber klargestellt ist, dass Vorhabensbestandteile, wie hier der Leitungsabbau, nicht Gegenstand von Ersatzleistungen sein können, weil Vorhabensbestandteile mit dem Projekt bewilligt und nicht durch Bescheid vorzuschreiben sind.

Daher erfüllt die Demontage weder die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ersatzleistung im Sinne § 3a Abs. 4 noch § 51 SNSchG. Sie hat allenfalls die Wirkung einer Ersatzmaßnahme, weil sie die durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigung ausgleichen kann.

Die Beeinträchtigung durch den Eingriff besteht entlang (im Nahebereich) der Trasse des Leitungsneubaus. Die Beeinträchtigung durch den Eingriff des Leitungsabbaus ist extrem untergeordnet. Es ist daher auch unter Berücksichtigung der erstinstanzlichen Begründung denklogisch stimmig, gerecht und den gesetzlichen Normen in ihrem Zusammenhang entsprechend, bei Ermittlung und Feststellung des Ausgleichsleistungsbedarfs gemäß § 3 Abs. 4 SNSchG. den Leitungsabbau nur insoweit auf den Eingriff, der im Wesentlichen durch den Leitungsneubau bewirkt wird, mindernd anzurechnen, soweit der Leitungsabbau den Ausgleich im Eingriffsbereich auch tatsächlich bewirkt – nämlich im Nahbereich des Leitungsneubaus. Der erkennende Senat bestätigt daher die von sachverständiger Seite getätigte und von der erstinstanzlichen Behörde übernommene mangelnde eingriffsmindernde Anrechnung des Leitungsabbaus in der Fernzone des Eingriffs in der Wertepunkteberechnung zur Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs, der mit 3,92 Mio. Wertepunkten festgelegt wurde, unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Leitungsdemontagen zugunsten der Naturschutzinteressen in der Interessensabwägung.

d) Zu den konkreten Ersatzleistungen im Sinne des § 3a Abs. 4 SNSchG

Zur Ersatzleistung Weitwörther Au, Auenwerkstatt samt Wegesystem

Nach einer Interessensabwägung im Sinne § 3a Abs. 2 SNSchG zugunsten des geplanten Vorhabens wurden von der belangten Behörde Ersatzleistungen im Ausmaß von ca. 4 Mio. Wertepunkten samt korrelierender Nebenbestimmungen (NB 252-270) vorgeschrieben:

1. Maßnahmen Weitwörther Au, Zone B mit Auenwerkstatt
2. Renaturierung Ursprunger Moor Stufe B
3. Waldumwandlung Taugl Au
4. Naturreservat Tauglboden.

Weitwörther Au

Wie oben erwähnt gibt es bei Eingriffen in die Schutzgüter Landschaftsbild und Charakter der Landschaft gemäß SNSchG keine rechtlich bindenden Vorgaben hinsichtlich Art und Ort der Ersatzleistung (vgl. Loos 2005 und VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024).

Daher erfolgte - wie schon oben erwähnt - auf Vorschlag der mitwirkenden Naturschutzbehörde die Auswahl der Ersatzleistung in der Weitwörther Au, die die Zone B und die Auenwerkstatt umfassen, nach Überprüfung der fachlichen Eignung und Bewertung nach der Methode Loos und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Weitwörther Au (gesamt) ist ein Teil des Europaschutzgebietes EG00021 Salzachauen (AT 3209022 VR-Gebiet, AT 322300 FFH-Gebiet). In der Zone A wird derzeit ein unter anderem von der EU gefördertes „Life-Projekt Salzachauen“ umgesetzt. Die Zone B und die Auenwerkstatt sind nicht Bestandteil dieses Projektes. Die Zone B wurde 2014 als FFH- Gebiet nachnominiert (21 ha). Das gegenständliche Europaschutzgebiet wird vom geplanten Freileitungsprojekt nicht berührt.

Wie der SV Landschaft in der mündlichen Beschwerdeverhandlung ausführt, umfasst die Ersatzleistung in der Weitwörther Au/Zone B Maßnahmen betreffend Wald, Offenland, Gewässer und Besucherlenkungsmaßnahmen. Dass es sich bei diesen Maßnahmen nicht um zwingend umzusetzende Maßnahmen nach Richtlinienbestimmungen seitens des Landes handelt, wird im angefochtenen Bescheid präzise dargelegt, weil die genannten Maßnahmen in der Zone B über die Gewährleistung der ökologischen Erfordernisse der bestehenden richtliniengeschützten Lebensräume und Arten (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) hinausreichende Wirkungen erzeugen, da z.B. neue Lebensräume geschaffen werden. Hinsichtlich der

Auenwerkstatt betreffen die positiven Auswirkungen den Erholungswert und somit ein von den genannten EU-Richtlinien gar nicht umfasstes Schutzgut.

Dass in diesem Gebiet Ersatzmaßnahmen im Sinne § 3a Abs. 4 und Abs. 5 SNSchG nicht durchgeführt werden können, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der von den BF ins Treffen geführten EuGH Judikatur (EuGH 15.05.2014, Rs C-521/12, *T. C. Briels u.a.*), da Maßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL Maßnahmen nach § 3a Abs. 4 SNSchG nicht ausschließen.

Dass der Vorschreibung der im Spruch genannten Ersatzleistungen im Gebiet der Salzachauen (Weitwörther Au inkl. Auenwerkstatt) keine (europa-)rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, wird vom erkennenden Senat unter Berufung auf die Ansicht der Naturschutzbehörde und belangten Behörde sowie und den Ausführungen des SV Landschaft geteilt.

Zur Auenwerkstatt samt Wegesystem

Wie schon allgemein ausgeführt sind bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen als Ersatzleistung die Schaffung von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Wenn kein unmittelbarer Ersatzlebensraum geschaffen werden kann, konnte dem Projektwerber nach der alten Rechtslage die Entrichtung eines Geldbetrages vorgeschrieben werden. Bei Eingriffen in das Landschaftsbild oder den Charakter der Landschaft hatte die Behörde freie Hand Ersatzleistungen festzusetzen. Ersatzleistungen bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nach derzeit geltender Judikatur nur in einer Naturalleistung erfolgen (VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024). Nunmehr kann nach dem Wortlaut des § 3a Abs. 4a SNSchG entweder durch eine zu verwirklichende Maßnahme oder Leistung eines Geldbetrages der Eingriffsausgleich erfolgen. Eine Geldleistung anstelle der Ersatzmaßnahmen war grundsätzlich nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Es ist in keiner Weise erforderlich, von der Vorgangsweise der belangten Behörde abzugehen und eine Geldleistungsvariante zu prüfen. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt in Form von Optionsverträgen vor (angefochtener Bescheid, S 340) und wird durch die mitwirkende Naturschutzbehörde bestätigt.

- Zum Einwand, die Auenwerkstatt diene keinen naturschutzrechtlichen Interessen (BF 1)

Für die BF 1 sei unerfindlich, welchen naturschutzrechtlich geschützten Interessen die Auenwerkstatt dienen soll. Sie diene weder dem Landschaftsbild noch dem Naturhaushalt. Sie wurde vom SV Landschaft bei der Wertepunkteberechnung mit einem Zuschlagsfaktor für den Erholungswert bewertet. In Einklang mit dem SV Landschaft und der belangten Behörde ist diese Ersatzmaßnahme geeignet, naturschutzrechtlich geschützten Interessen zu dienen und zwar insbesondere dem Erholungswert der Landschaft, der etwa nach § 25 SNSchG geschützt ist. Dem Einwand der BF 1 ist somit nicht zu folgen.

- Zum Einwand, die Vorschreibung der Ersatzleistung „Auenwerkstatt“ sei unzulässig (BF 1)

Die BF 1 monieren, dass die Maßnahmen „Auenwerkstatt“ hinsichtlich seiner betrieblichen Auswirkungen einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterworfen wäre. Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar, gibt der SV Landschaft doch nachvollziehbar an, dass es durch das geplante Wegesystem zu keiner Verschlechterung der aktuellen Situation kommt (GA-BVwG S 63f), weshalb dies den Zielsetzungen der FFH-RL nicht entgegensteht.

- Zum Vorbringen „Naturschutz und Ausgleichsflächen“ in Bezug auf das „*Naturjuwel Nockstein*“ (BF 3, 5, 9, 22, 27, 32, 37, 42a=42, 58, 59, 62).

Einige BF führen als Nachbarn in der allgemein formulierten Musterbeschwerde im Wesentlichen aus, dass die Ersatzleistung in der Weitwörther Au nicht geeignet sei, die Beeinträchtigung des „*Naturjuwels Nockstein*“ auszugleichen. Der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes (hier Nockstein) ist kein subjektives Interesse eines Nachbarn (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; u.a.). Ersatzmaßnahmen sind von amtswegen vorzuschreiben. Für das Schutzgut Landschaft, insbesondere Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholung, gibt es keine rechtlich bindenden Vorgaben hinsichtlich Art und Ort der Ersatzleistung (VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024; Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar).

Bürgerinitiativen sind in ihren Parteienrechten auf örtliche Umweltbeeinträchtigungen beschränkt. Das bedeutet, dass bspw. die BF 58 (Bl Golling Paß-Lueg) aufgrund des mangelnden räumlichen Naheverhältnisses kein Vorbringen zum „*Naturjuwel Nockstein*“ erstatten kann (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 19 RZ 178).

- Zum Vorwurf der mangelnden Eignung der ausgewählten Ersatzleistungen (Waldumwandlung Taugl Au, Naturwaldreservat Tauglboden, Weitwörther Au) als Ausgleich (BF 39, 40, 41, 61) und zur Kritik, dass die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen zum allergrößten Teil in keinem räumlichen Naheverhältnis zum Eingriffsort in der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße stünden (BF 52).

Der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes ist kein subjektives Interesse eines Nachbarn (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; u.a.). Ersatzmaßnahmen sind von amtswegen vorzuschreiben. Für das Schutzgut Landschaft, insbesondere Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholung, gibt es keine rechtlich bindenden Vorgaben hinsichtlich Art und Ort der Ersatzleistung (VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024). Außerdem wird kein konkretes Vorbringen erstattet, warum die Maßnahmen nicht geeignet wären. Das Beschwerdevorbringen bleibt somit unsubstantiiert.

Wie oben bereits mehrfach ausgeführt sind die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen zwar nicht geeignet, die durch das Vorhaben entstehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft faktisch zu verhindern oder zu verringern (vgl. auch GA-BVwG S 143). Durch sie kommt es aber zu einer Kompensation der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen iSd Ersatzes gemäß § 3a SNSchG.

- Zum Vorbringen der BF 59, das beantragte Vorhaben stehe im Widerspruch zur Alpenkonvention (Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege).

Entgegen der Behauptung der BF 59 hat sich der SV Landschaft mit den Argumenten bzgl. der Anwendung der Protokolle zu Alpenkonvention auseinandergesetzt und wird auf seine Ausführungen im UVGA, Anlage 3, S 283f, und UVGAerg E 282, Anlage E3 S 276f verwiesen. Im UVGA Punkt F 5.1 setzte sich der SV Landschaft mit dem Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ auseinander. Inwieweit ein Widerspruch zum Naturschutzprotokoll vorliegt, ist aus der Beschwerde nicht erkennbar, vielmehr entspricht bzw. korrespondiert das SNSchG, §§ 2 und 3a, mit Art. 9 des Naturschutzprotokolls (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044). Generell wird die Konformität des Vorhabens mit den Protokollen der Alpenkonvention durch die SV Naturschutz bestätigt (S 691 UVGA), wie generell die Vorgaben der Alpenkonvention in den nationalen Rechtsvorschriften Eingang gefunden haben. Das Vorbringen ist daher nicht berechtigt, der Widerspruch aus dem Beschwerdevorbringen nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im UVGA auf S 855 verwiesen, die die Übereinstimmung des geplanten Projekts mit der Alpenkonvention bestätigen.

Zusammenfassung Naturschutz

Die vorgebrachten Beschwerden sind nicht in der Lage, allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens in Zweifel zu ziehen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen im Falle des Teilbereiches „Landschaft“ wurden vom SV Landschaft insgesamt als bedeutend nachteilig eingestuft, sodass eine naturschutzfachliche Bewilligung gemäß § 25 Abs. 3 SNSchG nur nach Prüfung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 und in Folge der Anwendung des § 3a Abs. 4 SNSchG erteilt werden konnte (siehe oben). Durch die vorgeschriebenen Ersatzleistungen, die den Anforderungen des SV entsprechen, werden die erheblichen Auswirkungen kompensiert und die Auswirkungen in der Bewertung durch den SV von bedeutend nachteilig auf merklich nachteilig eingestuft.

Die in den Einreichunterlagen zu den Bau- und Betriebsphasen vorgesehenen Maßnahmen und die im behördlichen Verfahren vorgeschriebenen Auflagen (inklusive der Ersatzleistungen nach § 3a Abs. 4 SNSchG) sowie die festgelegten Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle sind ausreichend, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können.

2.5.13. Zum Fachgebiet Wildökologie/Veterinärmedizin/Jagd

Die für den Beschwerdefall - zum Fachgebiet Wildökologie/Veterinärmedizin - maßgeblichen Bestimmungen des SNSchG idF LGBl Nr. 19/2018, soweit noch nicht angeführt, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Verpflichtung

§ 2 (1) Die gesamte Natur ist von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

(2) Zu diesem Zweck sind insbesondere das Land und die Gemeinden verpflichtet, die Interessen des Naturschutzes zu wahren, bei der Besorgung der ihnen nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen und Schutz- und Pflegemaßnahmen auch in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen soll, soweit eine Verwirklichung von Vorhaben nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen überhaupt in Betracht kommt, bei der Planung und Durchführung dieser Vorhaben darauf Bedacht genommen werden, dass

a) Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden, soweit dies aber nicht möglich ist,

b) unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden.

(4) Sind durch den Gegenstand eines Verfahrens, das auf Grund anderer landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführen ist, Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu erwarten und ist hiefür überdies ein naturschutzbehördliches Verfahren vorgesehen, hat die Behörde jedenfalls eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten (§ 54) einzuholen und nach Maßgabe des Abs. 3 zu berücksichtigen. Sind nach den Feststellungen der Naturschutzbehörde die Interessen des Naturschutzes gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 berücksichtigt worden, entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige. Wenn hingegen zu erwarten ist, dass die erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung nicht erteilt oder die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen werden wird, kann die Behörde die Bewilligung auch versagen.

(5) Anstelle oder neben der hoheitlichen Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes sind von den hiefür in Betracht kommenden Gebietskörperschaften (Abs. 6) auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvollen Gebieten anzustreben. Gegenstand solcher Vereinbarungen hat vor allem die Erhaltung und Pflege von Lebensräumen nach § 24 Abs. 1 lit. a bis d sowie von ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvollen Flurgehölzen und Hecken zu angemessenen Bedingungen zu sein. Weitere Förderungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) die Abgeltung von Maßnahmen zur Errichtung, Erhaltung oder Verbesserung sonstiger ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvoller Bereiche und Objekte;
- b) die Förderung einer besonders im Naturschutzinteresse gelegenen Art der Nutzung bzw. Bewirtschaftung in ökologisch oder landschaftsästhetisch bedeutsamen Bereichen (zB Verzicht auf nach den §§ 24 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a zulässige Nutzungen bzw. Bewirtschaftungen);
- c) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung landschaftsökologischer Verhältnisse (zB Biotopverbund, Extensivierung, Umstellung auf naturnahe landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen) unter besonderer Berücksichtigung des Art. 10 der FFH-Richtlinie (§ 5 Z 12);
- d) die Abgeltung besonderer Härtefälle für Grundeigentümer, die von den Schutzvorschriften des § 24 betroffen sind.

(6) Förderungsmaßnahmen des Landes kommen vorrangig für Schutzgebiete (§§ 16, 19 und 22a) und gemäß § 24 geschützte Bereiche, solche des Landes und der Gemeinden vorrangig für Naturdenkmäler (§ 6) und geschützte Landschaftsteile (§ 12) und solche der Gemeinden vorrangig für geschützte Naturgebilde (§ 10) und den Baumschutz in der Stadt Salzburg (§ 11) in Betracht.

[...]

Verbote

§ 21. In den Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur untersagt. In der Naturschutzgebietsverordnung können bestimmte Maßnahmen allgemein gestattet oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung der Landesregierung für bestimmte Eingriffe vorgesehen werden; diese dürfen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen.

[...“

Besonderer Schutz frei lebender Tiere

§ 31 (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären:

1. die im Land Salzburg freilebenden richtliniengeschützten Tierarten;

2. andere im Land Salzburg vorkommende Tierarten, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht;

3. richtliniengeschützte Tiere der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Arten. Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden. Wild (§ 4 des Jagdgesetzes 1993) und Wassertiere (§ 2 Z 14 des Fischereigesetzes 2002) können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

(2) Der Schutz von Tieren gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der freilebenden, nicht jagdbaren Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere, die aus der Natur entnommen werden;

2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt;

3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere;

5. den Besitz, den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb, die Verwahrung, Übertragung, Beförderung oder Feilbietung solcher Tiere; das Verbot des Erwerbens, Verwahrens, Übertragens, Beförderns und Feilbietens bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann.

(3) Der Schutz von unter Abs. 1 Z 1 oder 2 fallenden Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere;

2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten;

3. das Sammeln der Eier in der Natur und den Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;

4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten, sofern sich dieses Stören auf die Erhaltung der Vogelarten erheblich auswirkt;

[...]

Allgemeiner Schutz frei lebender nicht jagdbarer Tiere

§ 32

(1) Jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten frei lebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern ist untersagt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Methoden des Fanges oder der Tötung von Tieren untersagen, wenn dies erforderlich ist, um entweder deren Bestand zu erhalten oder unnötige Qualen zu vermeiden. Wild, Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln können nicht den Gegenstand einer solchen Verordnung bilden.“

Die vorliegend relevanten Bestimmungen des Gesetzes über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - SJagdG), LGBl Nr. 100/1993 idF LGBl Nr. 35/2017, lauten auszugsweise folgendermaßen:

„Schutz bestimmter Wildarten

§ 103 (1) Folgende Wildarten sind in allen Lebensstadien besonders geschützt:

- a) Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie);*
- b) alle Federwildarten.*

(2) Für Wildarten gemäß Abs 1 gelten folgende Schutzbestimmungen:

- a) Alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, sind verboten.*
 - b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, ist verboten.*
 - c) Jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten ist verboten.*
 - d) Die Entnahme von Eiern aus der freien Wildbahn und der Besitz von Eiern auch in entleertem Zustand ist verboten.*
 - e) Der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit a, die der Natur entnommen wurden, ist verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf jedes aus dem Tier gewonnene Produkt und jede andere Ware, die auf Grund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat des Tieres identifiziert werden kann.*
 - f) Der Verkauf von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit b, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist verboten; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere und für aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.*
- [...].“*

Die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12.10.2017 über den besonderen Schutz bestimmter Pflanzen- und Tierarten und über verbotene Fang- oder Tötungsmethoden (Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017), LGBl Nr 93/2017, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 2

Geschützte Tierarten

(1) Zu besonders geschützten Tierarten gemäß § 31 Abs. 1 NSchG werden die in der Tabelle der Anlage 2 enthaltenen Arten erklärt.

(2) Zu besonders geschützten Tierarten werden darüber hinaus die in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Land der Europäischen Union in freier Natur vorkommenden richtliniengeschützten Tierarten mit Ausnahme von Wild und Wassertieren erklärt. Für diese Tierarten gelten nur die im § 31 Abs 2 Z 5 NSchG enthaltenen Verbote.

[...].“

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), ABl L 20/7, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;*
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;*
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;*
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.*

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;*

- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;*
 - c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;*
 - d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;*
 - e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.*
- [...].*

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;*
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;*
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.*

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;*
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;*
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;*
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;*
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

[...].“

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl L 206 vom 22.07.1992, S 7, in der Fassung der RL 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013, ABl L 158 vom 10.06.2013, S 193, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artenschutz

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.“

Wie sich aus den fachbereichsbezogenen Feststellungen gemäß den gesamtgutachterlichen Stellungnahmen in Zusammenschau mit den Ergebnissen durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der ergänzenden Fachgutachten des SV Wildökologie ergibt, waren die vorgebrachten Beschwerden nicht geeignet, die Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf dessen Umweltverträglichkeit in Zweifel zu ziehen.

Zwar kann gemäß dem Ergebnis der sachverständigen Bewertung bei Vorhabensrealisierung nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt, die Risiken für die einzelnen Individuen können jedoch durch die geplanten eingriffsmindernden Maßnahmen und die vorgeschriebenen Auflagen vermindert und die Auswirkungen der Eingriffe somit in einem wesentlichen Ausmaß ausgeglichen werden. Insbesondere durch Realisierung der dem Funktionserhalt dienenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Bereich der vorgesehenen Ersatzflächen sowie die Regelung von Vermeidungsmaßnahmen wird ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hintangehalten.

Die rechtliche Beurteilung zeigt sich insoweit übereinstimmend mit der Judikatur des VwGH, wonach eine Bewertung des Vorhabens als umweltverträglich auch dann zulässig ist, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass auch ein ungünstiger Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. In Bezug auf den solcherart zu prüfenden Zielzustand ist dieser Prüfung der

Zustand zu Grunde zu legen, der nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der übrigen Auflagen eintritt (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; 24.07.2014, 2013/07/0215).

Um die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen bzw. der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung treffen zu können, bedarf es einer sachverständig festgestellten Grundlage über die Auswirkungen des Projektes im Fall seiner Umsetzung sowie die Auswirkungen von Ausgleichsmaßnahmen (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; 24.07.2014, VwSlg. 18893 A/2014 zu US 26.08.2013, 3A/2012/19-51).

Wie festgestellt ergibt sich aus der fachgutachterlichen Stellungnahme des SV Wildökologie in Zusammenschau mit der Bewertung zum Fachbereich Naturschutz (Teilbereich Ornithologie) und unter Berücksichtigung des Zwecks der naturschutzrechtlichen Bestimmungen, dass eine Ausgleichsfähigkeit der Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich gegeben ist. Die nationalen Schutzbestimmungen orientieren sich dabei an den Vorgaben der Vogelschutz-RL und der FFH-RL und setzen diese in richtlinienkonformer Weise um. Maßnahmensseitig ist dabei der günstige Erhaltungszustand als Zielzustand der lokalen Population sicherzustellen; eingreifende Maßnahmen sind nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn der Ausgangszustand ein ungünstiger ist, sofern nur der im Rahmen der Projektverwirklichung zu realisierende Zielzustand ein günstiger ist (vgl. US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51). Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren, wie dies vorliegend insbesondere beim Auerwild der Fall ist, kommt nach § 3a Abs. 4 SNSchG als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind dabei möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind entsprechend vorzuschreiben. Ausnahmegewilligungen können auch dann in Betracht kommen, wenn schon in der Vergangenheit erhebliche Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Population eingetreten sind und Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind. Freilich müssen alle nachteiligen Auswirkungen einer nachprüfbareren Kontrolle unterworfen werden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung müssen bestimmt sein und die Ausnahmegewilligung kann nur zulässig sein, wenn sie mit Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist (US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51; VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).

Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist, dass die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen ein negatives Ergebnis erbracht hat (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; 23.10.1995,

93/10/0128; 23.02.2009, 2007/10/0143). Diese Tatbestandvoraussetzung wird vorliegend erfüllt.

Wie im Rahmen der Beweismwürdigung dargelegt werden vorliegend bei der Bewertung des Eingriffes und des angebotenen Ausgleiches sämtliche naturschutzfachlich und wildökologisch relevanten negativen Auswirkungen des Eingriffes den positiven Wirkungen einer Ausgleichsmaßnahme gegenübergestellt und ausgehend vom Ist-Zustand die notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschrieben. Zuzolge der vollständig stichhaltigen Schlussfolgerungen der sachverständigen Beurteilung unter Detailprüfung der geplanten Vorsorgemaßnahmen kann somit davon ausgegangen werden, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen geeignet sind, den ökologischen Funktionserhalt nachhaltig sicherzustellen und die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf ein umweltverträgliches Maß herabzusetzen.

Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften wird zum Schutzgut Wildökologie/Veterinärmedizin unter Einhaltung des normativ angeordneten Schutzniveaus in ausreichendem Umfang beigetragen. Änderungen im Hinblick auf die fachliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit des in Aussicht genommenen Vorhabens ergaben sich daher auch nach neuerlicher Prüfung nicht.

Wie sich aus den Feststellungen gemäß der sachverständigen Bewertung des SV Wildökologie zur Gesamtbewertung der Auswirkungen auf jagdbare Wildtiere ergibt, sind die Auswirkungen in der in der Bauphase als gering und in der Betriebsphase als nicht relevant einzustufen.

Aus der naturschutzfachlichen Beurteilung der Gutachter ergibt sich sohin zusammenfassend, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Umsetzung des Projektes für sämtliche vom projektierten Vorhaben betroffenen Gebiet vorkommenden Tierarten der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung, Störung oder Beschädigung von Ruhe- und Brutstätten ausgeschlossen werden kann.

Das gegenständliche Vorhaben ist auch nach neuerlicher Prüfung unter zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 als umweltverträglich zu beurteilen. Eine Änderung des Sachverhaltes gegenüber der behördlichen Beurteilung ergibt sich nicht.

Zu den Verbotstatbeständen

Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen finden sich hinsichtlich der dem Naturschutzrecht unterliegenden Arten in den §§ 29 ff SNSchG. Diese stellen die innerstaatliche Umsetzung der weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der FFH-RL und der Vogelschutz-RL dar und bezwecken den Schutz der Pflanzen- bzw. Tierart und nicht nur des Einzelexemplars. Untersagt ist dabei das Töten, Stören oder die Beschädigung bestimmter Lebensstätten. Durch die Bestimmung des § 32 SNSchG wird für freilebende nicht jagdbare Tiere ein allgemeiner Schutz in Form eines Untersagungstatbestandes normiert. Darüber hinaus kann gemäß den §§ 29 und 31 SNSchG durch Verordnung der Landesregierung für bestimmte Arten ein vollkommener oder teilweiser Schutz vorgesehen werden. Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurden die in der Anlage 1 und Anlage 2 der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung aufgezählten Pflanzen- und Tierarten vollkommen oder teilweise geschützt.

Für Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind die Eingriffsverbote für bestimmte Wildarten (vgl. § 103 Abs. 1 SJagdG) vorgesehen. Die Schutzbestimmungen des Abs. 2 umfassen u.a. alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit sowie jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten.

In seiner jüngst ergangenen Entscheidung vom 10.08.2018, Ra 2018/03/0066 bis 0068-9, führt der Verwaltungsgerichtshof in Auseinandersetzung mit dem Verbotstatbestand der Tötung zu den Zielbestimmungen des SJagdG aus wie folgt: *„[...] [V]ordergründig [ist] der Zweck der durch die nationalen Schutzbestimmungen umgesetzten Richtlinien, nämlich der Artenschutz und die Arterhaltung zu berücksichtigen. [...] Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen, sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel. Als Hauptziele der Vogelschutz-RL sind derart die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermeidung der Ausrottung der geschützten Vogelarten anzusehen.“*

Dies bedeutet für den vorliegenden Fall mit Bezug auf die einzelnen Verbotstatbestände Folgendes:

Zum Verbotstatbestand der Tötung

§ 103 Abs. 2 SJagdG bzw. § 31 Abs. 2 SNSchG verbieten jede Form der absichtlichen Tötung (art)geschützter Tiere.

Der Tatbestand der Tötung ist erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für Individuen einer bestimmten Art signifikant, d.h. deutlich bzw. erheblich erhöht. Eine erhebliche Risikoerhöhung liegt dann vor, wenn Tiere betroffen sind, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Für die im Verlauf der geplanten Neubau- und Rückbautrassen nachgewiesenen bzw. vorkommenden geschützten Tierarten wäre der Verbotstatbestand der Tötung dann erfüllt, wenn das Vorhaben das Risiko der Tötung einzelner Exemplare einer geschützten Art deutlich und signifikant erhöht, das heißt, über das Risiko hinausgeht, welches die Exemplare einer geschützten Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen. In diesem Zusammenhang ist demnach das Tötungsrisiko, das im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens besteht, jenem des Vorhabens gegenüber zu stellen (vgl. zur deutschen Judikatur BVerwG 09.07.2008, A 14.07 Nordumfahrung Bad Oeynhausen; 18.03.2009, 9 A 39.07).

Wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid in umfassender Darstellung der von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze und Auslegungskriterien zutreffend ausgeführt (vgl. S 357ff des angefochtenen Bescheids) sind als normative Voraussetzungen zudem Absichtlichkeit, Individuenbezug, Signifikanz und Erheblichkeit erforderlich, um überhaupt eine mögliche Tatbestandverwirklichung annehmen zu können.

In seiner jüngst ergangenen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bei der Tötung von Wildtieren, die durch die genannten Richtlinien bzw. durch die diese umsetzenden nationalen Bestimmungen geschützt werden, vordergründig der Zweck der durch die nationalen Schutzbestimmungen umgesetzten Richtlinien, nämlich der Artenschutz und die Arterhaltung zu berücksichtigen ist. Als Hauptziele der Vogelschutz-RL sind derart die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermeidung der Ausrottung der geschützten Vogelarten anzusehen. Der Tatbestand der absichtlichen Tötung ist daher im Hinblick auf den Erhaltungszustand gesamtpopulationsbezogen und nicht individuenbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 10.08.2018, Ra 2018/03/0066 bis 0068-9).

Eine Tötung von Tieren ist vor dem Hintergrund der im Projekt dargestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Tiere vorgeschrieben wurden, zu beurteilen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0268).

Nach der europäischen Rechtsprechung ist das Tötungsverbot bereits dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, welcher vergleichbar ist mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (EuGH 18.05.2006, *Kommission gg. Spanien*, C-221/04, Rz 48; 10.01.2006, *Kommission gg. Deutschland*, C-98/03, Rz 75). Absichtliches Töten liegt zudem nur dann vor, wenn dies billigend in Kauf genommen wird (vgl. EuGH 18.05.2006, *Kommission gg. Spanien*, C-221/04; US 26.08.2013, 3A/2012/19-51).

Gemäß dem GA des SV Wildökologie ist gegenständlich eine Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere im Hinblick auf Rauhfußhühner, hier vor allem das Auerwild, relevant. Eine potenzierte Gefährdung ergibt sich besonders betreffend die Möglichkeit von Leitungskollisionen.

Zwar kann aus fachgutachterlicher Sicht ein (Kollisions-)Schaden für einzelne Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Markierung des Erdseils sowie Lebensräumen- und Brutplätzen ausweichende Trassenführung) werden die potentiell zu erwartenden Kollisionsverluste jedoch auf ein Minimum reduziert. Eine Verinselung der Teilpopulationen ist nicht zu befürchten. Ein positiver Effekt ist zudem durch die projektierte Leitungsdemontage der 220 kV-Leitung im Hagengebirge zu verzeichnen.

In Entsprechung der sachverständigen Bewertung ist daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird somit im Hinblick auf das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren nicht erfüllt, da dieses in einem Bereich verbleibt, der mit einem Infrastrukturvorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Eine Tatbestandverwirklichung der Tötung infolge von Stromschlägen kann vom ASV Wildökologie ausgeschlossen werden, da die Abstände zwischen den stromführenden und geerdeten Teilen zu groß sind. Auf Grund Gattungsgleichheit war die sachverständige Risikobewertung auch auf das Birk- und Haselwild anzuwenden.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen zu den erfolgten Projektverbesserungen ist erwiesen, dass sowohl eine erhöhte Gefährdung einzelner Tierindividuen als auch der jeweiligen Tierart in ihrer Gesamtheit ausgeschlossen werden kann. Ein billigendes in Kauf nehmen der Tatbestandsverwirklichung kann vor dem Hintergrund der umfassenden Sicherungsmaßnahmen nicht angenommen werden.

Die Beschwerdevorbringen sind auch in diesem Punkt nicht geeignet, eine anderslautende Beurteilung zu begründen und eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen.

Zum Verbotstatbestand der Beeinträchtigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 103 Abs. 2 lit. c SJagdG verbietet jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten. Korrespondierend dazu sieht das Salzburger Naturschutzgesetz ein Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten vor (vgl. § 31 Abs. 2 Z 4 bzw. Abs. 3 Z 2 bzw. § 32 SNSchG).

Die Schutzkriterien orientieren sich dabei in richtlinienkonformer Auslegung an Art. 5 lit. b Vogelschutz-RL bzw. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL (vgl. S 383 des angefochtenen Bescheids; sowie insbesondere VwGH 10.08.2018, Ra 2018/03/0066 bis 0068-9).

Im Wesentlichen geht es bei diesem Verbotstatbestand um den (funktionalen) Erhalt des Reviers. Der Verbotstatbestand ist u.a. dann erfüllt, wenn die zentrale Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die für den Erhalt eines Revieres, eines Brutpaares bzw. der lokalen Population notwendig ist, nicht mehr gegeben ist. Je ungünstiger der Erhaltungszustand und Status einer Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Eine einheitliche Definition für Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist - wie auch die belangte Behörde richtig ins Treffen führt - aufgrund der unterschiedlichen relevanten Artengruppen schwierig. Bei Arten mit kleinem Aktionsraum neigt man daher zu einer umfassenden Interpretation, die letztlich das gesamte oder zumindest größere Teile des Habitats umfasst. Daraus ergibt sich, dass eine Beschädigung oder Vernichtung nur dann gegeben ist, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der betroffene Naturraum die von den vorkommenden Arten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt (vgl. BVwG 04.04.2018, W225 2014492-1). Es handelt sich daher dabei in

erster Linie um eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten auch verschieden beantwortet werden kann. Auch die Frage, wann von einer relevanten Vernichtung oder Beschädigung dieser Stätten auszugehen ist, kann nur auf Grundlage eines Sachverständigenbeweises beantwortet werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gänzlich geschützter Tiere führt, sind auch die Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen miteinzubeziehen (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190). Wird aber die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so kann der Verbotstatbestand nicht verwirklicht sein (vgl. in diesem Sinn auch das Urteil des deutschen BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 73/07, A 4 Düren-Kempfen).

Ist eine Ausgleichsfähigkeit auf Grund geeigneter Ersatzmaßnahmen gegeben, sind diese zur Sicherstellung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und der langfristigen Erhaltung der jeweils betroffenen Populationen vorzusehen. Die solcherart vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dienen v.a. dazu, den Bestand des Auerwildes im Projektgebiet nachhaltig zu sichern. Die vorgezogenen Auflagen (CEF-Maßnahmen, vgl. dazu im Detail den nächsten Pkt.) umfassen dabei sowohl konfliktmindernde als auch funktionserhaltende Maßnahmen, die die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte gewährleisten sollen. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Eingriffes können somit durch die Schaffung von Ersatzräumen ausgeglichen werden.

Das auflagenseitig angeordnete Maßnahmenbündel zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf Bestände des Auerhuhns enthält dabei forstliche Maßnahmen (u.a. durch Sicherung bestehender Altholzbestände, Öffnung des geschlossenen Waldes sowie Ruhigstellung des Waldes innerhalb der sensiblen Balz- und Brutzeit), Einzelmaßnahmen zur Aufwertung des Kerngebietes, Störungsvermeidung, jagdlichen Maßnahmen sowie die Demontage der 220 kV-Hagengebirgsleitung (vgl. UVGA S 933ff).

Zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den artenbezogenen Schutzbestimmungen (vgl. Art. 5 Vogelschutz-RL bzw Art. 12 lit. d FFH-RL) ist dann erfüllt, wenn nach oder während der Durchführung einer Maßnahme nicht mehr alle Funktionen einer derartigen Stätte vorhanden sind, die von einer Art für die Fortpflanzung bzw. Ruhe benötigt und die

Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population erheblich beeinträchtigt wird. Es muss eine relevante Entwicklung auf den Erhaltungszustand oder den Entwicklungsstand der lokalen Population einer geschützten Art erfüllt sein, damit ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht ist.

Die auflagenseitig vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und der langfristigen Erhaltung artgeschützter Population im Projektgebiet. Das wesentliche Kriterium einer CEF-Maßnahme ist die Erhaltung der ökologischen Funktion eines bestimmten Lebensraumes. Diese Maßnahmen sind Projektgegenstand, welcher im Falle von Projekten/Tätigkeiten mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätte dient und zum Zeitpunkt der Projektumsetzung bereits wirksam sein müssen (vgl. GA-BVwG Naturschutz S 90; VH-Schrift S 210).

Bereits seitens der belangten Behörde wurde in diesem Zusammenhang in richtlinienkonformer Auslegung rechtsrichtig auf die Voraussetzung der (funktionsbezogenen) Erheblichkeit verwiesen (vgl. Art. 5 lit. b Vogelschutz-RL; Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren [2007] Rz 133). Mithilfe von CEF-Maßnahmen kann die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben (Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren [2007] Rz. 79). Dafür kommt eine Vielzahl von Maßnahmen in Frage (vgl. Runge/Simon/Widding [Hrsg], Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben [2010]).

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Ausführungen des ASV Wildökologie dargelegt wurden hinsichtlich des sensiblen Auerwildes als Schirmart von der PW zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände nach § 103 Abs. 2 SJagdG bzw. § 31 Abs. 2 SNSchG konfliktmindernde und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen, die die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten sollen, entwickelt. Eine Ausgleichsfähigkeit des beantragten Projekts ist laut Fachgutachten gegeben.

Als fachliche Grundlage für die Berechnung der Ersatzleistungen ist - wie eingangs bereits festgehalten - die Abwägung der Eingriffsflächen des Neubaus auf der einen Seite mit den Flächen, die durch die Demontage entlastet werden, inklusive der sonstigen projektimmanenten eingriffsmindernden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, flächenbezogene Auflagenvorschläge etc.) auf der anderen Seite relevant. Bei der Berechnung der

Ersatzleistungen werden die Vorhabensbestandteile nach einer fachlichen Beurteilung zahlenmäßig hinsichtlich ihrer negativen bzw. positiven Auswirkungen bewertet.

In fachgutachterlicher Beurteilung der Methodik und Aussagenqualität wurden Kompensationsbedarf und Kompensationswirkung gemäß der Eingriffs-Ausgleich Regelung auf Basis der Pillerwaldstudie und des von der PW nachgereichten Habitatmodells geprüft. Die RVS „Vogelschutz an Verkehrswegen“ (RVS 04.03.13, FSV 2007) inklusive Bewertung des Eingriffsausmaßes wurde dabei als Methodik der Bewertung des Ist-Zustandes, des Eingriffsausmaßes sowie der Ermittlung der Resterheblichkeiten für Vögel anerkannt (vgl Anlage E 3 zum UVGAerg S 437; Schmelz, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2016: Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen im Naturschutz und Umweltrecht - Rechtliche Grundlagen und Hauptprobleme, S 222f).

Die Prognosen und Ausgleichsmodelle wurden in den gegenständlichen Verfahren nachvollziehbar, plausibel und begründet nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft erstellt. Um Resterheblichkeiten auf ein Mindestmaß herabsetzen zu können, wurde mittels Auflagen festgelegt, dass erforderlichenfalls zusätzliche kompensatorische Maßnahmen zu setzen sind. Die vorgesehene Überprüfung der Wirksamkeit der konzeptionierten Maßnahmen entspricht dem vorliegend einzuhaltenden Vorsorgeprinzip (vgl. zur Zulässigkeit der Konkretisierung von Maßnahmen im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind - wie vom ASV Wildökologie nach Adaptierung des von der PW vorgelegten Detailkonzepts und Ausweisung der vorgesehenen Maßnahmenflächen bestätigt - dazu geeignet, die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und somit der langfristige Erhalt artgeschützten Population, insbesondere jener der Auerhühner als Schirmart, da diese gemäß der sachverständigen Beurteilung das höchste naturschutzfachliche Konfliktpotential von allen Vögeln entlang der Salzburgleitung aufweist, sicherzustellen.

Durch die auflagenseitig angeordneten CEF-Flächen, die räumliche Nähe derselben zu den bestehenden Lebensräumen der artgeschützten Tiere und die zeitgerechte Erfüllung der CEF-Maßnahmen, die - wie vorgesehen - ihre Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn des Seilzuges entfaltet haben müssen, wird somit eine Verwirklichung der Verbotstatbestände § 103 Abs. 2 S JagdG bzw § 31 Abs. 2 SNSchG hintangehalten und eine Verschlechterung des Lebensraumes im notwendigen Umfang vermieden. Die Maßnahmen dienen - wie vom ASV Wildökologie

bestätigt - im gesamten Untersuchungsgebiet dem langfristigen Erhalt der (Auerhuhn)Population in der derzeitigen Größe.

Auf Grund der bereitgestellten alternativen Ausweichflächen erreicht ein Eingriff nicht die Dimension einer relevanten Beeinträchtigung bzw Zerstörung iSd des Schutzzwecks der normativen Vorgaben, da die ökologische Funktion des Lebensraums insgesamt ungeschmälert aufrecht bleibt. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen sind die Voraussetzung für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. des Verschlechterungsverbot des Auerhuhnlebensraumes im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt.

Die Beschwerden sind vor allem vor dem Hintergrund der vorgesehenen Kontrolle im Hinblick auf den Eintritt der Wirksamkeit sowie der Möglichkeit weiterer Schutzmaßnahmen bei Beeinträchtigung oder Verlust der Schutzgüter nicht geeignet, begründete Zweifel an der Eignung der vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die zu erreichenden Erhaltungs- und Zielzustände darzulegen. Im angefochtenen Bescheid findet sich dazu eine detaillierte Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Rechtsprechung und eingehende Prüfung des vorliegenden Projekts (vgl. S 383 ff).

Nach Ansicht der BF ist die Bewertung der belangten Behörde, dass durch die umfangreichen CEF-Maßnahmen verhindert werden könne, dass der Tatbestand einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten überhaupt eintrete, verfehlt. Der Vorwurf, wonach „aus fachlicher und rechtlicher Sicht“ - selbst bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen - der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, Nestern und Ruhestätten (auch) beim Auerwild erfüllt würde, bleibt jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht weiter begründet.

Soweit von Seiten der BF (vgl. dazu insbesondere „Landmann Wildökologie 07/2017“) Zweifel an der faktischen Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gehegt werden, ist zu bemerken, dass der erkennende Senat bei der Prüfung derselben davon auszugehen hat, dass diese eingehalten werden. Wie angeführt ist Gegenstand der Prüfung die konsensgemäße Umsetzung der Bewilligung, nicht die befürchtete Nichteinhaltung von Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen (vgl. dazu u.a. VwGH 25.03.2010, 2008/05/0113; 24.07.2014, VwSlg 18893 A/2014). Die Umsetzung einer unter Auflagen erteilten Bewilligung darf schließlich nur auflagenkonform erfolgen, was auch für die hier angesprochenen CEF-Maßnahmen gilt (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).

Ein Projekt, das nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützte Tiere bzw. deren Lebensraum "berührt", kann bzw. darf bewilligt werden, wenn - erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen - gewährleistet ist, dass keiner der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt ist (vgl. VwGH 18.06.2013, 2010/10/0104).

Beim Genehmigungsmodell - wie hier - „öffentliches Interesse“ fordert § 3a Abs. 4 SNSchG die Ausgleichsmaßnahme „möglichst in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort“ (vgl. Schmelz, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2016, Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen im Naturschutz- und Umweltrecht, Rechtliche Grundlagen und Hauptprobleme, S 221f). Auch diese Voraussetzungen werden, entgegen dem wiederholten Vorwurf der BF, vorliegend erfüllt. Seitens des SV Wildökologie wurde dazu bereits im behördlichen Verfahren im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen festgehalten, dass gemäß der Detailkonzeptionierung der PW als Ersatzbereiche jene Maßnahmenflächen ausgewählt wurden, die sich im Nahbereich zu den derzeit vom Auerwild besiedelten bzw. angenommenen Arealen befinden und eine durch die Habitatanalyse belegte Mindesteignung für Rauhfußhühner aufweisen, was stichprobenartig durch Lokalaugenscheine verifiziert wurde (bei den wenigen Exemplaren im Gaisberg-Nocksteinareal handelt es sich um einstreichende Tiere aus weiter südlich gelegeneren stabilen Brutvorkommen, Anlage E 3 zum UVGAerg S 435, 451f; vgl. weiters die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung unter Punkt 1.4.12. VH-Schrift S 212f). Wie mehrfach in den gutachterlichen Stellungnahmen belegt waren die Bestandserhebungen ausreichend, um eine Charakterisierung und Einschätzung der Population und des Habitats vornehmen zu können.

Die sich im Verfahren, insbesondere von Seiten des Privatgutachters, mehrfach wiederholende Kritik der Unvollständigkeit der Feststellung des Artvorkommens der vom projektierten Vorhaben betroffenen Vögel basiert nur auf Vermutungen und legt die behauptete Fehleinschätzung nicht hinreichend untermauert dar, sodass den Ausführungen nicht weiter zu folgen war.

Wie von der belangten Behörde in Entsprechung der gutachterlichen Bewertung des SV Wildökologie im Hinblick auf die Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Beschwerdevorbringen auch im Beschwerdeverfahren entsprechend bestätigt werden konnte, rechtsrichtig abgeleitet kommt es zu keiner Verwirklichung des hier stehenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands (vgl. dazu S 394 des angefochtenen Bescheids). Insbesondere vor dem Hintergrund des Umfangs der Anordnungen, denen angesichts des erhöhten Konfliktpotentials des Auerhuhns ein bewusst hoher Maßstab zu Grunde liegt, der - in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben - vollständigen und stringenten

Ermittlung von Kompensationsbedarf und Kompensationswirkung im Wege der Einzelfallbeurteilung bzw über die Eingriffs-Ausgleichs-Reglungen unter bestmöglicher Berücksichtigung der ökologischen Prioritäten war auch hier keine anderslautende Bewertung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmenflächen vor Beginn des Seilzuges zur Verfügung stehen müssen, ist neben dem räumlichen Bezug durch Schaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu den betroffenen Gebieten sichergestellt, dass die ökologische Funktionalität ohne zeitlichen Bruch erfüllt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tierarten sowohl in ihrem Bestand als auch hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in qualitativer und auch quantitativer Hinsicht erhalten bleiben. Durch die vorgeschriebene ökologische Bauaufsicht wird die Einhaltung aller Vorschriften und eingriffsmindernden Maßnahmen sowie Ersatzleistungen gewährleistet.

Entgegen der Ansicht der BF ist die Erteilung einer Bewilligung unter Berücksichtigung der vorgesehenen UVE-Maßnahmen, mit denen die geplante Anlage und die Details ihrer Ausführung näher umschrieben werden, nicht bereits dadurch ausgeschlossen, wenn sich eine Population in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/2015). Die belangte Behörde hat auf Grundlage der fachbezogenen Beurteilung der (Amts-)Sachverständigen in stringenter Prüfung der Ausführungskonzeptionierung im Hinblick auf die vorgeschlagene Minderung der Eingriffsintensität jene vor Baubeginn des Vorhabens notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die in Entsprechung der gutachterlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung die den notwendigen Wirkungsgrad erreichen, sodass eine Umweltverträglichkeit und damit Genehmigungsfähigkeit bejaht werden kann (vgl. BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1).

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten ist daher nicht verwirklicht.

Zum Verbotstatbestand der Störung

Die Verbotsbestimmung des Salzburger Jagdgesetzes untersagt jede absichtliche Störung der unter Schutz gestellten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (vgl. § 103 Abs. 2 lit. b SJagdG). Die gleichlautende Bestimmung des 31 Abs. 2 Z 2 SNSchG verlangt als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung, dass sich die Störung erheblich auf die Erhaltung der Tierarten auswirkt.

Störungen für eine geschützte Art sind somit etwa dann schädlich, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern oder wenn sie zu einer Verringerung des Verbreitungsgebietes führen. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner (erheblichen) Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gemäß den Ausführungen des SV Wildökologie sind - wie festgestellt - die Auswirkungen des projektierten Vorhabens auf jagdbare Wildtiere (mit Ausnahmen der Vögel) in der Bauphase als gering und in der Betriebsphase als nicht relevant einzustufen. Für alle Vogelarten des Salzburger Jagdgesetzes kann eine vorhabensbedingte Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände laut Vogelschutz-RL ausgeschlossen werden. Ein negativer Einfluss, etwa durch erhöhtes Kollisionsrisiko oder Lebensraumverlust, ist für diese Vogelarten des Salzburger Jagdgesetzes nicht zu gewärtigen. Negative Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung des Verschlechterungsverbot des Auerhuhn- Lebensraumes im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und als unabdingbare Voraussetzung für die Vermeidung artenschutzrechtlicher wurden seitens des ASV Wildökologie Auflagen formuliert, welche das Missverhältnis zwischen beeinträchtigtem Auerhuhnlebensraum und der Größe der CEF-Maßnahmenflächen korrigieren sollen und bei deren fristgerechter und vollständiger Erfüllung dieses Verschlechterungsverbot nicht zum Tragen kommt. Bezüglich des Auerwildes sind daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken mehr gegeben.

Eine mögliche Verwirklichung des Störungstatbestandes ist daher für alle jagdbaren Wildtiere und sämtliche Vogelarten des Salzburger Jagdgesetzes auszuschließen.

Insoweit kann vollständig der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde beigetreten werden, die dazu in Entsprechung der auch im Beschwerdeverfahren nochmals bestätigten fachgutachterlichen Bewertung rechtsrichtig festhält, dass die auftretenden Störungen, die nicht auf das Einzelindividuum, sondern auch die Ebene der Populationen abstellen, keine negativen Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand der lokalen Population haben. Eine Verminderung des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit ist nicht zu gewärtigen. Obiter ist dazu festgehalten, dass die durch geeignete Vorkehrungen vorgesehene „Absiedelung“ einer Störung nicht gleichzusetzen ist. Durch die von Seiten der Fachgutachten bestätigten Wirksamkeit des vorgesehenen Maßnahmenpakets im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand ist den gesetzlichen Anforderungen entsprochen (vgl. zur 380 kV-

Steiermarkleitung, US 08.03.2007, 9B/2005/8-431, bestätigt durch VwGH 24.06.2009, 2007/05/0115; US 3A/2012/19-51).

Zu den Nebenbestimmungen

Der Inhalt der neu formulierten Nebenbestimmung Nr. 196 ist iSd § 59 Abs. 1 AVG hinreichend bestimmt und wurde unter Beiziehung und nach Rücksprache mit dem SV Ornithologie vom ASV Wildökologie formuliert, sodass die Auflage Nr. 308 betreffend Bau- und Wartungsfristen durch die neu formulierte Auflage Nr. 196 ersetzt werden kann. Die Auflage Nr. 196 ist nunmehr so formuliert, dass die ökologische Bauaufsicht bzw. die belangte Behörde in der Zeit von Jänner bis einschließlich März sowie von 01.08. bis 15.08, bei Ausschluss einer Gefährdung der Schutzgüter, die Möglichkeit hat, Ausnahmen zuzulassen. Vor diesem Hintergrund kommt es daher zu keiner faktischen Änderung der obsoleten Nebenbestimmung Nr. 308. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten wurde die Neuformulierung bzw. der Entfall der genannten Auflagen vom Amtssachverständigen für Wildökologie/Veterinärmedizin in Korrespondenz mit dem landwirtschaftlichen Sachverständigen bzw. dem Sachverständigen für Naturschutz/Fauna vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden somit von erwiesenen Fachleuten verlässlich ermittelt und vorgeschlagen und auf Grund von Ermittlungsergebnissen vorgeschrieben, sodass diese vorzuschreiben sind (vgl. VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244; BVwG 20.11.2012, W102 2009977-2; 20.11.2015, W102 2009977-2).

Die Nebenbestimmung Nr. 393 konnte - wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt - entfallen, da sich diese nicht mehr als fachlich erforderlich erwies.

Zum Fachbereich Jagd

Wie festgestellt sind gemäß dem Sachverständigengutachten zum Fachbereich Jagd in Zusammenschau mit der fachlichen Beurteilung des SV Wildökologie zur jagdlichen Bewirtschaftung die Auswirkungen des Vorhabens durch Eingriffe in Natur und Landschaft, Lärmemissionen und dem Zusammenhang mit öffentlichen Konzepten und Plänen in der Bauphase als merklich nachteilig einzustufen. In der Betriebsphase verringern sich die Auswirkungen der künstlich geschaffenen Linienstromquelle auf ein nur noch vernachlässigbar nachteiliges Maß. Die Demontagen bestehender Leitungsbereiche der 220 kV-Leitung im Hagengebirge ist dabei auf Grund der weitgehenden Wiederherstellung eines störungsfreien Wildlebensraumes als besondere Verbesserung des vorherrschenden Zustandes anzusehen.

Vorhabensbedingte Wildschäden oder eine Schlechterstellung von Jagden in Revieren, die von der projektierten Leitung berührt werden, konnten vom ASV Wildökologie ebensowendig bestätigt werden, wie mögliche gesundheitliche Schäden für Tiere oder sonstige Nachteile für die Jägerschaft infolge möglicher Wildbeunruhigung oder Wildverdrängung. Eine Einschränkung der Jagd im Naturreservat Tauglboden ergibt sich vor dem Hintergrund der bloß temporären Beeinträchtigungen und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der Bauphase nicht.

Die - behauptungsgemäß herabgesetzte - jagdliche Attraktivität der neu entstehenden Freiflächen wurde bereits im Rahmen des behördlichen Verfahrens behandelt. Die vorgebrachten Beschwerden sind insoweit nicht geeignet, die Beurteilung der Sache zu ändern.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung erörtert vermögen die BF vorliegend mit der vorgebrachten Kritik im Hinblick auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Auflagen zu den Ersatzmaßnahmen im Taugl Gebiet nicht durchzudringen. Die von der belangten Behörde hier gewählte Vorgehensweise findet Deckung in der Judikatur, wonach eine Konkretisierung von Maßnahmen bzw. ein Monitoring des Vorhabens im Zuge der Verwirklichung desselben vorgeschrieben werden können (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160; 20.12.2016, Ro 2014/03/0035; der VwGH hat darin jeweils die Zulässigkeit der Vorgangsweise bekräftigt, dass die nähere Konkretisierung von Maßnahmen nicht schon im Rahmen der UVP als Auflage vorzuschreiben, sondern ergänzend zur Gewährleistung eines bestimmten Schutzniveaus eine Anordnung zu treffen und die Projektwerberin zu verpflichten ist, die erforderlichen Maßnahmen unter Einbeziehung der Ansprechperson, Kontakt- oder Beschwerdestelle zu treffen; vgl. dazu BVwG, 18.05.2018, W104 2108274-1).

Die Nebenbestimmung Nr. 255 (Tauglboden), Nr. 259 (zu erreichender Zielzustand) sowie Nr. 260 (Taugl-Au) erfüllen diese Anforderungen im Hinblick auf die notwendigen jagdlichen Maßnahmen im erforderlichen Umfang und ermöglichen unter Formulierung konkreter Indikatoren eine zweckentsprechende Abstimmung der vorzunehmenden Ersatzmaßnahmen gemäß den örtlichen Gegebenheiten. Das gilt auch für die Nebenbestimmung Nr. 253, den gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die kompensatorischen Maßnahmen, die damit als ausreichend und hinreichend bestimmt angesehen werden können, wird somit vollständig entsprochen.

Wie bereits von der belangten Behörde rechtsrichtig im angefochtenen Bescheid in Auseinandersetzung mit den im behördlichen Verfahren erhobenen Einwendungen, welche

im Beschwerdeverfahren wiederholt wurden, aufgegriffen (vgl. Bescheid S 586) sind (jagd)wirtschaftliche Aspekte nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und vermögen daher der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des projektierten Vorhabens nicht entgegen zu stehen. Bei Verbissschäden ermöglicht § 90 SJagdG die Anordnung von jagd- und forstbetrieblichen Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen, sodass waldfährdenden Wildschäden entsprechend begegnet werden kann.

2.5.14. Fachbereich Tourismus

a) Zu den Auswirkungen allgemein

Die belangte Behörde hat auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, in welcher verstärkt Beeinträchtigungen des Tourismus vorgebracht wurden, und auf Grund der Vorlage eines Gutachtes aus dem Fachbereich Tourismus der Projektwerberin einen Sachverständigen für Tourismus bestellt. Dessen Gutachten wurde der behördlichen Entscheidung nicht zu Grunde gelegt, da die belangte Behörde diesen 1. SV Tourismus wegen Befangenheit mittels Bescheid abberufen hat (vgl. dazu die rechtskräftige ersatzlose Behebung des Abberufungsbescheides durch das BVwG 31.07.2015, W155 2103995-1/2E; Entscheidung über den Gebührenanspruch, BVwG 28.07.2016, W155 2119637-1/3E). Im Beschwerdeverfahren wurde das Gutachten des 1. SV Tourismus von Beschwerdeführern zu ihrem Vorbringen gemacht, weshalb es vom Gericht wie jedes andere Beweismittel zu würdigen war (vgl. Feststellungen und Beweiswürdigung Tourismus; VwGH 16.06.1992, 92/08/0062). Für die Annahme einer Befangenheit des 1. SV Tourismus liegen nach Ansicht des erkennenden Senates keine ausreichenden Anhaltspunkte vor (vgl. Feststellungen/Beweiswürdigung; Hengstschläger/Leeb, AVG § 53 Rz 14).

Die belangte Behörde argumentiert zum Tourismus zusammenfassend, der Tourismus finde durch den „Strategieplan Tourismus 2020“ und das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention Eingang ins Verfahren und sei daher insbesondere bei der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Richtig ist, dass das UVGA gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 UVP-G 2000 fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten hat. Eine Auseinandersetzung mit diesen Konzepten und Plänen hat sowohl in der UVE als auch im UVGA (vgl. Feststellungen zum Fachbereich Raumordnung) stattgefunden. Besondere Berücksichtigung fand der „Strategieplan Tourismus 2020“ in den Gutachten der drei Tourismus-Sachverständigen. Wie sich aus den

Feststellungen dazu ergibt, ist von keinen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den „Strategieplan Tourismus 2020“ auszugehen. Im Übrigen sind Auswirkungen auf den genannten Plan weder nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a noch Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen und stellen damit kein Genehmigungskriterium dar. Unter § 17 Abs. 2 Z 2 leg. cit. sind lediglich Immissionsbelastungen zu berücksichtigen, worunter Auswirkungen auf den Tourismus nicht fallen. Im Zuge der Gesamtabwägung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 wären zwar schwerwiegende Umweltbelastungen zu identifizieren und mit den öffentlichen Interessen am Vorhaben abzuwägen, ein allfälliger Widerspruch mit dem „Strategieplan Tourismus 2020“, der auf rein wirtschaftliche Interessen ausgelegt ist und nicht dem Schutz von Schutzgütern iSd UVP-G 2000 dient, ist aber nicht geeignet, eine solche Umweltbelastung zu begründen (Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, § 17 Rz 91 und § 19 Rz 110 und 112; aA Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 17 Rz 199, wonach sowohl Pro-Interessen als auch Contra-Interessen gleichermaßen innerhalb oder außerhalb des Umweltschutzes angesiedelt sein können). Sämtliche Einwendungen, die einen Widerspruch des Vorhabens zum „Strategieplan Tourismus 2020“ aufgreifen (wie BF 54), gehen daher ins Leere.

Zur Berücksichtigung der Interessen des Tourismus im Rahmen der Interessensabwägung nach dem SNSchG (§ 3a Abs. 2) stehen unter Betrachtung des gegenständlichen Vorhabens auf der einen Seite die Interessen des Naturschutzes, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, und auf der anderen Seite die „besonders wichtigen öffentlichen Interessen“, also die entgegenstehenden anderen öffentlichen Interessen am Vorhaben.

Wie der VwGH in vergleichbaren Regelungszusammenhängen bereits wiederholt ausgesprochen hat, können zwar in der Fremdenverkehrswirtschaft begründete Interessen an einem Vorhaben öffentliche Interessen darstellen, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten sind bzw. wenn bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden kann (VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112; 31.03.2011, 2007/10/0033; 03.11.2008, 2007/10/0080; 20.09.1999, 96/10/0106). Entscheidend ist dabei, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (VwGH 21.05.2012, 2010/10/0147; 31.05.2006, 2003/10/0211).

Das Interesse am Tourismus ist im gegenständlichen Fall aber nicht das „besonders wichtige öffentliche Interesse“, dem das Vorhaben dient, sondern ein Interesse, welches durch das Vorhaben auch beeinträchtigt wird. Dieses findet aber keinen Schutz im NSchG, bietet dieses doch nur eine normative Grundlage für den Schutz der Natur. Die Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses am Tourismus als ein durch das Vorhaben beeinträchtigt Interesse im Rahmen der Interessenabwägung nach § 3a SNSchG ist somit zu hinterfragen, jedoch auch nicht entscheidungsrelevant, da von keinen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den „Strategieplan Tourismus 2020“ auszugehen ist und die Interessenabwägung der Behörde, die nicht zu beanstanden ist, den öffentlichen Interessen am Vorhaben den Vorzug eingeräumt hat.

Die Alpenkonvention hingegen kann eine Rolle bei der Frage spielen, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt entfaltet (vgl. VwGH 24.02.2015, Ro 2014/05/0097; BVwG 28.08.2014, W104 2000178-1/63E). Ziel des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention ist es, durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Aus dessen Art. 6 Abs. 2 lässt sich die Verpflichtung der Vertragsparteien herauslesen, eine nachhaltige Politik einzuleiten, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Für eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser Bestimmung fehlt es aber an den Voraussetzungen, da sie inhaltlich zu unbestimmt ist (Bußjäger, Die unmittelbare Anwendung der Protokolle der Alpenkonvention in Österreich, NuR (2010) 32: 759-766). Zielrichtung des Protokolls ist demnach, einen möglichst umwelt- bzw. alpenschonenden Tourismus zu etablieren. Im Übrigen ergab sich im Verfahren keine negative Auswirkung des Vorhabens auf das Protokoll „Tourismus“ der Alpenkonvention (vgl. Feststellungen Fachbereich „Tourismus“).

b) Zu den einzelnen Beschwerdevorbringen

Vorweg ist auszuführen, dass die bloße Gefährdung wirtschaftlicher Interessen, wie die Entwertung von Liegenschaften oder die Beeinträchtigung von Geschäftsinteressen (z.B. Rückgang des Tourismus), keine Verletzung subjektiv öffentlicher Interessen im UVP-Verfahren darstellt (vgl. US 08.09.2005; 4B/2005/1-49; 11.06.2010, 1A/2009/6-142). Bringen Nachbarn bzw. einzelne Tourismusbetriebe vor, sie fürchten eine Gefährdung ihres Eigentums dadurch, dass der Tourismus beeinträchtigt werde, wird eine solche Gefährdung nicht dargetan. Damit wird lediglich ein wirtschaftliches Interesse und kein rechtlich geschütztes Interesse geltend gemacht (VwGH 12.09.2007, 2005/04/0115, zum Vorbringen einer Nachbarin in einem MinroG-Verfahren). Zu beachten wäre aber das Vorbringen, wonach das Vorhaben über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus zu einer Gefährdung der Substanz führt, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit und der Verlust der sinnvollen Nutzbarkeit zählen (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160; 27.08.2014, Ro 2014/05/0057).

- Zu BF 4 und BF 36, bei deren Liegenschaften es durch das Vorhaben zu einer Wertminderung von 30 % kommen werde.

Dadurch liegt weder die Gefährdung der Substanz noch der Verlust der Verwertbarkeit oder der sinnvollen Nutzbarkeit der Liegenschaften vor.

- Zu BF 10, wonach eine Entlastung des Ferienhofs durch den Rückbau nicht stattfindet, da auf Grund der topographischen Ausformung im Bereich der angegebenen Entfernung gar keine Einsehbarkeit gegeben sei.

Aus diesem Einwand ist nicht ersichtlich, worin die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechts begründet sein soll. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung durch den Baustellenverkehr beim Abbau der bestehenden Leitungen ist nach den Feststellungen zum Fachgebiet Verkehr nicht zu erwarten, da der Ferienhof davon nicht tangiert wird.

- Zu BF 41/62g, wonach das Tourismus-Gutachten des 2. SV Tourismus auf einer falschen Grundlage beruhe, da eine veraltete Streckenführung herangezogen worden sei.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist sichergestellt, dass in den Gutachten die korrekte Einreichtrasse beurteilt wurde. Der Einwand ist somit unerheblich.

- Zum Vorbringen der BF 43.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, haben alle drei SV Tourismus übereinstimmend attestiert, dass es durch das Vorhaben zu keiner Substanzwertvernichtung des Tourismusbetriebs (Haus Aspacher) kommt – für das Gericht ergab sich damit keine Notwendigkeit, einen weiteren Sachverständigen zu dieser Frage zu bestellen, insbesondere, da nicht substantiiert ausgeführt wurde, warum die Feststellungen, die bereits von der Behörde getroffen wurden, unrichtig seien. Die allgemeine Behauptung, es würde zu einer Existenzbedrohung kommen, da niemand einen Tourismusbetrieb aufsuche, der im Nahbereich einer Leitung situiert sei, ist zu unsubstantiiert und somit nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen. Auch war es nicht erforderlich, einen Lokalaugenschein aus diesem Grund durchzuführen oder einen neuen Gutachter aus diesem Fachbereich zu bestellen; die diesbezüglichen Anträge sind allesamt abzuweisen.

- Zur BF 51, die Beeinträchtigungen des Tourismus vorbringt.

Der Tourismus als monetärer Faktor zählt grundsätzlich nicht zu den UVP-relevanten Schutzgütern. Die Behauptung einer bloßen Gefährdung wirtschaftlicher Interessen begründet grundsätzlich auch keine Parteistellung.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, lässt sich keine bedeutende nachteilige Auswirkung auf die touristische Positionierung der Gemeinde ableiten. Zur weiteren Einwendung der BF 51, das Landschaftsschutzgebiet Gainfeldtal werde beeinträchtigt, ist auf die Ausführungen beim Fachbereich Landschaft zu verweisen.

- Zum Vorbringen der BF 54, dass das Vorhaben den Zielen des „Strategieplans Tourismus 2020“ widerspreche.

Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach ein Widerspruch zu den Zielsetzungen dieses Papiers im Verfahren nicht hervorgekommen ist.

- Zur BF 56, die Beeinträchtigungen des Tourismus vorbringt.

Der Tourismus als monetärer Faktor zählt grundsätzlich nicht zu den UVP-relevanten Schutzgütern. Die Behauptung einer bloßen Gefährdung wirtschaftlicher Interessen begründet grundsätzlich auch keine Parteistellung. Im Übrigen wurde keine erhebliche Beeinträchtigung des Tourismus der Gemeinde festgestellt. In Bezug auf den künftigen Ausbau des Tourismus und der geplanten stärkeren Nutzung des Gebiets für diesen wurde zwar – insbesondere vom 1. SV – Tourismus – generell eine negative Auswirkung attestiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich daraus aber nicht. Für die Frage einer Beeinträchtigung sind im Übrigen grundsätzlich die Auswirkungen auf den Ist-Zustand relevant und haben nicht konkret absehbare Entwicklungen außer Betracht zu bleiben (VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035). Der Einwand ist somit unbegründet.

Einen Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept Pongau, wie BF 56 vorbringt, kam im Verfahren nicht hervor. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde das genannte Konzept im Tourismus-Gutachten der PW sowie des 2. SV Tourismus berücksichtigt und wurde die Auswirkung auf die touristische Positionierung der Gemeinde nicht als deutlich nachteilig oder merklich nachteilig eingestuft. Auch die ASV Raumplanung konnte keine Widersprüche zu diesem Entwicklungsprogramm erkennen, entfaltet es doch einen Leitbildcharakter für die weiteren Planungsebenen bzw. Planungsinstrumente. Das Entwicklungskonzept besitzt im Unterschied zum Regionalprogramm überdies keine unmittelbare Rechtskraft, wie sich aus dem Konzept selber ergibt.

- Zur Beschwerde von BF 58, dass insbesondere der Tourismusbetrieb Pass Lueg in seiner Existenz gefährdet sei.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, haben alle drei SV Tourismus übereinstimmend attestiert, dass es durch das Vorhaben zu keiner Substanzwertvernichtung des Tourismusbetriebs kommt. Die allgemeine Behauptung, es würde zu einer Existenzbedrohung kommen und seien auch weitere Betriebe, wie Schlenken oder die Burg Hohenwerfen betroffen, ist nicht substantiiert und somit nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen. Zum Einwand, das Gutachten des 2. SV Tourismus sei als gegenstandslos zu betrachten, weil dem Verfahren bereits das Gutachten des 1. SV Tourismus zu Grunde zu legen sei, ist auszuführen, dass die Gutachten des 1. und 2. SV Tourismus als Beweismittel gewürdigt wurden. Bei keinem der beiden Gutachter kam im Verfahren eine Befangenheit hervor und hat das Gericht keinen Anlass, eines der Gutachten unberücksichtigt zu lassen.

- Zum Vorbringen der BF 59, dass eine Beeinträchtigung des Tourismus der Gemeinden Eugendorf und Koppl durch das Vorhaben stattfindet. Der Tourismus als monetärer Faktor zählt grundsätzlich nicht zu den UVP-relevanten Schutzgütern. Die Behauptung einer bloßen Gefährdung wirtschaftlicher Interessen begründet grundsätzlich auch keine Parteistellung. Darüber hinaus konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Tourismus im Bereich der BF 59 festgestellt werden. Zum Gutachten der BF 59 von Prof. Brandenburg ist auf die Ausführungen zum Fachbereich „Landschaft“ zu verweisen. Zum Einwand, es sei nicht nachvollziehbar, dass bei keinem untersuchten Tourismusbetrieb eine Substanzwertvernichtung ermittelt worden sei: BF 59 bringt nicht konkret vor, welche Tourismusbetriebe aus ihrer Sicht unrichtig bewertet worden seien, weshalb das Vorbringen zu unsubstantiiert blieb. Eine Substanzwertvernichtung wurde im Übrigen bei keinem Betrieb festgestellt.

2.6. Zusammenfassende rechtliche Beurteilung

Wie oben angeführt besteht für das Freileitungsvorhaben eine Genehmigungspflicht nach dem UVP-G. Die belangte Behörde hatte daher auf Grund des Antrages der PW zunächst die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materienetze iSd § 17 Abs. 1 UVP-G 2000, sodann die Genehmigungskriterien des § 24 f Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 1, 3-5 UVP-G 2000 zu prüfen und die Ergebnisse der UVE, des UVGA samt Ergänzungen und die eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden unterschiedlich bewertet. Für den Teilbereich Landschaft des

Fachbereiches Naturschutz ergab das UVGA eine bedeutend erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, die zu einer Interessensabwägung nach dem SNSchG in Form einer Gegenüberstellung der Argumente des öffentlichen Interesses für das Vorhaben mit den konkurrierenden Argumenten zugunsten des Naturschutzes führte. Die Interessensabwägung ergab, dass die für das Vorhaben sprechenden Argumente überwiegen und auch sonst alle Voraussetzungen des § 3a SNSchG erfüllt sind. Das Ergebnis dieser Interessensabwägung (Vorrang für öffentliches Interesse) erforderte die Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen. Auch für den Teilbereich Terrestrische Ökologie und Wildökologie/Veterinärmedizin wurden bedeutend nachteilige bzw. erhebliche Auswirkungen festgestellt, die durch entsprechende Maßnahmen und Auflagenvorschreibungen um eine Stufe reduziert werden konnten (zB durch die Vorschreibung von mehr CEF-Maßnahmen). In anderen Fachbereich wurden die Auswirkungen als bspw. vernachlässigbare nachteilig, merklich nachteilig, aber auch als vorteilhafte bewertet werden. „Merklich nachteilige Auswirkungen“ werden vom Gesetzgeber aufgrund des klaren Wortlautes in § 17 Abs 5 UVP-G 2000 akzeptiert und bieten per se keine Rechtsgrundlage für die Abweisung des Genehmigungsantrags (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2000, Rz 198 zu §17; US 4.4.2008, US 8A/2007/11-94, *OO-Sbg.-Leitung*). Die belangte Behörde stellte in Zusammenschau sämtlicher fachgutachterlicher Beurteilungen fest: *„..., dass das gegenständliche Vorhaben bzw. die durch das Vorhaben resultierenden Immissionen weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, noch zu einer unzumutbaren Belästigung von Nachbar/Nachbarinnen führen, noch das Eigentums oder dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, noch erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Auswirkungen verursachen, welche geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, noch Abfälle nicht nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder nicht ordnungsgemäß entsorgt werden und somit die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 3 iVm § 24f Abs 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 erfüllt sind, soweit die jeweiligen Vorschreibungen und Auflagen erfüllt werden.“*

In der Folge nahm die belangte Behörde eine transparente Auflistung der für und gegen das Projekt sprechenden Aspekte vor (vgl. Bescheid S 462ff) und kam nach einer nachvollziehbaren Abwägung der Interessen zum Ergebnis, dass das vorliegende Freileitungsvorhaben unter Berücksichtigung der sachverständig vorgeschlagenen Maßnahmen, der Interessensabwägung zugunsten des Projektes, der erforderlichen Vorschreibung geeigneter und ausreichender Ersatzleistungen keine schwerwiegenden Umweltbelastungen (bedeutend nachteilige Auswirkungen) verursacht, die eine Abweisung

des Vorhabens – weder nach den einzelnen materiengesetzlichen Genehmigungstatbeständen noch nach der Auffangnorm des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 – rechtfertigen könnte.

Im Beschwerdeverfahren war aufgrund der eingebrachten Beschwerden zu überprüfen, ob es durch die Beschwerden allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des gerichtlichen Verfahrens zu einer anders lautenden Beurteilung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens kommt, ob sich der im Zuge der behördlichen Verfahren festgestellte maßgebende Sachverhalt ändert, bzw. ob die behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Auflagen ausreichend sind, damit schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können.

Das Beweismittelverfahren und die mündliche Beschwerdeverhandlung haben keine anderslautende Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben.

Im Sinn des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist ein Antrag auf Genehmigung nur dann abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen auf Grund einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen Interessen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes schwerwiegende (iS von bedeutend erheblich) Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 normiert eine zusätzliche Abweisungsmöglichkeit, auch wenn sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden Materiengesetze sowie des § 17 selbst erfüllt sind, eine Gesamtbewertung aber zu einem negativen Ergebnis führt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2018) §17 Rz 193ff).

Im vorliegenden Fall hat diese Gesamtbewertung ergeben, dass - unter Vorschreibung von Auflagen - das Projekt bewilligungsfähig ist. Werden keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der (bloßen) Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit des Bescheides iSd § 17 UVP-G 2000 dargetan werden (vgl. dazu nochmals VwGH 24.06.2009, 2007/05/0101).

Insgesamt hat sich aus dem durchgeführten umfangreichen Ermittlungsverfahren nicht ergeben, dass das Projekt eine in § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 geforderte Gefahr darstellt und daher abzuweisen gewesen wäre, sondern war aus der Gesamtschau der vorgelegten Beweise, insbesondere der Sachverständigengutachten, der Schluss zu ziehen, dass das

Projekt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Insofern folgt der erkennende Senat der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde.

2.7. Zu den Beschwerden im Einzelnen

Zu den Musterbeschwerden allgemein

Viele BF wiederholen in der Beschwerde ihr bisheriges Vorbringen, viele verwenden einen vorformulierten Text („Musterbeschwerden“) ohne konkretes, substantiiertes Eingehen auf eine subjektive Betroffenheit. Oft enthalten die Beschwerden nur kurze Andeutungen, in welchem Bereich eine Beeinträchtigung befürchtet wird. Grundsätzlich ist aus den Vorbringen keine neue Erkenntnis in fachlicher und rechtlicher Hinsicht hervorgekommen, die eine andere Beurteilung des Vorhabens erforderlich gemacht hätte.

Die Musterbeschwerden wurden grundsätzlich in zwei Varianten vorgelegt:

Themen der „Musterbeschwerde A“ – BF 57, 62, teilweise BF 4, 13, 14, 16, 17, 24, 26, 28, 9, 3, 31, 36, 38, 51, 56

- Rechtswidrige Nichtanwendung des § 54a SLEG 1999 - Erdverkabelung als öffentliches Interesse (vgl. Pkt.2.4.3.)
- Gesundheitsgefährdung durch Strahlung und Feinstaub (vgl. Pkt. 2.5.7. und 1.4.7.)
- Rechtsirriges Einstufen des Erdkabels als nicht dem Stand der Technik entsprechend (vgl. Pkt.2.5.4.)
- Falsche Interessensabwägung - zwischen dem Schutz des Eigentums und dem öffentlichen Interesse und zulasten des Naturschutzes (vgl. Pkt.2.5.12.3)
- Mangelhafte Anwendung des Energieprotokolls zur Alpenkonvention (vgl. Pkt. 2.4.6.)
- Grob mangelnde geologische Untersuchung hinsichtlich der Masten - Nichtberücksichtigung des Gefährdungspotentials und keine Standortsicherheit der Masten (vgl. Pkt. 2.5.6.)
- Befangenheit Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger (vgl. Pkt. 1.3.4.)
- Befangenheit LH-StV Dr. Astrid Rössler und belangte Behörde (vgl. Pkt. 2.4.5.)
- Rechtswidrige Nichtberücksichtigung von Rodungsflächen (vgl. Pkt.2.5.5.)
- Keine Versorgungssicherheit bei Ausfall eines Mastens (vgl. Pkt.2.5.3.)
- Beeinträchtigung des Tourismus (vgl. Pkt. 2.5.14.)
- Gefährdung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (vgl. Pkt. 1.4.6. bzw. 2.5.6.)
- Unzureichende Alternativenprüfung (vgl. Pkt.2.3.6.)
- Fehlende Auseinandersetzung mit Einwendungen im Zuge des Verfahrens (Pkt. 2.4.4.)

- Keine Reduktion der Exposition durch Magnetfelder (vgl. Pkt.2.5.3., 2.5.4.)
- Erosionsgefahr (vgl. Pkt.2.5.6.)
- Fehlerhafte Beurteilung der Geschiebesperren (vgl. Pkt. 2.5.6.)

Themen der „Musterbeschwerde B“ – BF 3, 3a, 5, 9, 22, 27, 32, 37, 8, 60

- BF bringen allgemein vor, Anrainer zu sein und als solche gesundheitlichen Gefahren durch die beantragte 380 kV-Freileitung ausgesetzt zu sein (vgl. Pkt.2.5.7.)
- Liegenschaften würden wertgemindert werden (vgl. Pkt. 1.4.14.und 2.5.14.)
- Rügen von Verfahrensmängeln im behördlichen Verfahren wie kein Anhörungsrecht, fehlerhafte Protokollierung, falsche Edikt-Veröffentlichung, unrechtmäßiger Schluss der Ermittlungen, etc (vgl. Pkt.2.4.4.)
- Täuschung einer falschen Projektdarstellung (vgl. Pkt 1.2 und 1.3.1.)
- Verdächtiger Gutachterwechsel (vgl. Pkt.2.5.14.)
- Gefährdung der Existenz von Tourismusbetrieben (nicht alle BF vgl. Pkt.2.5.14.)
- Erosionsgefahr (vgl. Pkt. 2.5.6.)
- Naturschutz und Ausgleichsflächen (vgl. Pkt.2.5.12.3.)
- Kabel als „Anerkannte Regel der Technik“ gegenüber Freileitung (vgl. Pkt.2.5.4.)
- Vortäuschung eines öffentlichen Interesses und unrichtige Interessenabwägung (vgl. Pkt. 2.5.12.3.)
- Falsche Beurteilung der Versorgungssicherheit (vgl. Pkt. 2.5.4.)
- Feinstaubproblematik (vgl. Pkt. 2.5.7., 2.5.11.)
- Nichtberücksichtigung des Landes Elektrizitätsgesetzes 1999 (vgl. Pkt. 2.4.3.)
- Gesundheitliche Gefährdung durch das Vorhaben (vgl. Pkt. 2.5.7.)
- Befangenheit der belangten UVP-Behörde (vgl. Pkt. 2.4.5.)
- Fehlender Katastrophenplan (vgl. Pkt. 2.5.6.)

Zu den Themen „Fehlerhaftes Gutachten Univ.-Prof. Dipl. Ing. Leitgeb und seine Befangenheit“, „Technische Realisierbarkeit“ und „Normenproblematik“ wurde kein konkretes, substantiiertes Vorbringen erstattet oder die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht.

Zur Parteistellung der Nachbarn hinsichtlich ihrer Rechte auf Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentumsschutz wird Nachstehendes ergänzt (vgl. auch Punkt 2.3.5.):

Die Betroffenheit im Sinne einer unzulässigen Rechtsgutbeeinträchtigung durch mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen des zu genehmigenden Projekts liegt unter anderem im Falle einer Eigentumsgefährdung vor, wenn dadurch das Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswerts hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit und der Verlust der sinnvollen Nutzbarkeit zählen, bedroht ist (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 19

UVP-G Rz 84). Die Parteistellung der UVP-Nachbarn besteht zwar unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen, ist aber auf die konkrete Betroffenheit in subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand im jeweiligen Genehmigungsverfahren beschränkt (vgl. VwGH 10.09.2008, 2008/05/0009; 25.11.2008, 2008/06/0026, mwN; zutreffend Bescheid S 452).

Manche BF betonen ihren Eigentumsschutz und meinen, die völlig verloren gegangene Verwertbarkeit der betroffenen Liegenschaften sei einer Substanzwertvernichtung gleichzuhalten, da die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen werde. Dem ist die Judikatur des VwGH entgegenzuhalten, wonach einer Vernichtung der Substanz zwar auch der Verlust der Verwertbarkeit gleichzuhalten ist. Allerdings hat der Nachbar, der ein solches Vorbringen erstattet, durch ein konkretes Vorbringen nicht bloß darzutun, dass durch die begehrte Genehmigung sein Eigentum berührt wird, sondern auch, dass dieses über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit im dargelegten Sinn zählt (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0057, mwN). Durch die bloße Behauptung, niemand wolle mehr ein Grundstück kaufen, das im unmittelbaren Nahbereich einer Stromleitung liegt, wird das geforderte substantiierte Vorbringen aber nicht erstattet. Durch die im Verfahren von anderen BF vorgelegten Bewertungsgutachten (vgl. Pkt. 2.5.14.) wird ein Substanzwertverlust von im Leitungsbereich der Leitung befindlichen Wohngebäuden von rund 30 % geltend gemacht. Es findet sich meist auch die Aussage im Gutachten, dass sich ein Verkauf „äußerst schwer gestalten wird“. Ein von der Judikatur geforderter Verlust der Verwertbarkeit und somit Substanzwertverlust ist vor diesem Hintergrund aber nicht zu erkennen.

Vielfach ist dem Beschwerdevorbringen im gegenständlichen Fall aber oft gar nicht zu entnehmen, welche Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte sich daraus ergeben soll. Es ist oft keine die BF betreffende subjektive Rechtsverletzung erkennbar, sondern nur die Geltendmachung von öffentlichen Interessen.

Dient eine Norm ausschließlich dem öffentlichen Interesse, erzeugt sie aber kein subjektives Recht und demgemäß auch keine Parteistellung der vom Vorhaben mittelbar oder unmittelbar Betroffenen. Nur dann, wenn eine Norm primär dem Schutz der Interessen einer bestimmten Personengruppe (wie z.B. der Nachbarn) dient, begründet sie ein subjektives Recht und demgemäß Parteistellung (vgl. z.B. Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 4; Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 19 UVP-G Rz 28). Die Parteistellung der unter den Nachbarbegriff des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 fallenden Grundeigentümer wird materiell durch § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und c leg cit determiniert.

Einwände, die sich bloß auf die objektive Umweltvorsorge beziehen, greifen nicht die den BF materiengesetzlich eingeräumte subjektiv-öffentliche Rechte im Sinne der Schutzvorschrift des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 auf, sodass hier eine weitere Auseinandersetzung im Hinblick auf die Möglichkeit der tatsächlichen Eigentumsgefährdung unterbleiben kann (vgl. zu Einwendungen im Hinblick auf die Verschlechterung der Lebensqualität VwGH 26.06.2009, 2006/04/066; US 14.12.2000, US 8/2000/4-45 *Grafenwörth*; zum der Schutz der Natur und des Landschaftsbilds, VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; 26.06.2009, 2006/04/0066; 22.12.2003, 2003/10/0232; 06.07.2010, 2008/05/0115). Der Hinweis der Beeinträchtigung von Anrainern ist schon deshalb unbeachtlich, da ein BF Rechte Dritter nicht erfolgreich geltend machen kann (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171). Auch sämtliche Einwendungen im Bereich Naturschutz, etwa, dass das Nockstein-Gebiet beeinträchtigt würde oder die Weitwörther Au keine geeignete Ersatzmaßnahme sei, beinhalten keine behauptete Verletzung eines subjektive-öffentlichen Rechts und können von Nachbarn daher von vornherein nicht mit Erfolg vorgebracht werden.

Zur teilweisen Abweisung der Beschwerde der Austrian Power Grid AG und Netz GmbH (BF 1 bzw. PW)

Die Beschwerdegründe der BF betreffen einzelne Nebenbestimmungen und den Umfang der Verschreibung von Ersatzleistungen nach § 3a Abs. 4 SNSchG samt korrespondierender Nebenbestimmungen. Auf die Ausführungen zum allgemeinen Punkt „Nebenbestimmungen“ und zu den jeweiligen Fachbereichen sowie zum Thema Ersatzleistungen im Teilbereich Landschaft wird verwiesen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Andreas Dengg (BF 3)

Der BF bringt in Anwendung einer allgemein formulierten „Musterbeschwerde B“ im Wesentlichen vor, als Anrainer und Grundbesitzer im Einflussbereich des beantragten Vorhabens von gesundheitlichen Gefahren (Bewirtschaftung unterhalb der Leitung) und einer Wertminderung seiner Liegenschaft betroffen zu sein. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „*Naturjuwel Nockstein*“, das Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Der BF ist nach eigenen Angaben in der Beschwerdeverhandlung vom Neubau der 220 kV-Leitung unmittelbar betroffen.

Als persönliches Argument erwähnt er, dass im Bereich der Bringungsgenossenschaft Hinteres Gainfeldtal geologische Bohrungen ohne erforderliche Genehmigungen der Grundbesitzer

durchgeführt worden wären. Dazu ist auf Pkt. 2.5.6. zu verweisen, wonach die PW grundsätzlich über eine gültige Vorarbeitenbewilligung nach dem StWG 1968 für die erforderlichen geologischen Erkundungen verfügen und die durchgeführten geologischen Untersuchungen ausreichend waren, um eine fachliche Beurteilung vornehmen zu können. Im Übrigen handelt es sich bei diesem Vorbringen um eine zivilrechtliche Frage.

In der Beschwerdeverhandlung erhob der BF ergänzend das Vorbringen einer Veterinärmedizinerin zu seinem Vorbringen, wonach Rinder, die unterhalb einer Hochspannungsleitung gehalten würden, Beeinträchtigungen in der Reproduktion aufweisen würden. Auch befürchte er eine Beeinträchtigung von Wildtieren, die sich vermehrt auf den Trassenaufhiebsflächen aufhalten würden. Hier ist auf den Fachbereich Wildökologie und somit auf die schlüssigen fachlichen Ausführungen des SV Wildökologie zu verweisen, wonach eine Beeinträchtigung der Fertilität von unterhalb der Leitung gehaltener Rinder nicht zu befürchten ist. Auch Wildtieren sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Eine Aufforstung in diesem Bereich sei zudem schwierig, so der BF, da das Wild den aufwachsenden Wald fressen würde. Unabhängig davon, dass unklar bleibt, welches subjektiv-öffentliche Recht des BF damit verletzt sein soll, werden die Trassenaufhiebsflächen weiterhin forstlich bewirtschaftet und ergeben sich hier aus den Ausführungen zum Fachbereich Forstwesen keine Bedenken.

Zum Einwand eines erhöhten Kollisionsrisikos von Vögeln mit Leitungen im Zeitraum der bereits fertig gestellten 380 kV-Leitung und der noch nicht demontierten 220 kV-Leitung ist darauf hinzuweisen, dass der BF damit keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend macht. Zudem wurde ein Kollisionsrisiko vom SV Ornithologie aus diesem Grund als vernachlässigbar beurteilt, da nur ein kurzer Zeitraum betroffen ist und eine Gefährdung der Populationen daher ausgeschlossen werden kann.

Zur Abweisung der Beschwerde von Johann, Gertraud und Johann jun. Keil (BF 3a)

Die BF schließen sich den schriftlichen Ausführungen des BF 3 vollinhaltlich an, womit grundsätzlich auf die Ausführungen im ersten Absatz zu BF 3 verwiesen werden kann.

Darüber hinaus befürchten die BF schwerwiegende Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht, da die geplante 220 kV-Leitung über das Quellenschutzgebiet der Familie verlaufe. Das Quellenschutzgebiet solle daher als Untersuchungsgegenstand in die Beweissicherung aufgenommen werden. Im Fall von negativen Auswirkungen möge eine Wiederherstellung des Ursprungszustands bzw. eine entsprechende Entschädigung erfolgen.

Eine Beeinträchtigung der Quelle der Familie Keil („Gollnquelle“) kann nicht ausgeschlossen werden, die Quelle ist bereits in den Nebenbestimmungen 69 bis 72 enthalten, weshalb sowohl eine Beweissicherung als auch eine zwingende Ersatzwasserversorgung vorgesehen sind. Der Forderung der BF wurde somit bereits im angefochtenen Bescheid entsprochen. Im Übrigen ist auf die Ausführungen unter Pkt.2 5 6 zu verweisen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Alexander Eckschlager (BF 4)

In teilweiser Anlehnung an die Musterbeschwerde A befürchtet der BF gesundheitliche Beeinträchtigungen, da er in unmittelbarer Nähe zur geplanten 380 kV-Leitung eine Landwirtschaft betreibt. Die zu erwartenden Immissionen aus elektromagnetischen Feldern sind entgegen den Befürchtungen des BF ausreichend und korrekt ermittelt worden und ergeben sich für den BF daraus keine vorhabensbedingten, insbesondere gesundheitlichen, Beeinträchtigungen (vgl. Pkt. 2.5.7.), weshalb die Einwendungen des BF abzuweisen sind.

Gleiches gilt für den Einwand, die Problematik der „Feinstaubaufladung“ sei vor allem für das Gebiet von Werfen nicht ausreichend untersucht worden – hier ist auf die Pkt. 2.5.7. und Pkt.2.5.11. zu verweisen, wonach auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der BF moniert unter Vorlage eines Bewertungsgutachtens die Entwertung seiner Liegenschaft und die verminderte touristische Nutzungsmöglichkeit - hier wird auf Pkt.2.5.14. verwiesen. Eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung wird vom BF nicht dargelegt, womit auch dieser Einwand nicht erfolgversprechend ist.

Mit dem Vorbringen, bei der Interessenabwägung seien „*Sachschäden in Milliardenhöhe*“ nicht berücksichtigt worden, wird keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht (vgl. auch Pkt. 2.5.12.3). Unklar bleibt, wozu die behauptete Befangenheit Dr. Rösslers geführt hat, womit auch dieses Vorbringen unsubstantiiert bleibt und darüber hinaus unberechtigt ist (vgl. 2.4.5.).

Schließlich ist auch der Einwand, die Wasserversorgung des BF mit Trinkwasser sei durch das Vorhaben gefährdet, abzuweisen, da eine Gefährdung zwar nicht ausgeschlossen werden konnte, aus diesem Grunde aber eine Beweissicherung, laufende Kontrollen und im Beeinträchtigungsfall Sanierungsmaßnahmen vorgesehen bzw. vorgeschrieben sind (vgl. 2.5.6.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Gerhard Ellmauthaler (BF 5)

Der BF verwendet die „Musterbeschwerde B“, in der nur allgemein eine Gesundheitsgefährdung und eine Liegenschaftswertminderung ohne konkreten Bezug auf seine Nachbarstellung ausführt wird. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Der BF legt seiner Beschwerde eine Sammlung an Beilagen bei. Er führt nicht aus, welchen Beweisthemen diese dienen und ist der konkrete Bezug zum Vorhaben nicht erkennbar. Sofern ein Bezug zum Vorhaben erahnt werden konnte, werden die Beilagen bei den einzelnen Fachbereichen berücksichtigt. Insbesondere dem Antrag, die KEMA-Studie als Beweismittel zu berücksichtigen, wurde Rechnung getragen (vgl. FB Energiewirtschaft).

Mit seinem Vorlageschreiben zur Beschwerde vorgebrachten Einwand, die historische Großglockner Hochalpenstraße würde eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung erfahren, macht der BF keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend. Darüber hinaus ist dazu auf Pkt. 2.5.12.3. bzw. 1.4.12.3. zu verweisen.

In der Beschwerdeverhandlung brachte Markus Ellmauthaler für den BF zahlreiche Einwendungen vor, wie Erosionsgefahr, befürchtete Gesundheitsgefährdung, Mastbruch-Problematik, Korrosion der Masten, Vernichtung von Bann- und Schutzwäldern, Erdkabel etc, wobei sämtliche Punkte inhaltlich schon im Behördenverfahren und erneut im Beschwerdeverfahren behandelt wurden. Über weite Strecken (wie z.B. Naturschutz, Landschaft etc) handelte es sich um Einwendungen, die von vornherein nicht geeignet sind, eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte darzulegen. Einzig offen blieb nach der Verhandlung die Befürchtung einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des BF, da eine Erfassung dieser bis dato nicht stattgefunden hatte und erst nach der Beschwerdeverhandlung von den PW durchgeführt wurde. Unter Hinweis auf den Pkt. 2.5.6. sind die relevanten Quellen des BF in die Beweissicherung aufzunehmen, auch wenn eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist.

Zur Abweisung der Beschwerde von Berlitta und DI Johann Gratz (BF 8)

Die BF monieren, dass ihrem Antrag im Behördenverfahren, Dr. Gerd Oberfeld zum umweltmedizinischen Amtssachverständigen zu bestellen, nicht stattgegeben wurde. Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäß § 12 Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBl I Nr 14/2014 die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen im UVP-Genehmigungsverfahren auch ohne das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig ist. Diese Möglichkeit gilt entgegen den Ausführungen der BF grundsätzlich uneingeschränkt (siehe z.B. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G § 12 Rz 9), wobei stets auf eine effiziente Verfahrensführung Bedacht zu nehmen ist. Den Ausführungen der belangten Behörde auf S 505ff des Bescheides ist hier nicht entgegen zu treten und ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass überdies kein Rechtsanspruch einer Partei auf die Bestellung eines bestimmten Sachverständigen besteht (z.B. VwGH 20.12.1995, 94/12/0030).

Mit dem Einwand vermögensrechtlicher Nachteile waren die BF, hier ist der belangten Behörde zuzustimmen, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Eine solche Betroffenheit im Sinne einer unzulässigen Rechtsgutbeeinträchtigung durch Auswirkungen des Vorhabens liegt unter anderem im Falle einer Eigentumsgefährdung vor, wenn dadurch das Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswerts hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit und der Verlust der sinnvollen Nutzbarkeit zählen, bedroht ist (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 19 UVP-G Rz 84). Solche Hinweise auf eine Substanzwertvernichtung betreffend die BF haben sich im Verfahren nicht ergeben (vgl. auch Bescheid S 449ff).

Die BF wiederholen ihren Einwand vom Behördenverfahren betreffend Feinstaubproblematik und Partikelionisation. Hier wird auf Pkt. 2.5.11. verwiesen, wonach sich in Zusammenschau mit dem Pkt. 2.5.7. ergibt, dass keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit – auch der BF – zu erwarten sind.

In der Beschwerdeverhandlung stellten die BF ergänzende Fragen zum Fachbereich Humanmedizin (vgl. Beilage 32 zur VHS-Schrift). Unter Verweis auf Pkt. 2.5.7. ist hier zusammenfassend festzuhalten, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld des geplanten Vorhabens eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten ist, auch erhebliche Belästigungen sind auszuschließen. Aus rechtlicher Sicht ist die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten. Die von den PW getroffene Einschränkung, im Bereich von Wohnanrainern, bei maximalem Dauerstrom, eine magnetische Flussdichte von 1 μT nicht zu überschreiten, entspricht, wie der SV Humanmedizin schlüssig darlegt, jedenfalls dieser Vorgabe.

Zur Abweisung der Beschwerde von Johann Hagenauer (BF 9)

Der BF verwendet die „Musterbeschwerde B“, in der nur allgemein eine Gesundheitsgefährdung und eine Liegenschaftswertminderung ohne konkreten Bezug auf

seine Nachbarstellung ausführt wird. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen. Weitere Einwendungen wurden – auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung – nicht erhoben.

Zur Abweisung der Beschwerde von Helmut und Brigitte Haslinger (BF 10)

Die BF betreiben einen Ferienhof (Ferienhof Oberreit Familie Haslinger KG) und befürchten eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung durch Verkehr. Dieser Einwand wurde bereits im Behördenverfahren behandelt und ergibt sich im Beschwerdeverfahren erneut, dass der Ferienhof Oberreit vom Projekt nicht betroffen und daher keine Belastung des Ferienhofs durch Baustellenverkehr zu gewärtigen ist (vgl. Pkt. 2.5.8. und Pkt. 2.5.14.).

Der Einwand betreffend die Einräumung von Zwangsrechten ist unbegründet, da die BF wie festgestellt ohnehin nicht betroffen sind.

Zur Abweisung der Beschwerde der KAINZ Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH, vertreten durch RA Dr. Klaus Plätzer (BF 11)

Die BF ist Rechtsnachfolgerin der Kainz Immobilien - Entwicklung und Betreuung Gesellschaft m.b.H, die grundbücherliche Alleineigentümerin der Grundstücke GStNr. 821/5, 592/6, 592/5, 592/4, 592/7, 592/3 und 592/1 je EZ 1 der KG 56219 Scheffau.

Die Ortsgemeinde Scheffau im Tennengebirge schloss mit der Rechtsvorgängerin der BF am 26.08.1999 eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 1 Sbg ROG 1992, LGBl. Nr. 8/1992, betreffend die Verwendung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke. Der abgeschlossene Raumordnungsvertrag ermächtigt die Gemeinde Scheffau, privatwirtschaftliche Maßnahmen zu setzen, um im Besonderen die Zurverfügungstellung von geeigneten Grundstücken für den geförderten Wohnbau, so auch jene der BF als Nutzungsinteressentin, sicherzustellen. Die Gemeinde Scheffau plante diese Grundflächen der BF durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln.

Die BF behauptet aus der mit der Gemeinde Scheffau geschlossenen Raumordnungsvereinbarung, die die Sicherstellung ihrer Grundstücke für den geförderten Wohnbau zur Realisierung des von ihr geplanten Bauprojekts „BV Hausenbichl“ unter der Voraussetzung der Umwidmung der (noch) unter der Widmungskategorie Grünland erfassten Flächen in Bauland zum Gegenstand hat, ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erlassung der von ihr begehrten Änderung des Flächenwidmungsplanes ableiten zu können. Durch die Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens - so die BF weiter - werde die bereits

vereinbarte Umwidmung vereitelt und daher in unzulässiger Weise in ihr Eigentumsrecht eingegriffen, zumal dies die gänzliche Substanzvernichtung der von ihr im Vertrauen auf die in Aussicht gestellte Umwidmung erworbenen Grundstücke zur Folge habe.

Als dinglich Berechtigte der vom vorliegenden Vorhaben (mit-)betroffenen Grundstücke erfüllt die BF ungeachtet ihrer Eigenschaft als juristische Person die materiellrechtliche Voraussetzung des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, sodass ihr grundsätzlich die Möglichkeit der Geltendmachung subjektiver Rechte im vorliegenden Genehmigungsverfahren im Falle unzulässigen Eigentumseingriffs der durch das genehmigte Projekt befürchteten Auswirkungen offen steht (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 19 Rz 87). Sie kann nur insoweit subjektive Rechte geltend machen, als sie durch das Vorhaben in dem Schutzgut Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in deren Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteilig beeinflusst wird (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171).

Wie oben bereits allgemein ausgeführt besteht eine Gefährdung des Eigentums nur dann, wenn dieses in der Substanz dadurch bedroht ist, dass seine bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird. Eine bloße Wertminderung des Eigentums stellt keinen Grund für die Versagung der Genehmigung dar (vgl. dazu VwGH 26.05.2011, 2008/07/0156). Einer Vernichtung der Substanz ist der Verlust der Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. zur vergleichbaren Bestimmung des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994: VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0094).

Ungeachtet der Tatsache, dass der BF kein aus der mit der Gemeinde Scheffau geschlossenen Raumordnungsvereinbarung folgendes subjektives Recht auf Erlassung der begehrten Umwidmung zukommt, kann schon aus der behaupteten Konnexität der durch das bewilligte Vorhaben bedingten Unmöglichkeit der Flächenumwidmung der Grundstücke der BF in Bauland keine im vorliegenden Verfahren aufzugreifende Rechtsverletzung abgeleitet werden. Nach der ständigen Judikatur des VwGH ist im Hinblick auf die Beurteilung einer möglichen Eigentumsgefährdung allein auf die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und zwar auf ihre möglichen Änderungen, die durch das konkrete Vorhaben verursacht werden, abzustellen. Flächenwidmungsvorschriften sind in diesem Zusammenhang nicht beurteilungserheblich (vgl. VwGH 10.09.2008, 2007/05/0181; *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G: Kommentar³ § 19 Rz 34). Dies hat daher umso mehr für eine geplante, jedoch zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgte Festlegung der Widmungsart im Flächenwidmungsplan zu gelten, sodass eine durch privatrechtlichen Vertrag in Aussicht gestellte Änderung der Widmungskategorie im Hinblick auf die Beurteilung der

Genehmigungsfähigkeit des Projekts und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Sach- und Rechtslage kein relevantes Kriterium ist. Etwaige im Rahmen eines raumbezogenen Entwicklungskonzepts in Zukunft geplante Änderungen und eine zur Umsetzung derselben entsprechende Widmung bzw. Nutzung und Bebauung und im Vertrauen darauf getroffene Dispositionen der BF sind daher im Hinblick auf die hier einer Beurteilung zu unterziehenden Auswirkungen des bewilligten Vorhabens nicht von Relevanz (vgl. VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112). Die Frage, ob und inwieweit eine Gemeinde in ihren künftigen Widmungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Ob und inwieweit daher auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gemeinde Scheffau auf Umwidmung der in Rede stehenden Grundstücke besteht, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sodass das Vorbringen der BF schon aus diesem Grund keine Genehmigungsrelevanz hat. Der VwGH hat dazu ausdrücklich klargestellt, dass Parteien im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 und Z 2 UVP-G jedenfalls nicht befugt sind, die Einhaltung der Flächenwidmung als solche geltend zu machen (VwGH 11.12.2012, 2011/05/0038).

Einwendungen sind zudem nur beachtlich, wenn sie sich auf ein subjektiv-öffentliches Recht beziehen, das dem Einwender gemäß materiell-rechtlicher Vorschriften auch tatsächlich zusteht (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 19 Rz 12). Diese Voraussetzung wird jedoch im Fall der BF als (lediglich) dinglich Berechtigte der hier in Rede stehenden Grundstücke nicht erfüllt, zumal aus der mit der Gemeinde Scheffau geschlossenen Vereinbarung kein Anspruch auf Flächenumwidmung von Grün- in Bauland, der von ihr zum Zwecke der Verwirklichung des geplanten Bauprojekts angekauften Grundstücke, abgeleitet werden kann (vgl. die weiterführenden zutreffenden Ausführungen der Behörde im Bescheid auf S 452-453).

Entgegen der nicht weiter konkretisierten Behauptung der BF zieht die erteilte Genehmigung - ausgehend von der aktuellen Widmungskategorie der Grundstücke - keine derartigen Auswirkungen nach sich, dass ein Substanzverlust bzw. Verlust der Verwertbarkeit ihrer Grundstücke im Sinne der obigen Ausführungen zu befürchten wäre.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes der BF als juristische Person ist bereits per se unmöglich, da juristische Personen niemals persönlich durch ein Vorhaben gefährdet oder belästigt werden können (vgl. etwa VwGH 18.05.2005, 2005/04/0065, mwN; *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 19 Rz 26). Die Einwände betreffend das Landschaftsbild und den Schutz der Natur beziehen sich auch bloß auf die objektive Umweltvorsorge und greifen nicht der BF eingeräumte subjektiv-öffentliche Rechte im Sinne der Schutzvorschrift des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 auf, sodass hier eine weitere Auseinandersetzung im Hinblick auf die Möglichkeit der tatsächlichen Eigentumsgefährdung unterbleiben kann (vgl. zu Einwendungen im Hinblick auf die Verschlechterung der

Lebensqualität VwGH 26.06.2009, 2006/04/066; zum der Schutz der Natur und des Landschaftsbilds VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

Die Sorge um die Anrainer der Grundstücke begründet keine subjektive Rechtsverletzung und vermag nicht zu überzeugen, zumal es gerade die BF selbst ist, die eine Änderung der Widmungskategorie begehrt, um die betroffenen Grundstücke bebauen zu können, sodass ein Erhalt des Erholungswerts offensichtlich nicht in deren primären Interesse steht. Im Übrigen kann die BF Rechte Dritter nicht erfolgreich geltend machen (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171).

Zur Abweisung der Beschwerden von Maria Lehenauer (BF 13), Beatrice Lehenauer (BF 14), Matthias Lehenauer sen. (BF 16) und Matthias Lehenauer jun. (BF 17)

Die BF bringen als Beschwerde Auszüge aus der „Musterbeschwerde A“ zum Thema Erdkabel, Gesundheitsbeeinträchtigung sowie Befangenheit des im behördlichen Verfahren tätigen Umweltmediziners ohne konkreten Bezug auf ihre Nachbarstellung vor. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen.

Wenn die BF am Ende ihrer Beschwerde ergänzend ausführen, dass der Bescheid nicht die Zerstörung von Eigentum entkräfte, wird auch hiermit nicht substantiiert ausgeführt, wo die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der BF liegen soll. Hinweise auf eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung betreffend die BF haben sich im Verfahren nicht ergeben und haben die BF eine solche auch nicht vorgebracht.

Matthias Lehenauer sen. bringt ergänzend vor, dass der Bescheid, mit dem die Verkleinerung des Kurbezirks Bad Vigaun auf Grund der Trassenführungen für das gegenständliche Vorhaben ausgesprochen wurde, rechtswidrig sei. Durch die Rücksichtnahme auf das Kurgebiet würde die Trasse zu nahe an Siedlungsgebieten gebaut werden.

Gegenstand dieses Verfahren ist nicht der Bescheid betreffend den Kurbezirk, daher ist dieser Einwand unbeachtlich. Darüber hinaus wurde bereits im Bescheid auf S 657 darauf hingewiesen, dass der Leitungsverlauf außerhalb des Kurbezirks Bad Vigaun verläuft und versucht wurde, die Trasse in der Waldkulisse zu situieren, damit touristisch intensiv genutzte Bereiche möglichst nicht berührt werden. Im UVGA auf S 206 führte der SV für Raumordnung aus, dass gerade durch die Verkleinerung des Kurbezirkes die Trassenführung insofern optimiert werden, dass zu bestehenden Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden können.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Die gleichlautende Beschwerde von Johann Lehenauer (BF 15) wurde bereits mit Beschluss des BVwG vom 24.05.2017, W155 2120762-1/198Z, zurückgewiesen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Andrea und Reinhard Mayrhofer (BF 18)

Die BF betreiben eine Berufsimkerei samt Bienenzucht und befürchten eine Beeinträchtigung der Bienen und somit ihrer Existenz durch das Vorhaben.

Wie sich aus Pkt. 1.4.13. ergibt, ist bei den an der 380 kV-Salzburgleitung zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldern bei einem Abstand von 50 m ($< 0,3$ kV/m; $< 2,5$ μ T) mit keinen negativen Auswirkungen für Bienen zu rechnen. Bereits ab einem 15 m-Abstand von der Trassenachse ist der Wert von 1 kV/m erreicht, sodass in Entsprechung der durch Literaturnachweis hinterlegten Grenzwerte Bienenstände bereits ab diesem Abstand aufgestellt werden können, ohne dass eine Beeinträchtigung der Bienen zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung des Bienenzucht- und Vermehrungsbetriebs der BF ist daher auszuschließen, sofern der genannte Abstand von 50 m vom Bienenstock bis zur Trassenachse eingehalten wird.

In der Beschwerdeverhandlung (VH-Schrift S 24ff) bringen die BF weitere Argumente vor, die allesamt nicht zu einer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führen. Zur Befürchtung der Vernichtung von Sammeldrohnenplätzen ist etwa auszuführen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Drohnensammelplatz durch die Entfernung weniger Bäume vernichtet wird, sehr gering ist (vgl. Pkt. 1.4.13.).

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt.2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Bernhard Mayrhofer (BF 19)

Der BF befürchtet vorhabensbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder und Partikelionisation. Unter Verweis auf Pkt. 1.4.7. ist auszuführen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld noch durch eine mögliche Partikelionisation des geplanten Vorhabens eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer – und somit auch des BF – zu befürchten ist, auch erhebliche Belästigungen sind auszuschließen.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Doris Mayrhofer (BF 20)

Die BF befürchtet vorhabensbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder und Partikelionisation. Unter Verweis auf Pkt. 1.4.7. ist auszuführen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld noch durch eine mögliche Partikelionisation des geplanten Vorhabens eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer – und somit auch der BF – zu befürchten ist, auch erhebliche Belästigungen sind auszuschließen.

Das Vorbringen, die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich der Leitung (die Leitung geht nach den Angaben der BF direkt über ihre landwirtschaftlichen Grundstücke) sei aus gesundheitsgefährdenden Gründen nicht mehr möglich, geht somit ins Leere. Auch der Einwand, die Gülleausbringung unterhalb der Leitung sei lebensgefährlich, ist abzuweisen: Zur Vermeidung von Gefährdungen sind bei manchen Düngungsformen besondere Sorgfaltspflichten zu beachten oder alternative Düngungsformen anzuwenden. Daraus entstehende betriebliche Mehraufwendungen können im Zuge der Dienstbarkeitsvereinbarung beim Leitungsbetreiber geltend gemacht werden (vgl. Pkt. 1.4.2.).

Mit dem Vorbringen, bei der Interessenabwägung seien „Sachschäden in Milliardenhöhe“ nicht berücksichtigt worden, wird keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht (siehe oben). Schließlich ist der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Margarete Mayrhofer (BF 21)

Die BF bringt eine Beeinträchtigung ihrer Person als Gehörgeschädigte durch das Vorhaben vor. In den Bedienungsanleitungen der Hörgeräte werde ausdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, dass diese unter/neben Starkstromleitungen nicht mehr problemlos funktionieren würden. Der SV Humanmedizin kommt in Behandlung dieses Vorbringens unter Darlegung der vorgesehenen Schwellenwerte für elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten für aktive Körperhilfsmittel zum Ergebnis, dass das gegenständliche Hörgerät auch bei den im konkreten Fall einwirkenden elektrischen und magnetischen Feldern direkt unter der Hochspannungsleitungstrasse eine normale Funktionsfähigkeit aufweisen wird (vgl. Pkt. 1.4.7.).

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Peter Mayrhofer (BF 22)

Der BF verwendet die „Musterbeschwerde B“, in der nur allgemein eine Gesundheitsgefährdung und eine Liegenschaftswertminderung ohne konkreten Bezug auf seine Nachbarstellung ausführt wird. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen. Weitere Einwendungen wurden – auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung – nicht erhoben.

Zur Abweisung der Beschwerde von Georg Mösl, vertreten durch RA Ing. Mag. Martin Königstorfer LLB.oec. (BF 23)

Zur Einwendung betreffend den Bau eines Hühnerstalls ist auf die Ausführungen zum Fachbereich Wildökologie/Veterinärmedizin zu verweisen.

Zu den Einwendungen betreffend Gesundheitsbeeinträchtigung ist auf den Fachbereich Humanmedizin und zum Substanzwertverlust auf den Fachbereich Tourismus zu verweisen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Andreas Neureiter (BF 24)

Der BF bringt als Beschwerde Auszüge aus der „Musterbeschwerde A“ zum Thema Erdkabel, Gesundheitsbeeinträchtigung sowie Befangenheit des im behördlichen Verfahren tätigen Umweltmediziners ohne konkreten Bezug auf seine Nachbarstellung vor. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen.

Nach einer Aufforderung zur Mängelbehebung belegte der BF in OZ 69 Nachbar zu sein, da er im unmittelbaren Nahbereich zum Vorhaben wohnhaft ist. Wenn der BF am Ende seiner Beschwerde ergänzend ausführt, dass der Bescheid nicht die Zerstörung von Eigentum entkräfte, wird auch hiermit nicht substantiiert ausgeführt, wo die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des BF liegen soll. Hinweise auf eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung betreffend den BF haben sich im Verfahren nicht ergeben und hat der BF eine solche auch nicht vorgebracht.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Elisabeth Ramsauer (BF 26)

Die BF bringt als Beschwerde Auszüge aus der „Musterbeschwerde A“ zum Thema Erdkabel, Gesundheitsbeeinträchtigung sowie Befangenheit des im behördlichen Verfahren tätigen Umweltmediziners ohne konkreten Bezug auf ihre Nachbarstellung vor. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen.

Wenn die BF am Ende ihrer Beschwerde ergänzend ausführen, dass der Bescheid nicht die Zerstörung von Eigentum entkräfte, wird auch hiermit nicht substantiiert ausgeführt, wo die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der BF liegen soll. Hinweise auf eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung betreffend die BF haben sich im Verfahren nicht ergeben und hat die BF eine solche auch nicht vorgebracht.

Die BF bringt ergänzend vor, dass der Bescheid, mit dem die Verkleinerung des Kurbezirks Bad Vigaun auf Grund der Trassenführungen für das gegenständliche Vorhaben ausgesprochen wurde, rechtswidrig sei. Durch die Rücksichtnahme auf das Kurgebiet würde die Trasse zu nahe an Siedlungsgebieten gebaut werden.

Gegenstand dieses Verfahren ist nicht der Bescheid betreffend den Kurbezirk, daher ist der Einwand unbeachtlich. Darüber hinaus wurde bereits im Bescheid auf S 657 darauf hingewiesen, dass der Leitungsverlauf außerhalb des Kurbezirks Bad Vigaun verläuft und versucht wurde, die Trasse in der Waldkulisse zu situieren, damit touristisch intensiv genutzte Bereiche möglichst nicht berührt werden. Im UVGA auf S 206 führte der SV für Raumordnung aus, dass gerade durch die Verkleinerung des Kurbezirkes die Trassenführung insofern optimiert werden, dass zu bestehenden Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden können.

In der Beschwerdeverhandlung bringt die BF ergänzend vor, dass Bad Vigaun durch die A10 Tauernautobahn derzeit schon stark belastet sei und der Zusatzverkehr, der durch den Wegfall der Auflage 351 verursacht würde, zu Beeinträchtigungen führen würde. Dazu ist unter Verweis auf Pkt. 1.4.9. und Pkt. 1.4.10. und die VH-Schrift auf S 84ff auszuführen, dass dort derzeit in der Nacht im Durchschnitt pro Stunde 632 KFZ (davon 88 Lkw) verkehren und durch das Vorhaben in der Bauphase etwa 4,5 Lkw/Std. hinzukommen, womit sich die Belastung, ausgedrückt als Dauerschallpegel, höchstens irrelevant erhöht. Diese Erhöhung ist für die Bevölkerung von Bad Vigaun nicht wahrnehmbar, womit der Einwand keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigt.

Das umfassende Vorbringen in ihrer Stellungnahme in OZ 310 wurde allumfassend in den einzelnen Fachbereichen behandelt.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Mathilde und Gotthard Salchegger (BF 27)

Die BF verwenden die „Musterbeschwerde B“, in der nur allgemein eine Gesundheitsgefährdung und eine Liegenschaftswertminderung ohne konkreten Bezug auf die Nachbarstellung ausführt wird. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „*Naturjuwel Nockstein*“, Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Ergänzend bringen die BF am Ende ihrer Beschwerde Befürchtungen einer Gesundheitsbeeinträchtigung für Menschen und Tiere vor, da ihr Vieh auf Grundstücken weide, über die die Leitung führe, und sich der Futterstall genau unter der 220 kV-Leitung befinde.

Zur befürchteten Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen ist wiederum auf Pkt. 1.4.7. zu verweisen, wonach selbst bei Arbeiten oder einem Aufenthalt direkt unter der Leitung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zum Weidevieh ist auf Pkt.1.4.13. zu verweisen, wonach das Weiden von Tieren unterhalb der Leitung zu keinen negativen Auswirkungen auf die Tiere führt.

Zur Abweisung der Beschwerde von Eva Scheicher (BF 28) und Josef Scheicher (BF 29)

Die BF bringen als Beschwerde Auszüge aus der „Musterbeschwerde A“ zum Thema Erdkabel, Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Befangenheit von des im behördlichen Verfahren tätigen Umweltmediziners ohne konkreten Bezug auf ihre Nachbarstellung vor. Auf Vorhalt des unsubstantiierten Beschwerdevorbringens belegen die BF in OZ 67 und 68, in einem Abstand von etwa 200 m zur geplanten Leitung zu wohnen. Hinsichtlich der „Musterbeschwerde A“ ist auf die oben angeführten Punkte zu verweisen.

Wenn die BF am Ende ihrer Beschwerde ergänzend ausführen, dass der Bescheid nicht die Zerstörung von Eigentum entkräfte, wird auch hiermit nicht substantiiert ausgeführt, wo die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der BF liegen soll. Hinweise auf eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung betreffend die BF haben sich im Verfahren nicht ergeben und haben die BF eine solche auch nicht vorgebracht.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Silvia Selnig (BF 30) und Thomas Selnig (BF 31)

Die BF bringen als Beschwerden Auszüge aus der „Musterbeschwerde A“ zum Thema Erdkabel, Gesundheitsbeeinträchtigung sowie Befangenheit des im behördlichen Verfahren tätigen Umweltmediziners ohne konkreten Bezug auf ihre Nachbarstellung vor. Auf Vorhalt des unsubstantiierten Beschwerdevorbringens belegen die BF, dass sie direkte Anrainer der geplanten Leitung sind. Hinsichtlich der „Musterbeschwerde A“ ist auf die oben angeführten Punkte zu verweisen.

Nach einer Aufforderung zur Mängelbehebung belegen die BF in OZ 70, 71, 76 und 77, Nachbarn zu sein, da sie im unmittelbaren Nahbereich zum Vorhaben wohnhaft sind. Wenn die BF am Ende ihrer Beschwerden ergänzend ausführen, dass der Bescheid nicht die Zerstörung von Eigentum entkräfte, wird auch hiermit nicht substantiiert ausgeführt, wo die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der BF liegen soll. Hinweise auf eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung betreffend die BF haben sich im Verfahren nicht ergeben und haben die BF eine solche auch nicht vorgebracht. Der bloße Hinweis der BF in einer Beschwerdeergänzung (vgl. OZ 71 und 76), dass ihr Eigentum einer Wertminderung unterliege, ist nicht geeignet eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen (vgl. auch Pkt. 1.4.14.).

Die BF bringen ergänzend vor, dass der Bescheid, mit dem die Verkleinerung des Kurbezirks Bad Vigaun auf Grund der Trassenführungen für das gegenständliche Vorhaben ausgesprochen wurde, rechtswidrig sei. Durch die Rücksichtnahme auf das Kurgebiet würde die Trasse zu nahe an Siedlungsgebieten gebaut werden.

Gegenstand dieses Verfahren ist nicht der Bescheid betreffend den Kurbezirk, daher ist der Einwand unbeachtlich. Darüber hinaus wurde bereits im Bescheid auf S 657 darauf hingewiesen, dass der Leitungsverlauf außerhalb des Kurbezirks Bad Vigaun verläuft und versucht wurde, die Trasse in der Waldkulisse zu situieren, damit touristisch intensiv genutzte Bereiche möglichst nicht berührt werden. Im UVGA auf S 206 führte der SV für Raumordnung aus, dass gerade durch die Verkleinerung des Kurbezirkes die Trassenführung insofern optimiert werden, dass zu bestehenden Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden können.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Horst Stocker (BF 32)

Der BF verwendet die „Musterbeschwerde B“, in der nur allgemein eine Gesundheitsgefährdung und eine Liegenschaftswertminderung ohne konkreten Bezug auf seine Nachbarstellung ausführt wird. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, Erdkabel und anderes. Auf Vorhalt des unsubstantiierten Beschwerdevorbringens belegte der BF, dass er mit einem Waldgrundstück von der geplanten Leitung betroffen ist. Hinsichtlich der „Musterbeschwerde B“ ist auf die oben angeführten Punkte zu verweisen.

In seiner Beschwerdeergänzung in OZ 236 stellt der BF zahlreiche Anträge, wie etwa Abweisung des Vorhabens wegen Gesundheitsbeeinträchtigung. Dazu ist auszuführen, dass sämtliche angesprochene Punkte, aus denen zudem nicht substantiiert hervorgeht, in welchen konkreten subjektiv-öffentlichen Rechten der BF verletzt sein soll, in den einzelnen Fachbereichen bzw. der rechtlichen Würdigung behandelt werden.

Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides wird mit der Beschwerde nicht aufgezeigt.

Zur Abweisung der Beschwerde von Notburga und Rudolf Voithofer (BF 35)

Die BF bringen vor, sie wären im Einflussbereich der beantragten 380 kV-Leitung gesundheitlichen Gefahren und ihre Liegenschaft einer großen Wertminderung ausgesetzt. Darüber hinaus enthält die Beschwerde lediglich ein Inhaltsverzeichnis mit Punkten, wie „Behinderung der Antragstellung mit Begründung“ oder „Nichtbeachtung von eingebrachten Anträgen“. Damit wird nicht substantiiert dargelegt, in welchen subjektiv-öffentlichen Rechten die BF durch das Vorhaben verletzt werden.

Was das allgemein gehaltene Vorbringen zur Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung betrifft, sind die BF auf Pkt. 1.4.7. zu verweisen. Was das Vorbringen zur behaupteten Wertminderung ihrer Liegenschaft betrifft, haben sich im Verfahren keine Hinweise auf eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung betreffend die BF ergeben und haben die BF eine solche auch nicht vorgebracht. Der bloße Hinweis der BF in ihrer Beschwerde, dass ihre Liegenschaft einer Wertminderung unterliege, ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen (vgl. auch Pkt. 1.4.14.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Alois Weiss (BF 36)

In teilweiser Anlehnung an die „Musterbeschwerde A“ und fast ident mit der Beschwerde des BF 4 befürchtet der BF 36 gesundheitliche Beeinträchtigungen, da er mit seinem Sohn in

unmittelbarer Nähe (300 m entfernt) zur geplanten 380 kV- und 110 kV-Leitung wohne. Die zu erwartenden Immissionen aus elektromagnetischen Feldern sind entgegen den Befürchtungen des BF ausreichend und korrekt ermittelt worden und ergeben sich für den BF daraus keine vorhabensbedingten, insb. gesundheitlichen, Beeinträchtigungen (vgl. Pkt. 1.4.7.), weshalb die Einwendungen des BF abzuweisen sind.

Gleiches gilt für den Einwand, die Problematik der „Feinstaubaufladung“ sei vor allem für das Gebiet von Werfen nicht ausreichend untersucht worden – hier ist auf die Pkt. 1.4.7. und 1.4.11. zu verweisen, wonach auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der BF moniert unter Vorlage eines Bewertungsgutachtens die Entwertung seiner Liegenschaft und die verminderte touristische Nutzungsmöglichkeit - hier wird auf Pkt.1.4.14. verwiesen. Eine rechtlich relevante Substanzwertvernichtung wird vom BF nicht dargelegt, womit auch dieser Einwand nicht erfolgversprechend ist.

Mit dem Vorbringen, bei der Interessenabwägung seien „*Sachschäden in Milliardenhöhe*“ nicht berücksichtigt worden, wird keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht. Unklar bleibt, wozu die behauptete Befangenheit Dr. Rösslers geführt hat, womit auch dieses Vorbringen unsubstantiiert bleibt und darüber hinaus unberechtigt ist (vgl. Pkt. 1.3.4. bzw. 2.4.5.).

Schließlich ist auch der Einwand, die Wasserversorgung des BF mit Trinkwasser sei durch das Vorhaben gefährdet, abzuweisen, da eine Gefährdung zwar nicht ausgeschlossen werden konnte, aus diesem Grunde aber eine Beweissicherung, laufende Kontrollen und im Beeinträchtigungsfall Sanierungsmaßnahmen vorgesehen bzw. vorgeschrieben sind (vgl. Pkt. 1.4.6.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Rupert Weiss (BF 37)

Der BF bringt in Anwendung einer allgemein formulierten „Musterbeschwerde B“ im Wesentlichen vor, als Anrainer und Grundbesitzer im Einflussbereich des beantragten Vorhabens von gesundheitlichen Gefahren (Bewirtschaftung unterhalb der Leitung) und einer Wertminderung seiner Liegenschaft betroffen zu sein. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „*Naturjuwel Nockstein*“, das Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Als persönliches Argument merkt er am Ende seiner Beschwerde an, dass der Abstand von der Leitung bis zu seinem Anwesen 100 m betrage. Da eine 110 kV-Leitung bereits bestehe, habe er Sorge, dass das Zusammenwirken der beiden Leitungen gesundheitliche

Beeinträchtigungen bewirke. Die zu erwartenden Immissionen aus elektromagnetischen Feldern sind entgegen den Befürchtungen des BF ausreichend und korrekt ermittelt worden und ergeben sich für den BF daraus keine vorhabensbedingten, insb. gesundheitlichen, Beeinträchtigungen (vgl. Pkt. 1.4.7.), weshalb die Einwendungen des BF abzuweisen sind.

Zur Abweisung der Beschwerde von Franz Wintersteller (BF 38)

In teilweiser Anlehnung an die „Musterbeschwerde A“ bringt der BF Einwendungen betreffend eine vorhabensbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung durch Strahlungen und weitere Punkte wie Erosionsgefahr, falsche Interessenabwägung, Erdkabel usw. vor. Dazu ist er auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen. Was die vom BF ergänzend erwähnte Studie „*Childhood leukemia ...*“ betrifft, wurde diese vom SV Humanmedizin im Beschwerdeverfahren eingehend beurteilt.

Der BF führt darüber hinaus befürchtete vorhabensbedingte Lärmimmissionen ins Treffen, die er auch in der Beschwerdeverhandlung näher ausführt. Hier ist auf Pkt. 1.4.9. und 1.4.7. zu verweisen, wonach der Gesamtgeräuschpegel – konkret auf den BF 36 bezogen – als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen ist. Die Belästigungswirkung durch das Hochspannungsgeräusch ist unter Berücksichtigung des Umgebungsgeräusches als gering zu qualifizieren. Der Einwand ist somit abzuweisen.

Schließlich ist zum Einwand der nicht nachvollziehbaren Beurteilung der Hochwassergefährdung auszuführen, dass für den BF mit maximal vernachlässigbaren Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss zu rechnen ist. Im Bescheid wurden bereits Maßnahmen vorgeschrieben (Auflagen 164 bis 170), um allfällige Erhöhungen der Oberflächenabflüsse möglichst hintanzuhalten. Diese Einwendungen des BF sind daher abzuweisen, insbesondere da sein Vorbringen auf einer wenig substantiierten Ebene bleibt.

Zur Abweisung der Beschwerden von Katrin Ziller, Elisabeth Ziller, Michael Ziller, Isidor Ziller jun. und Isidor Ziller (BF 39, 40 und 41)

Die BF bringen mehrere Beschwerden ein und machen in der ersten (BF 39, Katrin und Elisabeth Ziller) insbesondere mögliche vorhabensbedingte Gesundheitsgefährdungen geltend. Die BF sind mit ihren Einwendungen auf den Pkt. 1.4.7. zu verweisen, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder durch das elektrische noch durch das magnetische Feld des geplanten Vorhabens eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anrainer zu befürchten ist und auch erhebliche Belästigungen auszuschließen sind. Gleiches gilt für die behauptete Feinstaubionisation.

Mit dem Vorbringen, es würden ihnen die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten mit ihrem Betrieb durch das Vorhaben genommen werden bringen sie keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Interessen vor, weshalb dieser Einwand von vornherein abzuweisen ist.

Die BF bestreiten weiters, dass die angegebenen Rodungs- und Fällungsflächen stimmen. Sie meinen, es handle sich tatsächlich um etwa 800 ha Rodungsflächen. Hier ist auf Pkt. 1.4.5. zu verweisen, wonach die im Projekt angegebenen Flächen (rund 10 ha unbefristete Rodungen, rund 190 ha befristete Rodungen und rund 180 ha Fällungen im Gegensatz zu den behaupteten 800 ha) korrekt sind. Mit dem Vorbringen, die Ersatzflächen „Weitwörther Au“ u.a. seien „eine Frechheit“, wird weder die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Interesses noch ein inhaltlich substantiiertes Vorbringen erstattet. Ein weiteres Vorbringen, dass Zahlen „getürkt“ seien, ein „schweres Foul“ an den Bürgern begangen werde etc. entbehrt ohnehin jeglicher Objektivität, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

In einer Beschwerdeergänzung bringen die BF in OZ 95 Themen wie Landschaftsbild, Schwarzstorch und Wasserversorgung anderer Personen vor, mit denen sie keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend machen. Dem Antrag, das Gutachten des Tourismus-SV Schmidjell zu berücksichtigen, wurde ohnehin faktisch stattgegeben (vgl. Pkt. 1.4.14.). Der Hinweis auf eine Anzeige der Gemeinde Adnet an die Korruptionsstaatsanwaltschaft ist für das gegenständliche Verfahren unbeachtlich.

In der zweiten Beschwerde (BF 40, Michael, Elisabeth und Isidor Ziller jun.) werden ebenso die von den PW angegebenen Ausmaße für Rodungen und Fällungen hinterfragt. Tatsächlich müsse es sich um 771,62 ha Fläche handeln. Hier ist auf Pkt. 1.4.5. zu verweisen, wonach die im Projekt angegebenen Flächen (im Gegensatz zu den behaupteten 771,62 ha) korrekt sind. Die BF weisen generell auf die Gefahren hin, die mit der Errichtung des Vorhabens im anspruchsvollen Gelände verbunden sind. Sie bezweifeln, dass der SV Forstwesen/Wald die nötige gutachterliche Sorgfalt bei der Erstellung seines Gutachtens haben walten lassen. Damit bringen die BF keine substantiierten Einwendungen vor.

Zu drei weiteren Beschwerdeschriftsätzen (zwei vom 16.01.2016 und eine vom 23.01.2016; BF 41, Isidor Ziller, Bürgerinitiative Ziller/Adnet, Matthias Höllweger und weitere Privatpersonen) ist vorweg festzuhalten, dass Isidor Ziller auch als Sprecher und Vertreter der BI Ziller/Adnet (BF 62g) und Vertreter des Matthias Höllweger (BF 62) auftritt, die beide auch von der List Rechtsanwalts GmbH vertreten werden (vgl. die Ausführungen zu den BF 62 unten). Schließlich finden sich auf einem Beschwerdeschriftsatz des Isidor Ziller vom 23.01.2016 (jener, auf dem auch Matthias Höllweger genannt ist) am Ende weitere

Unterschriften von ihm vertretenen Privatpersonen. Nach einem Mängelbehebungsauftrag wurde mittels Vollmachtsvorlage (vgl. OZ 37) klargestellt, dass die Familienmitglieder Katrin, Ernestine, Elisabeth, Isidor jun., und Michael Ziller von Isidor Ziller vertreten werden. In welchen subjektiv-öffentlichen Rechten Frau Ernestine Ziller verletzt ist, wird nicht vorgebracht.

Ein Beschwerdeschriftsatz vom 16.01.2016 deckt sich mit der oben genannten zweiten Beschwerde, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Der weitere Beschwerdeschriftsatz vom 16.01.2016 ist teilweise an die „Musterbeschwerde A“ angelehnt. Zum Punkt Erdkabel wird daher auf die Punkte der „Musterbeschwerde A“ verwiesen.

Die BF monieren, dass die Erhaltung von Schutzwäldern und damit der Waldentwicklungsplan und das Bergwaldprotokoll zu wenig berücksichtigt worden seien. Hier wird auf den Pkt. 1.4.5. verwiesen, wonach dieser Einwand der BF unbegründet ist.

Zur behaupteten erhöhten Krebsgefährdung von Personen wie den BF, die in der Nähe von Starkstromleitungen wohnen, ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.7. zu verweisen, wonach eine vorhabensbedingte Gesundheitsgefährdung (durch Strahlung und Feinstaubionisation) auszuschließen ist.

Es wird eine ungenügende Interessenabwägung behauptet, da die Flächeninanspruchnahme in Form einer Bewertung der Boden- und Raumbelastung nicht geprüft worden sei. Auch müssten soziale Kosten und Sachschäden berücksichtigt werden. Hier ist zum einen auf Pkt. 1.4.2. zu verweisen, wo die Flächeninanspruchnahme behandelt und daher berücksichtigt wurde. Zum anderen wird nicht dargetan, worin die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte der BF hier liegen soll. Gleiches gilt für das Vorbringen zur Weitwörther Au und anderen Ersatzmaßnahmen.

Die BF führen auch Nachteile und zu erwartende vorhabensbedingte Schäden für die Jagd an. Hier ist auf Pkt. 1.4.13. zu verweisen.

Schließlich kann zum Vorbringen zur Erosionsgefahr bzw. zu unsicheren Maststandorten auf den Pkt. 1.4.6. verwiesen werden.

Wenn die BF meinen, das Gutachten Schmidjell sei heranzuziehen gewesen, ist auf Pkt. 1.4.14. zu verweisen, wo dieses Gutachten – wie auch andere – beweisgewürdigt wurde. Zu den behaupteten Verfahrensmängeln ist auf Pkt. 1.3.5. zu verweisen.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihren Beschwerden ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Mit OZ 37 wurden noch weitere Beschwerdepunkte „nachgereicht“; die Rahmenvereinbarung mit der Landwirtschaftskammer etwa sei rechtswidrig. Hier ist ebenso auf Pkt. 1.4.2. zu verweisen. Darüber hinaus werden in Schlagworten Punkte angeführt, ohne eine subjektive Betroffenheit geltend zu machen. Es habe etwa keine Kommunikation mit den Bürgern gegeben, es seien nötige Bohrungen für Maststandorte nicht durchgeführt worden etc. Sämtliche dieser Punkte, soweit damit überhaupt eine potentielle Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides verbunden war, wurden im Behörden- bzw spätestens Beschwerdeverfahren behandelt.

Ein weiteres Vorbringen in OZ 122 und OZ 125 betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben wird nicht weiterverfolgt, da es unbeachtlich und für das gegenständliche Verfahren nicht relevant ist. Durch die Möglichkeit der Beschwerde stand den BF ohnehin die Möglichkeit offen, Einwendungen, die von der Behörde angeblich nicht behandelt worden seien, vorzubringen.

Das umfangreiche Vorbringen in der mündlichen Beschwerdeverhandlung (behauptete Gesundheitsgefährdung, Rodungen, Beeinträchtigung des Nutztviehs etc.) und insgesamt die Beschwerden sind nicht geeignet eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Josef und Marianne Gruber, Georg Weiß, Josef Wallinger, Johann und Anna Maria Wimmer, Blasius Rehrl, Josef Wimmer, Friedrich Ploschnik, Josef und Angela Schörghofer, Simon Neureiter, Margarete und Josef Wintersteller, Marianne und Anton Steiner (BF 42a), Agrargemeinschaft Kellau-Voregg-Moosegg und Mag. Ruth Sunkler, alle vertreten durch RA Dr. Gerhard Lebitsch (BF 42)

Nach detaillierter und vorbildhafter Darlegung der einzelnen betroffenen subjektiv-öffentlichen Rechte der BF (Nachbarrechte, Eigentumsschutz) wird insbesondere die befürchtete vorhabensbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung geltend gemacht. Die zu erwartenden Immissionen aus elektromagnetischen Feldern, Koronageräusche etc. sind ausreichend und korrekt ermittelt worden und ergeben sich für die BF daraus keine vorhabensbedingten, insb. gesundheitlichen, Beeinträchtigungen oder unzumutbaren Belästigungen (vgl. Pkt.1.4.7.), weshalb diese Einwendungen der BF abzuweisen sind. Zur Unanwendbarkeit des SLEG vgl. Pkt. 2.4.3. Wenig zielführend ist das Vorbringen, dass nicht die technisch mögliche Höchstlast des Vorhabens für die Beurteilung von Gesundheitsbeeinträchtigungen herangezogen worden sei. Heranzuziehen war das Vorhaben in der eingereichten Form und mit der beantragten Nutzung. Berücksichtigung gefunden

haben sämtliche mögliche Auswirkungen und Szenarien inklusive Störfallszenarien (vgl. auch Pkt. 1.4.3.).

Die BF betonen auch ihren Eigentumsschutz und meinen, die völlig verloren gegangene Verwertbarkeit der betroffenen Liegenschaften sei einer Substanzwertvernichtung gleichzuhalten. Hier ist auf die allgemeinen Ausführungen oben zum Begriff der „Nachbarn“ zu verweisen, wo klargestellt wird, dass eine bloße Wertminderung oder verminderte Verwertungsmöglichkeit von Liegenschaften keinen Substanzwertverlust darstellt.

Einige BF sind vom Vorhaben auch mit ihren Waldbeständen betroffen. Eine nachhaltige Gefährdung von Waldbeständen ergibt sich durch das Vorhaben nach den detaillierten Auseinandersetzungen unter Pkt. 1.4.5. nicht.

Eine Erdkablösung versuchen die BF mit dem Hinweis auf ihr Grundrecht auf Umweltschutz zu begründen. Die Bedeutung des Art. 37 GRC ist als Grundsatz in Verfahren vor einem mitgliedstaatlichen Gericht begrenzt (vgl. VfGH 29.06.2017, E875/2017). Die öffentlichen Interessen sind zwar grundsätzlich im Lichte der Staatszielbestimmung „Umfassender Umweltschutz“ auszulegen (vgl. zitierte Entscheidung des VfGH) und ist wohl unzweifelhaft, dass das öffentliche Interesse am Umweltschutz in einer Entscheidung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen ist. Allerdings ist das gegenständliche Vorhaben als Freileitung und nicht als Erdkablösung geplant und ist das eingereichte Vorhaben auf seine Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Zum Einwand, eine andere Trassenvariante oder eben Erdkablösung entspreche dem Stand der Technik und wäre vorzuschreiben, ist auf die Pkt. 1.3.2. Trassenvariante und 1.4.4. Energiewirtschaft zu verweisen.

Zu den Einwendungen zur Verletzung von Verfahrensvorschriften ist auf den Pkt. 1.3.5. Verfahrensmängel heilen zu verweisen. Das Thema SUP wird unter Pkt. 2.4.2. behandelt. Dazu, dass die von der Behörde vorgenommene naturschutzrechtliche Interessenabwägung keinen Bedenken begegnet, ist auf die Pkt. 1.4.12. zu verweisen.

Darüber hinaus ist zu den einzelnen Beschwerdevorbringen auszuführen, dass sämtliche Einwendungen zu Quellen und zur Wasserversorgung unter Pkt. 1.4.6., eine Beeinträchtigung von Haus- und Nutztieren unter Pkt. 1.4.13., Bewirtschaftungsschwernisse auf landwirtschaftlichen Flächen unter Pkt. 1.4.2. Gesundheitsbeeinträchtigungen unter Pkt. 1.4.7., eine Beeinträchtigung von Waldbeständen unter Pkt. 1.4.5. und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes unter Pkt. 1.4.12. Naturschutz/Landschaft behandelt werden. Zum Vorbringen, der Anblick der Stromleitung führe bereits zu physischen und/oder psychischen Beeinträchtigungen, ist auf die rechtsrichtigen Ausführungen der

belangten Behörde im Bescheid auf S 418f und 431ff zu verweisen. Alle diese Einwendungen sind, sofern damit überhaupt eine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts behauptet wird, nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen.

Schließlich brachten die BF 42a (Anton und Marianne Steiner) ergänzend einige Beschwerdeschriftsätze ein: Zum behaupteten Substanzwertverlust ihrer Liegenschaft etwa ist auf die obigen Ausführungen dazu und zum Vorbringen betreffend die zu erwartenden Feldstärken auf Pkt. 1.4.3. zu verweisen. Sämtliche darüber hinaus vorgebrachten Beschwerdepunkte (ergänzt durch Schriftsätze in OZ 26, 44, 90, 91, 114 und 116), die zu einem überwiegenden Teil aus den Musterbeschwerden übernommen wurden, wurden im Behörden- und/oder Beschwerdeverfahren behandelt und führen nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Zur Befürchtung schließlich, dass der Steinschlagschutz Weberwald gefährdet werde und ihre Liegenschaften daher beeinträchtigt werden könnten, ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.6. zu verweisen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass Anton Steiner als Obmann die Wassergenossenschaft Weberwald (BF 68) vertritt.

Zur Abweisung der Beschwerde von Georg und Johanna Aspacher, vertreten durch Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 43)

Nach der detaillierten Darlegung, welche subjektiv-öffentlichen Rechte der BF durch das Vorhaben betroffen sind, werden folgende Beschwerdepunkte vorgebracht: Zum Wertverlust der Liegenschaften und behaupteten Substanzwertverlust ist auf die obigen Ausführungen dazu und den Pkt.1.4.14. zu verweisen; rechtsrichtig erweist sich hier der Verweis der belangten Behörde auf das entsprechende Enteignungsverfahren. Zum Vorwurf der mangelhaften Prüfung von Trassenvarianten sind die BF auf Pkt. 1.3.2. Trassenvarianten, der unrichtigen Interessenabwägung auf den Pkt. 1.4.12. und der Zwangsrechtseinräumung auf die detaillierten Ausführungen im Bescheid (etwa S 467ff) zu verweisen. In § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 wird klargestellt, dass die Zustimmung Dritter keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wenn für den betreffenden Teil des Projektes die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten in den Materiengesetzen vorgesehen ist. Daher fällt die Einräumung von Zwangsrechten (mit Ausnahme solcher nach § 111 Abs. 4 WRG 1959) in der Zuständigkeit der Materienbehörden.

Zur Abweisung der Beschwerde von Peter und Maria Dax, vertreten durch Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 44)

Nach der detaillierten Darlegung, welche subjektiv-öffentlichen Rechte der BF durch das Vorhaben betroffen sind, werden folgende Beschwerdepunkte vorgebracht: Zum Wertverlust der Liegenschaften und behaupteten Substanzwertverlust ist auf die obigen Ausführungen dazu und den Pkt. 1.4.14. zu verweisen; rechtsrichtig erweist sich hier der Verweis der belangten Behörde auf das entsprechende Enteignungsverfahren. Zum Vorwurf der mangelhaften Prüfung von Trassenvarianten sind die BF auf Pkt.1.3.2., der unrichtigen Interessenabwägung auf den Pkt. 1.4.12. und der Zwangsrechtseinräumung auf die detaillierten Ausführungen im Bescheid (etwa S 467ff) zu verweisen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Rudolf und Monika Dietmann, vertreten durch Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 45)

Nach der detaillierten Darlegung, welche subjektiv-öffentlichen Rechte der BF durch das Vorhaben betroffen sind, werden folgende Beschwerdepunkte vorgebracht: Zum Wertverlust der Liegenschaften und behaupteten Substanzwertverlust ist auf die obigen Ausführungen dazu und den Pkt. 2.5.14. Tourismus zu verweisen; rechtsrichtig erweist sich hier der Verweis der belangten Behörde auf das entsprechende Enteignungsverfahren. Zum Vorwurf der mangelhaften Prüfung von Trassenvarianten sind die BF auf Pkt. 1.3.2., der unrichtigen Interessenabwägung auf den Pkt. 1.4.12. und der Zwangsrechtseinräumung auf die detaillierten Ausführungen im Bescheid (etwa S 467ff) zu verweisen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Johann und Maria Schlager-Haslauer, vertreten durch Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 46)

Nach der detaillierten Darlegung, welche subjektiv-öffentlichen Rechte der BF durch das Vorhaben betroffen sind, ist aus rechtlicher Sicht eine Parteistellung der BF im Beschwerdeverfahren gegeben und ist die Beschwerde daher inhaltlich zu behandeln. Es werden folgende Beschwerdepunkte vorgebracht: Zum Wertverlust der Liegenschaften und behaupteten Substanzwertverlust ist auf die obigen Ausführungen dazu und den Pkt. 1.4.14. zu verweisen; rechtsrichtig erweist sich hier der Verweis der belangten Behörde auf das entsprechende Enteignungsverfahren. Zum Vorwurf der mangelhaften Prüfung von Trassenvarianten sind die BF auf Pkt. 1.3.2. der unrichtigen Interessenabwägung auf den Pkt. 1.4.12. Interessenabwägung und der Zwangsrechtseinräumung auf die detaillierten Ausführungen im Bescheid (etwa S 467ff) zu verweisen.

Zur Abweisung der Beschwerde von Franz und Erika Garstenauer (BF 47); vertreten durch Ing. Karl Stadler

Die BF legen ihre subjektive Betroffenheit als Nachbarn dar, da sie im unmittelbaren Nahbereich der Leitung wohnhaft sind (die Beschwerde wird in OZ 263 ergänzt). Zur Bemängelung der Abstände zwischen Leitung und Wohneinheit wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.3., zur behaupteten Liegenschaftsentwertung auf die obigen Ausführungen dazu, zum Wunsch nach einem Erdkabel auf die Pkt. 1.4.3. und Pkt. 1.4.4. und zu Gesundheitsgefährdungen auf den Pkt. 1.4.7, verwiesen.

Zu den ergänzenden Ausführungen nach der mündlichen Beschwerdeverhandlung in OZ 309 wird auf die Ausführungen zum Pkt. Elektrotechnik verwiesen.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung (wie auch schon in der Beschwerde) gab Ing. Karl Stadler zwar an, auch die Interessen der BF zu vertreten, ergänzende, über die obigen Punkte hinausgehende Ausführungen wurden aber nicht mehr vorgebracht.

Zur Abweisung der Beschwerde von Ing. Karl Stadler (BF 48)

Der BF legt seine subjektive Betroffenheit als Nachbar dar, da er im unmittelbaren Nahbereich der Leitung wohnhaft ist (die Beschwerde wird in OZ 264 und 307 und in der Beschwerdeverhandlung ergänzt). Zur Bemängelung der Abstände zwischen Leitung und Wohneinheit und den auftretenden Feldstärken wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.3. Elektrotechnik, zur behaupteten Liegenschaftsentwertung auf die obigen Ausführungen dazu, zum Wunsch nach einem Erdkabel auf die FB Elektrotechnik und Energiewirtschaft, zum Thema Interessenabwägung auf den Pkt. 1.4.12. Interessenabwägung, zum Landschaftsbild auf den Pkt. 1.4.12.3.Landschaft und zu Gesundheitsgefährdungen auf den Pkt. 1.4.7. Humanmedizin verwiesen. Die Einwendungen zum Themenbereich der Bienen – der BF ist Imker – werden unter Pkt. 1.4.13. behandelt.

Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und auch den Einwendungen zur Interessenabwägung ist darauf hinzuweisen, dass damit keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht wird.

Angemerkt wird, dass der BF im Verfahren teilweise durch Elmar Niederkofler vertreten wird (vgl. Vollmacht in Beilage 2 zur VH-Schrift in OZ 282).

Zur Abweisung der Beschwerde der Wassergenossenschaft Stadler (BF 49)

Die Beschwerde ist auf das Vorbringen beschränkt, dass das Anbringen der BF im Behördenverfahren nicht zufriedenstellend und ausreichend dokumentiert worden sei.

Zum dortigen Vorbringen betreffend die Stadler/Reiterquelle ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.6. zu verweisen, wonach eine Beeinträchtigung der Quellen der BF auszuschließen ist.

Zur Abweisung der Beschwerde des Landesumweltanwalts Salzburg (BF 50)

Die Beschwerde des BF enthält Ausführungen zu den Schutzgütern des Salzburger Naturschutzgesetzes, insbesondere dem Lebensraumschutz, dem Landschaftsschutz und dem Artenschutz unter Berücksichtigung der FFH-RL und VS-RL. Hervorzuheben sind die Themen Bewertungs- und Berechnungsmethoden, Ersatzleistungsbedarf, Interessensabwägung, Verbotstatbestände, potenzielle FFH- bzw. VS-Gebiete. Ebenso wurde die Ablehnung von Sachverständigen ausgesprochen und zu den Trassenaufhieben nach dem ForstG Stellung bezogen. Sämtliche Beschwerdevorbringen werden auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung und in einer abschließenden Stellungnahme thematisiert. Der erkennende Senat setzt sich mit sämtlichen Argumenten in diesem Erkenntnis auseinander. Auf die entsprechenden Stellen in den Feststellungen/Beweiswürdigung sowie in der rechtlichen Beurteilung wird verwiesen.

Nicht nachvollziehbar ist die Verfahrensrüge des BF, dass die belangte Behörde die Einwendungen im Behördenverfahren „*inhaltlich nicht bzw. nur unbegründet oder mittels bloßer und nicht überprüfbarer Behauptung behandelt*“ habe. Was nicht behandelt worden ist, wird nicht substantiiert vorgebracht, sondern werden vielmehr die Einwendungen des erstinstanzlichen Verfahrens pauschal zum Beschwerdeinhalt erhoben. Auch die im Behördenverfahren vorgelegten Gutachten waren bereits Gegenstand des Behördenverfahrens. Die immer wieder in den Raum gestellten Behauptungen, es sei etwas nicht geprüft worden, entspricht mit Verweis auf sämtliche Gutachten (UVGA, UVGAerg, GA-BVwG) nicht den Tatsachen vgl. insbesondere Pkt. Naturschutz). Wie aus dem umfangreichen, detaillierten Bescheidinhalt ersichtlich hat die belangte Behörde sämtliche Themen der Einwendungen berücksichtigt und abgehandelt und ist zu einem Ergebnis gekommen, das den Anliegen des BF widerspricht. Zusammengefasst ist der BF der Meinung, dass die belangte Behörde bei richtiger Wertung des Vorbringens des BF zum Ergebnis hätte gelangen müssen, dass die Genehmigung zu versagen, ein größeres Ausmaß an Ersatzleistungen vorzuschreiben oder für sämtliche von Verbotstatbeständen bedrohten geschützten Arten CEF-Maßnahmen vorzuschreiben gewesen wären, und weil dies nicht erfolgt sei, sei der Bescheid rechtswidrig

ergangen. Das BVwG kommt allerdings nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und mündlicher Verhandlung zum gleichen Ergebnis wie die belangte Behörde.

Zur Abweisung der Beschwerde der Stadtgemeinde Bischofshofen (BF 51)

In teilweiser Anlehnung an die „Musterbeschwerde A“ bringt die BF Einwendungen betreffend eine vorhabensbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung durch Strahlungen und weitere Punkte wie Erosionsgefahr, falsche Interessenabwägung, Erdkabel usw. vor. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen.

Was die von der BF ergänzend vorgebrachten Einwendungen betrifft, ist zum Thema Tourismus auf Pkt. 1.4.14. und zu den Themen „Gainfeldtal“ und „UNESCO – Geopark Erz der Alpen“ auf den Pkt. 1.4.12.3. Landschaft zu verweisen.

Die Beschwerde enthält überwiegend Vorbringen, welche bereits im Behördenverfahren erstattet wurden, und ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße (BF 52), vertreten durch RA Dr. Hebenstreit

Die BF moniert vorweg Verfahrensmängel des Behördenverfahrens – hier ist auf Pkt. 2.4.4. Verfahrensmängel heilen zu verweisen. Der Vorwurf, sie habe in der Behördenverhandlung keine Gelegenheit gehabt, einige Sachverständige zu befragen, erübrigt sich jedenfalls durch die Durchführung der Beschwerdeverhandlung. Dort und auch bereits in den im Beschwerdeverfahren eingeholten Gutachten wurde das Vorbringen der BF umfassend behandelt. Zum Thema Erdkabel ist die BF auf die Pkt. 1.4.3., 1.4.4. und 1.4.8. (einschließlich Hubschrauberflüge, Zustimmungserklärungen zu Wegebenutzungen, Immissionsbelastungen der B 311) zu verweisen.

Zum Einwand, es sei keine Frist zur Demontage der abzubauenen Leitungen vorgeschrieben, ist auszuführen, dass in der Vorhabensbeschreibung (vgl. UVE) ohnehin der Rückbau der Leitungen vorgesehen ist (auch unter Angabe eines Zeitplans) und die Umsetzung dieses Teils des Vorhabens genauso wie die Errichtung von Leitungen projektsgemäß von den PW umzusetzen ist. Als Frist für Fertigstellung des Vorhabens wurden 10 Jahre festgelegt – in dieser Zeit hat auch der Rückbau zu erfolgen. Eine Überprüfung der projektsmäßigen Umsetzung wird im Rahmen des Überprüfungsverfahrens stattfinden. Der Hinweis auf den mangelnden Aussagewert der Auflage 308 erübrigt sich daher.

Zum Vorbringen, die Renaturierungsmaßnahmen stünden in keinem Naheverhältnis zur BF (ergänzt in der Beschwerdeverhandlung), ist auf den Pkt. 1.4.12.3. zu verweisen.

Zum Antrag auf Abberufung der SV Naturschutz in der mündlichen Beschwerdeverhandlung ist auf den Pkt. 1.3.4. bzw. 2.4.5. zu verweisen.

Die Beschwerde ist insgesamt nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde der Stadtgemeinde Seekirchen (BF 53), vertreten durch RA Mag. Josef Herr

Die BF fordert die Anwendung des SLEG bzw. die Einhaltung der Wertungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Insbesondere wird eine Erdkabellösung für den Ortsteil Ried verlangt. Dazu ist auf den Pkt. 2.4.3. zu verweisen, wonach dieses Gesetz keine Anwendung findet. Zur darüber hinaus gehenden Forderung nach einem Erdkabel ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.3. und 1.4. 4, wonach eine Erdkabelvariante nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und zudem nicht dem Stand der Technik entspricht. Zum Thema Trassenvarianten ist auf den diesbezüglichen Pkt. 1.3.2. zu verweisen. Der Antrag auf Vorschreibung eines Erdkabels im Bereich der BF ist daher abzuweisen.

Zum Einwand, die UVE Einreichunterlagen seien unstrukturiert und unvollständig gewesen, ist auf die jeweiligen Ausführungen der einzelnen Sachverständigen im Beschwerdeverfahren zu verweisen, wonach die Unterlagen ausreichend waren, um eine Beurteilung vornehmen zu können. Im Übrigen hat die BF nicht dargelegt, wo genau sie eine Unvollständigkeit der Unterlagen erkennt und zu welchem anderen Verfahrensergebnis andere bzw. detailliertere Unterlagen geführt hätten. Der Einwand ist daher abzuweisen.

Schließlich ist dem Ablehnungsantrag in der mündlichen Beschwerdeverhandlung auf Abberufung der Sachverständigen für Naturschutz/Landschaft nicht stattzugeben (vgl. Pkt. 1.3.4 bzw. 2.4.5.).

Zur Abweisung der Beschwerde der Marktgemeinde Taxenbach (BF 54)

Der Forderung der Demontage von 110 kV-Leitungen im gesamten Gemeindegebiet ist nicht nachzugehen, weil Beurteilungsgrundlage der Antrag der PW ist und das dem Antrag zugrundeliegende Projekt nur teilweise 110 kV-Demontagen vorsieht. Zum Einwand bezüglich der gewählten Trasse ist auf die Ausführungen zum Pkt. 1.3.2. zu verweisen.

Das Vorbringen, dass der Grenzwert von 1 μ T bei Wohnobjekten nicht eingehalten werden könne und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten seien, ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen (vgl. Pkt. 1.4.7. und Pkt. 1.4.3.).

Zum Vorbringen betreffend eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf den Pkt. 1.4.12.3. und zum Einwand, das Vorhaben widerspreche den Zielsetzungen des Strategieplans Tourismus, ist auf den Pkt. 1.4.14. zu verweisen.

Zur Forderung einer Teilverkabelung im Bereich der Marktgemeinde ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.3 und 1.4.4. zu verweisen, wonach eine Erdkabelvariante nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und zudem nicht dem Stand der Technik entspricht.

Was die Benützung der Gemeindestraßen durch die PW im Zuge der Vorhabensrealisierung betrifft, ist auf Pkt. 1.4.8. zu verweisen.

Die BF fordert die Abweisung des Vorhabens, da eine Bewilligung ihrer Ansicht nach gemäß § 3a Abs. 2 SNSchG nur dann erteilt werden dürfe, wenn keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung bestehe. Dazu ist auf die rechtlichen Ausführungen zum Teilbereich Landschaft zu verweisen.

Insgesamt ist die Beschwerde nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde der Marktgemeinde Wagrain, der Gemeinde Flachau und der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau (BF 55)

Wie schon im Behördenverfahren vorgebracht schlagen die BF vor, die bestehende 110 kV-Leitung der Salzburg Netz GmbH auf dem Gestänge der geplanten 220 kV-Leitung mitzuführen und dies als Auflage vorzuschreiben.

Gegenstand des Verfahrens ist das zu Grunde liegende Projekt (vgl. Bescheid S 366f) und dieses sieht nicht die Mitführung von 110 kV-Leitungen auf einem Gestänge einer 220 kV-Leitung vor; teilweise ist jedoch die Mitführung einer 110 kV-Leitung mit der 380 kV-Leitung geplant.

Die Vorschreibung dieser Forderung in einer Auflage wäre rechtlich unzulässig, da sie projektändernd wäre (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0119).

Mit der Beschwerde wird von den BF keine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufgezeigt.

Zur Abweisung der Beschwerde der Marktgemeinde Werfen (BF 56)

In teilweiser Anlehnung an die „Musterbeschwerde A“ bringt die BF Einwendungen betreffend eine vorhabensbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung durch Strahlungen und weitere Punkte wie Erosionsgefahr, falsche Interessenabwägung, Erdkabel usw. vor. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen.

Zum Vorbringen einer regionalen Ausnahmesituation in punkto Feinstaub wegen der Betroffenheit durch die Tauernautobahn ist die BF auf den Pkt. 1.4.11. und Pkt. 1.4.7. zu verweisen.

Zur behaupteten falschen Interessenabwägung ist auf die Ausführungen in Pkt. Interessenabwägung Naturschutz und nach UVP-G zu verweisen; das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses steht außer Zweifel und den Interessenabwägungen durch die Behörde begegnen hier keinen Bedenken.

Zu den Einwendungen betreffend Landschaftsbild ist auf Pkt. 1.4.12.3, zum Thema Landschaftsverbrauch auf den Pkt. 1.4.2, zum Thema Tourismus auf den Pkt. 1.4.14., zum Thema Versorgungssicherheit bei Mastausfällen auf die Pkt. 1.4.3., 1.4.4. zum Verkehr auf Pkt. 1.4.8., zum Thema Wasserversorgung auf Pkt. 1.4.6. und zur Alternativen Prüfung auf den Pkt. 1.3.2. zu verweisen.

Zur Befürchtung überdurchschnittlicher Auswirkungen durch Seilreflexionen bringt die BF nicht substantiiert vor, welche negativen Auswirkungen sich dadurch ergeben sollen. Die PW geben dazu an, dass im Bereich der BF auf einer Länge von 2.696 m glasperlenbehandelte 380 kV-Leitenseile aufgelegt werden, da von diesen geringeren Schallemissionen (Koronageräusch) ausgehen. Die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild ist im Pkt. 1.4.12.3 behandelt.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihren Beschwerden ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt.2.4.9.).

Die Beschwerde der BF ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde der BI Bruck an der Glocknerstraße, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH (BF 57)

Die BF legt die „Musterbeschwerde A“ vor und wendet damit Gesundheitsgefährdungen, geologisches Gefährdungspotential, Befangenheit von SV etc. ein. Hier ist auf die Punkte oben zur „Musterbeschwerde A“ zu verweisen.

Sämtliches Beschwerdevorbringen wurde behandelt und ist diese Beschwerde nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzulegen.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihrer Beschwerde ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Zur Abweisung der Beschwerde von Stefanie Kurz und BI Golling - Pass Lueg (BF 58)

Die BF bringen unter Einbringung der „Musterbeschwerde B“ im Wesentlichen vor, als Anrainer und Grundbesitzer im Einflussbereich des beantragten Vorhabens von gesundheitlichen Gefahren (Bewirtschaftung unterhalb der Leitung) und einer Wertminderung seiner Liegenschaft betroffen zu sein. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, das Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Zur befürchteten Existenzgefährdung des Tourismusbetriebes „Pass-Lueg“ ist auf die Ausführungen in Pkt. 1.4.14. zu verweisen.

Mit einer Beschwerdeergänzung in OZ 102 bringen die BF weitere Themen wie Gefährdung des Schwarzstorches, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in Adnet, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Hinweis auf eine Anzeige bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft und erneut die Gesundheitsgefährdung vor. Dieses Vorbringen erweist sich als wenig substantiiert und ist unter Hinweis auf die entsprechenden Punkte wie 1.4.12. und 1.4.6. nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde der Gemeinde Koppl, Gemeinde Eugendorf, BI Nockstein-Koppl, BI Hochkreuz-Eugendorf, alle vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH (BF 59)

Das Vorbringen der BF 59 umfasst ca. 3875 Seiten und stellt damit das umfangreichste Vorbringen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren dar und übertrifft sogar das Behördenverfahren um ca. 1829 Seiten. Die Themen der Beschwerden betreffen im Wesentlichen die Unzuständigkeit der belangten Behörde, SUP-Pflicht, Alpenkonvention plus Zusatzprotokollen, Verfahrensmängel im Behördenverfahren, Landschaftsschutz, Lebensraumschutz, Artenschutz, Interessenabwägung, Ersatzleistungen, Erdkabelverlegung, Befangenheit der Sachverständigen und mangelnde Fachkunde, Tourismusfragen u.a. Das Gericht hat diesem umfangreichen Vorbringen, das nicht nur schon Thema des Behördenverfahrens war, sondern wiederholend im Beschwerdeverfahren vorgelegt wurde, nur jene Aspekte entnommen, die möglicherweise eine andere Beurteilung des Vorhabens

erforderlich machen könnten. Das Ermittlungsverfahren hat aber zu keinem anderslautendem Ergebnis geführt. Auf die entsprechenden Stellen in dieser Entscheidung wird verwiesen. Selbstverständlich sind alle Vorwürfe und Anschuldigungen sowie alle Arten unsachlicher Ausführungen unbeachtlich. Diese ungewöhnliche Art des Vorbringens führte lediglich zu nicht unbeträchtlichen Verzögerungen. Festzuhalten ist, dass der angefochtene Bescheid – wenn auch nicht üblich strukturiert – umfangreiche Feststellungen und Würdigungen der Beweise sowie die erforderliche rechtliche Beurteilung enthält. Aus dem Vorwurf der mangelnden Auseinandersetzung der Sachverständigen mit Details und jedem einzelnen Punkt kann keine Relevanz für die Befundung und Begutachtung erkannt werden. Für das erkennende Gericht ist unzweifelhaft, dass die Sachverständigen alle bewilligungsrelevanten Aspekte aufgegriffen und in ihrem Gutachten im notwendigen Ausmaß ausgearbeitet haben. Im Wesentlichen wird die von der belangten Behörde durchgeführte Würdigung der Verfahrensergebnisse bekämpft, weil sie nicht im Sinne der BF erfolgten.

Zusammenfassend konnte aus dem Beschwerdevorbringen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erkannt werden.

Zur Abweisung der Beschwerde der BI Krispl-Gaißau (BF 60), vertreten durch Sprecherin Gertraud Maria Höllbacher

Die BF bringen unter Einbringung der „Musterbeschwerde B“ im Wesentlichen vor, als Anrainer und Grundbesitzer im Einflussbereich des beantragten Vorhabens von gesundheitlichen Gefahren (Bewirtschaftung unterhalb der Leitung) und einer Wertminderung seiner Liegenschaft betroffen zu sein. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, das Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Mit OZ 208 legt die BF das Buch „Die Macht der Mächtigen“ als Dokumentation zur Planung des gegenständlichen Vorhabens als Beschwerdeergänzung vor. Neben wenig substantiiertem Vorbringen findet sich insbesondere die Forderung nach einem Erdkabel in diesem Druckwerk. Damit ist die BF auf die Ausführungen zu den Fachbereichen Elektrotechnik und Energiewirtschaft zu verweisen.

Angemerkt wird, dass die Sprecherin der BF als Einzelperson wiederum von RA List vertreten wird.

Zur Abweisung der Beschwerde der BI Kuchl für Erdleitung und gegen 380 kV- Freileitung, Stefan Weiß, Werner Hanke und Georg Wieser, alle vertreten durch Schöppl & Waha Rechtsanwälte (BF 61)

Die BF monieren die durchgeführten Interessenabwägungen nach dem SNSchG und dem UVP-G 2000 als unrichtig. Dazu und zu ihrem Vorbringen betreffend die Ausgleichsmaßnahmen sind sie auf die Ausführungen zum Fachbereich Landschaft und Interessenabwägung UVP-G zu verweisen.

Welche Verletzung von Rechten die BF mit dem Vorbringen der behaupteten fehlenden Zustimmung zu Masterschließungen etc. geltend machen wollen, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht. Darüber hinaus geben die PW hier schlüssig in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 an, dass die Masterschließung über private Grundstücke außerhalb des Servitutsstreifens nur dort projektiert wurde, wo Zustimmungen der Grundeigentümer bzw. der sonstigen Berechtigten vorlagen. Die übrigen Masten werden entweder über den Servitutsstreifen, über eine Materialeilbahn oder mittels Hubschrauber erschlossen.

Dazu wurde in der mündlichen Beschwerdeverhandlung kein weiteres Beschwerdevorbringen erstattet.

Zum Vorbringen, es sei vom Vorhaben nicht die Errichtung einer 220 kV-Leitung vom Umspannwerk St. Johann nach Wagrain umfasst, wird auf die Einreichunterlagen und die Vorhabensbeschreibung im Bescheid (S 69) verwiesen, wonach Teil des Gesamtvorhabens auch die ca. 14 km lange 220 kV-Starkstromfreileitung vom UW Pongau bis in den Bereich Mayrdörfel/Wagrain ist. Auch dazu wurde kein weiteres Vorbringen mehr erstattet.

Mit den Einwendungen zu den vorgesehenen Rodungen sind die BF auf die Ausführungen zum Pkt. 1.4.5. Forst zu verweisen.

Mit dem Vorbringen betreffend die Verlegung von Außenständen ist unklar, welche Rechtsverletzung die BF damit geltend machen wollen; zudem erweist sich das Vorbringen als unsubstantiiert.

Zum Einwand der Gesundheitsgefährdung durch Feinstaub sind die BF schließlich auf die Fachbereiche Humanmedizin und Elektrotechnik zu verweisen.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihrer Beschwerde ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides wird mit dieser Beschwerde insgesamt nicht aufgezeigt.

Zur Abweisung der Beschwerden der BI Köck-Adnet, BI Obergäu-Scheffau ua, alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH (BF 62)

Die BF legen die „Musterbeschwerde A“ vor und wenden damit Gesundheitsgefährdungen, geologisches Gefährdungspotential, Befangenheit von SV etc. ein. Hier ist auf die Punkte oben zur „Musterbeschwerde A“ zu verweisen.

Sämtliches Beschwerdevorbringen wurde behandelt und sind diese Beschwerden nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzulegen.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihren Beschwerden ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9.).

Darüber hinaus ist brachten einzelne dieser BF zusätzlich eigene Beschwerdeschriftsätze bzw. Ergänzungen ein:

Ad Beschwerden BI Köck-Adnet (BF 62a), BI Seebacher-Adnet (BF 62c) und Elmar Niederkofler (BF 62n)

Die BF bringen unter Einbringung der „Musterbeschwerde B“ im Wesentlichen vor, als Anrainer und Grundbesitzer im Einflussbereich des beantragten Vorhabens von gesundheitlichen Gefahren (Bewirtschaftung unterhalb der Leitung) und einer Wertminderung seiner Liegenschaft betroffen zu sein. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, das Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Zur Beilage 1 (Gutachten Haslinger der AEE Salzburg) ist auf die Ausführungen zum Thema öffentliches Interesse zu verweisen. Die Beilage 2 (380 kV-Freileitungs-Nachteile Aufzählungsentwurf von Seebacher) stellt eine unsubstantiierte Aufzählung von Schlagwörtern dar und bleibt unklar, welche Rechtsverletzungen damit geltend gemacht werden; im Übrigen werden die Punkte allesamt in den einzelnen Fachbereichen behandelt. Zur Beilage 3 (Schreiben vom 03.07.2007 an Dr. Oberfeld) ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.7. zu verweisen. Zur Beilage 4 (Hinweis auf Befangenheit Dr. Neuberger) ist auf Pkt. 1.3.4. zu verweisen. Zu Beilage 5 (Internationaler Appell betreffend EMF) ist auf die Ausführungen zu EMF in Pkt. 1.4.3 und insbesondere auf Pkt. 1.4.7. zu verweisen.

BF 62n legt mit Beschwerdeergänzung in OZ 105 eine Stellungnahme der BOKU von Prof. Brandenburg aus 2016 zum Thema Landschaftsbild und Nockstein vor. Dazu ist auf die Ausführungen in Pkt. 2.5.12.3. zu verweisen.

Anträge zur Ladung von Zeugen (etwa Dr. Oberfeld zum Fachbereich Humanmedizin oder DDR. Schmidjell) wurden ohne Beweisthemen gestellt und zielen unzulässig darauf ab, durch Zeugenaussagen Sachverständigenbeweise zu ersetzen oder zu entkräften und waren daher abzuweisen.

Auch die zuletzt vorgelegten Schriftstücke (OZ 469f) der BF 62a enthalten Themen, die bereits abgehandelt worden sind, sich wiederholen oder Darstellungen auf nicht gleicher fachlicher Ebene enthalten, darauf war nicht weiter einzugehen.

Ad Beschwerde BI Obergäu-Scheffau (BF 62b)

Die BF verweist auf mangelnde Ausführungen zu fehlenden Zustimmungserklärungen von Grundeigentümern. Dazu ist auf den Pkt. 1.4.8. zu verweisen.

Ad Beschwerden BI Fagerer-Adnet (BF 62d), BI Ziller/Adnet (BF 62g), BI Bad Vigaun (BF 62h), Reinhard Fagerer (BF 62i), Christine Maultasch (BF 62k), Rupert/Astrid/Rupert jun./Maria Fagerer (BF 62l), Johannes Pisetta (BF 62o), Hans Brandauer (BF 62p) und BI Kuchl (BF 62r)

Die BF bringen unter Einbringung der „Musterbeschwerde B“ im Wesentlichen vor, als Anrainer und Grundbesitzer im Einflussbereich des beantragten Vorhabens von gesundheitlichen Gefahren (Bewirtschaftung unterhalb der Leitung) und einer Wertminderung seiner Liegenschaft betroffen zu sein. Eingewendet werden etwa Verfahrensmängel, Erosionsgefahren, das „Naturjuwel Nockstein“, das Erdkabel und anderes. Dazu ist auf die oben zur „Musterbeschwerde B“ angeführten Punkte zu verweisen.

Ad Beschwerde BI Bischofshofen 380 kV (BF 62e)

In teilweiser Anlehnung an die „Musterbeschwerde A“ bringt die BF Einwendungen betreffend eine falsche Interessenabwägung vor. Dazu ist auf den oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkt zu verweisen.

Was die von der BF ergänzend vorgebrachten Einwendungen betrifft, ist zum Thema Tourismus auf Pkt. 1.4.14. und zu den Themen „Latschenhochmoor Filzen-Grünmaisalm“ iZm Ersatzleistungsbedarf und „UNESCO – Geopark Erz der Alpen“ auf den Pkt. 1.4.12.3 zu verweisen.

Darüber hinaus bringt die BF (diesmal vertreten durch Adolf Kriechhammer) eine „Musterbeschwerde B“ samt 5 Beilagen ein – dazu ist auf die obigen Ausführungen zu BF 62a und 62c zu verweisen.

Ad Beschwerde Maria Ellmauer und BI Eschenau-Taxenbach (BF 62f und BF 71)

Die BF fordern einen anderen Trassenverlauf im Bereich des Eschenauer Kogels. Auch wenn die BF dieses Ansinnen überzeugend in ihrer Beschwerde und ergänzend in OZ 286 sowie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vertreten haben, ist das erkennende Gericht an die Beurteilung des eingereichten Vorhabens gebunden. Der Trassenverlauf wurde von den PW gewählt und kann dieser seitens der Behörde oder des Gerichts nicht mittels Auflagen abgeändert werden, da dies einer unzulässigen Projektänderung entsprechen würde. Darüber hinaus ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.12.3 zu verweisen.

Zum Einwand betreffend eine Gefährdung von Quellen im Bereich der Masten 324-327 und zum Thema geologisches Gefährdungspotential (inklusive Beilagen von Prof. Spaun) ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.6., zum Thema falsche Interessenabwägung auf den Pkt. 1.4.12.3 und zu Gesundheitsgefährdungen auf den Pkt. 1.4.7. zu verweisen.

Angemerkt wird, dass Maria Ellmauer (BF 71) als Einzelperson nicht von RA List vertreten wird.

Ad Beschwerde Gemeinde Adnet, vertreten durch Bgm Wolfgang Auer (BF 62i)

Die BF wendet mangelhafte Gutachten, eine mangelhafte Prüfung der Fachgutachten durch die Behörde und unbeantwortete Einwendungen sowie die „*Einreichfreundlichkeit*“ in der Gesamtabwicklung dieses UVP-Verfahrens ein.

Dazu kann nur generell auf die Ausführungen in den einzelnen Fachbereichen, den Pkt. 1.3.4. und den Pkt. 1.3.5. verwiesen werden.

Ad Beschwerde Johann Egger (BF 62m)

In teilweiser Anlehnung an die „Musterbeschwerde A“ bringt der BF Einwendungen betreffend eine vorhabensbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung durch Strahlungen und weitere Punkte wie Erosionsgefahr, falsche Interessenabwägung, Erdkabel usw. vor. Dazu ist er auf die oben zur „Musterbeschwerde A“ angeführten Punkte zu verweisen.

Zum Vorbringen betreffend das Wegekonzept bei der Errichtung der Maststandorte in der Bauphase im Bereich des Blühnbachtals ist auf die Ausführungen zum Pkt. 1.4.8. zu verweisen.

Zur behaupteten falschen Interessenabwägung ist auf die Ausführungen in den Pkt Interessenabwägung Naturschutz und nach UVP-G zu verweisen; das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses steht außer Zweifel und den Interessenabwägungen durch die Behörde begegnen hier keinen Bedenken.

Zum Einwand betreffend eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung ist auf den Pkt. 1.4.6. und zum Thema Alternativenprüfung auf den Pkt. 1.3.2. zu verweisen.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihren Beschwerden ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt. 2.4.9).

Ergänzend ist anzumerken, dass die im gleichen Schriftsatz enthaltene Beschwerde der vom BF vertretenen Gruppierung „Anrainer der Blühbachstraße“ mit Beschluss des BVwG vom 24.05.2017, W155 2120762-1/202Z, zurückgewiesen wurde.

Ad Beschwerde Rupert und Johanna Schröcker (BF 62q)

Die BF befürchten eine Gefährdung ihrer Wasserversorgung; hier ist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.6. zu verweisen.

Zum Thema Gesundheitsbeeinträchtigung ist auf den Pkt.1.4.7. und zum Thema Naturschutzgebiets-VO Tennengebirge auf Pkt. 1.4.12.3. zu verweisen.

Mit Beschwerdeergänzung in OZ 98 bringen die BF das Thema Landschaftsbild und Paß Lueg und erneut eine Gefährdung der Wasserversorgung (Quelle Zimmerau) vor. Damit wird kein neues Vorbringen erstattet und ist auf obige erwähnte Punkte zu verweisen.

Der Hinweis auf eine Anzeige bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft durch die Gemeinde Adnet ist nicht verfahrensrelevant.

Zur Abweisung der Beschwerde des Naturschutzbundes (BF 63)

Die Beschwerdegründe des BF betreffen vor allem die Themen rechtswidrige Trassenplanung und Auswahl des Trassenraums „Mitte“ als nicht umweltverträglichste Variante. Diese Themen wurden im Kapitel „Zur ausreichenden Prüfung der Trassenführung bzw. Trassen-/Standortvarianten und Alternativlösungen“ behandelt (Punkt 1.3.2.). Zudem wurde die Anwendung der RVS für den Vogelschutz („Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, Vogelschutz an Verkehrswegen“) als ungeeignet für eine dreidimensional wirkende Hochspannungsleitung releviert. Ausführungen dazu finden sich im Fachbereich Ornithologie (Punkt 1.4.12.2.). Eine Beurteilung der belangten Behörde erfolgte im

angefochtenen Bescheid, entgegen der Ausführungen der BF auf S 276. Zur Kritik am Tourismuskutachten der BF 1, vor allem für den Bereich Nockstein, wird in Pkt. 1.4.14 ausgeführt. Dass die aufgetragenen Ersatzmaßnahmen keinen naturschutzfachlichen Ersatz bewirken, wird im FB Landschaft behandelt. Die Nichtbeachtung einer Stellungnahme der ehemaligen Naturschutzabteilung von Prof. DI Hinterstoisser zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Nockstein wird mit den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid widerlegt (u.a. S 192). Unterschiedliche Beurteilungen lassen nicht auf eine Nichtberücksichtigung schließen. Auch kann eine oberflächige Behandlung der Gutachten Türk, Stocker und König dem GA-BVwG Humanmedizin nicht entnommen werden (1.4.7).

Zur Verfahrensrüge des behördlichen Verfahrens wurde unter Punkt 1.3.5. und 2.4.4. ausgeführt. Das Fehlen von bspw. Inhaltsverzeichnissen ist für das Beschwerdeverfahren ohne Relevanz.

Zusammenfassend war das Vorbringen des BF nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Zur Abweisung der Beschwerde der Wassergenossenschaft Weberwald, vertreten durch Obmann Anton Steiner (BF 68)

Vorweg ist festzuhalten, dass Anton Steiner als Einzelperson auch Beschwerde erhoben hat (BF 42a) und von RA Lebitsch vertreten wird (vgl. oben). Anton Steiner ist darüber hinaus Sprecher der BI Obergäu-Scheffau, die wiederum von RA List vertreten wird (BF 62).

Mit OZ 26, 29 und 35 legt die BF einen Bescheid betreffend die Anerkennung der BF als Körperschaft öffentlichen Rechts vor. Die BF wurde vorwiegend zum Zweck der Errichtung eines Steinschlagschutzes gegründet. Die BF befürchtete durch die im unmittelbaren Nahbereich situierte Leitung eine Beeinträchtigung dieses Steinschlagschutzes. Mit diesem Einwand ist sie auf Pkt. 1.4.6. zu verweisen, wonach eine solche Gefährdung als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten der BF in ihrer Beschwerde ist abzuweisen, da ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Pkt.2.4.9).

Zusammenfassung

Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung aller Einwendungen eine umfassende und nachvollziehbare Beweiswürdigung vorgenommen. Das erkennende Gericht geht mit der

rechtlichen Beurteilung und Würdigung (zB. Abwägung der öffentlichen Interessen) im Ergebnis konform.

Die Beschwerden und zumeist in Wiederholungen bestehenden Ergänzungen können den inhaltlichen Ausführungen der belangten Behörde nichts entgegensetzen und sind nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weshalb diese einschließlich aller Anträge, sofern ihnen nicht faktisch oder rechtlich stattgegeben wurde, abgewiesen werden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, nämlich der Zuständigkeit der belangten Behörde: Die von der belangten Behörde wahrgenommene Zuständigkeit zur Entscheidung über den gegenständlichen UVP-Genehmigungsantrag wird von den BF durch das während des anhängigen Beschwerdeverfahrens ergangene Erkenntnis des VwGH vom 29.03.2017, 2015/05/0022, iZm dem Entfall des Art. 11 Abs. 8 B-VG in der Novelle in BGBl I 2012/51 in Zweifel gezogen.

Darüber hinaus fehlt es im Bereich ForstG an einer Rechtsprechung zur Auswirkung des Urteils des EuGH vom 07.08.2018, C-329/17, betreffend Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Benutzungsart durch Trassenaufhiebe im UVP-Genehmigungsverfahren.

Sonst liegen keine Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in den übrigen Rechtsfragen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die obigen rechtlichen Ausführungen und Judikaturzitate); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an

den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W155, am 26.02.2019

Dr. KRASA
(Richterin)